

Urheber- und wettbewerbsrechtliche Probleme von Linking und Framing

Dissertation

**zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Bayreuth**

vorgelegt

von

**Stephan Ott
aus Bayreuth**

Inhaltsübersicht

Dekan: Prof. Dr. Gerhard Dannecker

Erstberichterstatter: Prof. Dr. Peter W. Heermann

Zweitberichterstatter: Prof. Dr. Ansgar Ohly

Tag der mündlichen Prüfung: 11.06.2003

Inhaltsübersicht

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2003 von der juristischen Fakultät der Universität Bayreuth als Dissertation angenommen. Die bis zur Fertigstellung des Manuskripts Ende 2002 veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur konnte umfassend berücksichtigt werden, z.T. auch noch spätere Veröffentlichungen. Wie im Bereich des Internetrechts üblich, schreitet die Entwicklung auch des „Recht des Linkings“ äußerst rasch voran. So hat erst wenige Tage vor dem Verfassen dieses Vorworts der BGH seine lange erwartete Entscheidung zur urheberrechtlichen Zulässigkeit von Deep Links getroffen (Urteil vom 18.07.2003, Az. I ZR 259/00). Hinsichtlich dieser und anderer neuen Entwicklungen sei auf meine Webseite <<http://www.linksandlaw.com>> hingewiesen.

Bedanken möchte ich mich bei meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Herrmann für die umfassende Unterstützung und persönliche Betreuung. Mein Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Ohly für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens und weitere wertvolle Hinweise.

Danken möchte ich ferner meinen Freunden an der Universität – B, M und vor allem W sowie ally McK – für ihre Diskussionsbereitschaft und die Durchsicht des Manuskripts, sowie meiner Familie, insbesondere meiner Mutter für die Hilfe bei der Erstellung der Druckvorlagen.

Gewidmet ist die Arbeit meiner Großmutter, ohne deren Unterstützung während der gesamten Ausbildung auch diese Arbeit nicht zu realisieren gewesen wäre.

Bayreuth, im September 2003

Stephan Ott

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

Vorwort	5
Inhaltsübersicht	7
Inhaltsverzeichnis	11
Abbildungsverzeichnis	25
Abkürzungsverzeichnis	27
1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik	35
I. Geschichte, Technik und heutige Verbreitung des Internets	38
1. Geschichte des Internets	38
2. Das World Wide Web (WWW)	41
3. Einige „aktuelle Zahlen“ zur Bedeutung des Internets	44
4. Linking – Der technische Hintergrund	45
II. Eine kurze Geschichte des Linking	52
1. Rechtsfragen hinsichtlich Links in verschiedenen Rechtgebieten – Ein Überblick	53
2. Linking und Wettbewerbsrecht/Urheberrecht – Eine erste Einführung in die Problematik	73
III. Technische Schutzmöglichkeiten und Werbung im Internet	123
1. Technische Schutzmöglichkeiten gegen Links	123
2. Werbung im Internet	129
IV. Tim Berners-Lee über Links	134
2. Teil: Internationales Privatrecht	135
I. Internationales Wettbewerbskollisionsrecht	135
1. Grundzüge	135
2. Das Herkunftslandprinzip als europäische Kollisionsnorm?	142
3. Wettbewerbsbehandlungen im Internet	162
II. Internationales Urheberkollisionsrecht	196
1. Grundzüge	196
2. Schutzlandprinzip und Internet	199
III. Originäres Cyberlaw	217

Inhaltsübersicht

1. Cyberspace und staatsfreie Gebiete _____	218
2. Weitere Ansätze zur inhaltlichen Ausgestaltung eines Cyberlaw und zu seiner Durchsetzung – Netiquette und „Provider-Law“ _____	230
3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing _____	233
I. Urheberrechtlich geschützte Werke im Internet _____	233
1. Einleitung _____	233
2. Allgemeine Schutzvoraussetzungen _____	238
3. Einordnung einer Webseite/Website in die bestehenden Werkkategorien _____	241
4. Neue Werkkategorie der Multimediawerke _____	260
5. Werkschutz und Linking – Zusammenfassung und Ausblick _____	266
6. Die unterschiedlichen Erscheinungsformen eines Werkes im Internet _____	266
II. Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzung durch Linking und Framing _____	268
1. Rechte des Urhebers – Ein erster Überblick _____	268
2. Urheberpersönlichkeitsrechte _____	269
3. Anerkennung der Urheberschaft, § 13 UrhG _____	269
4. Entstellung des Werkes, § 14 UrhG _____	285
III. Die Verletzung der Verwertungsrechte durch Linking und Framing _____	295
1. Die Rechtslage vor der Umsetzung der Informations-Richtlinie _____	295
2. Internationale Entwicklung der Verwertungsrechte bis zur Informations-Richtlinie _____	309
3. Die Umsetzung der Informations-Richtlinie in das deutsche Recht _____	318
4. Die Einordnung von Linking und Framing in die Verwertungsrechte _____	321
IV. Mögliche Einwendungen gegen eine Urheberrechtsverletzung _____	355
1. Erschöpfung _____	355
2. Einverständnis des Rechteinhabers _____	356
3. Schrankenbestimmungen _____	380
V. Haftung für Urheberrechtsverletzungen _____	398
1. Rechtslage vor der Umsetzung der E-Commerce und der Informations-Richtlinie _____	398
2. Rechtslage nach Umsetzung der E-Commerce und der Informations-Richtlinie _____	408
4. Teil: Wettbewerbsrechtsverletzungen durch Linking und Framing _____	414
I. Handeln im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs _____	414
1. Begriffsbestimmung _____	414
2. Links _____	417

3. Werbebanner _____	420
4. Haftung bei Handeln ohne Wettbewerbsförderungsabsicht _____	422
II. Die verschiedenen Fallgruppen wettbewerbswidrigen Handelns _____	422
1. Rufausbeutung und Anlehnung _____	422
2. Werbebehinderung _____	425
3. Irreführung der Verbraucher, § 3 UWG _____	428
4. Vergleichende Werbung _____	435
5. Unmittelbare Leistungsübernahme _____	438
6. Vorsprung durch Rechtsbruch _____	442
7. Trennungsgebot _____	443
8. Links zu bzw. von Webseiten von Angehörigen kammergebundener Berufe _____	446
5. Teil: Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Arbeit _____	448
I. Internationales Privatrecht _____	448
1. Internationales Wettbewerbsprivatrecht _____	448
2. Internationales Urheberprivatrecht _____	450
3. Originäres Cyberlaw _____	450
II. Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing _____	451
1. Urheberrechtlich geschützte Werke im Internet _____	451
2. Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzungen _____	451
3. Verwertungsrechte _____	452
4. Haftungsprivilegierung für Links nach dem TDG _____	455
III. Wettbewerbsrechtsverletzungen durch Linking und Framing _____	455
1. Handeln im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs _____	455
2. Die verschiedenen Fallgruppen wettbewerbswidrigen Handelns _____	456
Anhang _____	458
I. Literaturverzeichnis _____	458
1. Offline-Quellen _____	458
2. Online-Quellen _____	495
II. Ausgewählte Gesetzmateriale _____	510
1. Linking und Haftung _____	510
2. Die Haftungsbestimmungen der E-Commerce-Richtlinie _____	510
3. Verwertungsrechte des Urhebers _____	516
4. Internationales Urheber- und Wettbewerbsprivatrecht _____	521
5. Sonstige erwähnte wichtige Gesetzmateriale _____	527

Inhaltsübersicht

III. Fundstellen der wichtigsten Richtlinien im Überblick _____	529
IV. Lebenslauf _____	530

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abbildungsverzeichnis	25
Abkürzungsverzeichnis	27
1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik	35
I. Geschichte, Technik und heutige Verbreitung des Internets	38
1. Geschichte des Internets	38
2. Das World Wide Web (WWW)	41
a) Entstehung und Funktionsweise	41
b) Weitere geschichtliche Entwicklung	43
3. Einige „aktuelle Zahlen“ zur Bedeutung des Internets	44
4. Linking – Der technische Hintergrund	45
a) Funktionen von Links	46
b) Erstellung und Arten von Links	47
(1) Surface und Deep Links	48
(2) Inline-Links	49
(3) Frames	49
II. Eine kurze Geschichte des Linking	52
1. Rechtsfragen hinsichtlich Links in verschiedenen Rechtgebieten – Ein Überblick	53
a) Linking und Patentrecht	53
b) Linking und Steuerrecht	54
c) Linking und Kommunalrecht	55
d) Linking und Kartellrecht	58
e) Linking und Arbeitsrecht	59
f) Linking und Wertpapierrecht, zugleich Linking und Haftungsfragen	59
g) Linking und Markenrecht	61
(1) Die Explorer-Fälle	61
(2) „ARWIS“	64
(3) Right to Link?	65
h) Linking und Preisangabenverordnung / Informationspflichten	66
i) Linking und allgemeines Persönlichkeitsrecht	68
j) Linking und Strafrecht	69

Inhaltsverzeichnis

k) Linking und Polizeirecht	71
l) Zusammenfassende Beurteilung	72
2. Linking und Wettbewerbsrecht/Urheberrecht – Eine erste Einführung in die Problematik	73
a) Klagen gegen Links, um die Verbreitung des Inhalts der verlinkten Webseiten zu verhindern	73
(1) „Geheimhaltungsinteresse“ hinsichtlich eigener urheberrechtlich geschützter Werke	73
aa. JET-Report	74
bb. Intellectual Reserve, Inc. v. Utah Lighthouse Ministry, Inc.	75
cc. Ähnliche Fälle	76
dd. Zusammenfassung	76
(2) Angebot von Softwareprogrammen, die die Interessen von Urhebern bedrohen	77
aa. DeCSS	78
bb. Mattel, Inc. v. McCullagh	81
cc. Zusammenfassung	81
(3) Kampf gegen die Musikpiraterie	82
aa. Links auf illegale Musikdateien	83
bb. MP3Board v. RIAA	84
cc. IFPI Belgium, Universal, formerly Polygram Records v. Belgacom Skynet	85
dd. Zusammenfassung	85
b) Klagen gegen Meta-Sites – Abwertung des eigenen Angebots, Umgehung von Startseiten	86
(1) Shetland Times	87
(2) PCM v. Kranten und NVM v. De Telegraaf	88
(3) EBay v. Bidder's Edge und eBay v. AuctionWatch	91
(4) Zusammenfassung und Ausblick	93
c) Befürchtung von Wettbewerbsnachteilen – Aufwertung des eigenen Angebots durch Links, unerwünschter Eindruck einer Beziehung zwischen Unternehmen	97
(1) Ticketmaster Corp. v. Microsoft Corp.	97
(2) Ticketmaster Corp. v. Tickets.com Inc.	99
(3) Bundesliga-Manager	100
(4) Job-Suchmaschine	101
(5) LetsRun.com v. runnersworld.com (Rodale Press) und bar-kingdogs.org v. The Dallas Morning News (Belo Corporation)	101

(6) Zusammenfassung und Ausblick	103
d) Framing – Herkunftstäuschung, unzulässige Bearbeitung des eigenen Werkes	103
(1) LG/OLG Hamburg: Roche-Lexikon	104
(2) LG/OLG Düsseldorf: „baumarkt.de“	105
(3) LG Köln: „derpoet.de“	106
(4) Zusammenfassung und Ausblick	107
e) Besondere Fallgestaltungen	108
(1) More than one click away	108
aa. Bernstein v. J.C.Penny, Inc.	109
bb. Der Fall „Stricker“	109
cc. Vergleichende Werbung	110
(2) Universal Studios v. Movie List	111
(3) Smart Browsing	111
(4) Beeinflussung von Suchergebnissen	112
f) Inline-Links – Zweckentfremdung des Inhalts, Herkunftstäuschung	114
(1) Dilbert	115
(2) Kelly v. Arriba Soft Corp.	115
g) Der Trend zur „Web Link Policy“	118
h) Linking Cases – The Next Generation?	119
(1) Annotea	119
(2) Smart Tags	119
(3) XML-Linking	120
(4) Tote Hyperlinks	122
(5) Zusammenfassung	122
III. Technische Schutzmöglichkeiten und Werbung im Internet	123
1. Technische Schutzmöglichkeiten gegen Links	123
a) Bozo Filter	123
b) Frame-Killer	125
c) Passwörter oder Registrierungspflicht	126
d) Serverseitige Dynamik – CGI-Programme	126
e) Bewertung der technischen Möglichkeiten	128
2. Werbung im Internet	129
a) Geldverdienen im Internet	129
b) Partnerprogramme	129
(1) Überblick	129
(2) Zahlungssysteme und Messkriterien für Online-Werbung	130

Inhaltsverzeichnis

aa. Die wichtigsten Zahlungsarten im Überblick _____	130
bb. Bedeutung der einzelnen Zahlungsarten _____	132
cc. Verdienst der Partner _____	133
IV. Tim Berners-Lee über Links _____	134
2. Teil: Internationales Privatrecht _____	135
I. Internationales Wettbewerbskollisionsrecht _____	135
1. Grundzüge _____	135
a) Deliktiskollisionsrecht _____	136
b) Wettbewerbskollisionsrecht _____	137
(1) Stahllexport-Entscheidung _____	139
(2) Tampax-Entscheidung _____	140
(3) Gran Canaria-Entscheidung _____	141
(4) Zusammenfassung _____	142
2. Das Herkunftslandprinzip als europäische Kollisionsnorm? _____	142
a) Warenverkehrsfreiheit und internationales Privatrecht _____	143
(1) Die Warenverkehrsfreiheit nach dem EG-Vertrag _____	143
(2) Kollisionsrechtlicher Gehalt des primären Gemeinschaftsrechts _____	144
b) Herkunftslandprinzip der E-Commerce-Richtlinie _____	146
(1) Anwendungsbereich der E-Commerce-Richtlinie _____	147
aa. Dienste der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft _____	147
bb. Koordinierter Bereich _____	148
(2) Herkunftslandprinzip _____	148
aa. Darstellung _____	148
bb. Kritik am Herkunftslandprinzip in der Literatur _____	149
(3) Einschränkungen des Herkunftslandprinzips _____	150
aa. Begrenzter Anwendungsbereich _____	150
bb. Rechtsprechung des EuGH zum Missbrauch der Grundfreiheiten _____	151
cc. Schutzklauselverfahren _____	151
(4) Verhältnis des Herkunftslandprinzips zum Kollisionsrecht _____	152
aa. Reichweite der Bezugnahme auf innerstaatliche Vor- schriften _____	152
bb. Kollisionsrechtlicher Gehalt des Herkunftslandprinzips _____	154
cc. Günstigkeitsprinzip _____	156
dd. Ergebnis _____	159
c) Die Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie in § 4 TDG _____	160

3. Wettbewerbsbehandlungen im Internet _____	162
a) Möglichkeiten der Beschränkung des Zugriffs aus bestimmten Staaten _____	164
(1) Möglichkeiten zur Territorialisierung des Internets aus der Sicht der Gerichte _____	164
aa. Playboy v. Chuckleberry _____	164
bb. Yahoo-France Entscheidung _____	165
(2) Technik zur Territorialisierung des Internets _____	167
aa. Vorteile für Unternehmen bei einer Territorialisierung des Internets _____	167
bb. Vorhandene technische Möglichkeiten und zu erwartende Entwicklungen _____	168
cc. Bewertung der Technik _____	170
b) Kriterien zur Bestimmung der Zielrichtung einer Website _____	173
(1) Sprache _____	173
aa. Allgemeines _____	173
bb. Webseitenangebot in mehreren Sprachen _____	174
cc. Übersetzungsdienste im Internet _____	175
(2) Zahlungsmittel _____	176
aa. Angabe in mehreren Währungen _____	176
bb. Kreditkarten _____	177
cc. Internetspezifische Zahlungssysteme _____	177
(3) Begleitende Werbung in anderen Medien _____	179
(4) Charakter der Dienstleistung und Marktbedeutung _____	179
(5) Mögliche weitere Indizien in der Übersicht _____	182
c) Eigener Ansatz _____	183
(1) Darstellung _____	183
(2) Mögliche Einwände und ihre Wiederlegung _____	186
aa. Abschreckungseffekt _____	186
bb. Widerspruch zur bisherigen Rechtsprechung _____	186
cc. Ungerechtigkeiten bei automatischen Bestellverfahren _____	187
dd. Ungerechtigkeiten bei online erbrachten Leistungen _____	188
(3) Vorteile des gefundenen Ergebnisses: Vorhersehbarkeit, Steuerbarkeit und leichte Feststellbarkeit _____	189
(4) Unterschiede zur Vornahme einer Gesamtabwägung aufgrund verschiedener Indizien _____	191
d) Auswirkungen von Links auf das gefundene Ergebnis _____	191
(1) Links zu der eigenen Webseite _____	192

Inhaltsverzeichnis

aa. Werbebanner	192
bb. "Gewöhnliche Links"	193
(2) Link von der eigenen Webseite weg	194
(3) Link selber als wettbewerbswidrige Handlung	194
(4) Link auf eine Webseite mit wettbewerbswidriger Handlung	195
II. Internationales Urheberkollisionsrecht	196
1. Grundzüge	196
2. Schutzlandprinzip und Internet	199
a) Zwingende kollisionsrechtliche Vorgaben der RBÜ?	200
b) Überlegungen zur Bestimmung des Urheberrechtstatuts	203
(1) Universalitätsprinzip	203
(2) Anknüpfung an das Recht des Ursprungslandes	205
aa. Satellitensendungen und Sendelandtheorie	205
bb. Sendelandtheorie und Internet	206
cc. Keine Sendelandtheorie durch die E-Commerce-Richtlinie	208
dd. Keine Sendelandtheorie durch WCT oder WPPT	208
(3) Übertragbarkeit deliktsrechtlicher Ansätze auf das Urheberrecht	209
aa. Gewöhnlicher Aufenthalt	209
bb. Mosaiktheorie	210
cc. Für den Geschädigten vorteilhafteste Erfolgsortrecht	210
c) Vorschlag einer zukünftigen Regelung	211
(1) Alternative Anknüpfung / Herkunftslandprinzip	211
(2) Sicherung von Mindestrechten	214
(3) Gesonderte Anknüpfung bei geschäftlicher Werkverwendung	215
(4) Ergebnis	216
III. Originäres Cyberlaw	217
1. Cyberspace und staatsfreie Gebiete	218
a) Möglichkeiten einzelner Staaten zur Rechtsdurchsetzung im Internet	219
(1) Rechtsdurchsetzung in totalitären Staaten	219
(2) Durchsetzbarkeit nationaler Regelungen im Internet	222
b) Staatsverträge bezüglich der Antarktis	225
(1) Internationalprivatrechtliche Regelungen hinsichtlich der Antarktis	225
(2) Übertragbarkeit der Ansätze auf das Internet	226
2. Weitere Ansätze zur inhaltlichen Ausgestaltung eines Cyberlaw und zu seiner Durchsetzung – Netiquette und „Provider-Law“	230

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing	233
I. Urheberrechtlich geschützte Werke im Internet	233
1. Einleitung	233
a) Einige Beispiele für im Internet anzutreffende Werke	234
b) Begriffsbestimmung Multimedia	235
c) Begriff und rechtliche Folgen der Digitalisierung	236
2. Allgemeine Schutzvoraussetzungen	238
a) Schöpfung	238
b) Persönliche geistige Schöpfung	239
c) Gestaltungshöhe	239
3. Einordnung einer Webseite/Website in die bestehenden Werk-kategorien	241
a) Werke der bildenden Künste, § 2 I Nr. 4 UrhG	241
(1) Webseiten als Werke der bildenden Künste	241
(2) Geschmacksmusterrechtlicher Schutz von Webseiten	242
(3) Zusammenfassung	243
b) Filmwerke und filmähnliche Werke, § 2 I Nr. 6 UrhG	244
c) Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, § 2 I Nr. 7 UrhG	246
(1) Allgemeines zu der Werkgattung	246
(2) Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art im Internet	247
d) Computerprogramme, §§ 2 I Nr. 1, 69 a UrhG	248
e) Datenbankwerke gem. § 4 II UrhG und Datenbanken gem. § 87 a UrhG	251
(1) Datenbankwerke, § 4 II UrhG	251
aa. Allgemeines zu der Werkgattung	251
bb. Website bzw. Webseite als Datenbankwerk?	253
cc. Persönliche geistige Schöpfung	255
dd. Begrenzter Schutzzumfang	256
(2) Datenbanken gem. § 87 a UrhG	257
4. Neue Werkkategorie der Multimediawerke	260
a) Ausgangslage	260
b) Keine Werkverbindung	260
c) Unbekannte Werkform	261
(1) Kombination von Elementen als neue Werkkategorie	261
(2) Multimediawerke	263
5. Werkschutz und Linking – Zusammenfassung und Ausblick	266
6. Die unterschiedlichen Erscheinungsformen eines Werkes im Internet	266

Inhaltsverzeichnis

II. Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzung durch Linking und Framing	268
1. Rechte des Urhebers – Ein erster Überblick	268
2. Urheberpersönlichkeitsrechte	269
3. Anerkennung der Urheberschaft, § 13 UrhG	269
a) Umfang des Rechts	269
b) Linking und § 13 UrhG – Einige Stellungnahmen aus der Literatur	272
c) Eigene Ansicht	274
(1) Die Bedeutung des § 13 UrhG im Internet	274
(2) Surface Links	276
(3) Deep Links	277
(4) Frames	279
aa. Logo des Unternehmens	280
bb. Impressum	280
cc. Angaben im Quelltext	281
dd. Framen nur eines Teils einer Webseite	283
ee. Ausblick	283
(5) Inline-Links	284
d) Das persönlichkeitsrechtliche „droit de non-paternite“	285
4. Entstellung des Werkes, § 14 UrhG	285
a) Umfang des Rechts	285
b) Linking und § 14 UrhG – Einige Stellungnahmen aus der Literatur	288
c) Eigene Ansicht	289
(1) Maßstab des § 14 UrhG oder des § 93 UrhG	289
(2) Surface und Deep Links	290
(3) Frames und Inline-Links	291
aa. Darstellung auf kleinerem Raum	292
bb. Framen nur eines Teils einer Webseite	293
cc. Inhalt der umgebenden Frames	293
III. Die Verletzung der Verwertungsrechte durch Linking und Framing	295
1. Die Rechtslage vor der Umsetzung der Informations-Richtlinie	295
a) Das Vervielfältigungsrecht, § 16 UrhG	297
(1) Technischer Hintergrund und rechtliche Bewertung des Browsens	298
(2) Vervielfältigung beim Linking	300
b) Das Verbreitungsrecht, § 17 UrhG	301
c) Das Vermietrecht, § 17 III UrhG	303
d) Das Vorführungsrecht, § 19 IV UrhG	305
e) Das Senderecht, § 20 UrhG	305

(1) Allgemeines	305
(2) Die Online-Übertragung als Sendung	306
f) Das unbenannte Recht der öffentlichen Wiedergabe	309
2. Internationale Entwicklung der Verwertungsrechte bis zur Informations-Richtlinie	309
a) Der Weg vom Grünbuch zur Informations-Richtlinie	309
b) Die Verwertungsrechte nach der Informations-Richtlinie	313
(1) Das Vervielfältigungsrecht, Art. 2 der Informations-Richtlinie	313
(2) Ausnahmen bei nur vorübergehenden Vervielfältigungen, Art. 5 der Informations-Richtlinie	314
aa. Überblick über die Harmonisierung der Schrankenregelungen	314
bb. Ausnahmen für vorübergehende Vervielfältigungen	315
(3) Das Recht der öffentlichen Wiedergabe, Art. 3 der Informations-Richtlinie	316
(4) Das Verbreitungsrecht, Art. 4 der Informations-Richtlinie	317
3. Die Umsetzung der Informations-Richtlinie in das deutsche Recht	318
a) Das Vervielfältigungsrecht, § 16 RegE-UrhG	318
b) Der neue Öffentlichkeitsbegriff, § 15 III RegE-UrhG und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, § 19 a RegE-UrhG	319
(1) Einleitung	319
(2) Umfang des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung	319
4. Die Einordnung von Linking und Framing in die Verwertungsrechte	321
a) Das Vervielfältigungsrecht, § 16 RegE-UrhG	321
b) Das Recht der Zugänglichmachung, § 19 a RegE-UrhG	321
(1) Zugänglichmachen eines bereits zugänglich gemachten Werkes?	321
(2) Auslegungsgrundsätze des § 20 UrhG	322
aa. Direktempfangsbereich	323
bb. Gewerbsmäßiger Betrieb	325
cc. Abhängigkeit vom Sender	325
dd. Ergebnis	325
(3) Auslegungsgrundsätze des § 17 UrhG	326
(4) Diskussion um ein access right des Urhebers	327
aa. Auslegung des Vervielfältigungsrechts als access right?	328
bb. Umgehung technischer Schutzmaßnahmen, § 95 a RegE-UrhG	328
cc. Tatsächliche Zugangsbeschränkungsmöglichkeiten	329
(5) Zwischenergebnis	330

Inhaltsverzeichnis

c)	Korrektur des Ergebnisses auf einer Wertungsebene	330
	(1) Wertungen bezüglich Links in der Literatur	330
	(2) Eigene Auffassung	332
	aa. Darstellung	332
	bb. Anwendung der entwickelten Kriterien auf Suchmaschinen	335
	(3) Das durch den Linkprovider verletzte Recht	337
	(4) Ergebnis	338
d)	Das Bearbeitungsrecht, § 23 UrhG	338
	(1) Überblick	338
	(2) Einfügen von Links in Dokumenten	339
	(3) Bearbeitung durch Links	339
	(4) Bearbeiturerheberrecht für den Frameprovider in Einzelfällen	341
e)	Rechte des Herstellers einer Datenbank oder eines Datenbankwerkes	343
	(1) Rechte des Herstellers einer Datenbank	343
	(2) Rechte des Urhebers eines Datenbankwerkes	345
	(3) Verletzung der Verwertungsrechte durch Links bei Datenbankwerken	345
	aa. Einfache Benutzung von Datenbankwerken	345
	bb. Links zu Datenbankwerken	346
	(4) Verletzung der Verwertungsrechte durch Links bei Datenbanken	347
	aa. Anker und Umfeld des Links	348
	bb. Übernommene Überschriften, Sätze eines Artikels usw. als Teil einer Datenbank	350
	cc. Vervielfältigung durch den Nutzer	354
	dd. Vervielfältigung durch den Linkprovider	355
IV.	Mögliche Einwendungen gegen eine Urheberrechtsverletzung	355
1.	Erschöpfung	355
2.	Einverständnis des Rechteinhabers	356
	a) Einführung	356
	b) Unproblematische Konstellationen	358
	(1) Urheberrechtsverletzendes Material auf der verlinkten Seite	358
	(2) Ausdrückliche Erklärung auf der Website, mit Links einverstanden zu sein	358
	(3) Ausdrückliche Erklärung gegenüber einzelnen Link Providern, mit Links einverstanden zu sein / Link Licence Agreements	359

(4) Probleme bei der Ermittlung, ob eine der genannten Konstellationen vorliegt _____	360
aa. Feststellung, ob sich urheberrechtsverletzendes Material auf den verlinkten Webseiten befindet _____	360
bb. Feststellung eines Vertragsschlusses zwischen Urheber und Linkprovider _____	361
cc. Reichweite einer ausdrücklichen Erklärung _____	362
c) Ansichten von Literatur und Rechtsprechung _____	363
d) Eigene Auffassung _____	365
(1) Zweckübertragungsregel und Einwilligung bei Frames und Inline-Links _____	365
(2) Verlust von Werbeeinnahmen als Argument gegen eine Einwilligung zu Deep Links _____	366
aa. Höherer Bekanntheitsgrad _____	366
bb. Imageverlust _____	366
cc. Zusätzliche Werbeeinnahmen _____	367
dd. Ranking bei Suchmaschinen _____	367
ee. Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont _____	368
(3) Dogmatische Schwächen des Ergebnisses der h.M. _____	368
aa. Umfang des Vervielfältigungsrechts _____	368
bb. Unklarheit des Ansatzpunktes bei der Einwilligung _____	369
cc. Schwächen des Ergebnisses der h.M. _____	374
dd. Umfang der Einwilligung gegenüber einem Linkprovider und dessen Widerruf _____	376
3. Schrankenbestimmungen _____	380
a) Allgemeines _____	380
b) Ausnahmen vom Vervielfältigungsrecht, § 44 a RegE-UrhG _____	382
c) Kirchen, Schul- oder Unterrichtsgebrauch, § 46 UrhG / § 46 RegE- UrhG _____	383
d) Öffentliche Reden, § 48 UrhG / § 48 RegE-UrhG _____	384
e) Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare, § 49 UrhG _____	385
f) Zitierrecht, § 51 UrhG _____	387
g) Öffentliche Wiedergabe, § 52 UrhG / § 52 RegE-UrhG _____	389
h) Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, § 53 UrhG / § 53 RegE-UrhG _____	389
(1) Überblick _____	389
(2) Behandlung von Links zu urheberrechtswidrigen Webseiten und rechtswidrige Links _____	392

Inhaltsverzeichnis

i) Änderungsverbot, § 62 UrhG	395
j) Quellenangabe, §§ 63, 87 c I 2 UrhG	396
V. Haftung für Urheberrechtsverletzungen	398
1. Rechtslage vor der Umsetzung der E-Commerce und der Informations-Richtlinie	398
a) Ansprüche aus § 97 UrhG	398
(1) Ansprüche gegen den Nutzer	398
(2) Ansprüche gegen den Linkprovider	399
(3) Mitverschulden	399
aa. § 254 I BGB	400
bb. § 254 II BGB	402
b) Filter des TDG	402
2. Rechtslage nach Umsetzung der E-Commerce und der Informations-Richtlinie	408
a) Ansprüche aus § 97 UrhG	408
b) Filter des TDG	409
4. Teil: Wettbewerbsrechtsverletzungen durch Linking und Framing	414
I. Handeln im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs	414
1. Begriffsbestimmung	414
2. Links	417
3. Werbebanner	420
4. Haftung bei Handeln ohne Wettbewerbsförderungsabsicht	422
II. Die verschiedenen Fallgruppen wettbewerbswidrigen Handelns	422
1. Rufausbeutung und Anlehnung	422
2. Werbebehinderung	425
a) Überblenden fremder Werbung beim Framing	426
b) Umgehung der Startseite bei Deep Links	427
3. Irreführung der Verbraucher, § 3 UWG	428
a) Grundzüge	428
b) Surface und Deep Links	431
c) Frames	432
d) Frames von Suchmaschinen am Beispiel baumarkt.de	433
4. Vergleichende Werbung	435
a) Überblick	435
b) Begriff der vergleichenden Werbung	436
c) Zulässigkeitsvoraussetzungen der vergleichenden Werbung	437
5. Unmittelbare Leistungsübernahme	438

a) Verhältnis zum Sonderrechtsschutz	438
b) Schutzwürdiges Leistungsergebnis mit wettbewerblicher Eigenart	439
c) Besondere unlauterbarkeitsbegründende Merkmale	440
d) Leistungsübernahme durch Links?	441
6. Vorsprung durch Rechtsbruch	442
7. Trennungsgebot	443
a) Überblick	443
b) Werbebanner / Unternehmer-Websites	444
c) Links in redaktionellen Texten	445
d) Suchmaschinen	446
8. Links zu bzw. von Webseiten von Angehörigen kammergebundener Berufe	446
5. Teil: Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Arbeit	448
I. Internationales Privatrecht	448
1. Internationales Wettbewerbsprivatrecht	448
a) Die Marktortanknüpfung als zentrale Kollisionsnorm	448
b) Die Marktortanknüpfung bei Internetsachverhalten	449
2. Internationales Urheberprivatrecht	450
3. Originäres Cyberlaw	450
II. Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing	451
1. Urheberrechtlich geschützte Werke im Internet	451
2. Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzungen	451
3. Verwertungsrechte	452
a) Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) und Recht der Zugänglichmachung (§ 19 a RegE-UrhG)	452
b) Bearbeitungsrecht (§ 23 UrhG)	454
c) Einwilligung zu Links	454
4. Haftungsprivilegierung für Links nach dem TDG	455
III. Wettbewerbsrechtsverletzungen durch Linking und Framing	455
1. Handeln im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs	455
2. Die verschiedenen Fallgruppen wettbewerbswidrigen Handelns	456
Anhang	458
I. Literaturverzeichnis	458
1. Offline-Quellen	458
2. Online-Quellen	495

Inhaltsverzeichnis

II. Ausgewählte Gesetzesmaterialien	510
1. Linking und Haftung	510
a) Die alte deutsche Rechtslage nach § 5 TDG	510
2. Die Haftungsbestimmungen der E-Commerce-Richtlinie	510
b) Die deutsche Rechtslage nach der Neufassung des TDG	513
c) Haftung für Links nach dem DMCA in den USA	515
d) Haftung für Links in Österreich nach dem ECG	515
e) Haftung für Links in Südafrika nach dem Electronic Communications and Transactions Bill	516
3. Verwertungsrechte des Urhebers	516
a) Der WCT	516
b) Die Verwertungsrechte nach der Informations-Richtlinie	517
c) Die Verwertungsrechte nach deutschem Recht	519
4. Internationales Urheber- und Wettbewerbsprivatrecht	521
a) Das Herkunftslandprinzip nach der E-Commerce-Richtlinie	521
b) Das Herkunftslandprinzip nach dem TDG	522
c) Fassung des § 4 TDG nach einem Gesetzesentwurf vom 14.2.2001	523
d) Das Herkunftslandprinzip in Österreich nach dem ECG	523
e) Art. 3 WIPO-Markenrechtsabkommen	524
f) Art. 5 RBÜ	526
g) Antarktis-Staatsvertrag	526
5. Sonstige erwähnte wichtige Gesetzesmaterialien	527
a) FinMin. Bayern, Erl. v. 11.2.2000, 33 – S 0183 – 12/14 – 59238	527
b) HB 1630 - Computer or telephone network; transmitting misleading data	527
c) Vorschlag von Ginsburg zur Anknüpfung im internationalen Urheberprivatrecht	528
III. Fundstellen der wichtigsten Richtlinien im Überblick	529
IV. Lebenslauf	530

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Typische Aufteilung einer Webseite mit Frames	51
Abbildung 2: Offizielle Webseite von Cookeville.....	57
Abbildung 3: Webseite von Kranten.com.....	89
Abbildung 4: Anzeige der Suchergebnisse bei der Google News Search.....	93
Abbildung 5: Framen einer Webseite durch medizinform.de.....	105
Abbildung 6: Framen einer Webseite durch backwash.com	107
Abbildung 7: Anzeige von sponsored links bei Fireball.de.....	113
Abbildung 8: Suchergebnisse bei ditto.com.....	117
Abbildung 9: Suchergebnisse bei Wisenut.....	337
Abbildung 10: Quelltext von Meteo-data.....	363
Abbildung 11: Framen einer Webseite durch baumarkt.de.....	434

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.F.	alte Fassung
A.I.	Artificial Intelligence
aaO	am angegebenen Ort
Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ACLU	American Civil Liberties Union
AfP	Archiv für Presserecht
AG	Amtsgericht
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
AKZ	Anbieterkennzeichnung
Alt.	Alternative
AO	Abgabenordnung
AOL	America Online
APNIC	Asia Pacific Network Information Centre
ARIN	American Registry for Internet Numbers
ARPA	Advanced Research Projects Agency
ARPANET	Advanced Research Projects Agency Network
Art.	Artikel
ASCAP	American Society of Composers, Authors and Publishers
ASP	Active Server Pages; Application Service Providing
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BB	Betriebsberater
BBB	Better Business Bureau
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BITNET	Because It's Time Network
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BpS	Bits pro Sekunde
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa

Abkürzungsverzeichnis

CCA	Copy Control Association
CCAS	Convention for the Conservation of Antarctic Seals
CD	Compact Disc
CDC	Center for Disease Control and Prevention
CDPA	Copyright, Designs and Patents Act 1998
CD-ROM	Compact Disc – Read Only Memory
CERN	Conseil Européen pour la Recherche Nucléaire
CGI	Common Gateway Interface
CNN	Cable News Network
CPS	Coalition for Positive Sexuality
CPT	Cost per Thousand
CR	Computer und Recht
CRI	Computer und Recht International
CSS	Content Scramble System
CTR	Click Through Rate
d.h.	das heißt
DAB	Copyright Amendment Digital Agenda Bill 1999
DB	Der Betrieb
DeCSS	Decoding Content Scramble System
DENIC	Deutsche Network Information Center
ders.	derselbe
DFN	Deutsches Forschungsnetzwerk
dies.	dieselbe
DKK	Dänische Krone
DMCA	Digital Millennium Copyright Act
Dmmv	Deutscher Multimedia Verband
DNS	Domain Name System
DStR	Deutsches Steuerrecht
DVD	Digital Versatile Disc
E.I.P.R.	European Intellectual Property Review
EA	Electronic Arts
ECD	Enhanced CD
ECG	E-Commerce-Gesetz
EFF	Electronic Frontier Foundation
EFGA	Electronic Frontiers Georgia
EG	Europäische Gemeinschaft; Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft i.d.F. nach dem 1.5.1999
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGG	Elektronisches Geschäftsverkehr-Gesetz
EGV	Vertrag zur Gründung einer Europäischen Gemeinschaft i.d.F. vor dem 1.5.1999
Einl.	Einleitung
ELR	European Law Reporter
E-Mail	Electronic Mail

Abkürzungsverzeichnis

ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGVÜ	Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EUnet	European UNIX Network
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f.	und der / die / das folgende
FAQ	Frequently Asked Questions
FBI	Federal Bureau of Investigation
FernAbsG	Fernabsatzgesetz
ff.	und die folgenden
FinMin	Finanzministerium
FTC	Federal Trade Commission
FTP	File Transfer Protocol
FuR	Film und Recht
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GeschMG	Geschmacksmustergesetz
GG	Grundgesetz
GjSM	Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
h.M.	herrschende Meinung
HB	House Bill
HGB	Handelsgesetzbuch
href	Hypertext Reference
Hrsg.	Herausgeber
HTML	Hypertext Markup Language
http	Hypertext Transfer Protocol
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
IBM	International Business Machines
ICANN	Internet Corporation for Assigned Names and Numbers
ICE	Intercity Express
IFPI	The International Federation of the Phonographic Industry
IITF	Information Infrastructure Task Force
Int. WirtschR	Internationales Wirtschaftsrecht

Abkürzungsverzeichnis

IP	Internet Protocol
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Schweizerisches Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht
IPv4	Internet Protocol Version 4
IPv6	Internet Protocol Version 6
IRC	Internet Relay Chat
ISP	Internet Service Provider
IuKDG	Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz
JET	Joint Enquiry Team
JR	Juristische Rundschau
JSP	Java Server Pages
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
K&R	Kommunikation & Recht
KG	Kammergericht
LAN	Local Area Network
LG	Landgericht
LGZ	Rechtsprechung zum Urheberrecht, Entscheidungssammlung
lit.	litera
LP	Langspielplatte
LUG	Gesetz betreffend der Urheberrechte an Werken der Literatur und Tonkunst
m.N.	mit Nachweisen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MarkenG	Markengesetz
MC	Musikkassette
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MDStV	Mediendienste-Staatsvertrag
MMR	Multimedia und Recht
MPAA	Motion Picture Association of America
MS	Microsoft
MüKo	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
NARM	National Association of Recording Merchandisers
NASA	National Aeronautics and Space Administration
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-CoR	Computerreport der NJW
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report
NPC	Network Control Protocol
NPR	National Public Radio

Abkürzungsverzeichnis

Nr.	Nummer
NSF	National Science Foundation
OGH	Österreichischer Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
PatG	Patentgesetz
PDF	Portable Document Format
Perl	Practical Extraction and Reporting Language
PI	PageImpressions
PICS	Platform for Internet Content Selection
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RAM	Random Access Memory
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft
Rdn	Randnummer
RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft
RegE-UrhG	Urheberrechtsgesetz in der Fassung nach dem Regierungs- entwurf zur Regelung des Urheberrechts in der Informati- ongesellschaft, BT-Drucks. 15/38
RE-UWG	Referentenentwurf: Entwurf eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Stand: 23.1.2003)
RfStV	Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland
RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIAA	Recording Industry Association of America
RIPE NCC	Réseaux IP Européens Network Coordination Centre
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
S.	Seite; Satz
SCT	Standing Committee on the Law of Trademarks, Industrial Designs and Geographical Indications
SDK	Software Development Kit
SEC	Securities and Exchange Commission
SET	Secure-Electronic-Transaction-Protocol
SIMS	School of Information Management and Systems
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des EuGH
sog.	sogenannt
SRI	Stanford Research Institute
SSI	Server Side Includes
SSL	Secure-Socket-Layer-Protocol
StBerG	Steuerberatungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
str.	streitig
StVO	Straßenverkehrsordnung

Abkürzungsverzeichnis

TCP	Transmission Control Protocol
TDG	Teledienstegesetz
Telnet	Terminal Emulation Protocol in TCP/IP-Networks
TGI	Tribunal de Grande Instance de Paris
TKP	Tausenderkontaktpreis
TLD	Top Level Domain
TRIPS	Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
u.a.	unter anderem
UCLA	University of California at Los Angeles
UCSB	University of California at Santa Barbara
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht; ab 2000 Archiv für Urheber- und Medienrecht
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Or- ganization
UrhÄndG	Urheberrechtsänderungsgesetz
UrhG	Urheberrechtsgesetz
URI	Universal Resource Identifier
URL	Universal Resource Locator
USA	United States of America
USC	United States Code
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
vgl.	vergleiche
W3C	World Wide Web Consortium
WCT	WIPO Copyright Treaty
WIPO	World Intellectual Property Organisation
WLAN	Wireless Local Area Network
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WPPT	WIPO Performances and Phonograms Treaty
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WTO	World Trade Organisation
WWW	World Wide Web
XHTML	Extensible Hypertext Markup Language
XML	Extensible Markup Language
XPath	XML Path Language
XPointer	XML Pointer Language
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZAW	Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft
ZEuP	Zeitschrift für europäisches Privatrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschafts- recht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

Abkürzungsverzeichnis

ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht-Rechtspredungsdienst
ZVgIRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

Hinsichtlich der bei der Zitierung US-amerikanischer Quellen verwendeten Abkürzungen
siehe Martin, Peter, Introduction to Basic Legal Citation (LII 2002-2003 ed.),
<<http://www.law.cornell.edu/citation/>>.

Abkürzungsverzeichnis

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

There is an old joke about how Hell was created. It seems that God and the Devil were walking side by side, and they passed by Heaven. "It's beautiful," the Devil exclaimed. "Here, let me organize it for you." These days, it seems as though the lawyers have discovered the beauty of digital innovation, and now they want to organize it for us.¹

Das World Wide Web hat in seiner kurzen Geschichte die Art und Weise, wie Menschen miteinander kommunizieren, Geschäfte abschließen und sich Informationen beschaffen, fundamental verändert. Ein Medium, das vor 13 Jahren noch nicht einmal existierte, wird heute weltweit von mehr als 400 Millionen Menschen benutzt und ist ein selbstverständlicher Bestandteil unseres Alltags geworden. Das Web stellt den Anfang einer Entwicklung dar, über deren Fortgang nur spekuliert werden kann. Dies zu tun, hat sich insbesondere die Science Fiction nicht erst in den letzten Jahren verschrieben. Aus dieser Szene stammt auch der heute gebräuchliche Begriff „Cyberspace“, nämlich aus dem im Jahre 1984 von William Gibson verfassten Roman „Neuromancer“.² Neuere Geschichten, wie die dahinvegetierender Menschen aus dem oskarprämierten Film „Matrix“,³ die in einer virtuellen Welt leben, sind ebenso erschreckend wie die allseits bekannte totale staatliche Überwachung, die in George Orwells Roman „1984“ beschrieben wird. Software, die jede Online-Aktivität nachvollziehen kann,⁴ lässt die Frage, wie viel Überwachung die Freiheit verträgt, nicht erst seit den Ereignissen des 11.09.2001 aktueller denn je erscheinen. Die Art und Weise wie wir heute entscheiden, mit dem Internet umzugehen, wird unsere Gesellschaft nachhaltig prägen. Ob am Ende der Entwicklung des Netzes eine Zivili-

- 1 *Kling*, Deep Links? Yay!,
<<http://www.techcentralstation.com/1051/techwrapper.jsp?PID=1051-250&CID=1051-051302B>>. Sämtliche zitierten Webseiten wurden letztmalig Mitte November 2002 besucht, soweit nichts anderes vermerkt ist.
- 2 Vgl. *Mayer*, NJW 1996, 1782, 1783.
- 3 Der Film erhielt im Jahr 2000 den Oskar für den besten Schnitt, den besten Sound, die besten Soundeffekte und für die besten visuellen Effekte.
- 4 Diesen Eindruck vermitteln zumindest Berichte über die Möglichkeiten des FBI mittels der Programme Carnivore, jetzt DCS-1000 genannt, und Magic Lantern, wobei über die tatsächlichen Möglichkeiten nur spekuliert werden kann, vgl. *Rötzer*, FBI entwickelt angeblich Virus zum Belauschen,
<<http://www.telepolis.de/deutsch/inhalt/te/11173/1.html>> und die Website
<<http://stopcarnivore.org>>.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

sation stehen wird, in der jeder mittels bei der Geburt implantierter Chips in die Lage versetzt wird, mit jeder Person Kontakt aufzunehmen, beliebige Informationen abzurufen sowie Einrichtungen zu betätigen und sich dadurch in eine fast vollständige Abhängigkeit vom Netz begeben wird, wie in einer Science Fiction Serie beschrieben,⁵ ist nicht abzusehen. In Menschen unter die Haut eingepflanzten Mikrochips, die medizinische Informationen enthalten, und sich entwickelnden Drahtlos-Netzwerken,⁶ die z.B. im Madison Park in New York oder einem Münchener Biergarten⁷ drahtlosen Zugang zum Internet gewähren, lassen sich erste Schritte zu einer solchen Entwicklung ausmachen.

„Das Web ist weit davon entfernt, „vollendet“ zu sein“, schreibt auch Tim Berners-Lee, der als Erfinder des Webs gilt, in seinem Buch „Der Web-Report“⁸ und hat dabei eine konkrete Vorstellung über das Netz der Zukunft vor Augen.⁹ Zukünftige Computer sollen in der Lage sein, sämtliche Daten des Webs selbständig zu analysieren und auf diese Weise ein semantisches Netz entstehen lassen. In diesem muss nicht mehr zwingend auf vorgefertigte Seiten zurückgegriffen werden, sondern ein Computer kann aus den verschiedenen verfügbaren Informationen eine auf die individuellen Bedürfnisse des Benutzers zugeschnittene Antwort liefern. Die Zeiten, in denen gewünschte Informationen erst nach dem Durchforsten zahlreicher unbrauchbarer Ergebnisse einer Suchmaschine gefunden werden, würden der Vergangenheit angehören. Die Arbeit, diese Vision von Berners-Lee Wirklichkeit werden zu lassen, ist bereits – wenn auch, wie die Entwicklung des World Wide Web zuvor, von kritischen Stimmen begleitet, die die Realisierbarkeit bezweifeln – voll im Gange. Das CERN, an dem bereits das World Wide Web entwickelt wurde, ist daran erneut wesentlich beteiligt. Im Vordergrund der Bestrebungen steht dabei allerdings zunächst, die Datenübertragung derart zu beschleunigen, dass die einzelnen Computer mit dem Netz zu einem Metacomputer verschmelzen. Software soll in Zukunft die Zusammenschaltung beliebiger Rechnerressourcen ermöglichen, die für geplante wissenschaftliche Experimente benötigt werden. Allein bei der Suche nach dem sog. Higgs-Teilchen rechnet man damit, dass Datenmengen von mehreren Petabyte (Millionen Gigabyte) pro Jahr anfallen werden. Das neue Supernetz soll die Bezeichnung „The Grid“ (das Gitter) tragen.¹⁰

Welche Überraschungen das Netz der Zukunft auch immer bereithalten mag, eines ist gewiss: Es wird Aufgabe von Gesetzgeber und Rechtsprechung

5 So z.B. die Beschreibung des neuronalen Netzes der Nonggo innerhalb der Perry Rhodan Serie, vgl. insbesondere Nr. 1884, Botschaft des KONT.

6 Sog. Wireless Local Area Networks oder einfach nur WLANs.

7 Vgl. *Rieger*, Pilotprojekt: Biergarten mit Internet-Anschluss, <<http://news.zdnet.de/story/0,,t101-s2092288,00.html>>.

8 Vgl. *Berners-Lee*, *Der Web-Report*, S. 230.

9 Vgl. *Berners-Lee*, *Der Web-Report*, S. 229 ff.

10 Vgl. zum Grid *Marsiske*, Ein neues, schnelles Super-Internet, <<http://www.telepolis.de/deutsch/inhalt/lis/11322/1.html>>; *Baxevanidis*, Vom Internet zum Grid, <<http://europa.eu.int/comm/research/news-centre/de/inf/01-06-inf01.html>>.

bleiben, den rechtlichen Rahmen zu bestimmen, innerhalb dessen die Nutzung des Netzes und damit auch die Zulässigkeit von Verweisen auf andere Inhalte erlaubt sein wird. Daran, dass der Satz, der zu den am häufigsten beschworenen Formeln im Internetrecht zu zählen ist und deshalb in dieser Abhandlung nicht fehlen soll, in Zukunft seine Gültigkeit behalten wird, bestehen keine ernsthaften Zweifel: Das Internet ist kein rechtsfreier Raum!

Um allerdings bestehende Vorschriften auf ein sich kontinuierlich entwickelndes Medium anzuwenden oder neue erst zu schaffen, ist es unerlässlich, sich mit den technischen Gegebenheiten auseinander zu setzen. Die pauschale Abwertung, dass Juristen das „Große böse Internet“ (GBI)¹¹ nicht verstehen und besser ihre Finger von dessen Regulierung lassen sollen, ist sicherlich unzutreffend und dem Wunschgedanken einiger Nutzer von einem anarchistischen Netz zuzuschreiben, das den durch Kommerzialisierung und (Über-) Reglementierung bedrohten oder schon verlorenen Charme der ersten Jahre zurückgewinnen soll. In gleicher Weise ist es allerdings ebenso zutreffend, dass Urteile, die auf missverstandenen technischen Gegebenheiten beruhen, dieses Vorurteil nicht verstummen lassen werden. Vorstöße von Politikern, so zustimmenswert die verfolgten Ziele sein mögen, tragen ebenso zu diesem Meinungsbild bei, wenn sie an den Gegebenheiten des Mediums vorbeigehen. Aus Gründen des Jugendschutzes eine Sendezeitbegrenzung für nicht jugendfreie Inhalte auf die Zeit zwischen 23 Uhr und 6 Uhr einführen zu wollen, provoziert in einem weltweiten Medium geradezu satirische Äußerungen.¹² Warum sollte Deutschland nicht bestimmen, wann in Neuseeland 23 Uhr ist?

Dass derjenige, der sich nicht mit den Besonderheiten des neuen Mediums auseinandergesetzt hat, es schwer haben wird, sachgerechte Regelungen zu schaffen, mussten nicht zuletzt Politiker des US-Staates Georgia erfahren, als ein von ihnen erlassenes Gesetz, das u.a. erhebliche Auswirkungen auf die Zulässigkeit von Links gehabt hätte, für verfassungswidrig erklärt wurde.¹³ Ein maßgeblich an dem Entwurf des Gesetzes beteiligter Politiker räumte ein, zwar nie selbst im Internet gesurft, aber immerhin schon *einmal* einer Person beim Surfen über die Schulter geschaut zu haben.¹⁴ Die Funktionsweise von Links war ihm nicht bekannt.

Ohne Kenntnisse der technischen Grundlagen ist eine zutreffende rechtliche Analyse nicht möglich. Deren Vermittlung ist deshalb an einigen Stellen der Arbeit unerlässlich. Die grundlegende technische Funktionsweise des Internets allgemein und von Hyperlinks im Besonderen stehen daher am Anfang der

11 Gelegentlich in juristischen Mailinglisten zu lesende ironische Bezeichnung für das Internet.

12 Vgl. *Patalong*, „Lieber Herr Steinmeier...“, Spiegel Online vom 30.11.2001, <<http://www.spiegel.de/netzwelt/politik/0,1518,170361,00.html>>.

13 Es handelt sich um das HB 1630. Dazu ausführlicher ab S. 65.

14 Vgl. *Rothman*, The Internet Police Law: The Day the Sites Went Out in Georgia?, ehemals unter <<http://www.clark.net/pub/rothman/ga.htm>>.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

Erörterungen. Im Lauf der Arbeit werden außerdem die technischen Möglichkeiten, die gegen einen unerwünschten Link ergriffen werden können, ebenso vorgestellt, wie die verfügbare Software, um die territoriale Herkunft eines Surfers zu bestimmen.

Über die Notwendigkeit einer weiteren Untersuchung über die rechtliche Zulässigkeit von Links sollen angesichts einer bislang uneinheitlichen Rechtsprechung an dieser Stelle keine langen Worte mehr verloren werden. Zum Abschluss dieser Einleitung sei es bei folgendem Zitat belassen: „We don't know how copyright law applies to the Web. When you visit a Web page, you are making a copy in your browser. Nearly eight years after the Web (became commercial), we still don't have a good legal analysis of that.”¹⁵

I. Geschichte, Technik und heutige Verbreitung des Internets

Dieser erste Abschnitt soll eine kurze erste Einführung in Geschichte, Technik und heutige Verbreitung des Internets bieten.¹⁶

1. Geschichte des Internets

Das Internet, teilweise als Cyberspace bezeichnet, ist eigentlich ein Kind des Kalten Krieges. Anfang der 60er Jahre standen die USA vor dem strategischen Problem, wie das Militär nach einem Nuklearkrieg die Kommunikation aufrecht erhalten könnte. Ein Netzwerk damals bekannter Machart, das aus dem Zusammenspiel eines zentralen Computers (Server) und verschiedenen Terminals an verschiedenen Orten (Clients) bestand, konnte den Anforderungen nicht genügen. Zu anfällig wäre ein solches System gewesen, da eine zentrale technische Einheit wohl ein bevorzugtes Angriffsziel in einem Krieg dargestellt hätte. Mit deren Zerstörung wäre der Ausfall des gesamten Netzwerks verbunden gewesen. Grundgedanke des neuen Netzwerkes musste es daher nach Überlegungen der RAND Corporation, der obersten Denkanstalt des Kalten Krieges, die sich mit Szenarien eines nuklearen Krieges beschäftigte, sein, dass sämtliche Knotenpunkte denselben Status im Netz haben und alle selber Nachrichten erzeugen, empfangen und übertragen können. Wie schwer die Schäden nach einem Krieg auch sein sollten, die verbliebenen Computer sollten weiterhin miteinander

15 v. Lohmann, zitiert nach *Dizikes*, Testing the Links, <<http://abcnews.go.com/sections/business/DailyNews/links020513.html>>.

16 Ausführlicher zur Geschichte des World Wide Web *Berners-Lee*, Der Web-Report; zur Geschichte des Internets *Hobbes' Zakon*, Hobbes' Internet Timeline, <<http://www.zakon.org/robert/internet/timeline/>> und *Hafner/Lyon*, ARPA Kadabra oder Die Geschichte des Internet; zu technischen Grundlagen Hoeren/*Sieber*, 1 Rdn 1 ff.

der kommunizieren können.¹⁷ Die Nachrichten sollten bei ihrer Übertragung in einzelne Pakete aufgeteilt, jedes mit einer Absender- und Empfängerangabe versehen und auf einem individuellen Weg durch das Netz übermittelt werden. Da der Weg nicht von vorneherein feststehen würde, wäre es möglich, überlastete oder funktionsunfähige Abschnitte des Netzes zu umgehen. Erst beim Empfänger sollten die einzelnen Pakete wieder zusammengesetzt werden. Sofern Daten beim Transport verloren gehen, sollte nur das fehlende Paket, nicht aber die ganze Nachricht erneut gesendet werden. Eine so erfolgende Übertragung sollte später unter dem Begriff „Routing“ bekannt werden.

Für die Entwicklung und Errichtung des Kommunikationsnetzes war die Advanced Research Projects Agency (ARPA) des US-Verteidigungsministeriums verantwortlich. Diese war 1957 als Antwort auf den ersten von den Russen ins All geschossenen Satelliten gegründet worden, um den technischen Vorsprung der UdSSR aufzuhalten. Die ARPA griff auf das von der RAND Corporation entwickelte Konzept zurück. 1969 wurde das ARPANET, das Forschungs-, Universitäts- und Militäreinrichtungen miteinander verbinden sollte, als erstes dezentrales und paketorientiertes Computernetz in Betrieb genommen.¹⁸ Zunächst bestand es nur aus vier Knotenrechnern (sog. Hosts) an vier Universitäten.¹⁹ Das Programm, das die Kommunikation von zwei Nachbarknoten erlaubte, wurde Network Control Protocol (NCP) genannt.

1972 wurde das mittlerweile auf 40 Host-Rechner gewachsene Netz zur zivilen Nutzung freigegeben, 1973 mit dem University College of London und dem Royal Radar Establishment (Norwegen) erste internationale Knoten an das nun immer schneller wachsende ARPANET angeschlossen. Nach wie vor war aber nur eine Übermittlung von Texten möglich. Ein Grund hierfür waren die anfangs sehr geringen Übertragungsgeschwindigkeiten. Grafiken oder Videodateien hätten in vertretbarer Zeit nicht übermittelt werden können.

17 Das Internet hat sich tatsächlich bereits als Kommunikationsmittel in Kriegszeiten bewährt, allerdings nicht auf der Seite, von der es entwickelt wurde. Saddam Hussein gelang es während des Golfkrieges über das Internet Kontakt mit seinen Truppen zu halten. Vgl. Jones, E.I.P.R. 2000, 79, 80.

Der militärische Hintergrund der Entwicklung wird z.T. bezweifelt. Nach a.A. verfolgte das Projekt einzig das Ziel, Computer in wissenschaftlichen Einrichtungen zu verbinden, so Hafner/Lyon, ARPA Kadabra oder Die Geschichte des Internet, S. 10, unter Berufung auf Bob Taylor, der einen Führungsposten in der APRA bekleidete.

18 Die erste Verbindung endete nach der Übermittlung von drei Buchstaben („LOG“) mit einem Absturz eines der Rechner, da dieser die Buchstaben automatisch zu dem Wort „LOGIN“ vervollständigte und versuchte, die Buchstaben „GIN“ zurückzusenden. Dies scheiterte daran, dass das Terminalprogramm nicht mehr als einen Buchstaben auf einmal verarbeiten konnte.

19 Die vier Universitäten waren die University of California at Los Angeles (UCLA), die University of California at Santa Barbara (UCSB), das Stanford Research Institute (SRI) und die University of Utah.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

Der Schwerpunkt der Nutzung lag im wissenschaftlichen Bereich. Die Wissenschaft hatte die Möglichkeit des schnellen Datenaustauschs und der gemeinsamen Nutzung von Ressourcen über ein Netzwerk rasch als großen Vorteil erkannt. Die „Acceptable Use Policy“ der National Science Foundation, von der gleich noch näher zu reden sein wird, sah bis 1991 gar einen Ausschluss jeglicher wirtschaftlichen Tätigkeiten vor.²⁰ Wissenschaftler sollten später vergeblich versuchen, das Internet als Medium des freien Informationsflusses und der unbeschränkten Kommunikation zu verteidigen, in dem wirtschaftliche Aspekte und der Schutz geistigen Eigentums nur zweitrangig sind.

In der Folgezeit entstanden zahlreiche dem ARPANET ähnliche Netzwerke. Während wissenschaftliche Einrichtungen im ARPANET miteinander vernetzt waren, waren militärische Einrichtungen im MILNET, Studenten im USENET, Benutzer von IBM Mainframes im BITNET²¹ und Europäer im EUnet²² organisiert. 1983 folgte das FidoNet für PC-User. Die Netze hatten z.T. verschiedene Schnittstellen, verschiedene maximale Paketgrößen und verschiedene Übertragungsgeschwindigkeiten. Dies löste das Bedürfnis aus, die Kommunikation der Computer über die Grenzen eines Netzwerks hinaus zu vereinheitlichen. Das NPC wurde im Rahmen dieser Entwicklung bis 1983 von dem Internet Protocol (IP) und dem Transmission Control Protocol (TCP) als neuem Standard verdrängt. Das TCP beschreibt die Zerlegung und Wiederaussetzung der Datenpakete, während das IP zur Adressierung der Pakete benötigt wird. Die Vereinheitlichung der Kommunikation der Computer untereinander erleichterte die Einbindung weiterer Host-Rechner und den Zusammenschluss der verschiedenen Einzelnetze. Zudem weisen die Protokolle jedem Computer eine IP-Nummer zu, mit der ein Computer eindeutig identifiziert werden kann. Zur leichten Merkbarkeit der IP-Nummern wurden diesen ab 1984 Namen zugeordnet, die sog. Domain-Names.²³ Das Domain Name System (DNS) erleichtert

20 Vgl. Jones, E.I.P.R. 2000, 79, 80 f.

21 BITNET = Because It's Time Network.

22 EUnet = European UNIX Network.

23 Man unterscheidet generische Top-Level-Domains (z.B. .com, .net, .int, .org, .gov, .edu, .mil) und Country Code Top-Level-Domains (z.B. .de für Deutschland, .se für Schweden, .tr für Türkei, .tv für Tuvalu). Eine Übersicht über alle Country Code Top-Level-Domains (zur Zeit 243) findet sich unter <<http://www.iana.org/cctld/cctld-whois.htm>>. Zuständig für die Koordination der Domain-Names ist die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN). Diese verteilt Blöcke von IP-Adressen an regionale Vergabestellen, sog. Register. Für Country Code Top-Level-Domains gibt es drei regionale Register, nämlich ARIN (American Registry for Internet Numbers), APNIC (Asia Pacific Network Information Centre) und RIPE NCC (Réseaux IP Européens Network Coordination Centre), der u.a. für den Raum Europa zuständig ist. Die Register haben die Vergabe der Domains wiederum an staatliche oder private Organisationen delegiert, für .de-Domains an das deutsche Network Information Center (DENIC). Die Vergabe von Second-Level-Domains erfolgt nach dem Prioritätsgrundsatz „first come, first served“. Eine Überpr ü

te fortan die Verwaltung der Adressen. Sofern ein Nutzer den Namen einer Domain in die Adresszeile eines Browsers eingibt, wird er von einem DNS-Server in die numerische Adresse zurückübersetzt.

1990 wurde das ARPANET aufgelöst, da es als eigenes Netzwerk nicht mehr benötigt wurde. Alle Funktionen waren vom NSFNET übernommen worden. Dieses war seit 1984 von der National Science Foundation (NSF) als Nachfolger zum ARPANET mit größeren und bis zu 25 mal schnelleren Knotenrechnern aufgebaut worden. Es wurde als das sog. Internet-Backbone bekannt. Das NSFNET wurde 1995 außer Betrieb genommen. Zu diesem Zeitpunkt waren aber schon so viele Computer miteinander vernetzt, dass das Ende des bis dahin wichtigsten Teilnetzes keine negativen Auswirkungen hatte. Die Zahl der Host-Rechner, also der permanent an das Internet angeschlossenen Computer, betrug damals etwa 8 Millionen. Ende 2001 waren es weltweit 175 Millionen, in Deutschland allein 2,4 Millionen.

2. Das World Wide Web (WWW)

Although a simple concept, the link has been one of the primary forces driving the success of the Web.²⁴

a) Entstehung und Funktionsweise

Obwohl gemeinhin die Begriffe World Wide Web und Internet synonym verwendet werden, handelt es sich bei ersterem nur um eine Nutzungsweise des letzteren, wenn auch um die heute wichtigste. Andere bekannte sind z.B. E-Mail, das Usenet²⁵, das Telnet²⁶, Gopher²⁷, FTP²⁸ und Chat.²⁹ Die Anwen-

fung darauf, ob Marken- oder Namensrechte anderer Personen verletzt werden, erfolgt nicht. Ausführlich zum DNS Hoeren/Sieber, 1 Rdn 57 ff.

24 Vgl. World Wide Web Consortium, HTML 4.0 Specifications, Part 12.1, <<http://www.w3.org/TR/REC-html40/struct/links.html>>.

25 Hierbei wird eine E-Mail an eine News-Group als zentrale Stelle geschickt. Im Unterschied zu Mailinglisten werden nicht alle Nachrichten der Liste übermittelt, sondern jeder kann die ihm interessant erscheinenden Beiträge abrufen. Am ehesten lässt es sich mit einem virtuellen schwarzen Brett vergleichen. Die Hauptkategorien werden mit „Alt“ b e-zeichnet. Ursprünglich gab es sieben davon: comp, misc, news, rec, sci, soc, talk. Das Usenet besteht seit 1979.

26 Das Telnet ermöglicht den Zugriff auf einen entfernten Computer, so als ob man selbst direkt vor ihm sitzen würde. Es existiert seit 1971.

27 Deutsch = Wühlmaus; es handelt sich um eine seit 1991 an der Universität von Minnesota entwickelte Anwendung, bei der mit einem menügesteuerten System auf große Informationsmengen zurückgegriffen werden kann.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

dung aber, die das Internet erst zu dem Massenmedium werden ließ, wie wir es heute kennen, war das World Wide Web. Dessen Ursprung ist in der Tätigkeit von Tim Berners-Lee am CERN, dem europäischen Institut für Teilchenphysik in Genf, zu sehen. Dieser suchte nach einer Methode, um Informationen in einem Dokumentationssystem zu verknüpfen. Ihm verdankt es seinen Namen,³⁰ wie er auch zahlreiche heute allgegenwärtige Begriffe wie URL (Universal Resource Locator),³¹ HTTP (Hypertext Transfer Protocol) und HTML (Hypertext Markup Language) geprägt hat.³² Die erste Website auf dem Server `info.cern.ch` enthielt Forschungsunterlagen von ihm.

Die grundlegende Funktionsweise des World Wide Web ist in einigen wenigen Sätzen erklärt: Wer seine Website³³ der Öffentlichkeit zugänglich machen will, lädt diese auf einen mit dem Internet verbundenen Host-Rechner. Diese Knotenpunkte des Netzes werden auch als Server, der Vorgang des Herauf ladens auch als Upload bezeichnet. Derjenige, der eigene Online-Inhalte anbietet, wird Content Provider genannt. Er legt seine Webseiten entweder auf dem eigenen Server oder dem eines Dritten zum Abruf bereit. Jedes Dokument hat dabei seine eigene Adresse, unter der es aufgerufen werden kann. Diese nennt man URL. Sie setzt sich aus drei Bestandteilen zusammen: dem Protokoll, mit dem die Informationen übertragen werden,³⁴ dem Namen des Servers (z.B. `www.stephanott.net`) und dem Dateinamen (z.B. `decisionoftheweek.htm`). Eine vollständige URL lautet damit z.B.:

`<http://www.stephanott.net/decisionoftheweek.htm>`.

Der Zugang zum Server erfolgt über das Telefonnetz und wird von einem sog. Access-Provider ermöglicht. Stellt dieser selbst zusätzlich Dienste zur Verfügung (z.B. einen eigenen News-Server), spricht man von einem Internet Service Provider (ISP).³⁵ In Deutschland sind dies z.B. T-Online, DFN und EUnet.

Wer eine Homepage aufrufen möchte, hat dazu mehrere Möglichkeiten. Er kann z.B. die URL in die Adresszeile seines Browsers eingeben, also z.B.

28 FTP (File Transfer Protocol) ermöglicht die Übertragung beliebiger Daten zwischen zwei Rechnern und dies selbst dann, wenn die Computer verschiedene Betriebssysteme und Dateiverzeichnisstrukturen haben.

29 Bekanntestes Beispiel ist der 1988 entwickelte Internet Relay Chat (IRC).

30 Angedacht waren auch die Bezeichnungen MOI (Mine of Information) oder TIM (The Information Mine), vgl. *Berners-Lee*, *Der Web-Report*, S. 45.

31 Damals noch Universal Resource Identifier (URI) genannt.

32 Vgl. *Berners-Lee*, *Der Web-Report*, S. 13.

33 Eine Website besteht aus mehreren Webseiten bzw. Web Pages. Die erste Seite eines Internetauftritts bezeichnet man als die Startseite oder ursprünglich auch als Homepage. Mittlerweile geht der allgemeine Sprachgebrauch dahin, die gesamte Präsentation als Homepage zu bezeichnen.

34 Im Internet ist dies zumeist das HTTP. Dieses nutzt die oben dargestellte TCP/IP-Struktur zur Weiterleitung von Daten.

35 Zu den Begriffen Access bzw. Internet Service Provider *Sieber*, CR 1997, 581, 597 f.

<http://www.immer-etwas-zu-jammern.tk>. Der Browser wird daraufhin den Download der Webseite einleiten. In kleine Datenpakete aufgeteilt werden die angeforderten Dateien über zahlreiche Netzknoten zum Computer des Nutzers weitergeleitet (sog. Routing). Bei den einzelnen Zwischenstationen entstehen dabei ebenfalls kurzfristige Kopien. Häufig befinden sich an bestimmten Knotenpunkten im Internet, z.B. zwischen Teilnetzen, sog. Proxy-Cache-Server. Bei diesen erfolgt eine kurzfristige und automatische Zwischenspeicherung von Inhalten, die ein Nutzer des Teilnetzes angefordert hat. Will ein anderer Nutzer desselben Teilnetzes die selbe Webseite aufrufen, werden die Daten nicht mehr vom ursprünglichen Server angefordert, sondern aus dem Proxy-Cache-Server. Eine Beschleunigung des Datenzugriffs ist die Folge.³⁶

Die Computersprache, mit der die Webseiten erstellt werden, nennt man Hypertext Markup Language (HTML). Hypertext ist ein mit automatischen Querverweisen versehener Text. Sobald ein Nutzer diese anklickt, wird er zu einer anderen Stelle versetzt. Er „surft“ zu einer anderen Webseite. Auf die Funktionsweise und die verschiedenen Arten der automatischen Querverweise, die unter dem Namen Hyperlinks oder einfach nur Links bekannt sind, wird im nächsten Kapitel eingegangen.

Es bestehen somit grundsätzlich zwei Möglichkeiten, eine Webseite aufzurufen: Entweder wird die Zieladresse in die Adresszeile des Browsers eingegeben oder ein Link aktiviert.

b) Weitere geschichtliche Entwicklung

Das an der Universität Minnesota entwickelte Informationssystem Gopher verlor ab 1993 rapide an Bedeutung, nachdem die Universität beschloss, Lizenzgebühren zu erheben. Die Internetgemeinde sah dies als Verrat an und die Industrie wandte sich anderen Projekten zu.³⁷ Am 30.4.1993 stimmte das CERN der unbeschränkten und kostenlosen Verwendung des Web-Protokolls, der Erstellung von Browsern und Servern und deren Weitergabe und Verkauf zu und verhinderte, dass dem World Wide Web ein ähnliches Schicksal bestimmt war.

Die Entwicklung von Browsern³⁸ ab 1993, wie etwa Mosaic, Viola oder Erwise,³⁹ mit ihren graphischen Benutzeroberflächen erlaubte Nutzern ohne Eingabe komplexer Computerbefehle die Benutzung des Internets und war damit ein weiterer Meilenstein hin auf dem Weg zum Massenmedium Internet.

36 Vgl. zu Proxy-Cache-Servern Hoeren/Sieber, 1 Rdn 27.

37 Vgl. Berners-Lee, Der Web-Report, S. 114 f.

38 Browser interpretieren HTML-Befehle und stellen Dateien als Dokumente dar. Die heute bekanntesten Browser sind Netscape Navigator bzw. Communicator und Internet Explorer.

39 Die Browser wurden in der Anfangszeit des World Wide Web meist von Studenten und nicht von professionellen Programmierern entwickelt.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

Die Veröffentlichung des Netscape Navigators folgte am 15.12.1994. Er konnte, obwohl eigentlich ein kommerzielles Produkt, aus dem Internet kostenlos heruntergeladen werden. Finanzieren sollte sich das Vorhaben dadurch, dass der Browser seine Benutzer auf die Homepage von Netscape führte, die als Startseite voreingestellt war. Auf dieser befanden sich Werbung anderer Firmen, die dafür Geld bezahlten, und Hinweise auf kostenpflichtige Produkte von Netscape.

Das ursprünglich für Universitäten, Wissenschaftler und größere Organisationen entwickelte Netz wurde mit der rasant wachsenden Benutzerzahl auch für die Wirtschaft interessant. Ein Beispiel für den losbrechenden Goldrausch ist das des größten Börsengangs der Geschichte. Die Aktie von Netscape stieg am ersten Tag ihres Handelns im August 1995 von 28 auf 70 Dollar. Ohne jemals einen Gewinn erwirtschaftet zu haben, war Netscape nach dem ersten Handelstag 4,4 Milliarden Dollar wert.⁴⁰ Die durch Newcomer und kleine Firmen geprägte Pionierzeit näherte sich damit ihrem Ende. Auch Microsoft begann 1994 das Potential des Internets zu entdecken und entwickelte mit dem MS Internet Explorer einen eigenen Browser.

3. Einige „aktuelle Zahlen“ zur Bedeutung des Internets⁴¹

Aktuelle Zahlen zum Internet angeben zu wollen, ist ein aussichtsloses Unterfangen, werden sie doch spätestens bis zur Veröffentlichung dieser Arbeit von der Wirklichkeit längst wieder überholt sein. Deshalb soll es mit der Angabe einiger weniger Zahlen sein Bewenden haben. Über die angegebenen Fundstellen lassen sich jederzeit aktuellere Daten erfahren.

Laut ständig aktualisierter Statistik der DENIC waren am 16.3.2003 6,23 Millionen .de-Domains registriert.⁴² Täglich kamen Anfang 2001 zwischen 5.000 und 9.000 neu angemeldete Domains hinzu. Die am meisten verwendete Country Code Top-Level-Domain ist damit .de. Sie wird nur noch geschlagen von der generische Top-Level-Domain .com mit 21,5 Millionen. Insgesamt waren Ende Oktober 2002 35,5 Millionen Domain-Names vergeben. Die Zahl der Webseiten kann nur geschätzt werden. Gesprochen wird zumeist von einer Zahl zwischen zwei und vier Milliarden.

Es wird erwartet, dass es bis zum Jahr 2005 1,17 Milliarden Benutzer des Internets geben wird.⁴³ Ende 1999 waren es etwa 260 Millionen Menschen.⁴⁴

40 Vgl. *Berners-Lee*, Der Web-Report, S. 158.

41 In sechsmonatigen Abständen wird seit 1997 von dem Münchner Marktforschungsunternehmen NFO Infratest die sog. EURO.NET-Studie durchgeführt. Sie liefert u.a. repräsentative Daten zu Nutzerzahl und –verhalten, Online-Werbung und Internetzugangsarten. Für neuere Daten siehe daher <<http://www.nfoeurope.com>>.

42 Vgl. <<http://www.denic.de/DENICdb/stats/index.html>>.

43 Vgl. *Foley*, A billion customers, anyone?, <http://www.nua.com/surveys/analysis/weekly_editorial/archives/issue1no164.html>.

Zwei Jahre später hatte bereits eine halbe Milliarde Menschen Zugang zum Netz der Netze.⁴⁵ Begünstigt wurde dieser Vorgang durch immer geringer werdende Kosten für den Internetzugang und sich ständig verbessernde Übertragungsgeschwindigkeiten. Die meisten der Nutzer kamen mit ca. 180 Millionen noch immer aus Nordamerika, gefolgt von Europa und Asien mit ca. 154 bzw. ca. 143 Millionen Internetnutzern. Weit von einer Durchdringung des alltäglichen Lebens ist das Internet noch in Lateinamerika (25 Milliarden Nutzer), dem mittleren Osten und Afrika (je ca. 4 Milliarden Nutzer) entfernt. In Deutschland hatten im August 2001 ca. 28,64 Millionen Menschen Zugang zum Internet. Das entspricht ca. 34,49 % der Gesamtbevölkerung.⁴⁶

4. Linking – Der technische Hintergrund⁴⁷

Jeder Anbieter, der mit seinem Web-Projekt online geht, muss sich im Klaren darüber sein, dass er Teil eines weltweiten Hypertext-Systems ist, in dem er nicht allein ist. Wenn er das nicht akzeptieren kann, ist er im Web fehl am Platz und hat das falsche Medium gewählt. Die Grundregeln des Web werden von den Ideen des Web bestimmt, nicht von den hermetischen Zwangsvorstellungen einiger Zuspätgekommenen.⁴⁸

Eine Webseite ist eine Datei, die in der Sprache HTML geschrieben ist und zwei verschiedene Dinge enthält: Zum einen den Text, der auf dem Bildschirm erscheinen soll, zum anderen in Winkelklammern stehende Befehle, wie dieser dargestellt werden soll. Diese Befehle werden als HTML-Tags bezeichnet. In ihrer Gesamtheit bilden sie die Computersprache HTML. Text und HTML-Tags zusammen nennt man auch Quellcode oder HTML-Code. Im Browserfenster selbst wird nur der Text angezeigt. Der Quellcode lässt sich über einen Menüpunkt des Browsers aufrufen.⁴⁹

Viele HTML-Tags bestehen aus zwei Teilen, die vor und hinter dem Text stehen, auf den sie sich beziehen. Der Endbefehl unterscheidet sich vom Anfangsbefehl durch einen vorangestellten Querstrich. Der Befehl `` z.B. signalisiert einem Browser, dass er den nun folgenden Text in Fettschrift darstellen

44 Vgl. <http://www.denic.de/DENICdb/stats/kurzmeldungen/internetnutzung1.html>.

45 Vgl. *Foley*, Half a billion online, http://www.nua.com/surveys/analysis/weekly_editorial/archives/issue1no197.html. Für immer wieder aktualisierte Zahlen vgl. http://www.nua.com/surveys/how_many_online/index.html.

46 Vgl. http://www.nua.com/surveys/how_many_online/europe.html.

47 Zu HTML vgl. *Münz*, SELFHTML Version 8.0 unter <http://selfhtml.teamone.de>; zu den verschiedenen Arten von Links auch *Schmidbauer*, Tour de Link, <http://www.i4j.at/link/tour.htm>; *Kochinke/Tröndle*, CR 1999, 190, 191 f.

48 *Münz*, SELFHTML, <http://selfhtml.teamone.de/html/verweise/projektextern.htm>.

49 Im Internet Explorer im Menü „Ansicht“ unter „Quelltext anzeigen“.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

soll, der Befehl ``, dass die Fettschrift ab dieser Position wieder beendet werden soll.

a) Funktionen von Links

Hyperlinks bieten zahlreiche Verwendungsmöglichkeiten. Sie können Nutzer per Mausklick von Webseite zu Webseite springen lassen, ohne dass die Eingabe einer neuen Internet-Adresse nötig wäre und unabhängig davon, auf welchem Server die Zieldatei abgelegt wurde. Sie sind das Bindeglied zwischen verschiedenen Dokumenten und ermöglichen erst die Navigation im Web. Sie sind für dessen Funktionalität von entscheidender Bedeutung und werden nicht zu Unrecht als das „Herzstück des Internets“ bezeichnet.⁵⁰ Verglichen werden sie häufig mit Querverweisen in wissenschaftlichen Arbeiten. Im Unterschied zu ihrem Offline-Gegenstück ist der Zugang zu dem verwiesenen Material allerdings wesentlich schneller möglich. Er ist nur einen Mausklick entfernt. Die gegebenenfalls mit größerem Aufwand – man denke nur an ausländische Quellen – verbundene Suche nach einem verwiesenen Buch entfällt.

Unterscheiden lassen sich in einer ersten Grobeinteilung interne und externe Links.⁵¹ Erstere bringen den Nutzer zu einer anderen Webseite innerhalb einer Homepage, letztere zu der Webseite eines anderen Anbieters. Links können damit einerseits zur Strukturierung der eigenen Homepage dienen, indem Inhalte des eigenen Angebots auf mehrere durch Links verbundene Webseiten verteilt werden und damit die Übersichtlichkeit erhöht wird,⁵² andererseits ermöglichen sie es, einen Nutzer zu weitergehenden externen Informationsquellen zu verweisen. Auf deren konkrete Gestaltung hat der Linkanbieter allerdings i.d.R. keinerlei Einfluss. Er kann sie insbesondere nicht selber verändern und ihre dauerhafte Verfügbarkeit im Internet garantieren. Wird die verlinkte Webseite entfernt, weist der Link ins Leere. Einem Surfer wird eine Fehlermeldung angezeigt.

50 Vgl. *Kochinke/Tröndle*, CR 1999, 190; ähnlich *Bolin*, Linking and Liability, <http://www.bitlaw.com/internet/linking.html>.

Bei *Brunner*, Die Zulässigkeit von Hyperlinks nach schweizerischem Recht, S. 4, findet sich die Bezeichnung „Lebensadern des WWW“.

51 Zum Teil finden sich in der Literatur auch die Begriffe intra-page, intra-system und inter-system Links. Intra-page-Links verknüpfen Stellen innerhalb eines Dokuments, intra-system-Links zwei Webseiten einer Homepage, und ein inter-system-Link richtet sich auf die Webseite eines anderen Anbieters.

Brunner, Die Zulässigkeit von Hyperlinks nach schweizerischem Recht, S. 7, spricht von Outlink und Insitelink.

52 Zu einer besonders extravaganten Gestaltung *Velman*, Sound and Fury of HyperMacbeth, <http://www.wired.com/news/culture/0,1284,52761,00.html>. Auf der Website http://digilander.iol.it/dlsan/macbeth/the_mac.htm findet sich eine Version des Stücks Macbeth von Shakespeare. Dabei erscheint zumeist nur ein Satz des Stücks, verbunden jeweils mit einem Hyperlink, dessen Betätigung den nächsten Satz erscheinen lässt. Dies funktioniert nebeneinander mit der englischen und der italienischen Version des Stücks.

Der Webmaster, auf dessen Webseite verwiesen wird, bekommt von dem Link häufig zunächst nichts mit. Dass er selbst mit demjenigen, der den Link gesetzt hat, in Kontakt steht oder gar eine Zustimmung zu dem Link erklärt hat, ist der seltenere Fall. Er profitiert jedoch selbst durch den Link, da er Besucher auf seine Webseiten führt, die diese ohne ihn gegebenenfalls nie gefunden hätten. Ohne etwas dafür investiert zu haben, werden zusätzliche potentielle Kunden dem eigenen Angebot zugeführt.

Als Ziel eines Links kommt bei internen und bei externen Verweisen auch eine Stelle innerhalb einer Webseite in Betracht, allerdings nur dann, wenn an dieser mit Hilfe eines HTML-Tags eine Textmarke gesetzt wurde. Bei eigenen Dokumenten ist dies leicht möglich,⁵³ bei fremden Webseiten zur Zeit noch unmöglich.⁵⁴ Hier können lediglich mit Hilfe des Quelltextes bestehende Textmarken ausfindig gemacht und angesteuert werden.

Links haben über ihr gerade beschriebenes klassisches Anwendungsfeld hinaus noch zahlreiche andere Anwendungsbereiche. Möglich sind Download-Verweise, bei denen das Verweisziel eine zum Download angebotene Datei, etwa eine ZIP, MP3 oder PDF-Datei ist, und E-Mail Verweise.⁵⁵ Klickt ein Besucher auf einen entsprechenden Link, öffnet sich i.d.R. automatisch das von ihm verwendete E-Mail Programm. Die Angabe in der Betreff-Zeile kann ebenfalls voreingegeben werden. Links können ferner den Besuchern einer Webseite erlauben, diese mit einem Klick in die Favoritenleiste des Browsers aufzunehmen, sie als Startseite des Browsers einzustellen oder ein Java-Script zu starten. Relevant für diese Arbeit sind nur Links auf Webseiten anderer Anbieter und Download-Verweise.

b) Erstellung und Arten von Links

Das Erstellen eines Links erfolgt in gängigen Editorprogrammen auf sehr einfache Weise.⁵⁶ Zunächst wird der Teil des Textes bzw. ein Bild oder ein Teil davon markiert, der als Anker für den Link dienen soll. Nach einem Klick auf den Befehl „Hyperlink“ im Menü „Einfügen“ wird der Name der Datei angegeben, zu der der Link weisen soll. Sofern in einem Programm wie Frontpage oder Word die Adresse einer Webseite im URL-Format eingegeben wird, wird diese zudem automatisch in einen Hyperlink verwandelt.

Der HTML-Befehl zur Erstellung eines Links lautet `<a>`, wobei das „a“ für anchor steht. Ein HTML-Befehl kann durch Attribute noch genauer bezeichnet werden. Bei Links sind dies die Attribute *name* und *href*. Ersteres definiert eine

53 Vgl. z.B. den Menüpunkt „Textmarke“ im Menü „Einfügen“ von Frontpage Express.

54 Nach Einführung der Nachfolgesprache XHTML wird es in Zukunft möglich werden, beliebige Stellen eines fremden Dokuments anzusprechen. Zu XHTML vgl. S. 120 f.

55 So z.B. der Tag ``.

56 Derjenige, der einen Link setzt wird im folgenden als Linkprovider oder Linkanbieter bezeichnet.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

Textmarke und erlaubt es, einen Link auf eine bestimmte Stelle innerhalb eines Textes zu setzen. Klickt ein Nutzer einen solchen Link an, wird er nicht an den Anfang einer Webseite versetzt, sondern gleich zu einem bestimmten Abschnitt innerhalb der Webseite. Es erfolgt aber trotzdem eine Übertragung der kompletten Webseite.

Das weitaus wichtigere Attribut ist *href*. Dieses steht für Hypertext Reference und erlaubt die Definition eines Sprungzieles. So würde folgender Befehl einen Link zur Website von mir darstellen:

```
<a href='http://www.linksandlaw.com'> Meine Homepage</a>.
```

Im Browser sichtbar sind nur die Worte 'Meine Homepage'. Dass es sich bei diesen nicht um einen einfachen Text, sondern um einen Link handelt, ist an ihrer farblichen Hervorhebung zu erkennen. Zudem ist der Verweistext meistens unterstrichen. Sofern ein Link keinen Text als Anker hat, sondern sich hinter einer Graphik, z.B. einem Bild oder Button, verbirgt,⁵⁷ kann ein Nutzer dies erkennen, indem er mit der Maus über die Graphik fährt. Bei einigen Links verändert sich dabei die Gestaltung der Graphik. In der Zeile unterhalb des Browserfensters wird die Zieladresse des Links angezeigt.

Nach Anwahl des Links wird die entsprechende Zielformat vom Server angefordert, an den Computer des Nutzers übermittelt und im Browserfenster dargestellt. Dies kann, je nachdem, welche Einstellung der Linkprovider wählt, in einem neuen, in einem bestehenden oder in einem Teil eines bestehenden Browserfensters erfolgen. Die URL des verknüpften Dokuments erscheint mit Ausnahme der letzten Alternative, es handelt sich um die Möglichkeiten des Framing bzw. Inline-Linking, in der Adresszeile des Browsers. Auf dem Computer des Linkanbieters oder dem Server, auf dem die Webseite mit dem Link abgelegt ist, wird bei diesem Vorgang keine Kopie erzeugt.

(1) Surface und Deep Links⁵⁸

Surface und Deep Links unterscheiden sich einzig in ihrem Sprungziel. Als Surface Links bezeichnet man Verweise, die auf die Startseite eines anderen Content-Providers zielen. Deep Links hingegen weisen auf die tieferliegenden Webseiten eines Angebots. Ein Surfer wird z.B. direkt zu der Beschreibung eines Produkts oder eines Zeitungsartikels geschickt, ohne dass er sich diesen Weg erst von der Startseite aus suchen müsste.

57 Möglich ist es auch, ein Bild in Bereiche zu teilen und je nachdem, in welchen Bereich es angeklickt wird, zu einer unterschiedlichen Zielformat führen zu lassen. Es handelt sich um eine sog. Image-Map.

58 Die Terminologie war insbesondere zu Beginn der Diskussion uneinheitlich. In älteren Aufsätzen finden sich für einen Link auf die Startseite eines anderen Angebots auch die Begriffe direct link, site link und hypertext link. Vgl. *Fernández-Díez*, The linking law of the World Wide Web, <http://www.uam.es/centros/derecho/publicaciones/pe/english.html> m.N.

(2) Inline-Links⁵⁹

HTML-Dokumente selbst sind auf reinen Text beschränkt und können keine Bilder oder Töne enthalten. Dateien mit Graphiken oder Text lassen sich jedoch mit Hilfe von Inline-Links in die eigene Webseite integrieren. Die einzubindende Datei ist auf einem Server abgelegt. Es genügt daher, in der HTML-Programmsprache die Adresse der Datei anzugeben und den Browser zu veranlassen, z.B. ein Bild von dem Server abzurufen und an einer vorher festgelegten Stelle auf der eigenen Webseite anzuzeigen. Für einen Besucher macht es keinen Unterschied, ob das Bild von einem eigenen oder fremden Server stammt. Ihm wird die Herkunft des Bildes von einem anderen Server oftmals gar nicht auffallen. Dies wird dadurch begünstigt, dass er beim Inline-Linking selber keinen Link aktivieren muss und die URL der verknüpften Datei nicht in der Adresszeile des Browsers angezeigt wird. Herausfinden lässt sich die Herkunft der Datei nur mit Hilfe des Quelltextes oder durch die Anzeige der Eigenschaften eines Elements.

(3) Frames

Frames bieten die Möglichkeit zur gleichzeitigen Darstellung mehrerer HTML-Dateien innerhalb eines Browserfensters. Hierzu wird dessen Anzeigebereich in verschiedene Segmente (=Frames) aufgeteilt, die jeweils einen eigenen Inhalt haben können. Frames werden seit Netscape Navigator 2.0 bzw. MS Internet Explorer 3.0 unterstützt.⁶⁰ Sie sind seitdem ein aus dem Internet nicht mehr wegzudenkendes Gestaltungsmittel. Zur Erstellung einer Frameseite sind mehrere HTML-Dateien erforderlich: Ein sog. Frameset, welcher Informationen zu den einzelnen Frames enthält, z.B. über ihre Zahl und Größe und welche Webseite in welchem Bereich dargestellt werden soll, und für jeden Frame eine Datei.

Zwei oder mehrere Frames können nebeneinander, übereinander oder verschachtelt angeordnet werden. Beispielsweise kann in einem Kopfframe das Logo eines Unternehmens eingebildet werden und dort sichtbar bleiben, wenn ein Besucher auf tieferliegende Webseiten zugreift. Zwischen den Frames erscheint ein Rahmen, der allerdings unterdrückt werden kann. Dann ist es für einen Nutzer auf den ersten Blick oft nicht mehr möglich, die Verwendung von Frames zu erkennen.

Klickt ein Besucher auf einen Link in einem Frame, wird die Zielseite wieder im gleichen Frame dargestellt, sofern der Verweis nicht zusätzliche Anga-

59 Auch als IMG Link, embedded link oder inlined image link bezeichnet. Zum Teil findet sich der Begriff auto-load link im Gegensatz zu Links, die erst vom Nutzer aktiviert werden müssen und deshalb invoke-to-load-link genannt werden.

60 Ältere Browser können Frames nicht darstellen.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

ben enthält.⁶¹ Beliebiger ist etwa die Aufteilung in zwei Spalten, wobei sich in einer eine Menüleiste zur Navigation befindet. Hier ist es erforderlich, dass nach dem Anklicken eines Menüpunktes der Inhalt im anderen Frame dargestellt wird und die Menüleiste weiterhin sichtbar bleibt. Dies geschieht mit Hilfe des Attributs *target=*.

Webseiten fremder Anbieter lassen sich nach Betätigen eines Links im eigenen Frameset darstellen.⁶² Sofern die geframte Webseite nicht die Startseite des Angebots ist, spricht man von einem Deep Frame. Da in der Adresszeile des Browsers in aller Regel nur die URL des Framesets angezeigt wird,⁶³ kann ein Besucher einem Irrtum über den Urheber oder Anbieter der geframten Webseite unterliegen. Sofern er jedoch mit dem Mauszeiger über den Link fährt, ohne ihn zu aktivieren, wird in der sog. Statusleiste des Browsers die Adresse der verlinkten Webseite angezeigt. Um einem Irrtum von vorneherein vorzubeugen, können externe Links mit dem Attribut *target= "_top"* versehen werden. Die verwiesene Webseite wird dann nicht mehr im Frame angezeigt. Möglich ist es ferner, mit dem Attribut *target= _blank* die Zielseite in einem neuen zusätzlichen Browserfenster erscheinen zu lassen. Der Vorteil hierbei ist es, dass die alte Webseite erhalten bleibt und ein Surfer leichter wieder auf sie aufmerksam wird, weil er dieses Fenster erst noch schließen muss. Gelegentlich finden sich schließlich Gestaltungen, bei denen der Surfer selber wählen kann, ob er die fremde Webseite in einem Frame oder in Vollansicht aufrufen möchte.

61 Daraus folgt auch, dass nicht nur die erste verlinkte Webseite in einem Frame dargestellt wird, sondern jede weitere, die durch einen Link innerhalb der geframten Webseite aufgerufen wird. Einem Nutzer ist es allerdings möglich, die verlinkte Webseite in einem neuen Fenster zu öffnen und aus dem Frame ausbrechen zu lassen, indem er mit der rechten Maustaste den Link anklickt und den Menüpunkt „In neuem Fenster öffnen“ wählt.

62 Insofern unterscheidet sich Framing i.d.R. vom Inline-Linking. Möglich ist es jedoch, bereits auf der Startseite einen Fensterinhalt mit einer fremden Webseite zu füllen. Dann bedarf das Framing nicht erst des Verfolgens eines Links durch einen Nutzer. In der gerichtlichen Praxis ist diese Fallgestaltung noch nicht relevant geworden.

63 Möglich ist es allerdings, mit Hilfe eines CGI-Skripts eine andere URL als die des Framesets erscheinen zu lassen. Auf diese Methode greift z.B. die Website „baumarkt.de“ zurück, die bereits wegen Framing vor dem LG Düsseldorf verklagt wurde, am Ende aber obsiegte. Zu diesem Verfahren siehe S. 105. Zu CGI-Skripts siehe S. 126.

I. Geschichte, Technik und heutige Verbreitung des Internets

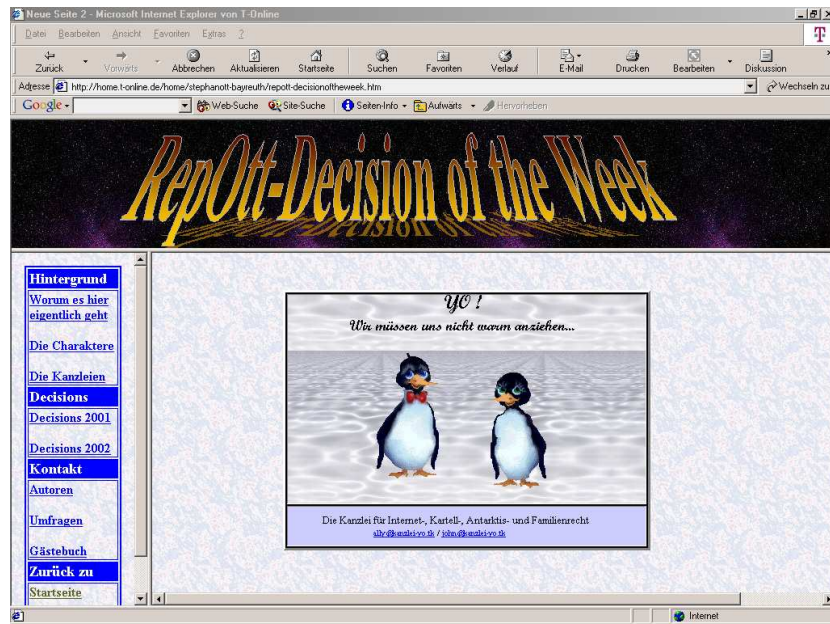


Abbildung 1: Typische Aufteilung einer Webseite mit Frames

Der Screenshot zeigt eine private Homepage mit einer für Frames typischen Aufteilung des Bildschirms: Ein Kopfframe, der dem Besucher ständig vor Augen hält, wo er sich befindet, ein Frame auf der linken Seite, der verschiedene Menüpunkte enthält und ein Frame auf der rechten Seite, in dem der eigentliche Inhalt dargestellt wird.

II. Eine kurze Geschichte des Linking⁶⁴

To ask permission to link to a page borders on the inane. Next we will have the position that you cannot recommend a book in the local library without the author's permission.⁶⁵

Für jeden, der sich selbst schon mit der Erstellung einer Website beschäftigt hat, ist das Setzen eines Links eine Selbstverständlichkeit. Die Vorstellung, ein Link könne rechtswidrig sein und von Gerichten verboten werden, wurde in den frühen Jahren des World Wide Web als absurd abgetan. Erste Verfahren, die wegen Links eingeleitet wurden, waren deshalb, vor allem in den USA, regelrecht von Hysterie begleitet. Die Befürchtung, dass der Tag, an dem man beginne, Links zu verbieten, auch der Tag sei, an dem im Internet die Lichter ausgehen würden, hat sich mittlerweile als übertrieben herausgestellt.⁶⁶ Von den zig Millionen oder gar Milliarden Links hat nur ein winziger Bruchteil zu Gerichtsverfahren geführt. Aus vielen Staaten liegen Urteile vor, die Links verboten haben. Das Internet nachhaltig verändert haben sie indes alle nicht. Die erste Aufregung hat sich gelegt und die sachliche Diskussion über das „Recht des Linking“ ist in vollem Gange. Das Internet wurde entwickelt, „um den Atomwaffen zu trotzen. Rechtsanwälten, gleich welcher Zahl und Güte, wird es ebenso widerstehen.“⁶⁷

Im letzten Kapitel wurde unter technischen Gesichtspunkten beschrieben, was ein Link ist und welche zentrale Funktion ihm im World Wide Web zukommt. Jetzt soll es darum gehen, wie ein Link aus juristischer Sicht zu bewerten ist. Handelt es sich, um nur eine der später ausführlicher zu diskutierenden

64 Einen Überblick über die Linking-Verfahren in zahlreichen Ländern vermitteln auch *Garrote*, E.I.P.R. 2002, 184 ff.; *Strowel/Ide*, *Revue Internationale du Droit d'Auteur* 186 (Oktober 2000), S. 2 ff. Siehe ferner die Übersicht auf der Link Controversy Page von *Stefan Bechtold*, <<http://www.jura.uni-tuebingen.de/~s-bes1/lcp.html>> und die Website <<http://www.linksandlaw.com>> von *Stephan Ott*.

Dieser Teil der Dissertation beruht auf dem Stand vom 15.8.2002. Einige wichtige Gerichtsurteile nach diesem Stichtag konnten jedoch noch berücksichtigt werden. Für einen noch ausführlicheren Überblick über die Entwicklungen im Jahre 2002 vgl. *Ott*, *Linking und Framing – Ein Überblick über die Entwicklung im Jahre 2002*, <<http://www.jurpc.de/aufsatz/20030014.htm>>. Aktuelle Meldungen im Bereich Linkrecht finden sich unter <<http://www.linksandlaw.com/news.htm>>.

65 Nachricht in einem Bulletin Board von *Owen Cook*, ehemals unter <<http://www.dgl.com/msg/messages/7.html>>, zitiert nach *Sableman*, *Link Law: The Emerging Law of Internet Hyperlinks*, <<http://www.ldrc.com/Cyberspace/cyber2.html>>.

66 So etwa eine Anspielung von *Rothman* in der Überschrift seines Artikels zum HB 1630: „The Internet Police Law: The Day the Sites Went Out in Georgia?“, ehemals unter <<http://www.clark.net/pub/rothman/ga.htm>>.

67 Vgl. *Illinger*, *Im Netz spielt die Musik*, *Süddeutsche Zeitung* vom 17.3.2001.

Fragen anzuschneiden, bei ihm um das Online-Äquivalent einer Fußnote,⁶⁸ einen bloßen Hinweis darauf, wo Informationen zu finden sind, oder kommt ihm ein darüber hinausgehender Bedeutungsgehalt zu? Lässt er sich als wirtschaftliche Unterstützungshandlung für den Betreiber der verlinkten Webseite interpretieren und den Linkprovider selbst als wirtschaftlich Tätigen erscheinen?

Vielen Internetnutzern ist nicht bekannt, in wie vielen Rechtsgebieten Diskussionsbedarf durch Links ausgelöst wurde. Deshalb soll dieser Abschnitt mit einem ersten Überblick über die durch Links ausgelösten Rechtsfragen beginnen, ohne dass dabei der Anspruch der Vollständigkeit erhoben wird. Zahlreichen dabei nur angedeuteten Aspekten wird im Rahmen der rechtlichen Abhandlung des Urheber- und Wettbewerbsrechts wieder Bedeutung zukommen.

1. Rechtsfragen hinsichtlich Links in verschiedenen Rechtsgebieten – Ein Überblick

a) Linking und Patentrecht

Bei Durchsicht ihrer Patente wurde die British Telecom 1997 auf das US-Patent mit der Nummer 4,873,662 aufmerksam.⁶⁹ Hinter dessen eher schwammiger Formulierung soll sich ihrer Meinung nach eine Beschreibung der Technik der Hyperlinks verbergen. Das Patent war 1976 von der damals noch obersten Postbehörde von Großbritannien beantragt und 1989 gewährt worden. Es läuft im Oktober 2006 aus.

Um das US-Patent wirtschaftlich verwerten zu können, wurden von 17 Internet Service Providern in den USA für die Nutzung der Hyperlink-Technik Lizenzgebühren verlangt. Da diese die Forderung zurückwiesen, leitete die British Telecom im Dezember 2000 vor dem Bezirksgericht New York Süd einen Musterprozess gegen den größten Internet-Provider, Prodigy, wegen Verletzung des Patents ein. In diesem Verfahren wird geklärt werden müssen,

⁶⁸ So etwa *Schack*, JZ 1998, 753, 758; *Tucker*, Information Superhighway Robbery: The Turtious Misuse of Links, Frames, Metatags, and Domain Names, <<http://vjolt.student.virginia.edu/graphics/vol4/v4i2a8-tucker.html>>, Nr. 28; für nicht-kommerzielle Links auch *Gatewood*, Click Here: Web Links, Trademarks and the First Amendment, <<http://law.richmond.edu/jolt/v5i3/gatewood.html>>.

⁶⁹ Weitere Informationen hierzu *Lambert*, Does British Telecom Own Hyperlinks?, <<http://www.infoday.com/newsbreaks/nb000703-2.htm>>; *Mieszkowski*, Stop the Web! We own those links!, <<http://www.salon.com/tech/log/2000/06/21/hyperlink/index.html>>. Das Patent kann auch online eingesehen werden unter <<http://164.195.100.11/netacgi/nphParser?Sect1=PTO1&Sect2=HITOFF&d=PALL&p=1&u=/netahtml/srchnum.htm&r=1&f=G&l=50&s1='4873662'.WKU.&OS=PN/4873662&RS=PN/4873662>>.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

ob das Patent nach der Bestimmung der sog. *prior art* unwirksam wird, weil nachweisbar ist, dass die patentierte Technik bereits vor Einreichung der Patentschrift eingesetzt wurde. In diesem Zusammenhang wird auf einen Film aus dem Jahre 1968 verwiesen, der zeigt, wie bei einer Demonstration des Stanford Research Institute in Menlo Park (Kalifornien) auf einen Hyperlink geklickt wird.⁷⁰ Bis abschließend geklärt ist, ob der British Telecom wirklich ein Patent auf Hyperlinks zusteht, wird wohl noch einige Zeit vergehen. Auch wenn ähnlich lautende Patente der British Telecom in Europa abgelaufen sind, lässt sich doch nicht ausschließen, dass die Entscheidung weltweit Bedeutung erlangen könnte. Ob Surfer außerhalb der USA das US-Patent durch die Benutzung von Links auf Webseiten verletzen, die auf Servern in den USA zum Abruf bereit gehalten werden, wird das internationale Privatrecht zu beantworten haben.

Erste Anhörungen in diesem Verfahren haben im Februar 2002 begonnen.⁷¹ Von den meisten Beobachtern werden die Erfolgsaussichten der Klage als eher gering eingeschätzt. Bestätigt konnten sie sich durch einen ersten Beschluss des Gerichts vom 13.03.2002 fühlen, in dem das Gericht sich ausführlich mit dem Wortlaut des Patents auseinandergesetzt hat.⁷² Es sah in dem Patent ein System für einen einzelnen zentralen Computer beschrieben, auf den von anderen Computern zugegriffen werden kann. Folgerichtig wurde im August 2002 ein dezentrales System wie das Internet nicht als erfasst angesehen und die Klage in erster Instanz abgewiesen.⁷³

b) Linking und Steuerrecht

Sofern ein gemeinnütziger Verein Geld von einem Sponsor erhält, kann es sich um steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich handeln. Unterstützt der Verein den Sponsor aktiv mit Werbemaßnahmen oder wirkt er bei dessen Maßnahmen mit, wird er als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb tätig und die Steuerfreiheit geht teilweise verloren, wenn die Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb insgesamt 30.678 € übersteigen (§ 64 III AO). Ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18.2.1998⁷⁴ konkretisiert die Voraussetzungen, unter denen die empfangenen Leistungen steuerfrei bleiben. Unschädlich ist es

70 Der Film ist im Internet zugänglich, vgl.
<<http://sloan.stanford.edu/MouseSite/1968Demo.html>>.

71 Vgl. *Delio*, Why this Link Patent Case is Weak,
<<http://www.wired.com/news/business/0,1367,50361,00.html>>.

72 Vgl. *British Telecommunications Inc. v. Prodigy Communications Corp.*, 189 F.Supp.2d 101 (S.D.N.Y., Mar. 13, 2002).

73 Vgl. *British Telecommunications Inc. v. Prodigy Communications Corp.*, 22 US Dist. LEXIS 15521 (August 22, 2002, S.D.N.Y.). Die Entscheidung findet sich auch unter <<http://www.nysd.uscourts.gov/courtweb/pdf/D02NYSC/02-07733.PDF>>.

74 BMF, Schr. V. 18.2.1998, IV B 2 – S 2144 – 40/98; IV B 7 – S 0183 – 62/98, abgedruckt in DStR 1998, 454 ff.

II. Eine kurze Geschichte des Linking

danach, „wenn der Empfänger der Leistungen z.B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist.“ Dabei darf ein Logo oder Emblem des Sponsors ohne besondere Hervorhebung gezeigt werden.

Viele Vereine sind mit einer eigenen Homepage im Internet vertreten. Enthält diese einen Link auf die Website eines Sponsors, liegt nach einem Erlass des bayerischen Finanzministeriums⁷⁵ ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn durch einen Klick auf das Logo des Sponsors zu den Webseiten der sponsernden Firma umgeschaltet werden kann. Das Anbringen eines Logos auf der Webseite ohne einen Link soll hingegen wieder unschädlich sein.⁷⁶

c) Linking und Kommunalrecht⁷⁷

Klagen gegen unerwünschte Links sind keine Seltenheit. Eine Besonderheit ist es hingegen, wenn ein Websitebetreiber auf den Gedanken kommt, seinerseits gegen andere Webmaster vorzugehen, weil diese keinen Link auf seine Webseite setzen. Privatpersonen kann man ohne vertragliche Abmachung diesbezüglich i.d.R. keine Vorschriften machen.⁷⁸ Bei Trägern öffentlicher Gewalt könnte dies anders aussehen, wenn sie eine eigene Homepage besitzen und bereits Links auf verschiedene andere Websites aufgenommen haben.⁷⁹

In dem Rechtsstreit *Putnam Pit v. City of Cookeville* wurde diese Frage in den USA erstmals relevant und wird in Deutschland erst seit kurzem unter dem

75 FinMin. Bayern, Erl. V. 11.2.2000, 33 – S 0183 – 12/14 – 59238, abgedruckt in DStR 2000, 594 und als Auszug im Anhang.

76 Zur Kritik hieran *Pinkernell*, Link auf Internet-Angebot von Sponsoren gefährdet Steuerfreiheit, <<http://pinkernell.de/sponsor.htm>>.

77 Vgl. *The Putnam Pit, Inc. v. City of Cookeville*, 23 F. Supp. 2d 822 (M.D.Tenn. 1998) und 221 F. 3d 834 (6th Cir. 2000); weitere Dokumente zu dem Verfahren unter <<http://www.putnampit.com/cases.html>>.

78 Siehe aber auch *Cichon*, Internetverträge, S. 66 ff., die die Frage diskutiert, ob der Betreiber einer Webseite nach der Kündigung seines Webhosting-Vertrages vom Webhost einen Link auf seine neue Website verlangen kann. Cichon bejaht dies für einige Konstellationen und verweist auf die aus § 242 BGB abgeleitete Verpflichtung zur Duldung eines Umzugsschildes bei der Miete von Geschäfts- und Praxisräumen.

79 Auch ohne rechtliche Anspruchsgrundlage kann aufgrund von Protesten versucht werden, einen Link auf einer Webseite eines Trägers der öffentlichen Gewalt zu erhalten. Am 9.3.2002 hat das Center for Disease Control and Prevention (CDC) einen Link zur von der Coalition for Positive Sexuality (CPS) betriebenen Website positive.org entfernt, weil deren Sichtweise für Jugendliche „nicht gut“ sei ("The federal government has no business directing children to a Web site telling them to ' Jussyay yes' to œ.") und sie pornographisches Material enthalte. Die Website informiert u.a. über die Übertragung von Geschlechtskrankheiten, Abtreibung und Geburtenkontrolle. Zur Aktion, den Link wieder herzustellen vgl. <<http://onlinepolicy.org/action/cdcusdaalert.shtml>>.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

Gesichtspunkt eines im Kommunalrecht wurzelnden Anspruchs auf Zulassung zu einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung diskutiert.⁸⁰ Dabei ist von Bedeutung, ob einer Gemeinde auf ihrer Homepage das Setzen von Links auf wirtschaftliche Unternehmen überhaupt erlaubt ist. Wenn ein Link als eine Werbemaßnahme betrachtet wird, müssen die in den Kommunalgesetzen aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sein, unter denen Gemeinden wirtschaftliche Betätigungen erlaubt sind.

Der Kläger in dem amerikanischen Verfahren, Putnam Pit Inc., ist ein kleiner, in der Stadt Cookeville in Tennessee publizierender Zeitungsverlag, der auch online unter <<http://www.putnampit.com>> zu erreichen ist. Seinem Selbstverständnis als „selbsternanntes Auge auf die Korruption der Regierung von Cookeville“ entsprechend zeichnet er sich insbesondere durch sehr kritische Beiträge aus. Im Herbst 1997 verlangte Geoffrey Davidian, der Verleger der Zeitung, von der Stadt, auf ihrer offiziellen Website⁸¹ einen Link auf die Website von Putnam Pit aufzunehmen. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich dort zahlreiche Links sowohl zu Websites mit kommerziellem als auch nicht-kommerziellem Inhalt. Erklärungen darüber, unter welchen Voraussetzungen ein Link gewährt werden würde, fehlten. Jedoch entsprach es der Praxis der Stadt, jeder Webseite, die dies wünschte, einen Link zu gewähren. Erst mit dem Verlangen eines Links durch Geoffrey Davidian sollte sich dies grundlegend ändern. Angesichts des kontroversen Inhalts von dessen Website wandte sich Steve Corder, der für die Website von Cookeville verantwortlich zeichnete, an den Bürgermeister Jim Shipley. Dieser, in diesem Zusammenhang erstmals mit den Links auf der städtischen Homepage konfrontiert, entschied, nur noch nichtwirtschaftlich agierenden Organisationen Links zu gewähren. Dabei verhielt er sich so unklug, Davidian zu sagen, dass Putnam Pit selbst dann keinen Link erhalten würde, wenn es sich um eine nichtwirtschaftlich arbeitende Gesellschaft handeln würde. Nach weiteren reiflichen Überlegungen änderte der Bürgermeister die Linkingpolitik der Website erneut: Sie sollte nur noch Links auf Websites enthalten, die dem wirtschaftlichen Wohl, dem Tourismus oder der Industrie der Stadt dienen. In Umsetzung dieses Entschlusses wurden zahlreiche Links als nicht mehr mit den neuen Zweckbestimmung konform von der Website entfernt. Davidian verklagte die Stadt und berief sich auf einen Verstoß gegen die Verfassung (First Amendment), da ihm allein wegen seiner Ansichten der Link verweigert wurde.

⁸⁰ Vgl. *Ott/Ramming*, BayVB1 2003, 454 ff.

⁸¹ Vgl. <<http://www.ci.cookeville.tn.us>>.

II. Eine kurze Geschichte des Linking

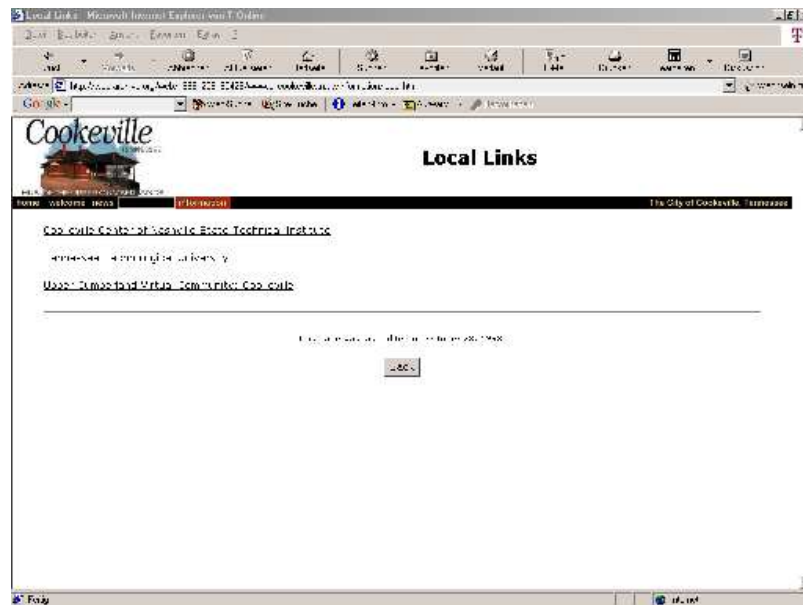


Abbildung 2: Offizielle Webseite von Cookeville

Auf dieser Webseite wollte Putnam Pit einen Link erhalten. Der mit Hilfe der Wayback Machine erstellte Screenshot zeigt die Webseite von Cookeville am 12.12.1998.

Erstinstanzlich war ihm kein Erfolg beschieden. Das Berufungsgericht hingegen stufte die Website als „nonpublic forum“⁸² ein, für dessen Gebrauch nur auf vernünftigen Erwägungen beruhende Einschränkungen gemacht werden dürfen. Das Verfahren wurde an die Ausgangsinstanz zurückverwiesen, da das Gericht eine auf die Ansichten des Klägers gestützte Diskriminierung für möglich hielt. Eine Jury entschied im Oktober 2001 gegen Putnam Pit. Das Verfahren befindet sich zur Zeit erneut in der Berufungsinstanz.

82 Ausführlich zur amerikanischen Einordnung in public forums, limited public forums und non public forums *Sperti*, *The Public Forum Doctrine And Its Possible Application To The Internet*, <<http://www.gseis.ucla.edu/iclp/asperti.html>>.

d) Linking und Kartellrecht⁸³

Links standen im Mittelpunkt einer Klage der National Association of Recording Merchandisers, Inc. (NARM) gegen Sony.⁸⁴ Die mehr als 1.000 Mitglieder von NARM, allesamt Einzel- oder Großhändler, Vertreiber oder Lieferanten von Musikprodukten, sahen sich durch die Geschäftspraktiken von Sony in ihrer Existenz bedroht. Sony produziert sog. enhanced CDs (ECD). Diese enthalten neben den Musiktracks zahlreiches Bonusmaterial für Computerbesitzer. Auf einem PC können Liedtexte oder Informationen zu dem Künstler abgerufen werden. Internetzugangsoftware von AOL und Earthlink ist ebenso enthalten wie Links zu Webseiten, auf denen CDs online bestellt werden können. Diese Webseiten werden entweder von Sony selbst betrieben oder von Firmen, mit denen Sony zusammenarbeitet. Da diesen von Sony teils erhebliche Preisnachlässe gewährt werden, können diese CDs von Sony billiger anbieten als die Mitglieder von NARM. Eine Registrierung auf der Homepage von Sony verschafft der Firma zusätzlich Kundeninformationen, die für ein gezieltes weiteres Ansprechen genutzt werden können.

Der Vorwurf von NARM richtete sich u.a. darauf, dass Sony Verkäufer dazu zwingt, ihren Kunden mittels der Links den Weg zu ihren Konkurrenten zu weisen. Den Händlern sei es wegen der Nachfrage ihrer Kunden nach den CDs von Topinterpreten nicht möglich, die Produkte von Sony ganz aus ihrem Sortiment zu entfernen. Sie könnten auch nicht wählen, ob sie CDs mit oder ohne das Zusatzmaterial kaufen. Sony nutze seine starke Stellung auf dem Musikmarkt dazu aus, mit der herkömmlichen CD unzulässigerweise ein weiteres Produkt zu koppeln, das die Mitgliedern von NARM nicht haben wollen, aber kaufen müssen, um weiterhin auf dem Markt bestehen zu können. Es sei ihnen zudem nicht mehr möglich, Zugangsoftware zum Internet als getrenntes Produkt anzubieten. In seiner Gesamtheit betrachtet stelle das Verhalten von Sony eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung dar.

Ein *Amicus Curiae Brief*⁸⁵ des US-Justizministeriums⁸⁶ sah in den Links auf den ECDs und den vertraglichen Verbindungen mit Online-Verkäufern keinen Verstoß gegen das US-Kartellrecht. Schon die Annahme, die Links seien ein eigenständiges Produkt neben den Liedern auf der ECD, entbehre jeder Grund-

83 Vgl. *Reuters*, Retailers Sue Sony, <<http://www.wired.com/news/business/0,1367,34004,00.html>>.

84 *National Association of Recording Merchandisers Inc. v. Sony Corporation of America*, D. D.C., No. 1:00-CV-00164, 1/31/00. Die Klageschrift findet sich unter <<http://legal.web.aol.com/decisions/dldecen/sonycomplaint.pdf>>.

85 Wörtlich: Freund des Gerichts. *Amicus curiae* Schreiben sind eine Besonderheit des anglo-amerikanischen Rechtssystems, bei denen Dritten, d.h. nicht am Verfahren beteiligten Parteien, die Möglichkeit eröffnet wird, zugunsten einer Partei einzugreifen und ihren Standpunkt deutlich zu machen.

86 Siehe <<http://www.usdoj.gov/atr/cases/f9400/9467.htm>>.

lage. Es handle sich lediglich um Werbung. Im November 2001 zog NARM seine Klage zurück.

e) Linking und Arbeitsrecht

Im Sommer 2001 verlor erstmals ein Arbeitnehmer in Deutschland wegen eines Links auf seiner Website seinen Arbeitsplatz. Er musste sich gegen eine fristlose Kündigung durch seinen Arbeitgeber, die Opel AG, wegen geschäftsschädigenden Verhaltens wehren, das mit Links auf seiner privaten Website begründet wurde.⁸⁷ Diese waren u.a. auf die Schock-Site rotten.com und auf eine Webseite gerichtet, auf der Opel-Neuwagen deutlich unter dem Listenpreis angeboten wurden. Das Verfahren endete mit einem Vergleich, bei dem der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz verlor.

f) Linking und Wertpapierrecht, zugleich Linking und Haftungsfragen

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Person für Inhalte fremder Webseiten haftet, auf die ein Link gesetzt wurde, stellt sich weltweit und ist keineswegs auf das Urheber-, Wettbewerbs-, Delikts-, Marken- und Strafrecht begrenzt, in deren Zusammenhang es zumeist diskutiert wird.

Emittenten von Wertpapieren sind nach US-amerikanischem Recht auch dann für die Genauigkeit der von ihnen gegebenen Informationen verantwortlich, wenn sie sich zu ihrer Übermittlung einer Website bedienen. Rechtsunsicherheit herrschte darüber, ob sie für verlinkte Inhalte verantwortlich gemacht werden können. Die U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) nahm dies zum Anlass, Leitlinien für den Gebrauch elektronischer Medien durch Emittenten zu veröffentlichen.⁸⁸ Danach muss sich ein Emittent Informationen dritter Parteien zurechnen lassen, wenn er bei der Erstellung der Informationen beteiligt war („Entanglement Theory“) oder diese sich ausdrücklich oder konkludent zu eigen gemacht hat („Adoption Theory“). Um letzteren Umstand beurteilen zu können, sind verschiedene Kriterien heranzuziehen, etwa der Zusammenhang, in dem der Link steht oder ob Maßnahmen getroffen wurden, um einen Irrtum von Anlegern über die Herkunft der verlinkten Inhalte auszu-

87 Informationen hierzu *unbekannter Verfasser*, Kündigungsgrund Link?, ehemals unter <<http://www.akademie.de/news/langtext.html?id=8936>>.

88 Die Leitlinien finden sich unter <<http://www.sec.gov/rules/interp/34-42728.htm>>. Zu einer ausführliche Auseinandersetzung mit diesen *DiFiore/Pollack/Schwartz*, SEC Issues Guidance on the Use of Electronic Media by Issuers, <<http://www.bsnet.org/bsj/2000/secguidance.html>>.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

schließen. Von Bedeutung ist dabei die Art des Links. Bei Deep Links und Frames ist wesentlich schneller ein Sich-Zueignen des Inhalts anzunehmen.⁸⁹

Auch in Deutschland nimmt die Frage nach einer Haftung für verlinkte Inhalte und das damit zusammenhängende Problem, zu bestimmen, wann sich jemand einen fremden Inhalt zu eigen macht, in der rechtswissenschaftlichen Diskussion einen breiten Raum ein. Im Mittelpunkt stand dabei zunächst die Haftungsbestimmung des § 5 TDG. Seit der Änderung des TDG durch die Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie geht es um die §§ 8 ff. TDG. Da der deutsche Gesetzgeber im Unterschied etwa zum österreichischen⁹⁰ auf eine ausdrückliche Bestimmung für die Haftung von Links verzichtet hat, ist die Diskussion um die Einordnung des Linking hierzulande noch lange nicht abgeschlossen, obwohl sich mittlerweile zahllose Publikationen mit der Auslegung

89 Zu weiteren aktienrechtlichen Problemen im Zusammenhang mit Links *DiFiore/Pollack/Schwartz*, SEC Issues Guidance on the Use of Electronic Media by Issuers, <<http://www.bsnet.org/bsj/2000/secguidance.html>>.

90 Vgl. die am 1.1.2002 in Kraft getretene Regelung in § 17 ECG, abgedruckt im Anhang. Siehe zur Rechtslage in Österreich auch die vor Einführung dieser Bestimmung von OGH im Fall „austropersonal.com/jobmonitor.com“ erlassenen Beschlüsse jobmonitor 1 unter <http://www.i4j.at/entscheidungen/ogh4_225_00t.htm> und jobmonitor 2 in MMR 2001, 518. Von der Website austropersonal.com wiesen Links auf einen wettbewerbswidrig erstellten Stellenmarkt im Internet (jobmonitor.com). Eine ausführlichere Schilderung des Sachverhalts und eine kritische Stellungnahme findet sich bei *Grünzweig*, RdW 2001, 521 ff.; *Höhne*, Medien und Recht 2001, 109 ff. und bei *Keltner*, Haftung für Hyperlinks am Beispiel der ersten höchstgerichtlichen Entscheidung in Österreich, <<http://www.it-law.at/papers/keltner-hoeren.pdf>>. Die Entscheidung jobmonitor 1 bezieht sich dabei auf die Rechtslage, bevor der Beklagte die Domain jobmonitor.com auf ein amerikanisches Unternehmen übertragen hat, die Entscheidung jobmonitor 2 auf die Rechtslage nach der Übertragung, nach der dem Beklagten nur noch die Domain austropersonal.com gehörte. Hinsichtlich der Frage der Haftung für Links sind die Beschlüsse nahezu wortgleich. Der OGH bejahte eine Haftung für den Inhalt der fremden Webseite. Der Linkprovider gliederte „den Inhalt der über den Link erreichbaren fremden Website so räumlich und sachlich in seine eigene Website ein, dass sie zu deren Bestandteil wird, bringt er doch auf diese Weise zum Ausdruck, dass seine Website ohne die fremde Leistung nicht so vollständig wäre, wie dies aus der Sicht des Anbieters erforderlich ist.“ Ob dies auch für reine Linksammlungen gilt, wurde ausdrücklich offen gelassen. Zur Haftung für Links in Österreich siehe abschließend auch das Urteil des OGH in der Sache „baukompass.at“, bei der sich der OGH mit einem Link auf eine Urheberrechte verletzende Datenbank beschäftigen musste, MMR 2002, 376 ff. Ausdrückliche Regelungen zur Haftung für Links finden sich auch in den USA und in Südafrika. Zur Haftung für Links in den USA nach dem DMCA *Bettinger/Freytag*, CR 1998, 545, 553 ff.; *Pankoke*, Von der Presse- zur Providerhaftung, S. 116 ff. Die Regelung aus Südafrika ist im Anhang abgedruckt. Spanien hat anlässlich der Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie zumindest eine Regelung zur Haftung von Suchmaschinenbetreibern eingeführt, vgl. *Barcelò*, CRI 2002, 112, 114.

des TDG beschäftigt haben.⁹¹ Im Rahmen dieser Dissertation wird das TDG nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen, da sie sich in erster Linie mit der Frage nach einer Urheber- bzw. Wettbewerbsrechtsverletzung beschäftigt.

g) Linking und Markenrecht

(1) Die Explorer-Fälle⁹²

Wenn in Deutschland von Links und Markenrecht gesprochen wird, ist zumeist von den sog. Explorer-Fällen die Rede. Die Firma Symicron besitzt in Deutschland die Markenrechte für den Begriff „Explorer“. Selbst Microsoft musste deshalb von Symicron für seinen „Internet Explorer“ die Lizenzrechte erwerben. Vorausgegangen war eine gerichtliche Auseinandersetzung, die Microsoft in erster Instanz gewonnen hatte, die aber mit einem Vergleich endete.

Seit etwa 1998 geht Symicron gegen Personen vor, die den Begriff „Explorer“ zur Kennzeichnung eines Links verwenden und damit ihrer Auffassung nach ihre Markenrechte verletzen. Von ihrem Anwalt ließ Symicron zahlreiche Abmahn schreiben verschicken, die mit einer Kostennote von annähernd 2.000,- DM verbunden waren. Einige der davon Betroffenen hatten auf ihrer Homepage einen Link auf das Softwareprogramm FTP-Explorer oder zur Homepage der diesen anbietenden US-Firma FTPX Corporation gesetzt und den Link entsprechend bezeichnet. Zu den Abgemahnten zählten u.a. eine Fachhochschule, bei der ein Student auf einem Server der Hochschule den entsprechenden Link gesetzt hatte und Stefan Münz, der wegen seines kostenlos im Internet bereitgestellten Textes selfHTML, einer Einführung in die Computersprache HTML, bekannt ist. T-Online hingegen, die ähnlich wie die ebenfalls abgemahnte Firma Speed-Link GmbH einen Überblick über verschiedene Softwareprodukte anbie-

91 Mit der Einordnung von Links in § 5 TDG setzen sich u.a. auch folgende Urteile auseinander: Das *LG Frankenthal* (MMR 2001, 401 f.) lehnte eine Haftung für den Fall ab, in dem ein Gaststättenverzeichnis Links zu verschiedenen Gaststätten enthielt und sich auf einigen von ihnen Urheberrechte Dritter verletzende Bilder befanden. Das Verzeichnis stelle sich als kleine Suchmaschine dar und sei nach § 5 III TDG privilegiert.

Das *LG Lübeck* (CR 1999, 650 f.) nahm ein Zueigenmachen eines fremden Inhalts für den Fall an, in dem ein Link zu einer Webseite führte, die einen Werbetext für ein Gerät enthielt, in dem sich Aussagen wiederfanden, zu deren Unterlassung sich der Linkprovider verpflichtet hatte. Ohne diese zusätzlichen Informationen sei das eigene Warenangebot unvollständig. Der Link diene damit der Vervollständigung des eigenen Angebots.

Das *LG München I* (MMR 2000, 489 f.) bejahte eine Haftung eines Unternehmers, dem durch eine einstweilige Verfügung eine Behauptung über ein Produkt verboten worden war, für den Inhalt einer verlinkten Webseite, auf der sich diese Aussage in englischer Sprache wiederfand. § 5 TDG regle die Verantwortlichkeit in genereller Weise. Er könne nicht angewendet werden, wenn jemand ein konkretes Verhalten gerichtlich untersagt worden ist. Kritisch hierzu *Schuster/Müller*, MMR Beilage 7/2001, S. 1, 21.

92 Vgl. hierzu auch den Überblick bei *Zimmerling/Werner*, Schutz vor Rechtsproblemen im Internet, S. 123 ff.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

tet, blieb von einer Abmahnung ebenso verschont wie der Vertreter des FTP-Explorer selbst, die Firma FTPX Corporation. Weitere Abmahnungen richteten sich schließlich gegen einen Link zu einem Programm mit der Bezeichnung „Telco-Explorer“ und gegen die Verbreitung der Software „Explore2fs“ und „HFV Explorer“ auf der CD-ROM Beilage zur Zeitschrift c't Ausgabe 14/00.⁹³

Zahlreiche der abgemahnten Personen ließen es zu einem Gerichtsverfahren kommen, einige erhoben selbst Feststellungsklage. Die Explorer-Abmahnungen führten so regelrecht zu einer Flut von Gerichtsurteilen im Bereich Linking und Markenrecht. Ihr unterschiedlicher Ausgang und die teilweise stark divergierenden Begründungen machten das Fehlen einer eindeutigen Linie in der Rechtsprechung sichtbar.⁹⁴

93 Das *LG Köln* sah in seinem Urteil vom 20.12.2001 (84 O 8/01) keine Verwechslungsgefahr zur Marke „Explorer“. Es stellte, anders als im vorausgegangenen einstweiligen Verfügungsverfahren, nicht mehr darauf ab, dass Symicron seine Marke tatsächlich nicht genutzt habe und sich eine Nutzung durch Microsoft nicht anrechnen lassen könne. Es bemerkte allerdings, dass Symicron nicht beweisen konnte, ihre Marke seit 1995 genutzt zu haben. Hintergrund sind Zweifel, ob überhaupt ein von Symicron vertriebenes Produkt namens Explorer existiert. Nach fünf Jahren muss aber jeder Markeninhaber eine ernsthafte Benutzung nachweisen können (vgl. § 25 MarkenG). Die Registrierung der Marke durch Symicron erfolgte im November 1995. Symicron weist auf eine Software namens „Gerograph inkl. Explorer“ hin, mit der Fotos von Geschwindigkeits- und Rotlicht-Sündern elektronisch ausgewertet und verwaltet werden können. Dem überwiegenden Teil der Gerograph-Kunden war der Name Explorer jedoch nicht geläufig und erschien nicht als Name auf dem Vertragsangebot. Vgl. *unbekannter Verfasser*, Symicron: Markenlöschung für Explorer?, ehemals aufrufbar im Internet unter <<http://www.akademie.de/news/langtext.html?id=8479>>. Das *OLG Köln* hat diese Entscheidung in seinem Urteil vom 19.7.2002 bestätigt, siehe <<http://www.jurpc.de/rechtspr/20020264.htm>>. Gegen die Gerichtsentscheidungen wurde Verfassungsbeschwerden erhoben, vgl. <http://www.juramail.info/images/docs/symicron_verfassungsbeschwerde.pdf>. Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) hat am 30.7.2002 die Marke "Explorer" wegen Bösgläubigkeit gelöscht.

94 Das *LG Berlin* (ehemals unter <http://www.speedlink.de/cgi-bin/news/news.cgi?action=news&id=21&from_kat=0&from_page=0>) verneinte die Verwechslungsgefahr i.S.d § 14 II MarkenG aufgrund der abgeschwächten Kennzeichnungskraft der Marke „Explorer“ ebenso wie das *LG Düsseldorf* (MMR 2001, 183 f.). Das Verfahren vor dem *LG Düsseldorf* wurde von zwei Abgemahnten geführt. In der Berufungsinanz wurde gegen beide getrennt verhandelt. Der 20. Zivilsenat des *OLG Düsseldorf* (CR 2001, 548 f.) sah in dem Verhalten von Symicron eine unzulässige Serienabmahnung und lehnte einen Ersatz der Anwaltskosten für die Abmahnung ab. Der 27. Zivilsenat des *OLG Düsseldorf* (<<http://www.jurawelt.com/anwaelte/3189>>) verneinte die Verwechslungsgefahr. Siehe hierzu auch die Anmerkung von *Hansen*, <<http://www.jurawelt.com/aufsaeetze/internetr/3560>>. Das *LG Braunschweig* (CR 2001, 47 f.) gab Symicron Recht. Die Entscheidung wurde allerdings vom *OLG Braunschweig* (MMR 2001, 608 f.) wieder aufgehoben. Das Gericht verneinte mangels Verwechslungsgefahr einen markenrechtlichen Anspruch. Auch eine

II. Eine kurze Geschichte des Linking

Einig waren sich die Gerichte insoweit, als kein Gericht einen markenmäßigen Gebrauch ablehnte und von einem nach § 23 Nr. 2 MarkenG zulässigen beschreibenden Gebrauch, einer bloßen Namensnennung, ausging.⁹⁵

Im Mittelpunkt der Entscheidungen stand zumeist die für diese Arbeit nicht bedeutsame Frage, ob der Marke „Explorer“ überhaupt eine hinreichende Kennzeichnungskraft zukommt und ob eine Verwechslungsgefahr mit der Bezeichnung „FTP-Explorer“ besteht. Die Gerichte mussten aber ebenso klären, wollten sie Symicron Recht geben, ob bei den Abgemahnten ein Handeln im geschäftlichen Verkehr gegeben war. Dies setzt eine wirtschaftliche Tätigkeit voraus, die der Förderung eigener oder fremder Geschäftszwecke dient. Anders als im Urheberrecht ist eine gewerbliche Website Voraussetzung für die Anwendbarkeit von Wettbewerbs- und Markenrecht, an deren Vorliegen man bei einer privaten Homepage oder den Webseiten einer Universität Zweifel haben könnte.

Verantwortlichkeit für einen Surface Link vor der dagegen ausgesprochenen Abmahnung sei wegen des Eingreifens der Privilegierung des § 5 II TDG nicht gegeben. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Das *LG München I* (MMR 2000, 566 ff.) untersagte einem Abgemahnten in einem einstweiligen Verfügungsverfahren das Setzen eines Links. Da dieser bewusst auf die Webseite eines anderen gesetzt worden sei, liege ein zu eigen machen des fremden Inhalts und damit eine Verantwortlichkeit nach § 5 I TDG vor.

Das *LG München I* (K&R 1999, 336) verneinte eine Verwechslungsgefahr von „Telco-Explorer“ und „Explorer“ gem. § 14 II Nr. 2 MarkenG.

Das *OLG München* (<<http://www.afs-rechtsanwaelte.de/urteile79.htm>>) hob in einem Beschluss nach beiderseitigen Erledigterklärungen die Kosten gem. § 91 a ZPO gegeneinander auf. Auf das TDG komme es nicht an, da es nicht für markenrechtliche Ansprüche gelte.

Das *LG München I* (CR 1999, 592 f.) war es wiederum, das eine einstweilige Verfügung aufgrund einer fehlenden markenrechtlichen Verletzungshandlung zurückwies, aber auf Beschwerde hin vom *OLG München* (K&R 1999, 335) aufgehoben wurde. Auf Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung des OLG bestätigte das *LG München I* diese (<<http://www.afs-rechtsanwaelte.de/urteile69.htm>>).

Das *LG München I* (MMR 2001, 56 f.) verneinte eine markenrechtliche Haftung des Betreibers der Suchmaschine Dino-Online für einen Link auf den FTP-Explorer. Der Betrieb einer Suchmaschine ähnele der Herausgabe eines Branchenbuches. Eine Übernahme fremder Inhalte finde nicht statt, eine Haftung als Mitstörer käme nicht in Betracht.

Das *OLG Hamm* (MMR 2001, 611 f.) sprach der Marke „Explorer“ wenigstens eine geringe Unterscheidungskraft zu und bejahte aufgrund der markenrechtlichen Verletzungshandlung einen Anspruch von Symicron auf Ersatz der Abmahnkosten.

Eine weitere Entscheidung, die sich mit Links und Markenrecht auseinandersetzt, ist die des *OLG Schleswig* (K&R 2001, 220 ff.), in der es um die Beurteilung eines Links zur „Geschichte der Kleinen Leute von Swabedoo“ ging. Swabedoo ist als Wortmarke geschützt. Das Gericht setzte sich ausführlich mit der Voraussetzung einer Benutzung der Marke im geschäftlichen Verkehr auseinander und lehnte diese letztlich ab.

95 Kritisch hierzu *Dieselhorst* in: Moritz/Dreier (Hrsg.), Rechts-Handbuch zum E-Commerce, S. 595. Siehe ferner *Völker/Lührig*, K&R 2000, 20, 22. Zum Begriff der beschreibenden Angabe *Ingerl/Rohnke*, § 23 Rdn 33 ff.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

Ob es genügt, dass die Interessen einer Firma durch den Link objektiv gefördert werden und damit in den Geschäftsverkehr eingegriffen wird, wie das OLG Hamm behauptet, oder ob zwischen Verweisendem und Verwiesenem eine wirtschaftliche Beziehung bestehen muss, aus der der Verweisende einen wirtschaftlichen Vorteil zieht, wie das OLG Schleswig meint, wird im Rahmen des Wettbewerbsrechts zu klären sein.⁹⁶

Sofern Gerichte zum Ergebnis des Vorliegens einer Markenrechtsverletzung gelangten, mussten sie sich ferner mit der Einordnung von Links in die Haftungsbestimmungen des TDG auseinandersetzen. Auf die Ausführungen zu Linking und Wertpapierrecht sei in diesem Zusammenhang verwiesen.⁹⁷

Allgemein gesagt, könnte derjenige, der als Anker für einen Link eine Markenbezeichnung wählt, eine Markenrechtsverletzung begehen. Erst recht gilt dies, wenn er sich eines Logos des verlinkten Unternehmens bedient. Eine dem durchaus vergleichbare Fragestellung wird im Rahmen von Urheberrechtsverletzungen relevant werden. Dort ist darauf einzugehen, ob die Übernahme eines kleinen Teils des Inhalts der verlinkten Webseite zur Bezeichnung des Links, z.B. die Überschrift eines Artikels, urheberrechtlich relevant ist.

(2) „ARWIS“

Eine völlig anders gelagerte markenrechtliche Fallgestaltung lag dem LG Mannheim zur Entscheidung vor.⁹⁸ Hier hatte der Beklagte in einem einstweiligen Verfügungsverfahren nicht einen Link mit einer Markenbezeichnung versehen, sondern seine Website erschien als Suchergebnis bei der Suchmaschine „Alta Vista“; wenn der Begriff „ARWIS“ eingegeben wurde. Die Klägerin, Inhaberin der Wortmarke „ARWIS“; wandte sich gegen den Link und bekam Recht, obwohl nicht abschließend geklärt werden konnte, ob der Beklagte das Setzen des Links in irgendeiner Form veranlasst hatte und es feststand, dass die Homepage des Beklagten den Begriff „ARWIS“ nicht enthielt. Der Beklagte sei dafür rechtlich verantwortlich, dass auf seine Website unter dem Suchwort

⁹⁶ Siehe die Ausführungen ab S. 414.

⁹⁷ Siehe oben ab S. 59.

⁹⁸ *LG Mannheim* MMR 1998, 217 f. Siehe auch die Anmerkung zu dem Urteil von *Gravenreuth*, MMR 1998, 218 f. Kritisch zu dem Urteil auch *Kur*, CR 2000, 448, 454.

Eine ähnliche Fallgestaltung lag einer Entscheidung eines Bezirksgerichts in Missouri zugrunde. Dem Beklagten, der unter den Markenrechte verletzenden Domains *papalvisit1999.com* und *papalvisit.com* pornographische Angebote unterhielt, wurde im Rahmen einer einstweiligen Verfügung die weitere Verwendung der Domains untersagt und ihm wurde aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, dass Links von Suchmaschinen auf die fraglichen Webseiten entfernt werden. Vgl. *Archdiocese of St. Louis v. Internet Entertainment Group, Inc.*, 34 F. Supp. 2d 1145 (E.D. Mo. 1999).

Eine Übersicht über zahlreiche weitere markenrechtliche Verfahren aus den USA, bei denen Links eine Rolle gespielt haben, findet sich zusammen mit kurzen Zusammenfassungen der Entscheidungen bei *Ott*, <<http://www.linksandlaw.com/linkingcases-trademark.htm>>.

II. Eine kurze Geschichte des Linking

„ARWIS“ hingewiesen werde. Störer sei nicht nur derjenige, der eine Marke n-
verletzung selber veranlasse, sondern auch derjenige, der ein Verhalten Dritter
ausnutze, sofern er die Möglichkeit habe, dieses zu verhindern. Dies sei der
Fall, da „Alta Vista“ auf Wunsch des Betreibers einen Link entferne. Außerdem
sei es dem Beklagten möglich, die Wiederherstellung des Links dauerhaft zu
verhindern, wenn das entsprechende Stichwort weder als Domain-Adresse noch
im Text der Homepage verwendet werde. Das Verfahren endete in der Beru-
fungsinstanz mit einem Vergleich, in dem der Verfügungsbeklagte die An-
sprüche im wesentlichen anerkannte.

(3) Right to Link?

Viele Staaten haben mit neuen Gesetzen auf die durch das Internet geschaffenen
Probleme reagiert.⁹⁹ Ein besonders misslungener Versuch ist dabei das House
Bill (HB) 1630 zur Ergänzung des „Georgia Computer Systems Protection
Act“. Das Gesetz erklärt es für strafbar, “. . . knowingly to transmit any data
through a computer network . . . if such data uses any . . . trade name, registered
trademark, logo, legal or official seal, or copyrighted symbol . . . which would
falsely state or imply that such person . . . has permission or is legally
authorized to use [it] for such purpose when such permission or authorization
has not been obtained.”

Unter das gesetzliche Verbot fallen Links zu anderen Webseiten, sofern da-
bei das Logo oder der Name einer Person oder Firma verwendet wird und keine
ausdrückliche Zustimmung vorliegt. Die Absicht, Besucher mit dem Link täu-
schen zu wollen, ist nicht erforderlich. Bei weiter Auslegung des Merkmals
„*falsely imply*“ ist dieses allein deshalb erfüllt, weil durch das Aktivieren des
Links auf die Webseite des Namensinhabers umgeschaltet werden kann.

Am 24.9.1996 erhob die American Civil Liberties Union (ACLU)¹⁰⁰ zu-
sammen mit 13 weiteren Organisationen und Personen Klage gegen das Ge-
setz.¹⁰¹ Dieses sei unverhältnismäßig, da es jeden nichtkommerziellen Gebrauch
von Namen oder Marken als Links unterbinde. Es sei eine ernstzunehmende
Bedrohung für die Funktionsweise des Internets. Essentiell dafür, dass Websei-

99 Ein weiteres Gesetz aus den USA, das auch Links untersagt, ist der Methamphetamine
Anti-Proliferation Act of 1999. Siehe 18 USC § 842 (p). Vgl. *Deffner*, Unlawful Linking:
First Amendment Doctrinal Difficulties in Cyberspace,
<<http://mipr.umn.edu/newsite/archive/pdf/deffner.pdf>>, S. 14 f.

100 Die ACLU ist eine bereits 1920 gegründete gemeinnützige Organisation mit Sitz in New
York, die für die ‘Civil Rights’ eintritt. Mittlerweile ist sie Amerikas größte Bürge r-
rechtsorganisation.

101 Vgl. *ACLU v. Miller*, 977 F. Supp. 1228 (N.D. Ga. 1997). Ausführliche Informationen
zum Gesetz und zum Gerichtsverfahren finden sich auf der Homepage der Electronic
Frontiers Georgia (EFGA) unter <<http://www.efga.org/hb1630/>>. Siehe ferner *Gatewood*,
Click Here: Web Links, Trademarks and the First Amendment,
<<http://law.richmond.edu/jolt/v5i3/gatewood.html>>, Nr. 9 ff.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

ten gefunden werden, sind Suchmaschinen. Diese ständen durch das Gesetz praktisch vor ihrem Aus, da sie zur Erfassung von Webseiten und dem Erstellen der Links auf automatische Verfahren angewiesen seien. Als Strafgesetz hätte die Regelung zudem eine Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit zur Folge. Wenige Websitebetreiber würden ein Jahr Gefängnis riskieren oder sich die mühsame Arbeit machen, die Zustimmung von gegebenenfalls Hunderten von Personen einzuholen, um Links auf ihre Webseiten setzen zu können.

Das Gericht schloss sich der Auffassung der Kläger weitgehend an und sah in dem Gesetz eine unzulässige Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit. Links in der Nachrichtenberichterstattung und im Rahmen von Kommentaren wären selbst dann verboten, wenn weder eine Täuschung des Besuchers der Webseite vorliegt, noch eine solche beabsichtigt ist. Ein staatliches Interesse an einer so weitgehenden Einschränkung der Möglichkeit, Links zutreffend zu bezeichnen, hätten die Beklagten nicht darlegen können. Zudem genüge das Gesetz nicht dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot. Das verbotene Verhalten werde nicht umfassend beschrieben und schaffe das Risiko einer willkürlichen Anwendung. Nach Auffassung vieler Autoren hat das Gericht damit ein „right to link“ anerkannt.¹⁰²

Dieses wurde 2001 in dem Verfahren *Ford Motor Company v. 2600 Enterprise* nochmals angedeutet.¹⁰³ Die Ford Motor Company hatte gegen einen Link von der Webseite „fuckgeneralmotors.com“, die sich mit negativen Erfahrungen mit den Produkten des Klägers auseinandersetzt, zur Webseite „ford.com“ geklagt und sich dabei auf ihre Markenrechte an der Marke „Ford“ berufen. Zur Kennzeichnung des Links wurde die Marke nicht verwendet, als Zieladresse des Links war im Quelltext lediglich „ford.com“ zu lesen. Wie anders sollte auch ein Link auf die Webseite von Ford gesetzt werden können? Nach Ansicht des US-Gerichts erlaube es das Markenrecht nicht, einen Link zu untersagen, bloß weil man mit dem Inhalt der verlinkten Webseite nicht einverstanden ist.

h) Linking und Preisangabenverordnung¹⁰⁴ / Informationspflichten¹⁰⁵

Ein Online-Anbieter hatte mit dem Slogan „Rund um die Uhr für null Pfennig surfen“ geworben. Ein mit „Details“ bezeichneter Link führte Surfer auf eine weitere Webseite, aus der sich ergab, dass zwar keine Leitungsgebühren erhoben werden, wohl aber eine Pauschalgebühr von 79,- DM im Monat. Das OLG

102 Vgl. *Gatewood*, Click Here: Web Links, Trademarks and the First Amendment, <<http://law.richmond.edu/jolt/v5i3/gatewood.html>>, Nr. 17; *Kuester/Nieves*, Hyperlinks, Frames And Meta-Tags: An Intellectual Property Analysis, <<http://www.patentperfect.com/idea.htm>>.

103 Vgl. *Ford Motor Company v. 2600 Enterprise*, 177 F.Supp.2d 661 (E.D. Mich. 2001).

104 *OLG Frankfurt* <<http://www.jurpc.de/rechtspr/20010187.htm>>.

105 *OLG Frankfurt* K&R 2002, 43 f.

II. Eine kurze Geschichte des Linking

Frankfurt sah durch diese Gestaltung die nach der Preisangabenverordnung geforderte Wahrheit und Klarheit bei der Werbung mit Preisen als nicht erfüllt an.¹⁰⁶ Ob eine Erreichbarkeit der Pflichtangaben via Link nie genügt, um den gesetzlichen Vorgaben zu genügen, wurde allerdings offen gelassen. Aufgrund der Rechtsprechung des BGH zu Sternchenhinweisen,¹⁰⁷ ist dies allerdings nicht zu erwarten. Sofern ein Link direkt dem Blickfang Preis zugeordnet ist und erkennen lässt, dass nach dem Betätigen des Links weitere Detailinformationen hierzu aufrufbar sind, sollte dies genügen.

Das gleiche Gericht gab dem Antrag eines Wettbewerbers statt, der beanstandete, dass die nach § 2 II Nr. 1 FernAbsG zu Identität und Anschrift erforderlichen Angaben und der nach § 2 II Nr. 8 FernAbsG erforderliche Hinweis auf ein Widerrufs- oder Rückgaberecht erst nach Betätigen eines Links aufgerufen werden konnten.¹⁰⁸ Seinen Pflichten aus dem FernAbsG genüge ein Unternehmen erst dann, wenn ein Verbraucher die Informationen aufrufen muss, bevor er einen Vertrag abschließt, urteilte das Gericht. Allein die Möglichkeit dazu genüge nicht. Sollte sich die Forderung der Rechtsprechung nach einer Zwangsführung der Nutzer durchsetzen, müssten gegebenenfalls Unmengen von Text auf einer Webseite angehäuft werden und Unternehmen

106 Ein vergleichbares Problem stellt sich bei den Anforderungen an die Strukturierung einer Website, um der Pflicht nach einer Anbieterkennzeichnung nachzukommen (§ 6 TDG bzw. § 10 MDSStV). Vgl. dazu *OLG Hamburg* MMR 2003, 105; *LG Hamburg* <<http://www.jurpc.de/rechtspr/20020370.htm>>. Eine Arbeitsgemeinschaft von Anbieter- und Verbraucherverbänden hat Ende 1999 eine Konvention zur Anbieterkennzeichnung (AKZ) im Elektronischen Geschäftsverkehr mit Endverbrauchern unterzeichnet, die als Anhaltspunkt für die Auslegung der Vorschriften dienen kann. Der zweite ihrer fünf Grundsätze lautet:

„Für die Darstellung der AKZ auf Web-Seiten gilt als Minimalanforderung für die Qualität der Darstellung, dass die AKZ zumindest auf einer Seite des Anbieters die vollständigen Angaben enthält. Jedenfalls beim Aufrufen der Homepage und bei Eintritt und Durchführung von Bestellvorgängen muss über eine eindeutige Kurzbezeichnung, den AKZ-Anker, eine direkte Verweisung (link, button) auf die vollständige Anbieterkennzeichnung vorhanden sein (Prinzip „one click away“). Da im Internet auch Querverweise auf Einzelangebote möglich und üblich sind, also nicht immer ein Einstieg über die Homepage erfolgt, ist es erforderlich, dass von den übrigen Seiten zumindest ein direkter Übergang auf die Homepage möglich ist, von der aus dann die Seite mit der vollständigen Anbieterkennzeichnung erreicht werden kann (Prinzip „two clicks away“).“

Die gesamte Konvention war ehemals auf der Internetseite <<http://www.agv.de>> unter „Politik/Multimedia“ zu finden. Zur Anbieterkennzeichnung siehe ferner Roßnagel/Brönneke, § 6 TDG. Die 2-Klick-Regel findet sich auch in den Verhaltensregeln für den lautereren elektronischen Handel der Internationalen Liga für Wettbewerbsrecht (LIDC). Vgl. <<http://www.wettbewerbszentrale.de/>> (unter „Rechtssystem“/ „Rechtssystem“/ „Wettbewerbsrechtlich relevante Verhaltensregeln“).

107 Vgl. *BGH* <<http://www.jurpc.de/rechtspr/19990008.htm>>.

108 Die Regelungen über Fernabsatzverträge wurden mittlerweile durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz (BGBl. I 2001, S. 3138) in das BGB integriert und finden sich in den §§ 312 b ff. BGB.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

von Text auf einer Webseite angehäuft werden und Unternehmen wäre eine Strukturierung mit Hilfe von Links erschwert.¹⁰⁹ Nutzer würden die Angaben, die sie in den meisten Fällen sowieso nicht durchlesen, als Belästigung empfinden und Unternehmern wäre eine graphische Gestaltung, die die Werbewirksamkeit fördert, verwehrt.

i) Linking und allgemeines Persönlichkeitsrecht

Eine Persönlichkeitsrechtsverletzung durch einen Link ist möglich durch den Kontext, in dem er steht oder aufgrund der Inhalte der verwiesenen Webseite.¹¹⁰ In den USA bemerkte z.B. eine Mutter, dass auf ein Bild ihrer kürzlich verstorbenen Tochter unter der Rubrik „Babes on the Net“ gelinkt wurde.¹¹¹ Die Aussage allein oder ähnliche wie „Diese Frau hat mich beleidigt, meine CDs gestohlen und meinen Regenschirm durchlöchert“ sind für sich genommen mangels Identifizierbarkeit der gemeinten Person noch keine Persönlichkeitsrechtsverletzung.¹¹² Rechtswidrig werden sie erst dadurch, dass durch einen Link ein konkreter Bezug zu der gemeinten Person hergestellt wird.

Mit einem Link auf einen persönlichkeitsrechtsverletzenden Inhalt hatte sich auch das LG Hamburg zu beschäftigen.¹¹³ Der Beklagte in diesem Verfahren hatte im Dezember 1997 die Domain emergency.de registriert und sah sich kurze Zeit später mit einer Klage durch eine Softwarefirma konfrontiert, die ein Computerspiel namens „Emergency“ vertreibt. Deren Anwalt wandte sich später gegen Links, die auf Webseiten gerichtet waren, die sich mit seiner Person beschäftigten. Darunter befanden sich ehrverletzende Äußerungen, die sich nicht mehr im Rahmen der von Art. 5 GG geschützten Meinungsfreiheit bewegten. Auf eine BGH-Entscheidung vom 30.1.1996 Bezug nehmend,¹¹⁴ ging das LG Hamburg von dem Grundsatz aus, dass das Verbreiten einer von einem Dritten aufgestellten Tatsachenbehauptung eine Persönlichkeitsverletzung dar-

109 Kritisch zur Entscheidung des OLG Frankfurt daher *Schafft*, K&R 2002, 44 ff.; *Manowski*, CR 2001, 767, 770 ff. m.w.N.

110 Siehe auch *Brunner*, Die Zulässigkeit von Hyperlinks nach schweizerischem Recht, S. 68 ff. zur Frage einer Persönlichkeitsrechtsverletzung bei einem Link auf eine private Homepage, deren Besucher nur aus dem Bekanntenkreis des Erstellers stammen und auf die von prominenter Stelle ein Link gesetzt wird, der zu einem deutlichen Anstieg der Besucherzahlen führt.

111 Vgl. *Post*, The Link to Liability, <<http://www.cli.org/DPost/Linking.html>>; *Tucker*, Information Superhighway Robbery: The Turtious Misuse of Links, Frames, Metatags, and Domain Names, <<http://vjolt.student.virginia.edu/graphics/vol4/v4i2a8-tucker.html>>, Nr. 15.

112 Ähnliche Beispiele werden von einigen Autoren gebraucht, vgl. *Wassom*, Copyright Implications of Unconventional Linking on the WWW: Framing, Deep Linking and Inlining, <http://wassom.com/writings/note_index.htm> (Fußnote 363) m.w.N.

113 Vgl. *LG Hamburg* MMR 1998, 547 f. – Emergency.

114 Vgl. *BGH* NJW 1996, 1131 ff.

II. Eine kurze Geschichte des Linking

stellt, wenn der die Behauptung Wiedergebende sich nicht ausreichend von ihr distanziert. Der von dem Beklagten auf seiner Homepage angebrachte Verweis hinsichtlich der eigenen Verantwortlichkeit des jeweiligen Autors genügte dem Gericht dabei nicht. Der Beklagte schaffe auch keinen Markt der Meinungen, der die Aufnahme eines Links legitimieren könne, sondern habe eine Linkliste mit Links auf ehrverletzende Artikel über den Kläger erstellt. Daher träfe ihn eine Schadensersatzpflicht nach § 823 I und II BGB i.V.m. § 186 StGB, 824 BGB.

Trotz des offensichtlichen Fehlers des Gerichts, sich nicht mit den damals schon geltenden Bestimmungen des TDG auseinandergesetzt zu haben,¹¹⁵ hat diese Entscheidung die Gestaltung deutscher Websites nachhaltig geprägt. Als Reaktion auf sie wurden auf vielen Webseiten sog. Disclaimer angebracht, die eine Haftung ausschließen sollen.¹¹⁶ Sie lauten etwa:

„Mit Urteil vom 12. Mai 1998 hat das Landgericht Hamburg entschieden, dass man durch die Ausbringung eines Links die Inhalte der gelinkten Seite ggf. mit zu verantworten hat. Dies kann, so das LG, nur dadurch verhindert werden, indem man sich ausdrücklich von diesen Inhalten distanziert. Wir haben auf unseren Seiten Links zu ... im Internet gelegt.

Für alle diese Links gilt: Wir erklären ausdrücklich, dass wir keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der gelinkten Seiten haben. Deshalb distanzieren wir uns hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten Seiten auf unserer Internetpräsenz und machen uns diese Inhalte nicht zu Eigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unserer Internetpräsenz angezeigten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese führen.“

j) Linking und Strafrecht

Der erste und heute noch in Deutschland meistzitierte Fall im Zusammenhang mit Linking und Strafrecht ist der der ehemaligen stellvertretenden Vorsitzen-

115 Vgl. die Anmerkung zu dem Urteil von *Gabel*, K&R 1998, 367 f.

116 Siehe auch den kostenlosen Dienst unter <<http://www.disclaimer.de>>, der entsprechend der aktuellen Rechtslage Vorschläge für Haftungsausschlüsse enthält, so auch bezüglich Links.

Disclaimer finden sich ferner auf zahlreichen Websites ausländischer Betreiber. Vgl. z.B. <<http://www.silverplatter.com/license/copyrightpolicy.htm>> und die Website des World Wide Web Consortiums (W3C) unter <<http://www.w3.org/consortium/legal/ipr-notice-20000612>>.

Zur rechtlichen Nutzlosigkeit von Disclaimern vgl. *Ott*, Der Disclaimer: Ein modernes Märchen?, <<http://www.linksandlaw.de/disclaimer.htm>>; *Ernst/Vassilaki/Wiebe*, Hyperlinks, Rdn 233 ff.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

den der PDS, Angela Marquardt.¹¹⁷ Sie hatte von ihrer Homepage einen Link auf den Internetauftritt der in Deutschland verbotenen Zeitschrift „Radikal“ gesetzt. In deren Ausgabe 154 befanden sich zwei Artikel, die unter den Titeln „Kleiner Leitfaden zur Behinderung von Bahntransporten aller Art“ sowie „Jedes Herz eine Zeitbombe – Rekrutierungszüge/Abschiebezüge stoppen!“ eine detaillierte Anleitung für Sabotageakte auf Eisenbahnstrecken enthielt. Frau Marquardt wurde daraufhin Beihilfe zur Anleitung zu einer Straftat gem. §§ 130 a I, 27 StGB sowie zur Billigung einer Straftat gem. §§ 140 Nr. 2, 27 StGB vorgeworfen. Das Verfahren vor dem AG Berlin-Tiergarten endete mit einem Freispruch.¹¹⁸ Die Angeklagte habe den Link zu einem Zeitpunkt gesetzt, als die Ausgabe Nr. 154 noch gar nicht existierte. Allein mit der bloßen Weiterexistenz des Links könne eine Strafbarkeit nicht begründet werden. Eine Kenntniserlangung der rechtswidrigen Inhalte auf den verlinkten Webseiten ließe sich nicht nachweisen.¹¹⁹

117 International hat eine Entscheidung aus Japan im März 2000 Aufsehen erregt. Der Angeklagte Mr. Kiuchi hatte ein Softwareprogramm namens FLMask geschaffen und auf seiner Website zum Download bereit gestellt. Dieses dient dem Entfernen sog. photomasks, welche in Japan zur Zensur von Teilen pornographischer Darstellungen verwendet werden. Die Website des Angeklagten enthielt Links zu zahlreichen pornographischen Webseiten. Der Betreiber einer dieser Webseiten war wegen der Verbreitung pornographischer Materials verurteilt worden. Ein Richter in Osaka hielt Kiuchi wegen Beihilfe hierzu für strafbar und verurteilte ihn zu einer auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von einem Jahr. Der Angeklagte habe die Zahl der Zugangsmöglichkeiten zu dem pornographischen Material erweitert. Auf die Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der verlinkten Inhalte komme es dabei nicht an. Informationen zu diesem Urteil bei *Scuka*, Japan Walks Where the US Fears to Tread,

<http://www.japaninc.net/mag/comp/2000/06/jun00_reports_porn.html>.

Vgl. ferner den „Fall Stricker“ ab S. 109 und *Joseph*, Porn a Thorn for Indian Portal, <<http://www.wired.com/news/business/0,1367,40432,00.html>>, zu der Einleitung eines Strafverfahrens in Indien gegen den Betreiber einer Suchmaschine, weil mit dieser pornographisches Material auffindbar war.

Die StA Berlin schließlich stellte ein Verfahren gegen einen Journalisten ein, der der „Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“ beschuldigt wurde, nachdem sich auf seiner Webseite, die sich kritisch mit Rechtsextremismus auseinandersetzt, Links auf braune Webseiten befanden, auf denen Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen abgebildet waren. Vgl. *unbekannter Verfasser*, Links nach rechts doch nicht strafbar, <<http://www.heise.de/newsticker/data/cgl-10.12.01-001/>>.

118 *AG Berlin-Tiergarten* CR 1998, 111 f. – Marquardt/radikal.

119 Mitte April 2002 erwirkte die Deutsche Bahn AG in den Niederlanden eine einstweilige Verfügung gegen XS4ALL, der die Webseiten des Magazins Radikal hostet und hat ihn damit gezwungen, den „Kleinen Leitfaden zur Behinderung von Bahntransporten aller Art“ vom Netz zu nehmen (siehe Mediaforum 2002, 226 ff.). Nur wenige Tage nach diesem Erfolg hat die Deutsche Bahn AG die deutschen Tochtergesellschaften von Google, Yahoo und Altavista abgemahnt und die Entfernung von Links auf die Sabotageanleitungen bzw. die Entfernung der Webseiten aus ihrem Archiv verlangt. Alle kamen der Auf-

II. Eine kurze Geschichte des Linking

Die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für das Setzen eines Links auf eine Webseite mit rechtswidrigen Inhalten hat seitdem die Literatur intensiv beschäftigt.¹²⁰ Im Mittelpunkt der Betrachtungen stehen dabei u.a. die Fragen, ob das Einrichten eines Links eine täterschaftliche Haftung begründet oder nur eine Teilnahmehandlung vorliegt,¹²¹ ob ein nach dem Setzen des Links hinzugefügter rechtswidriger Inhalt auf der verlinkten Webseite einen Unterlassungsvorwurf rechtfertigt¹²² und ob das TDG eine Haftungsprivilegierung für Links enthält.¹²³ Hinsichtlich der Subsumtion unter die einzelnen Straftatbestände ist weitgehend geklärt, dass ein Link kein Verbreiten ist, wohl aber ein Zugänglichmachen.¹²⁴ Offen und besonders praxisrelevant zur Zeit ist es, inwieweit ein Link Werbung sein kann. § 284 IV StGB stellt nämlich die Werbung für unerlaubtes Glücksspiel unter Strafe.¹²⁵ Anfang 2003 erhielten bis zu 1000 Webmaster Abmahnungen, weil sie Links zu Glücksspielseiten gesetzt hatten, die keine Lizenz in Deutschland besitzen.¹²⁶

k) Linking und Polizeirecht¹²⁷

Links können im Einzelfall als Beihilfe zu Straftaten zu begreifen sein oder es können durch den Link selber Straftatbestände erfüllt werden. Zu denken ist hier insbesondere an Straftatbestände, die die Verbreitung von Propagandamitteln (§ 86 StGB) oder pornographischen Schriften verbieten (§ 184 StGB) und

forderung nach, bevor gegen sie Klage eingereicht wurde. Vgl. *Evers*, AltaVista, Google Remove Controversial Links,

<<http://www.pcworld.com/news/article/0,aid,94843,00.asp>>.

Im Juni 2002 sorgte der Radikal-Artikel erneut für Aufregung in den Niederlanden, als ein Gericht aus Amsterdam das Entfernen von Links verlangte, die zu den Artikeln führten. Das besondere hierbei war, dass die Links nicht direkt zu den Artikeln wiesen, sondern nur zur Startseite von Radikal.

Vgl. <http://www.rechtspraak.nl/uitspraak/frameset.asp?ui_id=35596> (holländische Urteilsfassung). Ausführlich zu der Fallgestaltung, bei der rechtswidrige Inhalte mehr als einen Klick entfernt sind, ab S. 108.

120 Vgl. *Flehsig/Gabel*, CR 1998, 351 ff.; *Vassilaki*, CR 1998, 111 f.; *Löhnig*, JR 1997, 496, 497 f.; *Mann*, AfP 1998, 129, 132.

121 Eine Strafbarkeit als Anstifter wird von der Literatur abgelehnt, vgl. *Schardt/Lehment/Peukert*, UFITA 2001/III, 841, 851 m.w.N.

122 Diskutiert wird eine Garantenstellung aus Ingerenz und aufgrund der Sachherrschaft über eine Gefahrenquelle. Zustimmend *Vassilaki*, MMR 1998, 630, 637 f.; *Schardt/Lehment/Peukert*, UFITA 2001/III, 841, 851 f.; a.A. *Mann*, AfP 1998, 129, 133.

123 Siehe dazu die Ausführungen ab S. 399.

124 Vgl. *Stadler*, Haftung für Informationen im Internet, Rdn 181 ff.

125 Vgl. dazu *OLG Hamburg* CR 2003, 56 ff.; *KG* MMR 2002, 119 f.

126 Siehe hierzu <<http://www.linksandlaw.com/news-update4.htm>>.

127 Vgl. *Flehsig/Gabel*, CR 1998, 351, 357; *Schardt/Lehment/Peukert*, UFITA 2001/III, 841, 856 ff.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

an Beleidigungsdelikte (§§ 186, 187 StGB).¹²⁸ Im Zusammenhang mit dem Urheberrecht spielt ferner der Straftatbestand des § 106 UrhG eine Rolle, nach dem das ins Internet Stellen einer Raubkopie strafbar ist.¹²⁹ Auf Grundlage der gefahrenabwehrrechtlichen Generalklauseln, die den Sicherheitsbehörden die Befugnis verleihen, gegen Verstöße gegen das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht einzuschreiten, könnte gegen Linkprovider, deren Links von strafrechtlicher Relevanz sind, vorgegangen werden, da durch diese nicht nur gezielt nach den rechtswidrigen Inhalten suchenden Personen der Weg zu diesen erleichtert wird, sondern gerade die Gefahr besteht, dass viele andere Besucher durch „Zufall“ den Zugang zu ihnen finden. Ein Verschulden des Linkproviders ist nicht Voraussetzung für ein Vorgehen. Dieser kann als Handlungsstörer in Anspruch genommen werden.¹³⁰

I) Zusammenfassende Beurteilung

Rechtliche Probleme des Linking können resultieren aus der Gestaltung des Links (z.B. Verwendung eines Markennamens), aus dem Verweisziel (z.B. rechtsverletzender Inhalt der verlinkten Webseite) oder einer den Rechtsvorschriften nicht genügenden Unübersichtlichkeit durch die Verteilung von Inhalten auf durch Links verbundene Webseiten (z.B. Preisangabenverordnung und Anbieterkennzeichnung).

Durch die verschiedensten Rechtsgebiete zieht sich ferner die Frage, ob ein Link auf ein anderes Unternehmen dessen Aktivität fördert und der Linkprovider damit bereits selber im wirtschaftlichen Verkehr tätig wird. Bejaht man letzteres, müssen markenrechtliche Vorschriften eingehalten werden. Bei Gemeinden stellt sich die Frage, ob ihnen nach den jeweils einschlägigen Normen des Kommunalrechts eine solche wirtschaftliche Tätigkeit überhaupt erlaubt ist. Steuerrechtlich schließlich ist zu beachten, dass bei einer Gleichsetzung eines Links mit einer Werbemaßnahme Steuervorteile verloren gehen können. Im Rahmen dieser Arbeit wird darauf bei der Frage nach der Anwendbarkeit der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften einzugehen sein.

Ein weiterer, Rechtsgebiete übergreifender Problemkreis ist derjenige der Haftung für Links. Ist erst einmal festgestellt, dass ein Link z.B. Persönlichkeits- oder Urheberrechte verletzt oder Straftatbestände erfüllt, ist in einem zweiten Schritt zu ermitteln, ob nicht die Haftungsprivilegierung des TDG

¹²⁸ Verbreitungsdelikte im Internet zu erfassen, war ein Ziel des IuKDG, durch das zu diesem Zweck § 11 III StGB dahingehend erweitert wurde, dass unter den Schriftenbegriff auch Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen fallen.

¹²⁹ Vgl. *Ernst*, BB 1997, 1057, 1059.

¹³⁰ Siehe *Schardt/Lehment/Peukert*, UFITA 2001/III, 841, 858, die zusätzlich eine Haftung als Zustandsstörer bejahen wollen, da der Linkprovider auf die Gestaltung seiner Homepage den gleichen Einfluss nehmen kann wie ein Eigentümer auf den Zustand einer Sache.

eingreift. Zu unterscheiden ist dabei die Haftung des Linkproviders für den rechtswidrigen Inhalt der verlinkten Webseite von der Haftung für den Link als solchen. Nur für erstere gilt das TDG. Dieser Bereich wird im Rahmen der Arbeit nur der Vollständigkeit halber kurz angesprochen werden.¹³¹

2. Linking und Wettbewerbsrecht/Urheberrecht – Eine erste Einführung in die Problematik

Nach diesem ersten Streifzug durch die „Welt des Linking“ wird es Zeit, sich den in dieser Arbeit behandelten urheber- und wettbewerbsrechtlichen Problemen zuzuwenden. Dabei sollen anhand nationaler und internationaler Gerichtsverfahren zunächst die Gründe herausgearbeitet werden, die Personen dazu bewegen, gegen Links zu klagen. Es ist zu beachten, dass eine eindeutige Zuordnung von Gerichtsverfahren zu den gebildeten Gruppen nicht immer möglich ist, da viele Fälle mehrere Aspekte des Linking zugleich betreffen.

a) Klagen gegen Links, um die Verbreitung des Inhalts der verlinkten Webseiten zu verhindern

In vielen Fällen ist es nicht der Betreiber der Webseite, auf die der Link weist, der Klage erhebt, sondern jemand, der verhindern will, dass der Inhalt der verlinkten Webseite einem größeren Publikum bekannt gemacht wird. Das kann seinen Grund darin haben, dass er Urheber des auf der verlinkten Webseite dargestellten Werkes ist oder er die Verbreitung von Programmen unterbinden will, die von ihm eingesetzte technische Schutzmaßnahmen umgehen helfen.

- (1) „Geheimhaltungsinteresse“ hinsichtlich eigener urheberrechtlich geschützter Werke

Urheberrechtlich geschützte Werke sollen manchmal nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sein. Dabei kann es sich z.B. um geheimzuhaltende staatliche Untersuchungsberichte oder um Bücher religiösen Inhalts handeln, die nur dem inneren Kreis einer Glaubensgemeinschaft zur Verfügung gestellt werden sollen. Urheber stehen dann vor der Frage, ob sie, sollte ihr Werk im Internet veröffentlicht werden, gegen die Personen vorgehen können, die mit einem Link auf dieses Werk verweisen. Die bekannt gewordenen Fälle betreffen u.a. einen Untersuchungsbericht aus Nottingham und Werke der mormonischen Glaubensrichtung.

¹³¹ Siehe die Ausführungen ab S. 398.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

aa. JET-Report¹³²

Ein 1990 von Mitarbeitern des Sozialamtes und des Polizeibüros von Nottingham geschriebener Bericht (sog. JET-Report¹³³) beleuchtet kritisch die Polizeiermittlungen aus dem Jahre 1988, bei der Aussagen von Kindern über satanische Rituale ihrer Eltern, in deren Verlauf Babys geopfert worden sein sollen, unkritisch als wahr hingenommen wurden. Die Ermittlungen führten dazu, dass der als „Broxtowe Case“ in die Geschichte der Stadt eingegangene Fall gemeinhin als bewiesener Fall für Satanskulte angegeben wird und nicht als das, was er eigentlich war, nämlich ein Fall von Kindesmissbrauch.

Am 2.6.1997 machten vier Journalisten den bis dorthin nicht veröffentlichten JET-Report im Internet zugänglich.¹³⁴ Aufgrund einer gegen sie einen Tag später ergangenen einstweiligen Verfügung entfernten sie diesen zwar wieder, doch blieb er auf zahlreichen Mirror-Sites¹³⁵ weiterhin einsehbar, da andere Websitebetreiber diese „Zensur“ verhindern wollten.¹³⁶ Mindestens von der Homepage eines Journalisten wiesen Links auf die gespiegelten Webseiten. Das Nottingham County Council gab zunächst nicht auf und forderte in zahlreichen Briefen Websitebetreiber, auch im Ausland, dazu auf, den JET-Report zu entfernen, musste aber aufgrund immer neuerer Mirror-Sites¹³⁷ bald die Sinnlosigkeit seines Tuns erkennen und zog die Klage gegen die Journalisten zurück.¹³⁸ Die Berichterstattung der Medien, insbesondere zahlreicher News-Seiten im Internet, hatte die Aktion für Nottingham zum Bumerang werden lassen. Statt der beabsichtigten Geheimhaltung der Inhalte des JET-Reports war er in aller Munde. Das Verhalten der Internetnutzer in diesem Fall zeigt ihren zumindest in der Anfangszeit stark ausgeprägten Widerstand gegenüber staatlicher Regu-

132 Informationen hierzu *Craddock*, Nottingham v. Net: Game, Set, Match to Net, <<http://www.wired.com/news/politics/0,1283,5763,00.html>> und <<http://www.xs4all.nl/~yaman/jetrep.htm>>.

133 JET = Joint Enquiry Team.

134 Über die Gründe der Veröffentlichung berichten die Journalisten unter <<http://www.users.globalnet.co.uk/~dlheb/introduc.htm>>.

135 Engl. = Spiegel-Seiten. Es handelt sich um Kopien von Internetseiten, die meist auf anderen Servern abgelegt werden. Mirror-Sites werden gebraucht, um bei Server-Ausfällen Informationen weiterhin verfügbar zu halten oder um die Ladezeit bei sehr stark frequentierten Webseiten zu verringern, indem die Besucher auf mehrere Webseiten verteilt werden. Eine Überlastung von Servern ist insbesondere bei aktuellen Ereignissen möglich, bei dem eine Vielzahl von Surfern zur gleichen Zeit bestimmte Webseiten aufrufen, z.B. 1997 die Seiten der NASA mit Bildern der Pathfinder-Mission oder 2001 die Webseiten von Nachrichtendiensten am 11.9.

136 Diese ist im Internet einsehbar unter <<http://www.users.globalnet.co.uk/~dlheb/legal1.htm>>.

137 Sämtliche Mirror-Sites sind noch immer auf der Webseite der Cyber-Rights & Liberties-Organisation aufgelistet. Siehe <<http://www.xs4all.nl/~yaman/jetrep.htm>>.

138 Für detailliertere Informationen über die Reaktionen verschiedener Briefempfänger siehe <<http://www.xs4all.nl/~yaman/jetrep.htm>>.

II. Eine kurze Geschichte des Linking

lierung und ist ein Beispiel für die im Grundsatz anarchistische Tendenz des Netzes.

bb. Intellectual Reserve, Inc. v. Utah Lighthouse Ministry, Inc.¹³⁹

Im Juli 1999 stellten die Tanners, die Gründer der Utah Lighthouse Ministry, 17 Seiten eines 160seitigen Handbuchs „Church Handbook of Instructions“ auf ihre Website, die sich kritisch mit der Glaubensgemeinschaft der Mormonen auseinandersetzt. Die „Kirche Jesus Christi der Heiligen der letzten Tage“ macht das Handbuch nur ausgewählten Mitgliedern ihrer Glaubensrichtung zugänglich und versuchte, die weitere Verbreitung von Kopien, die von ihren eigenen Mitgliedern ausging, die ein Exemplar den Tanners zugespielt hatten, zu unterbinden. Die Tanners wurden von der Firma Intellectual Reserve Inc., der das Urheberrecht an dem Buch zusteht, im Oktober 1999 verklagt.

Auf eine einstweilige Verfügung hin entfernten die Tanners die Texte zwar wieder, veröffentlichten aber kurze Zeit später mehrere E-Mails, die sie als Reaktion auf das Gerichtsverfahren erhalten hatten. Eine davon enthielt die Angabe einer Internetseite, auf der das komplette Handbuch gelesen werden konnte. Diese war zwar nicht als Link ausgestaltet, die fragliche Webseite konnte aber leicht erreicht werden, indem die URL in die Browserbefehlszeile kopiert wurde. Der District Court erließ daraufhin eine erweiterte Unterlassungsverfügung. Die Tanners würden Beihilfe zu einer Urheberrechtsverletzung leisten („contributory copyright infringement“) und hätten die auf das Textbuch weisenden „Links“ zu entfernen.

Die Entscheidung löste, obwohl der Link auf eine Webseite mit offensichtlich urheberrechtsverletzendem Inhalt gesetzt worden war, regelrechte Hysterie aus. Die Electronic Frontier Foundation (EFF¹⁴⁰) sah durch sie den freien Austausch von Ideen und Informationen durch das Internet bedroht. Jeffrey R. Kuester, seines Zeichens Anwalt für Urheberrecht, brachte die Befürchtungen auf den Punkt: „If that decision ultimately holds up, then linking is definitely dead... Without linking there is no web...It is going to have a chilling impact on anyone who wants to tell someone else where something can be found on the web.“

¹³⁹ Vgl. *Intellectual Reserve, Inc. v. Utah Lighthouse Ministry, Inc.* 75 F. Supp. 2d 1290 (D. Utah 1999). Informationen zu diesem Verfahren auch bei *Kaplan*, Copyright Decision Threatens Freedom to Link, <<http://nytimes.com/library/tech/99/12/cyber/cyberlaw/10law.html>>; *Halvorson*, How to Start an Urban Legend: the Reporting of Intellectual Reserve, Inc. v. Utah Lighthouse Ministry, Inc., <<http://www.llrx.com/features/urban.htm>>.

¹⁴⁰ Die EFF ist eine 1990 gegründete gemeinnützige Organisation mit Sitz in San Francisco, die sich für den Schutz der Privatsphäre in den elektronischen Medien einsetzt und für das Recht auf freie Meinungsäußerung eintritt. Eine Selbstdarstellung der EFF findet sich unter <http://www.eff.org/EFFdocs/about_eff.html>.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

Das Ehepaar Tanner stimmte schließlich am 30.11.2000 einer Vereinbarung zu, Links bzw. sonstige Hinweise auf Internetseiten mit dem Handbuch zu unterlassen. Im Gegenzug dazu wurde die Klage zurückgenommen. Ferner erklärten sich die Kläger damit einverstanden, die vorläufige Verfügung zu annullieren, damit keine Präzedenzentscheidung für weitere Fälle geschaffen wird.

Zeitungen wie die New York Times oder die Salt Lake Tribune hatten im Rahmen ihrer Berichterstattung ebenfalls die URL von Webseiten mit dem Handbuch angegeben. Zudem kann es heute noch problemlos mit Hilfe von Suchmaschinen gefunden werden. Weitere Klagen wurden jedoch nicht erhoben.

cc. Ähnliche Fälle

(1.) Scientology musste sich in den Niederlanden dagegen wehren, dass von ihrem Gründer L. Ron Hubbard geschriebene Texte, die nur ausgewählten Mitgliedern ihrer „Kirche“ zugänglich sind, auf einer Website veröffentlicht werden. Ein Gericht in Den Haag bejahte eine Haftung wegen einer Urheberrechtsverletzung aufgrund der Links zu diesen Texten, da der verklagte Provider von der Rechtswidrigkeit unterrichtet worden war, diese unzweifelhaft vorlag und der Link nicht bei der ersten Gelegenheit entfernt worden war.¹⁴¹

(2.) Nicht in allen Fällen, in denen Links zu Webseiten mit Material weisen, das der Urheber geheim zu halten versucht, kam es zu Gerichtsverfahren. Die zwei Star Wars Fanseiten Aldera.net und NaboOnline.com etwa entfernten nach einer Aufforderung von Lucasfilm Links auf die Beschreibung einer Szene des Films Star Wars: Episode 2, die vom Set gestohlen worden war.¹⁴² Die Information über den Inhalt der Szene konnte dadurch allerdings nicht geheimgehalten werden und machte schnell die Runde durch die Fangemeinde.

dd. Zusammenfassung

Die geschilderten Verfahren haben gezeigt, wie schwer es für einen Urheber sein kann, seine Rechte effektiv wahrzunehmen, wenn sein Werk erst einmal im Internet veröffentlicht ist. Wurde der Geist aus der Flasche befreit, lässt er sich nicht mehr einfangen. Mirror-Sites, Links auf diese und Berichterstattung in den

141 Die Entscheidung findet sich unter <<http://www.xs4all.nl/~kspaink/cos/verd2eng.html>>.

Im März 2002 wandte sich Scientology an die Suchmaschine Google und forderte sie auf, Webseiten mit kritischen Inhalten, die zudem ihre Urheberrechte verletzendes Material zugänglich machen, aus ihrem Index zu entfernen, vgl. *McCullagh*, Google Yanks Anti-Church Sites, <<http://www.wired.com/news/politics/0,1283,51233,00.html>>.

142 Siehe *Sieberg*, Lucasfilm orders links to new 'Star Wars' image removed, <<http://www.cnn.com/2000/TECH/computing/10/02/lucasfilm/index.html>>.

II. Eine kurze Geschichte des Linking

Medien lassen gerichtliche Schritte im nachhinein eher kontraproduktiv erscheinen. Selbst wenn das Verfahren gewonnen werden sollte, wird der eigentliche Zweck der Geheimhaltung verfehlt. Zudem steht der Urheber oft vor der zusätzlichen Schwierigkeit, eine erstrittene Entscheidung in dem Land, in dem sich der Linkprovider befindet, zu vollstrecken. Die Abschreckungswirkung gerichtlicher Urteile ist für die an der weiteren Verbreitung des Werkes beteiligten Personen in einem weltweiten Medium eher gering.

Universitätsprofessor Peter Junger der Case Western Reserve University z.B. reagierte auf die Aufforderung, seinen Link zum JET-Report zu entfernen, mit folgendem Schreiben: „My first reaction was simply to ignore this bit of silliness... (but) should you actually succeed in getting injunctive relief in the United Kingdom, that injunction would be quite unenforceable here in the United States.“ Wie sehr er damit Recht gehabt haben könnte, hat einige Jahre später eine Entscheidung aus Kalifornien gezeigt, in der ein gegen Yahoo in Frankreich erstrittenes Urteil in den USA für nicht vollstreckbar gehalten wurde.¹⁴³

(2) Angebot von Softwareprogrammen, die die Interessen von Urhebern bedrohen

Musik- und Filmindustrie bemühen sich seit Jahren darum, das unerlaubte Kopieren ihrer Produkte im Internet einzudämmen. Allein der Motion Picture Association of America (MPAA) entsteht nach eigenen Angaben ein jährlicher Schaden von 2,5 Milliarden Dollar. Ein Schritt gegen Raubkopien ist die Verwendung von Mechanismen, die ein Kopieren neu erworbener Produkte unterbinden sollen. Hackern gelingt es jedoch immer wieder, Schutzvorrichtungen durch selbstgeschriebene Programme zu umgehen. Deren schnelle Verbreitung über das Internet zu stoppen, liegt im Interesse der genannten Wirtschaftszweige.

¹⁴³ Dazu später noch ausführlicher ab S. 165.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

aa. DeCSS¹⁴⁴

Computer code is not purely expressive any more than the assassination of a political figure is purely a political statement (Lewis Kaplan).¹⁴⁵

Ein 15-jähriger Norweger entwickelte ein Programm, das es ermöglicht, die DVD-Verschlüsselung (CSS) zu umgehen, die von der Filmindustrie geschaffen wurde, um das Kopieren von Filmen zu verhindern. Anlass hierfür war sein Wunsch, DVD-Filme unter dem Betriebssystem Linux betrachten zu können. Er machte das Programm, das DeCSS (Decoding Content Scramble System) genannt wird, im Internet zugänglich. Im November 1999 stellte auch Steven Corley DeCSS auf seine Website. Corley ist der Herausgeber des Magazins „2600: The Hacker Quarterly“. Seine Website spricht in erster Linie „Hacker“ an. In einem Bericht auf seiner Homepage wird ausführlich beschrieben, wie CSS geknackt wurde und welche Bemühungen die Filmindustrie unternahm, die weitere Verbreitung zu unterbinden. Am Ende des Artikels fanden sich sowohl Objekt¹⁴⁶ als auch Source Code¹⁴⁷ von DeCSS.

Ende 1999 war DeCSS bereits auf mehreren hundert Websites zugänglich. Die Filmstudios reagierten mit einer Vielzahl von cease-and-desist letters.¹⁴⁸ Ihr Erfolg war eher bescheiden. Zahlreiche Webmaster weigerten sich, DeCSS zu entfernen. Im Januar 2000 verklagten acht Filmstudios¹⁴⁹ Corley und zwei weitere Webmaster. Gemäß einer einstweiligen Verfügung, die die weitere

144 *Universal City Studios, Inc. v. Reimerdes*, 82 F. Supp. 2d 211 (S.D.N.Y. 2000), 55 U.S.P.Q. 2d 1873 (S.D.N.Y. 2000) und 273 F.3d 429 (2d Cir. 2001).

Gewechselte Schriftsätze und Gerichtsentscheidungen sind bezüglich des Verfahrens in New York über <http://www.eff.org/Intellectual_property/MPAA_DVD_cases/> zugänglich, bezüglich des Verfahrens in Kalifornien unter <http://www.eff.org/Intellectual_property/DVDCCA_case/>. Zu einer ausführlichen rechtlichen Bewertung des Verfahrens *Menard*, Rutgers Computer & Technology Law Journal 2001, 371 ff.; *Brennan*, *Universal City Studios, Inc. v. Reimerdes: Contemplating Linking Liability – Is the Information Superhighway in Danger of Gridlock?*, <<http://raven.cc.ukans.edu/~cybermom/CLJ/brennan/brennan.html>>.

145 *Universal City Studios, Inc. v. Reimerdes*, 55 U.S.P.Q. 2d 1873, 1876 (S.D.N.Y. 2000).

146 Objekt Code, auch Maschinensprache genannt, besteht aus Befehlen im binären Zahlenformat (Zahlenreihen von 0 und 1).

147 Source Code bezeichnet einen Text, der ein Programm in einer höheren Programmiersprache darstellt (z.B. C/C++, Java oder Perl). Bevor dieser von einem Computer gelesen werden kann, muss er in den Objekt Code übersetzt werden. Dies geschieht normalerweise mit Hilfe eines Programms, dem sog. Compiler.

148 Eines der Schreiben ging an den österreichischen Provider Netsphere IT, der aufgefordert wurde, die Website eines Kunden zu entfernen, die Hyperlinks zu 38 Webseiten enthielt, auf denen das Programm DeCSS erhältlich war. Hierzu *unbekannter Verfasser*, Industrie-Anwälte publizieren DeCSS-Code, <<http://futurezone.orf.at/futurezone.orf?read=detail&id=16580>>.

149 Columbia, Disney, Fox, MGM, Paramount, Time Warner, Tristar und Universal.

II. Eine kurze Geschichte des Linking

Verbreitung von DeCSS untersagte, weil der Richter das Programm unter dem 1998 Digital Millennium Copyright Act (DMCA) für rechtswidrig hielt,¹⁵⁰ entfernte Corley den Code. Er forderte aber im Rahmen seines „elektronischen zivilen Ungehorsams“ andere Webmaster dazu auf, ihrerseits DeCSS zu veröffentlichen („Help us fight the MPAA by leafletting and mirroring DeCSS“) und setzte zu den entsprechenden Webseiten Links. Am 23.3.2000 befanden sich bereits 431 Links auf seiner Website, von denen allerdings 74 nicht mehr funktionierten. 233 Links waren nach der einstweiligen Verfügung hinzugefügt worden.

Die Kläger forderten Richter Kaplan im April 2000 dazu auf, seine einstweilige Verfügung zu erweitern und Corley Links zu DeCSS zu untersagen. Dies geschah dann am 18.8.2000. Das Gericht wies zunächst auf die große Bedeutung von Links für den freien Austausch von Ideen und Informationen im Internet hin. Eine Haftung für den kompletten Inhalt aller verlinkten Webseiten würde schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt sein. Webmaster würden in Zweifelsfällen darauf verzichten, Links zu setzen, um einem unüberschaubaren Haftungsrisiko zu entgehen. Eine Haftung für Links dürfe es daher nur in engen Grenzen geben. Erforderlich sei der Beweis dafür, dass der Linkprovider zum Zeitpunkt des Anbringens des Links Kenntnis davon hatte, dass sich das Programm auf der verlinkten Webseite befindet, dass dieses nicht rechtmäßig angeboten werden kann und er den Link geschaffen hat, um die Umgehungstechnologie zu verbreiten. Diese Voraussetzungen sah das Gericht im Fall Corley als erfüllt an.

Journalisten fühlten sich durch die Entscheidung in ihren Grundfreiheiten bedroht. Zahlreiche Online-News-Anbieter wie CNN, Wired und ZDNet hatten ihren Berichten über das Verfahren Links auf DeCSS beigelegt. Die Überlegungen der Journalisten kommen in einem der im Verlauf des Verfahrens eingereichten *Amici curiae* Briefen zum Ausdruck.¹⁵¹ Sie äußern die Befürchtung, Journalisten würden eher davon absehen Links zu setzen, als sich der Gefahr eines Gerichtsverfahrens auszusetzen. Die Möglichkeit, einer Story mehr Tiefe und Glaubwürdigkeit zu verleihen, indem Lesern ermöglicht wird, selber auf die recherchierten Materialien zurückzugreifen und sich eine eigene Meinung dazu bilden zu können, werde beschnitten. Journalistische Freiheiten sollten im Netz nicht deshalb stärker eingeschränkt werden, weil die Möglichkeit des Verweises auf andere Quellen deutlich effizienter geworden ist.

Ein Berufungsgericht in New York bestätigte am 28.11.2001 die erstinstanzliche Entscheidung und setzte sich dabei eingehend mit den verfassungsrechtlichen Bedenken des Beklagten auseinander. Das Gericht gelangte zu dem Er-

¹⁵⁰ DeCSS besteht aus Code, der durch Reverse Engineering gewonnen wurde. Dieses Vorgehen wird bis auf wenige Ausnahmen durch den DMCA verboten.

¹⁵¹ Vgl. <<http://www.2600.com/dvd/docs/2001/0126-journalists.html>>.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

gebnis, dass Computercode nicht prinzipiell unter das Recht auf Redefreiheit fällt, sondern „content neutral“ ist.¹⁵²

Der Beklagte wies während des Verfahrens mehrfach auf die mit einem Link vergleichbare Situation in der Offline-Welt hin, in der ein Zeitungsverlag die Adresse eines Buchhändlers abdruckt, bei dem verbotene Schriften zu erwerben sind. Das Berufungsgericht sah diese Analogie als hilfreich an, aber nur dazu, die Unterschiede zwischen einem Link und einem Hinweis in einem Druckwerk herauszuarbeiten. Gegen einen Buchhändler könne eine einstweilige Verfügung beantragt werden und eine signifikante Verbreitung des verbotenen Materials verhindert werden, selbst wenn andere Personen die Adresse publizieren. Im Internet hingegen sind rechtswidrige Webseiten sofort weltweit zugänglich. Links können zu einer größeren Verbreitung beitragen, bevor effektive Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können. Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist rechtskräftig.

Eine weitere Klage der DVD Copy Control Association (DVD CCA) gegen mehrere hundert Webmaster, die DeCSS auf ihre Webseiten gestellt oder zu dem Programm Links gesetzt hatten, wurde am 27.12.1999 in Kalifornien erhoben. Eine in diesem Verfahren ergangene einstweilige Verfügung vom 20.1.2000 untersagte den Beklagten zwar die weitere Verbreitung von DeCSS, das Setzen von Links wurde ihnen jedoch nicht verboten, weil das Gericht dies für unverhältnismäßig hielt. Der Betreiber könne nicht für alle Inhalte auf den verlinkten Webseiten verantwortlich gemacht werden. Ein Verbot sei zudem nicht erforderlich, da das Gericht die Veröffentlichung auf den eigenen Webseiten verbiete.

Auch dieses Verfahren ging in die Berufung. Das kalifornische Berufungsgericht gelangte in seiner Entscheidung vom 1.11.2001 zu einem anderen Ergebnis als das Berufungsgericht in New York. Der Code des Programms wurde als reine Sprache gewertet und durch das Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt angesehen. DeCSS darf weiter auf der Homepage der Beklagten veröffentlicht werden und demnach dürfen weiterhin Links auf das Programm gesetzt werden. Das letzte Wort ist in diesem Verfahren aber noch nicht gesprochen. Der California Supreme Court wird die Entscheidung demnächst überprüfen.

¹⁵² Zum Einfluss des First Amendment auf Linking-Sachverhalte *Deffner*, Unlawful Linking: First Amendment Doctrinal Difficulties in Cyberspace, <<http://mipr.umn.edu/newsite/archive/pdf/deffner.pdf>>; *Shapiro*, Internet Linking: The First Amendment is Alive and Well, <<http://www.jurisnotes.com/articles/linking.htm>>. Zum Berufsurteil ferner *Friedman*, CRI 2002, 40 ff.

bb. Mattel, Inc. v. McCullagh¹⁵³

Von der Fallgestaltung den DeCSS-Verfahren sehr ähnlich ist der Rechtsstreit um das Programm cphack, der deshalb nur kurz erwähnt werden soll. CyberPatrol ist ein, auch von der US-Regierung in Büchereien und Schulen eingesetztes Filterprogramm der Firma Mattel, das den Zugriff von Kindern auf z.B. pornographisches Material verhindern soll. Welche Webseiten von der Sperre betroffen sind, wollte Mattel mit Berufung auf „Sicherheitsgründe“ nicht bekannt geben. Von Seiten der ACLU wurde daher der Vorwurf staatlicher Zensur erhoben. Der Staat wisse nicht einmal, was er zensiere.

Zwei Hacker nahmen diesen Zustand zum Anlass, das Programm cphack zu entwickeln, welches einen Blick hinter die Kulissen von CyberPatrol gestattet. Cphack ermöglicht den Zugriff auf die Datenbank von CyberPatrol und damit auf die Liste der gesperrten Webseiten. Cphack wurde zunächst auf der Website eines seiner Urheber veröffentlicht, später auf mehreren Mirror-Sites zum Download angeboten.

In diesem Rechtsstreit stellte sich erneut die Frage nach der Zulässigkeit von Links auf ein rechtswidriges Programm. Anwälte von Mattel schickten E-Mails an zahlreiche Personen, die Links zu cphack gesetzt hatten. Gegen einen Journalisten von Wired.com wurde eine einstweilige Verfügung erwirkt, die ihm einen Link zu dem Programm verbot. Die von Mattel gegen die beiden Programmierer eingeleiteten Gerichtsverfahren endeten jeweils mit einem Vergleich, in dem sie sich verpflichteten, die weitere Verbreitung des Programms zu unterlassen und alle Rechte an diesem an den Kläger für einen Dollar zu übertragen.¹⁵⁴

cc. Zusammenfassung

Die Verfahren um DeCSS und cphack haben das Ergebnis noch einmal bestätigt, dass es fast unmöglich ist, die Verbreitung eines einmal veröffentlichten Programms zu stoppen, wenn ein hinreichend großer Teil der Internetgemeinde auf dieses aufmerksam geworden ist. Die Verfahren mahnen ferner dazu, bei der rechtlichen Beurteilung eines Linking-Sachverhalts die über den Fall hinausgehenden Auswirkungen nicht zu vernachlässigen. Die von einem Richter

¹⁵³ Zu diesem Verfahren *Guernsey*, Lifting the Curtain on Web Filter Strategies, <<http://www.nytimes.com/2000/11/16/technology/16FILT.html>>; *Skala*, Cyber Patrol FAQ, <<http://ansuz.sooke.bc.ca/cpbfaq.html>>.

¹⁵⁴ Ein in diesem Verfahren ergangener Beschluss, der den Programmierern die weitere Verbreitung untersagt, findet sich unter <<http://www.politechbot.com/cyberpatrol/final-injunction.html>>. Aufgrund der sehr weiten Formulierung, dass jeder „in active contact“ mit den Urhebern das fragliche Programm entfernen müsse, legten drei Betreiber von Mirror-Sites, die sich darüber unsicher waren, ob auch sie von dem Beschluss betroffen sind, Berufung ein. Da sie in dem Beschluss nicht als Beklagte aufgeführt waren, wurde diese als unzulässig verworfen.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

getroffenen Entscheidungen und noch vielmehr die vom Gesetzgeber neu zu schaffenden Regelungen müssen darauf achten, dass mit ihrer Hilfe nicht auch eigentlich erwünschte Links verboten werden können. Ob man dazu Links in journalistischen Artikeln auf rechtswidriges Material fassen will, ist sicherlich Ansichtssache. Als grundsätzlich erwünscht dürften jedoch Links von Suchmaschinen gelten, ohne die ein schnelles Auffinden von Informationen im Internet nicht möglich ist.

(3) Kampf gegen die Musikpiraterie

Der Bundesverband der phonographischen Wirtschaft teilte am 21.3.2002 mit, dass der Branchenumsatz mit Musik-CDs, LPs und MCs im Jahr 2001 um 10,2 % eingebrochen sei. Verantwortlich wird dafür das massenhafte illegale Kopieren von CDs gemacht. Neben dem gerade schon angesprochenen Trend, immer mehr CDs mit Kopierschutz auszustatten, sollen Kampagnen wie „Copy Kills Music“ und medienwirksame Klagen gegen Musiktauschbörsen im Internet wie Napster oder Audiogalaxy das Unrechtsbewusstsein der Bevölkerung stärken und diesem Trend Einhalt gebieten.¹⁵⁵

Die Musikindustrie und allen voran der gegen Musikpiraterie agierende Branchenverband IFPI¹⁵⁶ geht in seiner Kampagne gegen die illegale Verbreitung von Musik nicht nur gegen die Anbieter vor, sondern auch gegen Service Provider, Suchmaschinen¹⁵⁷ und Websitebetreiber mit Links auf MP3-Files.¹⁵⁸

155 Zum Napster-Verfahren aus Sicht des US-amerikanischen und des EG-Rechts *Frey*, ZUM 2001, 466 ff.

156 The International Federation of the Phonographic Industry. Dt. = Internationale Vereinigung der Schallplattenindustrie.

157 Siehe zu einem Verfahren der IFPI gegen den norwegischen Partner der Suchmaschine Lycos, FAST Search & Transfer ASA, der für Lycos eine MP3-Suchmaschine entwickelt hat *Reuters*, MP3 Search Engine Under Fire,

<<http://wired.com/news/politics/0,1283,18688,00.html>>. Auch eine Klage gegen Lycos selber wurde in Betracht gezogen. Im Juni 1999 schlossen die Parteien einen Vertrag und beendeten die Auseinandersetzung. Siehe hierzu die Mitteilung auf der Website der Beklagten unter <http://www.fastsearch.com/press/press_display.asp?pr_rel=78>.

158 Vergleichsweise unbedeutend erscheint dagegen das Vorgehen gegen Raubkopien von Büchern im Internet. Zu einer Abmahnung durch den Suhrkamp-Verlag wegen eines Links auf eine illegale Kopie des Romans „Tod eines Kritikers“ von Martin Walser, vgl. *unbekannter Verfasser*, Suhrkamp zieht Abmahnung wegen Link auf Walser-Roman zurück, <<http://www.heise.de/newsticker/data/wst-20.06.02-003>>.

Zur Schließung der Website *warez.at* wegen Links zu illegaler Software *unbekannter Verfasser*, *Warez.at* versenkt, <<http://www.heise.de/newsticker/data/cgl-18.10.01-001/>>.

aa. Links auf illegale Musikdateien

Mehrere Klagen der Musikindustrie richteten sich gegen Schüler und Studenten, die zwar nicht selber MP3-Files ins Internet gestellt hatten, den Besuchern ihrer Websites aber den Weg zu Websites wiesen, auf denen solche zum Download angeboten wurden. In einigen Fällen war ‚jugendlicher Leichtsinn‘ Grund für dieses Verhalten, etwa das Bemühen, auf der eigenen Website mehr Besucher vorweisen zu können als die Schulfreunde. In Schweden musste die Musikindustrie zwar eine Niederlage einstecken, als das Oberste Gericht einen 18-jährigen Schüler vom Vorwurf einer Urheberrechtsverletzung freigesprochen hat, doch beruhte dies allein auf prozessualen Besonderheiten des Verfahrens.¹⁵⁹ In Belgien¹⁶⁰ und in Dänemark obsiegte sie. Der Danish High Court bejahte eine Urheberrechtsverletzung bei zwei von Schülern erstellten Homepages, die Links auf illegale Musikdateien enthielten und die einem Ranking einer Suchmaschine zufolge zu den zehn populärsten Internetseiten in Dänemark gehörten.¹⁶¹ Das Gericht sah in den Links ein Zugänglichmachen der Musikdateien ähnlich wie bei einer öffentlichen Aufführung. Die Beklagten würden Beihilfe zur Urheberrechtsverletzung leisten, die Surfer durch den Download begingen. Der Illegalität wären diese sich bewusst gewesen, wie Aussagen auf ihrer Homepage erkennen ließen („I take no responsibility for what or how you use these files. So if you download some of these files, you must be aware that you violate Danish law. ANY COPYING OF A DIGITAL MEDIA IS ILLEGAL ACCORDING TO DANISH LAW“). Die Beklagten wurden zur Zahlung von je 100.000 DKK verurteilt.

¹⁵⁹ Siehe *Högsta Domstolen* GRUR Int. 2001, 264 ff. (deutsche Übersetzung) mit Anmerkung von *Karnell*, GRUR Int. 2001, 266 ff.

Siehe ferner *unbekannter Verfasser*, Musikverband verliert Klage gegen MP3-Fan, <<http://www.tecchannel.de/news/20000615/thema20000615-1729.html>>. Zu der erstinstanzlichen Entscheidung des Amtsgerichts in Skövde *Borchert*, Musikindustrie verliert Prozess um MP3-Links, <<http://www.heise.de/newsticker/data/cp-16.09.99-001/>>. Zum Berufungsurteil *Claesson*, Linking and copyright – a summary of a recent ruling in a Swedish court of Appeal, <<http://www.juridicum.su.se/iri/karc/linking.htm>>.

¹⁶⁰ Ein Gericht in Antwerpen untersagte es einem Studenten, auf seiner Website weiterhin 25.000 Links zu Webseiten zu führen, auf denen illegale MP3-Files zum Download angeboten werden. Vgl. die englische Übersetzung der Entscheidung unter <http://www.jura.uni-tuebingen.de/~s-bes1/text/fpi_v_beckers.pdf>.

¹⁶¹ Eine englische Übersetzung der Entscheidung findet sich unter <[http://www.koda.dk/usr/koda/kodaweb.nsf/filer/deeplinkingverdict/\\$file/deep+linking+verdict.pdf](http://www.koda.dk/usr/koda/kodaweb.nsf/filer/deeplinkingverdict/$file/deep+linking+verdict.pdf)>.

Siehe zu einem weiteren Verfahren wegen Links auf illegale MP3-Files vor einem Gericht in Peking, das durch einen Vergleich beendet wurde, *Fridman*, MyWeb Inc.com Settles Copyright Lawsuit, <<http://www.computeruser.com/newstoday/00/03/27/news19.html>>.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

bb. MP3Board v. RIAA¹⁶²

Im Juni 2000 verklagte MP3Board.com, eine Suchmaschine für MP3-Files, in San Jose die Recording Industry Association of America (RIAA), die ihnen mehrfach cease-and-desist letter geschickt hatte, um feststellen zu lassen, dass ihre Links selbst keine Urheberrechte verletzen und sie für Urheberrechtsverletzungen auf den verlinkten Webseiten nicht verantwortlich sind.¹⁶³ Die RIAA verklagte ihrerseits MP3Board.com am 23.6.2000 vor einem Bezirksgericht in New York wegen ihrer illegalen Links. Rubriken wie „Super Pirated MP3s“ ließen klar erkennen, dass sich die Beklagte der Rechtswidrigkeit bewusst sei.

Um einerseits das schnelle Auffinden von MP3 Musik im Internet und das Setzen von Links in einem automatisierten Verfahren beizubehalten, andererseits die Musikindustrie zu besänftigen, führte MP3Board.com die Software LinkBlaster¹⁶⁴ ein, die es Urhebern erlaubt, Links zu illegalem Material in einem automatisierten Verfahren zu entfernen. Nach der Aufforderung, einen Link zu entfernen, wird automatisch an den Betreiber der Website eine E-Mail verschickt, der den Anspruch zurückweisen kann. Tut er dies, muss der Urheber zehn Tage nach der Antwort rechtliche Schritte eingeleitet haben. Andernfalls bleibt der Link bestehen.

Der ISP, auf dessen Computern sich die fraglichen Webseiten von MP3Board befanden, hatte diese nach einem Schreiben der RIAA im April 2000 für zehn Tage vom Netz genommen. MP3Board machte deswegen den dadurch entstandenen Verdienstausschlag als Schadensersatzanspruch geltend. Die an den ISP geschickte Nachricht hätte den an sie nach den DMCA zu stellenden Anforderungen nicht genügt, weshalb das Vorgehen des ISP rechtswidrig gewesen sei. Ein New Yorker Bezirksgericht hat im März 2001 einen Antrag der RIAA, das Verfahren einzustellen, abgelehnt und die Klage zugelassen. Eine Entscheidung ist bis August 2002 noch nicht ergangen.

162 Vgl. Gwendolyn, MP3 firm in music-linking dispute with record industry, <<http://news.cnet.com/news/0-1005-200-2029114.html>>; King, MP3 Site Sues RIAA Over Linking, <<http://www.wired.com/news/culture/0,1284,36778,00.html>>. Die gewechselten Schriftsätze zu den Verfahren sind unter <<http://www.riaa.org/legal.cfm>> zugänglich.

163 *MP3Board Inc. v. Recording Industry Association of America Inc.*, N.D.Cal., Case No. C-00 20606 RMW PVT ADR, complaint filed 6/2/00.

164 Vgl. unbekannter Verfasser, MP3Board Offers to Sever Links, <<http://www.wired.com/news/technology/0,1282,37775,00.html>>. Auf der Seite von MP3Board finden sich Informationen zum LinkBlaster unter <<http://www.mp3board.com/dmca/links.html>>.

cc. IFPI Belgium, Universal, formerly Polygram Records v. Belgacom Skynet¹⁶⁵

In einem Verfahren in Belgien ging es um die Verantwortlichkeit des ISP Belgacom Skynet für auf ihrem Server gehostete Webseiten ihrer Kunden, die Links zu Urheberrechte verletzenden MP3-Files enthielten. Geklagt hatte dagegen die IFPI und Universal. Das Ausgangsgericht hielt eine Verantwortlichkeit für gegeben, nachdem der ISP über die entsprechenden Links informiert worden war. Das Berufungsgericht hingegen stellte genauere Voraussetzungen auf, unter denen Belgacom Skynet Links entfernen bzw. den Zugang zu ihnen unterbinden muss:

Zunächst müsse Belgacom Skynet über die Website mit dem fraglichen Link unterrichtet werden und über die zum Repertoire der Kläger gehörenden Musiktitel, die auf den verlinkten Webseiten angeboten werden. Weiter müssten die Tatsachen angeführt werden, die einem ISP prima facie den Schluss auf die Rechtswidrigkeit der verlinkten Inhalte ziehen lassen können. Mit der Aufforderung müsse schließlich die ausdrückliche Erklärung verbunden sein, dass sie die rechtliche Verantwortlichkeit für das Entfernen des Links tragen und Belgacom Skynet von eventuellen Ansprüchen ihrer Kunden für den Fall freizustellen, dass das Entfernen des Links rechtswidrig geschieht.

Sollten diese Voraussetzungen erfüllt sein, hätte ein ISP drei Tage Zeit, um entweder den Link zu entfernen bzw. den Zugang zu verhindern oder zu zeigen, dass der fragliche Inhalt rechtmäßig sei. Diese Zeitspanne sei erforderlich, weil erst die entsprechenden Kunden, die den Link gesetzt haben, kontaktiert werden müssen, damit diese die Möglichkeit erhalten, den Link selber zu entfernen bzw. dessen Rechtmäßigkeit zu belegen. Da im konkret zu entscheidenden Fall den Schreibern die Rechtswidrigkeit nicht prima facie zu entnehmen war, hob das Berufungsgericht die erstinstanzliche Entscheidung auf und wies die Klage ab.

dd. Zusammenfassung

Die Musikindustrie geht gegen jeden vor, der an dem illegalen Kopieren von Musikwerken beteiligt ist. Neben denjenigen, die selbst die Musik zum Download anbieten, sind dies in erster Linie Personen, die Links zu diesen Angeboten setzen. Aber auch Provider, die die Möglichkeit haben, die fraglichen Websites vom Internet zu entfernen, sind Ansprechpartner der Musikindustrie. Dabei befinden sie sich in der Zwickmühle, einerseits nicht selbst vor Gericht haftbar

¹⁶⁵ Eine englische Übersetzung der erstinstanzlichen Entscheidung des Brussels Commercial Court findet sich unter <http://www.jura.uni-tuebingen.de/~s-bes1/text/ifpi_v_belgacom.doc>, des Berufungsurteils unter <http://www.jura.uni-tuebingen.de/~s-bes1/text/ifpi_v_belgacom_appeal_alternate_translation.doc>. Siehe ferner *Ide/Céline*, CRI 2001, 92 f.

gemacht, andererseits gegenüber ihren Kunden nicht vertragsbrüchig werden zu wollen, wenn sich die Vorwürfe als unberechtigt erweisen.

b) Klagen gegen Meta-Sites – Abwertung des eigenen Angebots, Umgehung von Startseiten

Solange das Internet durch wissenschaftliche Tätigkeiten geprägt war, waren Links *nur* das zentrale verknüpfende Element und gaben wenig Anlass zu Streitigkeiten. Mit der zunehmenden Kommerzialisierung änderte sich dies grundlegend. Der Inhalt von Websites wurde wirtschaftlich bedeutend und Firmen sahen sich berechtigt, die Inhalte ihrer Webseiten zu schützen. Eine Gefahr für die Attraktivität des eigenen Internetangebots geht dabei von sog. Meta-Sites aus. In der Offline-Welt fühlen sich Einzelhandelsgeschäfte häufig von neu errichteten Einkaufszentren in ihrer Existenz bedroht. Warum sollten Kunden den Weg zu vielen verstreuten Einzelgeschäften suchen, wenn sie alles unter einem Dach bekommen können und das Angebot nicht schlechter ist? In ähnlicher Weise können Meta-Sites die Bedürfnisse von Internetsurfern besser befriedigen als ein einzelner Anbieter allein. Sie bündeln mit Hilfe von Links die Angebote mehrerer Websites. Sie werten z.B. die Nachrichten verschiedener Online-Zeitungen aus und erstellen eine Übersicht über aktuelle Artikel. Besucher ihrer Webseite können dann auf eine weitaus größere Auswahl von Artikeln zu einem Themenbereich zurückgreifen, als dies bei einem Besuch einer einzelnen Online-Zeitung möglich wäre. Deren Angebot verliert damit an Attraktivität.

In den allermeisten Fällen werden die Artikel nicht einfach von fremden in die eigene Webseite kopiert,¹⁶⁶ sondern mit Deep Links oder fremden Links einbezogen. Betreiber von Meta-Sites können so ein umfangreiches Angebot zur Verfügung stellen, ohne selbst Kosten für die Erstellung von Artikeln aufwenden zu müssen. Ihre Tätigkeit besteht nur in der ständigen Auswertung anderer Webseiten, wozu sie sich häufig der Hilfe von Crawlern¹⁶⁷ bedienen.

¹⁶⁶ So aber geschehen durch Free Republic, die z.T. wortwörtlich Artikel der Washington Post und der L.A. Times auf ihre Website gestellt hat. Mit ihrer Berufung auf Fair Use, die damit begründet wurde, dass alle Artikel mit Kommentaren versehen waren und als Grundlage für Diskussionen dienen sollten, scheiterte die Beklagte vor Gericht. Vgl. *Los Angeles Times v. Free Republic*, 54 U.S.P.Q. 2d 1453 (CD Cal. 2000).

¹⁶⁷ Crawler, auch Roboter oder Spider genannt, werden in erster Linie von Suchmaschinenbetreibern verwendet. Es handelt sich dabei um Programme, die sich selbständig durch das Internet bewegen und Daten sammeln. Diese werden an den Index der Suchmaschine bzw. einer Meta-Site gesendet, einer Datenbank.

Hingewiesen werden soll in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit, Webseiten vor Roboterzugriffen zu schützen. Hierzu muss eine spezielle Datei in das Serververzeichnis geladen werden („robots.txt“), über die Robotern mitgeteilt wird, ob sie Dokumente erfassen dürfen.

II. Eine kurze Geschichte des Linking

Den einzelnen Anbietern von News-Seiten können zwar Werbeeinnahmen verloren gehen, weil weniger Besucher über ihre eigene Startseite auf ihr Angebot zurückgreifen werden, sondern vermehrt über die meist ebenfalls mit Werbung versehenen Webseiten der Meta-Site, andererseits werden durch die Links zugleich neue Kunden auf ihr Angebot aufmerksam gemacht.

Mit Meta-Sites mussten sich Gerichte bereits mehrfach auseinandersetzen. Die Verfahren bezogen sich in erster Linie auf Nachrichten-, Stellenanzeigen- und Auktionsanbieter.

(1) Shetland Times¹⁶⁸

Thank you so much for your fax message, which has given me no end of fun. It's good to see that you have not lost your legendary sense of humor after all these years... The principle of Internet is free access... We don't need your written permission to put up links to your site, or to any other. You ought to be jolly pleased, because we are bringing you hundreds of readers a day whom you wouldn't otherwise have.¹⁶⁹

Die Shetland Times, für lange Zeit die einzige Zeitung für die 23.000 Einwohner der nördlich von Schottland gelegenen Insel, unterhält eine Internetseite. Dieser machte ab 1996 Jonathan Wills, ein ehemaliger Mitarbeiter der Times, der nach einem Streit entlassen worden war, Konkurrenz. Er nannte seine digitale Zeitung „The Shetland News“. Auf deren Webseiten fanden sich auch die Schlagzeilen der Shetland Times wortwörtlich wieder, verbunden mit Deep Links auf die entsprechenden Artikel.

Die Shetland Times erwirkte eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung.¹⁷⁰ Prima facie sei eine Verletzung des Urheberrechts nicht auszuschließen. Begründet wurde dieses Ergebnis von Lord Hamilton mit einer analogen Anwendung der im Copyright, Designs and Patents Act 1988 (CDPA) vorgesehenen Regelungen über das Kabelfernsehen. Die Internet-Kommunikation

Die meisten Suchmaschinen halten sich an diesen sog. Roboter-Exclusion-Standard. Nicht erfasst werden können von Robotern nicht-verlinkte Dokumente und Dokumente, die durch Passwort, Registrierung oder Firewall geschützt sind. Weitere Informationen zu Robotern unter <<http://www.robotstxt.org/wc/robots.html>>.

168 Vgl. *Macavinta*, Scottish link suit settled, <<http://news.cnet.com/news/0-1005-200-323939.html?tag=bplst>>; *Kochinke/Tröndle*, CR 1999, 190, 195.

169 Dr. Wills schriftliche Reaktion auf die Aufforderung, Links zu entfernen, zitiert nach *Sableman*, Link Law: The Emerging Law of Internet Hyperlinks, <<http://www.ldrc.com/Cyberspace/cyber2.html>>.

170 *Shetland Times, Ltd. v. Dr. Jonathan Wills and Zetnews, Ltd.* (Sess. Cas. Oct. 24, 1996). Eine deutsche Übersetzung der einstweiligen Verfügung findet sich in GRUR Int. 1998, 723 f. Zu einer kritischen Auseinandersetzung mit der Entscheidung siehe *Connoly*, Fair Dealing in Webbed Links of Shetland Yarns, <http://elj.warwick.ac.uk/jilt/copyright/98_2conn/default.htm>.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

schließe das Senden von Informationen ein, das dem Urheber vorbehalten sei. Auch an den Nachrichtenüberschriften könne im Einzelfall ein Urheberrecht bestehen. Dann läge in der Übernahme eine Verletzung des Vervielfältigungsrechts des Urhebers.

Bevor der schottische Supreme Civil Court über den Fall entscheiden konnte, einigten sich die Parteien.¹⁷¹ Die Webseite der Shetland News durfte weiterhin Deep Links zu Schlagzeilen der Shetland Times enthalten, musste diese aber ausdrücklich als „A Shetland Times Story“ benennen. Des Weiteren musste das Logo der Times, verbunden mit einem Link auf deren Homepage, dargestellt werden.

(2) PCM v. Kranten und NVM v. De Telegraaf

Links may appear to be helpful little bits of code that whisk site visitors across the Web, but in reality they are vampires that sneak in uninvited and suck the life out of other websites.¹⁷²

Eine ähnliche Fallgestaltung wie in Schottland lag in den Niederlanden dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung durch führende Zeitungsverlage gegen die Website Kranten.com zugrunde. Auf dieser befanden sich Titel von Schlagzeilen verbunden mit Deep Links auf den Text der entsprechenden Zeitungsartikel.¹⁷³ Ein Gericht in Rotterdam konnte darin kein rechtswidriges Verhalten sehen. Ein Schaden durch das Umgehen von Startseiten und der dort befindlichen Werbung sei dem Antragsgegner nicht zuzurechnen. PCM könne sehr leicht Werbung auf den Unterseiten mit den einzelnen Artikeln platzieren. Zudem würden die Links mehr Besucher auf die Webseiten bringen. In der Liste mit den Schlagzeilen könne zwar eine Datenbank gesehen werden, aber es fehle an einer wesentlichen Investition. Finanzielle Mittel würden auf die Erstellung der Artikel verwandt, nicht auf die Erfindung der Überschriften.¹⁷⁴

171 Die Vereinbarung findet sich unter <<http://www.jmls.edu/cyber/cases/shetld2.html>>.

172 *Delio*, Deep Link Foes Get Another Win, <<http://www.wired.com/news/print/0,1294,53697,00.html>>, anlässlich der Berichterstattung im Falle Newsbooster (dazu Fußnote 178).

173 Eine englische Übersetzung der Entscheidung des Bezirksgerichts Rotterdam findet sich unter <<http://www.ivir.nl/rechtspraak/kranten.com-english.html>>.

174 Zu einem Streit aus Neuseeland um Deep Links auf die neuesten Sportnachrichten *Simpson*, Aardvark Edition 37, Pot Calls The Kettle Back, <<http://www.aardvark.co.nz/av1202.htm>>.

II. Eine kurze Geschichte des Linking

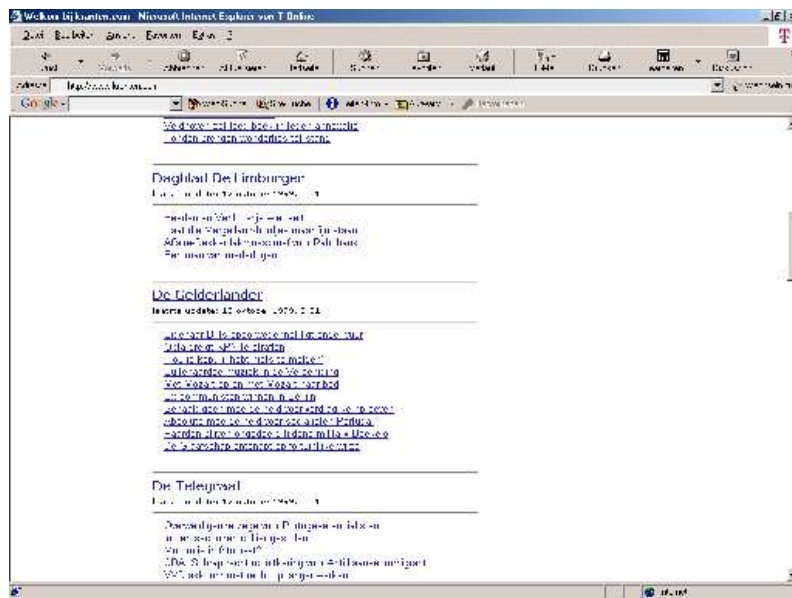


Abbildung 3: Webseite von Kranten.com

Der Screenshot zeigt die Webseite von Kranten.com, wie sie sich einem Nutzer am 13.10.1999 dargestellt hat. Der Screenshot wurde mit Hilfe der Wayback Machine erstellt. Nach der Angabe einer Zeitung folgt die Auflistung einiger aktueller Artikel, die durch Deep Links zu erreichen sind.

(<<http://web.archive.org/web/19991012021930/kranten.com/start.asp>>).

Einige Zeit später waren es wieder die Niederlande, die ins Blickfeld der Öffentlichkeit gerieten, als ein Streit um Deep Links bis hin zum Dutch Supreme Court geführt wurde. Erneut ging es um eine Meta-Site, allerdings um eine von

Vgl. auch *LG Köln* CR 2000, 400 f. Das Gericht hatte darüber zu befinden, ob einer Sammlung von Links selber Urheberrechtsschutz zukommen kann, so dass bei der Übernahme einer Liste durch einen anderen Websitebetreiber eine Urheberrechtsverletzung vorliegt. Aufgrund aufwendiger Recherche bei der Erstellung einer Linkliste mit insgesamt 251 Links bejahte das Gericht einen Schutz als Datenbank i.S.d. § 87 a I 1 UrhG und gab der Unterlassungsklage statt. Ferner *AG Rostock* MMR 2001, 631 f.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

anderer Machart als die beiden bisher beschriebenen. Der niederländische Zeitungsverlag „De Telegraaf“ betreibt unter der Domain elcheapo.nl eine Website, die ihren Besuchern die Suche nach günstigen Angeboten im Internet erlaubt, so auch hinsichtlich von Wohnungen. Um Suchergebnisse verbunden mit Deep Links zu einzelnen Angeboten darzustellen, wird u.a. die Datenbank der Dutch Real Estate Agents Association (NVM) durchsucht. Diese klagte gegen dieses Verhalten und bekam erstinstanzlich von einem Gericht in Den Haag Recht,¹⁷⁵ verlor aber in der Berufungsinstanz mit der Begründung, es läge keine schutzfähige Datenbank vor, da sie zunächst alleine für Offline-Zwecke erstellt worden war und deshalb für die Online-Datenbank keine wesentlichen Investitionen mehr getätigt werden mussten.¹⁷⁶ Diese Entscheidung wurde wiederum vom Dutch Supreme Court aufgehoben,¹⁷⁷ der die sog. Spin-Off-Theorie des Berufungsgerichts verwarf und aufgrund der Deep Links eine Verletzung der Verwertungsrechte des Datenbankbetreibers bejahte und dabei maßgeblich auf die entgangenen Werbeeinnahmen abstellte.¹⁷⁸

175 Die Entscheidung findet sich unter

<http://www.rechtspraak.nl/uitspraak/frameset.asp?ui_id=22305> (holländische Urteilsfassung).

176 Vgl. <<http://www.ivir.nl/rechtspraak/telegraafnvmII.html>> (holländische Urteilsfassung).

177 Vgl. <<http://www.rechtspraak.nl/uitspraak/frameset.asp?ijn=AD9138>> (holländische Urteilsfassung).

178 Eine vergleichbare Fallgestaltung beschäftigte im Juni 2002 ein Gericht in Kopenhagen. Die Danish Newspaper Publishers' Association hatte eine einstweilige Verfügung gegen Newsbooster.com erwirkt, eine Suchmaschine für News-Artikel. Die Betreiber entfernten daraufhin Links zu 28 dänischen Tageszeitungen, was allerdings nur 0,44 % des Angebots ausmachte. Zu diesem Verfahren *Delio*, Deep Linking Returns to the Surface, <<http://www.wired.com/news/politics/0,1283,51887,00.html>>. Siehe ferner die Informationen zu dem Verfahren, zum Teil auch Schriftsätze in englischer Sprache, unter <<http://www.newsbooster.com>>. Dort findet sich auch eine teilweise englische Übersetzung der Entscheidung.

Mit einem Meta-Nachrichtendienst musste sich im Jahre 2001 auch das *LG München I* ZUM 2001, 1008 ff. – MainTicker, auseinandersetzen. Dieser las die Meldungen des klagenden Verlages, die dieser mit eigenen Redakteuren recherchiert oder von Nachrichtenangeboten übernommen hat, im fünfminütigen Abstand aus und übernahm die Kurzfassungen der Meldungen mitsamt den entsprechenden Links zu der jeweiligen Volltextseite in seinen Nachrichtenindex. Innerhalb von vier Monaten geschah dies mit mehr als 8.000 Datensätzen. Das Gericht sah in dem Verhalten des Beklagten eine „systematisch-schmarotzende Verwertung fremder Datenbestände zur Verfolgung eigener wirtschaftlicher Belange“ und gab der Klage statt.

Eine zwischen den Parteien ergangene einstweilige Verfügung gegen die Übernahme der Kurzfassungen mit dem Link war zuvor auf Widerspruch hin vom *LG Berlin* aufgehoben worden, da dieses sowohl urheber- als auch wettbewerbsrechtliche Ansprüche als nicht gegeben angesehen hat, vgl. <<http://www.jurpc.de/rechtspr/20010185.htm>>.

II. Eine kurze Geschichte des Linking

(3) eBay v. Bidder's Edge¹⁷⁹ und eBay v. AuctionWatch¹⁸⁰

Von Meta-Sites mit der Bündelung der Angebote zahlreicher selbständiger Websites bedroht sind nicht nur Zeitungsverlage. Weitere umkämpfte Felder sind Stellenanzeigen- und Auktionsseiten im Internet.¹⁸¹ Auf den Webseiten von AuctionWatch und Bidder's Edge war es möglich, nach angebotenen Gegenständen auf mehreren Auktionsseiten gleichzeitig zu suchen. Deren Suchmaschinen indexierten dazu die Angebote von mehr als 300 Auktionsanbietern. Die Spider von Bidder's Edge griffen dabei täglich mehr als 100.000 mal auf die Webseiten von eBay, dem weltweit größten Anbieter, zu, was ungefähr 1,3 % aller dort verzeichneten täglichen Besuche entspricht.

Die Suchergebnisse werden auf den Webseiten von AuctionWatch und Bidder's Edge verbunden mit Deep Links zu den entsprechenden Angeboten dargestellt. eBay sah dadurch einerseits seinen Markennamen gefährdet und seine Eingangsseite umgangen, andererseits seine Serverkapazität durch die zahlreichen Anfragen belastet.

Nach dem Scheitern von Verhandlungen von eBay mit Auctionwatch und Bidder's Edge und der vergeblichen Aufforderung, in Zukunft keine Links mehr ohne Erlaubnis oder Lizenzierung zu setzen,¹⁸² blockierte eBay den Zugriff auf

Siehe zu weiteren vergleichbaren Fällen mit Meta-Nachrichtendiensten in Deutschland auch die folgenden Urteile, auf die im Rahmen der rechtlichen Beurteilung von Links noch näher eingegangen werden wird: *OLG Köln* MMR 2001, 387 ff. - Paperboy; *LG München I* K&R 2002, 258 ff.

179 Vgl. *Cisneros*, Ebay Fights Spiders on the Web,

<<http://www.wired.com/news/politics/0,1283,37643,00.html>>.

180 Informationen zu diesem Verfahren: *Richtel*, Ebay Raises Stakes in Auction Dispute, <<http://www.nytimes.com/library/tech/99/11/cyber/articles/05auction.html>>; *ders.*, Dispute Over eBay Auction Listings, <<http://www.nytimes.com/library/tech/99/10/cyber/articles/05auction.html>>.

181 Aus Deutschland siehe ferner *LG Köln* CR 1999, 593 f. (Immobilien); *LG Berlin* CR 1999, 388 f. (Immobilien); *LG Verden* MMR 1999, 493 und das Berufungsurteil dazu vom *OLG Celle* WRP 1999, 865 mit Anmerkungen von *v. Hoffmann*, MMR 1999, 481 f. und *Wiebe*, CR 1999, 524. Das OLG untersagte die Tätigkeit einer Meta-Site, da der Beklagte einem Benutzer suggeriere, er sei aufgrund eigener Leistung in der Lage, ein umfassendes Angebot zu unterbreiten und unterhalte geschäftliche Beziehungen zu den aufgeführten Unternehmen. Die Klägerin sei dadurch der Gefahr ausgesetzt, dass Surfer nicht ihre Webseite, sondern die ihres Konkurrenten aufsuchen, da sie dort nicht nur dieselben Informationen wie bei der Klägerin erhalten, sondern zusätzlich darüber hinausgehende. Die Attraktivität des eigenen Angebots werde so erheblich entwertet.

Siehe auch das Verfahren vor dem LG Köln zwischen Stepstone und Ofir, dem deshalb gesteigerte Aufmerksamkeit zukam, weil das LG Köln als erstes deutsches Gericht unter Rückgriff auf die Vorschriften über Datenbanken Deep Links eines Stellenmarktbetreibers auf die Anzeigen eines Konkurrenten untersagte. Die Entscheidung findet sich unter <<http://www.jurpc.de/rechtspr/20010138.htm>>.

182 Bidder's Edge und Auctionwatch ignorierten damit sowohl die allgemeinen Nutzerbedingungen als auch den von eBay verwendeten robot exclusion standard. Anders z.B. der

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

ihre Webseiten von sieben Servern von Auctionwatch und insgesamt 169 IP-Adressen, die von Bidder's Edge benutzt wurden.

Ferner erwirkte eBay eine einstweilige Verfügung gegen den automatisierten Zugriff auf seine Webseiten durch Bidder's Edge.¹⁸³ In dem Verhalten des Beklagten sah das Gericht eine Art virtuellen Hausfriedensbruch („trespass to chattel“).¹⁸⁴ eBay mache seine Webseiten zwar der breiten Öffentlichkeit zugänglich, untersage aber ausdrücklich automatisierte Zugriffe. Diese würden die Kapazitäten des Servers von eBay und die zur Verfügung stehende Bandbreite¹⁸⁵ zwar nicht so stark belasten, dass sie zu einem Schaden für das Computersystem geführt hätten, könnten aber eine diesbezügliche Entwicklung in Gang setzen. Würde das Verhalten von Bidder's Edge nicht untersagt werden, würde dies einen Anreiz für andere Anbieter schaffen, in gleicher Weise auf die Webseiten von eBay zuzugreifen, was zu einer erheblichen Belastung des Computersystems führen könnte.

Bidder's Edge legte gegen die Entscheidung Berufung ein. Im März 2001 endete das Verfahren mit einer Vereinbarung, nach der Bidder's Edge eBay einen nicht bekannt gemachten Betrag bezahlt und seine Berufung zurücknimmt.¹⁸⁶ Die Einigung kam zustande, da Bidder's Edge wenig Sinn darin sah, das Verfahren weiterzubetreiben, nachdem es kurze Zeit zuvor seinen Auktions-service eingestellt hatte.

Im März 2000 hatten sich bereits eBay und AuctionWatch auf einen Vertrag geeinigt, der es AuctionWatch erlaubt, nach auf den Webseiten von eBay angebotenen Gegenständen zu suchen. Vorausgegangen war der Beginn einer Untersuchung des US-Justizministeriums, die bestimmen sollte, ob das Verhalten von

Newsbooster aus Dänemark (siehe Fußnote 178), der sowohl robot exclusion standards beachtet als auch selber Informationen darüber bereitstellt, wie sich unerwünschte Deep Links verhindern lassen.

183 Siehe *eBay, Inc. v. Bidder's Edge, Inc.* 100 F. Supp. 2d 1058 (N.D. Cal. 2000).

184 Das Gericht griff dabei auf Regelungen über Eigentumsstörungen zurück. Eine ähnliche Konstruktion wurde in Deutschland vom *LG Bonn* MMR 2000, 109 ff. und vom *OLG Köln* MMR 2001, 52 für den Ausschluss von Personen von der Benutzung eines Chat Rooms diskutiert.

Auch in einem Linking-Verfahren in Singapur (*Pacific Internet Ltd. V. Catcha.com Pte Ltd.*) wurde das trespass-Argument wieder aufgegriffen, jedoch kam es wegen eines Vergleichs nicht zu einer abschließenden Gerichtsentscheidung. Vgl. dazu *Sableman*, Link Law Revisited: Internet Linking Law At Five Years, <http://www.law.berkeley.edu/journals/btlj/articles/16_3/sableman/sableman.pdf>, S. 23 f.

185 Die Bandbreite gibt die theoretische maximale Kapazität einer Verbindung in bits pro Sekunde (bps) an. Ist die theoretische Bandbreite erreicht, können negative Faktoren wie Übertragungsverzögerung oder Qualitätsverschlechterung auftreten.

186 Vgl. *Wolverton*, eBay, Bidder's Edge end legal dispute, <<http://news.cnet.com/news/0-1007-202-4997697.html>>.

II. Eine kurze Geschichte des Linking

eBay darauf gerichtet ist, mit unfairen Geschäftsmethoden ein Monopol zu errichten.¹⁸⁷

(4) Zusammenfassung und Ausblick

Die dargestellten Verfahren zeigen, dass von dem Begriff der Meta-Sites, in einem weiten Sinne verstanden, verschiedene Modelle umfasst werden. In Fällen wie Shetland News oder Kranten.com traf der Betreiber der Website selbst eine Auswahl darüber, zu welchen Artikeln Deep Links gesetzt werden.

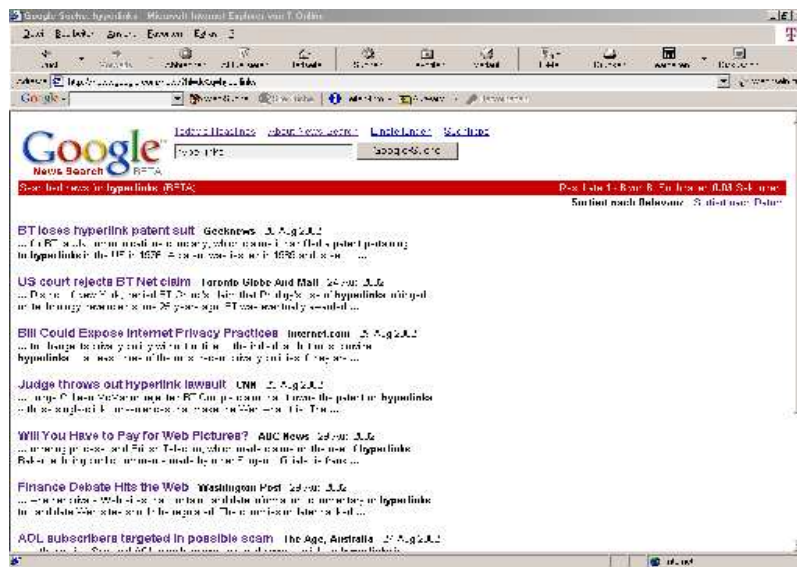


Abbildung 4: Anzeige der Suchergebnisse bei der Google News Search

Der Screenshot zeigt die Ergebnisse einer Suche mit dem Begriff „Hyperlinks“ in den neuesten Nachrichten bei Google am 2.9.2002. Bei den Ergebnissen wird einem Nutzer der Titel des Artikels, die Quelle, das Datum der Veröffentlichung und der Teil des Textes, der das gesuchte Stichwort enthält, angezeigt. Anders als zahlreiche andere News-Suchmaschinen wurde Google bislang nicht verklagt.

¹⁸⁷ Vgl. Dembeck, eBay Sued for “Anticompetitive Behavior”, <http://www.ecommercetimes.com/perl/story/2451.html>.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

Bei elcheapo.nl hingegen handelt es sich um eine Suchmaschine. Die Tätigkeit des Websitebetreibers beschränkt sich in der Bereitstellung einer Suchfunktion. Eigene Übersichten erstellt er nicht. Die Arbeitsweise der Suchmaschine kann wiederum unterschiedlich ausgestaltet sein. Es können wie im Fall Auction-Watch Suchanfragen an andere Datenbanken geschickt und die Ergebnisse auf der eigenen Webseite dargestellt werden oder es kann mittels Spider, die einzelne Datensätze aufstöbern, eine eigene Datenbank aufgebaut werden. Im ersten Fall wird von einer Meta-Suchmaschine gesprochen, im letzteren handelt es sich um eine primäre Suchmaschine.

In den geschilderten Verfahren wurden zudem zwei zentrale Aspekte angesprochen: Das Gericht in Edinburgh beschäftigte die Frage nach einer analogen Anwendung urheberrechtlicher Vorschriften. Die nationalen urheberrechtlichen Vorschriften stammten aus einer Zeit, in der es noch kein Internet gab. Es stellte sich, wie auch in Deutschland, das Problem, ob die bestehenden Vorschriften geeignet sind, die neuen Technologien hinreichend zu erfassen oder ob es des Eingreifens des Gesetzgebers bedarf, um einen gerechten Interessenausgleich zwischen Urhebern und Verwendern im Multimediazeitalter herzustellen.

Ein gegen Deep Links immer wieder ins Feld geführtes Argument ist das des Verlustes eigener Werbeinnahmen, weil Besucher nicht mehr über die Startseite geführt werden. Um die Stichhaltigkeit dieses Einwandes würdigen zu können, werden sich nach dieser ersten Einführung in die urheber- und wettbewerbsrechtliche Problemstellungen des Linking Ausführungen dazu anschließen, wie im Internet mit Werbung Geld verdient werden kann.

Mögliche Gestaltungen von Meta-Sites im Überblick:

Die Anbieter 1-3 stellen von ihnen selbst erstellte Berichte zu verschiedenen Themen ins Internet.

www.Anbieter1	www.Anbieter2	www.Anbieter3
Sport www.Anbieter1/Artikel1 www.Anbieter1/Artikel2 www.Anbieter1/Artikel3	Sport www.Anbieter2/Artikel1 www.Anbieter2/Artikel2 www.Anbieter2/Artikel3	Sport www.Anbieter3/Artikel1 www.Anbieter3/Artikel2 www.Anbieter3/Artikel3
Politik www.Anbieter1/Artikel4 www.Anbieter1/Artikel5 www.Anbieter1/Artikel6	Politik www.Anbieter2/Artikel4 www.Anbieter2/Artikel5 www.Anbieter2/Artikel6	

Variante 1: Die Meta-Site erstellt eine Übersicht über die auf anderen Webseiten veröffentlichten Artikel. Diese können z.T. oder komplett übernommen werden, sich nur auf einen speziellen Bereich beziehen (hier Sportnachrichten) oder auf alle Bereiche, die die einzelnen Anbieter auch abdecken. Dieser Fallgestaltung sehr nahe kommt die Website kranten.com in ihrer früheren Gestalt. Wer sich nur für Sportnachrichten interessiert, wird sich nicht mehr primär an Anbieter 1, 2 oder 3 halten, sondern an Meta-Site 1, da er hier einen besseren Überblick vermittelt bekommt.

www.Meta-Site1
Die neuesten Sportnachrichten im Überblick
www.Anbieter1/Artikel1
www.Anbieter1/Artikel2
www.Anbieter1/Artikel3
www.Anbieter2/Artikel1
www.Anbieter2/Artikel2
www.Anbieter3/Artikel1
www.Anbieter3/Artikel2

Variante 2: Die Meta-Site bietet eine Suchmaschine für die auf anderen Webseiten veröffentlichten Artikel an. Beispiele hierfür sind der Newsbooster aus Dänemark oder Paperboy aus Deutschland. Wer zu einem speziellen Thema

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

Artikel benötigt, wird eine solche spezielle Suchmaschine für News-Artikel als primäre Anlaufstelle wählen.

www.Meta-Site2
Suchen Sie nach den neuesten Sportnachrichten auf den
Webseiten der Anbieter 1, 2 und 3

Nach Eingabe eines Suchbegriffs werden dann z.B. [www.Anbieter1/Artikel3](#) und [www.Anbieter2/Artikel1](#) als Ergebnisse genannt. Auf der Webseite der Meta-Site wird häufig die Überschrift und einzelne Sätze des Artikels dargestellt, damit der Nutzer beurteilen kann, ob er für ihn bedeutsame Artikel gefunden hat.

Variante 3: Ein Anbieter veröffentlicht eigene Artikel im Internet, weist aber zugleich auch auf andere Artikel in diesen Bereichen hin, die an anderer Stelle veröffentlicht sind. In diesen Links lässt sich dann nur ein zusätzlicher Service sehen oder je nach Anzahl auch von einer Meta-Site sprechen.

www.Meta-Site3
www.Meta-Site3/Artikel1
www.Meta-Site3/Artikel2
www.Meta-Site3/Artikel3
Von Interesse für Sie könnten auch Artikel von anderen Anbietern sein:
www.Anbieter1/Artikel2
www.Anbieter1/Artikel3
www.Anbieter2/Artikel1

Variante 4: Eine Meta-Site erstellt nicht selbst eine Datenbank mit Suchfunktion, sondern schickt die Suchanfragen ihrer Benutzer an andere Suchmaschinen weiter und stellt diese gebündelt dem Benutzer ihrer Meta-Suchmaschine dar. Das dem Nutzer präsentierte Ergebnis unterscheidet sich nicht von der Variante 2. Die als Ergebnis angezeigten Links weisen lediglich zu den Anbietern 1, 2 und 3. Links zu den Suchmaschinen, an die die Anfragen übermittelt wurden, werden nicht gesetzt. Nutzer werden keinerlei Bedürfnis mehr dafür haben, diese direkt anzuwählen.

c) Befürchtung von Wettbewerbsnachteilen – Aufwertung des eigenen Angebots durch Links, unerwünschter Eindruck einer Beziehung zwischen Unternehmen

Die Zeiten sind vorbei, in denen einfach hin und her gelinkt wurde, wie man will (Rene Hellwig, Marketingchef von Meteodata, März 2002)¹⁸⁸

Links werden häufig auf die Webseiten anderer Firmen gesetzt. Das kann seinen Grund darin haben, dass den eigenen Besuchern ein zusätzlicher Service oder weitere Informationen geboten werden sollen, damit das eigene Angebot noch attraktiver erscheint. Oft werden zwischen den Unternehmen keinerlei vertragliche Beziehungen bestehen. Durch den Link könnte aber der unzutreffende Eindruck einer Zusammenarbeit entstehen, gegen den sich ein Unternehmen wehren möchte. Wie schon bei den Meta-Sites wenden sich Unternehmen dabei oft gegen Deep Links auf eigene Inhalte. Die dagegen primär erhobenen Einwände der Übernahme einer fremden Leistung und der Umgehung der Startseite wurden im vorangegangenen Abschnitt bereits erörtert.

(1) Ticketmaster Corp. v. Microsoft Corp.¹⁸⁹

Microsoft does not use Ticketmaster's Web Site. Microsoft does not access, incorporate or redistribute Ticketmaster Web Page documents. All Microsoft does is provide viewers of its own Web Pages with the URLs for other Web Pages on the Internet, including some

188 Ende Februar 2002 ging die österreichische Firma Meteodata gegen Betreiber von Websites, die einen Link zur genannten Firma gesetzt hatten, mit Abmahnungen vor. Aufgrund beigelegter Rechnungen wurden zwischen 1.000 und 100.000 Euro verlangt. Vgl. *Schmidbauer*, Cash for Links?, <<http://www.i4j.at/news/aktuell14a.htm>>; *Ott*, Linking und Framing – Ein Überblick über die Entwicklung im Jahre 2002, <<http://www.jurpc.de/aufsatz/20030014.htm>>, Abs. 2 - 9. Der Streit um den fremden Link der Bürgervereinigung Rossdorf e.V. ist mit Screenshots, gewechselten Briefen und Reaktionen der Presse im Internet dokumentiert. Siehe <<http://www.bvr-nt.de/wetter/meteodata-geschichte.htm>>.

In einem Fall wurde von Meteodata wegen Framens ihrer Wetterkarten Klage erhoben. Vgl. *LG Steyr* <http://www.i4j.at/entscheidungen/lg_st_58_02b.htm>; *OLG Linz* <http://www.bvr-nt.de/wetter/EV2_MD-B.pdf>; *OGH* <http://www.i4j.at/entscheidungen/ogh4_248_02b.htm>.

189 No. 97-3055 DDP (C.D. Cal. Apr. 12, 1997). Vgl. auch *Kochinke/Tröndle*, CR 1999, 190, 195 f.; *Flynn*, Ticketmaster Suing Microsoft Over Link From Sidewalk Site, <<http://www.nytimes.com/library/cyber/week/043097ticketmaster.html>>; *Tedeschi*, Ticketmaster and Microsoft Settle Linking Dispute, <<http://www.nytimes.com/library/tech/99/02/cyber/articles/15tick.html>>; *Schiesel*, Choosing Sides in Ticketmaster vs. Microsoft, <<http://www.nytimes.com/library/cyber/digicom/050597digicom.html>>.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

operated by Ticketmaster, that the viewer may find of interest. Whether or not the viewer accesses a Ticketmaster Web Page document is up to the viewer. Whether or not Ticketmaster displays the Web Page document to the viewer is up to Ticketmaster. Microsoft is not party to the communication between the viewer and Ticketmaster (Klageerwiderung von Microsoft, Nr. 45)

Im April 1997 stellte Microsoft seine Seattle Sidewalk Website,¹⁹⁰ einen Stadtführer, ins Netz. Er enthält u.a. Informationen zu der Region und weist auf aktuelle Veranstaltungen, z.B. im Sport- und Unterhaltungsbereich, hin. Die Eintrittskarten hierzu können in den meisten Fällen online von Ticketmaster erworben werden, dem eigenen Angaben zufolge größten Anbieter auf diesem Gebiet. Ticketmaster und Microsoft verhandelten zunächst vergeblich darüber, wie sie Veranstaltungshinweise und Ticketservice zu ihrem gegenseitigen Vorteil verbinden könnten. Das hinderte Microsoft aber nicht daran, ihre Veranstaltungshinweise mit Deep Links auf Webseiten zu den jeweiligen Tickets aufzuwerten, ein Verhalten, für das ein Konkurrent von Microsoft, CitySearch, aufgrund vertraglicher Abmachungen mit Ticketmaster eine Gebühr bezahlte und ein anderer, America Online's Digital City, nach dem Scheitern entsprechender Verhandlungen, verzichtete. Damit umging Microsoft die Frontpage von Ticketmaster, auf der sich neben den Bestellkonditionen die Werbung anderer Unternehmer befand.

Ticketmaster zog gegen Microsoft vor Gericht und beschuldigte Microsoft der Verwässerung der Unterscheidungskraft ihrer Marke, des unlauteren Wettbewerbs und der Verletzung ihrer Namensrechte.¹⁹¹ Microsoft erwecke den Eindruck, mit dem Einverständnis von Ticketmaster zu handeln und profitiere nicht nur von deren Prestige, sondern auch von zusätzlichen Werbeeinnahmen. Ferner untergrabe Microsoft eine Abmachung von Ticketmaster mit MasterCard, wonach auf die MasterCard als bevorzugtes Zahlungsmittel hinzuweisen sei. Dies geschehe auf der Homepage von Ticketmaster, nicht jedoch auf den Webseiten von Seattle Sidewalk. Microsoft konterte und schlug Ticketmaster vor, auf jeder ihrer Webseiten ihr Logo zu verwenden und Werbung zu positionieren. Ticketmaster habe gegen eines der ungeschriebenen Gesetze des Internets verstoßen, nämlich dass jeder Websitebetreiber das Recht hat, jede andere Webseite zu verlinken. Zudem profitiere Ticketmaster von den Leuten, die über Sidewalk zu ihnen gelangen.

Ticketmaster unternahm in der Folgezeit nicht nur juristische Schritte, sondern unterband auch auf technischem Weg die Links von Microsoft und zeigte damit, dass die Technik eine viel schnellere Lösung des Konflikts ermöglichen kann, als ein Richter zu entscheiden fähig gewesen wäre. Surfer, die den Deep Links folgten, sahen sich mit folgender Nachricht konfrontiert: "Ticketmaster does not have a relationship with Sidewalk. You have been directed to a re-

190 Siehe <<http://seattle.sidewalk.com>>.

191 Die Klageschrift findet sich unter <<http://legal.web.aol.com/decisions/dlip/tickcomp.html>>.

II. Eine kurze Geschichte des Linking

stricted area. You may go directly to Ticketmaster by pointing your browser to <<http://www.ticketmaster.com>>.” Microsoft versuchte die Sperre zu umgehen und schickte seine Besucher nicht mehr direkt zu Ticketmaster, sondern auf Webseiten von Suchmaschinen mit Deep Links zu den entsprechenden Webseiten. Viele von diesen funktionierten allerdings ebenfalls nicht. Zwar blockierte Ticketmaster eigenen Angaben zufolge nie Webseiten von Suchmaschinen, doch würden sich die Inhalte ihrer Unterseiten und damit die URLs, unter denen sie aufrufbar sind, so oft ändern, dass ältere Verweise häufig ins Leere gingen.

Das Verfahren endete schließlich im Februar 1999 mit einem Vergleich, in dem Microsoft sich dazu verpflichtete, Deep Links auf das Angebot von Ticketmaster zu unterlassen und nur noch ihre Startseite zu verlinken. Im Juni 1999 verkaufte Microsoft Sidewalk an Citysearch. Das Warten auf eine von vielen erwartete erste Präzedenzentscheidung zu Deep Links in den USA sollte zunächst weitergehen.

(2) Ticketmaster Corp. v. Tickets.com Inc.¹⁹²

Bottom line is if you stop people from linking then the Web is no longer a Web. It would become a collection of isolated chunks of information. The Web is based on the concept of hyperlinking out to other sites. And it worked fine for all concerned until the big corporations started setting up their cyber tents online.¹⁹³

Sechs Monate später, am 23.7.1999, strengte Ticketmaster ein gerichtliches Verfahren gegen Tickets.com Inc. an. Tickets.com bot seinerseits Tickets zum Verkauf an, wenn auch in deutlich geringerer Zahl als Ticketmaster. Soweit zu Veranstaltungen selber keine Karten angeboten wurden, verwies Tickets.com Surfer durch einen Deep Link zu den Webseiten von Ticketmaster. Der zuständige Richter lehnte zweimal den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen dieses Verhalten ab.¹⁹⁴ Er führte hinsichtlich des Urheberrechts aus: „hyperlinking itself does not involve a violation of the Copyright Act ... since no copying is involved. The customer is automatically transferred to a particular genuine web page of the original author. There is no deception in what is happening. This is analogous to using a library’s card index to get a reference to particular items, albeit faster and more efficiently.”¹⁹⁵

192 Vgl. *Tedeschi*, Ticketmaster Sues Again Over Links,

<<http://www.nytimes.com/library/tech/99/08/cyber/articles/10tickets.html>>.

193 Laszlo Pataki, zitiert nach *Finley*, Attention Editors: Deep Link Away, <<http://www.wired.com/news/politics/0,1283,35306,00.html>>.

194 Vgl. *Ticketmaster Corp. v. Ticketmaster Inc.*, 54 U.S.P.Q.2d 1344 (C.D.Cal. 27.3.2000) und die Entscheidung vom 10.8.2000 unter <<http://www.gigalaw.com/library/ticketmaster-tickets-2000-08-10-p1.html>>.

195 Vgl. *Ticketmaster Corp. v. Ticketmaster Inc.*, 54 U.S.P.Q.2d 1344, 1346 (C.D.Cal. 27.3.2000).

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

Wie eBay wehrte sich auch Ticketmaster gegen den automatisierten Zugriff auf seine Website durch Spider. Eine Robots.txt Datei zeigt an, dass spidering durch Suchmaschinen nicht erlaubt ist. Das Gericht stimmte zwar der kurze Zeit zuvor ergangenen Entscheidung im Verfahren um eBay¹⁹⁶ zu, sah aber den Beweis für eine Gefährdung der Serverkapazitäten und die Wahrscheinlichkeit von zahlreichen Nachahmern als nicht gegeben an.

Ferner fand sich auf jeder Webseite von Ticketmaster am unteren Ende der Hinweis: "Use of this site is subject to the express terms and conditions. By continuing past this page, you expressly agree to be bound by those terms and conditions which prohibit commercial use of this site." Zu den Nutzungsbedingungen gehört das Verbot von Deep Links. Das Gericht lehnte aber den Vorwurf eines Vertragsbruchs ab. Ticketmaster berief sich vergeblich auf die sog. „shrink-wrap licence“ Fälle, bei denen Nutzungsbedingungen als vertraglich vereinbart angesehen wurden, die sich auf der Hülle einer CD befanden und mit der Erklärung versehen waren, dass diese mit dem Öffnen der CD als vereinbart gelten. Während die Bedingungen auf der CD nicht zu übersehen seien, müssten Besucher einer Homepage erst an deren Ende scrollen und dort die kleingedruckten Nutzungsbedingungen lesen. Viele Nutzer würden aber zuvor zu Unterseiten weitersurfen. Nicht mit jedem, der die Webseite besucht, wird damit ein Vertrag über die Nutzungsbedingungen geschlossen.

(3) Bundesliga-Manager¹⁹⁷

Das LG Hamburg hatte darüber zu entscheiden, ob das Unternehmen Electronic Arts (EA) einen Link auf eine Webseite des deutschen Konkurrenten, der Firma Software 2000, gegen dessen Willen setzen darf. Beide Firmen vertreiben Fußballmanagerspiele, Software 2000 den „Bundesliga Manager“ und EA „Bundesliga Stars 2000“. Wer die Internetseite der beklagten deutschen Tochterfirma von EA aufrief, wurde unmittelbar auf die Webseite der amerikanischen Muttergesellschaft¹⁹⁸ weitergeleitet. Sofern auf dieser das Stichwort „Bundesliga“ in eine interne Suchmaschine eingegeben wurde, erschien als Suchergebnis das Programm „Bundesliga Manager“ und ein Deep Link auf die Website von Software 2000. Diese wehrte sich dagegen mit der Begründung, es werde der unzutreffende Eindruck erweckt, der Beklagte habe das Recht, auf den Inhalt der Website der Klägerin Zugriff zu nehmen. Das LG schloss sich dieser Auffassung an. Niemand müsse es sich gefallen lassen, dass ein Konkurrent ungefragt Werbung für sein Angebot macht. Verworfen wurde damit die Ansicht von EA, einen Link könne ein Anbieter ebenso wenig verhindern wie ein Buchautor Zitate und Hinweise.

196 Siehe oben ab S. 91.

197 LG Hamburg CR 2001, 265 f. – Bundesliga Manager.

198 Vgl. <<http://www.ea.com>>.

(4) Job-Suchmaschine¹⁹⁹

Eine etwas andere Fallgestaltung lag einer Entscheidung des OLG Frankfurt / M. zugrunde. Dabei ging es um die Zulässigkeit der Aufwertung des eigenen Angebots nicht durch einen Link auf die Webseite des Prozessgegners, sondern auf die eines Dritten. Beide Parteien betrieben einen Stellenmarkt im Internet. Während die Antragstellerin die Stellenanzeigen im Auftrag und auf Rechnung der betreffenden Unternehmen finanzierte, tat dies der Antragsgegner mit Werbeeinnahmen. Ohne von Unternehmen beauftragt zu sein, durchsuchten Webcrawler das Internet nach Stellenanzeigen auf den Webseiten von Unternehmen. Diese Webseiten wurden vom Antragsgegner verlinkt, sofern die Arbeitskräfte suchenden Unternehmer dem nach einem entsprechenden Hinweis nicht widersprachen. Links zur Webseite der Antragstellerin wurden nicht gesetzt.

Das OLG Frankfurt / M. konnte kein wettbewerbswidriges Verhalten ausmachen. Die Antragstellerin hatte ein solches unter dem Gesichtspunkt täuschender und unzulässiger Füllanzeigen behauptet, da die Stellenanzeigen ohne Auftrag der Unternehmen veröffentlicht wurden. Nach Auffassung des Gerichts könne bereits von einer Veröffentlichung durch den Antragsgegner keine Rede sein. Diese nehmen allein die jeweiligen Unternehmer selbst vor. Auf marken- oder urheberrechtliche Ansprüche könnten sich gegebenenfalls nur die betreffenden Unternehmen selbst berufen.

(5) LetsRun.com v. runnersworld.com (Rodale Press)²⁰⁰ und barkingdogs.org v. The Dallas Morning News (Belo Corporation)²⁰¹

Zum Abschluss dieses Abschnitts soll auf zwei neuere Streitigkeiten wegen Deep Links hingewiesen werden, die noch einmal gut die Reaktion der Internetgemeinde auf die Forderung, Links zu entfernen, beleuchten und belegen, dass die Argumente, die gegen Deep Links in der Anfangszeit der wirtschaftlichen Erschließung des Internets hervorgebracht worden sind, auch heute noch aktuell sind. Die Verfahren weisen zudem noch einige Besonderheiten auf.

Im Mai 2002 wurden die Betreiber der Website letsRun.com von Rodale Press und die von Barkingdogs.org von der Belo Corp. dazu aufgefordert, Deep Links auf ihre Artikel zu entfernen. Im Fall letsrun.org bestand dabei die Besonderheit, dass der Link nicht auf die Startseite der Dallas Morning News wies

199 OLG Frankfurt/M. MMR 2000, 488 f. – Job-Suchmaschine.

200 Die gewechselten Briefe finden sich unter <http://www.letsrun.com/2002/legalletters.htm>>. Siehe ferner *McCullagh*, Another Run to a Deep-Link Suit, <http://www.wired.com/news/ebiz/0,1272,52514,00.html>>.

201 Vgl. *Kling*, Deep Links? Yay!, <http://www.techcentralstation.com/1051/techwrapper.jsp?PID=1051-250&CID=1051-051302B>>; *Coursey*, Skip the ads and go to jail?, <http://zdnet.com.com/2100-1107-900679.html>>.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

und auch nicht auf den konkreten Artikel, der ebenfalls von Werbung umrahmt war, sondern auf eine Druckversion des Artikels ohne jede Werbung. Es handelt sich somit um einen besonders tiefen Link. Man könnte von einer dritten Art von Tiefe sprechen und ihn – mehr scherzhaft - als Sea Bottom Link bezeichnen.²⁰² Das Argument des Bezirksgerichts Rotterdam im Fall Kranten.com,²⁰³ ein Verlust von Werbeeinnahmen könne mit Werbung auf den Unterseiten verhindert werden, scheint bei einem Sea Bottom Link nicht mehr zu greifen, weil die Werbung dem Zweck einer Druckversion widerspricht. Ein Link auf eine Druckversion könnte daher rechtlich anders zu bewerten sein als ein einfacher Deep Link auf einen Artikel.

Der umstrittene Link wies auf ein Interview auf der Webseite von runnersworld.com und war auch so gekennzeichnet. Den Vorwurf einer Markenverletzung begegnete letsrun.com wie folgt: "We are purposely using the trademark to show that the article was not written by us and is runnersworld.com work. We could remove the term runnersworld.com, but then you would probably be on our case for trying to pass the article off as our own." Damit ist auf das Spannungsverhältnis Bezug genommen, dass bei Nennung des Betreibers der verlinkten Webseite eine Markenrechtsverletzung droht, bei deren Unterlassung aber gegebenenfalls eine Urheberrechtsverletzung. Zudem wurde von letsrun.com darauf verwiesen, dass Deep Links nicht nur eine dem Internet immanente Funktion sind, sondern von runnersworld.com in gleicher Weise eingesetzt werden. Deren News-Seite enthielt am 13.5.2002 ca. 80 Deep Links zu externen Artikeln. Auch Berichte von letsrun.com waren in der gleichen Weise in der Vergangenheit schon von der Webseite runnersworld.com per Deep Link zu erreichen gewesen.

Klage wurde in keinem der beiden Fälle erhoben. Beide Unternehmen, die die Entfernung gefordert haben, zogen die Aufmerksamkeit der Presse auf sich. Die Klagedrohungen wurden dabei zumeist als wider der Natur des Internets negativ beurteilt. Im Vordergrund stehe bei den Aktionen der Versuch, kleinere Konkurrenzunternehmen mit Klagedrohungen einzuschüchtern. Auf der Webseite von Barkingdogs.com wurden das Ergebnis in folgender Weise zusammengefasst: "BD had 50,000 hits, 500 emails and free legal services supporting him. Belo had the whole publishing industry, most major publishing houses, and

202 Hingewiesen werden soll allerdings darauf, dass die Einordnung von Links in Deep und Surface Links bereits jeder technischer Rechtfertigung entbehrt, da der technische Vorgang immer derselbe ist. Die Unterscheidung ist allein eine wertende. Oder wie es der Techniker Hartmut Semken in der Netlaw Mailing Liste vom 16.5.2002 ausgedrückt hat: „Man kann Links genauso wenig nach „Tiefe“ unterscheiden wie man sie nach „Gewicht“, „Temperatur“ oder „Feuchte“ unterscheiden kann. Wenn es aber „nasse“ und „trockene“ Links nicht gibt, wie kann man dann nasse verbieten und trockene erlauben?... es gibt kein „tief“ und kein „flach“, das Web ist von seiner Art her so nicht aufgebaut.“

203 Siehe oben ab S. 88.

a few well-regarded media people looking at them, and saying - **You told him to do WHAT??**"²⁰⁴

(6) Zusammenfassung und Ausblick

Mit Hilfe von Links das eigene Angebot zu vervollständigen und aufzuwerten geschieht häufig. Die von Webmastern der verlinkten Seiten dagegen vorgebrachten Einwände wurden bereits zu Genüge genannt. Bereits in dem Verfahren von eBay und jetzt von Ticketmaster kommt ein weiterer Aspekt zum Tragen. Dem Betreiber einer Website stehen anscheinend technische Wege offen, um Links auf das eigene Angebot ins Leere laufen zu lassen. Es muss daher untersucht werden, ob mögliche technische Gegenmaßnahmen effektiv sind und ob an ihre (Nicht-) Verwendung rechtliche Folgen zu knüpfen sind. Dies wird im Anschluss an die kurze Geschichte des Linking erfolgen.

d) Framing – Herkunftstäuschung, unzulässige Bearbeitung des eigenen Werkes

Die gegen Framing vorgebrachten Argumente sind im wesentlichen immer die Gleichen: In der Adresszeile des Browsers wird die URL der fremden und nicht der geframten Webseite angezeigt. Es besteht daher die Befürchtung, ein Surfer könne einem Irrtum über den Urheber oder Anbieter der Inhalte unterliegen. Zudem werden die geframten Inhalte häufig mit eigenen Werbebannern umgeben.

Mit der Fallgruppe des Framing mussten sich weltweit bereits Gerichte beschäftigen.²⁰⁵ In Deutschland sind drei Verfahren bekannt geworden. Während

204 Vgl. <http://www.barkingdogs.org/News_Features/05_02/0528_deeplink/0528_deeplink.shtml>.

205 Zu einem Framing Fall aus den USA, bei dem die Eigentümer der Zeitungen „The Journal Gazette“ und „The News -Sentinel“ Klage gegen den Betreiber der Website Ft-Wayne.com erhoben haben *Kaplan*, *Lawsuit May Determine Whether Framing Is Thieving*, <<http://www.nytimes.com/library/tech/98/05/cyber/cyberlaw/29law.html>>. Zu einem in Großbritannien anhängigen Verfahren *Leyden*, *Castrol frames car sites – publisher sues*, <<http://www.theregister.co.uk/content/6/15978.html>>.

Vgl. ferner den Streit aus Kalifornien über Frames zwischen *Futuredontics Inc. und Applied Anagramic Inc.* Sowohl Ausgangs- als auch Berufungsgericht lehnten den Erlass einer einstweiligen Verfügung ab. Siehe 45 U.S.P.Q.2d (BNA) 2005 (C.D. Cal. Jan. 30, 1998) bzw. 152 F.3d 925 (9th Cir. 1998). Das Verfahren endete mit einem Vergleich. Ausführlicher zu diesem Verfahren *Quinn*, *Web Surfing 101: The Evolving Law Of Hyperlinking*, <<http://www.ipwatchdog.com/linking.PDF>>, S. 30 ff.

Das von Playboy Inc. initiierte Gerichtsverfahren wegen des Framens der Playboy-Website gegen Web21 endete mit einer Vereinbarung, über die Einzelheiten nicht an die Öffentlichkeit gelangten. Vgl. *Weiss*, *Metasites Linked To IP Violations*, ehemals unter <<http://www.ljx.com/internet/0721metasites.html>>.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

LG und OLG Düsseldorf Framing für zulässig hielten, untersagten das LG Köln und das LG und OLG Hamburg das Framen von Webseiten.

(1) LG/OLG Hamburg: Roche-Lexikon²⁰⁶

Das LG Hamburg hatte sich im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens mit der Zulässigkeit des Framing auseinander zu setzen. Die Antragstellerin hält auf ihrer Website ein medizinisches Lexikon mit über 60.000 Stichwörtern und über 40.000 englischen Übersetzungen bereit. Der Antragsgegner entwickelt und vertreibt medizinische Online-Projekte. Von seiner Website aus sind Publikationen Dritter per Link zu erreichen, darunter auch das genannte Lexikon, das nach Aktivierung des Links in einem Frame dargestellt wird.

Das Gericht bejahte eine Urheberrechtsverletzung und erließ eine einstweilige Verfügung. Bei dem Lexikon handle es sich um ein urheberrechtlich geschütztes Werk, nämlich um ein Datenbankwerk i.S.d. § 4 II UrhG. Dieses werde im Arbeitsspeicher des Nutzers nach Betätigung des Links vervielfältigt (§§ 15 I, 16 UrhG). Zwar mag es zutreffen, dass derjenige, der eine Website ins Netz stellt, mit Links rechnen müsse und damit grundsätzlich einverstanden sei. Dies gelte aber nicht für das Framing. Hier hänge es von den Umständen des Einzelfalles ab, ob eine stillschweigende Zustimmung angenommen werden kann. Das Fehlen wurde damit begründet, dass Hilfsfunktionen, z.B. eine eigene Menü-, Adress- und Symbolleiste, nicht genutzt werden können. Damit sei ein Setzen eines Lesezeichens nicht mehr möglich und das Angebot erscheine insgesamt unattraktiver als es konzipiert war.²⁰⁷ Das OLG Hamburg bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung und schloss sich dabei weitgehend der Begrün-

Auch das Verfahren wegen des Framens der Webseiten von CNN, Dow Jones, Reuters, Time Inc., Times Mirror und Washington Post durch Total News (*Washington Post Corp. v. Total News, Inc.* No. 97-1190 (PKL) (S.D.N.Y. 20.2.1997)) endete mit einem gerichtlichen Vergleich, nach dem Total News zwar weiterhin Links auf die Websites der Kläger setzen, aber sich nicht mehr der Framing-Technologie bedienen darf. Zu diesem Verfahren *Kochinke/Tröndle*, CR 1999, 190, 196. Die Klageschrift findet sich unter <http://www.jmls.edu/cyber/cases/total1.html>, der Text des Vergleichs fand sich ehemals unter <http://www.ljy.com/internet/totalse.html>. Screenshots der Total News Webseite von 1997 finden sich bei *Lisby*, Framing as an Unauthorized Derivative Work: Reconceptualizing Traditional Approaches to Defining Copyright Infringement, <http://gsulaw.gsu.edu/lawand/papers/fa99/lisby/>.

206 *OLG Hamburg* MMR 2001, 533 f. - Roche; *LG Hamburg* MMR 2000, 761 ff.; siehe auch die Anmerkung von *Metzger*, CR 2000, 778 f.

207 Es sei nur kurz darauf hingewiesen, dass die Begründung nicht überzeugen kann. Es werden vom Gericht Umstände herangezogen, die bei Framing immer vorliegen. Eine Einzelfallabwägung wird gerade nicht vorgenommen. Zudem ist es technisch nicht zutreffend, dass keine Lesezeichen gesetzt werden können, nur ist dieses Wissen weniger verbreitet. Benutzt man im geframten Teil die rechte Maustaste, lässt sich ohne weiteres ein Lesezeichen setzen.

II. Eine kurze Geschichte des Linking

derung des Landgerichts an. Zu technischen Sperren führte es aus, dass diese zwar dienlich sein können, ihr Fehlen aber nicht auf eine Einwilligung für jede gewerbliche Drittnutzung schließen lasse.

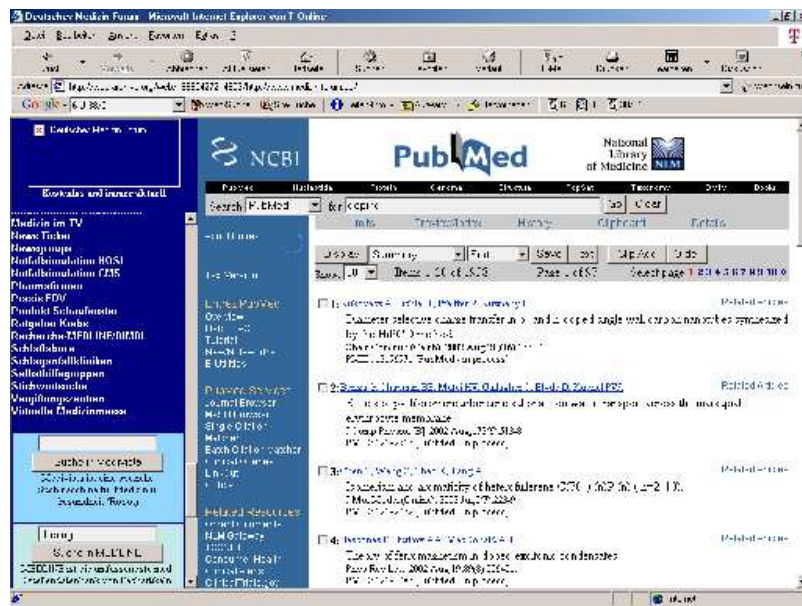


Abbildung 5: Framen einer Webseite durch medizinforum.de

Die Abbildung zeigt die Website des Beklagten am 27.4.1999 und seinen Einsatz der Framing-Technologie. Der linke Frame enthält das Menü der Website [medizinforum.de](http://www.medizinforum.de). Ermöglicht wird auch die Suche in verschiedenen Datenbanken. Der rechte Frame zeigt die Suchergebnisse des National Library of Medicine nach der Suche mit dem Begriff „Doping“ an. Der Screenshot wurde unter Verwendung der Wayback-Machine erstellt.

(2) LG/OLG Düsseldorf: „baumarkt.de“²⁰⁸

Die Klägerin bietet ihren Kunden aus dem Bereich Bau- und Heimwerk die Möglichkeit an, ihre Angebote im Internet darzustellen. Gegen Entgelt übernimmt sie die Gestaltung der unter ihrer Domain erreichbaren Websites. Die

²⁰⁸ OLG Düsseldorf K&R 2000, 87 ff. – baumarkt.de; LG Düsseldorf K&R 1998, 553 ff. – baumarkt.de.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

Beklagte unterhält einen Online-Nachrichtendienst mit Informationen aus der Bau- und Heimwerkersparte. Von ihrer Webseite weisen framende Links auf die von der Klägerin im Kundenauftrag in das Internet gestellten Webseiten.

Das LG Düsseldorf und ihm folgend das OLG Düsseldorf als Berufungsin-
stanz lehnten sowohl eine Verletzung des Urheber- als auch des Wettbewerbs-
rechts ab. Beide Gerichte sahen dabei die Webseiten der Klägerin als nicht
urheberrechtlich geschützt an, wobei sich das OLG als erstes deutsches Gericht
ausführlich mit der Frage auseinandergesetzt hat, in welche Werkkategorie eine
Webseite als Ganzes eingeordnet werden kann. Ein wettbewerbswidriges Ver-
halten unter den Gesichtspunkten der Übernahme einer fremden Leistung oder
einer Herkunftstäuschung sahen die Gerichte als nicht gegeben an. Ein Internet-
benutzer mache sich keine Vorstellungen über die Person des Gestalters von
Informationen und unterliege daher nicht der Gefahr einer Täuschung.²⁰⁹ Er sei
allein an der Information als solcher interessiert. Zudem erkenne er, da die
fraglichen Links erst nach Benutzung einer Suchmaschine auf der Webseite des
Beklagten erscheinen, dass es sich um Fremdquellen handelt.

(3) LG Köln: „derpoet.de“²¹⁰

Ein Webportalanbieter hatte einen fremden Link auf eine Lyrik-Seite gesetzt.
Deren Inhalt wurde neben einem Werbung enthaltenden Frame angezeigt. Da-
gegen wehrten sich die Betreiber und beantragten eine einstweilige Verfügung.
Sie würden bewusst auf eine gleichzeitige Darstellung lyrischer Inhalte mit
Werbebotschaften verzichten. Dies würde von der Beklagten unterlaufen. Die-
ser wehrte sich mit dem bereits bekannten Argument, dass es für einen Websi-
tebetreiber ohne größeren technischen Aufwand möglich sei, seine Webseiten
gegen die Darstellung innerhalb fremder Framesets durch einen „Frame-Killer“
zu schützen.

Das LG Köln ordnete die Lyrik-Seite als Datenbank ein und sah in dem
Frame eine ungenehmigte Verbreitung von Bestandteilen dieser Datenbank und
damit eine Urheberrechtsverletzung. Von einer Zustimmung zu einem fremden
Link könne nicht ausgegangen werden, wenn eine Verbindung fremder
Werbung mit eigenen Texten hergestellt wird. Die Entscheidung, ob Inhalte mit
Werbung versehen werden, obliege grundsätzlich der Gestaltungsfreiheit des
Datenbankbetreibers. Auf die Möglichkeit, Framing auf technischem Wege zu
unterbinden, könne die Klägerin nicht verwiesen werden. Die Beklagte dürfe es
nicht in der Hand haben, die Klägerin zur Tötigung weiterer Investitionen zum
Schutz ihrer Datenbank zu zwingen.

209 Zur Kritik an dieser Auffassung siehe *Börsch*, Sind Hyperlinks rechtmäßig?, S. 216 f.

210 *LG Köln* ZUM 2001, 714 ff. – *derpoet.de*.

II. Eine kurze Geschichte des Linking

(4) Zusammenfassung und Ausblick

Die Zulässigkeit des Framings nach deutschem Urheber- und Wettbewerbsrecht ist noch nicht abschließend geklärt, auch wenn sich ein Trend hin zur Unzulässigkeit erkennen lässt. Das OLG Düsseldorf musste sich aufgrund der konkreten Fallgestaltung nicht näher mit dem Urheberrecht beschäftigen, die Entscheidung des LG Hamburg erscheint widersprüchlich, will das Gericht einerseits nach dem jeweiligen Einzelfall entscheiden, andererseits zur Begründung aber Umstände heranziehen, die immer auf das Framing zutreffen.



Abbildung 6: Framen einer Webseite durch backwash.com

Der Screenshot zeigt das Framen der Website von CNN durch backwash.com am 19.7.2002. Kaum lesbar findet sich im Frame von backwash.com folgende Anmerkung: „You are viewing content outside Backwash. Backwash is not affiliated with the authors of this page nor responsible for its content.“ Das Logo von CNN und die Angabe des Autors des Artikels sind hingegen kaum zu übersehen.²¹¹

²¹¹ Starbucks beschwerte sich über das Framen seiner Website durch backwash.com. Die Links wurden ohne Gerichtsverfahren auf die Beschwerde hin entfernt. Zum Briefwechsel siehe <<http://www.backwash.com/starbck1.php>> bzw. <<http://www.backwash.com/starbck.php>>.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

Sofern der framende Link nicht auf die Startseite gerichtet ist, sondern auf eine tieferliegende Webseite, setzt sich der Framer zusätzlich den gleichen Einwänden aus, die gegen Deep Links erhoben werden, also z.B. der Umgehung der Startseite. Zwar wehren sich meistens die Betreiber der geframten Webseiten, doch kann der Widerstand auch von den Nutzern selbst ausgehen, die keineswegs nur den Vorteil des angeblich erleichterten Navigierens sehen, sondern auch Nachteile. So stoppte die News-Seite „Good Morning Silicon Valley“ der San Jose Mercury News das Framen anderer Webseiten nach kurzer Zeit wieder, nachdem Beschwerden sich häuften, die – allerdings technisch unzutreffend – die fehlende Möglichkeit des Setzens von Lesezeichen auf den verlinkten Webseiten kritisierten.²¹²

Die Online-Zeitung FAKTUELL.de hat die Entscheidung des LG Köln zum Anlass genommen, es zu erlauben, dass ihre Webseiten gegen eine Gebühr mit Werbeframes umgeben werden. Der Vertrag soll automatisch mit dem Framen einer Webseite beginnen. Er hat einen festen Tagespreis und endet mit der Herausnahme aus dem Werbeframe.²¹³

e) Besondere Fallgestaltungen

In diesem Abschnitt soll auf einige weitere Gerichtsverfahren hingewiesen werden, die sich einer Zuordnung zu den bisher gebildeten Kategorien entziehen.

(1) More than one click away

In einigen bisher dargestellten Verfahren ging es um die Frage, ob jemand für den rechtswidrigen Inhalt auf der verlinkten Webseite verantwortlich gemacht werden kann. Zu der anderen Webseite gehören im Regelfall wiederum Links. Auf diese Weise sollen Berechnungen von Wissenschaftlern der Notre Dame University zufolge zwei beliebig ausgewählte Webseiten durchschnittlich nur 19 Klicks auseinander liegen.²¹⁴ Ob eine Verantwortlichkeit für Rechtsverlet-

212 Vgl. *Mitchell*, Para-Site Draws Ire, Suit from News Giants, <<http://www.wired.com/news/business/0,1367,2230,00.html>>.

213 Zu den genauen Konditionen vgl. <<http://www.faktuell.de/konditionen.shtml>>. Darüber hinaus gab es bereits einige Websitebetreiber, die versucht haben, für Links auf ihre Webseiten Geld zu verlangen. Genannt wird in diesem Zusammenhang immer wieder das Albuquerque Journal, das \$ 50 für jeden Link haben möchte. Ferner muss sich der Linkprovider dazu verpflichten, nichts abfälliges about „the author, the publication from which the content came, or any person connected with the creation of the content or depicted in the content“ zu sagen. Für weitere Beispiele *McCullagh*, Free Links, Only \$50 Apiece, <<http://www.wired.com/news/business/0,1367,40850,00.html>>.

214 Vgl. *Rötzer*, Ab wievielen Zwischenschritten ist ein Link auf eine rechtswidrige Website strafbar?, <<http://www.telepolis.de/deutsch/inhalt/te/5831/1.html>>.

II. Eine kurze Geschichte des Linking

zungen, die mehr als einen Link entfernt sind, besteht, wurde in Verfahren in den USA, in der Schweiz, den Niederlanden²¹⁵ und in Deutschland bereits relevant.

aa. Bernstein v. J.C.Penny, Inc.²¹⁶

Der Fotograf Gary Bernstein verklagte im April 1998 die Kaufhauskette J.C.Penny und die Kosmetikfirma Elizabeth Arden wegen eines Links auf eine im November 1997 in Netz gestellten Internetseite zur Promotion des neuen Arden Parfüms „Passion“; das von Elizabeth Taylor beworben wurde. Der streitgegenständliche Link führte Nutzer zu einer Kinofilmdatenbank eines anderen Anbieters, die eine Biographie von Elizabeth Taylor enthielt. Von hier aus führte ein weiterer Link zu einer schwedischen Internetseite, auf der sich eine unerlaubte Kopie eines von Bernstein gemachten Fotos von Elizabeth Taylor wiederfand. J.C.Penny entfernte den Link zur Webseite der Filmdatenbank und verteidigte sich vor Gericht damit, nichts davon gewusst zu haben, dass eine Reihe von Links zu illegalen Bildern führen würde. Die Kette der Links sei zu lang, als dass sie als Beihilfe zu einer Urheberrechtsverletzung angesehen werden könnte.

Ende September 1998 zog Bernstein seine Klage zurück. Die Frage, ob eine Haftung wegen einer Urheberrechtsverletzung selbst dann in Frage kommt, wenn das Urheberrechte verletzende Material mehr als einen Link entfernt ist, blieb damit von US-Gerichten unbeantwortet.

bb. Der Fall „Stricker“²¹⁷

Thomas Stricker, Informatik-Assistenzprofessor an der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) Zürich, vertrat im Rahmen der Diskussion über die www-Richtlinien der Hochschule den Standpunkt, dass zur Gewährleistung der freien Meinungsbildung Links zu gesetzeswidrigen Inhalten erlaubt sein müssten. Auf seiner Website bot er einen Link zur antirassistischen Website Stopp-the-hate.org an, auf der sich wiederum Links zu fremdenfeindlichen Webseiten befanden, damit sich die Leute selbst ein Bild von diesen Gruppierungen machen können. Gegen den Assistenzprofessor wurde daraufhin im Februar 2000 von der Züricher Bezirksanwaltschaft ein Strafverfahren wegen Verstosses gegen das Antirassismogesetz (Art. 261 bis StGB) eingeleitet. Mitte September 2002 wurde er jedoch vom Bezirksgericht Zürich freigesprochen. Die Links

215 Siehe oben Fußnote 119.

216 Vgl. *Bernstein v. JC Penny, Inc.*, 50 U.S.P.Q. 2d 1063 (C.D. Cal. 1998); *Kaplan*, Can a Web Link Break Copyright Laws?, <<http://www.nytimes.com/library/tech/98/09/cyber/cyberlaw/25law.html>>.

217 Vgl. *Rötzer*, Ab wievielen Zwischenschritten ist ein Link auf eine rechtswidrige Website strafbar?, <<http://www.telepolis.de/deutsch/inhalt/te/5831/1.html>>.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

hätten nicht direkt zu rassistischen Inhalten geführt und es wäre dem Angeklagten nicht zumutbar, alle weiterführenden Links auf verwiesenen Webseiten zu prüfen.

cc. Vergleichende Werbung²¹⁸

Die Website eines deutschen Unternehmens enthielt einen Link auf die in englischer Sprache gehaltene Website der amerikanischen Schwestergesellschaft. Auf dieser fand sich vergleichende Werbung, die zum damaligen Zeitpunkt zwar nach US-amerikanischem Recht nicht zu beanstanden war, nach deutschem Recht aber vom LG Frankfurt/Main als wettbewerbswidrig eingestuft wurde. Das Gericht gab daher einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wegen eines Links von der Homepage des deutschen auf das amerikanische Unternehmen statt. Die Werbeaussagen seien der Antragsgegnerin zurechenbar, da sie über ihre Homepage zu erreichen sind. Diese waren allerdings mehrere Klicks entfernt.

dd. Zusammenfassung und Ausblick

Bislang ist noch nicht abschließend geklärt, inwieweit eine Haftung in Betracht zu ziehen ist, wenn der Inhalt der unmittelbar verwiesenen Webseite zwar rechtmäßig ist, aber über weitere Links rechtswidrige Inhalte aufgerufen werden können. Anders als in den USA, in denen der Einfluss der Meinungsäußerungsfreiheit auf Linking-Sachverhalte von Anfang an heftig diskutiert wurde, fand bislang in Deutschland selten eine Auseinandersetzung unter Berücksichtigung der Wertungen des Art. 5 GG statt. Neben der hier angesprochenen Frage dürfte die Bedeutung der Grundrechte allerdings auch dann nicht zu vernachlässigen sein, wenn jemand einen Link auf eine Webseite setzt, die sowohl rechtmäßige als auch rechtswidrige Inhalte aufweist. Inwieweit hier ein Link erlaubt sein muss, gehört ebenfalls zu den ungelösten mit Linking in Zusammenhang stehenden Fragen.

²¹⁸ *LG Frankfurt/M.* CR 1999, 45 f.; siehe auch die Anmerkung von *Kloos*, CR 1999, 46 f. Die Haftung für „tiefer“ Link-Ebenen diskutiert ferner *Sieber*, *Verantwortlichkeit im Internet*, S. 163 f. Auch das *LG München I* Az. 7 HK O 6040/02 lehnte eine Haftung für markenrechtsverletzende Webseiten ab, die erst über mehrere Links erreichbar waren.

(2) Universal Studios v. Movie List²¹⁹

Die Webseite eines 20-jährigen Kinobegeisterten enthielt mehr als 900 Links auf Movie-Trailer. Im Juli 1999 erhielt er von Rechtsanwälten von Universal Pictures ein Schreiben, in dem er aufgefordert wurde, alle Links auf Trailer von Filmen von Universal Pictures zu entfernen. Dem kam er wegen der Befürchtung eines andernfalls drohenden teuren Rechtsstreits nach. Neben den schon aus anderen Deep Link-Fällen hinreichend bekannten Argument der Umgehung der Werbung auf der Startseite, macht ein anderer Aspekt diesen Fall erwähnenswert. Der Deep Link war nicht auf eine andere Webseite gerichtet, sondern direkt auf den Trailer, eine Videodatei. Die Gefahr, dass Internetnutzer über die Herkunft des Trailers verwirrt werden können, ist hier größer, da nicht vom Browser eine neue Webseite angezeigt wird, sondern direkt der Download einer Filmdatei eingeleitet wird und der Film anschließend mit Hilfe gängiger Programme wie Real Player oder Quick Time abgespielt wird. Bei den genannten Programmen wird allerdings ebenfalls die URL der abgerufenen Datei angezeigt.

(3) Smart Browsing

1998 führte Netscape in der Version 4.5 ihres Browsers die Funktion des Smart Browsing ein.²²⁰ Diese ermöglicht die Eingabe von Schlüsselworten in die Befehlszeile des Browsers, der dann versucht, die vom Nutzer gewünschte Webseite zu bestimmen, indem er das Stichwort an einen Server von Netscape schickt und in einer Datenbank URLs ermitteln lässt, die zu diesem Stichwort passen. Nutzer müssen deshalb nicht mehr zwingend eine URL eintippen. Die Eingabe von z.B. „United Airlines“ führt auf diese Weise einen Nutzer zu der Firmenseite unter <http://www.ual.com>.

Als zweites Element des Smart Browsing ist der „What’s related“ Menüpunkt zu nennen. Die URL der gerade aufgerufenen Webseite wird an eine Datenbank von Netscape gesendet und es werden Webseiten mit ähnlichen Themenschwerpunkten ermittelt. Die „wichtigsten“ von ihnen werden über den genannten Menüpunkt aufrufbar gemacht. „What’s related“ ist damit eine Art integrierte Suchmaschine.

Diese neuen Features lösten zwar kurz nach ihrer Einführung eine Debatte über ihre Rechtmäßigkeit aus, zu Gerichtsverfahren haben sie allerdings nie

219 Vgl. *Kaplan*, Is Linking Always Legal? The Experts Aren’t Sure, <http://www.nytimes.com/library/tech/99/08/cyber/cyberlaw/06law.html> sowie die E-Mail Korrespondenz unter <http://www.movie-list.com/universal.html>.

220 Vgl. http://home.netscape.com/escapes/smart_browsing/index.html; *Oakes*, The Next Net Name Battle, <http://www.wired.com/news/technology/0,1282,13820,00.html>. Nutzer des Internet Explorer können auf der Website von Netscape ein Programm laden und den Explorer um diese Funktionen erweitern.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

geführt.²²¹ Manche Unternehmen mögen verärgert darüber sein, dass Netscape eigene Webseiten bevorzugt darstellt oder dass die eigene Website anders als die von Konkurrenten nicht in der Liste erscheint. Der Vorwurf wettbewerbswidrigen Verhaltens lässt sich daraus nicht ableiten. Deshalb wird im Rahmen dieser Arbeit Smart Browsing nicht mehr angesprochen. Dieser Abschnitt sollte jedoch die Aufmerksamkeit auf den Umstand lenken, dass Links einem Nutzer bereits bei gängigen Browserfunktionen begegnen. Die bedeutendsten sind dabei die allseits bekannten Lesezeichen, die letzten Endes ebenfalls „normale“ Links sind. Sie werden von Nutzern gesetzt, um ihnen zu ermöglichen, bestimmte Webseiten schnell wieder ansteuern zu können. Vom technischen Prinzip her handelt es sich um Links, die nur die Besonderheit aufweisen, dass sie nicht der Allgemeinheit auf anderen Webseiten zugänglich sind, sondern nur dem Verwender des jeweiligen Browsers.

(4) Beeinflussung von Suchergebnissen

Erfolg im Internet ist davon abhängig, dass die eigene Website von den Nutzern gefunden wird. Vorteilhaft ist es daher, wenn diese bei den Ergebnissen einer Suchmaschine möglichst an vorderster Stelle erscheint. „Tricks“ der Websit-ebetreiber sollen dies ebenso begünstigen, wie sich neuerdings der Trend durchsetzt, Suchmaschinen für eine günstige Positionierung zu bezahlen.²²² Solange dies bei den Suchergebnissen kenntlich gemacht wird – Google oder Lycos kennzeichnen die entsprechenden Suchergebnisse als „sponsored links“ oder „featured listings“ – ist dagegen rechtlich nichts einzuwenden. Fehlen solche oder ähnliche Angaben, werden Nutzer der Suchmaschine nicht mehr erkennen können, dass Suchergebnisse nicht nach Relevanz sortiert werden, sondern nach der finanziellen Unterstützung. Acht Suchmaschinen brachte dieses Verhalten ins Visier von Verbraucherschützern in den USA. Die Federal Trade Commission (FTC) leitete gegen diese ein Verfahren ein, das klären sollte, ob ein irreführendes Verhalten vorliegt, wenn nicht erkennbar ist, ob für Links bezahlt wurde.²²³ Die FTC mahnte die Suchmaschinen schließlich ab, ohne allerdings Sanktionen für den Fall weiterer Zuwiderhandlung anzudrohen.

In eine ähnliche Richtung geht die Problematik, die unter dem Stichwort „Keyword Advertising“ oder „Keyword -Buys“ bekannt ist. Bei Eingabe eines bestimmten gekauften Suchbegriffs in einer Suchmaschine soll dabei das Wer-

221 Vgl. *Sableman*, Link Law: The Emerging Law of Internet Hyperlinks, <<http://www.ldrc.com/Cyberspace/cyber2.html>>.

222 Dafür findet sich häufig die Bezeichnung „paid inclusion“ oder „paid placement“.

223 Die bei der FTC eingereichte Beschwerde findet sich unter <<http://www.commercialalert.org/releases/searchengine1.html>>. Die texanische Firma Body Solutions hat zudem wegen gekaufter Suchergebnisse mehrere Suchmaschinen, darunter Altavista, auf einen Schadensersatz in Höhe von 440 Millionen US-Dollar verklagt.

II. Eine kurze Geschichte des Linking

banner der eigenen Firma eingeblendet werden. Sofern dieser allgemein gehalten ist (z.B. Autohändler) oder das eigene Unternehmen bezeichnet, wirft dies keine rechtlichen Probleme auf. Anders jedoch, wenn das eigene Werbefeaturen erscheinen soll, wenn gezielt nach dem Unternehmen eines Konkurrenten gesucht wird oder wenn das gekaufte Keyword ein als Marke geschütztes Produkt kennzeichnet. Letzteres sah das LG Hamburg selbst dann als wettbewerbswidrig an, wenn tatsächlich die entsprechende Ware angeboten wird.²²⁴



Abbildung 7: Anzeige von sponsored links bei Fireball.de

Der Screenshot zeigt die Suchmaschine Fireball.de nach einer Suche unter dem Stichwort „London“ am 3.9.2002. Vor der Anzeige der eigentlichen Suchergebnisse werden drei Links unter der Rubrik „Sponsored Links“ präsentiert, darunter Reiseanbieter.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang noch das sog. Metatagging anzuführen.²²⁵ Im Unterschied zu Keyword-Buys wird nicht ein Vertrag mit dem Betreiber einer Suchmaschine geschlossen, sondern es werden in der eigenen

²²⁴ LG Hamburg CR 2000, 392 ff. – Keyword-Buys; zweifelnd *Schreibbauer/Mulch*, WRP 2001, 481, 490.

²²⁵ Dazu ausführlich *Kur*, CR 2000, 448 ff.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

Webseite Meta-Tags verwendet, die schlagwortartig den Inhalt charakterisieren sollen und die von einigen, allerdings immer weniger werdenden Suchmaschinen als ein Faktor berücksichtigt werden, wenn es darum geht, bei Eingabe welchen Suchbegriffs eine Webseite aufgeführt wird. In einem ersten Verfahren hatte z.B. ein Gericht in Kalifornien darüber zu befinden, ob die Betreiberin einer Website die Kennzeichen „Playboy“ und „Playmate“ als Meta -Tags verwenden darf, wenn sie selbst einmal „Playmate des Jahres“ gewesen ist.²²⁶

Keywords und Meta-Tags werfen zwar wettbewerbsrechtliche Fragestellungen auf, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Anhängens an einen guten Ruf und dem Vortäuschen einer Geschäftsbeziehung. Dies soll hier aber nicht weiter untersucht werden, weil es ohne die dabei im Vordergrund stehenden markenrechtlichen Ansprüche nicht sinnvoll wäre.

f) Inline-Links – Zweckentfremdung des Inhalts, Herkunftstäuschung

Inline-Links spielen heute eine bedeutende Rolle bei der Einbindung von Werbung, Countern oder Gästebüchern in die eigene Webseite. Der Einbau eines Counters läuft z.B. in der Weise ab, dass der Betreiber der Website, auf der der Counter erscheinen soll, einen vom Anbieter vorformulierten HTML-Code in seine Webseite integriert. Dieser enthält die Adresse des Counters auf dem Server des Anbieters. Es handelt sich also um einen Inline-Link. Für den Anbieter des Counters bietet dies die Möglichkeit, die Gestalt des Counters jederzeit ändern zu können, was bedeutsam wird, wenn dieser neben dem eigentlichen Zähler Werbung enthält und diese nach einiger Zeit verändert werden soll. Über diese zahlreichen rechtmäßigen Möglichkeiten, fremde Werke zum Bestandteil des eigenen Internetauftritts zu machen, wohnt Inline-Links allerdings ein besonders großes Potential inne, die Interessen von Urhebern zu beeinträchtigen. Durch die Einbindung eines Werkes in eine andere Webseite und dem gleichzeitigen Herauslösen aus dem ursprünglichen Kontext besteht die Gefahr, einerseits Surfer über den Urheber des Werks zu täuschen, andererseits das Werk in einem entstellenden Zusammenhang zu zeigen.

²²⁶ *Playboy Enterprises, Inc. v. Terri Welles, Civ.*, 7 F. Supp. 2d 1098 (S.D. Cal. 1998) und 78 F. Supp. 2d 1066 (S.D. Cal. 1999). Als Beispiele für Urteile in diesem Bereich aus Deutschland vgl. *OLG München* CR 2000, 461 f. - Hanseatic; *LG Hamburg* MMR 2000, 46 f. - Galerie D'Histoire; *LG Frankfurt/M.* CR 2000, 462 ff. - DiaProg.

(1) Dilbert²²⁷

Das bis heute noch immer bekannteste Beispiel für Inline-Linking ist der sog. „Dilbert-Fall“ aus dem Jahre 1996. Dan Wallach, ein Student der Princeton University, präsentierte auf seiner Website Bilder der Comic-Figur Dilbert und zwar den jeweils täglich neuen Cartoon der Firma United Feature Syndicate, Inc., der das Urheberrecht an der Figur Dilbert gehört. Um sich nicht des Vorwurfs urheberrechtsverletzender Handlungen auszusetzen, kam Wallach auf die Idee, nicht eine „Vervielfältigung“ der offiziellen Webseite vorzunehmen, sondern die auf dem Server der United Feature Syndicate täglich neu abgelegten Comicstrips mit Hilfe eines Inline-Links in seine Website zu integrieren. Möglich war ihm dies erst dadurch, dass der täglich neu erscheinende Cartoon immer unter der gleichen Adresse abrufbar war, nämlich unter:
<http://www.unitedmedia.com/comics/dilbert/todays_dilbert.gif>.

Im Juni 1996 erhielt Wallach die Aufforderung, die Comicstrips zu entfernen. Der von Wallach vorgetragene Standpunkt, es handle sich nur um einen Link, vermochte die Firma nicht zu überzeugen. Sie reagierte mit einer Klagedrohung. Nach einigem weiteren Hin und Her war es schließlich Wallach, der - obwohl von der Rechtmäßigkeit seines Tuns überzeugt - nachgab und den Link Anfang August 1996 entfernte, da es ihm an dem nötigen Geld fehlte, einen aufwändigen Prozess zu führen. Zu neu war die zu beantwortende Frage und zu ungewiss der Ausgang eines Gerichtsverfahrens. Das Feedback, das er von ca. 160 Rechtsanwälten erhielt, zeigt nicht nur, welche große Aufmerksamkeit der Dilbert-Fall auf sich zog, sondern tat sein übriges, um Wallach den sichereren Weg wählen zu lassen und es nicht zur weltweit ersten gerichtlichen Klärung von Inline-Linking kommen zu lassen.

Auch die United Feature Syndicate Inc. zog aus den Geschehnissen ihre Lehren und hängte an den Dateinamen ihres täglich neuen Comics seit Dezember 1996 jeweils eine willkürlich bestimmte vierstellige Zahl an, was jeden Versuch eines Inline-Linkings weitgehend zunichte macht. Ein Inline-Link hätte täglich an die neue Dateibezeichnung angepasst werden müssen.

(2) Kelly v. Arriba Soft Corp.²²⁸

Arriba betreibt eine sog. visuelle Suchmaschine.²²⁹ Im Unterschied zu herkömmlichen Suchmaschinen werden durch den „Ditto crawler“ Bilder katalog i-

²²⁷ Ausführliche Informationen hielt Dan Wallach im sog. Dilbert Hack Page Archive unter <<http://www.cs.rice.edu/~dwallach/dilbert>> bereit. Es fand sich dort u.a. der E-Mail Wechsel mit United Feature Syndicate, Inc.

²²⁸ Vgl. *Kelly v. Arriba Soft Corp.* 77 F. Supp. 2d 1116 (C.D. Cal. 1999) bzw. 280 F.3d 934 (9th Cir. 2002). Eine Besprechung der Entscheidung findet sich bei *Quinn*, Web Surfing 101: The Evolving Law Of Hyperlinking, <<http://www.ipwatchdog.com/linking.PDF>>, S. 37 ff.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

siert, von diesen Thumbnails erstellt und der Suchmaschine hinzugefügt. Wird der Thumbnail angeklickt, wird das Bild auf einer neuen Webseite in seiner vollen Größe angezeigt, wobei dies mittels eines Inline-Links realisiert wird. Angegeben wird neben dem Bild auch die Adresse der Webseite, von der das Bild stammt. Gegen diese Darstellung von fünf seiner Bilder wandte sich 1999 der Photograph Leslie Kelly. Das kalifornische Gericht sah zwar prima facie eine Urheberrechtsverletzung als gegeben an, hielt dies aber unter der Fair-Use-Doktrin für gerechtfertigt. Das Gericht betonte dabei die unterschiedlichen Verwendungszwecke. Auf der Seite des Klägers künstlerische Zwecke, auf der Seite des Beklagten rein funktionale zum erleichterten Auffinden von Bildern im Internet. Durch die Verkleinerung der Größe und der verschlechterten Auflösung werde die Gefahr unerlaubter Kopien abgemildert. Nur Teile der Bilder darzustellen würde die Nützlichkeit der Suchmaschine erheblich beeinträchtigen. Die Aktion hätte sich zudem nie gezielt gegen den Kläger gerichtet und der Beklagte hätte die Bilder nie als seine eigenen ausgegeben.

Das Gericht verneinte schließlich auch eine Verletzung von Section 1202 des DMCA, der eine Verfälschung von Copyright-Angaben verbietet. Die Bilder würden zwar aus dem Zusammenhang gerissen, über die Angabe der Webseite, von der die Bilder stammen, würden sich die Urheberinformationen aber wieder erreichen lassen. Die Beklagte warnte Nutzer zudem vor möglichen Nutzungsbeschränkungen und verwies darauf, sich erst auf der Ursprungswebseite zu informieren, bevor Kopien erstellt werden.

In der Berufungsinstanz wurde die Entscheidung hinsichtlich der Thumbnails bestätigt, nicht jedoch hinsichtlich der Darstellung der Bilder in voller Größe mittels Inline-Links. In dieser sah der 9th U.S. Circuit Court of Appeals, der sich als erstes US-Berufungsgericht mit der Zulässigkeit von Inline-Links beschäftigte, eine unmittelbare Verletzung von Verwertungsrechten des Urhebers durch den Linkprovider, nämlich des *right of public display*.

229 Vgl. <<http://www.ditto.com>>.

II. Eine kurze Geschichte des Linking

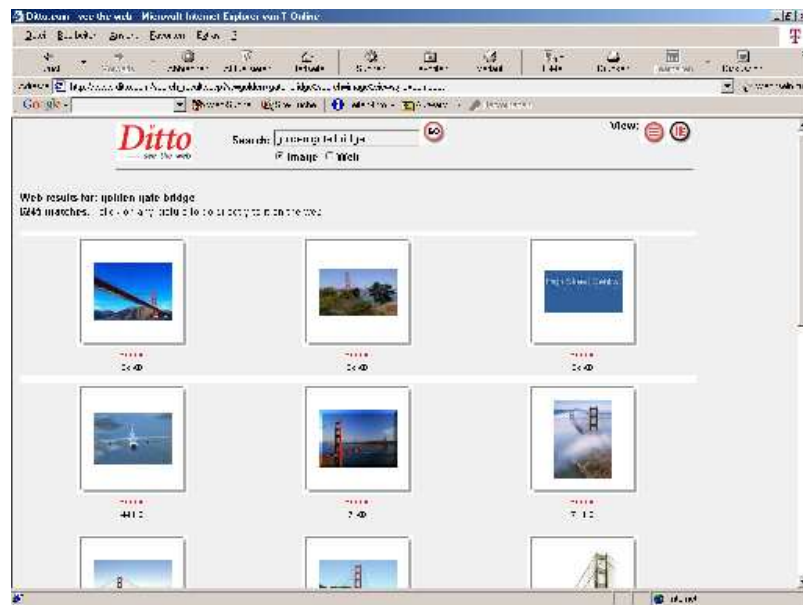


Abbildung 8: Suchergebnisse bei ditto.com

Der Screenshot zeigt die Website ditto.com nach der Suche mit dem Stichwort „Golden Gate Bridge“ am 2.9.2002. Der Berufungsentscheidung entsprechend dürfen mit Crawlern gefundene Bilder als Thumbnails dargestellt werden. Sofern ein Nutzer diese anklickt, öffnet sich ein neues Browserfenster, doch zeigt dieses heute nicht mehr das Bild alleine per Inline-Link auf einer Webseite an, sondern wird der Nutzer direkt mit der Webseite verbunden, die das Bild enthält.

g) Der Trend zur „Web Link Policy“

When ... corporations try to impose „linking policies“ ... people usually react in a predictable way. They get mad, they spitefully put up dozens of policy-violating links, and they bemoan, once more, the fact that some folks still don't understand that if you don't want to be linked you shouldn't be on the Web.²³⁰

Online-News-Seiten berichten mit Regelmäßigkeit über Firmen, die mit Links auf ihre Webseiten nicht einverstanden sind. Immer mehr setzt sich dabei der Trend durch, auf der eigenen Homepage darüber zu informieren, unter welchen Voraussetzungen das Setzen eines Links gebilligt wird.²³¹ Damit wird gleichzeitig versucht, das „right to link“, wenn es ein solches denn geben sollte, einzuschränken. KPMG verschickte z.B. eigenen Angaben zufolge in den letzten Jahren mehrere Hundert E-Mails mit der Aufforderung, Links zu entfernen. Aufmerksamkeit erregte eine davon, die an einen privaten Homepagebetreiber gerichtet war, der auf seinen Webseiten „Unternehmenshymnen“ zum Download anbot, darunter auch eine vom KPMG.²³² Nach der „Web Link Policy“ von KPMG darf ein Link nur in beiderseitigem Einverständnis gesetzt werden.²³³ Dies gilt nicht nur für Deep, sondern auch für Surface Links. Dem Regelwerk von KPMG nach sind Frames und Inline-Links völlig verboten.

Ein noch ausführlicherer Katalog findet sich auf der Webseite des Better Business Bureau (BBB), das in die Schlagzeilen geraten war, als es einen in Tel Aviv ansässigen Anwalt aufforderte, von seiner Homepage Links zu BBB zu entfernen.²³⁴ Zu diesen gehörten sowohl Surface, Deep, als auch fremde Links. Die Webseite von BBB enthält eine Auflistung von Arten von Websites, denen das Setzen eines Links erlaubt ist. Dazu gehören etwa News-Seiten und Suchmaschinen. Zahlreiche andere Organisationen können sich mit BBB in Verbindung setzen, wenn sie ebenfalls Links setzen möchten. Wie bei KPMG

230 *Manjoo*, Public Protests NPR Link Policy, <<http://www.wired.com/news/business/0,1367,53355,00.html>>, der über die Reaktionen auf die neue linking policy des National Public Radio (NPR) berichtet, die eine vorherige Zustimmung zu dem Setzen eines Links vorsieht.

231 Siehe z.B. die Auflistung der Nutzungsbedingungen bei *Ott*, Nutzungsbedingungen auf deutschsprachigen Webseiten, die das Setzen von Hyperlinks einschränken, <<http://www.linksandlaw.com/linkingcases-linkingpolicies-beispiele.htm>>. Vgl. ferner *Ott*, Linking und Framing – Ein Überblick über die Entwicklung im Jahre 2002, <<http://www.jurpc.de/aufsatz/20030014.htm>>, Abs. 26 - 28.

232 Vgl. *Manjoo*, Big Stink Over a Simple Link, <<http://www.wired.com/news/business/0,1367,48874,00.html>>.

233 Vgl. <<http://www.kpmg.com/disclaimer.html>>.

234 Die CBBB Terms & Conditions Of Web Site Use finden sich unter <<http://www.bbb.org/about/terms.asp>>. Vgl. ferner *Kaplan*, When Linking Isn't Better Business, <<http://www.nytimes.com/2001/03/23/technology/23CYBERLAW.html>>.

ist das Framen der Webseiten untersagt und BBB behält sich das Recht vor, jederzeit das Entfernen eines Links verlangen zu dürfen. Das Logo von BBB darf als Anker für den Link nicht verwendet werden.

„Web Link Policies“ haben die Beurteilung von Linking -Fällen noch zusätzlich erschwert. Dogmatisch sind die mit ihnen verbundenen Wirkungen noch weitgehend ungeklärt. Dies betrifft sowohl die Voraussetzungen, unter denen sie zu einem wirksamen Vertragsschluss führen, als auch ihre Auswirkungen auf die konkludente Einwilligung zu Links, die Gerichte in dem Bereitstellen von Inhalten im Internet gesehen haben.

h) Linking Cases – The Next Generation?

Seit Jahren beschäftigen die verschiedenen Erscheinungsformen des Linking Rechtsprechung und Lehre, ohne dass ein Ende der Diskussion absehbar wäre. Auch die technische Entwicklung ist seit den frühen Tagen des World Wide Web nicht stehen geblieben. Auf einige aktuelle Neuerungen, die dazu beitragen werden, dass Links nicht so schnell aus den Gerichtssälen verschwinden werden, soll zum Abschluss dieses Abschnitts eingegangen werden.

(1) Annotea²³⁵

Annotea ist ein Projekt des W3C, das die Kommentierung fremder Webseiten möglich macht. Ein Surfer kann entweder zu einer bestimmten Textstelle oder zur ganzen Webseite eine Anmerkung verfassen. Die Anmerkungen werden auf speziellen Annotation-Servern gespeichert und können mit Hilfe spezieller Browser, die mit diesen Servern kommunizieren können, von jedem Nutzer abgerufen werden. W3C hat hierzu den Browser Amaya entwickelt. Eine Anmerkung wird in dem fremden Dokument durch einen Bleistift symbolisiert. Wird dieser angeklickt, öffnet sich ein weiteres Fenster mit den Anmerkungen.

Presseartikel könnten z.B. auf diesem Weg von Lesern diskutiert werden. Die sie veröffentlichende News-Redaktion hätte auf die Anmerkungen allerdings keinen Einfluss, da diese nicht auf ihrem eigenen Server abgelegt werden.

(2) Smart Tags²³⁶

Smart Tags sind ein von Microsoft entwickeltes Feature, das es erlaubt, Webseiten oder generell Dokumente nach Schlüsselwörtern zu durchsuchen, diese in einen Link zu verwandeln und mit einer violetten Linie zu kennzeichnen. Wenn ein Surfer den Link aktiviert, werden ihm in einem neu geöffneten Fenster bzw.

²³⁵ Informationen hierzu unter <<http://www.w3.org/2001/Annotea/>>.

²³⁶ Siehe ausführlicher hierzu auch *Ulbricht/Meuss*, CR 2002, 162 ff.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

einem Kontextmenü Informationen zu dem Schlagwort geboten, wobei insbesondere Links zu Webseiten, die sich mit dem entsprechenden Themenbereich beschäftigen, zu finden sind. Diese führen den Nutzer fast ausschließlich auf die Webseiten des Internet Portals von Microsoft. Eine Zustimmung zu den Smart Tags von dem Betreiber der jeweiligen Webseite ist nicht vorgesehen. Diese verlieren dadurch die Kontrolle darüber, welche Links auf ihren Webseiten enthalten sind. In extremen Fällen kann dies den Inhalt und die Aussage einer Webseite verändern.²³⁷ Microsoft erlaubt es den Betreibern allerdings, mittels einer Opt-Out-Lösung Smart Tags auf ihren Webseiten zu verhindern. Letztlich handelt es sich hier wieder um das Problem, inwieweit von einem Webmaster verlangt werden kann, gegen von ihm missbilligte Möglichkeiten des Internets technische Maßnahmen zu ergreifen.

Nutzer können zudem Smart Tags im Browser abschalten. Ein von Microsoft angebotenes „Software Development Kit“ (SDK) erlaubt es ihnen ferner, eine Textfolge als Auslöser für Smart Tag Aktionen festzulegen. Ein Nutzer kann z.B. erreichen, dass sich beim Auftauchen eines bestimmten Begriffs auf einer anderen Webseite ein Kontextmenü öffnet. So könnte zu einem Städtenamen ein Menü angelegt werden, das Links zu Websites mit Informationen zu dieser Stadt und mit Routenplanern enthält.

Im Office XP und einer Beta Version des MS Internet Explorer 6 wurde die Smart-Tag-Technologie bereits eingesetzt. Sie war ursprünglich für Windows XP vorgesehen, aufgrund von heftiger Kritik gegen das Feature und der fehlenden Zeit, das noch nicht ausgereifte System bis zum Veröffentlichungstag am 25.10.2001 nachzubessern, wurden Smart Tags aber schließlich nicht integriert.

(3) XML-Linking²³⁸

Nach fast vierjährigen Arbeiten wurde im Juni 2001 vom World Wide Web Consortium die XML-Linksprache in der Version 1.0 als Teil der Extensible Markup Language (XML), die HTML ablösen soll, verabschiedet. XLink ermöglicht einfache Verweise wie mit dem HTML-Element <a>, bietet aber zahlreiche weitergehende Gestaltungsmöglichkeiten. Ziel des Links können einerseits Dateien sein, andererseits Stellen in anderen Dateien. Es ist nicht mehr notwendig, wie bisher in HTML, dass die Zielstelle mit einer bestimmten Textmarke versehen wird. XLink bedient sich dazu der Sprachen XPath²³⁹ (XML Path Language) und XPointer²⁴⁰ (XML Pointer Language). Mit XPath können Teile eines Dokuments gesucht und angesprochen werden und es kann direkt nach Elementen, Elementinhalten, Attributen und Attributwerten gesucht werden. XPointer erweitert XPath und erlaubt es, auch Bereiche und Anfangs-

237 Vgl. *Ulbricht/Meuss*, CR 2002, 162, 163.

238 Vgl. <<http://www.w3.org/1999/xlink>>; *Ulbricht/Meuss*, CR 2002, 162 ff.

239 Vgl. <<http://www.w3.org/TR/xpath>>.

240 Vgl. <<http://www.w3.org/XML/Linking>>.

II. Eine kurze Geschichte des Linking

und Endpunkte eines Bereichs anzusprechen. Die Möglichkeit, externe Ressourcen in ein eigenes Dokument einzugliedern (sog. Embedding), wird so beträchtlich erweitert.

Links können jetzt auch außerhalb der Ressourcen stehen, die sie verbinden sollen. Neben der „klassischen“ Form der sog. Outbound Links, bei denen der Arc²⁴¹ von einer lokalen zu einer entfernten Ressource zeigt, werden jetzt Inbound Links, bei denen der Arc von einer entfernten zu einer lokalen Ressource zeigt und Third-party-links, bei denen der Arc von einer entfernten zu einer anderen entfernten Ressource zeigt, erstellbar. Ermöglicht werden soll dies durch eine sog. Linkbase, ein Dokument, das alleine Links enthält und das getrennt von den verlinkten Dokumenten gespeichert ist. Dadurch könnte ein Link auf einem Dokument angebracht werden, auf das ansonsten nicht zugegriffen werden kann, etwa auf Websites anderer Personen. Es könnten voneinander unabhängige Webseiten zueinander in Bezug gesetzt werden, ohne dass die betreffenden Websitebetreiber dies billigen oder nur davon wissen. Die Homepage eines Konkurrenten ließe sich z.B. mit einem Link auf die eigene Webseite versehen. Das funktioniert allerdings nur dann, wenn die dazu erstellte Linkbase aktiviert wird. Dies wiederum kann in Zusammenhang mit einem Link erfolgen. Der Browser kann angewiesen werden, beim Betätigen eines Links nicht nur das verlinkte Dokument zu laden, sondern gleichzeitig die Linkbase, um die dort gespeicherten Links im Dokument anzuzeigen. Möglich ist es ferner, dass eine externe Linkbase als Browser-Feature gestaltet wird und immer aktiv ist. Wem es gelingt, die Ausgestaltung einer häufig verwendeten Linkbase entscheidend zu prägen, erlangt damit letztlich wieder Einfluss auf das Surfverhalten der Nutzer und kann dieses beeinflussen.²⁴² Nutzer werden zwar jederzeit von der Benutzung der Linkbase eines Anbieters zu der eines anderen übergehen können, doch dürfte dies, wenn sich die Nutzer erst einmal an eine bestimmte Linkbase gewöhnt haben, ohne besonderen Anlass nicht erfolgen.²⁴³ Da die auf einer Webseite angezeigten Links z.T. nicht mehr auf der HTML-Programmierung des Betreibers beruhen, sondern auf der Verwendung einer externen Linkbase durch den Besucher, ist es dem Betreiber oft gar nicht möglich, festzustellen, welche Links auf seiner Webseite angezeigt werden. Wollte er dies wissen, müsste er sämtliche Anbieter einer Linkbase überprüfen. Aufgrund der Steuerungsmöglichkeit von Nutzern dürften dies in Zukunft unübersehbar viele werden.

XLink wird bisher von den Browsern noch nicht vollständig unterstützt.

241 Als Arc wird der Pfad bezeichnet, auf dem man einem Link folgen kann.

242 Problematisch kann dies auch hinsichtlich des Trennungsgebots des § 13 II MDStV werden. Vgl. *Ulbricht/Meuss*, CR 2002, 162, 168.

243 Vgl. *Ulbricht/Meuss*, CR 2002, 162, 163.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

(4) Tote Hyperlinks

Sofern ein Surfer einen Link aktiviert, der zu einer mittlerweile gelöschten oder nie existierenden Webseite führt oder die Adresse einer solchen Webseite selbst in den Browser eingibt, wird er mit der Fehlermeldung 404 „page not found“ konfrontiert. 14 Millionen mal soll dies täglich vorkommen. Eine gewaltige Zahl von Surfern, die in den Augen einiger kreativer Köpfe nur darauf wartet, auf andere Webseiten geleitet zu werden.²⁴⁴ Seit September 2001 hat Microsoft dieses Potential erkannt. Viele Surfer, so die Überlegung, werden nach einem vergeblichen Versuch, eine Webseite aufzurufen, auf eine Suchmaschine zurückgreifen. Statt der Fehlermeldung wird ein Surfer daher vom MS Internet Explorer direkt zu der Suchmaschine von Microsoft (MSN) geschickt. Die Funktion kann allerdings deaktiviert werden.

Kritiker an Microsoft sehen in dem Verhalten wieder den Versuch des Softwaregiganten, sein Monopol auszudehnen. Für andere Suchmaschinenbetreiber stellt dies eine große Herausforderung dar, weil ihnen durch das Verhalten von Microsoft Kunden entzogen werden. Yahoo reagierte darauf mit einem Softwareprogramm, das die Einstellungen des MS Internet Explorers so umkonfiguriert, dass ein Surfer nicht mehr zu MSN, sondern zu Yahoo geschickt wird.

(5) Zusammenfassung

Die neuen technischen Möglichkeiten bieten nicht nur Webdesignern neue Gestaltungsmöglichkeiten, sondern werden auch wieder Juristen beschäftigen. Der Trend hin zu einer noch engeren Verknüpfung der Internetseiten durch das Hinzufügen von Links auf den Webseiten anderer Personen zeichnet sich bereits ab. Die Technologie ist vorhanden und es ist nur eine Frage der Zeit, bis sie in der Praxis vermehrt eingesetzt werden wird. Missbrauchsmöglichkeiten sind vorhanden und es wird geklärt werden müssen, inwieweit es sich ein Websitebetreiber gefallen lassen muss, dass Dritte Links oder Kommentare auf seinen Webseiten anbringen.

²⁴⁴ Trittbrettfahrer reservieren sich z.B. sog. Vertipper-Domains, bei denen sie Tippfehler der User ausnutzen wollen, um sie abzufangen und mit Werbung Geld zu verdienen. So z.B. früher die Website jahoo.de, die mittlerweile in der Hand von Yahoo ist und zum Bundestagswahlkampf 2002 die Domain stiober.de.

III. Technische Schutzmöglichkeiten und Werbung im Internet

Die kurze Geschichte des Linking hat gezeigt, dass zwei Gesichtspunkte immer wieder auftauchen und einer Untersuchung bedürfen. Zum einen wird für die Zulässigkeit des Linking ins Feld geführt, dass der Betreiber einer Webseite, der keine Links wünscht, diese auf technischem Wege ins Leere laufen lassen kann. Zum anderen wird bei Deep Links gegen die Zulässigkeit des Linking der Verlust von Werbeeinnahmen angeführt. In diesem Abschnitt soll daher geklärt werden, welche technischen Schutzmöglichkeiten gegen Links gegeben sind und wie mit Werbung im Internet Geld verdient werden kann bzw. welche Abrechnungsmodalitäten den Verträgen i.d.R. zugrunde liegen.

1. Technische Schutzmöglichkeiten gegen Links²⁴⁵

Die fehlende Möglichkeit, vor Gericht einen Link verbieten zu lassen, ist nicht gleichbedeutend damit, den Link dulden zu müssen. In diesem Abschnitt soll ein Überblick über die vorhandenen technischen Möglichkeiten vermittelt werden, mit denen der Zugang auf die eigenen Webseiten über einen unerwünschten Link verhindert werden kann.²⁴⁶ Zu unterscheiden ist dabei zwischen client- (1. – 3.) und serverseitig ablaufenden Programmen (4.).

a) Bozo Filter

Die meisten E-Mail Programme erlauben es ihrem Benutzer, eine große Anzahl von Filterbedingungen zu definieren und auf diese Weise z.B. einer Belästigung durch Spamming, dem unerwünschten Zusenden von Werbe E-Mails, zu begegnen. Sog. Bozo-Filter²⁴⁷ verhindern, dass E-Mails von bestimmten Absendern oder mit einer bestimmten Betreff-Zeile abgerufen werden. In ähnlicher Weise hat man sich die Arbeitsweise eines Bozo-Filters für eine Webpage vor-

245 Vgl. z.B. Koch, NJW-CoR 1998, 45, 46; Schlachter, The Intellectual Property Renaissance in Cyberspace: Why Copyright Law Could Be Unimportant on the Internet, <http://www.law.berkeley.edu/journals/btlj/articles/12_1/Schlachter/html/text.html> .

246 Von Maßnahmen im Vorfeld, um das Setzen eines Links zu verhindern, soll dabei nicht die Rede sein. Wie das Kapitel um die Meta-Sites gezeigt hat, benutzen diese gegebenenfalls automatische Spider, die das Netz durchsuchen. Sofern der Betreiber einer Website es wünscht, kann er die Spider blockieren, soweit diese robots.txt files anerkennen (<META NAME="robots" CONTENT="noindex">), was bei den meisten, wenn auch nicht bei allen, wie die Verfahren um Ticketmaster und eBay gezeigt haben, der Fall ist. Dann werden die eigenen Webseiten nicht in einem automatischen Verfahren durchsucht und in weiterer Folge dieses Prozesses keine Deep Links gesetzt.

247 Auch Killfiles, Kill-Lists oder Laberfilter genannt.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

zustellen.²⁴⁸ Mit der Integrierung eines Java-Scripts²⁴⁹ in eine Webseite können Links von einer anderen Webseite unterbunden werden. Hierzu muss allerdings bekannt sein, welche Adresse die Webseite mit dem Link hat, der in Zukunft nicht mehr funktionieren soll. Aufschluss geben können dabei Angaben in den Logfiles oder Statistiken, z.B. von Countern. Ermöglicht wird die Kenntniserlangung durch die „Geschwätzigkeit“ des HTTP -Protokolls. Beim Aufrufen einer Webseite beschränkt sich ein Browser nicht darauf, die unbedingt notwendigen Informationen zu übermitteln, etwa die IP-Adresse, die bekannt sein muss, um die Webseite an den anfragenden Nutzer schicken zu können. Er versendet u.a. auch Informationen zum verwendeten Browser und Betriebssystem und ebenso die URL der Webseite, auf der der Link angeklickt wurde, den sog. HTTP-Referer.²⁵⁰ Dessen Übertragung lässt sich in gängigen Browsermodellen nicht deaktivieren. Es bedarf dazu des Einsatzes spezieller Zusatzsoftware wie z.B. des Webwashers²⁵¹ oder des Internet Junkbusters.²⁵² Fehlt trotz allem die Kenntnis aller linkenden Webseiten, ist es möglich, nur Links von vorher genau bezeichneten Webseiten zuzulassen, alle anderen Links zu unterbrechen und dabei auch alle Surfer, deren Browser den HTTP-Referer nicht mitsendet, auszuschließen.

Zusammenfassend bestehen zwei Möglichkeiten: Entweder der Filter unterbricht alle Links, die nicht ausdrücklich erlaubt werden oder er verhindert den Zugriff über einen Link solange nicht, als er nicht ausdrücklich verboten wurde. Dem Wunsch des Webmasters bleibt es überlassen, was beim Aktivieren des unerwünschten Verweises geschieht. Der Nutzer kann schlicht eine Fehlermeldung erhalten oder er wird darauf aufmerksam gemacht, warum er nicht zu den gewünschten Inhalten gelangt ist.²⁵³

Da diese Schutzmethode auf der Verwendung eines Java-Scripts beruht, funktioniert sie nur in den Fällen, in denen der Browser eines Surfers diese Sprache zu interpretieren vermag bzw. nicht die entsprechende Funktion des Browsers deaktiviert wurde.²⁵⁴ Die meisten Internetnutzer werden zwar auf Java-Script nicht verzichten wollen, doch gibt es z.B. Firmen, die aufgrund der

248 Ein Java-Skript für einen Bozo-Filter findet sich unter
<<http://www.fraser.cc/utilities/Bozo/Bozo.html>>.

249 Bei JavaScript handelt es sich um eine innerhalb von HTML-Dokumenten verwendete Sprache, die die reine HTML-Funktionalität um zahlreiche Elemente erweitert, insbesondere Webseiten mit interaktiven und dynamischen Elementen versehen kann. Im Internet finden sich zahlreiche Scripts zum kostenlosen Download und Einbau in die eigene Homepage. Vgl. z.B. <<http://javascript.internet.com>>.

250 Vgl. zu Referern <<http://accessreferer.sourceforge.net/>>.

251 Vgl. <<http://webwasher.de>>.

252 Vgl. <<http://www.junkbuster.com>>.

253 Sofern die Einwände gegen den Link ihren Grund in der Besorgnis haben, ein Nutzer könne eine unzutreffende vertragliche Beziehung annehmen, kann auch ein Pop-Up Fenster geöffnet werden, dessen Text einen möglichen Irrtum ausräumt.

254 Siehe unter dem Menüpunkt „Extras“ im Internet Explorer „Internetoptionen/Sicherheit“.

Befürchtung, mittels eines Java-Scripts könnte ein Virus eingeschleust werden, ihren Arbeitnehmern die Ausführung von Java-Scripts generell untersagen und ihre Vorgaben mittels der Einstellungen einer Firewall durchsetzen.²⁵⁵

b) Frame-Killer

Einen Schutz der eigenen Website davor, in einem fremden Frameset dargestellt zu werden, ist unter Verwendung von HTML nicht möglich. Aber bereits ein einfaches Java-Script erlaubt das Ausbrechen aus dem Frame. Zunächst muss dabei festgestellt werden, ob ein fremder Frame vorhanden ist. Dazu kann der Browser z.B. angewiesen werden, zu überprüfen, ob das eigene Dokument das im Fenster an oberster Stelle Dargestellte ist. Verläuft der Test negativ, wird die Webseite geframt. Sich von dem Frame zu befreien, geschieht dann mit der Angabe `top.location = 'URL'` (Angabe der eigenen Datei). Der Browser wird das Dokument erneut laden und den Frame entfernen. Das Java-Script wird in das eigene Dokument integriert und angegeben, dass es beim ersten Laden der Webseite ausgeführt werden soll. Fremde Frames werden dann bereits entdeckt, bevor die Webseite einem Surfer ganz präsentiert wurde.²⁵⁶

Das vollständige Java-Script besteht nur aus einer einzigen Zeile:

```
<body onLoad="if (self != top) top.location = self.location">257
```

²⁵⁵ Firewalls dienen in erster Linie dazu, unberechtigte Zugriffe auf den Datenbestand eines internen Netzes von außen abzuwehren. Sie bestehen aus Hard- und Softwarekomponenten an der Schnittstelle zweier Netze, die den unkontrollierten Datenfluss zwischen Internet und einem Intranet unterbinden sollen. Die Einstellungen der Firewall entscheiden darüber, auf welche Seite eines internen Netzes zurückgegriffen werden kann und welche Dienste des Internets aus dem privaten Netz heraus nutzbar sind. Bei Verwendung sog. passiver Paketfiltertechnologie wird bei jedem Datenpaket anhand vorher festgelegter Filterregeln entschieden, ob es weitergeleitet wird oder nicht. Zur Funktionsweise *Sieber*, CR 1997, 581 f., *ders.*, CR 1997, 653, 660 f. Als Möglichkeit, Links auf Seiten eines Intranets zu verhindern, werden Firewalls auch bei *Kiritsov*, *Can Millions of Internet Users Be Breaking the Law Every Day?*, http://stlr.stanford.edu/STLR/Events/linking/contents_f.htm erwähnt.

²⁵⁶ Ein Frame-Killer wurde z.B. von CNN während der Auseinandersetzung mit Total News eingesetzt. Die Webseiten von CNN aktualisierten sich beständig und entfernten im Optimalfall bereits nach wenigen Sekunden Frames von anderen Webseiten. Vgl. *Festa*, *Hotmail frames raise legal ire*, <http://news.cnet.com/news/0-1005-202-334097.html>. Siehe auch die Klageschrift im Verfahren gegen Total News, <http://www.jmls.edu/cyber/cases/total1.html>, Nr. 37. Die New York Times verwendet allerdings serverseitige Programme, um dieses Ziel zu erreichen. Dazu sogleich ab S. 126.

²⁵⁷ Mit geringen Änderungen funktioniert das Java-Script selbst dann, wenn auf den eigenen Webseiten Frames eingesetzt werden. Vgl. *Musciano*, *The best way to FRAME-proof your pages, boost table speed, & more*, ehemals unter www.netscapeworld.com/netscapeworld/nw-05-1997/nw-05-html.html. Ferner kann das Framing mit einem Perl-Script unterbunden werden, vgl. *Musciano*, *Still more tricks*

c) Passwörter oder Registrierungspflicht²⁵⁸

Webseiten können durch Passwörter gesichert werden oder es kann von Surfern vor dem Besuch der Webseiten verlangt werden, sich zu registrieren. Auf letztere Art verfährt z.B. die New York Times bei ihrem Internetauftritt. Wer erstmals einem Link auf einen Artikel der New York Times folgt, wird automatisch auf eine Registrierungsseite umgeleitet. Erst nach der Registrierung können die Webseiten uneingeschränkt aufgerufen werden. Auf gleiche Art und Weise ist es möglich, jeden Link von einer fremden Webseite auf eine tieferliegende eigene Webseite im Ergebnis leer laufen zu lassen, indem ein Surfer mit Hilfe eines Java-Scripts zur Startseite umgeleitet wird.²⁵⁹

Bei diesen Maßnahmen muss jeder Websitebetreiber selber entscheiden, ob er das Risiko in Kauf nehmen möchte, Nutzer zu verärgern.²⁶⁰ Eine Registrierungspflicht mag für Nutzer als Grund herhalten, sich Informationen lieber von einem anderen Anbieter zu beschaffen. Eine Umleitung auf die Startseite kann ihn verärgern, da er sich erst zu der gewünschten Unterseite durchklicken muss. In zahlreichen Fällen wird er dies erst gar nicht versuchen, in anderen daran scheitern.²⁶¹

d) Serverseitige Dynamik – CGI-Programme²⁶²

Die bisher dargestellten technischen Methoden beruhen auf der Verwendung eines Java-Scripts und weisen allesamt die Schwäche auf, dass sie von den nicht beeinflussbaren Einstellungen der Browser der Besucher abhängig sind. Es handelt sich um sog. clientseitige Schutzmaßnahmen.²⁶³

Ein völlig anderer technischer Ansatz, der die gleichen Ergebnisse erbringen kann, besteht in der Verwendung von serverseitigen Programmen. Sie ermöglichen das Starten durch den Benutzer, laufen aber auf dem Server des Webmas-

to FRAME-proofing your pages, plus..., ehemals unter <www.netscapeworld.com/netscapeworld/nw-07-1997/nw-07-html.html>.

258 Vgl. *Laga*, Neue Techniken im World Wide Web – Eine Spielwiese für Juristen?, <<http://www.jura.uni-sb.de/jurpc/aufsatz/19980025.htm>>, Abs. 21; *Beal*, The Potential Liability of Linking on the Internet: An Examination of Possible Legal Solutions, <<http://www.law2.byu.edu/lawreview/archives/1998/bea-fin.pdf>>, S. 32.

259 Vgl. ein Java-Script unter <<http://alvar.a-blast.org/referrer/>>.

260 Siehe auch *Koch*, Internet-Recht, S. 472: Passwörter zumeist eher kontraproduktiv.

261 Vgl. *Nielsen*, Deep Linking is Good Linking, <<http://www.useit.com/alertbox/20020303.html>>. Nach einer Untersuchung finden 27 % der Besucher einer Homepage die Webseite mit dem gewünschten Produkt nicht.

262 Auf diese weisen u.a. *Ernst*, K&R 1998, 536, 539; *Koch*, NJW-CoR 1998, 45, 46 und *Kiritsov*, Can Millions of Internet Users Be Breaking the Law Every Day?, <http://stlr.stanford.edu/STLR/Events/linking/contents_f.htm>, hin.

263 Browserabhängig und deshalb zu dieser Kategorie zu zählen sind ferner Java-Applets und VB-Skript. Auch jedes HTML-Formular ist clientseitig.

III. Technische Schutzmöglichkeiten und Werbung im Internet

ters ab, weshalb die Einstellungen des Browsers hier bedeutungslos sind. Zu nennen sind hier z.B. CGI-Skript, Server Side Includes (SSI),²⁶⁴ Java Server Pages (JSP) und Active Server Pages (ASP)²⁶⁵. Im folgenden sollen Vor- und Nachteile serverseitiger Schutzmaßnahmen gegen Links im wesentlichen anhand von CGI dargestellt werden.

CGI steht für „Common Gateway Interface“ und ist eine Schnittstelle für Server/Client Anwendungen.²⁶⁶ CGIs können mit verschiedenen Programmiersprachen erstellt werden. Am verbreitetsten ist im Internet die Sprache Perl.²⁶⁷

CGI-Skript wird z.B. zur Bearbeitung von durch den Besucher ausgefüllten Webformularen benötigt. Die Arbeitsweise von Suchmaschinen basiert ebenfalls auf ihnen. Nach Verarbeitung der Eingaben wird i.d.R. eine neue HTML-Seite erzeugt, auf der dem Besucher z.B. die Suchergebnisse oder die Bestätigung seiner Bestellung angezeigt wird. Da spezifisch für eine bestimmte Nutzeranfrage eine URL geschaffen wird, spricht man von dynamischen URLs oder dynamischen Webseiten. Mangels festen Bezugspunktes können auf sie keine Links gesetzt werden.²⁶⁸

Für den Einsatz von CGI muss auf dem Webserver ein „CGI-BIN“-Verzeichnis angelegt werden. Dies wird von vielen Providern aus Sicherheits-

264 Server Side Includes ermöglichen es, immer wiederkehrende Teile in einer Datei auszulagern und in alle gewünschten Webseiten einzubinden, dynamische Informationen wie Datum und Uhrzeit anzuzeigen und festgelegte Programme beim Aufruf aller Webseiten der Homepage starten zu lassen. Änderungen in den ausgelagerten Dateien haben sofort eine Änderung in allen anderen Webseiten zur Folge. Vgl.

<<http://www.netzwelt.com/selfhtml/cgi/perl/intro/ssi.htm>>.

265 Vgl. Burns, So You Want ASP, Huh?,

<<http://htmlgoodies.earthweb.com/beyond/asp.html>>.

266 Zu CGI vgl. <http://www.glossar.de/glossar/z_cgi.htm>.

267 Perl (Practical Extraction and Reporting Language) ist eine Computersprache, die vor allem für die flexible und effiziente Manipulation von textbasierten Dateien geeignet ist, und die 1987 von dem Amerikaner Larry Wall entwickelt wurde.

Ein Perl-Skript ist eine reine Textdatei, die sofort ausgeführt wird, wenn Perl sie ablaufen lässt. Es wird kein Compiler benötigt, der den Code erst in eine andere Sprache verwandelt. Näheres zu Perl unter <<http://www.perl.com>>.

268 Theoretisch möglich, aber in der Praxis kaum von Relevanz, ist die Möglichkeit, die URL „per Hand“ öfters zu ändern, so dass Links nach kurzer Zeit ins Leere weisen und Benutzer gezwungen werden, immer über die eigene Startseite zu gehen. Gleichzeitig werden dabei Surfer, deren Lesezeichen ebenso schnell wie die Links veralten, verärgert. Lediglich bei Fallgestaltungen wie im Dilbert-Fall (siehe oben S. 115) könnte diese Möglichkeit einmal eine Rolle spielen.

Ebenfalls eher dem Bereich der „Spielerei“ zuzuordnen ist der Vorschlag bei *Oppedahl & Larson*, Web Law FAQ, <<http://www.patents.com/weblaw.sht>>, ein auf einer anderen Webseite mittels Inline-Links integriertes Bild auszutauschen, ihm eine neue URL zu geben und unter der alten URL ein anderes Bild zu speichern, das den Linkenden blamiert und von weiterem Inline-Linking abhalten soll.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

erwägungen und der größeren Belastung der Server wegen, nicht oder nur eingeschränkt unterstützt. Auch bei „Billig-Webpace-Anbietern“ können CGI-Programme nur dann gestartet werden, wenn man bereit ist, dafür etwas mehr Geld zu investieren. Bei Strato ist die Verwendung eigener CGIs z.B. erst ab dem 19, 90 €/Monat teuren Premium-Paket möglich. CGIs eignen sich deshalb nicht für die zahlreichen Betreiber kleinerer Homepages. Diese erfreuen sich i.d.R. jedoch keines großen Bekanntheitsgrades und sind über jeden per Link zu ihnen gelangenden Besucher erfreut. Bei größeren Webauftritten werden häufig eigene Server verwendet und die Verwendung von CGIs ist eine Selbstverständlichkeit.²⁶⁹

e) Bewertung der technischen Möglichkeiten

Obwohl das Web ursprünglich als offenes System konzipiert war, ist es heute technisch ohne großen Aufwand möglich, Links mittels eines Java-Scripts völlig zu unterbrechen, die eigene Webseite aus einem Frame ausbrechen zu lassen oder die Besucher zu einer Registrierungs- oder Startseite umzuleiten. Die Maßnahme geht ins Leere, wenn der Browser dieses nicht ausführt. Ein 100 %iger Schutz lässt sich mit browserabhängigen Maßnahmen deshalb nicht erreichen. Sicherer sind hingegen serverbasierende Lösungen. Der Vorteil dieser Vorgehensweise liegt in der absoluten Browserunabhängigkeit. Andererseits setzt diese Lösung jedoch die Ausführbarkeit von z.B. CGI-Skripts voraus, was auf den Billig-Websites gängiger Anbieter nicht immer möglich ist. Damit ist diese Lösung im Unterschied zu Java-Script gegebenenfalls mit zusätzlichem finanziellen Aufwand verbunden, nämlich einmal hinsichtlich des gewählten Servers und einmal hinsichtlich der Programmierung, sofern hier nicht auf kostenlos im Internet zur Verfügung stehende Programme zurückgegriffen wird.²⁷⁰ Welche rechtlichen Folgerungen an diese Erkenntnisse zu knüpfen sind, wird später zu erörtern sein.

²⁶⁹ Prinzipiell bestehen drei Möglichkeiten. Wer eine Internet-Präsenz erstellen will, kann die Webseiten selbst hosten. Dies setzt eine permanente Verbindung zum Internet voraus und ist entsprechend kostenintensiv. Er kann sich auch an einen Massen-Hoster wenden und sich von diesem ein bestimmtes Kontingent auf einem Server zuweisen lassen. Nachteilig an dieser kostengünstigen Alternative ist es, dass auf einem Server gegebenenfalls die Domains von tausenden von Kunden abgelegt sind, was zu Nachteilen im Hinblick auf die Performance führen kann, wenn die Web-Applikationen anderer Kunden stark frequentiert sind. Schließlich besteht die Möglichkeit des Einsatzes eines Dedicated Servers. Der Server steht dabei weiter bei einem Anbieter in „Web-Farmen“, jedoch liegen auf dem Server lediglich eigene Webseiten, dieser steht einem Kunden exklusiv zur Verfügung. Die monatliche Gebühr für einen Dedicated Server liegt je nach Anbieter zwischen ca. 100 € und 1.200 €.

²⁷⁰ Vgl. z.B. *Wille*, Unerwünschte Referer sperren, <<http://www.aspheute.com/artikel/20020304.htm>>. Ein einzeliliges! Perl Script zur Umleitung auf eine andere Webseite findet sich unter <<http://alvar.a-blast.org/referrer/>>.

2. Werbung im Internet

a) Geldverdienen im Internet

Mit dem Internet Geld zu verdienen, erhoffen sich viele. Die Möglichkeiten hierzu sind vielfältig vorhanden und dies nicht nur für große kommerzielle Anbieter, die ihre Produkte über das Internet vertreiben wollen, sondern auch für jeden einzelnen Internetnutzer. Möglich ist z.B. die Einrichtung eines eigenen Online-Shops, der Handel mit kompletten Homepages oder Domain-Names²⁷¹ oder die Aufstellung einer eigenen Webcam, mit der live gegen entsprechende Bezahlung aus der eigenen Wohnung Bilder ins Netz übertragen werden. Die einzige im Rahmen dieser Arbeit bedeutende Einnahmequelle ist jedoch die Integration eines Werbebanners in eine Website. Sowohl das Vorgehen gegen Framing als auch gegen Deep Linking hat einen stark wirtschaftlichen Hintergrund, wie die Schilderung bisheriger Verfahren gezeigt hat. Der Ausfall von Werbeeinnahmen ist ein häufig vorgebrachtes Argument. Zur später erfolgenden rechtlichen Beurteilung ist es deshalb unumgänglich, sich zunächst mit einigen grundlegenden Fakten zur Onlinewerbung vertraut zu machen. Dies soll am Beispiel der Partnerprogramme erfolgen.²⁷²

b) Partnerprogramme²⁷³

(1) Überblick

Eine Möglichkeit, ohne jedes unternehmerische Risiko Geld zu verdienen, besteht in der Teilnahme an sog. Partnerprogrammen.²⁷⁴ Ein Händler, der Dienstleistungen oder Produkte anbietet, stellt hierbei seinem Vertragspartner eines oder mehrere kommerzielle Banner zur Verfügung. Diese werden in die Website integriert und führen beim Anklicken auf die Internetseite des werben-

271 Siehe etwa <<http://www.suchedomain.de>>; <<http://www.sedo.de>>.

272 Auf Bannerprogramme soll nicht in einem gesonderten Abschnitt eingegangen werden, da es sich bei diesen lediglich um eine Spezialform von Partnerprogrammen handelt. Siehe dazu z.B. <<http://www.partner-programme.de/banner-einfuehrung.html>>. Auf etwaige Besonderheiten wird im Zusammenhang mit den Partnerprogrammen hingewiesen.

273 Ein Verzeichnis mit über 800 Partnerprogrammen in Deutschland findet sich unter <<http://www.partnerprogramme.com>>, amerikanische Programme unter <<http://www.referit.com>>.

Vgl. zu Verträgen über die Einbindung von Werbebannern, ihre rechtliche Einordnung und Sonderformen (z.B. Crosslinking-Verträge und Bannertausch), *Jessen/Müller* in: *Moritz/Dreier* (Hrsg.), *Rechts-Handbuch zum E-Commerce*, S. 158 ff.; *Schuppert* in: *Spindler* (Hrsg.), *Vertragsrecht der Internet-Provider*, S. 585 ff.

274 Auch als *associate program*, *affiliate network* oder *revenue sharing program* bezeichnet. Für den Partner ist auch die Bezeichnung als *Affiliate* gebräuchlich.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

den Unternehmers. Teilnehmen an Partnerprogrammen kann i.d.R. jeder, der über eine eigene Homepage verfügt, unabhängig davon, ob diese privaten oder kommerziellen Charakter hat. Einige Händler stellen jedoch höhere Anforderungen an ihre Partner. So werden z.B. eine Mindestbesucherzahl für die Partnerwebsite, eine kommerzielle Homepage²⁷⁵ oder eine „gut gemachte Website“ gefordert.²⁷⁶

Entwickelt wurden Partnerprogramme seit 1996 zunächst in den USA, erfreuen sich aber seit 1999 auch in Deutschland wachsender Beliebtheit. Einer der Pioniere dieser Entwicklung war die Firma Amazon, die seit 1997 ein Partnerprogramm anbietet und deren Zahl an affiliates im August 1999 bereits bei 350.000 lag.²⁷⁷ Hintergrund des Marketingmodells ist die Überlegung, dass Besucherströme auf anderen Websites angesprochen werden können, um den eigenen Umsatz zu steigern. Hierzu werden Beziehungen zu den Betreibern anderer Websites aufgebaut, die zu thematisch verwandten Bereichen Informationen bereitstellen. Wer eine Webseite mit Informationen zu Gartenbau aufruft, hat gegebenenfalls Interesse an Büchern zu diesem Themenbereich. Das Anbringen eines Werbebanners mit dem Hinweis auf entsprechende Literatur kommt sowohl dem Händler zugute, der neue Kunde akquirieren kann, als auch dem Vertragspartner, der mit Hinweisen auf erhältliche Bücher den Informationsgehalt seiner Webseite erhöht.

(2) Zahlungssysteme und Messkriterien für Online-Werbung

aa. Die wichtigsten Zahlungsarten im Überblick

Die Art der Bezahlung variiert je nach gewähltem Partnerprogramm. Auf die wichtigsten Gestaltungsmöglichkeiten wird im folgenden eingegangen:²⁷⁸

Pay per click: Die Bezahlung erfolgt für jeden vermittelten Besucher, d.h. pro Klick wird ein vorher festgelegter Geldbetrag bezahlt.

Pay per lead: Der Partner erhält einen fixen Betrag, wenn der verwiesene Besucher eine bestimmte Aktion durchführt, z.B. Informationen anfordert, ein Formular ausfüllt oder kostenlose Probepackungen bestellt.

Pay per sale: Bei dieser Variante erhält der Partner eine prozentuale Verkaufsprovision. Die Details können sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Zum

²⁷⁵ Ein Beispiel hierfür ist das deutsche Partnerprogramm von Amazon.de, an dem, im Gegensatz zu dessen amerikanischen und britischen Programm, nur gewerbliche Websites teilnehmen können. Dies wird mit der anderen Rechtslage in Deutschland begründet, insbesondere mit der Buchpreisbindung, die eine Gewährung von Extra-Rabatten verhindert.

²⁷⁶ So z.B. der Otto-Supermarkt-Service.

²⁷⁷ Zahl zitiert nach <<http://www.abseits.de/partnerprogramme.htm>>.

²⁷⁸ Siehe z.B. die Aufzählung bei <<http://www.partnerprogramme.com/p7.htm>>.

III. Technische Schutzmöglichkeiten und Werbung im Internet

Teil erfolgt eine prozentuale Beteiligung an allen vom verwiesenen Kunden getätigten Käufen, zum Teil auch nur eine einmalige fixe Provision für einen Neukunden. Amazon z.B. bezahlt 15 % des Nettoverkaufspreises bei einem Verkauf von Buchtiteln über einen direkten Link, d.h. bei einem Verkauf des gerade mit dem Banner beworbenen Produkts, 5 % bei anderen Verkäufen.

Einige Anbieter kombinieren mehrere Abrechnungsmethoden. Diese zahlen z.B. für das Anklicken eines Banners und gewähren zusätzlich eine Verkaufsprovision für Einkäufe, die vom Verwiesenen getätigt werden. Möglich sind des weiteren die allerdings nur sehr selten anzutreffende Bezahlung eines fixen Betrags für die Platzierung von Werbebannern über einen bestimmten Zeitraum²⁷⁹ sowie die Bezahlung **pay per impression**.²⁸⁰ Hierbei handelt es sich um eine Abrechnungsvariante, die vor allem bei größeren Partnern vorzufinden ist. Bei ihr wird eine bestimmte Anzahl von Bannerwerbungseinblendungen gebucht.²⁸¹ Diese werden über eine spezielle Software, den sog. AdServer, gesteuert. Dieser ermittelt die Zahl der Einblendungen und speichert diese in einer Datenbank, die dem Partner zum Abruf zur Verfügung steht.

Festgelegt werden muss bei den Werbeverträgen insbesondere, nach welcher Messgröße die Anzahl der Werbeeinblendungen ermittelt werden soll.²⁸² Hierzu stehen bei der Online Werbung verschiedene Messkriterien zur Verfügung, von denen sich einige in der Praxis als Grundlage für die Abrechnung nicht eignen,²⁸³ z.B. die Zahl der Hits. Damit wird die Anzahl der von einem Webserver abgerufenen Dateien bezeichnet. Da eine einzelne Webseite aber häufig bereits aus mehreren HTML- oder Grafikdateien besteht, kann das Aufrufen einer Webseite mehrere Hits erzeugen. Die Aussagekraft der Hits hinsichtlich der tatsächlichen Besucherzahlen ist deshalb nur gering.

Anders bei den sog. Visits. Darunter versteht man die Anzahl der Besuche eines Nutzers bei einem Online-Angebot. Als relevanter Vorgang zählt der technisch erfolgreiche Seitenzugriff eines Internet-Browsers auf das aktuelle Angebot einer Website, wenn er von außerhalb des Angebots erfolgt ist. Unerheblich ist, welche und wie viele Unterseiten aufgesucht wurden. Visits fehlt damit aber noch immer der erforderliche enge Bezug zu einem geschalteten Werbebanner. Zu den zentralen Messkriterien der Online-Werbung haben sich

279 So hat z.B. hotwired.com für die dreimonatige Schaltung eines Banners je nach dessen Größe 30.000-100.000 Dollar verlangt, berichtet von *Illik*, Electronic Commerce, S. 81.

280 Eine Auflistung mehrerer Programme fand sich ehemals unter <http://money.dreamstream.co.uk/cpm.html>.

281 Vgl. die Definition von Pay per Impression unter <http://www.werben-im-internet.com/dt/faq/ppi.asp>.

282 Siehe hierzu auch *Jessen/Müller* in: Moritz/Dreier (Hrsg.), Rechts-Handbuch zum E-Commerce, S. 162.

283 Eine Darstellung der wichtigsten Messgrößen findet sich unter <http://www.netzpromotion.de/kennzahlen.php3> und unter <http://www.reichart.net/seminar/css/uebung/messkriterien.htm>.

1. Teil: Einleitung und Einführung in die Problematik

deshalb PageImpressions (PI) und AdImpressions entwickelt. Erstere bezeichnen die Anzahl der Sichtkontakte eines Nutzers mit einer potentiell werbeführenden Webseite. Zum Zwecke der Zählung wird ein einzelner Pixel in sie integriert. Die Zahl von dessen Abrufen wird vom AdServer erfasst. PageImpressions liefern so ein Maß für die Nutzung einzelner Webseiten eines Angebots und spiegeln die Attraktivität eines Werbeträgers wider. Framesets, die aus mehreren Dateien bestehen, werden nur als eine PageImpression gezählt.

Mit AdImpressions hingegen bezeichnet man zum einen das Werbebanner, das von einem Nutzer tatsächlich gesehen wurde, zum anderen die Anzahl der Nutzer, die in einem bestimmten Zeitraum ein bestimmtes Banner gesehen haben. AdImpressions ermöglichen es, verlässlich auf die Zahl der erzielten Werbemittelkontakte zu schließen und die Effizienz eines Werbemittels zu bestimmen. Im Unterschied zu PageImpressions dient nicht ein einzelner Pixel, sondern das Werbebanner als solches als Grundlage für die Zählung. Dies ermöglicht es, auch bei dynamischen, d.h. für jeden Nutzer individuell zusammengestellten Angeboten, die Zahl der Kontakte mit einem Werbebanner zu erfassen. Ferner werden bei einer Webseite, die zwei Werbebanner enthält, doppelt so viele AdImpressions wie PageImpressions registriert.

bb. Bedeutung der einzelnen Zahlungsarten

Der Trend geht immer mehr weg von der reinen pay per click Bezahlung, deren Anwendungsbereich sich langfristig auf Links auf reine Content-Seiten und die Kombination mit anderen Zahlungssystemen konzentrieren wird. Ein Grund hierfür ist in der größeren Anfälligkeit für einen Missbrauch zu sehen. Zum einen können die Partner versuchen, durch technische Tricks, etwa den Einsatz von Robotern, die Zahl der Klicks zu erhöhen,²⁸⁴ zum anderen können sie selbst Waren nach dem Anklicken bestellen und sich so z.B. bei Amazon einen Rabatt von 15 % verschaffen. Ferner kommt besonders die pay per sale Abrechnung den Interessen der Unternehmer entgegen, da sie nur in den Fällen Geld an ihre Partner auszahlen müssen, in denen eine Werbung Erfolg hatte. Anders als bei traditioneller Werbung in Zeitungen, Fernsehen oder Radio ist es ihnen möglich, genau zu ermitteln, wie viele Leute auf welchen Websites von ihrer Wer-

284 Darüber, wie stark Roboter die Messzahlen beeinflussen, besteht unter Web-Marketing-Analysten keine Einigkeit. Angegebene Zahlen variieren zwischen 1 und 80 %. Manche Roboter hinterlassen zwar Spuren, die mit Logfiles erkannt werden können, doch sind heutige Web-Analyse-Tools noch nicht so weit entwickelt, als dass sie jede Art von Robotern identifizieren könnten. Hierzu *unbekannter Verfasser*, Banner: Robots verfälschen Ergebnisse, ehemals unter <<http://internetworld.de/sixcms/detail.php?id=8662>>.

III. Technische Schutzmöglichkeiten und Werbung im Internet

bung angesprochen werden. Dies ermöglicht es, die für die Werbung aufgewendeten Mittel viel leichter zu ihrem Nutzen in Bezug setzen.²⁸⁵

cc. Verdienst der Partner

Die Partner sollten ihre Chancen, mittels Partnerprogrammen Geld zu verdienen, realistisch einschätzen. Eine von Refer-it.com veröffentlichte Studie kam Anfang 1999 zu dem Ergebnis, dass Partner monatlich Beträge zwischen 0 und 3.000 Dollar mit Partnerprogrammen verdienen. Der Durchschnitt liegt bei etwa 50 Dollar.²⁸⁶

Bei pay per impressions werden im Durchschnitt für je 1.000 Page Impressions ca. 25-30 € bezahlt (sog. Tausenderkontaktpreis, TKP)²⁸⁷. Ein TKP von 30,- € bedeutet damit, dass pro Sichtkontakt 3 Cent gezahlt werden. Umgekehrt ergibt sich für einen Unternehmer folgendes Bild: Er muss für 1.000 AdViews 30,- € bezahlen. Klicken von diesen 1.000 Besuchern 0,5 % das Banner an, bekommt seine eigene Website fünf Besucher. Damit dies für den Unternehmer kein Verlustgeschäft wird, müssten diese fünf Surfer wiederum 30,- € Umsatz generieren. Dies wird nochmals dadurch erschwert, dass bestenfalls 50 % der verwiesenen Besucher sich die Website des Unternehmens genauer betrachten.

Bei der Abrechnung pay per clicks lassen sich pro Klick etwa zwischen 7 und 15 Cent verdienen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Zahl der Besucher, die tatsächlich ein Werbebanner anklicken, beständig sinkt. Die sog. Klickrate²⁸⁸ lag Mitte der 90er Jahre noch bei etwa 2,5 %, ist aber mittlerweile auf ca. 0,36 % abgesunken.²⁸⁹ Das bedeutet, dass im Durchschnitt weniger als 4 von 1.000 Besuchern, die ein Werbebanner sehen, dieses auch anklicken. Die Anzahl derer, die dies nie tun, liegt mittlerweile bei über 50 %.

285 Zu dem Trend weg von pay per click und den Nachteilen dieses Abrechnungssystems <<http://partnerprogramme.com/p30.htm>>.

286 Zahlen von <<http://www.abseits.de/partnerprogramme.htm>>.

287 Auch als Cost per Thousand (CPT) bezeichnet.

288 Auch als Click Through Rate (CTR) bezeichnet. Sie wird aus dem Verhältnis der Anzahl der Sichtkontakte zu der Anzahl tatsächlich angeklickter Banner bestimmt.

289 Zahlen zitiert nach <<http://www.ecin.de/news/2000/04/04/00746>>.

IV. Tim Berners-Lee über Links²⁹⁰

The web was designed to be a universal space of information, so when you make a bookmark or a hypertext link, you should be able to make that link to absolutely any piece of information that can be accessed using networks. The universality is essential to the Web: it loses its power if there are certain types of things to which you can't link (Berners-Lee, 1998)

Zum Abschluss der einleitenden Erläuterungen soll noch Tim Berners-Lee, der Erfinder des World Wide Web, zu Wort kommen. Im Internet zugänglich sind seine Gedanken zu „Links and Law“. Seiner Auffassung nach sind „normale“ Links²⁹¹ lediglich als Verweise zu verstehen, die allein betrachtet keinerlei Bedeutung implizieren. Ein Link bedeute nicht notwendigerweise, dass die verlinkte Webseite ein Teil des Dokuments wird, das den Link enthält, es bestätigt, von ihm bestätigt wird oder von derselben Person herrührt. Eine inhaltliche Bedeutung komme einem Link erst in Zusammenhang mit den Aussagen des Dokuments zu. Wer anderen Surfern den Besuch einer anderen Website wegen seines „coolen Inhalts“ empfiehlt, nehme eine inhaltliche Bestätigung vor. Wer wegen Details auf seinen Verkaufsprospekt verweist, mache deutlich, dass beide Webseiten vom gleichen Autor stammen.

Berners-Lee sieht keinen Grund, eine Genehmigung einzuholen, bevor man einen Link auf eine Website setzt. Gleichzeitig sei aber niemand von der Verantwortlichkeit dafür entbunden, was er damit über andere Menschen und Websites aussagt. Ein Link sei keine Aufforderung, eine urheberrechtsverletzende Kopie des verlinkten Dokuments herzustellen. Juristen, Nutzer und Provider müssten diese grundlegenden Prinzipien, auf denen das World Wide Web basiert, respektieren.

290 Siehe *Berners Lee*, Links and Law, <<http://www.w3.org/DesignIssues/LinkLaw>>; *ders.*, Links and Law: Myths, <<http://www.w3.org/DesignIssues/LinkMyths>>. Eine deutsche Übersetzung der beiden Artikel findet sich unter <<http://www.freedomforlinks.de/Pages/linklaw.html>> bzw. <<http://www.freedomforlinks.de/Pages/linkmyth.html>>.

291 Berners-Lee unterscheidet in seiner Stellungnahme zwischen „normalen“ verwiesenen (linked) und eingefügten (embedded) Hypertextelementen, bei denen das verwiesene Material Bestandteil des verweisenden Dokuments wird, also z.B. beim Inline-Linking.

2. Teil: Internationales Privatrecht

Here is an enormous, an incalculable force ... let loose suddenly upon mankind; exercising all sorts of influences, social, moral, and political; precipitating upon us novel problems which demand immediate solutions; banishing the old, before the new is half matured to replace it; bringing the nations into close contact before yet the antipathies of race have begun to be eradicated; giving us a history full of changing fortunes and rich in dramatic period.²⁹²

Der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Linking und Framing gegen deutsches Urheber- und Wettbewerbsrecht verstößt, muss die Prüfung vorangehen, wann das deutsche Recht im konkreten Fall überhaupt Anwendung findet. Die einschlägige Rechtsordnung zu bestimmen, ist Aufgabe des internationalen Privatrechts. Zwar existieren zahlreiche völkerrechtliche Abkommen, doch ist es nach wie vor überwiegend durch nationale Rechtsquellen geprägt und damit von Staat zu Staat unterschiedlich.

Das mit der Klage angerufene Gericht wendet stets das eigene nationale Kollisionsrecht an, die *lex fori*,²⁹³ und bestimmt mit ihrer Hilfe das Recht des Staates, auf das die maßgeblichen Anknüpfungspunkte hinweisen. Diese können je nach Rechtsbereich sehr unterschiedlich sein. Den Anfang der Erörterungen bildet das internationale Wettbewerbsprivatrecht (I.). Anschließend werden sich Ausführungen zum internationalen Urheberkollisionsrecht (II.). Am Ende des Abschnitts stehen Überlegungen, ob das internationale Privatrecht angesichts des Problems, Anknüpfungspunkte im Internet zu bestimmen, noch zeitgemäß ist oder ob es von neuen Modellen, wie etwa einem „Provider-Law“, verdrängt werden sollte (III.).

I. Internationales Wettbewerbskollisionsrecht

1. Grundzüge

Wettbewerbsrecht ist Deliktsrecht. Es verwundert daher nicht, dass sich die Rechtsprechung zum Wettbewerbskollisionsrecht zunächst am allgemeinen

²⁹² Charles Francis Adam (1868) anlässlich der bevorstehenden Fertigstellung der ersten transkontinentalen Eisenbahn; zitiert nach *Grossfeld*, *The American Journal of Comparative Law* Vol. 48 (2000), 261.

²⁹³ Vgl. v. *Hoffmann*, *Internationales Privatrecht*, S. 7.

2. Teil: Internationales Privatrecht

Deliktskollisionsrecht orientiert hat.²⁹⁴ Deshalb soll auf dieses zunächst kurz eingegangen werden.

a) Deliktskollisionsrecht

Bei unerlaubten Handlungen findet das Recht des Tatorts, die *lex loci delicti commissi*, Anwendung.²⁹⁵ Tatort ist sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort. Liegen beide bei sog. Platzdelikten in einem Staat, ist die Anknüpfung unproblematisch. Ist dies jedoch bei Distanzdelikten nicht der Fall, müssen zunächst Handlungs- und Erfolgsort lokalisiert und dann ihr Verhältnis zueinander geklärt werden. Der Handlungsort befindet sich dort, wo sich der Täter bei Begehung der Tat aufgehalten hat,²⁹⁶ der Erfolgsort dort, wo das von der Deliktshandlung geschützte Rechtsgut verletzt worden ist.²⁹⁷ Die Vornahme bloßer Vorbereitungshandlungen vermag dabei einen Handlungsort im Sinne des Deliktskollisionsrechts nicht zu begründen. Bedeutungslos für die Bestimmung des Erfolgsortes ist es, wo die endgültigen Schadensfolgen eingetreten sind.

Bei Distanzdelikten galt bis zur Neufassung der Art. 38 - 46 EGBGB durch das am 1.6.1999 in Kraft getretene Gesetz zum internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen vom 21.5.1999²⁹⁸ das sog. Ubiquitätsprinzip in folgender Ausprägung: Bei Auseinanderfallen von Handlungs- und Erfolgsort wurde dasjenige Recht angewendet, das den Geschädigten materiell besser stellte.²⁹⁹ Dieses hatte der Richter von Amts wegen zu ermitteln. Hintergrund für dieses Prinzip ist die doppelte Funktion des Haftungsrechts: Zum einen Verhaltenssteuerung, zum anderen Schadensausgleich. Kei-

294 Vgl. *Lindacher*, WRP 1996, 645.

295 Vgl. *BGHZ* 93, 214, 216; *BGH NJW-RR* 1990, 604, 605; *MüKo/Kreuzer*, Art. 38 EGBGB Rdn 12 ff., 35 ff. m.w.N.

296 Vgl. *MüKo/Kreuzer*, Art. 38 EGBGB Rdn 44 ff. m.w.N.

297 Zur Bestimmung des Erfolgsortes *MüKo/Kreuzer*, Art. 38 EGBGB Rdn 48 ff. m.w.N.

Ausführlich zur Bestimmung von Handlungs- und Erfolgsort im Internet *Bachmann*, IPRax 1998, 179 ff.; *Muth*, Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Urheberrechtsverletzungen im Internet, S. 61 ff.; *Mankowski*, *RabelsZ* 63 (1999), 203, 256 ff. Danach ist der Standort des Computers des Täters, wo das Einspeisen der Inhalte in das Internet geschieht, als Handlungsort anzusehen und der Ort der Abrufbarkeit als Erfolgsort, sofern dort Interessen des Verletzten beeinträchtigt sind. Als irrelevant werden wegen der Beliebbarkeit und Zufälligkeit des Übermittlungswegs Durchleitungsorte wie z.B. der Einwahlknoten in das Netz des Online-Dienstes oder Internet-Gateways angesehen.

298 Abgedruckt in *BGBI. I* 1026.

299 Vgl. *BGH NJW* 1981, 1606 f. - BenomyI; *MüKo/Kreuzer*, Art. 38 EGBGB, Rdn 50 ff. Eine Auflockerung erfolgte allerdings in den Fällen, bei denen sich eine engere Beziehung zu einem anderen Staat feststellen ließ als zum Tatort, z.B. bei gemeinsamer Staatsangehörigkeit bzw. gleichem gewöhnlichen Aufenthalt.

nem der beiden Aspekte wird ein Vorrang zugebilligt. Ein weiterer Grund ist in der „Sympathie mit dem Opfer“ zu sehen.

Der Gesetzgeber hat mit dem neuen Art. 40 EGBGB zwar am Günstigkeitsprinzip festgehalten, dieses aber modifiziert. Das Recht des Handlungs- und des Erfolgsortes gelten nun nicht mehr alternativ, sondern nach Wahl des Verletzten. Primär ist dabei an das Recht des Landes anzuknüpfen, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat. Der Verletzte kann jedoch im ersten Rechtszug bis zum Ende des frühen ersten Termins (§ 275 ZPO) oder dem Ende des schriftlichen Vorverfahrens (§ 276 ZPO) verlangen, dass das Recht des Erfolgsortes angewandt wird.³⁰⁰

b) Wettbewerbskollisionsrecht

Die Grundsätze des Deliktskollisionsrechts können nicht ohne weiteres auf das Wettbewerbsrecht übertragen werden, wie ein Blick auf die Geschichte der Bestimmung des Wettbewerbsstatuts belegt. Nach Ansicht des Reichsgerichts mussten alle inländischen Gewerbetreibenden auch im Ausland ihren Wettbewerb untereinander nach den inländischen Vorschriften richten.³⁰¹ Es fand das gemeinsame deutsche Personalstatut Anwendung. Ein Rückgriff auf das deutsche Recht erfolgte zudem, wenn auch nur ein Teilstück einer Handlung im Inland begangen wurde. Bereits Vorbereitungshandlungen sollten hierfür genügen.³⁰²

Diese Rechtsprechung wurde zunächst vom BGH aufgegriffen und fortgeführt.³⁰³ Sie hatte zur Konsequenz, dass aufgrund eines extensiven Verständnisses des Handlungsortes die Beurteilung von Wettbewerbsverstößen häufig nach dem vertrauten deutschen Recht erfolgen konnte (sog. Heimwärtsstreben).³⁰⁴ Gleichzeitig begünstigte sie Ergebnisse, die heute nicht mehr als befriedigend angesehen werden würden. Ein wichtiges Ziel des Wettbewerbskollisionsrechts muss es sein, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.³⁰⁵ Die Wettbewerber, die in einem Markt aufeinandertreffen, sollen den gleichen Regelungen unterworfen sein, um Wettbewerbsvorteile und Wettbewerbsnachteile auszuschließen. Nach der damaligen Rechtsprechung mussten inländische Unternehmen ihr Verhalten aber an zwei Rechtsordnungen anpassen, soweit sie auch auf einem

300 Ausführlich zum neuen Deliktskollisionsrecht *Spickhoff*, IPRax 2000, 1 ff.

301 Vgl. *RGZ* 140, 25, 29 - Hohner.

302 Vgl. *RGZ* 150, 265, 269 - Stecknadeln.

303 Vgl. *BGHZ* 14, 286 ff.

304 Vgl. *OLG Düsseldorf* WRP 1957, 121: „Der Begriff des Handlungsortes ist weit auszulegen, um möglichst den Wettbewerb von inländischen Unternehmen im Ausland einheitlich den deutschen Wettbewerbsregel zu unterwerfen.“

305 Vgl. *Lindacher*, WRP 1996, 645, 646; *Bornkamm* in: Bartsch/Lutterbeck (Hrsg.), Neues Recht für neue Medien, S. 99, 107; *Mankowski*, GRUR Int. 1999, 909; *Bernhard*, EuZW 1992, 437, 441.

2. Teil: Internationales Privatrecht

ausländischen Markt tätig werden wollten. Inländische Unternehmer waren damit auf Auslandsmärkten gegenüber ihren dortigen Konkurrenten insoweit schlechter gestellt, als sie auch im Ausland dem strengen deutschen Wettbewerbsrecht unterworfen waren. Die Anwendung der deliktsrechtlichen Tatortregel verhinderte so eine Chancengleichheit der Wettbewerber und lief dem Gebot der *par condicio concurrentium* entgegen.

Eine Trendwende leitete der BGH erst 1961 im sog. „Kinderflaschen-Fall“ ein, in dem er die kollisionsrechtliche Anknüpfung an den Ort der wettbewerblichen Interessenkollision etablierte.³⁰⁶ Maßgeblich ist seitdem der Ort, an dem sich die beanstandete Wettbewerbshandlung auf die dortigen Wettbewerber auswirkt (sog. Marktort). Die damit verbundene Irrelevanz des Handlungsortes³⁰⁷ und die alleinige Anknüpfung an den Erfolgsort wird allen geschützten Interessen gerecht, nämlich dem Allgemeininteresse an einem unverfälschten Wettbewerb, der Chancengleichheit der Unternehmer und schließlich den Verbraucherschutzinteressen.³⁰⁸ Alle diese Interessen sind am Marktort lokalisiert. Damit kommt der Staatsangehörigkeit, dem Wohnsitz oder dem gewöhnli-

³⁰⁶ Vgl. *BGHZ* 35, 329, 333 f. – Kindersaugflaschen. Diese Grundregel ist heute weitgehend akzeptiert, vgl. nur *MüKo/Kreuzer*, Art. 38 EGBGB, Rdn 233 ff.; *Sack*, WRP 1994, 281 f. Auch das Schrifttum versucht, den Deliktort wettbewerbsspezifisch zu bestimmen. Abgestellt wird u.a. auf den Ort der Interessenbeeinträchtigung oder der wettbewerbsmäßigen Interessenkollision. Ein weiterer Vorschlag zielt auf die Übernahme des kartellrechtlichen Auswirkungsprinzips. Einen Überblick über die in der Literatur vertretenen Ansichten vermitteln *Bernhard*, Das internationale Privatrecht des unlauteren Wettbewerbs in den Mitgliedstaaten der EG, S. 168 ff. und *MüKo/Kreuzer*, Art. 38 EGBGB Rdn 232 ff. m.w.N. Die dogmatische Einordnung ist jedoch nach wie vor umstritten. Für eine wettbewerbsrechtliche Ausformung der Tatortregel *Staudinger/v. Hoffman* Art. 38 EGBGB Rdn 516; *Erman/Hohloch* Art. 38 EGBGB Rdn 43; *Dieselhorst*, ZUM 1998, 293; *Kort*, GRUR Int. 1994, 594, 595 f.; a.A. für eine eigenständige Anknüpfungsregel *Schricker*, GRUR Int. 1982, 720, 722 f.; *Koch*, JZ 1991, 1039, 1040.

Auch mit dem 1999 eingefügten Art. 40 EGBGB erfolgte keine Änderung. Aus den Materialien zum Gesetz ergibt sich nicht, dass der Gesetzgeber von der bisherigen Marktortanknüpfung abweichen wollte. Ausführlich dazu und zur konstruktiven Umsetzung (korrigierende Auslegung des Art. 40 EGBGB oder Ausweichklausel des Art. 41 EGBGB) *Mankowski*, GRUR Int. 1999, 909 f. Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des internationalen Privatrechts (außervertragliche Schuldverhältnisse und Sachen) vom 15.5.1984, abgedruckt bei *Kropholler*, Internationales Privatrecht, S. 540 ff. (1. Auflage, 1990), enthielt in Art. 40 II Nr. 2 EGBGB noch eine besondere Vorschrift zum Wettbewerbskollisionsrecht. Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des internationalen Privatrechts des Bundesjustizministeriums vom 1.12.1993, abgedruckt bei *Kropholler*, Internationales Privatrecht, S. 575 ff. (3. Auflage, 1997), hat diese jedoch nicht übernommen.

³⁰⁷ Vgl. *Thünken*, IPRax 2001, 15, 16; *Lindacher*, WRP 1996, 645, 647.

³⁰⁸ Vgl. *Lindacher*, WRP 1996, 645, 647.

chen Aufenthalt der Kunden und den Orten, an denen Vorbereitungshandlungen erfolgen oder ein Schaden eintritt, grundsätzlich keine Bedeutung mehr zu.³⁰⁹

Der BGH hat in der Folgezeit in zahlreichen weiteren Entscheidungen an der Marktortanknüpfung festgehalten, diese jedoch weiter präzisiert und Ausnahmen statuiert.³¹⁰ Drei Entscheidungen, denen Bedeutung bei der Frage der Ausformung der Marktortregel bei Online-Sachverhalten zukommt, sollen im Folgenden dargestellt werden.

(1) Stahlexport-Entscheidung³¹¹

Der BGH hielt in dieser Entscheidung beim Auslandswettbewerb zwischen Inländern deutsches Recht auch dann für anwendbar, wenn sich der Wettbewerb auf dem Auslandsmarkt ausschließlich zwischen inländischen Unternehmern abspielt oder wenn die Wettbewerbshandlung sich speziell und gezielt gegen den inländischen Mitbewerber richtet. Dann sei durch die unmittelbare Richtung der beanstandeten Maßnahme gegen einen Inländer eine besondere Inlandsbeziehung gegeben. Eine selbständige Anknüpfung an den gemeinsamen Inlandsitz sei dem deutschen internationalen Privatrecht nicht fremd, sondern liege z.B. der Verordnung vom 7.12.1942 über die Rechtsanwendung bei Schädigungen deutscher Staatsangehöriger außerhalb des Reichsgebiets³¹² zugrunde. Der BGH bejahte deshalb die Anwendung deutschen Wettbewerbsrechts für den Fall, dass ein Unternehmer in einem Rundschreiben Kunden eines Konkurrenten von personellen Veränderungen in seinem Unternehmen unterrichtet und darauf hinweist, dass bestimmte namentlich genannte führende Angestellte bei der Klägerin leitend tätig gewesen sind. Bei dem Versuch, sich an den guten Ruf der Klägerin anzulehnen und ihr geschäftliches Ansehen zu gefährden, ginge es im wesentlichen um die Beeinträchtigung von Individualinteressen des Klägers.

Der ersten vom BGH aufgestellten Einschränkung kommt zumindest heute kaum mehr Bedeutung zu. Angesichts einer globalisierten Weltwirtschaft wird sich der Wettbewerb im Ausland praktisch nie nur zwischen inländischen Wettbewerbern abspielen.³¹³

309 Vgl. *BGH GRUR Int.* 1998, 617, 619 – Gewinnspiel im Ausland.

310 Siehe die Nachweise bei *MüKo/Kreuzer*, Art. 38 EGBGB Rdn 233, sowie die nachfolgend besprochenen Entscheidungen.

311 *BGHZ* 40, 391 ff. – Stahlexport.

312 *RGBI I* 706; mittlerweile aufgehoben durch Art. 4 des Gesetzes zum internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und Sachen. Siehe auch Art. 40 II 1 EGBGB, der nun ausdrücklich vorsieht, dass das Recht des Staates Anwendung findet, in dem der Ersatzpflichtige und der Verletzte zur Zeit des Haftungsereignisses ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

313 So auch *Staudinger/v. Hoffmann*, Art. 38 EGBGB Rdn 523 m.w.N.

2. Teil: Internationales Privatrecht

In der letzteren Alternative ist keine Auflockerung der wettbewerbsrechtlichen Kollisionsregel zu sehen, sondern nur ein Abgrenzungskriterium zwischen Wettbewerbs- und Deliktskollisionsrecht. Sofern sich eine Maßnahme zumindest überwiegend gegen die geschäftlichen Interessen eines oder mehrerer individuell bestimmter Konkurrenten richtet, fehlt es an der wettbewerbsrechtstypischen Besonderheit, die eine gegenüber der allgemeinen deliktsrechtlichen Anknüpfung verschiedene Kollisionsregel rechtfertigt. Es liegt keine Betroffenheit der Gesamtheit der Konkurrenten bzw. der Allgemeinheit vor. Als nur betriebsbezogene Wettbewerbshandlung findet letztlich Deliktskollisionsrecht Anwendung.³¹⁴ Aufgrund der unterschiedlichen Anknüpfungsregelungen von Delikts- und Wettbewerbskollisionsrecht ergibt sich daher bei der Beurteilung von internationalen Sachverhalten ein Qualifikationsproblem. Handelt es sich um einen marktorientierten Wettbewerbsverstoß, ist an das Recht des Marktortes anzuknüpfen. Treten Allgemeininteressen bei einem Wettbewerbsverstoß in den Hintergrund, liegt eine nur betriebsbezogene Handlung vor.³¹⁵ Dann ist dem Deliktsstatut bei Distanzdelikten folgend wahlweise an den Handlungsort, also an den Ort, von wo aus der Wettbewerbsverstoß gesteuert wurde, oder an den Erfolgsort, der am Sitz des beeinträchtigten Unternehmens lokalisiert ist, anzuknüpfen.³¹⁶

(2) Tampax-Entscheidung³¹⁷

Die Tampax-Entscheidung aus dem Jahre 1970 setzt sich mit sog. Spill-over Effekten auseinander. Der Beklagte hatte in einer deutschsprachigen schweizerischen Zeitschrift mit irreführenden Angaben für Hygieneartikel geworben. Teile der Auflage gelangten auf dem Vertriebsweg nach Deutschland, wo das Produkt, wenn auch nicht vom Beklagten, ebenfalls verkauft wurde.

Der BGH sah als Ort der wettbewerbsrechtlichen Interessenkollision nicht nur die Schweiz, sondern auch Deutschland an, da die Zeitschrift dort ebenfalls be-

314 Vgl. hierzu und zur Kritik an der Auflockerung der Marktortregel *Lindacher*, WRP 1996, 645, 649; *Staudinger/v. Hoffmann*, Art. 38 EGBGB Rdn 521 ff.; *MüKo/Kreuzer*, Art. 38 EGBGB Rdn 249 ff., jeweils m.w.N.

Der BGH geht von einer einseitigen Kollisionsnorm aus, da er Wettbewerbshandlungen zwischen Ausländern in Deutschland nicht nach dem gemeinsamen ausländischen Heimatrecht, sondern nach dem deutschen Marktortrecht beurteilt, vgl. *Sack*, WRP 1994, 281, 283; *Staudinger/Fezer*, Int. WirtschaftsR Rdn 354, unter Bezugnahme auf *BGH GRUR* 1988, 453, 454 – Ein Champagner unter den Mineralwässern. Generell zu Ausnahmen vom Marktortprinzip *Sack*, WRP 1994, 281, 282 ff.

315 Zur Abgrenzung marktbezogene/betriebsbezogene Wettbewerbshandlungen auch *Lindacher*, WRP 1996, 645, 649 f., der eine bestehende Klagebefugnis von Verbänden als Signal für ein tangiertes Allgemeininteresse ansieht.

316 Vgl. *MüKo/Kreuzer*, Art. 38 EGBGB Rdn 236 f.; *Staudinger/Fezer*, Int. WirtschaftsR Rdn 605 ff.

317 *BGH JZ* 1971, 731 f. – Tampax.

stimmungsgemäß vertrieben wurde und sich die unlautere Werbung auf den deutschen Markt auswirke. Sofern eine Zeitschrift an einem Ort „bestimmungsgemäß und nicht nur zufällig“ verteilt werde, handle es sich um einen Erfolgsgesort. Obiter dictum wies der BGH darauf hin, dass der Fall anders zu entscheiden gewesen wäre, wenn „nur da und dort ein Einzelstück“ nach Deutschland gelangt wäre und es sich nicht um einen regelmäßigen Vertrieb gehandelt hätte.

Aus der Entscheidung ist zu schließen, dass bei Wettbewerbshandlungen, denen eine Streuwirkung auf mehrere nationale Märkte zukommt (sog. Multistate-Wettbewerbshandlungen), die Berufung auf mehrere Rechtsordnungen möglich ist. Es bestehen damit mehrere Erfolgs- und Marktorte. Eine Schwerpunktbehandlung, die zur Anwendung nur einer Rechtsordnung führen würde, hat nicht zu erfolgen.³¹⁸ Die Zulässigkeit einer Wettbewerbshandlung ist für jeden Markt isoliert nach seinem Recht zu beurteilen. Sofern bei Multistate-Wettbewerbshandlungen ein Schadensersatzanspruch in Frage kommt, müssen mehrere Rechtsordnungen nebeneinander berücksichtigt werden. Der Schadensersatz, der aufgrund des Rechts eines der Staaten zu leisten ist, ist auf den im Geltungsbereich des angewandten Statuts entstandenen Schaden begrenzt.³¹⁹

(3) Gran Canaria-Entscheidung³²⁰

Der BGH hatte darüber zu befinden, ob bei einer Werbeveranstaltung eines spanischen Unternehmens, für die auf Gran Canaria mit deutschsprachigen Einladungen geworben wurde und bei der nur Produkte aus einer Wollfabrik der Beklagten aus Deutschland angeboten wurden, deutsches Wettbewerbsrecht Anwendung findet, wenn die Vertragsabwicklung vollständig in Deutschland stattfindet. Er hat dies verneint. Ein mit dem Werbemarkt nicht identischer Absatzort des betroffenen Produkts sei unerheblich.³²¹ Abzustellen sei allein auf den Ort, an dem mit unlauteren Mitteln auf die Entschließung des Kunden eingewirkt werden soll. Auf diesen Ort beziehe sich das Interesse der Allgemeinheit an einem lauterem Wettbewerb bei der Kundengewinnung und das Interesse potentieller Kunden, vor unlauteren Praktiken geschützt zu werden. Wird somit im Inland für ausländischen Absatz geworben, gilt inländisches Wettbewerbs-

318 Vgl. *Lindacher*, WRP 1996, 645, 648; *Sack*, GRUR Int. 1988, 320, 327 f. Zur umstrittenen Frage, ob ein Gericht alle nach dem Kollisionsrecht anwendbaren Rechtsordnungen auch dann zu beachten hat, wenn keine Partei deren Anwendung beantragt, vgl. *Staudinger/Fezer*, Int. WirtschR Rdn 612 ff. m.w.N.

319 Vgl. *MüKo/Kreuzer*, Art. 38 EGBGB Rdn 248.

320 Vgl. *BGH* GRUR 1991, 463 ff. – Gran Canaria.

321 Siehe auch *BGH* NJW 1998, 1227, 1228 – Gewinnspiele im Ausland; *Lindacher*, WRP 1996, 645, 648; *Sack*, GRUR Int. 1988, 320, 323 f.; *MüKo/Kreuzer*, Art. 38 EGBGB Rdn 241 m.w.N.; a.A. *OLG Stuttgart* NJW-RR 1990, 1081, 1083.

2. Teil: Internationales Privatrecht

recht. Umgekehrt ist ausländische Werbung für inländischen Absatz am ausländischen Wettbewerbsrecht zu messen.³²²

(4) Zusammenfassung

Das internationale Wettbewerbsprivatrecht wird durch die Anknüpfung an den Marktort geprägt, da dort die Interessen der beteiligten Unternehmen aufeinandertreffen. Nur in seltenen Fällen kommt in Abweichung von dieser Grundregel deutsches Recht auch dann zur Anwendung, wenn sich der Wettbewerbsverstoß eines deutschen Unternehmens zwar auf einen ausländischen Markt bezieht, sich aber gezielt gegen ein anderes deutsches Unternehmen richtet.

2. Das Herkunftslandprinzip als europäische Kollisionsnorm?

Bei den bisherigen Ausführungen wurde die europarechtliche Dimension des Wettbewerbskollisionsrechts ausgeklammert, obwohl der Einfluss aus Brüssel auf die Bestimmung des Wettbewerbsstatuts immer größer wird. So wurde erst jüngst mit Art. 65 lit. b EG eine Grundlage für Maßnahmen zur Förderung der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen, soweit sie für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sind, geschaffen. Damit wurde zugleich der Weg bereitet für eine Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts für außervertragliche Schuldverhältnisse in der EG, wie sie das Rom II-Abkommen bringen soll. Noch ist nicht endgültig abzusehen, wann und mit welchem Inhalt dies geschehen wird. Der Entwurf einer Verordnung des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht vom 21.6.1999³²³ stellt ganz allgemein auf die engste Verbindung ab (Art. 3 I) und präzisiert diese hinsichtlich des Wettbewerbsstatuts dahingehend, dass die engste Verbindung zu dem Staat besteht, in dem sich die schädigende Handlung auswirkt (Art. 3 VI). Diese Anknüpfung würde derjenigen an den Marktort nach deutschem Recht entsprechen.

In eine völlig entgegengesetzte Richtung könnten zur Zeit noch das primäre oder sekundäre Gemeinschaftsrecht weisen. An der Marktortanknüpfung nach

³²² Vgl. *BGH GRUR* 1976, 316, 317 – Besichtigungsreisen II.

³²³ Hierzu auch *Wagner*, *EuZW* 1999, 709 ff. Der Entwurf ist nicht veröffentlicht. Am 3.5.2002 hat die Europäische Kommission den Vorentwurf eines Vorschlags für eine Verordnung des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht veröffentlicht. Nach dessen Art. 5 findet auf eine wettbewerbsrechtliche Streitigkeit das Recht des Staates Anwendung, in dem der unlautere Wettbewerb oder die unlauteren Praktiken die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Verbraucherinteressen beeinträchtigt bzw. beeinträchtigen. Siehe http://www.computerundrecht.de/docs/eu_rom_2_vorentwurf_vom_3_5_2002.htm.

deutschem Recht kann für den Bereich der EU nicht festgehalten werden, wenn dieses eine abweichende Kollisionsnorm aufstellt. Nach Art. 3 II 2 EGBGB würde dieses dem nationalen internationalen Privatrecht vorgehen. Eine Kollisionsnorm könnte den Regelungen über die Grundfreiheiten zu entnehmen sein oder für einen Teilbereich durch die E-Commerce-Richtlinie geschaffen worden sein.

a) Warenverkehrsfreiheit und internationales Privatrecht³²⁴

(1) Die Warenverkehrsfreiheit nach dem EG-Vertrag

Zur Verwirklichung des freien Warenverkehrs sehen Art. 28, 29 EG ein Verbot mengenmäßiger Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie aller Maßnahmen gleicher Wirkung vor. Zu der letzten Gruppe zählt der EuGH, seiner sog. Dasonville-Formel³²⁵ entsprechend, jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, „die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern“. Die bloße Möglichkeit einer Behinderung genügt. Selbst eine Gleichbehandlung eingeführter Waren mit denen im Inland und der damit verbundene Ausschluss eines diskriminierenden Charakters bedeutet noch nicht, dass eine innerstaatliche Regelung mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar wäre. Die Einschränkung des Warenverkehrs bedarf vielmehr stets einer besonderen Rechtfertigung.

Unter teilweiser Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung unterscheidet der EuGH seit dem sog. Keck-Urteil³²⁶ zwischen produktbezogenen Regeln und bestimmten Verkaufsmodalitäten.³²⁷ Letztere sind nicht mehr als Maßnahmen gleicher Wirkung anzusehen, sofern sie für alle Wirtschaftsteilnehmer gelten, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben. Sie enthalten keine spezifische Behinderung des Warenverkehrs und finden uneingeschränkt auch auf ausländische Wettbewerber Anwendung. Produktbezogene Regelungen müssen nur dann hingenommen werden, wenn sie entweder unterschiedslos einheimische und eingeführte Waren betreffen und notwendig sind, um zwingenden Erfordernis-

324 Die Frage nach einem kollisionsrechtlichen Gehalt der Grundfreiheiten wird allein anhand der Warenverkehrsfreiheit erörtert.

325 Vgl. *EuGH Slg.* 1974, 837 ff. – Dasonville.

326 Vgl. *EuGH Slg.* 1993, I-6097 ff. – Keck.

327 Unter Verkaufsmodalitäten sind vor allem solche Vorschriften zu verstehen, welche die räumlichen und zeitlichen Voraussetzungen regeln, unter denen Waren vertrieben werden. Die Art und Weise der Vermarktung betreffen z.B. Sonderveranstaltungsregeln, Preisfestsetzungen und Wettbewerbsbeschränkungen. Hierzu *Sack*, WRP 1994, 281, 291. Zum Begriff der bestimmten Verkaufsmodalitäten *Heermann*, GRUR Int. 1999, 579, 582 ff. Produktbezogene Vorschriften hingegen beziehen sich auf die Merkmale der Erzeugnisse, z.B. Aufmachung, Form, Etikettierung, Verpackung.

2. Teil: Internationales Privatrecht

sen³²⁸ gerecht zu werden (sog. Cassis-de-Dijon Rechtsprechung³²⁹) oder aufgrund der Rechtfertigungsgründe des Art. 30 EG zulässig sind. Sofern nationalstaatliche Regelungen nicht im Einklang mit den Art. 28, 30 EG stehen, sind sie im innergemeinschaftlichen Verkehr unanwendbar. Bei Sachverhalten ohne grenzüberschreitende Bezüge hingegen ist Marktteilnehmern die Berufung auf die Art. 28 ff. EG verwehrt und die gemeinschaftsrechtswidrige nationale Norm wird angewendet.

(2) Kollisionsrechtlicher Gehalt des primären Gemeinschaftsrechts

Das dargestellte System europarechtlicher Vorgaben hat die Frage aufgeworfen, in welchem Verhältnis kollisionsrechtliche und gemeinschaftsrechtliche Prüfung zueinander stehen. Lässt sich aus dem Gemeinschaftsrecht aufgrund der im Einzelfall möglichen Nichtanwendbarkeit des Rechts des Einfuhrlandes die zwingende kollisionsrechtliche Vorgabe einer Anknüpfung an das Recht des Herkunftslands entnehmen oder kann von einer „friedlichen Koexistenz“³³⁰ erstal-
talt gesprochen werden, dass die kollisionsrechtliche Prüfung einer Überprüfung durch EG-vertragliche Bestimmungen vorgeschaltet ist?³³⁰

Der EuGH geht in seinen Entscheidungen zumeist nicht ausdrücklich auf kollisionsrechtliche Fragen ein. Aus seiner bisherigen Rechtsprechung kann aber zwingend nur der Schluss gezogen werden, dass er das Herkunftslandprinzip als nicht in den Bestimmungen über die Grundfreiheiten verankert ansieht.³³¹ In einer zur Beurteilung wettbewerbsrechtlicher Sachnormen ergangenen Entscheidung äußerte sich der EuGH z.B. wie folgt: „ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das Gemeinschaftsrecht grundsätzlich nicht verhindert, dass in einem Mitgliedstaat die in diesem Staat geltenden Vermarktungsvorschriften auf die aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Waren angewandt werden.“³³² Auch in zahlreichen weiteren Entscheidungen erfolgte eine Überprüfung des

328 Als solche wurden u.a. der Verbraucherschutz und die Lauterbarkeit des Handelsverkehrs angesehen. Vgl. Grabitz/Hilf/Leible, Art. 28 EGV Rdn 19 m.w.N. aus der Rechtsprechung des EuGH.

329 Vgl. *EuGH* Slg. 1979, 649 ff. – Cassis de Dijon.

330 Für eine kollisionsrechtliche Regelung *Basedow*, NJW 1996, 1921, 1922, 1927 f.; *ders.*, *RabelsZ* 59 (1995), 1, 48 ff.; *Dethloff*, NJW 1998, 1596, 1601 ff.; *Bernhard*, *EuZW* 1992, 437 ff.; keine Auswirkung auf das Wettbewerbskollisionsrecht sehen *Sack*, *WRP* 1994, 281 ff.; *ders.*, *WRP* 2001, 1408, 1413 ff.; *Ohly*, *GRUR Int.* 2001, 899, 901; *Ruess*, *Die E-Commerce-Richtlinie und das deutsche Wettbewerbsrecht*, S. 72 ff.; *Kort*, *GRUR Int.* 1994, 594, 600 f.; *Lurger* in: Gruber (Hrsg.), *Die rechtliche Dimension des Internet*, S. 69, 85; *Ahrens*, *CR* 2000, 835, 838; *Fezer/Koos*, *IPRax* 2000, 349, 350; *Lurger/Vallant*, *RIW* 2002, 188, 192; für ein Günstigkeitsprinzip: *Jayme/Kohler*, *IPRax* 1993, 357, 370 f.; *Chroczel*, *EWS* 1991, 173, 178, in diese Richtung auch *Halfmeier*, *ZEuP* 2001, 837, 854.

331 Vgl. *Sack*, *WRP* 1994, 281, 285 f.; *Thünken*, *IPRax* 2001, 15, 18.

332 Vgl. *EuGH* Slg. 1981, 181, 194 – *Dansk Supermarked/Imerco*, Entscheidungsgrund Nr. 15.

Rechts des Marktortes auf seine Vereinbarkeit mit Art. 28 EG (früher Art. 30 EGV).³³³ Dieses Verständnis der Art. 28, 30 und 29 EG ist sachgerecht und entspricht Sinn und Zweck der Vorschriften. Nicht nur, dass Art. 30 EG von beeinträchtigenden staatlichen Regelungen des Einfuhrlandes spricht, auch das differenzierte System der Art. 28 ff. EG würde weitgehend leer laufen.³³⁴ Eine Vielzahl wettbewerbsbeschränkender Regelungen ist entweder durch Art. 30 EG oder durch zwingende Erfordernisse nach der Cassis-de-Dijon Rechtsprechung gerechtfertigt³³⁵ oder bedarf als bloße Verkaufsmodalität nach der Keck-Rechtsprechung keiner weiteren Rechtfertigung. Diese Vorschriften könnten gleichwohl keine Anwendung mehr finden, wenn man aufgrund einer kollisionsrechtlichen Regelung allein auf die Sachnormen des Herkunftslandes abstellen würde. Der Anwendungsbereich des Art. 30 EG wäre erheblich verkürzt. Nach dem kollisionsrechtlichen Verweis auf die Sachnormen des Herkunftslandes könnten nur noch diese auf eine mögliche Beeinträchtigung des Handels im Einfuhrstaat angewandt werden.³³⁶

Auch über den kollisionsrechtlichen *ordre public* (Art. 6 EGBGB) könnte den Gesetzen des Bestimmungslandes in den seltensten Fällen zur Anwendung verholfen werden.³³⁷ Ausländisches Recht findet nicht schon dann keine Anwendung mehr, wenn es ein Verhalten erlaubt, das in Deutschland als Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 1 UWG eingestuft werden würde, sondern erst wenn das ausländische Recht einen völlig unzureichenden Schutz gegenüber Wettbewerbshandlungen gewährt, die nach der gemeinsamen Ansicht der durch gleiche sittliche Anschauungen verbundenen Kulturstaaten

333 Eine ausführliche Darstellungen der Entscheidungen des EuGH, aus denen ein Schluss auf das Kollisionsrecht gezogen werden kann, findet sich bei *Sack*, WRP 1994, 281, 285 ff.

334 Vgl. *Sack*, WRP 1994, 281, 289; *Thünken*, IPRax 2001, 15, 19; *Gebauer*, IPRax 1995, 152, 155 f.

335 Dogmatisch wird in den „zwingenden Erfordernissen“ i.S.d. Cassis -de-Dijon Rechtsprechung z.T. auch eine immanente Schranke des Art. 28 EG gesehen. Vgl. zu diesem Streit *Grabitz/Hilf/Leible*, Art. 28 EGV Rdn 20.

336 So *Sack*, WRP 1994, 281, 289, 293, der zu Recht darauf hinweist, dass bei einer Inländerdiskriminierung aufgrund des Rechts des Einfuhrlandes, diese vom nationalen Gesetzgeber beseitigt werden kann. Soweit man einen kollisionsrechtlichen Verweis auf das Herkunftsland annimmt, wäre eine Inländerdiskriminierung aufgrund der Anwendung fremden Rechts gegeben, die nur vom dortigen ausländischen Gesetzgeber beseitigt werden könnte, woran dieser wohl nur ein sehr geringes Interesse haben wird.

337 Kaum gangbar ist der von *Sack*, WRP 1994, 281, 290, angedachte Weg, auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Warenverkehrs innerhalb der EU die Rechtfertigungsgründe zum *ordre public* gem. Art. 6 EGBGB zu zählen. Es drohen dann unterschiedliche Auslegungen der Rechtfertigungsgründe, die im Rahmen des Art. 6 EGBGB national, im Bereich des EG durch den EuGH gemeinschaftsrechtlich ausgelegt werden würden. A.A. wohl *Basedow*, *RabelsZ* 59 (1995), 1, 20; *MüKo/Sonnenberger*, Art. 6 EGBGB Rdn 67.

2. Teil: Internationales Privatrecht

Wettbewerbsverstöße darstellen.³³⁸ Innerhalb der Länder der EU ist dies nur schwer vorstellbar.

Soweit daher nationale Sachnormen keine unzulässige, weil gerechtfertigte Beschränkung des Warenverkehrs darstellen, besteht kein Anlass von der Marktortanknüpfung abzuweichen. Gleiches gilt bezüglich der bestimmten Verkaufsmodalitäten i.S. der Keck-Rechtsprechung, die schon deshalb keinen Einfluss auf das internationale Privatrecht haben können, weil sie nicht Art. 28 EG unterfallen.³³⁹ Auch bei einem Verstoß gegen Art. 28 EG ersetzen die Regelungen des Herkunftslandes diejenigen des Einfuhrlandes nicht. Warenbezogene Regelungen finden nämlich immer Anwendung. Die Einfuhr von Waren in ein anderes Land erfordert vorbehaltlich der Art. 28, 30 bzw. 29 EG die Einhaltung der warenbezogenen Regelungen sowohl des Einfuhr- als auch des Herkunftslandes.³⁴⁰ Eine Förderung des grenzüberschreitenden Wettbewerbs wäre nur mit einer Günstigkeitsregelung³⁴¹ dergestalt, dass dasjenige Recht angewendet wird, das den Warenverkehr am wenigsten behindert, möglich. Ob ein solches System aufgrund der damit verbundenen Wettbewerbsverzerrungen erstrebenswert ist, erscheint fraglich. Jedenfalls ist ein solches System durch den EG-Vertrag nicht zwingend vorgegeben. Das primäre Gemeinschaftsrecht kann die deutsche Marktortanknüpfung nicht verdrängen.³⁴²

b) Herkunftslandprinzip der E-Commerce-Richtlinie³⁴³

Mit der E-Commerce-Richtlinie, die vom Europäischen Parlament am 4.5.2000 verabschiedet und am 17.7.2000 in Kraft getreten ist, hat die Europäische Gemeinschaft teilweise eine Abkehr von der Marktortanknüpfung eingeleitet.³⁴⁴ Das in Art. 3 der Richtlinie verankerte Herkunftslandprinzip schlägt einen neuen Weg ein und will die Risiken, denen Unternehmer im Online-Bereich bei einer grenzüberschreitenden Tätigkeit ausgesetzt sind, reduzieren und den

338 Vgl. *BGHZ* 35, 329, 337 - Kindersaugflaschen; *Lindacher*, WRP 1996, 645, 651; *Sack*, WRP 2000, 269, 287; *MüKo/Kreuzer*, Art. 38 EGBGB Rdn 255.

339 Vgl. *Sack*, WRP 1994, 281, 292; *Gebauer*, IPRax 1995, 152, 156.

340 Vgl. *Sack*, WRP 1994, 281, 291 f.

341 Vgl. *Basedow*, *RabelsZ* 59 (1995), 1, 16; zur Kritik hieran *Gebauer*, IPRax 1995, 151, 156.

342 Die Ausführungen zur Warenverkehrsfreiheit gelten entsprechend für die Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 ff. EG). Diesen Regelungen kann ebenfalls kein Herkunftslandprinzip entnommen werden. Zur Frage, ob die in der Keck-Entscheidung vorgenommene Differenzierung zwischen Verkaufsmodalitäten und produktbezogenen Vorschriften für die Dienstleistungsfreiheit gilt, siehe z.B. *Sack*, WRP 2000, 269, 283 ff.

343 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), ABIEG Nr. L 178/1 vom 17.7.2000 = GRUR Int. 2000, 1004 ff.

344 Einen Überblick über das Gesetzgebungsverfahren vermittelt *Hamann*, ZUM 2000, 290 f.

Wettbewerb innerhalb der EU fördern, indem Wettbewerber nur nach dem Recht ihres Heimatlandes behandelt werden. Ob sich Art. 3 der E-Commerce-Richtlinie eine kollisionsrechtliche Regelung entnehmen lässt, gehört trotz der an sich eindeutig klingenden Aussage des Art. 1 IV, dass die Richtlinie keine zusätzlichen Regelungen im Bereich des internationalen Privatrechts schafft, zu einer der umstrittensten Fragen. Entsprechend kontrovers war die Diskussion um die richtige Umsetzung in das nationale Recht.

(1) Anwendungsbereich der E-Commerce-Richtlinie

aa. Dienste der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Der Anwendungsbereich der E-Commerce-Richtlinie ist auf Dienstleistungen der Informationsgesellschaft beschränkt. Darunter ist aufgrund des Verweises in Art. 2 a auf die Definition in der Transparenzrichtlinie³⁴⁵ jede i.d.R. gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung zu verstehen.³⁴⁶ Dem 18. Erwägungsgrund der E-Commerce-Richtlinie ist zu entnehmen, dass damit insbesondere die Tätigkeit des online erfolgenden Verkaufs von Waren erfasst sein soll, nicht jedoch die Auslieferung der Waren oder die Erbringung anderer Offline-Dienste. Nicht zwingend erforderlich ist es, dass der Nutzer selbst ein Entgelt für die Leistung erbringt. Es genügt bereits eine Finanzierung der Angebote durch

³⁴⁵ Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABIEG Nr. L 204/37 vom 21.7.1998 in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABIEG Nr. L 217/18 vom 5.8.1998.

³⁴⁶ Im Sinne dieser Definition ist unter „im Fernabsatz erbrachte Dienstleistung“ eine Dienstleistung zu verstehen, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragsparteien erbracht wird. „Elektronisch erbrachte Dienstleistung“ meint eine Dienstleistung, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen wird und die vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet oder empfangen wird. „Auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung“ schließlich ist eine Dienstleistung, die durch die Übertragung von Daten auf individuelle Anforderung erbracht wird. Auf die einzelnen Problemfelder der Definition der „Dienste der Informationsgesellschaft“ soll hier nicht näher eingegangen werden. Zu den Fragen, inwieweit z.B. Internet-Rundfunk oder Push-Dienste umfasst sind und zu weiteren Einzelheiten des Anwendungsbereichs *Waldenberger*, EuZW 1999, 296; *Leupold*, ZUM 1998, 99, 101; *Maennel*, MMR 1999, 187, 188; *Spindler*, ZUM 1999, 775, 780; *Tettenborn*, K&R 1999, 252, 255.

2. Teil: Internationales Privatrecht

Dritte, z.B. durch Werbebanner.³⁴⁷ Nicht-kommerzielle Anbieter wie etwa Universitäts-Provider oder Angebote privater Homepages unterfallen gegebenenfalls nicht den Regelungen der E-Commerce-Richtlinie.³⁴⁸ Ferner regelt die Richtlinie nicht die Dienste von Anbietern, deren Niederlassung sich außerhalb der europäischen Gemeinschaft befindet, sondern nur den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Art. 1 I der E-Commerce-Richtlinie).³⁴⁹

bb. Koordinierter Bereich

Der koordinierte Bereich, der umschreibt, welche nationalstaatlichen Vorschriften vom Anwendungsbereich der Richtlinie betroffen sind, umfasst nach Art. 2 h der E-Commerce-Richtlinie alle „für die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft ... in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten festgelegten Anforderungen“³⁵⁰. Angesprochen sind damit sämtliche europäischen und nationalstaatlichen Regelungen, denen Diensteanbieter im Online-Bereich unterworfen sind.³⁵¹ Erwägungsgrund Nr. 21 der E-Commerce-Richtlinie nennt z.B. Online-Informationsdienste, Online-Werbung, Online-Verkauf und Online-Vertragsschluss. Nicht mehr zum harmonisierten Bereich zählen nach Art. 2 h ii Anforderungen betreffend die Ware als solche, z.B. Sicherheitsnormen, Kennzeichnungspflichten oder die Haftung für die angebotenen Waren.³⁵²

(2) Herkunftslandprinzip

aa. Darstellung

Im Mittelpunkt der Richtlinie steht das in Art. 3 der E-Commerce-Richtlinie verankerte Herkunftslandprinzip, dessen unklares Verhältnis zum internationalen Privatrecht von Hoeren als eine der dunkelsten Stellen der Richtlinie bezeichnet wurde und das der Kommission nach der Veröffentlichung des ersten Entwurfs den Vorwurf bescherte, dass sie „entweder keine Ahnung vom IPR hat oder eine solch große Kenntnis, dass einem Angst und Bange wird“.³⁵³

Art. 3 I der E-Commerce-Richtlinie bestimmt, dass jeder Mitgliedstaat dafür Sorge zu tragen hat, dass die Dienste der Informationsgesellschaft, die von

347 Vgl. *Spindler*, MMR-Beilage 7/2000, S. 4.

348 Vgl. *Maennel*, MMR 1999, 187, 188.

349 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 58 der E-Commerce-Richtlinie.

350 Näher zum koordinierten Bereich *Spindler*, MMR-Beilage 7/2000, S. 4, 7 f.

351 Vgl. *Landfermann*, ZUM 1999, 795, 798.

352 Vgl. *Thünken*, IPRax 2001, 15, 17; *Tettenborn*, K&R 2000, 59, 61.

353 *Hoeren*, MMR 1999, 192, 195, der der Kommission vorwirft, den Mut zu einer weiteren Harmonisierung des Wettbewerbsrechts verloren zu haben.

einem in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Diensteanbieter erbracht werden, den in diesem Mitgliedstaat geltenden innerstaatlichen Vorschriften entsprechen, die in den koordinierten Bereich fallen. Nach Abs. 2 dürfen die Mitgliedstaaten den in einem anderen Mitgliedstaat erbrachten Dienst nicht aus Gründen einschränken, die in den koordinierten Bereich fallen. Für einen Diensteanbieter ist damit im Rahmen seiner Online-Tätigkeit nur die Rechtsordnung desjenigen Mitgliedstaates maßgeblich, in dem er seine Niederlassung hat. Einer Kontrolle anhand der Rechtsnormen eines anderen Mitgliedstaats ist er grundsätzlich nicht mehr ausgesetzt. Aufgrund der Legaldefinition des Art. 2 c der E-Commerce-Richtlinie kommt es dabei nicht auf den Ort an, an dem die technischen Geräte lokalisiert sind, sondern darauf, von welchem Ort aus die Online-Aktivitäten durch den Anbieter gesteuert werden. Statt auf leicht manipulierbare formale oder technische Kriterien (Briefkasten, Server-Standort) wird auf den Schwerpunkt der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Aktivität abgestellt.³⁵⁴ Diensteanbieter können damit gemeinschaftsweit tätig werden, sofern sie ihr Verhalten nur an den Regeln ihres Herkunftslandes ausrichten. Damit verbunden ist, unabhängig davon, ob letzten Endes eine Kollisionsregel zu bejahen ist, im tatsächlichen Ergebnis eine klare Abkehr von dem bisherigen Grundsatz der Marktortanknüpfung.

bb. Kritik am Herkunftslandprinzip in der Literatur

Zwar wird das Herkunftslandprinzip teilweise für ein export-orientiertes Land wie die Bundesrepublik Deutschland für besonders vorteilhaft gehalten,³⁵⁵ dies trifft aber nur für große international ausgerichtete Unternehmen zu. Mittelständischen Unternehmen, deren Hauptumsatzmarkt im Inland liegt, bringt die Regelung mehr Nach- als Vorteile. Auf ihrem Heimatmarkt bekommen sie es mit ausländischen Konkurrenten zu tun, für deren Tätigkeit zumeist ein liberales als das strenge deutsche Wettbewerbsrecht gelten wird.³⁵⁶ Infolgedessen kommt es zu Wettbewerbsverzerrungen.³⁵⁷

354 Vgl. *Maennel*, MMR 1999, 187, 189; siehe auch Erwägungsgrund Nr. 19 der E-Commerce-Richtlinie.

355 Vgl. *Landfermann*, ZUM 1999, 795, 799.

356 Galt das deutsche Lauterbarkeitsrecht lange Zeit als das strengste Europas, so mehren sich in jüngster Zeit Stimmen in der Literatur, die bezweifeln, ob dies noch immer der Fall ist. Vgl. hierzu *Henning-Bodewig*, WRP 2001, 771 m.w.N. unter Berufung auf die Aufhebung von Rabattgesetz und Zugabeverordnung und unter Hinweis auf das gewandelte Verbraucherbild hin zum „verständigen Durchschnittsverbraucher“. In Einzelfällen könnten daher auch deutsche Wettbewerber im Ausland vom Herkunftslandprinzip profitieren.

357 Hierzu und zu zahlreichen weiteren Gründen, die gegen ein Herkunftslandprinzip sprechen sollen, vgl. *Mankowski*, GRUR Int. 1999, 909, 913 ff.; *ders.*, ZVglRWiss 100 (2001), 137, 158 ff.; *Ohly*, GRUR Int. 2001, 899, 906 f.; *Lurger* in: Gruber (Hrsg.), Die rechtliche Dimension des Internet, S. 69, 89; *Arndt/Kohler*, EWS 2001, 102, 107; *Lurger/Vallant*, RIW 2002, 188, 194 f.; *Fritze/Holzbach*, WRP 2000, 872, 876.

2. Teil: Internationales Privatrecht

Zudem wird befürchtet, das Herkunftslandprinzip würde einen starken Anreiz dafür bieten, sich in einem Staat mit sehr niedrigem wettbewerbsrechtlichen Niveau niederzulassen.³⁵⁸ Dem ist zu widersprechen.³⁵⁹ Aufgrund der Definition des Art. 2 c der E-Commerce-Richtlinie genügt es nicht, nur die technischen Geräte ins Ausland zu verlegen. Vielmehr muss der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit verlagert werden. Im Ergebnis bliebe der Anbieter trotzdem in vielen Rechtsbereichen, die vom Anwendungsbereich des Herkunftslandprinzips ausgenommen sind, also z.B. in Bezug auf den Verbraucherschutz oder das Urheberrecht, der ehemaligen Heimatrechtsordnung unterworfen, wenn er in diesem Land weiterhin wirtschaftlich aktiv bleibt. Zudem müsste der Anbieter befürchten, dass ihm die Wettbewerbsvorteile nicht auf lange Sicht erhalten bleiben. Eine materielle Vereinheitlichung oder zumindest Annäherung der wettbewerbsrechtlichen Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten durch die Einführung eines Mindestniveaus erscheint wahrscheinlich, wenn auch dieser Prozess noch Jahre in Anspruch nehmen wird.³⁶⁰

(3) Einschränkungen des Herkunftslandprinzips

aa. Begrenzter Anwendungsbereich

Bereits jetzt findet eine deutliche Entschärfung des Herkunftslandprinzips durch zahlreiche Einschränkungen statt. Da die E-Commerce-Richtlinie nicht gegenüber Anbietern mit Sitz in Drittstaaten gilt, kann ein befürchteter „race to the bottom“ ohnehin nur auf das Gebiet der EU begrenzt eintreten und auch dort nicht hinsichtlich zahlreicher von der E-Commerce-Richtlinie ausgenommener Rechtsgebiete, bei denen die Kommission noch keine ausreichende Harmonisierung der verschiedenen nationalen Regelungen gesehen hat.³⁶¹

³⁵⁸ So *Mankowski*, GRUR Int. 1999, 909, 913 ff. m.w.N.

³⁵⁹ In diese Richtung auch *Spindler*, ZUM 1999, 775, 786; *Tettenborn*, K&R 1999, 252, 256; *Ruess*, Die E-Commerce-Richtlinie und das deutsche Wettbewerbsrecht, S. 148.

³⁶⁰ Erste Schritte wurden bereits eingeleitet. Am 2.10.2001 hat die Kommission einen Verordnungsvorschlag über die Verkaufsförderung im Binnenmarkt beschlossen (vgl. KOM (2001) 546 endg.) und ein Grünbuch zum Verbraucherschutz gegen unlautere Geschäftspraktiken bei der Werbung vorgelegt (vgl. KOM (2001) 531 endg.). Siehe dazu *Göhre*, WRP 2002, 36 ff.; *Micklitz/Keßler*, GRUR Int. 2002, 885 ff.

³⁶¹ Vgl. Begründung der Kommission zum Richtlinienvorschlag zu Art. 22 I der E-Commerce-Richtlinie.

Das Herkunftslandprinzip gilt nicht für die Rechtsgebiete, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie gänzlich ausgenommen sind, also z.B. nicht für Steuer- und Datenschutzrecht (Art. 1 V). Zusätzlich wurden weitere Rechtsgebiete, für die die anderen Bestimmungen der E-Commerce-Richtlinie Anwendung finden, spezifisch nur für die Regelung des Art. 3 ausgenommen. Hierzu zählt z.B. das Urheberrecht (Art. 3 III i.V.m. Anhang I).

bb. Rechtsprechung des EuGH zum Missbrauch der Grundfreiheiten

Es ist zu erwarten, dass der EuGH in besonders krassen Fällen einen Missbrauch des Herkunftslandprinzips unterbinden wird, indem er in Fallgestaltungen, bei denen es alleiniger Zweck der Verlegung der Dienstetätigkeit ist, dem eigentlichen Heimatrecht zu entgehen, dem ursprünglichen Heimatstaat eine Gleichstellung mit seinen inländischen Anbietern erlaubt.³⁶² Entsprechendes hat der EuGH z.B. für eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts, die in Luxemburg eine kommerzielle Sendeanstalt betrieb, entschieden.³⁶³ Deren Sendungen waren auf das niederländische Publikum ausgerichtet, der überwiegende Teil der Mitarbeiter stammte aus den Niederlanden und die Werbemittlungen zielten auf die Niederlande. Der EuGH sah bei einer solchen Fallgestaltung in der Gleichstellung der ausländischen mit inländischen Sendeanstalten in den Niederlanden keinen Verstoß gegen Art. 59 f. EGV (jetzt Art. 49 ff. EG). Es solle dadurch verhindert werden, dass sich in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Anstalten in missbräuchlicher Weise die im EG garantierten Freiheiten zunutze machen können, um sich Beschränkungen zu entziehen, die sich aus inländischen Vorschriften ergeben.

cc. Schutzklauselverfahren³⁶⁴

Schließlich ist auf das in Art. 3 IV-VI der E-Commerce-Richtlinie geregelte Schutzklauselverfahren hinzuweisen. Danach steht es den Mitgliedstaaten frei, zu versuchen, nationalen Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Sicherheit sowie solchen zum Schutz von Verbrauchern weiterhin Geltung zu verschaffen. Bei Erfolg kann das Verhalten des Anbieters unabhängig vom Recht des Herkunftslandes nach dem Marktortrecht bestimmt werden. Erforderlich ist hierzu die Durchführung eines Gemeinschaftsverfahrens, bei dem u.a. die Kommission von der beabsichtigten Maßnahme unterrichtet werden muss. Diese hat dann die Vorschrift zu überprüfen. Damit soll sichergestellt werden, dass der freie Dienstleistungsverkehr der Informationsgesellschaft nicht in unverhältnismäßiger und ungerechtfertigter Weise eingeschränkt wird.

362 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 57 der E-Commerce-Richtlinie, der auf die Rechtsprechung des EuGH Bezug nimmt; siehe auch *Bodewig*, GRUR Int. 2000, 475, 482, der auf das ungeklärte Problem hinweist, ob eine Umgehung nach subjektiven oder objektiven Kriterien zu ermitteln ist. Siehe ferner *Spindler*, RIW 2002, 183, 185 m.w.N.

363 *EuGH* GRUR Int. 1995, 147, 149 – TV 10 SA/Commissariaat voor de Media.

364 Vgl. zu dem Verfahren *Sack*, WRP 2001, 1408, 1421 ff.; *Ruess*, Die E-Commerce-Richtlinie und das deutsche Wettbewerbsrecht, S. 50 ff.; *Lurger/Vallant*, RIW 2002, 188, 190; *Arndt/Köhler*, EWS 2001, 102, 106; *Spindler*, MMR-Beilage 7/2000, S. 4, 8 f., der in der Praxis eine Art Gruppenfreistellungsverfahren wie im Kartellrecht erwartet, in dem bestimmte Fallgruppen von Anfang an als unbedenklich eingestuft werden. Andererseits *Henning-Bodewig*, WRP 2001, 771, 776, die Art. 3 IV der E-Commerce-Richtlinie für zu kompliziert hält, als dass es zu seiner Anwendung in der Praxis kommen dürfte.

2. Teil: Internationales Privatrecht

Gerichte müssen dieses Verfahren nicht durchlaufen. Zivilgerichte dürfen unter den genannten Voraussetzungen Maßnahmen ergreifen, die „von der Freiheit der Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft abweichen.“³⁶⁵

(4) Verhältnis des Herkunftslandprinzips zum Kollisionsrecht

Noch immer ungeklärt ist es, ob Art. 3 der E-Commerce-Richtlinie ein kollisionsrechtlicher Gehalt zugeschrieben werden kann.³⁶⁶

aa. Reichweite der Bezugnahme auf innerstaatliche Vorschriften

Unabhängig davon, ob man einen kollisionsrechtlichen Verweis auf das Herkunftsland annimmt oder nur einen sachrechtlichen Prüfungsmaßstab bejaht, hat eine Auseinandersetzung mit der Frage zu erfolgen, ob unter „geltenden innerstaatlichen Vorschriften“ i.S.d. Art. 3 I der E-Commerce-Richtlinie auch Normen des internationalen Privatrechts zu verstehen sind. Nach einigen Stimmen in der Literatur soll dies der Fall sein.³⁶⁷ Hintergrund für diese Auffassung ist einerseits der Versuch, die mit dem Herkunftslandprinzip verbundenen Nachteile zu verhindern, andererseits die Überlegung, dass ein allgemeines kollisions-

³⁶⁵ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 25 der E-Commerce-Richtlinie.

³⁶⁶ Für einen kollisionsrechtlichen Charakter: *Thünken*, IPRax 2001, 15, 20; *Gierschmann*, DB 2000, 1315, 1316; *Lurger/Vallant*, RIW 2002, 188, 198; *Ruess*, Die E-Commerce-Richtlinie und das deutsche Wettbewerbsrecht, S. 83 ff.; *Brenn*, ÖJZ 1999, 481, 482; *Mankowski*, GRUR Int. 1999, 909, 912, der von einer fünfzehnteiligen Kollisionsnorm spricht, weil das Herkunftslandprinzip zur Anwendung des Rechts jedes einzelnen Mitgliedstaates führen kann; *ders.*, ZVglRWiss 2001, 137, 140 ff.; *ders.*, CR 2001, 630, 632; *ders.* IPRax 2002, 257, 258 ff. Gegen einen kollisionsrechtlichen Charakter: *Fezer/Koos*, IPRax 2000, 349, 352 f.; *Ohly*, GRUR Int. 2001, 899, 900 ff.; *Arndt/Köhler*, EWS 2001, 102, 106; *Dethloff*, Europäisierung des Wettbewerbsrechts, S. 54; *Nickels*, DB 2001, 1919, 1922; *Halfmeier*, ZEuP 2001, 837, 862 f.; *Löffler*, WRP 2001, 379, 380; *Spindler*, MMR 1999, 199, 206 (in ZHR 2001, 324, 336 aber von einer „hybriden Konstruktion zwischen Kollisionsrecht und sachrechtlichem Korrektiv“ spr echend); *Ziem*, MMR 2000, 129, 133 f., Siehe auch *Ahrens*, CR 2000, 835, 838, der das Herkunftslandrecht als rechtliche Ausnahme einstuft und dem Beklagten die Beweislast dafür auflagen will, dass der Herkunftslandstandard geringer ist als der des Landes, das mittels des internationalen Privatrechts ermittelt wurde. Gegen diesen Ansatz *Ohly*, GRUR Int. 2001, 899, 903.

³⁶⁷ *Spindler*, ZUM 1999, 775, 785 (mittlerweile anderer Ansicht, siehe ZHR 165 (2001), 324, 337; *ders.*, RIW 2002, 183, 185); *Hoeren*, MMR 1999, 192, 195; *Apel/Grapperhaus*, WRP 1999, 1247, 1252; zur Kritik an dieser Auffassung *Thünken*, IPRax 2001, 15, 20; *Nickels*, DB 2001, 1919, 1922; *Halfmeier*, ZEuP 2001, 837, 864; *Ahrens*, CR 2000, 835, 837; *Mankowski*, GRUR Int. 1999, 909, 913; *ders.*, ZVglRWiss 100 (2001), 137, 152; *Gierschmann*, DB 2000, 1315, 1316; *Lurger/Vallant*, RIW 2002, 188, 196; *Fezer/Koos*, IPRax 2000, 349, 353; *Sack*, WRP 2001, 1408, 1410; *Härting*, DB 2001, 80, 81.

rechtliches Anknüpfungsprinzip den verschiedenen von der Richtlinie erfassten Rechtsgebieten nicht gerecht werden würde.³⁶⁸

Eine Verweisung auf das Marktortrecht findet sich in zahlreichen EU-Staaten.³⁶⁹ Wäre das nationale Kollisionsrecht von der Verweisung erfasst, käme in solchen Staaten das Wettbewerbsrecht des Ortes der Niederlassung wieder nicht zur Anwendung. Folge wäre z.B., dass ein niederländischer Wettbewerber, soweit er auf dem deutschen Markt tätig werden würde, wieder deutschem Recht unterworfen wäre, weil das niederländische Recht ebenfalls der Marktortanknüpfung folgt. Der Niederländer müsste seine Online-Dienste an einer Vielzahl von Rechtsordnungen ausrichten, nämlich nach allen, auf deren Gebiet er tätig wird. Der Anwendungsbereich der E-Commerce-Richtlinie wäre auf ein Minimum reduziert. Sie würde weitgehend Selbstverständlichkeiten regeln. Bedeutung käme ihr nur im Bereich des öffentlichen Rechts zu, z.B. hinsichtlich der staatlichen Aufsicht über die Medien.³⁷⁰ Eine große Erleichterung der Rechtsanwendung kann auch nicht darin gesehen werden, dass nur noch auf das Kollisionsrecht des Heimatlandes abzustellen wäre und nicht mehr auf eine Vielzahl von Kollisionsrechtsordnungen.³⁷¹ Ein Diensteanbieter könnte lediglich mit dem Kollisionsrecht seines Heimatlandes die anwendbaren Rechtsordnungen ermitteln und sich sicher sein, auch in anderen EU-Ländern nur nach den so bestimmten Rechtsordnungen verklagt zu werden.

Mit einer solchen Leseart wird jedoch nicht genügend berücksichtigt, dass es nicht der innerhalb der EU noch halbwegs überschaubare Bereich des Kollisionsrechts ist, der den Diensteanbietern Probleme bereitet, sondern die Vielzahl der verschiedenen nationalen Wettbewerbsordnungen, die gegebenenfalls alle gleichzeitig zu beachten sind. Eine Verweisung auf das internationale Privatrecht des Herkunftslandes verfehlt daher das mit der E-Commerce-Richtlinie eindeutig verfolgte Ziel einer Förderung eines einheitlichen Euro-

368 Vgl. *Spindler*, ZUM 1999, 775, 785.

369 Vgl. zur Anknüpfung des unlauteren Wettbewerbs in verschiedenen Staaten der EU *Bernhard*, Das internationale Privatrecht des unlauteren Wettbewerbs in den Mitgliedstaaten der EG, S. 133 ff., insbesondere die vergleichende Zusammenschau, S. 238 ff. In einigen Staaten findet man keine oder nur wenige Entscheidungen zum grenzüberschreitenden Wettbewerb. Dies ist darauf zurückzuführen, dass diese Länder keine oder nur eine sehr junge Kodifikation des Wettbewerbsrechts kennen (Spanien, Portugal; *Bernhard*, S. 235 ff. bzw. 233 f.) bzw. diese keine praktische Bedeutung hat (Griechenland; *Bernhard*, S. 192 f.). In Dänemark spielen zivilrechtliche Verfahren wegen einer behördlichen Schlichtung kaum eine Rolle (*Bernhard*, S. 175 f., 241). In den Niederlanden ist die Marktortregel anerkannt (*Bernhard*, S. 223 ff.), in Frankreich kann aufgrund der dort ergangenen Entscheidungen auf eine solche geschlossen werden (*Bernhard*, S. 177 ff., 188 f.). Die Rechtsprechung zahlreicher anderer Länder lässt die Tendenz erkennen, wenn möglich, das heimatliche Recht anzuwenden (insbesondere Großbritannien, Irland und Italien; *Bernhard*, S. 194 ff., 209 f. bzw. 211 ff.).

370 Vgl. *Spindler*, ZUM 1999, 775, 785.

371 So aber *Spindler*, MMR-Beilage 7/2000, S. 4, 10.

2. Teil: Internationales Privatrecht

Marketing durch Gewährung von Rechtssicherheit.³⁷² Die Ausrichtung an mehrere Rechtsordnungen mit unterschiedlichen Schutzstandards soll gerade vermieden werden.

Zudem bestünde für Staaten mit geringerem Schutzniveau die Möglichkeit, ihren Diensteanbietern Wettbewerbsvorteile auf ausländischen Märkten zu verschaffen, indem sie von einer Marktortanknüpfung zu einer Herkunftslandanknüpfung übergehen. Ein „race to the bottom“ könnte zumindest zur Zeit noch über das Kollisionsrecht eingeleitet werden. Erst eine Vereinheitlichung durch die erwartete Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (sog. Rom II-Verordnung) würde Abhilfe schaffen.³⁷³ Somit entspricht eine Verweisung auf das internationale Privatrecht des Herkunftslandes nicht dem Inhalt der E-Commerce-Richtlinie, führt deren Ziele vielmehr ad absurdum und ist abzulehnen.

bb. Kollisionsrechtlicher Gehalt des Herkunftslandprinzips

Wollte man in dem Herkunftslandprinzip eine Kollisionsregel erblicken, müsste sich ein Anbieter innerhalb der EU nur am Recht seiner Niederlassung orientieren, daran aber immer. Er müsste ausländische Rechtsordnungen nicht ermitteln, wenn er seine Dienste auf andere Länder ausdehnt. Ausländische Gerichte müssten seine Tätigkeit ausschließlich an seinem Heimatrecht messen. Gegen die Annahme einer Kollisionsregel derart, dass stets das Recht des Herkunftslandes mit Ausnahme von dessen internationalem Privatrecht Anwendung findet, spricht jedoch das klar erklärte Ziel des Normgebers selbst, der stets betont hat, die Richtlinie wolle das internationale Privatrecht nicht antasten.³⁷⁴ Art. 1 IV der E-Commerce-Richtlinie sagt unmissverständlich, dass die Richtlinie **keine** zusätzlichen Regeln im Bereich des internationalen Privatrechts schafft.³⁷⁵ Art. 3 der E-Commerce-Richtlinie muss daher als sachrechtliches Prinzip verstanden werden.

Das nach dem internationalen Zivilprozessrecht zuständige Gericht hat deshalb zunächst ohne jede Berücksichtigung des Herkunftslandprinzips die an-

372 Vgl. *Fezer/Koos*, IPRax 2000, 349, 353; *Thünken*, IPRax 2001, 15, 20; *Staudinger/Fezer*, Int. WirtschaftsR Rdn 448; vgl. Begründungserwägung 22 des Richtlinienentwurfs: „...

Um den freien Dienstleistungsverkehr und die Rechtssicherheit für Anbieter und Nutzer wirksam zu gewährleisten, sollten die Dienste der Informationsgesellschaft zudem grundsätzlich dem Rechtssystem desjenigen Mitgliedstaates unterworfen werden, in dem der Anbieter niedergelassen ist.“

373 Vgl. den Entwurf des Rates vom 21.6.1999. Es handelt sich um eine Ergänzung zum Römischen Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19.6.1980. Hierzu schon oben ab S. 142.

374 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 23 der E-Commerce-Richtlinie.

375 Zur Frage, ob der Richtliniengeber überhaupt die mit Art. 1 IV E-Commerce-Richtlinie verbundenen Probleme erkannt hat, vgl. *Ruess*, Die E-Commerce-Richtlinie und das deutsche Wettbewerbsrecht, S. 91 ff.

wendbare Rechtsordnung zu ermitteln. Das gefundene Ergebnis wird dann in der Weise vom sekundären Gemeinschaftsrecht überlagert, als Vorschriften, die gegenüber dem Heimatrecht einen höheren Standard vorschreiben, wegen ihrer Europarechtswidrigkeit nicht mehr berücksichtigt werden dürfen.³⁷⁶ Dies bedeutet, dass die bisher notwendige Prüfung, ob eine den Warenverkehr behindernde Rechtsnorm des Bestimmungslandes angewandt werden darf, weil sie als bloße Regelung einer bestimmten Verkaufsmodalität nicht dem Anwendungsbereich des Art. 28 EG unterfällt oder durch zwingende Erfordernisse des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist, entfällt. Auch wenn eine nationale Vorschrift, die strengere Anforderungen als das Heimatrecht aufstellt, diesen Anforderungen standhält, kann sie im Anwendungsbereich der E-Commerce-Richtlinie keine Geltung mehr haben.

Als Vorbild für Art. 3 der E-Commerce-Richtlinie sind somit die Regelungen über die Grundfreiheiten auszumachen.³⁷⁷ In beiden Fällen ist es das Sachrecht des Herkunftslandes, das einer Prüfung daraufhin unterzogen wird, ob es den freien Dienstleistungsverkehr einschränkt.³⁷⁸ Lediglich quantitativ wird eine neue Dimension erreicht, als eine viel größere Zahl nationaler Regelungen nicht mehr durchgesetzt werden darf.³⁷⁹ Qualitativ bleibt das Ergebnis aber das selbe wie bei den Grundfreiheiten. Es handelt sich um keine kollisionsrechtliche Regelung.

Teile in der Literatur beurteilen dies anders und sprechen u.a. von einer Lückenfüllung durch das Recht des Herkunftslandes, wenn das ermittelte nationale Sachrecht strenger ist als dieses.³⁸⁰ Wäre das in der Tat immer zutreffend, spräche dies für ein kollisionsrechtliches Verständnis. Auf der anderen Seite kann keine Rede von einem kollisionsrechtlichen Gehalt sein, wenn das Herkunftslandprinzip nicht der Ermittlung der anwendbaren Rechtsordnung dient, sondern nur die Nichtanwendbarkeit von Vorschriften feststellt. Dann stünde einem rein sachrechtlich geprägtem Verständnis nichts im Wege.³⁸¹

Das Bestehen der Lücke wird zumeist leichthin behauptet, doch sollte dies erst für die verschiedensten Arten von Wettbewerbsverstößen näher untersucht werden. Dies kann im Rahmen dieser Arbeit nicht erfolgen. Beispielfhaft sei aber die Werbung im Internet erwähnt. Eine Lücke würde voraussetzen, dass die Heimatrechtsordnung nicht sowieso schon durch das internationale Privatrecht berufen ist.³⁸² In einem grenzüberschreitenden Medium ist aber genau dies keine Seltenheit. Folgt das nationale Kollisionsrecht der Marktortanknüpfung,

376 Vgl. MüKo/Sonnenberger, Einl. IPR Rdn 137; Spindler, MMR 1999, 199, 206; Fezer/Koos, IPRax 2000, 349, 352.

377 Siehe auch Ohly, GRUR Int. 2002, 899, 902.

378 Vgl. Spindler, ZHR 2001, 324, 326.

379 Siehe auch Lurger/Vallant, RIW 2002, 188, 197.

380 Vgl. Mankowski, ZVglRWiss 100 (2001), 137, 144; Spindler, ZHR 2001, 324, 336.

381 Siehe Mankowski, ZVglRWiss 100 (2001), 137, 144, der von einer Unmöglichkeit eines sachrechtlichen Verständnisses des Herkunftslandprinzips spricht.

382 In diese Richtung auch Sack, WRP 2001, 1408, 1410 f.

2. Teil: Internationales Privatrecht

ist es kaum vorstellbar, dass der Niederlassungsstaat nicht auch berufen ist. In diesem liegt nach der Legaldefinition des Art. 2 c der E-Commerce-Richtlinie der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Betätigung. Im Internet wird Werbung nicht nach Regionen aufgeteilt.³⁸³ Das internationale Privatrecht beruft deshalb das Heimatrecht. Das Herkunftslandprinzip schließt dann nur an sich anwendbare Normen anderer Rechtsordnungen aus. Eine genauere Untersuchung kann daher nicht zu dem Ergebnis führen, dass eine reine kollisionsrechtliche Regelung vorliegt und allenfalls der These von Spindler von einer hybriden Regelung Nachdruck verleihen.³⁸⁴

Den Mitgliedstaaten steht es frei, nationalen Vorschriften über das Schutzklauselverfahren nach Art. 3 IV-VI der E-Commerce-Richtlinie Geltung zu verschaffen. Dies kann zwar nicht als ausschlaggebendes Argument gegen eine kollisionsrechtliche Regelung ins Feld geführt werden, weil dem Internationalen Privatrecht beschränkte Verweisungen, die ein favorisiertes Ergebnis begünstigen sollen, nicht fremd sind,³⁸⁵ zeigt aber zumindest wieder, dass keine Gesamtverweisung auf das Recht des Herkunftslandes stattfinden soll.

cc. Günstigkeitsprinzip

Solange ein Schutzklauselverfahren nicht durchgeführt wurde, bedeutet dies, dass strengere inländische Normen vom Recht des Herkunftslandes überlagert werden. Es erfolgt eine sehr weitgehende Verdrängung. Faktisch findet zu einem großen Teil nur noch ausländisches Recht Anwendung. Insoweit ergibt sich kein anderes Ergebnis als bei der Annahme eines kollisionsrechtlichen Verweises. Was aber geschieht, wenn das Bestimmungsland Vorschriften mit einem geringeren Schutzniveau aufweist? Wer eine Kollisionsregel bejaht, muss hier das Recht des Herkunftslandes anwenden. Nach der hier vertretenen Auffassung wäre das Recht des Bestimmungslandes nun berufen und nicht das strengere Heimatrecht, das das erstere nur dann verdrängt, wenn es strengere Anforderungen aufstellt. Folge wäre eine Art Günstigkeitsprinzip, wenn es um die Frage des anwendbaren Rechts gegenüber ausländischen Anbietern geht. Es wäre immer das Recht anwendbar, das geringere Restriktionen vorsieht.

383 Siehe ausführlicher hierzu ab S. 164.

384 In die Richtung von Spindler auch *Tettenborn/Bender/Lübben/Karenfort*, BB Beilage 10/2001, S. 1, 10. Zur Kritik an diesem Ansatz *Mankowski*, IPRax 2002, 257, 263; *Ruess*, Die E-Commerce-Richtlinie und das deutsche Wettbewerbsrecht, S. 96 f.

Das auch in dem Fall, in dem nach den Regelungen des internationalen Privatrechts das Herkunftsland nicht berufen ist, dessen Anwendbarkeit nicht aufgrund des Art. 3 der E-Commerce-Richtlinie geboten ist, wird im nächsten Abschnitt gezeigt werden.

385 Vgl. etwa die Regelungen des Unterhaltsstatuts (Art. 18 EGBGB), die den Berechtigten begünstigen (*favor alimentis*).

Die gegen ein solches Günstigkeitsprinzip bisher vorgebrachten Argumente können nicht überzeugen.³⁸⁶ Eingewandt wird, dass sich der Diensteanbieter erst zeit- und kostenintensiv nach dem Recht etwaiger Zielstaaten erkundigen müsste, was der Intention der Richtlinie zuwiderlaufe.³⁸⁷ Der Erfolg der E-Commerce-Richtlinie, nämlich dass ein Anbieter sich sicher sein darf, innerhalb der EU nicht nach einem strengeren Recht als nach seinem Heimatrecht beurteilt zu werden, bleibt indes auch unter einem Günstigkeitsprinzip unangestastet. Es wäre einem Anbieter i.d.R. gar nicht zu raten, das weniger strenge Recht eines anderen Bestimmungslandes zu ermitteln. Dies lässt sich anhand eines in Deutschland ansässigen Unternehmens belegen, das sowohl auf dem deutschen als auch auf dem französischen Markt tätig werden möchte und das für seine Produkte auf seiner Homepage Werbung macht. Vernünftigerweise wird es sein Verhalten an dem (unterstellt) strengeren deutschen Wettbewerbsrecht ausrichten. Denn wenn es die Gestaltung nach der ermittelten französischen Wettbewerbsordnung ausrichtet, droht ihm in Deutschland eine Klage eines Konkurrenten, bei dessen Erfolg die Online-Werbung de facto mangels Möglichkeit, den Abruf nur auf ein Staatsgebiet beschränkt zu unterbinden, auch für den anderen Staat untersagt werden würde.³⁸⁸ Der einzige Vorteil des Unternehmers bei einem Günstigkeitsprinzip läge also darin, dass er in einem Staat mit geringerem Schutzniveau eine gegen ihn gerichtete Klage nicht verlieren würde, wenn es trotz Verletzung seines Heimatrechts das dortige Recht beachtet. Die Gefahr, sich vor einem fremden Gericht verteidigen zu müssen, würde verringert werden. Dieses Ergebnis erscheint sachgerecht. Warum sollte sich ein ausländischer Konkurrent darauf berufen dürfen, der Anbieter verletze sein Heimatrecht, wenn er auf dem Gebiet des Heimatrechtes mit dem Beklagten gar nicht in Wettbewerb steht? Einem Wettbewerber wäre es dann, wie schon bisher, nur möglich, sich auf mehrere Rechtsordnungen zu berufen, wenn er auf dem jeweiligen Markt auch tätig wird.³⁸⁹

Der Vorteil für die Gerichte liegt ebenfalls auf der Hand. Sofern eine Maßnahme nach dem ihnen vertrauten Heimatrecht zulässig ist, können sie die Klage abweisen und müssen nicht zusätzlich ermitteln, ob nach einem ihnen frem-

386 Zur Kritik am Günstigkeitsprinzip *Thünken*, IPRax 2001, 15, 20; *Lurger/Vallant*, RIW 2002, 188, 195 f.; *Dethloff*, JZ 2000, 179, 183; für ein Günstigkeitsprinzip auch *Fritze/Holzbach*, WRP 2000, 872, 876. Ausführlich zu Vor- und Nachteilen eines Günstigkeitsprinzips *Mankowski*, CR 2001, 630, 633 ff.

387 Vgl. *Lurger/Vallant*, RIW 2002, 188, 199; *Mankowski*, CR 2001, 630, 636.

388 Die geäußerten Bedenken würden damit nur in dem nicht sehr praxisnahen Fall zum Tragen kommen, in dem der Anbieter auf den Märkten verschiedener Staaten tätig wird, nicht aber auf dem seiner Niederlassung.

Siehe auch *Dethloff*, Europäisierung des Wettbewerbsrechts, S. 290, die darauf hinweist, dass sich bei unteilbaren Handlungen hinsichtlich von Unterlassungsansprüchen zwischen Günstigkeitsprinzip und reinem Herkunftslandprinzip keine Unterschiede ergeben würden.

389 Vgl. *Staudinger/v. Hoffmann*, Art. 38 EGBGB Rdn 546.

2. Teil: Internationales Privatrecht

den Rechtssystem ein Wettbewerbsverstoß gegeben wäre. Ähnliches gilt für die Mitbewerber am Marktort. Diese stehen jetzt vor dem Problem, das Recht zahlreicher Staaten der EU zu ermitteln.³⁹⁰ Anstatt dass ein Unternehmen, das auf mehreren Märkten tätig wird, die dort geltenden Regelungen ermitteln muss, müssen nun theoretisch alle Unternehmen eines Marktes sämtliche EU-Rechtsordnungen kennen, um die Rechtswidrigkeit des Handelns von ausländischen Konkurrenten beurteilen zu können. Unter einem Günstigkeitsvergleich wäre dies zumindest in eine Richtung erleichtert.

Das Günstigkeitsprinzip verstößt zudem nicht gegen Art. 3 I der E-Commerce-Richtlinie. Angeblich soll dem eindeutigen Wortlaut zu entnehmen sein, dass der Diensteanbieter stets die Vorschriften seines Herkunftslandes einhalten muss, da Ausnahmen nicht vorgesehen sind.³⁹¹ So kann die Bestimmung nur gedeutet werden, wenn eine kollisionsrechtliche Regelung bejaht wird. Anwendbar ist dann stets das Recht des Herkunftslandes. Dessen Voraussetzungen muss der Anbieter immer einhalten. Von einem günstigerem Empfangslandrecht kann er dementsprechend nie profitieren. Anders stellt sich die Lage dar, wenn man eng am Wortlaut der Richtlinie bleibt und einen kollisionsrechtlichen Gehalt verneint. Dann ist Art. 3 I der E-Commerce-Richtlinie eingeschränkt. Die Richtlinie kann nicht gleichzeitig anordnen, dass stets das Recht des Herkunftslandes beachtet werden muss und es gleichzeitig unterlassen, eine Kollisionsregel aufzustellen. Betreibt ein in Deutschland niedergelassener Unternehmer auch Wettbewerb in Portugal, ist nach der deutschen Anknüpfung an das Marktortrecht portugiesisches Recht maßgeblich. Wie soll sich der Portugiese vor einem deutschen Gericht darauf berufen können, dass der deutsche Anbieter deutsches Recht nicht einhält, wenn dieses keine Anwendung findet? Dem Gesetzgeber ist es ohne Veränderung des deutschen Kollisionsrechts unmöglich, den deutschen Anbieter in einer solchen Fallgestaltung dem ansonsten nicht anwendbaren strengeren deutschen Recht zu unterwerfen. Art. 3 I der E-Commerce-Richtlinie kann somit selbstverständlich nur dann angewendet werden, wenn das nationale Recht zur Entscheidung berufen ist.³⁹²

Als problematisch könnte sich schließlich die Behandlung der Konstellation herausstellen, bei der das Herkunftslandrecht ausnahmsweise nicht durch das internationale Privatrecht zur Anwendung bestimmt ist. Nach der gerade vorgenommenen Interpretation des Art. 3 I der E-Commerce-Richtlinie ist der Anbieter dann nicht zur Einhaltung der Vorschriften des Herkunftslandes verpflichtet. Jetzt auf einen Günstigkeitsvergleich zu verzichten und das Recht eines anderen

390 Zu diesem Aspekt ausführlich *Sack*, WRP 2002, 271, 279.

391 So aber *Thünken*, IPRax 2001, 15, 20; *Lurger/Vallant*, RIW 2002, 188, 197 f.; siehe auch *Spindler*, ZHR 2001, 324, 337 ff.

392 Im Ergebnis auch *Sack*, WRP 2001, 1408, 1411, 1415 f., unter Berufung auf die historische Entwicklung von Art. 1 IV der E-Commerce-Richtlinie; a.A. *Mankowski*, CR 2001, 630, 635: „Das Herkunftslandprinzip erheischt Vorrang vor dem IPR, nicht umgekehrt.“

Mitgliedstaates über den Streit entscheiden zu lassen,³⁹³ würde dem Zweck der E-Commerce-Richtlinie, nie strengeren Vorschriften als denen des Heimatlandes zu unterliegen, nicht gerecht werden. In diesen Fällen ist ebenfalls ein Vergleich mit dem kollisionsrechtlich nicht bestimmten Recht des Herkunftslands vorzunehmen.

dd. Ergebnis

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die E-Commerce-Richtlinie keinen Einfluss auf das internationale Privatrecht hat. Es bleibt bei der Marktortanknüpfung. Jedoch kann das mit Hilfe der Kollisionsnormen ermittelte Recht bei Anbietern mit Sitz innerhalb der EU gegebenenfalls aufgrund des sachrechtlich verstandenen Herkunftslandprinzips nicht angewendet werden. Die E-Commerce-Richtlinie hat damit die auf Dauer sicherlich nicht tolerierbare Konsequenz, dass Wettbewerbsmaßnahmen je nachdem, ob sie im Internet oder in Printmedien vorgenommen werden, unterschiedlichen Anforderungen unterliegen.³⁹⁴ Für eine solche Aufspaltung der Rechtsbeurteilung von Online- und Offline-Sachverhalten besteht keinerlei Rechtfertigung. Sie sollte schnellstmöglich durch weitere Harmonisierungsmaßnahmen beseitigt werden. Angesichts des Entwurfs der EG-Verordnung zum Internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse (Rom II) erscheint eine schnelle Abschaffung des Herkunftslandprinzips nicht völlig ausgeschlossen. Wahrscheinlicher ist allerdings eine Regelung im Rom II-Abkommen, die die Bestimmungen der E-Commerce-Richtlinie für weiterhin anwendbar erklärt und damit die Online/Offline- Unterscheidung von Wettbewerbsmaßnahmen vorerst zementiert.

393 So aber *Sack*, WRP 2001, 1408, 1419 f. Kritisch hierzu auch *Spindler*, RIW 2002, 183, 186.

394 Zur Kritik an dieser Aufspaltung *Fezer/Koos*, IPRax 2000, 349, 353 f.; *Mankowski*, ZVglRWiss 100 (2001), 137, 164 f.; siehe auch *Thünken*, IPRax 2001, 15, 20, der die unterschiedliche Beurteilung deshalb als gerechtfertigt ansieht, weil bei Printmedien die Reichweite klar bestimmt ist, während im Internet das Bewusstsein hinsichtlich der räumlichen Tätigkeit fehlen soll. Siehe auch *Apel/Grapperhaus*, WRP 1999, 1247, 1256 ff., die aufgrund der mit dem Herkunftslandprinzip verbundenen Nachteile, insbesondere der Inländerdiskriminierung, Zweifel daran haben, ob eine solche Regelung noch der Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit dient und von der Ermächtigungsgrundlage des Art. 100 a EGV (jetzt Art. 95 EG) gedeckt ist. Ferner bezweifeln sie, ob die Aushebelung nationaler Vorschriften, die nur Verkaufsmodalitäten regeln, nach Art. 3 b III EGV (jetzt Art. 5 EG) als erforderlich angesehen werden kann.

Siehe schließlich auch *Dethloff*, Europäisierung des Wettbewerbsrechts, S. 284 ff., die generell für Multistate-Wettbewerbsbehandlungen in der Europäischen Union statt einer Marktortanknüpfung ein Herkunftslandprinzip vorschlägt.

c) Die Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie in § 4 TDG

Nach den gemachten Ausführungen stellt Art. 3 der E-Commerce-Richtlinie weder eine kollisionsrechtliche Regelung dar, noch steht er einem Günstigkeitsvergleich entgegen. Es ist daher bedauerlich, dass der deutsche Gesetzgeber sein ursprüngliches Vorhaben einer ausdrücklichen Einführung eines Günstigkeitsvergleichs aufgegeben hat.³⁹⁵ Die Schlechterstellung deutscher Anbieter im Exportbereich gegenüber Anbietern aus anderen EU-Ländern hätte zumindest teilweise gelindert werden können.³⁹⁶ Letztlich war der Widerstand gegen ein Günstigkeitsprinzip zu groß³⁹⁷ und die Bereitschaft, sich dem Risiko eines Vertragsverletzungsverfahrens auszusetzen, zu gering.³⁹⁸ Die letztlich verabschiedete Fassung des Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr vom 9.11.2001³⁹⁹ lehnt sich deshalb eng an den Wortlaut der E-Commerce-Richtlinie an. Viele Fragen bleiben damit vom Gesetzgeber unbeantwortet und müssen durch Gerichte und Wissenschaft gelöst werden. Das letzte Wort wird wohl erst vom EuGH gesprochen werden.

Das Herkunftslandprinzip wurde in § 4 TDG verankert. § 4 I TDG regelt, dass in Deutschland niedergelassene Diensteanbieter deutschem Recht auch dann unterliegen, wenn sie Teledienste in einem anderen EU-Land geschäfts-

395 Der im Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie vom 14.2.2001 ursprünglich vorgesehene § 4 TDG enthielt jedoch ein zweiseitiges Günstigkeitsprinzip. Diese Vorschrift ist im Anhang abgedruckt. Vgl. auch die Erläuterungen zum Referentenentwurf von *Bröhl*, MMR 2001, 67 ff.; *Sack*, WRP 2001, 1408, 1411 ff.; *Nickels*, DB 2001, 1919 ff.; *Härting*, DB 2001, 80 ff.; *Lurger/Vallant*, RIW 2002, 188, 198 f.; *Mankowski*, CR 2001, 630 ff.

396 Dies hätte allerdings vorausgesetzt, dass die anderen EG-Staaten die Richtlinie in gleicher Weise umsetzen. Einem Anbieter mit Sitz in Deutschland wäre nicht damit gedient gewesen, wenn bei einer Klage gegen ihn in einem anderen Land ein strengeres Herkunftslandprinzip Anwendung gefunden hätte. Dazu *Lurger/Vallant*, RIW 2002, 188, 199.

397 Vgl. z.B. die Pressemitteilung des Deutschen Multimedia Verbands (dmmv) vom 21.6.2001; *Mankowski*, CR 2001, 630, 631 m.w.N.

398 Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss) zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Drucksache 14/6098), BT-Drucks. 14/7345, S. 31; positiv zum Entfallen des Günstigkeitsvergleichs äußern sich auch *Lurger/Vallant*, RIW 2002, 198, 199.

Mehr Mut bewies auch die österreichische Regierung nicht. Ihr erster Gesetzesentwurf orientierte sich stark an dem deutschen Entwurf und sah ebenfalls einen Günstigkeitsvergleich vor, dazu *Lurger/Vallant*, RIW 2002, 188, 200 f. Die ausdrückliche Normierung eines Günstigkeitsvergleichs ist im verabschiedeten E-Commerce Gesetz (vgl. insbesondere dessen § 20, öst. BGBl. I 2001/152) jedoch entfallen. Der Text der Umsetzung und die Gesetzesbegründung findet sich auch unter

<http://www.parlinkom.gv.at/pd/pm/XXI/I/texte/008/I00817_.html>. Dazu auch *Lurger/Vallant*, MMR 2002, 203 ff.

399 BGBl. I, S. 3721 ff. Zur Umsetzung *Lurger/Vallant*, RIW 2002, 188, 199 f.; *Sack*, WRP 2002, 271 ff.; *Spindler*, NJW 2002, 921, 925 ff.; *Mankowski*, IPRax 2002, 257 ff.; *Ruess*, Die E-Commerce-Richtlinie und das deutsche Wettbewerbsrecht, S. 101 ff.

mäßig anbieten oder erbringen. Anbieter aus anderen EU-Ländern sind nach § 4 II TDG den Beschränkungen des deutschen Rechts vorbehaltlich des Abs. 5, der das Schutzklauselverfahren in das deutsche Recht umsetzt, nicht unterworfen. Die vom Herkunftslandprinzip ausgenommenen Bereiche werden in § 4 IV TDG aufgezählt.

Der Streit, ob das Herkunftslandprinzip kollisionsrechtliche Regelungen aufstellt oder rein sachrechtlich interpretiert werden kann, wird fortgesetzt werden müssen, da der Gesetzgeber auf eine Klarstellung verzichtet und sich darauf beschränkt hat, die Formulierung des Art. 1 IV der E-Commerce-Richtlinie fast wortwörtlich in § 2 VI TDG zu übernehmen, nach dem das Gesetz keine Regelungen im Bereich des Internationalen Privatrechts schafft. Nach der hier vertretenen Auffassung zur E-Commerce-Richtlinie handelt es sich bei der Bestimmung des § 2 VI TDG keineswegs um einen Etikettenschwindel. Es bleibt dabei, dass sowohl bei Anbietern mit Sitz in Deutschland als auch in einem anderen EU-Staat zunächst mittels der Marktortanknüpfung die anzuwendenden Rechtsordnungen zu bestimmen sind und deren Bestimmungen erst auf der sachrechtlichen Ebene gegebenenfalls für unanwendbar befunden werden müssen.

Auch wenn der klarstellende Hinweis in § 4 I TDG aus der Entwurfsfassung („soweit sich nicht aus den Regeln des internationalen Privatrechts etwas anderes ergibt“) entfallen ist, bedeutet dies nicht, dass ein Diensteanbieter mit Sitz in Deutschland bezüglich der Beurteilung seiner Tätigkeit im Ausland stets deutschem Recht unterworfen sein muss.⁴⁰⁰ Aufgrund der IPR-Neutralität des § 4 TDG ist dies vielmehr nur dann der Fall, wenn deutsches Recht kollisionsrechtlich zur Entscheidung berufen ist. Weder einem Günstigkeitsvergleich oder einer Berufung ausländischen Rechts für die Tätigkeit in Deutschland niedergelassener Anbieter steht er im Weg.⁴⁰¹ Ein neben dem deutschen Recht anwendbares Recht eines anderen EU-Staats wird nur dann verdrängt, wenn es weiterreichendere Verbote aufstellt als das deutsche Herkunftslandrecht. Das Ziel der E-Commerce-Richtlinie, Anbieter keinen strengeren Verboten zu unterwerfen als denen ihres Heimatstaates, lässt sich nicht nur über eine (ausschließliche) Anknüpfung an das Recht ihres Heimatstaates erreichen, sondern auch durch einen Günstigkeitsvergleich. Sind ausnahmsweise nur ausländische Rechtsordnungen nach den Bestimmungen des internationalen Privatrechts zu berücksichtigen, hat ein Günstigkeitsvergleich mit dem (nicht berufenen) Recht des Herkunftslandes zu erfolgen.⁴⁰² Jede andere Deutung wird dem Zweck der E-Commerce-Richtlinie nicht gerecht. Ein Diensteanbieter soll sich gewiss sein können, dass auf seine Tätigkeit nie ein strengeres ausländisches Sachrecht Anwendung findet.

400 So auch *Sack*, WRP 2002, 271, 274; a.A. *Spindler*, RIW 2002, 183, 186.

401 Vgl. *Sack*, WRP 2002, 271, 275 f.

402 A.A. *Sack*, WRP 2002, 271, 276 f.

2. Teil: Internationales Privatrecht

Bei Anbietern aus anderen EU-Ländern ist wiederum mit Hilfe des deutschen Kollisionsrechts zunächst das anwendbare Recht zu ermitteln, das anschließend den Vergleich mit dem Recht des Herkunftslandes standhalten soll. § 4 II TDG enthält selbst keine Aussagen über das berufene Recht, sondern lediglich einen Maßstab zur Überprüfung des ermittelten Rechts.⁴⁰³ Nur in Ausnahmefällen kann es zur Anwendung eines strengeren Rechts als dem des Herkunftslandes kommen, nämlich dann, wenn ein darüber hinausgehendes Verbot nach § 4 V TDG gerechtfertigt ist. Insoweit scheint vom Wortlaut des § 4 TDG her ein Unterschied zur Behandlung von Anbietern mit Sitz in Deutschland auszumachen zu sein. Hinsichtlich dieser Gruppe fehlt es an einer ausdrücklichen Klarstellung, dass sie strengeres ausländisches Recht zu beachten hat, wenn dieses nach dem Marktortrecht gerechtfertigt ist.⁴⁰⁴ Der Vorwurf einer fehlerhaften Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie ist allerdings nur unter einer kollisionsrechtlichen Lesart des § 4 I TDG begründet. Denn dann besteht nur die Kollisionsregel des § 4 I TDG, die dem deutschen Recht zur Anwendung verhilft und es schwer macht, eine Begründung dafür zu finden, warum ausländisches Recht auf diese Anbieter zumindest dann Anwendung finden soll, wenn gerechtfertigte Verbote durchgesetzt werden sollen. Bei Annahme eines sachrechtlichen Verständnisses hingegen bestimmt das deutsche internationale Privatrecht gegebenenfalls schon die Anwendung ausländischer Rechtsordnungen. Diese müssen aufgrund der E-Commerce-Richtlinie bereits bestimmen, dass ihre Regelungen nur angewendet werden, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind. Der deutsche Gesetzgeber konnte deshalb im Unterschied zu § 4 II TDG auf eine Erwähnung verzichten. Dass er dies getan, spricht wiederum gegen ein kollisionsrechtliches Verständnis.

3. Wettbewerbshandlungen im Internet

Die Anknüpfung an den Marktort gilt auch für das Internet. Nur im Anwendungsbereich des § 4 TDG findet je nach Verständnis auf der kollisionsrechtlichen oder sachrechtlichen Ebene eine Verdrängung durch das Recht des Herkunftslandes statt.

Internetseiten können weltweit abgerufen werden, wobei es keine Rolle spielt, auf welchem Server die Informationen gespeichert sind und wo sich der Benutzer gerade aufhält. Ein Erfolgsort ist damit grundsätzlich in jedem Staat mit Internetzugang gegeben. Aber nicht in jedem Staat werden sich spürbare Auswirkungen zeigen, werden sich die Surfer von einer Webseite angesprochen fühlen. Es erscheint daher unbillig, von Wettbewerbern zu verlangen, ihre Handlungen im Internet müssten sämtlichen Wettbewerbsrechtsordnungen der

403 Vgl. *Spindler*, NJW 2002, 921, 926; *ders.*, RIW 2002, 183, 185.

404 Daher für eine Korrektur über eine richtlinienkonforme Auslegung *Lurger/Vallant*, RIW 2002, 188, 199.

Welt genügen.⁴⁰⁵ Deren Inhalt zu ermitteln, ist nicht nur für Unternehmer mit größtem Aufwand verbunden, sondern auch für die zur Entscheidung berufenen Gerichte. Einschränkend ist deshalb das Überschreiten einer kollisionsrechtlichen Spürbarkeitsschwelle zu fordern.⁴⁰⁶ Von der Eignung einer Homepage zur spürbaren Beeinflussung eines Marktes kann gesprochen werden, wenn sie sich gezielt auch an ausländische Kunden richtet, mithin ein finales Handeln vorliegt.⁴⁰⁷ Mit welchen Indizien auf ein solches geschlossen werden kann, ist eine in der Literatur mittlerweile heftig diskutierte Frage. Dabei herrscht Einigkeit darüber, dass ein alleiniges Abstellen auf die subjektiven Absichten des Wettbewerbers nicht in Betracht kommt.⁴⁰⁸ Die Anwendbarkeit einer Rechtsordnung kann nicht von der bloßen Behauptung des Anbieters abhängig gemacht werden, seine Website sei nicht auf einen bestimmten Markt ausgerichtet. Eine solche Äußerung müsste sich anhand der objektiven Ausrichtung der Webseite bestätigen lassen. Als Kriterien für diese werden z.B. die benutzte Sprache, Zahlungsmodalitäten, der Charakter der Website, die Angabe von Telefonnummern für Bestellungen aus verschiedenen Ländern oder verschiedener Währungen immer wieder genannt.⁴⁰⁹ Eine eindeutige Abgrenzung erlauben auch sie nur in offensichtlichen Fällen. In den meisten Konstellationen kann nur aufgrund einer Gesamtschau aller Indizien ermittelt werden, welcher Markt angesprochen werden soll. Das Ergebnis dieser Abwägung ist für den Wettbewerber oft nicht vorhersehbar und daher bislang kaum geeignet, für die notwendige Rechtssicherheit zu sorgen.⁴¹⁰

Im folgenden soll zunächst untersucht werden, ob mit technischen Mitteln der Zugriff auf Webseiten für die Bewohner einzelner Länder eingeschränkt bzw. ganz verhindert werden kann. Anschließend wird sich eine Untersuchung von einigen der genannten Kriterien. Nach Darstellung eines eigenen Ansatzes wird dieser Abschnitt mit der Übertragung der gefundenen Ergebnisse auf Linkingsachverhalte abgeschlossen.

405 Vgl. *Rißmann*, K&R 1998, 422, 423; *Dethloff*, JZ 2000, 179, 181 f.

406 Vgl. *Thünken*, IPRax 2001, 15, 16; *Sack*, WRP 2000, 269, 278; *Mankowski*, GRUR Int. 1999, 909, 915 f.; *Dethloff*, NJW 1998, 1596, 1599; *Kotthoff*, CR 1997, 676, 680 f.

407 Vgl. *Rißmann*, K&R 1998, 422, 426; *Mankowski*, GRUR Int. 1999, 909, 915; *Kotthoff*, CR 1997, 676, 680.

408 Vgl. *Rißmann*, K&R 1998, 422, 424; *Mankowski*, GRUR Int. 1999, 909, 917; *Kotthoff*, CR 1997, 676, 680.

409 Diese Kriterien werden diskutiert von *Dethloff*, NJW 1998, 1596, 1600; *Rißmann*, K&R 1998, 422, 424; *Kotthoff*, CR 1997, 676, 680 f.; *Dieselhorst*, ZUM 1998, 293, 295; *Löffler*, WRP 2001, 379, 381 f.; *Wegner*, CR 1998, 676, 681; *Mankowski*, CR 2000, 763 ff.; *ders.*, GRUR Int. 1999, 909, 916 ff.; für das Markenrecht *Bettinger/Thum*, GRUR Int. 1999, 659, 672 f.; *Dinwoodie*, Private International Aspects Of The Protection Of Trademarks, <http://www.wipo.int/pil-forum/en/documents/doc/pil_01_4.doc> , S. 46 f.; *Kur*, WRP 2000, 935, 937 f.

410 In diese Richtung auch *Löffler*, WRP 2001, 379, 382; *Börsch*, Sind Hyperlinks rechtmäßig?, S. 184.

a) Möglichkeiten der Beschränkung des Zugriffs aus bestimmten Staaten

Die Technik hat das Problem geschaffen, warum sollte sie es nicht auch lösen können, ist eine immer wieder zu lesende Aussage.⁴¹¹ Doch kann das Allheilmittel für die Probleme, die die digitale Technik heraufbeschworen hat, wirklich in noch mehr digitaler Technologie zu suchen sein?⁴¹² Kann es mit ihrer Hilfe jetzt schon oder zumindest in naher Zukunft möglich sein, den Zugriff auf Webseiten für die Bewohner einzelner Länder so effektiv zu sperren, dass sich die Frage nach der Bestimmung der Zielrichtung einer Webseite in der Praxis nicht mehr stellt, weil die Antwort auf der Hand liegt? Überall dort, wo der Unternehmer den Aufruf der Webseite noch zulässt. Dieser Abschnitt wird zeigen, dass die Antwort auf die Maschine keineswegs in der Maschine selbst liegt, sondern in der Hand der „Krawattis“.⁴¹³ Eine Territorialisierung des Internets ist zwar in Ansätzen durchführbar, an der Globalität des Medium führt zur Zeit aber noch kein Weg vorbei.

(1) Möglichkeiten zur Territorialisierung des Internets aus der Sicht der Gerichte

aa. *Playboy v. Chuckleberry*⁴¹⁴

Es überrascht auf den ersten Blick, dass immer wieder Gerichtsurteile ergehen, die auf der Vorstellung basieren, eine Reterritorialisierung des Internets sei möglich. So verpflichtete der District Court for the Southern District of New York in seiner Entscheidung im Fall *Playboy v. Chuckleberry* den Beklagten dazu, zu verhindern, dass seine Website von Surfern aus den USA betrachtet werden kann. Zur Umsetzung dieser Verpflichtung hielten es die Richter für möglich, dass der beklagte italienische Websitebetreiber eine kostenlose Passwortkontrolle einführt. Die Vergabe solle nach der Kontrolle der Nutzeridentität erfolgen, wobei amerikanischen Bürgern der Zugang zu verweigern sei.

411 Siehe dazu *Bechtold*, GRUR 1998, 18, 19.

412 Siehe hierzu die Werbung der amerikanischen Firma myCIO.com, die sich mit Netzwerksicherheit beschäftigt: „What if the baseball could repair the window? The Internet caused the problem. It's only fitting it should also provide the solution.“

413 Bezeichnung der Juristen durch den Europa-Direktor der ICANN, Andy Müller-Maguhn, in seiner „Regierungserklärung“. Vgl. <<http://www.trend.partisan.net/trd1200/t421200.html>>.

414 *Playboy Enterprises v. Chuckleberry Publishing Inc.*, 39 U.S.P.Q. 2d 1746 (S.D.N.Y.), besprochen u.a. von *Bettinger/Thum*, GRUR Int. 1999, 659, 661.

bb. Yahoo-France Entscheidung

Einen technischer geprägten Lösungsansatz verfolgte das Tribunal de Grande Instance de Paris (TGI). In seiner Entscheidung vom 20.11.2000, die weltweit für Schlagzeilen sorgte, verpflichtete das französische Gericht durch eine einstweiliger Verfügung das Internet-Portal Yahoo zu einer täglichen Geldbuße von 100.000 France, wenn der Web-Katalog bestimmte Auktionsseiten nicht innerhalb einer dreimonatigen Frist für französische Internetbenutzer blockiert.⁴¹⁵ Der dort erfolgende Verkauf von NS-Objekten verstieß gegen französisches Recht (Art. 645 – 1 Code Penal), nicht aber gegen das der USA, wo diese Angebote unter die verfassungsrechtlich garantierte Meinungsfreiheit fallen (First Amendment). Die Richter kamen zu der Überzeugung, dass ein Filtersystem, das die IP-Nummern feststellt, Nutzer aus Frankreich zu 70 % identifizieren und von den fraglichen Webseiten aussperren könnte. Die Nationalität der restlichen 30 % ließe sich ermitteln, indem Nutzer zur Abgabe einer Erklärung über ihre nationale Herkunft aufgefordert werden.

Die Entscheidung wurde unter verschiedenen Aspekten heftig kritisiert. Sie werde das Internet negativ verändern und bestärke totalitäre Staaten in ihren Versuchen zu einer Territorialisierung des Internets und zur Zensur von Inhalten. Ferner sei die Entscheidung in den USA, wo sich der Server mit den fraglichen Inhalten befindet, nicht vollstreckbar.⁴¹⁶ Für diese Arbeit von Bedeutung ist aber einzig die Frage, ob die Ansicht der Richter in technischer Hinsicht

415 Ingesamt wurden drei Entscheidungen erlassen. Englische Übersetzungen finden sich unter *LICRA et UEJF v. Yahoo! Inc. and Yahoo France*, Tribunal de Grande Instance de Paris, 22.5.2000, <<http://www.juriscom.net/txt/jurisfr/cti/yauctions20000522.htm>> ; 11.8.2000, ehemals unter <<http://www.gyoza.com/lapres/html/yahen8.html>>, 20.11.2000, <<http://www.gigalaw.com/library/france-yahoo-2000-11-20-lapres.html>>. In der Entscheidung vom Mai 2000 wurde Yahoo eine Frist von zwei Monaten gewährt, um notwendige Maßnahmen zur Befolgung eines Gerichtsbeschlusses zu ergreifen und dem Gericht mitzuteilen, wie sie vorzugehen gedenken, um den Zugriff französischer Internetnutzer zu unterbinden. Das Gericht war im Juli 2000 mit der Antwort von Yahoo, eine technische Blockade sei nicht zu realisieren, nicht zufrieden und gab ein Gutachten in Auftrag, diese Frage zu klären.

416 Yahoo Inc. hat vor dem Federal District Court in San Jose California Klage mit dem Antrag erhoben, die französische Entscheidung für in den USA nicht vollstreckbar zu erklären. Der US-Bezirksrichter gab Yahoo Inc. Recht: Internet-Inhalte amerikanischer Firmen seien durch den ersten Verfassungszusatz geschützt. Zu dem Urteil *McDonald*, Judge to Yahoo!: Ignore the French, <<http://www.newsfactor.com/perl/story/14666.html>>. Das Urteil findet sich unter <http://www.eff.org/Cases/LICRA_v_Yahoo/20011107_us_distct_decision.html>, ferner in MMR 2002, 26 ff. Siehe auch die Anmerkung von *Mankowski*, MMR 2002, 28 ff. Gegen das Urteil des kalifornischen Bezirksgerichts wurde Berufung zum U.S. Court of Appeals for the 9th Circuit eingelegt.

2. Teil: Internationales Privatrecht

zutreffend ist.⁴¹⁷ Das von ihnen eingeholte Sachverständigengutachten deutet darauf hin, dass technische Zugriffsbeschränkungen leichter möglich sind, als bisher gemeinhin angenommen wurde. Ausgangspunkt der Überlegungen des französischen Gerichts ist die IP-Adresse und die Frage, ob mit ihr der Standort eines Internetnutzers zuverlässig bestimmt werden kann. Die IP-Adresse besteht in einer Zahlenfolge, die aus einer Gruppe von vier Zahlenwerten zwischen 0 und 255 gebildet wird, die durch Punkte voneinander getrennt sind, z.B. 142.33.13.57. Sie bezeichnet die Adresse eines an das Internet angeschlossenen Rechners und ist zwingend dafür erforderlich, dass einen Rechner für ihn bestimmte Datenpakete erreichen können. Zum gleichen Zeitpunkt kann eine IP-Adresse immer nur einem Computer zugewiesen sein. Die meisten Computer haben keine fixen IP-Adressen, sondern erhalten bei jeder Einwahl in das Internet eine sog. dynamische IP-Adresse zugewiesen, die aus dem Pool der für ihren Server bestimmten IP-Adressen stammt.⁴¹⁸ 70 % der französischen Nutzer könnten so bei Kenntnis der Standorte der einzelnen Server und der ihnen zugewiesenen IP-Adressen bestimmt werden. Nicht erfassbar seien jedoch Nutzer, die Server wie den von AOL benutzen,⁴¹⁹ deren Netzwerk sich über Staatsgrenzen hinweg erstreckt und bei denen jeder Nutzer eine IP-Adresse aus Virginia zugeteilt bekommt.⁴²⁰ Auch der Zugriff von Nutzern, die Anonymizer⁴²¹ ver-

417 Eine eingehende Auseinandersetzung mit allen Kritikpunkten findet sich bei *Penfold*, *Nazis, Porn and Politics: Asserting Control over Internet Content*, <<http://elj.warwick.ac.uk/jilt/01-2/penfold.html>>. Siehe auch den Kommentar zu der Entscheidung vom 20.11.2000 von *Hartmann*, K&R 2001, 63 f., der berichtet, dass zu den Gutachtern der amerikanische Internet-Mitbegründer Vinton Cerf gehörte. Dieser hatte das Gutachten zunächst nicht unterzeichnet, auf Nachfrage des Gerichts aber erklärt, es sei technisch richtig, seine Einwände würden sich allein auf die hinter dem Internet stehende Philosophie beziehen.

Zu Beschränkungsmöglichkeiten des Zugriffs ferner *Dinwoodie*, *Private International Aspects Of The Protection Of Trademarks*, <http://www.wipo.int/pilforum/en/documents/doc/pil_01_4.doc>, S. 29 f.; *Bettinger/Thum*, GRUR Int. 1999, 659, 660. Siehe zur technischen Seite ferner die Ausführungen zu der Frage, wie totalitäre Staaten versuchen, den Zugriff auf bestimmte Webseiten zu unterbinden ab S. 219.

418 Weitere Informationen zu IP-Adressen unter <http://www.glossar.de/glossar/z_ip.htm>.

419 Ende Juni 2001 waren immerhin 30 Millionen Internetnutzer Kunden von AOL. Sechs Millionen davon kommen aus 16 verschiedenen Ländern von außerhalb der USA.

420 Vgl. *Bettinger/Thum*, GRUR Int. 1999, 659, 660.

421 Statt direkt die gewünschte Webseite anzufurten, wird deren Domain-Adresse auf der Webseite eines Anonymizers eingetragen. Dieser steht zwischen der angewählten Webseite und dem heimischen Computer und verdeckt die IP-Adresse des eigenen Rechners. Die meisten Anonymizer sind kostenpflichtig. Nachteilig wirkt sich zudem aus, dass sie das Erscheinen der gewünschten Webseite verzögern und der Aufbau bis zu viermal langsamer erfolgt. Auch lassen sich mit einigen Anonymizern keine Internetseiten anzeigen, die Java, Java-Applets oder JavaScript verwenden. Manche Webseiten werden zudem fehlerhaft angezeigt.

wenden oder sich Inhalte mit Proxy-Servern⁴²² beschaffen, könne nicht verhindert werden.⁴²³ Feststellbar sei dann nur noch die für die Filterung irrelevante IP-Adresse des Anonymizers. Ein Großteil dieser Gruppen könne durch Erklärungen der Nutzer über ihre Nationalität erfasst werden.⁴²⁴ In Kombination mit einem Filter könnten 90 % der französischen Surfer von einem Zugriff auf die fragliche Webseite abgehalten werden.

(2) Technik zur Territorialisierung des Internets

Inwieweit der Ansatz des französischen Gerichts zutreffend und es tatsächlich möglich ist, die territoriale Herkunft eines Surfers zu bestimmen, soll nun untersucht werden.

aa. Vorteile für Unternehmen bei einer Territorialisierung des Internets

Bereits Ende der 90er Jahre stand fest, dass eine Datenbank, in der die physikalischen Standorte der einzelnen Rechner aufgelistet werden, realisierbar wäre.⁴²⁵

Seit August 2001 stellt Anonymizer.com ein Softwareprogramm zum Download bereit, das in der Menüleiste eines Browsers ein zusätzliches Element aufnimmt. Auf Knopfdruck soll dieses ein anonymes Surfen ermöglichen. Ein Surfer muss damit nicht mehr jedes Mal den Umweg über die Webseite des Anonymizers nehmen, sondern die Daten werden automatisch durch ihren Proxy-Server geleitet und die Herkunft des Surfers verschleiert; vgl. *Mc Donald*, *Want Privacy? Get Cloaked on the Web with One Click*, <<http://www.newsfactor.com/perl/story/12592.html>>. Der bekannteste deutsche Anonymizer ist der von der Fernuniversität Hagen entwickelte Rewebber, siehe <<http://www.rewebber.de>>.

422 Ähnlich wie Anonymizer arbeiten Proxy-Server. Die Internetseiten werden von diesen auf Anforderung eines Nutzers aufgerufen, im eigenen Datenbestand zwischengespeichert und an die Nutzer weitergeleitet. Die angewählte Webseite wird nicht direkt mit dem Browser verbunden. Der Proxy-Server dient damit als eine Art überregionaler Cache, der alle persönliche Daten sperren kann.

423 So auch *Penfold*, *Nazis, Porn and Politics: Asserting Control over Internet Content*, <<http://elj.warwick.ac.uk/jilt/01-2/penfold.html>>.

424 Das Ergebnis der Abfrage wird in Form von Cookies gespeichert, so dass bei einem zweiten Besuch keine erneute Erklärung notwendig wird. Ein Cookie ist eine kleine Textdatei, die der Browser auf Anweisung eines Web-Servers auf dem Rechner der surfenden Person ablegt. Die Datei enthält Informationen über das Nutzungsverhalten des Besuchers. Der Betreiber einer Website kann so genau feststellen, wann und wie oft seine Webseite von dem jeweiligen Surfer besucht wird. Ihm ist es z.B. möglich, festzustellen, nach welchen Produkten seines Shops ein Surfer gesucht hat und ihn damit gezielt auf Neuerscheinungen in diesem Bereich hinweisen. Ein Surfer kann anhand eines Cookies eindeutig identifiziert werden, mag ihm auch bei einem weiteren Besuch eine andere IP-Nummer zugewiesen worden sein.

425 Vgl. *Bettinger/Thum*, GRUR Int. 1999, 659, 660.

2. Teil: Internationales Privatrecht

Die Erstellung wurde für unwahrscheinlich gehalten, da die Liste wegen ständig neuer Rechneranbindungen nie vollständig sein würde und die Erstellung und Wartung viel zu teuer wäre. Wer sollte diesen finanziellen Aufwand auf sich nehmen wollen? Dabei wurde, wie sich mittlerweile herausgestellt hat, ein Umstand vernachlässigt. Die Datenbank könnte immense wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen.⁴²⁶ Sie würde es ermöglichen, Werbung im Internet zu regionalisieren. Französischen Surfern könnte französischsprachige und Italienern italienischsprachige Werbung eingeblendet werden. Ein Bekleidungsunternehmen könnte Surfern aus Los Angeles Bademode, Surfern aus Alaska Winterkleidung anbieten. Anderen Unternehmen würde die Datenbank eine Tätigkeit im Internet überhaupt erst möglich machen. Die strengen Kryptographiebestimmungen der USA verbieten z.B. die Ausfuhr entsprechender Software, nicht aber den Verkauf an US-Bürger. Ein Angebot im Internet zum Download dieser Software muss deshalb sicherstellen, dass das Angebot nur auf die USA beschränkt bleibt. Anderenfalls würde eine strafrechtliche Verfolgung drohen. Gleiches gilt für die Angebote von Glücksspielen im Internet, die in zahlreichen Staaten verboten sind.⁴²⁷

Ein weiterer Anwendungsbereich, der dagegen unbedeutend erscheint, aber ein Beleg dafür ist, dass dem Erfindungsreichtum der Verwendungsmöglichkeiten keine Grenzen gesetzt sind, betrifft den Verkauf von Eintrittskarten zu Sportveranstaltungen. Wie schnell kann der Heimvorteil einer Sportmannschaft verloren gehen, wenn Anhänger der gegnerischen Mannschaft über die Website der Heimmannschaft in großen Mengen Eintrittskarten erwerben? Den Washington Capitals gelang es mit Hilfe eines Softwareprogramms, zu verhindern, dass Surfer aus Pittsburgh Eintrittskarten zu den Play-Off-Spielen gegen Pittsburgh in der Saison 2000/01 online erwerben konnten.⁴²⁸

bb. Vorhandene technische Möglichkeiten und zu erwartende Entwicklungen

(1.) Angesichts der breit gestreuten Anwendungsmöglichkeiten verwundert es nicht, dass mittlerweile zahlreiche Firmen versuchen, den Markt mit Programmen zu versorgen, die eine Lokalisierung von Surfern ermöglichen sollen. In-

426 Siehe auch *Tedeschi*, E-Commerce: Borders Returning to the Internet, <<http://www.nytimes.com/2001/04/02/technology/02ECONOMY.html>>.

427 Surfern aus den USA, China, Italien und einigen anderen Ländern wird z.B. der Zugang zur Webseite <<http://www.UKBetting.com>> verweigert.

428 Vgl. *Heath*, Capital Owner Puts Pittsburgh Fans on Ice, ehemals unter<<http://www.washingtonpost.com/ac2/wp-dyn?pagename=article&node=sports/leaguesandsports/nhl/19992000/washingtoncapitals&contentId=A16569-2001Apr13>>. Genutzt hat es den Capitals trotzdem nichts. Washington schied nach sechs Spielen aus.

fosplit,⁴²⁹ NetGeo,⁴³⁰ Quova⁴³¹ und Digital Envoy⁴³² sind dabei nur einige Beispiele für Unternehmen, die sich in monatelanger Arbeit⁴³³ die Mühe gemacht haben, alle 4,2 Milliarden IP-Adressen einem Standort zuzuweisen.⁴³⁴ Die sich immer weiter verbessernden Softwareprogramme erlauben mittlerweile eine deutlich über 90 % liegende staattengenaue Lokalisierung von Nutzern. In über 80 % der Fällen ist eine auf die Stadt genaue Bestimmung möglich. Die Erfassung von Nutzern von AOL-Kunden macht ebenfalls deutlich erkennbare Fortschritte. Die Trefferquote ist aber noch immer unterdurchschnittlich.

(2.) Das auch als IPv4 bekannte derzeitig eingesetzte Adressierungssystem wird in den nächsten Jahren nach und nach durch IPv6 ersetzt werden müssen, weil freie Adressen zu einem knappen Gut werden.⁴³⁵ Das neue 128-Bit-Adresssystem soll es Berechnungen nach ermöglichen, jedem Quadratmeter der Erde 1.500 IP-Adressen zuzuweisen.⁴³⁶ Einhergehen könnte mit der Einführung von IPv6 eine systematischere Vergabe der IP-Adressen, die eine Lokalisierung kinderleicht machen könnte. Geplant ist sie bisher allerdings noch nicht.

(3.) Denkbar, aber zur Zeit ebenfalls noch Zukunftsmusik ist ein verstärkter Einsatz von Zertifikaten. Bereits heute besteht ein rechtlicher Rahmen für elekt-

429 Siehe <<http://www.infosplit.com>>.

430 Siehe <<http://www.netgeo.com>>.

431 Siehe <<http://www.quova.com>>.

432 Siehe <<http://www.digitalenvoy.com>>.

433 Zur Erfassung der IP-Adressen und ihrer Zuordnung zu einem Standort waren im Rahmen der Entwicklung der Software RealMapping von MediaPlex 12 Personen 18 Monate lang beschäftigt. 2 % der IP-Adressen werden jeden Monat in neue Hände vergeben. Die der Software zugrundeliegenden Datenbanken müssen daher ständig wieder neu aktualisiert werden. Vgl. *Tedeschi*, E-Commerce: Borders Returning to the Internet, <<http://www.nytimes.com/2001/04/02/technology/02ECONOMY.html>>.

434 Für einen Überblick über die von den genannten Firmen entwickelten Softwareprogrammen siehe *Geist*, Is There a There There? Toward Greater Certainty For Internet Jurisdiction, <<http://aix1.uottawa.ca/~geist/geistjurisdiction-us.pdf>>, S. 50 ff. Auch Yahoo arbeitet mit einem Anbieter von Lokalisierungsdiensten zusammen, nämlich mit Akamai, den Entwicklern von EdgeScape. Vgl. *Unbekannter Verfasser*, Yahoo will Internet-Werbung regionalisieren, <<http://www.heise.de/newsticker/data/cgl-28.06.01-001/>>.

In Deutschland bietet z.B. die Freenet AG regionalisierte Werbemöglichkeiten an. Hierzu wurde Deutschland in 56 Einzelregionen unterteilt. Mit der Einwahlnummer eines Surfers soll sichergestellt werden, dass nur Surfer des gewünschten Gebietes die Werbung zu sehen bekommen. Das System funktioniert zwar mit sehr hoher Genauigkeit, allerdings nur bei Surfern, die sich über Freenet ins Internet einwählen. Siehe <http://werbung.freenet.de/html/targeting/regionales_targeting.phtml>.

435 Siehe auch *Olsen*, Geographic tracking raises opportunities, fears, <<http://news.cnet.com/news/0-1005-200-3424168.html>>.

436 Vgl. zu IPv6 *Federrath/Pfitzmann* in: Moritz/Dreier (Hrsg.), Rechts-Handbuch zum E-Commerce, S. 8. Insgesamt sollen 340 Sixtillionen Adressen zur Verfügung stehen.

2. Teil: Internationales Privatrecht

ronische Unterschriften.⁴³⁷ Möglich wären in Zukunft Zertifikate, die Angaben nicht nur über die Identität, sondern auch über Alter, Staatsangehörigkeit oder Wohnort enthalten. Diese würden dann vom Browser an die Webseite, die aufgerufen werden soll, übermittelt. Diese könnte prüfen, ob Zugang gewährt wird.⁴³⁸ Darauf, dass ein Nutzer seinen Browser so konfiguriert, dass er die entsprechenden Zertifikate sendet, hat ein Unternehmer allerdings keinen Einfluss.

cc. Bewertung der Technik

(1.) Selbst wenn mit den dargestellten Methoden Erfolge erzielt werden können, führen sie doch nicht zu einer effektiven Territorialisierung des Internets. Jeder, der eine Webseite wirklich abrufen will, kann beim derzeitigen Stand der Technik daran nicht gehindert werden. Ganz leicht kann eine Staatsangehörigkeitser-

437 Vgl. z.B. *Rossnagel*, MMR 2000, 451 ff.

438 Vgl. *Lessig*, Code und andere Gesetze des Cyberspace, S. 74 ff.

Erste Ansätze in diese Richtung bestehen heute schon. Zur Bewertung und Filterung von Inhalten hat das W3C das Protokoll PICS (Platform for Internet Content Selection) entwickelt, das sowohl von den Browsern von Netscape als auch von Microsoft unterstützt wird. PICS sollte Eltern ursprünglich die Kontrolle darüber ermöglichen, welche Webseiten für ihre Kinder zugänglich sind. Die Entwicklung des Protokolls ist u.a. auf zahlreiche Gesetzgebungsvorhaben zur Zensur von Inhalten im Internet (Eine Übersicht über US-amerikanische Gesetze zur Zensur im Internet findet sich unter <http://www.aclu.org/issues/cyber/censor/stbills.html>) zu verstehen und sollte zeigen, dass eine Regulierung ohne gesetzliche Intervention möglich ist.

Das System basiert darauf, dass Webseiten nach ihrem Inhalt bewertet werden. Denkbar sind Bewertungen wie bei Filmen, etwa „Freigegeben ab 12 Jahren“ oder „Freigegeben ab 18 Jahren“ bzw. Schema, die Webseiten danach einstufen, ob sich pornographisches Material oder Gewaltdarstellungen auf ihnen befindet und von welcher „Schädlichkeit“ diese ist.

Die Technologie der PICS selber ist neutral. Ihr liegt keine Bewertung von Inhalten zugrunde, sie ermöglicht sie nur. Vorgenommen wird sie z.B. von den Erstellern der Webseite selbst oder von Dritten, z.B. Softwarefirmen. Ihr Ergebnis sind Filterprogramme wie das bereits erwähnte CyberPatrol (siehe S. 81). Diese arbeiten so mit den Browsern zusammen, dass bestimmte Webseiten nicht mehr angezeigt werden. Eine vollständige Bewertung sämtlicher Inhalte im Internet ist angesichts der gewaltigen Datenmenge allerdings nicht realisierbar.

Auch wenn die Technologie ursprünglich zum Jugendschutz eingesetzt wurde, kann sie dazu verwendet werden, Webseiten nach anderen Kriterien zu bewerten. Eine Webseite könnte Meta-Informationen enthalten, in welche Länder Lieferungen erfolgen sollen. Ein Browser, der diese erkennt, könnte den Zugriff auf diese Webseite abbrechen, wenn der Nutzer nicht mit Angeboten konfrontiert werden will, die von ihm nicht angenommen werden können.

Ausführlichere Informationen zu PICS finden sich auf den Webseiten des W3C unter <http://www.w3.org/PICS/>.

klärung mit einer einfachen Lüge umgangen werden. Auch eine IP-Adresse lässt sich anonymisieren. Voraussetzung dafür ist jedoch ein entsprechendes Hintergrundwissen, insbesondere die Kenntnis vom Vorhandensein von Anonymizern. Von einer weiten Verbreitung dieses Wissens kann zwar noch nicht ausgegangen werden, je verbreiteter aber Filter werden, desto bekannter werden die möglichen Gegenmaßnahmen werden.

(2.) Was schließlich heute schon gegen die Filtertechnologie spricht, ist ihre Ungenauigkeit.⁴³⁹ Wer versucht, Surfer aus Frankreich zu blockieren, wird auch Nutzer außerhalb Frankreichs treffen. Mittels der IP-Nummer lässt sich der Standort eines Servers feststellen, nicht aber der des Surfers, wenn er sich über einen Online-Dienst einwählt.⁴⁴⁰ Hier erscheint die IP-Adresse, die der Online-Dienst dem Nutzer bei der Einwahl vergibt. Ob die Einwahl aus dem gleichen Land geschieht, in dem sich der Server befindet, ist letztlich zufällig. Die Einwahl kann auch per Mobilfunk vom anderen Ende der Erde aus erfolgen.⁴⁴¹ Eine Optimierung der Datenbank ist mit Hilfe der Provider allerdings möglich. T-Online z.B. sortiert die IP-Adressen, die an ihre Kunden bei ihrer Einwahl vergeben werden, regional. Es wird vermutet, dass sich T-Online von Firmen für die Daten über die interne Zuordnung der IP-Adressen bezahlen lässt.⁴⁴²

(3.) Technische Schutzmaßnahmen sind nach dem heutigen Stand der Technik zwar einsetzbar und können die Zugriffsmöglichkeiten erschweren, nicht aber ganz verhindern. Der Werbebranche wird eine über 90 % liegende Trefferquote für ihre Zwecke genügen. Ein Anreiz zur Umgehung ist hier im Unterschied zu Online-Glücksspielen oder dem Verkauf von Nazi-Memorabilien kaum vorstellbar. Auf der juristischen Ebene gilt es zu entscheiden, ob der Ausschluss

439 Allgemein zu Problemen von Filterprogrammen *Nunberg*, *The Internet Filter Farce*, <<http://www.prospect.org/print/V12/1/nunberg-g.html>>. Die Filterprogramme sind meist nicht flexibel genug und blockieren entweder zu wenige oder zu viele Webseiten. Gängige Filterprogramme arbeiten mit Positiv- oder Negativfiltern. In Negativlisten werden alle Webseiten aufgeführt, die verboten sind, in Positivlisten alle, die erlaubt sind. Hinzu kommt, dass Filterprogramme Inhalte mit vorgegebenen Schlüsselbegriffen abgleichen und damit weitere Webseiten sperren können. Siehe auch *Penfold*, *Nazis, Porn and Politics: Asserting Control over Internet Content*, <<http://elj.warwick.ac.uk/jilt/01-2/penfold.html>>. Bei Filterprogrammen, die zum Schutz von Kindern vor unerwünschten Inhalten eingesetzt werden, wurden z.B. beim Filtern von Seiten, die die Begriffe „Sex“ oder „Schlampe“ enthalten, auch alle Webseiten über die englische Grafschaft „Sussex“ bzw. solche, die das Wort „Nachtschlampe“ enthalten, gesperrt.

440 Ausführlich zur technischen Überprüfbarkeit des Abrufortes v. *Hinden*, *Persönlichkeitsverletzungen im Internet*, S. 121 ff.

441 v. *Hinden*, *Persönlichkeitsverletzungen im Internet*, S. 124 weist in diesem Zusammenhang auf den Internetdienst Telnet hin, bei dem auf einen Computer von einem anderen Ort zugegriffen werden kann. Hier kann ebenfalls nur die IP-Nummer des „vorgeschobenen“ Rechners registriert werden.

442 Vgl. *Puscher*, *Internet World* 2/02, 49, 50.

2. Teil: Internationales Privatrecht

der Surfer eines bestimmten Landes trotz der fehlenden 100 %igen Wirksamkeit technischer Programme und der bestehenden Umgehungsmöglichkeiten genügend ist, die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften dieses Landes nicht mehr Anwendung finden zu lassen.

Der Einsatz von Technologie zum begrenzt möglichen Webseitenabruf mag ein schwerwiegendes Indiz dafür sein, welche Märkte ein Unternehmer nicht ansprechen will. Entscheidend muss aber auch dann sein, wie er sich verhält, wenn ihn trotz dieser Maßnahmen Angebote aus den entsprechenden Ländern erreichen.

Ferner befindet sich die entsprechende Technologie noch in den Kinderschuhen, ist noch nicht ausgereift, teuer⁴⁴³ und bisher kaum eingesetzt. Aus der Nichtergreifung solcher Maßnahmen kann nicht darauf geschlossen werden, ein weltweiter Kundenkreis solle mit der Website angesprochen werden. Eine Pflicht zur Nutzung dieser Technologie lässt sich nicht begründen. Unternehmer sollten sich aber bewusst sein, dass sie einen Schritt zur Reduzierung des Haftungsrisikos in einem weltweiten Medium darstellen kann.

In Zukunft ist damit zu rechnen, dass immer bessere Soft- und Hardware zum Einsatz kommen wird, um den Zugriff auf einzelne Webseiten kontrollieren zu können. Einhergehen wird eine Weiterentwicklung der Technik, diese Maßnahmen wieder zu umgehen.⁴⁴⁴ Ein Teufelskreis, aus dem ein Ausbruch erst dann gelingen kann, wenn das Internet als das akzeptiert wird, was es ist: Ein globales Medium, das sich gegen jeden Versuch einer Territorialisierung zur Wehr setzen wird, weil diese seiner Grundphilosophie widerspricht. Die Technik kann somit die Frage, nach welchen Kriterien die Zielrichtung einer Webseite zu bestimmen ist, weder jetzt noch in naher Zukunft überflüssig machen. Die „Krawattis“ sind gefragt!

443 Die Installation des Programms RealMapping kostet je nach gewünschter Genauigkeit (nur Staaten oder auch Städte) zwischen 10.000 und 100.000 \$. Hinzu kommen monatliche Kosten für Updates zwischen 2.500 und 15.000 \$. Vgl. *Tedeschi*, E-Commerce: Borders Returning to the Internet, <<http://www.nytimes.com/2001/04/02/technology/02E-COMMERCE.html>>.

444 So haben sich Hackergruppen wie der Cult Of The Dead Cow dazu verschrieben, neue Technologien zu entwickeln, um staatliche Zensur im Internet zu unterbinden. Siehe ihre Erklärung unter <http://www.cultdeadcow.com/cDc_files/declaration.html>.

b) Kriterien zur Bestimmung der Zielrichtung einer Website

If I'm selling to you, I speak your language. If I'm buying, dann müssen Sie Deutsch sprechen (Willy Brandt)

(1) Sprache

aa. Allgemeines

(1.) Die verwandte Sprache kann zu einer faktischen Eingrenzung des Adressatenkreises führen.⁴⁴⁵ Webseiten in kyrillischer Schrift werden schlicht von den meisten Deutschen nicht verstanden. Doch bereits dieses Beispiel zeigt, mit welchen Unsicherheiten dieses Kriterium verbunden ist, wenn die in Deutschland eingewanderten Russlanddeutschen mitberücksichtigt werden, die mit dem Inhalt einer solchen Webseite durchaus etwas anfangen können. So lässt sich zwar für die meisten Sprachen ein lokales Kerngebiet mit der größten Verbreitung bestimmen,⁴⁴⁶ doch auch außerhalb dieses Gebietes werden mehr oder weniger viele Personen dieser Sprache mächtig sein und zum potentiellen Kreis derer gehören, für die die Webseite von Interesse ist. Bei klassischen Einwanderungsländern wie den USA versagt dieses Kriterium letztlich völlig.

Dass der Einfluss einer Wettbewerbsmaßnahme auf nicht gänzlich unbedeutende nationale Minderheiten zu berücksichtigen ist, wurde vom BGH bereits mehrfach hinsichtlich fremdsprachiger Werbung ausgesprochen.⁴⁴⁷ Je verbreiteter eine Sprache ist, desto weniger können Auswirkungen auf andere Staaten ausgeschlossen werden. Verwendet der Wettbewerber gar die englische Sprache, die Sprache des Internets schlechthin,⁴⁴⁸ sind keinerlei Anhaltspunkte mehr für eine Einschränkung der Zielrichtung erkennbar.

445 Vgl. *Mankowski*, GRUR Int. 1999, 909, 917; siehe zu diesem Kriterium auch *OLG Frankfurt* K&R 1999, 138 f.; *Kotthoff*, CR 1997, 676, 682; *Rießmann*, K&R 1998, 422, 424. Internetnutzer werden Webseiten in ihrer Heimatsprache bevorzugen. Zu diesbezüglichen Untersuchungen im asiatischen Raum *Bonisteel*, Asian Surfers Prefer Native, <<http://www.computeruser.com/newstoday/99/11/06/news6.html>>.

446 Vgl. *Mankowski*, GRUR Int. 1999, 909, 917; *ders.*, *RabelsZ* 63 (1999), 203, 245 f.

447 Vgl. *BGH* GRUR 1991, 463, 465 – Kauf im Ausland; *BGH* GRUR Int. 1998, 617, 619 – Gewinnspiel im Ausland.

448 Einer Statistik aus dem Jahre 2000 zufolge sind 68,39 % der Internetseiten in englischer Sprache verfasst. An zweiter Stelle rangieren mit weitem Abstand japanischsprachige Webseiten mit 5,85 %. Deutschsprachige Webseiten nehmen mit 5,77 % den dritten Platz ein. Gewerbliche Websites sollen zu 96 % in Englisch verfasst sein. Mit der immer stärkeren Verbreitung des Internets in nicht englischsprachigen Ländern ist in den nächsten Jahren mit einem Rückgang der Dominanz englischsprachiger Webseiten zu rechnen. Weitere diesbezügliche Statistiken finden sich unter <<http://www.gleach.com/globstats/index.php3>>. Bis 2007 soll Chinesisch die vorherrschende Sprache des Internets sein.

2. Teil: Internationales Privatrecht

(2.) Kann somit aus der Verwendung einer Sprache oft nicht auf eine Begrenzung der Zielrichtung der Internetpräsenz geschlossen werden, gilt es zu überlegen, ob allein mit der Sprache umgekehrt die Anwendbarkeit einer bestimmten Wettbewerbsrechtsordnung begründet werden kann. Doch wäre eine solche generelle Regel nicht immer zutreffend, was sich anhand eines Beispiels veranschaulichen lässt. Allein aufgrund der Verwendung der deutschen Sprache auf eine Bedeutung für den deutschen Markt schließen zu wollen, hieße Webseiten von österreichischen und schweizerischen Unternehmen pauschal dem deutschen Recht zu unterwerfen, was nicht richtig sein kann.⁴⁴⁹ Die Sprache allein ohne weitere Indizien ist deshalb häufig nicht dazu geeignet, die notwendige Verbindung zu einem nationalen Markt herzustellen.

bb. Webseitenangebot in mehreren Sprachen

Ein nur mit Mühen und nur teilweise erfolgsversprechender Weg zur Abmilderung der Folge, dass nach nur einer Rechtsordnung rechtswidrige Maßnahmen insgesamt zu unterlassen sind, kann es sein, eine Internetseite in mehreren Sprachen anzubieten.⁴⁵⁰ Es erscheint auf den ersten Blick durchaus diskutabel, dass ein auf dem deutschen und französischen Markt tätiger Unternehmer bezüglich des in französischer Sprache verfassten Teils nur dem französischen Recht und bezüglich des deutschsprachigen Teils nur dem deutschen Recht unterliegt. Wettbewerbsmaßnahmen, die nur gegen eine Rechtsordnung verstoßen, müssten bei einer solchen Betrachtung nicht völlig unterlassen werden. Dieser Ansatz hätte den Vorteil, dass er geeignet ist, Wettbewerbsnachteile, die durch das Auftreten auf verschiedenen Märkten entstehen, zu verhindern. Ein deutscher Unternehmer hätte gegenüber deutschen Konkurrenten nicht den Nachteil, dass er im Verhältnis zu diesen im Internet strengeren Restriktionen unterliegt, bloß weil er auf mehreren Märkten tätig wird und damit sein Internetauftritt am insgesamt schärfsten Wettbewerbsrecht ausgerichtet sein müsste.

Doch dafür, dass ein Surfer aus Deutschland nur die deutsche Version, einer aus Frankreich nur die französische Version wählt, gibt es keine Garantie. Man wird deshalb, wenn man einen solchen Standpunkt überhaupt beziehen möchte, sehr hohe Anforderungen an die Gestaltung der Internetseite stellen müssen, um von einer hinreichenden Trennung der Inhalte sprechen zu können. Als nicht genügend wäre es etwa anzusehen, wenn sich nach Eingabe der entsprechenden URL zunächst eine englischsprachige Webseite aufbaut, die schon eine das Wettbewerbsrecht verletzende Aussage enthält, selbst wenn die Möglichkeit eines Wechsels zu einer anderen Sprache gegeben ist. Zu fordern ist hier gegebenenfalls, dass die Sprachwahl auf einer eigens dafür geschaffenen Startseite

449 So auch *KG Berlin* GRUR Int. 2002, 448, 450 – Knoblauch Kapseln; a.A. aber wohl *Kotthoff*, CR 1997, 676, 682.

450 Kurz angedacht auch von *Kloos*, CR 1999, 46 f.

erfolgen muss. Genügend wäre zudem eine Erreichbarkeit unter verschiedenen Internet-Adressen.⁴⁵¹

Ein Einwand bleibt bei einer solchen Gestaltung jedoch immer erhalten: Entscheidend ist für die kollisionsrechtliche Anknüpfung unter Zugrundelegung der Gran-Canaria-Entscheidung⁴⁵² der Ort, an dem auf die Kaufentscheidung eingewirkt wird. In Deutschland leben genügend Franzosen, die auf den französischsprachigen Teil zurückgreifen werden. Der Ansatz wird damit schlicht der Internationalität des Mediums nicht gerecht, bleiben doch alle Sprachversionen weltweit abrufbar. Mit anderen Worten vermag der Ansatz eines Internetauftritts in verschiedenen Sprachen zumindest die gegebenenfalls zahlreichen Ausländer in einem Land nicht hinreichend zu erfassen. Es kann dann nur einer Gesamtabwägung überlassen bleiben, ob der Anteil ausländischer Mitbürger so groß ist, dass allein von ihnen eine spürbare Marktbeeinträchtigung ausgehen kann. Es versteht sich von selbst, dass hier wieder andere Indizien zusätzlich berücksichtigt werden müssen, z.B. ob das Angebot speziell auf Ausländer zugeschnitten ist.

Ferner gilt es darauf hinzuweisen, dass der Ansatz in vielen Fallgestaltungen schlicht versagen würde, weil es zahlreiche Sprachen gibt, die in unterschiedlichen Ländern gesprochen werden. Ist bei obigem Beispielsfall noch eine Trennung durchführbar, ist dies unmöglich, wenn der Unternehmer neben dem deutschen Markt nicht mehr den französischen, sondern den österreichischen Markt bedient. Insbesondere bei der Verwendung der englischen Sprache vermag der Ansatz wegen der großen internationalen Verbreitung keinen befriedigenden Lösungsweg mehr zu weisen.

Was schließlich soll geschehen, wenn ein Unternehmer mit unterschiedlichen französischen und englischen Version online vertreten ist, aber Waren in Deutschland anbietet? Müssen sich dann beide Versionen am deutschen Recht messen lassen? Oder nur die Englische, auf die von Deutschland aus prozentual die meisten Zugriffe zu erwarten sind? Zusammenfassend muss daher gesagt werden, dass der Ansatz mehrerer Sprachversionen nur zahlreiche neue Abgrenzungsfragen mit sich bringt, die einer Rechtssicherheit nicht förderlich sind, und abzulehnen ist.

cc. Übersetzungsdienste im Internet

Abschließend sei zum Kriterium der Sprache angemerkt, dass die ohnehin schon geringe Aussagekraft des Kriteriums durch die zunehmende Zahl von Übersetzungsdiensten im Internet weiter an Bedeutung verlieren wird. Einige

451 Beispiele hierfür finden sich zahlreiche im Internet. Hingewiesen sei nur auf Suchmaschinen wie Yahoo, die u.a. für Deutschland, Frankreich und Italien jeweils eigene Webseiten unterhalten oder auf den Buchversand Amazon, der sowohl unter einer .com, .uk als auch .de-Adresse online anzutreffen ist.

452 Siehe oben S. 141.

2. Teil: Internationales Privatrecht

Suchmaschinen wie z.B. Alta Vista⁴⁵³ oder Google⁴⁵⁴ bieten bereits Übersetzungen von Webseiten an.⁴⁵⁵ Das Ergebnis ist bisher allerdings noch bescheiden. Die maschinellen Übersetzer produzieren vielfach ein Sprachwirrwarr, das eher für Lacherfolge⁴⁵⁶ als für das Verständnis dessen gut ist, was die Originalversion des Textes aussagt. Meistens ist es jedoch möglich, zumindest einen ungefähren Eindruck vom Inhalt der Webseite zu erhalten. Deutlich verbesserte Übersetzungsprogramme sollen in Zukunft die Veröffentlichung von Unternehmens-Websites in verschiedenen Sprachen überflüssig werden lassen und Einsparungen bei der Bereitstellung von Online-Ressourcen möglich machen.⁴⁵⁷

(2) Zahlungsmittel

Die Bezahlung der online bestellten Waren ist auf unterschiedliche Art und Weise möglich. Noch dominieren die traditionellen Zahlungsmittel. Es ist sowohl eine sog. offline-Zahlung, die unabhängig von der Bestellung über das Internet mit Scheck, gegen Nachnahme oder durch Überweisung erfolgen kann, als auch eine online veranlasste Zahlung, z.B. über Kundenkonten oder mittels Kreditkarte, möglich.⁴⁵⁸ In der Zukunft könnten neuere Zahlungssysteme, die eine Bezahlung online von Computer zu Computer ermöglichen, an Bedeutung gewinnen. Gesucht wird insbesondere nach einem allgemein akzeptierten Zahlungssystem, mit dem Kleinstbeträge schnell und sicher eingezogen werden können. Im folgenden ist darzustellen, ob aus der Angabe von Währungen und den zugelassenen Zahlungsmethoden Erkenntnisse für die Zielrichtung eines Internetauftritts gewonnen werden können.

aa. Angabe in mehreren Währungen

In der allerdings nur selten anzutreffenden Angabe eines Preises in verschiedenen Währungen ist ein eindeutiger Hinweis auf eine entsprechende Zielrichtung einer Webseite zu erblicken. Dies ist jedoch nicht dahingehend zu verstehen, dass Länder, deren Währungen überhaupt nicht angegeben wurden, nicht zum

453 Vgl. Babelfish, <<http://www.altavista.com/sites/babelfish>>.

454 Vgl. <<http://www.google.com>>. Angeboten wird bisher eine Übersetzung aus dem Französischen, Deutschen, Italienischen, Spanischen und Portugiesischen. Weitere Sprachen sollen folgen.

455 Eine Übersicht über zahlreiche Übersetzungshilfen findet sich unter <<http://www.foreignword.com>>.

456 So meldet ein Wetterbericht aus Boston 85 % Duschwahrscheinlichkeit und ist bei der Übersetzung eines Urteils aus den Niederlanden von einem Gerichtskurzschluss die Rede.

457 Vgl. die Informationen zum Websphere Translation Server von IBM, <<http://www.ibm.com/news/ch/10-01-01-1.html>>.

458 Zu dieser Einteilung *Neumann*, Die Rechtsnatur des Netzgeldes, S. 14 ff.

Zielpublikum der Webseite gehören können.⁴⁵⁹ Diese negative Ausgrenzung lässt sich nur in Verbindung mit anderen Indizien vornehmen.

Eine weitere Abschwächung des Kriteriums ist mit der Einführung des Euro verbunden.⁴⁶⁰ Allein aufgrund der Angabe des Preises in der neuen Gemeinschaftswährung kann nicht zugleich darauf geschlossen werden, dass zu dem beabsichtigten Kundenkreis die Bewohner sämtlicher EU-Länder zu zählen sind.

bb. Kreditkarten

Da bei den meisten Bestellungen, die über das Internet abgewickelt werden, Kreditkarten als Zahlungsmittel zugelassen sind, wird sich aufgrund deren internationaler Verbreitung in den seltensten Fällen über die zugelassenen Zahlungsmittel eine Einschränkung der Zielrichtung bestimmen lassen.⁴⁶¹

cc. Internetspezifische Zahlungssysteme⁴⁶²

Einen Anhaltspunkt für die Zielrichtung kann die Teilnahme an internetspezifischen Zahlungssystemen liefern, die auf ein bestimmtes Gebiet bezogen sind.⁴⁶³ Die „erste Generation“ an neuen Zahlungsmethoden ist bereits gescheitert. Im Jahr 2001 wurden die Internetbezahlsysteme CyberCash und das von der deutschen Bank unterstützte e-cash eingestellt.⁴⁶⁴ Beide wurden nur von einigen

459 So auch *Kotthoff*, CR 1997, 676, 683. In Deutschland erlaubt zudem § 244 BGB eine Bezahlung in Euro, wenn eine in einer anderen Währung als Euro ausgedrückte Geldschuld im Inland zu zahlen ist, soweit nicht die Zahlung in der anderen Währung ausdrücklich vereinbart ist.

460 Vgl. auch *Mankowski*, *RabelsZ* 63 (1999), 203, 247.

461 Vgl. *Mankowski*, GRUR Int. 1999, 909, 918. Gleiches gilt für die aus den Niederlanden stammende Internet Paycard. Diese wird überall dort akzeptiert, wo auch Eurocard/Mastercard genommen wird. Im Unterschied zu einer normalen Kreditkarte ist sie nur sechs Monate gültig und ihr „Kreditrahmen“ wird vom Besitzer selbst festgelegt, indem er vor der Benutzung Geld auf sein Paycard-Konto einzahlt. Aufgrund einer Grundgebühr von 8 € und den hohen Kosten für eine Auslandsüberweisung auf ein Paycard-Konto hat sich dieses Modell in Deutschland bislang nicht durchgesetzt. Vgl. <<http://www.internetpaycard.com>>.

462 Vgl. hierzu auch *Köhler/Arndt*, *Recht des Internet*, S. 64 ff.; *Boehme-Neßler*, *Cyberlaw*, S. 177 ff.

463 A.A. *Mankowski*, GRUR Int. 1999, 909, 918, der von einer internationalen Verbreitung elektronischen Geldes ausgeht und daher keine Rückschlussmöglichkeit auf nationale Märkte sieht. Dies mag zwar für einige Projekte zutreffend sein (DigiCash arbeitete z.B. mit Banken in den USA oder in Schweden zusammen), längst jedoch nicht für alle.

464 Mittels digitalem Geld wurden hier Transaktionen über eine Art Ersatzwährung abgewickelt, die nur von autorisierten Firmen in „echtes“ Geld umgetauscht wurden. Der Nutzer kaufte „elektronische Münzen“, sog. Tokens. Diese bestehen auf der technischen Ebene

2. Teil: Internationales Privatrecht

wenigen Händlern unterstützt und waren weit davon entfernt, sich auf dem Markt durchzusetzen. Sie scheiterten an der mangelnden Akzeptanz beim Kunden.⁴⁶⁵ Etabliert hat sich bislang noch keines der elektronischen Zahlungssysteme. An Versuchen, neue Zahlungssysteme einzuführen, mangelt es trotzdem nicht. Vorgeschlagen wurde für die Bezahlung im Internet etwa die Verwendung der weit verbreiteten Geldkarte, was den Anschluss eines Kartenlesegeräts am heimischen Computer erforderlich machen würde.⁴⁶⁶ Ferner wurden zur CeBit 2001 eine Reihe neuer Systeme vorgestellt, wobei das aus Österreich stammende System der paysafecard das wohl interessanteste Konzept ist.⁴⁶⁷ Dabei handelt es sich um eine Guthabekarte für das Internet, die einer Prepaid-Karte für Handys nicht unähnlich ist. Der Kunde erwirbt eine bei Tankstellen, Supermärkten oder bei der Post erhältliche Karte und rubbelt vor dem erstmaligen Gebrauch einen 16-stelligen PIN-Code frei. Beim Bezahlen im Internet muss dieser Code eingegeben werden. Ein großer Vorteil dieses seit 5.6.2001 auch in Deutschland mit Unterstützung der Commerzbank-Shops und des Bertelsmann Club praktizierten Systems⁴⁶⁸ liegt darin, dass die Bezahlung nicht mehr mit der Versendung sensibler Daten wie der Kreditkartennummer über das

aus einer digitalen Zeichenkette, die u.a. Informationen zum Wert, eine Identifikationsnummer und einen digitalen Stempel der Ausgabestelle, der die Echtheit bezeugt, enthält. Mit dem virtuellen Geld konnte im Internet bezahlt werden, indem dieses online an den Händler übermittelt wurde. Ausführlich zu Cybergeld und diesbezügliche Rechtsfragen Kämpel, WM 1998, 365 ff.; Werner, Supplement Banken und Versicherungen, Beilage zu K&R Heft 10/1999, S. 21 ff.; Neumann, Die Rechtsnatur des Netzgeldes, insbesondere die Darstellung des e-cash-Systems, S. 21 ff.

Das erste diesbezügliche Verfahren wurde von der Firma DigiCash entwickelt (sog. e-cash-Verfahren), die e-cash-Lizenzen vergab und in Deutschland von der Deutschen Bank unterstützt wurde. Im Rahmen eines Pilotprojekts war es möglich, für maximal 400,- DM digitale Münzen zu erwerben, die auf der Festplatte des heimischen Computers gespeichert wurden. Diese konnten nur einmal für eine Transaktion verwendet werden, mussten also nach einmaliger Zahlungsverwendung wieder bei der Bank eingelöst werden, um zu verhindern, dass Kopien der Token in Umlauf gelangen konnten (sog. Einweg-Token-System).

Einen Überblick über zahlreiche Bezahlsysteme findet sich unter <<http://www.iww.uni-karlsruhe.de/izv4/Infoseiten/index.html>>.

465 Vgl. auch die, allerdings nicht repräsentative Umfrage zu Zahlungsmitteln im Internet, die an der Universität Karlsruhe im Rahmen eines Seminars durchgeführt wurde: <<http://www.iww.uni-karlsruhe.de/IZV3/>>. Danach würden zwar 52,8 % der Befragten ein guthabenbasiertes, vorausbezahltes System wie e-cash einsetzen, jedoch haben erst ca. 1,5 % von diesen schon einmal ein solches System verwendet.

466 Siehe zur Geldkarte <<http://www.iww.uni-karlsruhe.de/izv4/Infoseiten/infosys.html>>.

467 Vgl. <<http://www.paysafecard.com>>. Bis Anfang 2002 konnten ca. 150 Partner-Shops gewonnen werden. Auch die Deutsche Telekom-Tochter DeTeCard-Service bietet ihre eigene Internet-Prepaid-Karte MicroMoney mittlerweile auf dem Markt an.

468 Vgl. *Unbekannter Verfasser*, Internet-Prepaid-Karte ab heute erhältlich, <<http://www.heise.de/newsticker/data/hod-05.06.01-000/>>.

Internet verbunden ist. Dem Kunden droht damit nur ein verhältnismäßig geringer Schaden, sollte ihm die Karte einmal abhanden kommen oder der PIN-Code in falsche Hände gelangen.

Abschließend sei das click&buy System der Firstgate Internet AG erwähnt, das zahlreiche prominente Anbieter⁴⁶⁹ unterstützen und das von den Internetnutzern positiv aufgenommen wurde. Bis Oktober 2001 beteiligten sich bereits 220.000 Surfer daran. Bei diesem können Kunden nach ihrer Registrierung bei Firstgate bei den angebotenen Händlern gebührenpflichtige Informationen abrufen. Firstgate verwaltet die anfallenden Beträge und stellt sie ihren Kunden einmal pro Monat je nach Wunsch per Lastschrift oder Kreditkarte in Rechnung.

So gering die Bedeutung neuerer Zahlungssysteme im Internet bisher ist, so gering ist auch noch ihre Bedeutung für das internationale Wettbewerbsrecht. Denkbar ist es allerdings z.B., es als ein Indiz für eine entsprechende Zielrichtung der Webseite anzusehen, wenn ein im Ausland ansässiger Händler die Möglichkeit einer in seinem Heimatland nicht erhältlichen Paysafecard einräumt.

(3) Begleitende Werbung in anderen Medien⁴⁷⁰

Sofern ein Unternehmen in anderen Medien eines Landes Werbung für seine Leistungen macht, spricht dies dafür, dass dieses Land von seiner Internetpräsenz angesprochen werden soll. Häufig wird ein Aufmerksammachen auf eine Internetseite durch die klassischen Werbeträger (TV, Kino, Zeitung und Zeitschriften) erfolgen, indem dort die Internetadresse angegeben wird.⁴⁷¹

(4) Charakter der Dienstleistung und Marktbedeutung⁴⁷²

In eindeutigen Fällen wie dem einer deutschsprachigen Homepage eines Pizzabringdienstes werden mit den Kriterien des Charakters der Dienstleistung und der Marktbedeutung brauchbare Ergebnisse erzielt. Die Webseite wird i.d.R. in keinerlei Weise geeignet sein, den Wettbewerb in anderen Ländern spürbar zu beeinflussen.⁴⁷³ Sie ist nur auf den deutschen Markt gerichtet. Sie will nur die

469 Z.B. Focus, Playboy, RTL, n-tv. Siehe <<http://www.firstgate.de>>.

470 Vgl. *Kotthoff*, CR 1997, 676, 682.

471 Siehe z.B. *Leupold/Bräutigam/Pfeiffer*, WRP 2000, 575, 576, die davon berichten, dass der US-amerikanische Anbieter Victoria's Secret aufgrund eines 30-Sekunden-Werbepots bei der Übertragung des Super-Bowl-Endspiels 200 Millionen Zugriffe innerhalb von vier Tagen registrierte.

472 Hierzu *Wegner*, CR 1998, 676, 681; *Mankowski*, GRUR Int. 1999, 909, 918.

473 Befindet sich die Pizzeria im Grenzgebiet, können natürlich Bewohner mehrerer Länder angesprochen werden.

2. Teil: Internationales Privatrecht

Leute ansprechen, die von ihrem Angebot sinnvollerweise Gebrauch machen können.⁴⁷⁴ Der Betreiber des Services muss nicht damit rechnen, nach japanischem Wettbewerbsrecht verklagt zu werden, bloß weil seine Webseite dort abrufbar ist.

Hier liegt das Ergebnis auf der Hand. Auch bei zahlreichen anderen Geschäften sind die Angebote primär auf einen bestimmten Staat bezogen. Doch ist damit nicht gesagt, dass Interesse an ihnen nur in diesem Staat besteht. Zu denken ist hier z.B. an den deutschen USA-Touristen, der von Deutschland aus seine Hotelzimmer bucht und Zugtickets- und Eintrittskarten zu Sportveranstaltungen online bestellt. Die Leistungen werden zwar im Ausland erbracht, entscheidend ist jedoch nur der Werbemarkt. Wo die Vertragserfüllung zu erfolgen hat, ist irrelevant.⁴⁷⁵ Deshalb spielt es auch bei dem Angebot von Dienstleistungen keine Rolle, ob diese am Ort des Kunden, des Wettbewerbers oder an einem dritten Ort erbracht werden sollen.

Mit den Kriterien des Charakters der Dienstleistung und der Marktbedeutung kann ein Kerngebiet bestimmt werden, das eine Website ansprechen möchte. Ein Interesse außerhalb dieses Gebietes lässt sich in den meisten Fällen jedoch nicht gänzlich ausschließen. Wie groß aber das Interesse sein muss, damit ein Überschreiten der Spürbarkeitsschwelle bejaht werden kann, ist die entscheidende Frage. Genügt schon eine einzige Person aus einem Land, die vom Wettbewerber per Versand einen Artikel erworben hat? 10? 100? 1.000? Wo, wenn man dies abstrakt überhaupt festlegen kann, ist die Grenze zu ziehen?

Hinzu kommt für den potentiell Geschädigten, dass er die Marktbedeutung des Wettbewerbers kaum einschätzen kann.⁴⁷⁶ Ihm ist es nicht möglich, nachzuweisen, wie groß die Zahl der Kunden in einem bestimmten Land ist. Diese Zahl kann der Wettbewerber nur selber kennen. Es wäre ihm ein leichtes, sich im Prozess mit einer Schutzbehauptung aus der Verantwortlichkeit zu stehlen. Auf ein quantitatives Element kann es mangels Bestimmbarkeit und Willkürlichkeit der Festlegung deshalb nicht ankommen.⁴⁷⁷ Die Beurteilung einer

474 Vgl. *Rüßmann*, K&R 1998, 422, 424; *Mankowski*, GRUR Int. 1999, 909, 918.

475 Vgl. *Mankowski*, RabelsZ 63 (1999), 203, 247; *ders.*, CR 2000, 763, 766; siehe auch S. 141 zu den Ausführungen zur Gran Canaria Entscheidung des BGH.

476 Vgl. *Löffler*, WRP 2001, 379, 381; *Mankowski*, GRUR Int. 1999, 909, 919.

477 A.A. *Dethloff*, NJW 1998, 1596, 1600: Der Schutz des Marktbeteiligten oder des Marktes als Institution erfordere bei nur minimaler Einwirkung auf den Markt nicht die Anwendung der dortigen Rechtsordnung. Ferner *Kort*, GRUR Int. 1994, 594, 597 ff., der für den Bereich der Fernsehwerbung eine Übernahme des im Kartellrecht geltenden Auswirkungsprinzips des Art. 98 II 1 GWB auf das internationale Wettbewerbskollisionsrecht diskutiert und ebenfalls eine quantitative Spürbarkeitsschwelle fordert. Siehe auch *Mankowski* GRUR Int. 1999, 909, 917, der die Spürbarkeitsgrenze dann als überschritten ansieht, „wenn eine nicht unerhebliche Zahl von Vertragsabschlüssen mit Kunden in einem bestimmten Staat nachzuweisen ist“; freilich ohne Angabe einer genauen Grenze. Gleiches gilt für *Kur*, WRP 2000, 935, 938: Die Anforderungen an die Spürbarkeit seien nicht

Wettbewerbsbehandlung muss unabhängig von Umsatzzahlen und Marktanteilen vorgenommen werden.

(5) Domain, unter der eine Website betrieben wird

Die Domain, unter der eine Website betrieben wird, kann bei der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung eine Rolle spielen. Wer unter einer .de-Top-Level-Domain erreichbar ist, wird im Regelfall mit seiner Website zumindest auch den deutschen Markt ansprechen wollen.⁴⁷⁸ Sofern aber keine geographischen Top-Level-Domains verwendet werden, sondern z.B. .com, .org, .net oder eine der neu eingeführten Top-Level-Domains wie .info oder .name, versagt dieses Kriterium. Auch ansonsten ist es nicht zwingend, aus einer Länderkennung auf eine wirtschaftliche Tätigkeit in dem entsprechenden Land zu schließen, da für die Wahl vielfältige Motive eine Rolle spielen können. Häufig sind begehrte .de-Domains bereits vergeben und es muss auf andere Top-Level-Domains ausgewichen werden. Immer populärer wird es dabei, auf Länderkennungen zurückzugreifen, obwohl zu dem entsprechenden Land keinerlei Beziehungen bestehen. Beispielsweise werden in Deutschland .ws-Domains kommerziell gehandelt. *Ws* steht eigentlich für das Land West Samoa, lässt sich aber als Abkürzung für Website interpretieren.⁴⁷⁹ Eine Statistik von nic.at, der in Österreich für die Vergabe von Domain-Names zuständigen Stelle, belegt zudem, dass dies je nach Top-Level-Domain nicht nur unbedeutende Ausnahmen sind.⁴⁸⁰ Von den ca. 200.000 österreichischen .at-Domains sind nur ca. 80 % von Österreichern selbst registriert. 20 % befinden sich in der Hand von Ausländern, allein 12 % der Inhaber kommen aus Deutschland.⁴⁸¹

zu hoch anzusetzen. Ferner *Sack*, WRP 2000, 269, 274, der ebenfalls auf die Quantität des Spill-over abstellt.

Gegen ein quantitatives Mindestmaß auch *Rußmann*, K&R 1998, 422, 426; *Kotthoff*, CR 1997, 676, 680; *Börsch*, Sind Hyperlinks rechtmäßig?, S. 182 f.

478 Vgl. *Kotthoff*, CR 1997, 676, 682; *Wegner*, CR 1998, 676, 681.

479 Ein aktuelles Beispiel liefert hierzu der Iran. So ist die offizielle Regierungswebsite unter <<http://www.khatami.ws>> zu erreichen und nicht unter der offiziellen *ir* Kennung des Iran. Auch Bayern verfügt über eine „eigene“ Top-Level-Domain: .by. Informationen zum Freistaat sind z.B. unter <<http://www.bayern.by>> zu finden. .by ist eigentlich die Länderkennung von Weißrussland. In Schweden schließlich sind .nu-Domains beliebt, da „nu“ das schwedische Wort für „jetzt“ ist und die eigentlichen .se-Domains bislang nur nach sehr strengen Kriterien vergeben wurden.

480 Vgl. *Unbekannter Verfasser*, 200 000 .at-Domains, ehemals unter <<http://www.akademie.de/news/langtext.html?id=9111>>.

481 Umgekehrt befinden sich noch nicht so viele .de-Domains in den Händen ausländischer Unternehmer. Ursache hierfür sind die Richtlinien der deutschen Vergabestelle DENIC, nach denen bei der Registrierung einer .de-Domain ein administrativer Ansprechpartner mit Wohn- oder Geschäftssitz innerhalb Deutschlands eingetragen sein muss. Seit Sommer 2001 bietet der Registrar united-domains.de einen Treuhandservice an, bei dem der

2. Teil: Internationales Privatrecht

(6) Mögliche weitere Indizien in der Übersicht

Neben den bisher ausführlich diskutierten Indizien mögen im Einzelfall noch andere Merkmale für die Gesamtbetrachtung Bedeutung gewinnen. Einige davon seien im folgenden kurz benannt. Weitere Hinweise auf die Zielrichtung einer Website können sich ergeben aus:

- der Angabe von Kontaktadressen, insbesondere der Nennung von Konten oder verschiedenen Telefonnummern für die Kunden aus unterschiedlichen Ländern.⁴⁸²
- speziell gegen einzelne Konkurrenten gerichtete Aktionen.⁴⁸³
- Gewinnspielen. Die Teilnahmebedingungen können Teilnehmer aus bestimmten Ländern ausschließen, z.B. kann auf der Webseite der amerikanischen Version des „Wer wird Millionär“ - Quiz jeder die Fragen durchspielen, gewinnen können jedoch nur die Bewohner der USA.⁴⁸⁴
- elektronischen Kundenzeitschriften. Diese werden häufig, um multimedial aufbereitete Informationen ergänzt, auf herkömmlichen Printausgaben basieren. Deren Vertriebsgebiet kann Rückschlüsse darauf zulassen, welche Zielgruppe angesprochen werden soll.
- Awards, die der Website verliehen wurden. Erhält eine „deutsche“ Website von einer französischen Computerzeitschrift eine Auszeichnung, ist dies ein deutliches Indiz dafür, dass die Inhalte der Website in Frankreich beachtet werden.
- der Erwähnung einer Website in den Medien eines Landes. Insbesondere Computerzeitschriften weisen häufig auf interessante Websites aus dem Ausland hin.⁴⁸⁵
- rechtlichen, technischen oder sonstigen Gründen, die der Einfuhr von Waren oder Dienstleistungen in ein Land entgegenstehen können. Kann eine Ware nicht legal in einen Staat eingeführt werden, wird zumeist nicht beabsichtigt sein, die dortige Bevölkerung anzusprechen.

Kunde als Domaininhaber und der Registrar als administrativer Ansprechpartner eingetragen wird. Die Zahl ausländischer Inhaber von .de-Domains wird daher steigen.

482 Vgl. *Thiinken*, IPRax 2001, 15, 16; *Wegner*, CR 1998, 676, 681; *Dethloff*, NJW 1998, 1596, 1600.

483 Vgl. *Mankowski*, GRUR Int. 1999, 909, 919.

484 Siehe <<http://abc.go.com/primetime/millionaire/showhighlights/players/millionaires.html>>.

485 So fanden sich allein in der Zeitschrift Online Today 8/2001 weit mehr als 100 Hinweise auf Webseiten, die unter einer anderen geographischen TLD als .de abrufbar waren. So erfuhr man von einer tschechischen Pamela Anderson Webseite und von einem Anbieter aus Australien, der ein Skateboard mit 2 PS starkem Motor auch nach Deutschland liefert. Ferner von einem schweizerischen Uhren- und österreichischen Web-Space-Anbieter. In einem Special über europäische Städte wurden zahlreiche ausländische Websites mit Informationen zu Hotels, Museen und Stadtführern aufgeführt.

- Werbung mit Personen, die nur in bestimmten Ländern bekannt sind.⁴⁸⁶
- sonstigen Handlungen, die auf die Aufnahme einer Geschäftstätigkeit in einem Staat schließen lassen, etwa die Anmeldung von Markenrechten.⁴⁸⁷

c) Eigener Ansatz

(1) Darstellung

Zur Bestimmung des Marktortes im Internet ist auf die Finalität der Maßnahme eines Wettbewerbers abzustellen. Von einem Überschreiten der Spürbarkeitschwelle ist auszugehen, wenn der Wettbewerber selbst zugibt, seine Webseite soll auf einem bestimmten Markt Wirkung entfalten.⁴⁸⁸ Dann ist das Recht dieser ins Auge gefassten Staaten anwendbar. Darauf, wie erfolgreich auf einen Markt eingewirkt wird, kann es nicht ankommen, da dies für Konkurrenten

486 Vgl. *LG Köln* MMR 2002, 60 – budweiser.com. Siehe dazu die Anmerkung von *Mankowski*, MMR 2002, 61 f.

487 Die WIPO hat im Oktober 2001 ein Konfliktlösungsmodell für Kennzeichenrechte im Internet beschlossen. Diesem liegt die Vorstellung zugrunde, dass die Benutzung einer Marke im Internet global erfolgt und auf technischem Weg nicht eingeschränkt werden kann. Das Abkommen regelt nicht das internationale Privatrecht, es überlässt dessen Ausgestaltung vielmehr den einzelnen Mitgliedsstaaten. Das materielle Recht wird als die geeignete Ebene begriffen, auf der das Spannungsverhältnis zwischen der Territorialität von Markenrechten und der Globalität des Internets zu lösen ist. Das Abkommen sieht dazu vor, dass die bloße Wahrnehmbarkeit eines Zeichens noch keine zeichenrechtlich relevante Benutzungshandlung darstellt, sondern dass eine wirtschaftliche Wirkung hinzutreten muss. Wann dies der Fall ist, soll durch einen, wenn auch nicht abschließenden Kriterienkatalog konkretisiert werden, in dem sich viele der diskutierten Indizien wiederfinden. Es ist davon auszugehen, dass von den Empfehlungen neue Impulse für die entsprechende Diskussion im Rahmen des Wettbewerbsrechts ausgehen werden.

Die Empfehlungen entfalten keine Bindungswirkung und müssen nicht ins nationale Recht umgesetzt werden. Der Vorschlag zu diesem Abkommen ist abgedruckt in WRP 2001, 833 ff. Informationen zu den Empfehlungen des Standing Committee on the Law of Trademarks, Industrial Designs and Geographical Indications (SCT) und zu den Beratungen dazu auf der Homepage der WIPO unter <http://www.wipo.int/sct/en/documents/index.htm>. Ausführlicher zur Entstehungsgeschichte und Inhalt des Abkommens *Bettinger*, WRP 2001, 789 ff.; *Kur*, GRUR Int. 2001, 961 ff. Eine ausführliche Diskussion der markenrechtlichen Problematik findet sich bei *Bettinger/Thum*, GRUR Int. 1999, 659 ff.; *Kur*, WRP 2000, 935 ff.; *Dinwoodie*, Private International Aspects Of The Protection Of Trademarks, http://www.wipo.int/pil-forum/en/documents/doc/pil_01_4.doc. Siehe aus der Rechtsprechung auch *OLG Karlsruhe* MMR 2002, 814 ff. – Intel; *OLG Hamburg* MMR 2002, 822 ff. – hotel-maritime.dk.

488 Vgl. *Mankowski*, GRUR Int. 1999, 909, 917; *Kothoff*, K&R 1999, 139 f.

2. Teil: Internationales Privatrecht

nicht ersichtlich ist.⁴⁸⁹ Diesen wäre es nicht möglich, das Bestehen eines Anspruchs zu überprüfen, da sie nicht einmal die anwendbare Rechtsordnung bestimmen könnten.

Sofern der Wettbewerber z.B. mittels eines auf seiner Webseite angebrachten Disclaimers⁴⁹⁰ angibt, dass das Angebot für bestimmte Staaten gilt, muss er sich daran festhalten lassen und das Recht dieser Länder beachten.⁴⁹¹ Soweit der Disclaimer umgekehrt ausdrücklich Länder von einem Angebot ausnimmt, kann dies nur als Indiz gelten.⁴⁹² Der BGH spricht der Absicht, nur einen bestimmten Markt beliefern zu wollen, eine statutausschließende Bedeutung in der Tampax-Entscheidung zu Recht ab.⁴⁹³ Entscheidend ist vielmehr, ob entsprechend dieser Aussage verfahren wird. Tut der Wettbewerber dies nicht und liefert er seine Produkte auf entsprechende Anfrage in eigentlich ausgenommene Länder, kann ihn der Disclaimer nicht vor der Anwendbarkeit der dortigen Wettbewerbsordnung bewahren. Der Wettbewerber verhält sich widersprüchlich und der Disclaimer wird zur unbeachtlichen *protestatio facti contraria*.⁴⁹⁴ Eine Berufung auf ihn verstößt gegen Treu und Glauben (*venire contra factum proprium*).

Damit ist noch nicht beantwortet, ob schon die einmalige Lieferung einer Ware in ein Land oder die dort erfolgte Erbringung einer Dienstleistung zur Anwendbarkeit der dortigen Rechtsordnung führt. Interessengerecht ist es nur, dies bereits genügen zu lassen und damit eine sehr niedrige Spürbarkeitsschwelle anzulegen.⁴⁹⁵ Das Internet ist ein internationales Medium. Wer sich eines

489 Vgl. *Mankowski*, GRUR Int. 1999, 909, 917.

490 Engl. = Haftungsausschluss, Dementi. Es handelt sich hierbei um rechtliche Ausschlussklauseln, die Betreiber einer Internetseite vor juristischen Konflikten schützen sollen. Der Text der Erklärung hängt von dem mit dem Disclaimer verfolgten Zweck ab. Häufig finden sich Disclaimer, mit denen die Verantwortlichkeit für die Inhalte verlinkter Webseiten verneint wird. Soweit es um die wirtschaftliche Zielrichtung einer Webseite geht, kann sowohl eine positive (Lieferung nur in die Länder A, B, C) als auch eine negative (Lieferung nicht nach A, B, C) Formulierung erfolgen. Wer sich mit einer juristisch einwandfreien Formulierung überfordert sieht, kann z.B. auf den kostenlosen Disclaimer-Service unter <http://www.disclaimer.de> zurückgreifen, der vorformulierte Disclaimer bereitstellt.

491 Vgl. zu Disclaimern *Kothoff*, K&R 1999, 139 f.; *Mankowski*, GRUR Int. 1999, 909, 919 f.

492 Vgl. *OLG Frankfurt* GRUR Int. 2001, 771, 773 – Internet-Apotheke; *Löffler*, WRP 2001, 379, 380; *Mankowski*, GRUR Int. 1999, 909, 919 f.

493 Vgl. *BGH* GRUR 1971, 153, 154 – Tampax; siehe hierzu S. 140.

494 Vgl. *KG Berlin* GRUR Int. 2002, 448, 449 f. – Knoblauch Kapseln; *Mankowski*, GRUR Int. 1999, 909, 920; *ders.*, CR 2000, 763, 767; *Engels*, AfP 2000, 524, 525; *Hoeren*, WRP 1997, 993, 998.

495 Ähnlich im Ergebnis auch *Löffler*, WRP 2001, 379, 383, der darauf hinweist, dass damit international noch nicht einmal die strengsten Anforderungen gestellt werden. In Frankreich soll die bloße Abrufbarkeit genügen und in der Schweiz, in der das Marktauswirkungsprinzip gilt, werden potentielle Abnehmer in Zweifelsfällen schon als genügend angesehen, um die Anwendbarkeit schweizerischen Rechts zu begründen.

solchen Mediums bedient, weiß, dass er damit Menschen in allen Staaten der Welt erreichen kann.⁴⁹⁶ Mag er auch vor allem ein bestimmtes Gebiet zu erreichen versuchen, wird er oft nicht abgeneigt sein, Bestellungen aus anderen Ländern entgegenzunehmen.⁴⁹⁷ Solche sog. spill-over-Effekte sind im Internet keine Seltenheit und durchaus beabsichtigt. Sie dienen der Erschließung neuer Märkte.⁴⁹⁸ Von einer nur zufälligen Kenntnisnahme durch Personen dritter Länder kann keine Rede sein. Erhält der Wettbewerber Angebote aus dem Ausland, muss er erkennen, dass er zumindest Teile der dortigen Bevölkerung von seiner Website angesprochen werden. Er muss jetzt die Entscheidung treffen, ob er diesen Markt bedienen will oder nicht. Nimmt er das Angebot an, zeigt er Interesse an dem neuen Markt und profitiert von dem spill-over-Effekt. Im Gegenzug dafür muss er sich vergewissern, dass er die auf dem neuen Markt herrschende Wettbewerbsordnung einhält.⁴⁹⁹ Man könnte insofern davon sprechen, dass die beabsichtigte Zielrichtung der Website vom Wettbewerber ursprünglich enger beurteilt wurde, als sie eigentlich war. Mit der Entscheidung, einen neuen, zunächst nicht ins Blickfeld genommenen Markt zu beliefern, nimmt er nun billigend in Kauf, dass die Website auch dort Auswirkungen hat. Der Unternehmer hat damit durch sein Verhalten die Zielrichtung seiner Website erweitert. Diese Einordnung hat den Vorteil, dass es jetzt irrelevant ist, ob dies der einzige Kunde aus diesem Markt bleibt. Denn soweit es sich um ein finales Handeln bezüglich eines Marktes handelt, kommt es wie oben gezeigt, auf den Erfolg grundsätzlich nicht an.

War somit bislang der Absatzerfolg eines Produkts belanglos, sofern ein Unternehmen nur Waren auf dem Markt eines bestimmten Staates angeboten

In diese Richtung auch die Entscheidung des *OLG Frankfurt GRUR Int.* 2001, 771, 773 – Internet-Apotheke. Das Gericht stellte maßgeblich auf die tatsächliche Belieferung deutscher Abnehmer ab, wenn auch ohne ausdrückliche Stellungnahme zu einem Spürbarkeitserfordernis.

Siehe ferner *Dethloff*, Europäisierung des Wettbewerbsrechts, S. 119, die darauf hinweist, dass es im Internet im Vergleich zu Leistungen außerhalb des Netzes noch viel schwieriger ist, zu ermitteln, ob eine Marketingaktivität einen Markt spürbar beeinflusst.

496 Vgl. *Spindler*, ZUM 1996, 533, 558 f.; *Mankowski*, RabelsZ 63 (1999), 203, 270 ff.; zweifelnd v. *Hinden*, Persönlichkeitsverletzungen im Internet, S. 129 f.: Es werde von einem bestimmungsgemäßen Verbreitungsgebiet gesprochen, obwohl der Nutzer das effektive Verbreitungsgebiet festlegt.

497 Um allerdings auf allen Märkten erfolgreich agieren zu können, müssen Produkte und Internetseiten auf die einzelnen Regionen zugeschnitten werden, insbesondere kulturelle Eigenheiten beachtet werden. Ein Beispiel für sog. „Name Flopping“, also für eine kontraproduktive Wahl eines Produktnamens, war die Vermarktung des Chevrolet-Modells „Nova“ auf dem spanischen Markt. „Nova“ bedeutet auf spanisch „läuft nicht“. Vgl. *Lemme*, Interkulturelle Hürden, Internet World 2002, 36 f.

498 Vgl. *Mankowski*, RabelsZ 63 (1999), 203, 239; zu spill-over-Effekten bei Pressedelikten siehe auch die Ausführungen zur Tampax-Entscheidung des BGH auf S. 140. Gegen eine Berücksichtigung von spill-over-Effekten *Engels*, AfP 2000, 524, 525.

499 Vgl. auch *Rüßmann*, K&R 1998, 422, 426.

2. Teil: Internationales Privatrecht

hat, bedarf diese Überlegung für ein weltweites Computernetz einer Modifikation. Da das Angebot faktisch von jedem Staat der Welt aus wahrgenommen werden kann, muss an die Stelle des Angebots die tatsächlich erfolgte Lieferung treten. Steht diese erst einmal fest, kommt es auf den Umfang des Absatzerfolgs in diesem Land nicht mehr an.

Als erstes Zwischenergebnis kann festgestellt werden, dass ein Unternehmer mit der Erweiterung seines Aktionskreises das Risiko erhöht, nach fremden Rechtsordnungen verklagt zu werden. Mit der Erweiterung seiner Erwerbchancen korrespondiert der Aufwand, sich über das Recht der neu erschlossenen Märkte zu informieren. Will ein Unternehmer dies vermeiden, muss er konsequenterweise **sämtliche** spill-over-Anträge ablehnen. Die eingangs dargestellten Kriterien verlieren damit ihre Bedeutung nicht restlos, vielmehr bleiben Fallgestaltungen übrig, bei denen auf sie zurückgegriffen werden muss, z.B. dann, wenn es bisher nur zu Vorbereitungshandlungen für eine geschäftliche Tätigkeit in einem bestimmten Land gekommen ist oder bei denen eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Unternehmen ebenfalls wirtschaftliche Auswirkungen haben kann.

(2) Mögliche Einwände und ihre Wiederlegung

aa. Abschreckungseffekt

Der ungebrochene Boom des Internets hat gezeigt, dass das hohe Rechtsanwendungsrisiko in der Praxis kaum geeignet ist, einen Unternehmer von seinen Internetaktivitäten abzuhalten. Als zu groß werden die mit einem weltweiten Medium verbundenen Chancen eingeschätzt.⁵⁰⁰ Gegen diesen Ansatz kann deshalb nicht mit Erfolg die Einwendung erhoben werden, er erschwere aufgrund eines Abschreckungseffekts eine volkswirtschaftlich sinnvolle Betätigung.

bb. Widerspruch zur bisherigen Rechtsprechung

Die bisherige Rechtsprechung zu Werbung in Druckerzeugnissen steht dem gefundenen Ergebnis nicht entgegen. Einzelne Exemplare, die außerhalb des regelmäßigen Vertriebs in ein Land gelangen, können die Anwendbarkeit der dort geltenden Vorschriften nicht begründen.⁵⁰¹ Die Vorhersehbarkeit einer

500 Vgl. *Mankowski*, *RabelsZ* 63 (1999), 203, 235; a.A. *Ahrens*, *CR* 2000, 835, 836, der dies nur solange gelten lassen will, als „die Sogwirkung des technischen und ökonomischen Neulands tatsächlich eingetretene negative Erfahrungen mit Rechtsstreitigkeiten überwiegt.“

501 Vgl. die auf S. 140 besprochene *Tampax*-Entscheidung sowie *BGH GRUR* 1978, 194 ff. – profil.

grenzüberschreitenden Wirkung, auf die die Tampax-Entscheidung abstellt, wäre nicht gewährleistet. Anders bei einer regelmäßigen Verbreitung, wie sie auch im Internet gegeben ist.

Die Schwelle, ab der eine Einwirkung auf das Marktgeschehen angenommen werden kann, wird von der Rechtsprechung allgemein niedrig angesetzt. Zumindest für den Fall eines eng begrenzten Abnehmerkreises hat das OLG Hamburg es genügen lassen, wenn einzelne Exemplare ins Inland gelangen.⁵⁰² Die notwendige, zur Anwendung deutschen Rechts führende Inlandsbeziehung sei bereits aufgrund der Auslieferung von zwei Exemplaren einer Zeitschrift im Rahmen eines Abonnements nach Hamburg gegeben. Ob die Rechtsprechung diese niedrigen Anforderungen auf das Internet übertragen wird, lässt sich noch nicht absehen, wäre aber zu begrüßen.

cc. Ungerechtigkeiten bei automatischen Bestellverfahren

Zugunsten des Wettbewerbers kann nicht eingewendet werden, aufgrund eines automatischen Bestellverfahrens habe er keine Möglichkeit gehabt, die Leistung in ein bestimmtes Land nicht erbringen zu können.⁵⁰³ Ihm steht es frei, eine automatische oder individuelle Abschlussmöglichkeit einzuführen. Entscheidet er sich für erstere, nimmt er bewusst in Kauf, dass Verträge mit Personen aus jedem beliebigen Land geschlossen werden. Ihm geschieht kein Unrecht, wenn von ihm als Preis dafür, Kunden in aller Welt erreichen zu können, verlangt wird, gegebenenfalls die Wettbewerbsordnungen sämtlicher Staaten einzuhalten, zumal ihm hier wieder Gestaltungsformen offen stehen, um die Vorteile des automatischen Verfahrens zu erhalten. Ihm ist es möglich, auf der Webseite mit der Schaltfläche, die zum Abschluss der Bestellung angeklickt werden muss, klar zum Ausdruck zu bringen, dass dieses Angebot nicht für Besteller aus bestimmten Ländern gilt. Klicken diese trotzdem auf die Schaltfläche, kommt kein Vertrag zustande.

502 Vgl. *OLG Hamburg* GRUR Int. 1987, 105, 107 – IR/UV – Kombinationstrockner. In diese Richtung auch *RG* GRUR 1936, 670, 675 f. (inländischer Begehungsort bejaht bei ca. 200 Exemplaren einer Zeitung, die im regelmäßigen Geschäftsbetrieb nach Deutschland versendet wurden) und *LG Mannheim* GRUR Int. 1968, 236 (internationale Zuständigkeit gegeben bei Vertrieb einer US-amerikanischen Zeitschrift durch Abonnements und Auslegung in Amerikahäusern in Deutschland). Dem *OLG Stuttgart* GRUR Int. 1987, 925 – expo data, genügte hingegen der Bezug einer schweizerischen Zeitschrift nur durch den Verletzten und den Hersteller der durch die beanstandeten Anzeige beworbenen Erzeugnisse nicht zur Annahme der internationalen Zuständigkeit.

503 Vgl. *Mankowski*, RabelsZ 63 (1999), 203, 248; ferner *Rißmann*, K&R 1998, 422, 424 f., der einen Vertrag mit einem ausländischen Kunden zwar als starkes Indiz werten will, dass die Homepage auch auf das Heimatland des Kunden zielt, dieses Indiz aber bei einem automatisierten Vertragsschluss nur mit Zurückhaltung berücksichtigen möchte.

dd. Ungerechtigkeiten bei online erbrachten Leistungen

Wenn der Unternehmer einen Versand von Produkten ins Ausland betreibt, kann er aufgrund der Lieferadresse erkennen, wo sich sein Vertragspartner befindet. Schwieriger gestaltet sich für ihn die Angelegenheit, wenn er seine Ware online verschickt, z.B. Software zum Download anbietet. Hier droht ihm die Gefahr, dass ihm sein Kunde seinen Aufenthaltsort verschweigt oder gar über ihn täuscht. Aus der Angabe einer E-Mail Adresse, an die die Ware verschickt wird, kann er ebenfalls nicht zuverlässig auf die Herkunft aus einem bestimmten Land schließen, da eine E-Mail Adresse bei vielen Anbietern weltweit beantragt werden kann.⁵⁰⁴

Durch eine Lüge verliert jedenfalls der Kunde seine Schutzwürdigkeit und ihm ist z.B. die Berufung auf Verbraucherschutzvorschriften seines Heimatlandes versagt.⁵⁰⁵ Vom internationalen Schuldvertragsrecht zu trennen ist allerdings die Frage, ob das Wettbewerbsrecht des Heimatstaates des „lügenden Kunden“ Anwendung findet. Hierbei sind wiederum Allgemeininteressen zu berücksichtigen. Die Erklärung eines Unternehmers, seine Ware sei nur für Personen aus bestimmten Ländern bestimmt, muss bedeutungslos bleiben, wenn er keinerlei Maßnahmen zu ihrer Realisierung trifft. Dann lädt er geradezu dazu ein, belogen zu werden. Es ist dann nicht unbillig, ihn das Risiko der Lüge tragen zu lassen.

Aktuell geworden ist eine solche Fallgestaltung z.B. in den USA bei einer Klage gegen die kanadische Firma iCraveTV.⁵⁰⁶ Diese hatte im November 1999 damit begonnen, US-amerikanische Fernsehprogramme auf ihrer Website ausstrahlen. Das war vermutlich nach kanadischem Recht zulässig, nicht aber nach dem der USA. Die MPAA erhob deshalb in Pittsburgh Klage und erwirkte eine einstweilige Verfügung zur Einstellung des Programms.⁵⁰⁷ Der kanadischen Firma hatte es nichts genützt, dass sie ihren Service nur Surfern aus Kanada anbieten wollte und zu diesem Zweck die Besucher mehrfach versichern ließ, dass sie aus Kanada kommen würden. Das Verfahren endete schließlich mit einem Vergleich.⁵⁰⁸ Die Klage wurde zurückgezogen und iCraveTV stellte sein Programm vorerst ein, arbeitete aber zunächst weiter an einem technischen

504 Eine bei <http://eurosport.ifrance.com/emailheberg/index.htm> beantragte fiktive Adresse wie stephanott-bayreuth@eurosport.com lässt keinerlei Schluss auf die Herkunft aus einem bestimmten Land zu.

505 Vgl. *Osthaus*, AfP 2001, 13, 19.

506 Siehe dazu *Lucas*, CRI 2001, 152 ff.; *Handa*, CRI 2002, 46 ff.; *Geist*, Is There a There There? Toward Greater Certainty For Internet Jurisdiction, <http://aix1.uottawa.ca/~geist/geistjurisdiction-us.pdf>, S. 5 ff.

507 *National Football League v. TVRadioNow Corp.*, 53 U.S.P.Q. 2d 1831 (W.D. Pa. 2000).

508 Siehe den Text des Vergleichs unter <http://www.cab-acr.ca/english/joint/submissions/settlement.htm>.

Verfahren, um in Zukunft sicherzustellen, dass ihre Website nur von kanadischen Surfern aufgerufen werden kann.⁵⁰⁹

Es bleibt einem Unternehmer bei diesen Fallgestaltungen wohl nichts anderes übrig, als sich z.B. durch Zusendung eines Passworts per Post, das für den Download erforderlich ist, von dem Aufenthaltsort des Kunden zu überzeugen.⁵¹⁰ Dieser Weg ist sicherlich nicht besonders praktikabel, steht er doch in krassem Widerspruch zu der mit dem Internet verbundenen Idee einer besonders raschen Geschäftsabwicklung. Es kann aber an dieser Stelle nur noch einmal wiederholt werden, dass derjenige, der sich den Vorteil des Internets mit einem weltweiten Kundenkreis zu nutze machen will, nicht erwarten darf, dass dies ohne jegliche Nachteile zu erhalten ist. Zudem mögen Zertifizierungsstellen, die Auskunft über die Herkunft eines Kunden geben können, und immer weiter verbesserte Lokalisierungssoftware in Zukunft einen praktikableren Weg ebnen können.⁵¹¹

- (3) Vorteile des gefundenen Ergebnisses: Vorhersehbarkeit, Steuerbarkeit und leichte Feststellbarkeit

Das gefundene Ergebnis befindet sich in Einklang mit der im Wettbewerbsrecht im Vordergrund stehenden Funktion der Verhaltenssteuerung. Dem Wettbewerber ist es möglich, eine Einwirkung auf einen Marktort durch sein Verhalten zu verhindern. Von ihm wird nichts unzumutbares verlangt. Allein wegen der Abrufbarkeit einer Website in einem Staat unterliegt er nicht deren Rechtsordnung. Selbst wenn er bemerkt, dass viele Besucher seiner Website aus diesem Land kommen, steht er nicht vor der Alternative, diese Rechtsordnung zu berücksichtigen oder völlig auf seinen Internetauftritt zu verzichten. Auf den Hinweis, niemand sei gezwungen, eine Website zu unterhalten, könnte man sich hier auch nicht zurückziehen. Eine solche Sichtweise wäre nur vertretbar, wenn einem Unternehmer eine sinnvolle äquivalente Lösung zur Verfügung stehen würde. An einem Internetauftritt eines Unternehmens führt aber heute kein Weg mehr vorbei. Es kann allerdings von einem Unternehmer erwartet werden, dass er Angebote ablehnt, die aus einem Staat kommen, auf dessen Markt er nicht tätig werden und dessen Gesetze er nicht beachten will. Niemand kann ihn dazu zwingen, einen Vertrag mit Personen außerhalb des vorgesehenen Zielgebiets einzugehen. Soweit er zur Unterstützung seiner Absicht auf der Homepage einen klarstellenden Hinweis aufnimmt, in welche Länder er nicht liefern wird,

509 JumpTV hat die Idee mittlerweile aufgegriffen und will einen auf Kanada beschränkten Zugang zu US-amerikanischen Fernsehprogrammen auf seiner Website anbieten. Ein Gesetzesentwurf zur Änderung des kanadischen Urheberrechts vom Dezember 2001 sieht vor, die sog. *retransmission of broadcasts* zu untersagen und der Geschäftsidee ihre Grundlage entziehen.

510 Hierzu auch *Kur*, WRP 2000, 935, 938.

511 Vgl. die Informationen zu PICS in Fußnote 438.

2. Teil: Internationales Privatrecht

kann er eine Vielzahl potentieller Kaufinteressenten davon abhalten, ihm Vertragsangebote zu unterbreiten.⁵¹² Zusätzlich kann er – muss er aber nicht – technische Maßnahmen ergreifen, um den Zugriff auf seine Website aus bestimmten Ländern zu erschweren.

Einem potentiell Geschädigten schließlich ist es leicht möglich, durch einen Testkauf festzustellen, ob der Wettbewerber auf einem bestimmten Markt tätig wird und damit seiner Darlegungs- und Beweislast bezüglich der Tatsachen nachkommen, mit denen die Anwendbarkeit einer Rechtsordnung begründet werden muss. Beliefert ein Unternehmer tatsächlich – auch trotz anderer Ankündigung auf seiner Homepage – einen fremden Markt, ist dies ein schnell ermittelbares und im Regelfall das entscheidende Indiz, das genügt, um die Anwendbarkeit der dort herrschenden Rechtsordnung zu bejahen. Nur in Ausnahmefällen wird es dem Wettbewerber noch möglich sein, eine entsprechende Zielrichtung zu widerlegen. Er müsste darlegen können, dass es sich um einen begründeten Ausnahmefall handelt und er sonst nicht in dieses Land liefert. Bei einem Testkauf wird ihm eine solche Begründung schwer fallen. Möglich erscheint z.B. der Einwand, dass es sich nur um ein Versehen eines Mitarbeiters gehandelt hat und sonst dieser Markt nicht beliefert wird. Für eine solche Behauptung trägt der Wettbewerber die Beweislast. Möglich wäre etwa ein Nachweis durch Vorlage entsprechender Korrespondenz, dass bisher immer Vertragsangebote aus diesem Staat abgelehnt wurden. Zusätzlich könnten vorgelegte Log-Protokolle⁵¹³ Hinweise vermitteln. Allein eine unternehmensinterne Weisung ohne Hinzutreten weiterer Umstände, die auf eine beabsichtigte Begrenzung des Aktionsradius schließen lassen, genügt jedoch nicht. Reinen Schutzbehauptungen von Unternehmern muss von Anfang an entgegengewirkt werden.⁵¹⁴

512 Siehe z.B. die Webseiten von Expedia, einem Anbieter von Tourismusleistungen, die dies ansatzweise erkennen lassen. Es existieren getrennte Webseiten für Großbritannien, Deutschland, Kanada, die Niederlande und Italien. Auf einer Übersichtsseite wird erklärt, auf welcher Webseite Bewohner welchen Landes Bestellungen tätigen können (http://www.expedia.com/pub/agent.dll?qscr=hgen&hfnm=h_EX_intl.htm&rfrr=-2011&&zz=1005934696510&>). Beim erstmaligen Aufrufen von <http://www.expedia.com> wird ein Surfer aus Deutschland an einer entsprechenden Spracheinstellung seines Browsers erkannt und darauf hingewiesen, dass bestimmte Leistungen nicht von Surfern mit einer Lieferadresse in Deutschland in Anspruch genommen werden können.

513 Log-Dateien sind reine Textdateien, die Informationen über die Zugriffe auf eine Homepage enthalten. Normalerweise werden Datum und Uhrzeit eines Zugriffs, die URL der aufgerufenen Webseite sowie die IP-Adresse und Domain des Surfers angezeigt. Zahlreiche Provider (z.B. Strato und Puretec) bieten diesen Service ohne Zusatzkosten an. Zudem gibt es zahlreiche externe Provider, die ihre Dienste für eine Homepage-Statistik zur Verfügung stellen.

514 Vgl. *OLG Frankfurt K&R* 1999, 138, 139; *Kothoff, K&R* 1999, 139, 140; *Mankowski, GRUR Int.* 1999, 909, 920.

(4) Unterschiede zur Vornahme einer Gesamtabwägung aufgrund verschiedener Indizien

In der Praxis dürfte die hier vertretene Auffassung in den meisten Fällen zu dem gleichen Ergebnis führen wie die Vornahme einer Gesamtabwägung der dargestellten Kriterien. Man braucht sich nur die Pflichten des Gerichts nach § 293 ZPO für den Fall vor Augen zu halten, in dem es zur Anwendbarkeit einer ausländischen Rechtsordnung gelangt. Der Richter hat das ausländische Recht von Amts wegen zu erforschen und anzuwenden. Dabei genügt er seinen Pflichten noch nicht mit der Anwendung des reinen Gesetzeswortlauts, vielmehr muss er stets Rechtsprechung und Lehre des fremden Landes berücksichtigen. Damit noch nicht genug, wird von ihm in Fällen, bei denen das ausländische Recht die ihm vorliegende Gestaltung bislang nicht zu entscheiden hatte, was gerade bei Online-Sachverhalten recht häufig der Fall sein wird, erwartet, die bestehende Lücke nach dem fremden Recht zu schließen und das dort geltende Recht weiterzuentwickeln.⁵¹⁵ Mag er sich dabei der Hilfe eines Sachverständigen bedienen dürfen, so ist der ihn treffende Aufwand ungleich höher als bei der Anwendung deutschen Rechts. Es bedarf keiner prophetischen Gaben, um vorherzusehen, dass ein Richter unter diesen Umständen geneigt sein wird, die Gesamtabwägung zur Anwendbarkeit deutschen Rechts führen zu lassen, wenn erst einmal ein erster hinreichender Inlandsbezug mit einem Verkauf in Deutschland hergestellt ist.⁵¹⁶ Die unverkennbar vorhandene Tendenz der Gerichte – nicht nur in Deutschland – zum sog. „Heimwärtsstreben“ droht jede Abwägung zu beeinflussen. Deshalb erscheint es mir „ehrlicher“ und der Rechtssicherheit dienlicher zu sein, von Anfang an ein klares Kriterium einzuführen, an dem sich alle Parteien orientieren können. Zumindest die Website desjenigen, der – wenn auch gegebenenfalls nur in Ausnahmefällen – Leistungen in Deutschland erbringt, muss sich am deutschen Wettbewerbsrecht messen lassen.

d) Auswirkungen von Links auf das gefundene Ergebnis

Die Website eines Wettbewerbers steht nicht für sich geschlossen im Internet, sondern ist durch zahlreiche Links mit anderen Webseiten verbunden. Websites werden bei Suchmaschinen angemeldet und Werbebanner sollen zusätzlich Aufmerksamkeit auf das eigene Angebot lenken. Andererseits führen nicht nur Links zur eigenen Website hin, sondern ebenso von ihr weg.

515 Vgl. v. *Hoffmann*, Internationales Privatrecht, S. 101.

516 Dieses Argument ist freilich im Bereich der EU dadurch abgeschwächt, dass das deutsche Recht aufgrund des Herkunftslandprinzips weitgehend verdrängt wird, mit der Folge, dass dem Richter die Ermittlung ausländischen Rechts nur noch für den Fall erspart bleibt, in dem er erkennt, dass eine Handlung nach deutschem Recht zulässig ist und es wegen des Günstigkeitsprinzips nicht mehr auf das ausländische Recht ankommt.

2. Teil: Internationales Privatrecht

(1) Links zu der eigenen Webseite

In diesem Abschnitt soll geklärt werden, ob Links dazu führen können, dass sich der Kreis der anwendbaren Rechtsordnungen vergrößert und ob Links in einer Gesamtabwägung Bedeutung erlangen können. Das Umfeld einer Website kann aufschlussreich zur Bestimmung der Zielrichtung einer Webseite sein. So wird, um ein in der Literatur immer wieder angeführtes Beispiel aufzugreifen, das Werbebanner eines Herstellers von Schneeräumgeräten auf einer Webseite, die die Wetterkarte von Michigan zeigt, den Schluss auf eine Ausrichtung der Werbung zumindest auch auf Michigan zulassen.⁵¹⁷ Doch ob Werbebannern oder „gewöhnlichen Links“,⁵¹⁸ insbesondere solchen von Suchmaschinen, generell Hinweise für die Zielrichtung einer Website entnommen werden können, gilt es zu untersuchen.

aa. Werbebanner

Die in der Literatur immer wieder zu lesende Aussage, dass Banner grundsätzlich die Reichweite der Webseite teilen, auf der sie geschaltet sind, kann in keiner Weise überzeugen.⁵¹⁹ Wer ein globales Medium nutzt, kann damit versuchen, entweder ein weltweites Publikum anzusprechen oder nur ein lokal beschränktes. Es kann auch für einen Unternehmer mit letzterer Intention Sinn machen, sich für die Schaltung eines Werbebanners an eine Webseite mit weltweiter Ausrichtung zu halten wie an eine internationale Suchmaschine, weil er weiß, dass er dort zahlreiche potentielle Kunden ansprechen kann. Sofern er trotzdem aus anderen Ländern Angebote erhält, ist nicht einzusehen, warum er die Rechtsordnungen dieser Länder einhalten muss, wenn er von dort stammende Angebote generell ablehnt. Und wenn er solche annimmt, ist er nach der hier vertretenen Ansicht unabhängig von dem Werbebanner bereits verpflichtet, die dortige Rechtsordnung einzuhalten. Zudem ist zu beachten, dass sich bei konsequenter Anwendung des Ansatzes der Literatur das Problem, die Reichweite einer Webseite zu ermitteln, vervielfältigen würde. Es müsste nicht nur die Reichweite der Webseite des Wettbewerbers mit gegebenenfalls sehr unsicheren Kriterien ermittelt werden, sondern ebenso die **aller** Webseiten, auf denen er ein Werbebanner geschaltet hat. Diese Arbeit zu leisten, ist völlig unmöglich, weil diese ihrerseits ihre Reichweite durch Bannerwerbung vergrößert haben könnten. Jede Rechtsanwendungssicherheit ginge verloren. Letztlich müsste man konsequenterweise in zahlreichen Fällen aufgrund der zahlreichen Verbindun-

⁵¹⁷ Vgl. nur *Mankowski*, GRUR Int. 1999, 909, 919.

⁵¹⁸ Werbebanner enthalten zwar i.d.R. Links zu der Homepage eines Unternehmers, im folgenden soll aber eine getrennte Betrachtung von Werbebannern und „gewöhnlichen“ Links ohne Werbung erfolgen, da hier teilweise unterschiedliche Kriterien zu berücksichtigen sind.

⁵¹⁹ In diese Richtung aber *Dethloff*, NJW 1998, 1596, 1600; *dies.*, Europäisierung des Wettbewerbsrechts, S. 116; *Mankowski*, GRUR Int. 1999, 909, 919.

gen der Internetseiten untereinander wieder zu dem gerade nicht begrüßenswerten Ergebnis der Geltung sämtlicher Rechtsordnungen gelangen.

bb. ‘Gewöhnliche Links‘

Nichts anderes als für Werbebanner kann für gewöhnliche Links gelten. Soweit der Link ohne jeden Einfluss des Wettbewerbers auf seine Webseite gesetzt wurde, widerspricht es schon der mit dem Wettbewerbsrecht verfolgten Funktion der Verhaltenssteuerung, wenn durch ihn die Reichweite seiner eigenen Webseite erhöht werden würde.⁵²⁰ Einem Link kommt im Regelfall nicht einmal eine Indizwirkung zu.

Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn das Setzen des Links vom Wettbewerber initiiert wurde. Damit eigene Webseiten im Internet gefunden werden, erfolgt ein Eintrag bei Suchmaschinen. Soweit es sich um eine Anmeldung bei einer nationalen Suchmaschine handelt und sich die Wettbewerbstätigkeit auf diesen Markt bezieht, ergeben sich keine Probleme. Aber auch die Anmeldung bei einer internationalen Suchmaschine (z.B. yahoo.com) hat keine Ausdehnung der Reichweite der eigenen Website oder eine Indizwirkung hierfür zur Folge.⁵²¹ Zum einen gelten hier die oben zu Werbebannern angestellten Überlegungen, zum anderen gibt es hier einen zusätzlichen, die Rechtssicherheit nicht förderlichen Aspekt zu bedenken. Ein Konkurrent könnte nämlich aus dem Vorhandensein einer Eintragung in einer internationalen Suchmaschine nicht zuverlässig auf eine weltweite Zielrichtung einer Webseite schließen, da er sich nicht sicher sein kann, ob der Wettbewerber diesen Eintrag überhaupt veranlasst hat. Zum einen kann theoretisch jeder die Webseite eines anderen anmelden, zum anderen hat die Eintragung bei einer nationalen Suchmaschine keineswegs zur Folge, dass eine Webseite nicht als Suchergebnis bei internationalen Suchmaschinen erscheinen kann. Zahlreiche Meta-Suchmaschinen, die selber keinen eigenen Datenbestand haben, sondern auf den Bestand normaler Suchmaschinen, Webkataloge oder anderer Datenbestände zurückgreifen, berauben einer Differenzierung nach nationalen sowie internationalen Suchmaschinen jeglicher Grundlage. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass Suchmaschinen Webseiten auch ohne Anmeldung durch Crawler erfassen.

Es kann daher keineswegs der Schluss gezogen werden, dass mit der Schaltung eines Werbebanners bzw. durch einen Link zur eigenen Webseite hin deren Reichweite vergrößert wird.

520 Zu diesem Problemkreis auch *Mankowski*, GRUR Int. 1999, 909, 920; *Dethloff*, NJW 1998, 1596, 1600.

521 So aber *Dethloff*, NJW 1998, 1596, 1600.

2. Teil: Internationales Privatrecht

(2) Link von der eigenen Webseite weg

Links, die von der Homepage eines Wettbewerbers wegführen, haben nach der hier vertretenen Ansicht keinerlei Bedeutung bei der Bestimmung der anwendbaren Rechtsordnung. Selbst wenn man nach Indizien für die Zielrichtung einer Website sucht, wird man hier nicht fündig werden, da die mit dem Setzen eines Links verbundenen Absichten zu unterschiedlich sein können. Links wird sich zumeist nicht entnehmen lassen, dass sie nur für die Bewohner eines bestimmten Landes von Interesse sind.

(3) Link selber als wettbewerbswidrige Handlung

Bei der Bestimmung der Rechtsordnung, die zur Beurteilung über die Rechtmäßigkeit eines Links selber berufen ist, stellt sich zunächst das Problem der Qualifikation: Findet das Wettbewerbsstatut Anwendung oder liegt, da sich ein Link direkt „gegen“ die Website eines Konkurrenten richtet, eine betriebsbezogene Wettbewerbsverletzung vor, die nach dem allgemeinen Deliktskollisionsrecht zu behandeln ist? Nach der Stahlexport-Entscheidung des BGH⁵²² soll in Abkehr von der Marktortanknüpfung bei einer unmittelbar gegen einen deutschen Konkurrenten gerichteten Maßnahme ausnahmsweise deutsches Recht anwendbar sein. Zwar mag man wie in der Stahlexport-Entscheidung von einer gezielt gegen einen Mitbewerber gerichteten Maßnahme sprechen, im Unterschied zu dem vom BGH entschiedenen Fall, in dem es um an bestimmte Personen gerichtete Schreiben ging, richtet sich ein Link nicht an einen abgeschlossenen Personenkreis, sondern an ein unbestimmtes Publikum, nämlich die Allgemeinheit.⁵²³ Ein Rückgriff auf das Deliktstatut muss aber ausscheiden, wenn über das individuelle Schutzinteresse des verlinkten Unternehmers hinaus eine Allgemeininteressen berührende hinreichende Marktauswirkung gegeben ist.⁵²⁴

Links wohnt das Potential inne, eine Verschlechterung der Wettbewerbsposition des betroffenen Unternehmers herbeiführen zu können. Einer online verfügbaren Zeitung werden z.B. Kunden abspringen, wenn eine „Meta-News-Site“ durch Links auf die Angebote mehrerer Zeitungen einen besseren Überblick verschaffen kann.⁵²⁵ Ein Surfer wird sich im Zweifel für das umfassendere Angebot entscheiden. Andere Wettbewerber könnten sich dazu gezwungen fühlen, ihrerseits die Maßnahme nachzuahmen, um weiterhin im Wettbewerb bestehen zu können. Links könnten so zu einer Verwilderung der Wettbewerbs-

522 *BGHZ* 40, 391 ff. - Stahlexport; siehe oben S. 139

523 Vgl. *Staudinger/Fezer*, *Int. WirtschR* Rdn 529 ff., der bei vergleichender Werbung wegen deren Ausrichtung an ein unbestimmtes Publikum ebenfalls keinen Anwendungsbereich für die in der Stahlexport-Entscheidung statuierte Ausnahme sieht.

524 Vgl. *BGH GRUR* 1982, 495, 497 f. - Domgarten-Brand.

525 Siehe dazu die Fälle der Meta-Sites ab S. 86.

sitten auf einem Markt führen. Sie verletzen damit nicht nur Individual-, sondern Allgemeininteressen und unterstehen dem Wettbewerbsstatut.

Auf allen Märkten, auf denen sowohl das verlinkte als auch das den Link setzende Unternehmen tätig werden, kann der Wettbewerb gestört sein, weil dem Unternehmen Konkurrenz durch Ausbeutung seiner eigenen Arbeitsleistung durch einen Mitbewerber droht. Das auf diesen Märkten anwendbare Wettbewerbsrecht hat derjenige, der den Link setzt, zu beachten.

(4) Link auf eine Webseite mit wettbewerbswidriger Handlung

Setzt ein Wettbewerber einen Link auf eine Webseite, die ihrerseits einen wettbewerbswidrigen Inhalt aufweist, muss das für diese Beteiligung anwendbare Recht ermittelt werden. Der Frage, wie bei Beteiligten (Mittäter, Anstifter und Gehilfen) das Delikts- bzw. Wettbewerbsstatut zu bestimmen ist, wurde bisher in der Literatur wenig Beachtung geschenkt. Auch höchstrichterliche Rechtsprechung zu diesem Themenkreis ist rar. Prinzipiell ist es möglich, das anwendbare Recht gesondert für jede Person zu bestimmen und damit in Kauf zu nehmen, dass es zu einer Spaltung des anwendbaren Rechts kommen kann.⁵²⁶ Eine Tat könnte nach verschiedenen Rechtsordnungen zu beurteilen sein, je nachdem ob es um die Haftung des Haupttäters oder eines Beteiligten geht. Will man dieses Ergebnis – schon allein im Interesse einer Regressvereinfachung – verhindern, muss man eine einheitliche Anknüpfung bevorzugen und das Haupttäterstatut über alle Deliktsbeziehungen entscheiden lassen.⁵²⁷ Dafür spricht insbesondere, dass es um die Beurteilung eines einheitlichen Lebenssachverhalts geht. Auch der BGH hat sich in einer Entscheidung von 1982 – allerdings ohne nähere Begründung – zu der letzteren Auffassung bekannt.⁵²⁸ Die Haftung der Beteiligten richte sich „nach dem Haftungsrecht des Landes, dessen Rechtsordnung auf den Täter der als unerlaubt in Betracht kommenden Handlung ... Anwendung findet ..., es sei denn, die Anstiftung oder Beihilfe dazu stelle sich ohne Rücksicht auf die Haftung des Täters bereits selbst als unerlaubte Handlung nach dem Recht des Ortes dar, an dem der Anstifter oder Gehilfe gehandelt hat.“⁵²⁹

526 Vgl. *Stoll* in: Dieckmann/Frank/Hanisch/Simitis (Hrsg.), Festschrift für Wolfram Müller-Freienfels, S. 631, 650 ff.

527 Vgl. *MüKo/Kreuzer*, Art. 38 EGBGB Rdn 97; *RG JW* 1931, 1904, 1905; weitere Nachweise bei *Stoll* in: Dieckmann/Frank/Hanisch/Simitis (Hrsg.), Festschrift für Wolfram Müller-Freienfels, S. 631, 650 f.

528 *BGH GRUR* 1982, 495, 497 – Domgarten-Brand; ferner *BGH GRUR Int.* 1998, 617, 619 – Gewinnspiel im Ausland.

529 Der Gehalt der Einschränkung ist bisher unklar. So auch *Stoll* in: Dieckmann/Frank/Hanisch/Simitis (Hrsg.), Festschrift für Wolfram Müller-Freienfels, 631, 651: „unverständlich“. In der Praxis ist sie bisher ohne Folgen geblieben.

Sofern es somit um die Beurteilung der Beteiligung an einem Wettbewerbsverstoß durch einen Link geht, ist nach der oben vertretenen Ansicht zu bestimmen, welchen Markt der Haupttäter beliefert. Die auf diese Weise ermittelten Rechtsordnungen sind gleichfalls für die Beteiligten maßgeblich.

II. Internationales Urheberkollisionsrecht⁵³⁰

1. Grundzüge

Das internationale Urheberprivatrecht wird nach allgemeiner Meinung durch das Schutzlandprinzip geprägt.⁵³¹ Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen richten sich nach dem Recht des Landes, für dessen Gebiet Schutz gesucht wird (sog. *lex loci protectionis*).⁵³² Dieses entscheidet über die Voraussetzungen für das Entstehen, den Inhalt und das Erlöschen des Urheberrechts.⁵³³ Hintergrund

530 Nicht eingegangen wird bei der Darstellung auf das Urhebervertragsrecht, da die Parteien bei Linking und Framing-Sachverhalten i.d.R. keine vertraglichen Beziehungen unterhalten. Sofern Streitigkeiten doch zum Abschluss sog. link licence agreements geführt haben, sind die Bestimmungen des internationalen Privatrechts über Verträge heranzuziehen (siehe insbesondere Art. 27, 28 EGBGB, § 32 b UrhG). Vgl. *Muth*, Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Urheberrechtsverletzungen im Internet, S. 59. Zu beachten ist bei einer solchen Vereinbarung, dass das deutsche UrhG zwingende Regelungen zugunsten des Urhebers enthält, die durch Rechtswahlklauseln nicht umgangen werden können, z.B. das Urheberpersönlichkeitsrecht und der Grundsatz der Zweckübertragbarkeit. Hierzu *Hoeren*, Skript zum Internetrecht, <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/material/Skript_Juli_2002.pdf>, S. 76.

531 Vgl. *BGH MMR* 1998, 35 - Spielbankaffaire; *OLG Hamburg GRUR* 1979, 235, 237 - Arrival; *OLG Karlsruhe GRUR* 1984, 521, 522 - Atari-Spielcassetten; *MüKo/Kreuzer*, nach Art. 38 EGBGB Anh. II Rdn 7 ff.; *Ulmer*, Die Immaterialgüterrechte im internationalen Privatrecht, S. 10 ff.; *Loewenheim*, *ZUM* 1999, 923, 924; *Sack*, *WRP* 2000, 269, 270 m.w.N.

Das Schutzlandprinzip wird nicht durch ein kollisionsrechtliches Verständnis der Grundfreiheiten verdrängt. Die Ausführungen zum Wettbewerbskollisionsrecht (siehe oben ab S. 144) gelten entsprechend.

532 Die Beurteilung hat nach dem Deliktsstatut zu erfolgen, wobei umstritten ist, ob die 1999 eingefügte Tatortregel des Art. 40 EGBGB Anwendung finden kann (so z.B. *Sack*, *WRP* 2000, 269, 270 f.) oder ob die Ausweichklausel des Art. 41 EGBGB einschlägig ist. Nach Auffassung des BGH ist die Tatortregel im internationalen Immaterialgüterrecht generell nicht anwendbar, vgl. *BGHZ* 136, 380, 386 - Spielbankaffaire. Dem folgend große Teile der Literatur, vgl. Stellungnahme des Max-Planck-Instituts, *GRUR Int.* 1985, 104, 106; v. *Hoffmann*, Internationales Privatrecht, S. 427; *Thum* in: *Bartsch/Lutterbeck* (Hrsg.), Neues Recht für neue Medien, S. 117, 123.

533 Vgl. *BGHZ* 118, 394, 397 f. - ALF; *BGHZ* 141, 267, 273 - Laras Tochter; *BGHZ* 136, 380, 387 - Spielbankaffaire; *Schulze*, *ZUM* 2000, 432, 453; *Ulmer*, Die Immaterialgüterrechte im internationalen Privatrecht, S. 37 ff.

II. Internationales Urheberkollisionsrecht

dieser Anknüpfung ist das quasi weltweit geltende Territorialitätsprinzip.⁵³⁴ Dieses besagt, dass ein Urheber nicht ein, für jeden Staat der Erde geltendes Urheberrecht erwirbt, sondern dass ein Urheberrecht räumlich nur in dem Staat besteht, nach dessen Rechtsordnung es verliehen wurde. Ein Urheber erwirbt ein Bündel territorial beschränkter und inhaltlich unterschiedlich ausgestalteter Urheberrechte (sog. Bündel-Theorie).⁵³⁵ Ein Urheberrecht kann deshalb nur in dem Staat verletzt werden, in dem es gewährt wurde.⁵³⁶ Ein nach deutschem Recht begründetes Urheberrecht kann ausschließlich durch eine Benutzungshandlung in Deutschland verletzt werden, nicht aber durch eine im Ausland begangene.⁵³⁷ Dementsprechend kann ein ausländisches Schutzrecht nicht durch eine Handlung in Deutschland verletzt werden.

Soweit vor einem deutschen Gericht die Verletzung eines Urheberrechts im Ausland behauptet wird, hat dieses das jeweilige ausländische Urheberrecht als Schutzlandrecht anzuwenden. Über den Erfolg einer Klage eines schwedischen Urhebers, der eine Verletzung seines Urheberrechts in Schweden behauptet, entscheidet somit auch dann schwedisches Urheberrecht, wenn die Klage vor einem deutschen Gericht verhandelt wird.

Aufgrund des Territorialitätsprinzips ergibt sich eine besondere Schutzbedürftigkeit des Urhebers im Ausland. Inwieweit seine Werke dort geschützt sind, richtet sich nach den dort geltenden Vorschriften. Diese können den Schutz von Werken ausländischer Urheber gegenüber demjenigen von inländischen Urhebern beschränken. Dies geschieht häufig. So ist die Diskriminierung von Ausländern ein wesentlicher Grundsatz auch des deutschen Fremdenrechts.⁵³⁸ Dadurch sollen andere Staaten angehalten werden, völkerrechtliche Verträge abzuschließen, mit denen ein besserer Schutz deutscher Urheber im Ausland erreicht werden kann.⁵³⁹ In der Tat existieren zu diesem Zweck zahlreiche internationale Abkommen.⁵⁴⁰ Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Berner Übereinkunft im Bereich des Urheberrechts (RBÜ),⁵⁴¹

534 Vgl. *BVerfGE* 81, 208, 222 – Bob Dylan; *BGHZ* 64, 183, 191 – August Vierzehn; *BGHZ* 126, 252, 256 – Folgerecht bei Auslandsbezug; *Neuhaus*, *RabelsZ* 40 (1976), 191, 193, *Haedicke*, *Jura* 1996, 64, 66.

535 Z.T. auch als Urheberrechts-Mosaik oder als „Flickenteppich“ nationaler Urheberrechte bezeichnet, vgl. *Soergel/Kegel*, Anh. Art. 12 EGBGB Rdn 16, 22; *Thum* in: *Bartsch/Lutterbeck* (Hrsg.), *Neues Recht für neue Medien*, S. 117, 123 f.

536 Vgl. *BGHZ* 126, 252, 256 – Folgerecht mit Auslandsbezug; *Bechtold*, *GRUR* 1998, 18, 22; *Sack*, *WRP* 2000, 269, 271.

537 Vgl. *Soergel/Kegel*, Anh. Art. 12 EGBGB Rdn 16.

538 Vgl. die fremdenrechtliche Regelung der §§ 120, 121 UrhG.

539 Vgl. *Haedicke*, *Jura* 1996, 64, 65 f.; *Möhring/Nicolini/Hartmann*, vor §§ 120 ff. Rdn 5.

540 Eine nähere Darstellung der verschiedenen Abkommen findet sich bei *Schack*, *Urheber- und Urhebervertragsrecht*, Rdn 831 ff.

541 Die Berner Übereinkunft stammt aus dem Jahre 1886 und wurde bis zum Jahre 1971 etwa im Abstand von jeweils ca. 20 Jahren revidiert. Deutschland ist der RBÜ am 5.12.1887 beigetreten. Ende 1999 gehörten ihr 140 Staaten an. Sie wird von der WIPO mit Sitz in

2. Teil: Internationales Privatrecht

das TRIPS-Abkommen (Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights)⁵⁴² und der WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT).⁵⁴³

Wegen der weltweit sehr unterschiedlichen Regelungen im Urheberrechtsbereich lag diesen Abkommen primär nicht der Gedanke der Schaffung eines einheitlichen Urheberrechts zugrunde, sondern die Verwirklichung des Grundsatzes der Inländergleichbehandlung.⁵⁴⁴ Urheber sollten für ihre Werke in den Vertragsstaaten die gleichen Rechte haben, die die Gesetze des Landes ihren inländischen Urhebern gewähren. Dieser Grundsatz findet sich in Art. 5 RBÜ, Art. 3 TRIPS und gilt über Art. 3 WCT auch für den WIPO-Urheberrechtsvertrag. Grundsätzlich ist damit der Schutz eines ausländischen Urhebers im Inland nicht davon abhängig, dass Inländern im Heimatstaat des Rechtsuchenden ein entsprechender Schutz gewährt wird.⁵⁴⁵ Ein Vorteil dieser Regelung ist darin zu sehen, dass er auf einen Eingriff in das materielle Urheberrecht der Verbandsländer verzichtet und damit einen Beitritt zu den Abkommen erleichtert.⁵⁴⁶ Ferner ist der Ansatz zukunfts offen gestaltet, da sich die

Genf verwaltet (vgl. Art. 4 WIPO). Zur RBÜ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rdn 833 ff.

Die WIPO (World Intellectual Property Organisation), eine UN-Sonderorganisation mit Sitz in Genf, wurde durch das am 14.7.1967 in Stockholm unterzeichnete Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum gegründet. Ihr kommt im Bereich des Immaterialgüterrechts eine herausragende Stellung zu. Sie hat 179 Mitgliedsstaaten, darunter auch Deutschland seit dem 19.9.1970. Die Vertragsparteien sind aufgeführt unter <<http://wipo.org/members/index.html>>. Informationen zur WIPO auf deren Homepage unter <www.wipo.org/eng/main.htm>; vgl. auch *Schäfers*, GRUR Int. 1996, 763 ff.

542 Das TRIPS-Abkommen ist das Ergebnis der sog. Uruguay-Runde zum GATT vom 15.4.1994 und ist eine der Anlagen zum Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation WTO (World Trade Organisation). Das Übereinkommen ist am 1.1.1995 in Deutschland in Kraft getreten. Regelungen zum Urheberrecht finden sich in Art. 9-13 TRIPS. Eine Darstellung der Entstehungsgeschichte und der einzelnen Rechte findet sich bei *Dreier*, GRUR Int. 1996, 205 ff.; zum TRIPS-Abkommen des weiteren *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rdn 880 ff.

543 Es handelt sich um ein Sonderabkommen zur RBÜ (vgl. Art. 1 I 1 WCT i.V.m. Art. 20 RBÜ), das deren Grundsätze übernimmt, indem es die Art. der RBÜ für auf den WCT entsprechend anwendbar erklärt (Art. 3 WCT). Zu Entstehungsgeschichte und Inhalt des WCT v. *Lewinski/Gaster*, ZUM 1997, 607 ff.

544 Vgl. aber die Präambel der RBÜ, die auch die Absicht herausstellt, zu versuchen, im Rahmen des Möglichen zu einheitlichen Regelungen zu gelangen: „gleichermaßen von dem Wunsch geleitet, die Rechte der Urheber an ihren Werken der Literatur und Kunst in möglichst wirksamer und gleichmäßiger Weise zu schützen“.

545 Der Verzicht auf die sog. materielle Reziprozität wird von den Abkommen nicht immer ganz durchgehalten. Eine Einschränkung findet sich z.B. bei der Regelung zur Dauer des urheberrechtlichen Rechtsschutzes, der nur dann 50 Jahre im Schutzland beträgt, wenn Urhebern aus dem Schutzland im Heimatrecht des Urhebers ebenfalls eine gleich lange Schutzdauer eingeräumt wird.

546 Vgl. *Haedicke*, Jura 1996, 64, 67.

Verpflichtung auch auf erst in der Zukunft gewährte Rechte erstreckt, sich also der Schutz für Ausländer jeweils mit dem Schutz der Inländer weiterentwickelt.

Ergänzt wird der Grundsatz der Inländergleichbehandlung durch die Gewährung von Mindestrechten im Rahmen der RBÜ,⁵⁴⁷ des TRIPS-Abkommens⁵⁴⁸ und des WCT⁵⁴⁹. Auf diese Mindestrechte können sich ausländische Urheber berufen, selbst wenn Inländern die entsprechenden Rechte nicht verliehen wurden. Da die meisten Staaten eine Benachteiligung ihrer eigenen Urheber zu verhindern suchen dürften, geht von den Mindestrechten eine harmonisierende Wirkung aus.⁵⁵⁰

2. Schutzlandprinzip und Internet

Nach dem Schutzlandprinzip ist das Recht desjenigen Staates anzuwenden, für das um Schutz nachgesucht wird. Hierzu muss das Land bestimmt werden, in dem die betreffende Nutzungs- bzw. Verletzungshandlung erfolgt ist. Es kommt daher nicht zu der im internationalen Deliktskollisionsrecht üblichen Aufspaltung des Tatorts in Handlungs- und Erfolgsort.⁵⁵¹ Abzustellen ist auf den Ort, wo die Verletzungshandlung vorgenommen wird. Dieser fällt zudem aufgrund des Territorialitätsprinzips mit dem Erfolgsort zusammen.⁵⁵²

Die Anknüpfung erweist sich hinsichtlich des widerrechtlichen Uploads noch als wenig problematisch.⁵⁵³ Entscheidend ist der Ort, an dem das Vervielf-

547 Die Mindestrechte, auf die sich Urheber direkt berufen können, finden sich in Art. 6 bis bis Art. 15. Vgl. *Haedicke*, Jura 1996, 64, 65; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rdn 848 f.

548 Die Mindestrechte nach der RBÜ finden auch im Verhältnis der Mitgliedstaaten des TRIPS zueinander Anwendung (Art. 9 I 1 TRIPS). Das TRIPS-Abkommen enthält ferner Regelungen, die über das Schutzniveau der RBÜ hinausgehen (sog. „Bern-Plus“-Ansatz), z.B. Regelungen zu den Schutzvoraussetzungen für Computerprogramme und Datenbanken (Art. 10 und 11 TRIPS). Im Gegensatz zur RBÜ bieten die Regelungen des GATT einen effektiven Streitbeilegungsmechanismus, der aufgrund der Verweisung auf die Mindestrechte der RBÜ auch für diese gilt. Vgl. *Haedicke*, Jura 1996, 64, 71.

549 Die nach RBÜ bestehenden Mindestrechte (Art. 3 WCT, Art. 5 I RBÜ) wurden durch dieses Übereinkommen ergänzt. Zu erwähnen ist insbesondere das in Art. 8 geregelte Recht der öffentlichen Wiedergabe (making available right). Vgl. v. *Lewinski/Gaster*, ZUM 1997, 607, 614 ff. sowie unten ab S. 316 bzw. ab S. 321.

550 Vgl. *Haedicke*, Jura 1996, 64, 67; *Zweigert/Puttfarcken*, GRUR Int. 1973, 573, 575.

551 Vgl. *Möhring/Nicolini/Hartmann*, vor §§ 120 Rdn 17; *Schricker/Katzenberger*, vor §§ 120 Rdn 130.

552 Vgl. *Möhring/Nicolini/Hartmann*, vor §§ 120 Rdn 17.

553 Zum Problem der Lokalisierung der relevanten Nutzungshandlung im Online-Bereich *Dieselhorst*, ZUM 1998, 293, 298; *Thum* in: *Bartsch/Lutterbeck* (Hrsg.), Neues Recht für neue Medien, S. 117, 130 ff.; *Intveen*, Internationales Urheberrecht und Internet, S. 28 ff. Auf die einzelnen Verletzungshandlungen soll im Rahmen dieser Arbeit erst bei der Frage

2. Teil: Internationales Privatrecht

fältigungsstück entsteht. Gleiches gilt für Vervielfältigungen, die von Surfern im Rahmen des Downloads vorgenommen werden.⁵⁵⁴ Das zentrale Problem in diesem Bereich ist die Frage, wo die Handlung des Zugänglichmachens eines Werkes zu lokalisieren ist. Im Internet können fremde Werke gleichzeitig überall auf der Welt auf Servern bereit gehalten und überall von Nutzern abgerufen und möglicherweise urheberrechtsverletzende Kopien hergestellt werden.

Folge hiervon wäre, dass derjenige, der bei der Erstellung seiner eigenen Homepage mit fremden Werken arbeitet, dabei die Rechtsordnungen aller Staaten der Erde beachten müsste, um eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden,⁵⁵⁵ angesichts erheblicher rechtlicher Unterschiede ein „Ding der Unmöglichkeit“.⁵⁵⁶ Faktisch müsste eine Orientierung am schärfsten Urheberrecht der Welt erfolgen,⁵⁵⁷ da die Verwendung eines fremden Werkes bei einem grenzüberschreitenden Medium nicht beschränkt auf das Gebiet eines Staates, sondern nur insgesamt unterlassen werden kann.

Zusammenfassend bedeutet dies also, dass deutsches Urheberrecht Anwendung findet, wenn die Abrufbarkeit eines Werkes in Deutschland gegeben ist. Bezogen auf Hyperlinks, wäre nach dem Schutzlandprinzip deutsches Recht anzuwenden, wenn um Schutz für eine Urheberrechtsverletzung in Deutschland nachgesucht wird und die Webseite mit dem Link in Deutschland aufrufbar ist. Da die Webseite aber auch in anderen Ländern aufgerufen werden kann, müsste ein Linkprovider zugleich die Rechtsordnungen all dieser Länder beachten.

Überlegungen, wie die Zahl der anwendbaren Rechtsordnungen eingrenzbar ist, wurden – wenn auch bisher ohne durchschlagenden Erfolg – vielfach vorgenommen. Deren Ziel muss es sein, einen sinnvollen Ausgleich zwischen den gegenläufigen Interessen von Verwendern und Werkerstellern zu finden. Einerseits soll der freie Datenaustausch über das Netz nicht mit unverhältnismäßig strengen rechtlichen Rahmenbedingungen erstickt werden. Andererseits muss es vermieden werden, dass Verwender sich in Haftungsöasen zurückziehen können.

a) Zwingende kollisionsrechtliche Vorgaben der RBÜ?

Wie bereits dargestellt, folgt das internationale Urheberprivatrecht dem Schutzlandprinzip. Sofern man dieses als in den völkerrechtlichen Abkommen, genauer in Art. 5 RBÜ, verankert ansehen müsste, wäre eine Diskussion modifizierter Anknüpfungsmomente zwar weiterhin sinnvoll, diese könnten aber in der Praxis

nach einer Urheberrechtsverletzung durch Linking und Framing näher eingegangen werden. Siehe die Ausführungen ab S. 295.

554 Vgl. *Muth*, Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Urheberrechtsverletzungen im Internet, S. 86; *Dieselhorst*, ZUM 1998, 293, 300.

555 Vgl. nur *Schulze*, ZUM 2000, 432, 453; *Bechtold*, GRUR 1998, 18, 22.

556 Vgl. *Spindler*, ZUM 1996, 533, 559.

557 Vgl. *Mankowski*, *RabelsZ* 63 (1999), 203, 270; *Bechtold*, GRUR 1998, 18, 22.

II. Internationales Urheberkollisionsrecht

zumindest im Verhältnis zu den Vertragsstaaten zunächst nicht übernommen werden.⁵⁵⁸ Aufgrund des Bern-Plus-Effekts des Art. 9 I TRIPS könnte eine gegen Art. 5 RBÜ verstoßende Anknüpfungsregel sogar ein Streitbeilegungsverfahren der WTO zur Folge haben.⁵⁵⁹ Alle folgenden Überlegungen wären bei einer kollisionsrechtlichen Interpretation des Art. 5 RBÜ deshalb *de lege ferenda* zu verstehen. Zuerst müsste vor Einführung einer neuen Kollisionsregel ein Sonderabkommen nach Art. 20 RBÜ geschlossen oder sogar die RBÜ geändert werden, sofern man die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 20 RBÜ als nicht erfüllt ansehen müsste.⁵⁶⁰

Der Streit um den kollisionsrechtlichen Gehalt der RBÜ rankt sich um die Auslegung des Art. 5 RBÜ, dem z.T. die Ausformung einer Kollisionsregel entnommen wird.⁵⁶¹ Der in dessen Abs. 1 verankerte Grundsatz der Inländergleichbehandlung regelt jedoch nicht die anwendbare Rechtsordnung. Wenn sich ein Staat dazu verpflichtet, einen ausländischen Urheber wie einen inländischen zu behandeln, ist noch keine Entscheidung darüber getroffen, ob inländisches Urheberrecht Anwendung finden soll oder nicht.⁵⁶² Dem Gebot der Inländergleichbehandlung kann ein Staat auch durch die Anwendung einer ausländischen Rechtsordnung gerecht werden, wenn sich in der gleichen Situation ein Inländer nur auf diese berufen könnte.

558 Angesprochen z.B. von *Thum* in: Bartsch/Lutterbeck (Hrsg.), Neues Recht für neue Medien, S. 117, 125 f. und *Intveen*, Internationales Urheberrecht und Internet, S. 111 ff.

559 Wollte man einen kollisionsrechtlichen Gehalt sowohl der RBÜ (Schutzlandprinzip) als auch der Grundfreiheiten des EG (Herkunftslandprinzip) bejahen, könnte ein Streitbeilegungsverfahren auch die EU selbst betreffen, die Mitgliedstaat der WTO und damit auch des TRIPS ist.

560 Nach Art. 20 RBÜ können Sonderabkommen geschlossen werden, soweit diese den Urhebern Rechte verleihen, die über die ihnen durch diese Übereinkunft gewährten Rechte hinausgehen, oder andere Bestimmungen enthalten, die der RBÜ nicht zuwiderlaufen.

561 Art. 5 RBÜ ist im Anhang abgedruckt.

Eine kollisionsrechtliche Regelung bejahend *BGHZ* 118, 394, 397 – ALF; *Ulmer*, Die Immaterialgüterrechte im internationalen Privatrecht, S. 1, 10 f.; *ders.*, *RebelsZ* 41 (1977), 479, 487; *Schricker/Katzenberger*, vor § 120 Rdn 125; *Nimmer*, *GRUR Int.* 1973, 302 ff.; a.A.: *Schack*, *ZUM* 1989, 267, 276 f.; *ders.*, in *Urheber- und Urhebervertragsrecht*, S. 376 ff.; *ders.*, *GRUR Int.* 1985, 523; *Intveen*, *Internationales Urheberrecht und Internet*, S. 112 ff.; *Zweigert/Puttfarcken*, *GRUR Int.* 1973, 573, 575; *Vischer*, *GRUR Int.* 1987, 670, 676; wohl auch *MüKo/Kreuzer*, nach Art. 38 EGBGB Anh. II Rdn 3.

Siehe ferner *Patry*, *The American Journal of Comparative Law*, Vol. 48 (2000), 383, 406 ff.; *Lucas*, *Private International Law Aspects of the Protection of Works and of the Subject Matter of Related Rights Transmitted over Digital Networks*,

<http://www.wipo.int/pil-forum/en/documents/doc/pi_01_1p.doc>, Nr. 35 mit Verweisen auf ausländische Artikel und Entscheidungen zu diesem Problemkreis.

562 Vgl. *Schack*, *ZUM* 1989, 267, 276.

2. Teil: Internationales Privatrecht

Welche Rechtsordnung Anwendung findet, wird somit gerade nicht vorgegeben.⁵⁶³

Art. 5 II 1 RBÜ verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, den Urheberrechtsschutz ausländischer Urheber nicht von Förmlichkeiten oder dem Schutz im Ursprungsland abhängig zu machen. Hierbei handelt es sich um eine fremdenrechtliche Regelung, da lediglich eine Konkretisierung der Schutzverpflichtung der Verbandsländer erfolgt.⁵⁶⁴ So wie positiv ein fremdenrechtlicher Mindeststandard durch Mindestrechte formuliert werden kann, ist dies, wie hier geschehen, auch negativ möglich.⁵⁶⁵ Satz 2 bleibt in dem fremdenrechtlichen Zusammenhang, was durch das einleitende Wort „infolgedessen“ signalisiert wird.⁵⁶⁶ Zudem spricht er vom „Umfang des Schutzes“ sowie den zustehenden Rechtsbehelfen. Rechtsbehelfe beurteilen sich als Regelungen des Prozessrechts aber immer nach der *lex fori*.⁵⁶⁷ Art. 5 II 2 RBÜ spricht eine Selbstverständlichkeit aus, wenn er diesbezüglich nicht auf die *lex loci delicti*, sondern auf die *lex fori* verweist.⁵⁶⁸ Lediglich die Ausübung der Rechte wird in Abs. 2 geregelt, nicht aber die Rechte selber. Von deren Entstehen oder Erlöschen ist hier gerade nicht die Rede. Auf die Rechte der Urheber ist vielmehr nur in Art. 5 I RBÜ Bezug genommen.

Vertreter der kollisionsrechtlichen Deutung wollen die Formulierung, nach der der Schutz sich nach den Rechtsvorschriften des Landes richtet, „in dem“ der Schutz beansprucht wird, als „für das“ lesen.⁵⁶⁹ Die Vorschrift würde dann nicht mehr auf die *lex fori*, sondern auf das Schutzlandrecht verweisen. Dieser Lesart des Art. 5 RBÜ wird zu Recht entgegengehalten, dass sie unter Berufung auf einen angeblich missverständlichen Ausdruck versucht, den Sinn der Vorschrift zu ändern, in dem in diese ein kollisionsrechtlicher Gehalt hineininterpretiert wird, für den die Motive keinerlei Anhaltspunkte ergeben.⁵⁷⁰

563 So ausdrücklich auch *Iar-Tass Russian News Agency v. Russian Kurier, Inc.*, 153 F.3d 82, 89 n.8 (2d Cir. 1998): „The principle of national treatment is really not a conflicts rule at all; it does not direct application of the law of any country. It simply requires that the country in which protection is claimed must treat foreign and domestic authors alike. Whether U.S. copyright law directs U.S. courts to look to foreign or domestic law as to certain issues is irrelevant to national treatment, so long as the scope of protection would be extended equally to foreign and domestic authors.“ Eine Besprechung der Entscheidung findet sich bei *Patry*, *The American Journal of Comparative Law*, Vol. 48 (2000), 383, 412 ff. Da die RBÜ in den USA nicht unmittelbar anwendbar ist, handelt es sich um ein bloßes obiter dictum.

564 Vgl. *Schack*, ZUM 1989, 267, 276; *ders.*, GRUR Int. 1985, 523.

565 Vgl. *Schack*, ZUM 1989, 267, 277.

566 Vgl. *Schack*, ZUM 1989, 267, 277; *ders.*, Zur Anknüpfung des Urheberrechts, S. 29; *Intveen*, Internationales Urheberrecht und Internet, S. 114.

567 Vgl. *Schack*, ZUM 1989, 267, 277.

568 Vgl. *Intveen*, Internationales Urheberrecht und Internet, S. 115.

569 Vgl. *Ulmer*, Die Immaterialgüterrechte im Internationalen Privatrecht, S. 10 f.; *Schricker/Katzenberger*, vor §§ 120 ff. Rdn 129.

570 Vgl. *Schack*, ZUM 1989, 267, 277.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass sich den internationalen Abkommen keine verbindlichen Vorgaben hinsichtlich des Kollisionsrechts entnehmen lassen.

b) Überlegungen zur Bestimmung des Urheberrechtstatuts

(1) Universalitätsprinzip

Eine denkbare Lösung wäre es, dass Urheberrechte weltweit nach dem Recht des Ursprungslandes des Werkes erworben und geschützt werden (sog. Universalitätsprinzip).⁵⁷¹ Dem Urheber wäre es möglich, durch geschickte Wahl des Staates, in dem er sein Werk erstmals veröffentlicht, den Umfang seiner Rechte in gewissen Grenzen selber zu bestimmen.⁵⁷² Erreicht ein Werk nicht die notwendige Gestaltungshöhe, um in einem Land Urheberrechtsschutz zu erlangen, muss es nur in einem anderen Land mit geringeren Anforderungen veröffentlicht werden. Diese „Rechtswahl“ könnte zu einem „race to the top“ führen. Sie würde dem Problem, Verwertungshandlungen zu lokalisieren, ein Ende bereiten und Verwertern fremder Werke den Anreiz nehmen, sich in Haftungsosen zu flüchten.⁵⁷³ Denn völlig unabhängig davon, wo Upload oder Download erfolgen, findet stets das Recht des Ursprungslandes Anwendung. Doch müssen, damit dieses System in der Praxis funktioniert, Länder mit niedrigem Urheberrechtsschutzniveau das fremde urheberrechtsfreundlichere Recht vor ihren Gerichten anwenden. Damit ist ohne entsprechende internationale Abkommen nicht zu rechnen.⁵⁷⁴ Immaterialgüterrechte sind eng mit dem Wirtschaftssystem eines Landes verknüpft. Es wäre sehr utopisch, zu erwarten, dass ein Staat nach anderen Rechtsordnungen begründete Urheberrechte anerkennt und ihnen zur Durchsetzung im Inland verhilft, zumal dies dem Ziel der Gewährung gleicher Wettbewerbsbedingungen zuwiderläuft.

Ferner wäre mit dem Universalitätsprinzip nicht zwingend ein Durchbruch bei der Beurteilung von Internetsachverhalten verbunden.⁵⁷⁵ Unter Geltung des

571 Vertreten von *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rdn 900 ff., *ders.*, MMR 2000, 59 ff.; *ders.*, ZUM 1989, 267, 275 ff.; *ders.*, GRUR Int. 1985, 523 ff.; *Intveen*, Internationales Urheberrecht und Internet, S. 19, 86 ff. m.w.N. Das Universalitätsprinzip lag auch der heute praktisch gegenstandslosen Übereinkunft von Montevideo vom 11.1.1889 betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (RGBl. 1927 II S. 95) zugrunde, dessen Art. 2 auf das Recht des Landes verweist, in welchem die erste Veröffentlichung oder Herstellung stattgefunden hat. Näher hierzu *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rdn 893; zur Kritik hieran *Thum* in: Bartsch/Lutterbeck (Hrsg.), Neues Recht für neue Medien, S. 117, 138 f.; Möhring/Nicolini/Hartmann, vor §§ 120 ff. Rdn 3.

572 Vgl. *Schulze*, ZUM 2000, 432, 453.

573 Vgl. *Intveen*, Internationales Urheberrecht und Internet, S. 92.

574 So auch *Schulze*, ZUM 2000, 432, 453.

575 So auch *Thum* in: Bartsch/Lutterbeck (Hrsg.), Neues Recht für neue Medien, S. 117, 139.

Schutzlandprinzips müsste zwar gegebenenfalls jede Rechtsordnung der Welt beachtet werden und mit dem Universalitätsprinzip nur eine einzige, doch wird diese häufig nur sehr schwer zu ermitteln sein. Woher soll z.B. der Frameprovider wissen, welches Recht maßgeblich für die Beurteilung des Schutzzumfangs der geframten Webseite ist? Er müsste ermitteln, wo diese Werke erstmals veröffentlicht wurden. Ein ebenso unmögliches Unterfangen wie die Ermittlung sämtlicher Rechtsordnungen, wenn nicht ein entsprechender Hinweis auf der geframten Webseite vorgefunden wird. Weil eine Kennzeichnung in den meisten Ländern nicht konstitutiv für einen Urheberrechtsschutz ist, ist sie oft auf Websites nicht angebracht. Da diese zudem häufig aus Werken verschiedener Urheber bestehen werden, z.B. bei Datenbanken mit Beiträgen verschiedener Urheber, würde das Universalitätsprinzip dazu führen, dass die Beurteilung einer Website je nach betroffenem Teil unterschiedlichen Rechtsordnungen unterstehen würde.

Aber selbst wenn Urheberbezeichnungen angebracht sind, würde dies demjenigen, der „nur“ einem Link folgt, nicht weiterhelfen. Er würde den Hinweis erst nach dem Aufruf der Webseite sehen können. Zu diesem Zeitpunkt könnte er durch eine Vervielfältigung der Webseite in seinem Arbeitsspeicher bereits Urheberrechte verletzt haben.

Vollends versagen würde dieser Ansatz bei Werken, die überhaupt nicht oder die erstmalig im Internet veröffentlicht werden. Hier müsste nicht nur eine Auseinandersetzung mit dem Problem stattfinden, ob eine Veröffentlichung im Internet eine im Rechtssinne ist, sondern auch damit, dass bei einer Veröffentlichung im Internet das Werk zugleich auf der ganzen Welt zugänglich gemacht wird.⁵⁷⁶ Konsequenterweise müsste wieder jede Rechtsordnung der Welt Anwendung finden. Einem Werkersteller wäre dann zu raten, die Erstveröffentlichung neuer Werke immer im Internet vorzunehmen. Um dieses Ergebnis zu vermeiden, müssen wiederum neue, einschränkende Kriterien formuliert werden. Intveen hält hierfür eine Kombination mit dem Personalstatut für erforderlich,⁵⁷⁷ Muth will auf das Einspeisen ins Netz abstellen.⁵⁷⁸

Eine Etablierung des Universalitätsprinzips ohne weitgehende Harmonisierung der Urheberrechte ist weder zu erwarten noch erstrebenswert.⁵⁷⁹

576 Vgl. *Intveen*, Internationales Urheberrecht und Internet, S. 90; v. *Lewinski*, GRUR Int. 1997, 667, 672.

577 Vgl. *Intveen*, Internationales Urheberrecht und Internet, S. 91. Auf Überlegungen, das Personalstatut zu dem zentralen Anknüpfungsmoment bei Internet-Sachverhalten zu machen, wird später noch ab S. 228 eingegangen.

578 Vgl. *Muth*, Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Urheberrechtsverletzungen im Internet, S. 143 ff.

579 Aufgrund der dargestellten Probleme befürworten auch die Vertreter des Universalitätsprinzips z.T. nur eine eingeschränkte Anwendung, z.B. bezüglich der Urheberschaft und der Aktivlegitimation, und greifen hinsichtlich Inhalt, Schranken und Erlöschen wieder auf das Schutzlandprinzip zurück, vgl. *Schack*, MMR 2000, 59, 63 f.; *Muth*, Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Urheberrechtsverletzungen im Internet, S. 139 ff. Einen

(2) Anknüpfung an das Recht des Ursprungslandes

Ein weiterer Vorschlag zur Vermeidung der Kumulation verschiedener Rechtsordnungen zielt darauf ab, das Ursprungsland als Anknüpfungsmoment heranzuziehen und zu dessen Bestimmung darauf abzustellen, wo sich der Server mit dem zum Abruf bereitstehenden Werk befindet.⁵⁸⁰ Die Vielzahl der anwendbaren Rechtsordnungen könnte auf eine einzige reduziert werden. Dies wäre für die Anbieter von Inhalten im Internet äußerst vorteilhaft.

Im Unterschied zum Universalitätsprinzip geht es hier nicht darum, ein Werk nur noch einer Rechtsordnung zu unterstellen, sondern darum, unter Beibehaltung des Territorialitätsprinzips bei Internetsachverhalten einen Verletzungsort zu definieren. Eine ähnliche Problematik und damit verbunden die Diskussion eines Ursprungslandsprinzips trat verstärkt Anfang der 90er Jahre auf, seitdem Funk- und Fernsehsendungen von direkt empfangbaren Satelliten (sog. Direktsatelliten) gesendet und empfangen werden konnten.⁵⁸¹ Die Frage, ob bei grenzüberschreitenden Medien mehrere Rechtsordnungen vom Werkverwender zu beachten sind und wie deren Anzahl gegebenenfalls eingeschränkt werden kann, ist somit nicht neu und nicht erst durch den Aufstieg des Internets zu einem Massenmedium entstanden.

aa. Satellitensendungen und Sendelandtheorie

Die sog. Ausleuchtzone von Satelliten („footprint“) lässt sich tech nisch nicht auf das Staatsgebiet einer Rechtsordnung beschränken.⁵⁸² Satellitensendungen, die auf Deutschland abzielen, waren und sind häufig auch in Österreich zu empfangen. Kollisionsrechtlich war zu entscheiden, ob eine Anknüpfung an das Recht des Sendelandes oder an das Recht jeden bzw. jeden intendierten Empfangslandes vorgenommen werden sollte.⁵⁸³ Unter Berücksichtigung der Bogsch-Theorie,⁵⁸⁴ wie die Empfangslandtheorie bei Satellitensendungen genannt wird, gelangte der österreichische OGH⁵⁸⁵ zu dem Ergebnis, dass es für einen Sendeveranstalter nicht genügt, das Senderecht für den Platz der Ausstrahlung zu erwerben, sondern er sich auch die Senderechte für den Empfangsstaat übertragen lassen muss. Die Bogsch-Theorie diene damit den Interessen der Senderechtsinhaber, wirkte andererseits der Befürchtung entgegen, bei einer

Überblick über die verschiedenen Ausprägungen des Universalitätsprinzips liefert *Intveen*, Internationales Urheberrecht und Internet, S. 96 ff.

580 So insbesondere die ersten Überlegungen der EU-Kommission in ihrem Grünbuch zum Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft. Hierzu *Thum* in: Bartsch/Lutterbeck (Hrsg.), Neues Recht für neue Medien, S. 117, 136 ff.

581 Vgl. *Hohloch*, IPRax 1994, 387 ff.

582 Vgl. *Hohloch*, IPRax 1994, 387.

583 Vgl. *Castendyk/v. Albrecht*, GRUR Int. 1992, 734 ff.

584 Benannt nach dem früheren Generaldirektor der WIPO Arpad Bogsch.

585 Vgl. *OGH* IPRax 1994, 380.

2. Teil: Internationales Privatrecht

Anknüpfung an das Sendeland könnte der Sendeveranstalter in den Staat mit dem geringsten Schutzniveau ausweichen. Innerhalb der Mitgliedsstaaten der EU ist die Bogsch-Theorie aufgrund der Sonderregelung der EG-Satellitenrichtlinie vom 27.9.1993⁵⁸⁶ überholt, der die Sendelandtheorie zugrunde liegt. Abgestellt wird nur auf das Recht des Landes, von dem aus die Verbindung zum Satelliten hergestellt wird (Art. 1 II b der Satelliten-Richtlinie).⁵⁸⁷ Die Urheberrechte der Empfangsländer werden im Regelungsbe- reich der Richtlinie für unbeachtlich erklärt.⁵⁸⁸

bb. Sendelandtheorie und Internet

Eine Übertragung der Sendelandtheorie auf Internetdienste mit der Folge, dass die kollisionsrechtliche Anknüpfung an das Land erfolgt, in dem der Server steht, auf dem die fraglichen Inhalte zum Abruf bereit gehalten werden, ist nicht erstrebenswert. Auch die Satellitenrichtlinie bezieht sich nur auf den Bereich der EU-Länder. Hintergrund hierfür ist, dass die Zahl der potentiellen Ursprungsländer überschaubar und die Möglichkeit der Ermittlung des jeweiligen Schutzniveaus gegeben ist.⁵⁸⁹ Zudem ist dieses in dem geregelten Bereich nahe- zu einheitlich.

Unter Geltung eines Ursprungslandsprinzips für Online-Sachverhalte be- steht hingegen die Gefahr, dass sich Verwerter an ISPs in Länder ohne Urheber-

586 Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, ABIEG Nr. L 248/15 vom 6.10.1993 = GRUR Int. 1993, 936 ff.

587 Erreicht wird dieses Ergebnis durch eine Fiktion. Eine Satellitensendung, die innerhalb der EU oder des EWR ausgeführt wird, gilt als ausschließlich in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt, vgl. § 20 a I UrhG. Ob es sich hierbei nur um eine Harmonisie- rung der Sachrechte (so *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rdn 934; *Schri- cker/Katzenberger*, vor §§ 120 ff. Rdn 142; *Muth*, Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Urheberrechtsverletzungen im Internet, S. 117 f.) handelt oder ob der Regelung auch ein kollisionsrechtlicher Gehalt innewohnt (so *Sack*, WRP 2000, 269, 276), ist umstritten, vgl. insbesondere *Sack*, aaO.

588 Auch die Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABIEG Nr. L 298/23 vom 17.10.1989 i.d.F. der Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Richtli- nie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvor- schriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABIEG 1997 Nr. L 202/60 vom 30.7.1997 knüpft bei der Fernsehwerbung hinsichtlich des Wettbewerbs- und Werberechts immer an das Sendeland an. Ausführlich hierzu *Sack*, WRP 1994, 281, 284 f.

589 Vgl. *Schonning*, ZUM 1997, 34, 38; *Ginsburg*, Private International Law Aspects of the Protection of Works and Objects of Related Rights Transmitted Through Digital Net- works, <http://www.wipo.int/pil-forum/en/documents/doc/pil_01_2E.doc>, S. 40 ff.

recht oder mit geringem Schutzniveau wenden werden.⁵⁹⁰ Sie werden zu einer Manipulation des Anknüpfungspunktes geradezu herausgefordert. Für eine Anknüpfung an den Serverstandort einzutreten, hieße gleichzeitig, die Bestimmung des anwendbaren Rechts in die Hände der Verwender zu legen. Eine durch nichts zu rechtfertigende Bevorzugung!

Verhindern könnte man ein ungerechtes Ergebnis nur mit einem Tatbestandsmerkmal der Umgehungsabsicht (*fraus legis*). Dieses ist aufgrund der Schwierigkeiten, die in der Praxis bei seinem Nachweis auftreten dürften, nicht geeignet, die grundsätzlichen Einwendungen gegen die Maßgeblichkeit des Serverstandorts zu beseitigen. Eine Gesetzesumgehung liegt nach allgemeinen internationalprivatrechtlichen Maßstäben zudem nur vor, wenn in Umgehungsabsicht eine rechtsmissbräuchliche Umgehungshandlung vorgenommen wird, bei der der damit verfolgte Zweck als verwerflich anzusehen ist.⁵⁹¹ Die bloße Ausnutzung der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit, das anwendbare Recht durch den Wechsel des Servers zu beeinflussen, wird schwerlich allein schon das Verwerflichkeitsurteil rechtfertigen. Auch bei Ausklammerung der Umgehungsfälle sprechen schwerwiegende dogmatische Gründe gegen diese Art der Anknüpfung. Wer mit einem ISP einen Vertrag abschließt, wird in vielen Fällen gar nicht wissen, in welchen Ländern dieser überall Server unterhält und auf welchen die eigenen Webseiten abgelegt werden.⁵⁹² Das hängt letztlich von der Organisationsstruktur des Anbieters ab. Die Server von AOL z.B. befinden sich weitgehend in den USA. Für viele deutsche Webmaster wäre dann überraschend US-amerikanisches Recht anwendbar.

Für Länder mit einem hohen Urheberrechtsschutzniveau hätte die Etablierung eines Ursprungslandsprinzips schließlich eine deutliche Schwächung des Urheberschutzes zur Folge.⁵⁹³ Die Befürchtung eines „race to the bottom“ kommt im Bereich der Online-Dienste besondere Bedeutung zu, da anders als im Bereich des Satellitenfernsehens, bei dem die Verlagerung der Sendestation nur mit erheblichem technischen Aufwand möglich ist, im Online-Bereich die Übertragung der Daten auf einen anderen Server problemlos erfolgen könnte.⁵⁹⁴ Diese Bedenken erscheinen nicht übertrieben, hat doch z.B. im Juni 1997 das National Registry für Domain-Names von Tonga damit geworben, dass sein Staat über kein Markengesetz verfüge und damit dort keine Rechtsverletzungen

590 Vgl. *Hoeren/Sieber*, 7.10 Rdn 43; v. *Hinden*, Persönlichkeitsverletzungen im Internet, S. 62 f.

591 Allgemein zur Gesetzesumgehung v. *Hoffmann*, Internationales Privatrecht, S. 235 ff. m.w.N.

592 Vgl. v. *Hinden*, Persönlichkeitsverletzungen im Internet, S. 66 f.

593 Vgl. *Bechtold*, GRUR 1998, 18, 23; v. *Lewinski*, GRUR Int. 1995, 831, 833

594 Vgl. *Thum* in: *Bartsch/Lutterbeck* (Hrsg.), Neues Recht für neue Medien, S. 117, 137; *Mankowski*, ZVglRWiss 100 (2001), 137, 168; v. *Hinden*, Persönlichkeitsverletzungen im Internet, S. 62.

2. Teil: Internationales Privatrecht

begangen werden können.⁵⁹⁵ Gleiche Versprechungen machte 2002 das selbst-erklärte souveräne Fürstentum „Sealand“, das aus einer Plattform aus dem II. Weltkrieg vor der britischen Küste besteht.⁵⁹⁶

cc. Keine Sendelandtheorie durch die E-Commerce-Richtlinie

Die Einführung des Ursprungslandprinzips durch eine Richtlinie der EU nach dem Vorbild der angesprochenen Satelliten- bzw. Fernsehrichtlinie erscheint in naher Zukunft nicht sehr wahrscheinlich. Art. 3 der E-Commerce-Richtlinie sieht zwar ein Herkunftslandprinzip vor, jedoch nehmen der Anhang der E-Commerce-Richtlinie und dem folgend § 4 IV Nr. 6 TDG das Urheberrecht ausdrücklich aus.⁵⁹⁷ Nur verbunden mit einer weitgehenden Harmonisierung der nationalen Urheberrechte ist mit einer Einführung eines Herkunftslandprinzips zu rechnen.

dd. Keine Sendelandtheorie durch WCT oder WPPT

Das durch die beiden WIPO-Abkommen, WCT und WPPT, geschaffene Recht der öffentlichen Wiedergabe hat keinen Einfluss auf das internationale Urheberprivatrecht.⁵⁹⁸ Nur wenn man davon ausgehen müsste, dass es nur das Zugänglichmachen eines Werkes im Internet regelt, nicht aber auch den durch einen Surfer ausgelösten Übermittlungsvorgang, wäre eine Vorverlagerung der kollisionsrechtlichen Anknüpfung erfolgt.⁵⁹⁹ Da dem, wie später gezeigt werden wird, nicht so ist, begründen weder WCT noch WPPT eine Verpflichtung zur Anknüpfung an das am jeweiligen Serverstandort geltende Recht.

595 Vgl. *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 37; vgl. ferner *Hoeren*, MMR 1998, 297 f., der als Rechtsstaaten San Marino, Brunei und Hongkong vorstellt.

596 Vgl. *Rötzer*, Die künstliche Insel der freien Daten, <<http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/te/12769/1.html>>.

597 Die EU-Kommission überlegte in ihrem Grünbuch zum Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft (KOM (1995) 382 endg.) eine Anknüpfung an das Recht desjenigen Mitgliedstaates, in dem die Dienstleistung ihren Ursprung hat, womit das Land des Uploading im Sinne einer Country-Of-Upload-Regelung gemeint war. Siehe *Thum* in: Bartsch/Lutterbeck (Hrsg.), Neues Recht für neue Medien, S. 117, 136. Mittlerweile wird einer solchen Regelung mit großer Skepsis begegnet, dies insbesondere vor dem Hintergrund von Copyright-Paradiesen. Siehe Mitteilung der Kommission – Initiativen zum Grünbuch über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, KOM (1996) 568 endg. S. 23.

598 Ausführlich zu diesem Verwertungsrecht ab S. 316 bzw. ab S. 321.

599 Hierzu auch *Muth*, Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Urheberrechtsverletzungen im Internet, S. 124 ff.; *Hoeren*, Skript zum Internetrecht, <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/material/Skript_Juli_2002.pdf>, S. 78 f.

(3) Übertragbarkeit deliktsrechtlicher Ansätze auf das Urheberrecht

Andere Ansätze⁶⁰⁰ haben das deutsche internationale Deliktsrecht⁶⁰¹ als Ausgangspunkt und untersuchen, inwieweit dessen Regelungen für die Beurteilung von Urheberrechtssachverhalten im Online-Bereich fruchtbar gemacht werden können. Insbesondere ein Vergleich mit der Behandlung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Massenmedien wird als hilfreich angesehen. Bei diesen findet das Ubiquitätsprinzip Anwendung, d.h. dass bei Auseinanderfallen von Handlungs- und Erfolgsort die Rechtsordnungen beider Orte alternativ angewendet werden können. Der Handlungsort ist bei Pressedelikten am Verlags- bzw. Herstellungsort lokalisiert, der Erfolgsort am Vertriebsort.⁶⁰² Heftig umstritten ist jedoch die Verfahrensweise, wenn z.B. eine Zeitung in mehreren Staaten vertrieben wird und eine Vielzahl von Erfolgsorten in Betracht kommt. Im wesentlichen werden hier drei Positionen vertreten.⁶⁰³

aa. Gewöhnlicher Aufenthalt

Nach einer Auffassung soll das Recht des Landes des gewöhnlichen Aufenthalts des Verletzten als Anknüpfungspunkt für den Erfolgsort bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen dienen, da dort der Verletzte im Verhältnis zu seiner sozialen Umwelt am stärksten beeinträchtigt wird.⁶⁰⁴ Die dieser Meinung zugrundeliegenden Prämissen können jedoch nicht überzeugen. Bei international auftretenden Unternehmen und Personen des öffentlichen Lebens lässt sich kaum mehr lokalisieren, wo die stärkste Beeinträchtigung stattgefunden hat.⁶⁰⁵

Selbst wenn man über diese grundsätzliche Schwäche dieser Auffassung hinwegsehen möchte, fehlt es zumindest an einer tragfähigen Grundlage für eine Übertragung des Ansatzes auf das Urheberrecht. Mag das durch Presseveröffentlichungen verletzte Persönlichkeitsrecht noch einen Bezug zu der Umwelt des Geschädigten aufweisen, ist dies bei Urheberrechtsverletzungen, von Ansätzen bei dem Urheberpersönlichkeitsrecht einmal abgesehen, nicht der Fall.⁶⁰⁶

600 Siehe z.B. die Überlegungen von *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 40 ff.

601 Hierzu schon ausführlich oben ab S. 136.

602 Vgl. *BGH NJW* 1996, 1128; *MüKo/Kreuzer*, Art. 38 EGBGB Rdn 213 m.w.N.

603 Zum Streitstand ausführlich *MüKo/Kreuzer*, Art. 38 EGBGB Rdn 213, 248 m.w.N.

604 Vertreten von *Ehmann/Thorn*, AfP 1996, 20 ff.; *Hohloch*, ZUM 1986, 165, 178 f.; *Staudinger/v. Hoffmann*, Art. 38 EGBGB Rdn 485; a.A. *BGH NJW* 1977, 1590 - Tampax; *Looschelders*, ZVglRWiss 95 (1996), 48, 78: Die Berichterstattung über internationale Ereignisse würde erheblich erschwert, müsste man den Aufenthaltsort jedes Betroffenen berücksichtigen. Siehe ferner *Kreuzer/Klötgen*, IPRax 1997, 90, 92: Der Wohnsitz sei kein befriedigender Anknüpfungspunkt, da die Ehrverletzung nicht durch die Kenntnisnahme des Verletzten, sondern durch die von Dritten erfolgt.

605 Vgl. *Spindler*, ZUM 1996, 533, 558.

606 So auch *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 41 f.

2. Teil: Internationales Privatrecht

Die Verletzung von Urheberrechten hat im Regelfall keinerlei Auswirkungen auf das soziale Umfeld des Urhebers. Auch muss der Erfolgsort nicht zwingend mit dem des gewöhnlichen Aufenthalts identisch sein. Zu denken ist an die Fallgestaltung, bei der sich ein Autor auf eine idyllische Pazifikinsel zurückgezogen hat, wo er Werke erstellt, die weltweite Verbreitung finden.

bb. Mosaiktheorie

Als herrschend hinsichtlich der Beurteilung von Pressedelikten kann die sog. Mosaiktheorie angesehen werden. Nach dieser wird nach dem Recht eines Erfolgsortes nur derjenige Teil des Schadens beurteilt, der auf den jeweiligen Erfolgsort entfällt.⁶⁰⁷ Nur am Handlungsort kann der gesamte Schadensbetrag eingeklagt werden. Ohne näher auf die grundsätzlichen Einwendungen, die gegen diese Theorie vorgebracht werden,⁶⁰⁸ eingehen zu wollen, lässt sich sagen, dass die Anwendung der Mosaiktheorie auf dem Gebiet der digitalen Kommunikation keine wirkliche Verbesserung bringen würde. Ein Content Provider wäre nach wie vor gezwungen, sämtliche Rechtsordnungen zu beachten, um das Risiko einer gegen ihn gerichteten Klage zu minimieren.⁶⁰⁹ Die Mosaikbetrachtung mag dem Geschädigten zwar einen Anreiz dafür bieten, nur dort zu klagen, wo ihm ein substantieller Schaden entstanden ist. Trotz der Aufteilung bleiben aber mehrere Rechtsordnungen anwendbar. Bei Unterlassungsansprüchen schließlich kann die Mosaikbetrachtung überhaupt keine Einschränkung herbeiführen. Mag bei Presseerzeugnissen eine auf das jeweilige Staatsgebiet beschränkte Untersagung der Verbreitung Sinn machen, kann im Online-Bereich die Verwendung eines fremden Werkes nur insgesamt untersagt werden.⁶¹⁰

cc. Für den Geschädigten vorteilhafteste Erfolgsortrecht

Eine noch geschädigtenfreundlichere Meinung will das Recht des Erfolgsortes Anwendung finden lassen, das für den Verletzten am Vorteilhaftesten ist. Die

607 *OLG Hamburg* NJW-RR 1995, 790, 792; *Kegel/Schürig*, Internationales Privatrecht, S. 633; *Hilgenberg*, NJW 1963, 2198, 2200; *Looschelders*, ZVglRWiss 95 (1996), 48, 81 f.; *MüKo/Kreuzer*, Art. 38 EGBGB Rdn 248. Siehe auch die Shevill-Entscheidung des EuGH zu Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ, in der sich der Gerichtshof für eine Aufspaltung des Erfolgsgerichtsstandes ausspricht, *EuGH Slg.* 1995 I 415 ff. – Shevill/Presse Alliance.

608 Insbesondere rechtspraktische Einwendungen werden ins Feld geführt. Es sei nur schwer möglich, den im jeweiligem Staat eingetretenen Schaden zu bemessen, vgl. *Ehmann/Thorn*, AfP 1996, 20, 23. *Hohloch*, ZUM 1986, 178, spricht von einer Überforderung der Praxis. Auch die territoriale Aufteilbarkeit ideeller Rechtsgüter wird z.T. verneint, vgl. etwa *Binder*, RabelsZ 20 (1955), 401, 477.

609 Vgl. *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 40 f.; *Spindler*, ZUM 1996, 533, 559.

610 Siehe auch *v. Hinden*, Persönlichkeitsverletzungen im Internet, S. 164 f.

auf diese Weise bestimmte Rechtsordnung kann, anders als bei der Mosaikbetrachtung, insgesamt über den Anspruch entscheiden.⁶¹¹ Damit ist eine mit dem Zweck der Tatortregel nicht mehr vereinbare willkürliche Besserstellung des Geschädigten verbunden.⁶¹² Letztlich würde sie zur Anwendung des urheberrechtsfreundlichsten Rechts führen und setzt sich damit den gleichen Einwendungen aus, die schon gegen das Universalitätsprinzip vorgebracht wurden.

Alle dargestellten Ansätze vermögen somit für den Bereich des Internets keinen wirklichen Fortschritt zu bringen.

c) Vorschlag einer zukünftigen Regelung

Sammele erst die Fakten, dann kannst du sie verdrehen, wie es dir passt (Mark Twain).

Wie könnte nun eine zukünftige Regelung aussehen, um das mit der Anwendbarkeit sämtlicher Rechtsordnungen der Welt verbundene Risiko zu minimieren?

Angesichts der Internationalität des Mediums kann eine Lösung nicht allein mit Hilfe der Modifizierung nationaler Anknüpfungsmomente gefunden werden, sondern nur aufgrund eines umfassenden Konsenses zahlreicher Länder. Die einzelnen Staaten müssen akzeptieren, dass eine Lösung nicht möglich ist, soweit sie auf der uneingeschränkten Weitergeltung ihrer nationalen Urheberrechte im Online-Bereich beharren. Eine Website ist weltweit abrufbar und müsste sich konsequenterweise an allen Rechtsordnungen messen lassen.

(1) Alternative Anknüpfung / Herkunftslandprinzip

Das Problem liegt letztlich darin begründet, dass viele der Orte, an denen die Verletzungshandlung lokalisiert werden soll, ihre Berechtigung haben, ihnen eine gewisse Logik nicht abgesprochen werden kann.⁶¹³ Daraus resultiert die Schwierigkeit, nur einen einzigen entscheidenden zu bestimmen. Ein Abstellen auf einen einzigen, wie auch immer definierten Handlungsort, würde der Problematik aufgrund dessen leichter Manipulierbarkeit auch nicht in allen Fällen gerecht werden. Vielleicht kann dann ein flexibleres Modell Erfolg versprechen.

611 Vgl. *Thümmel/Schütze*, JZ 1977, 786 f.

612 Vgl. *Ehmann/Thorn*, AfP 1996, 20, 23.

613 Vgl. *Lucas*, Private International Law Aspects of the Protection of Works and of the Subject Matter of Related Rights Transmitted over Digital Networks, <http://www.wipo.int/pil-forum/en/documents/doc/pil_01_1p.doc>, Nr. 104.

2. Teil: Internationales Privatrecht

Eine alternative Anknüpfung als Lösung? Es mag zumindest hilfreich sein, sich zu überlegen, wie eine entsprechende Kollisionsregel zu formulieren wäre.⁶¹⁴

Es lässt sich zwar vom Ansatz her überlegen, ob die Verletzungshandlung aufgrund der Berücksichtigung der weltweiten Abrufbarkeit zunächst in jedem Land lokalisiert werden soll, anschließend aber durch einschränkende Kriterien, wie sie von der Eingrenzung der Erfolgsorte im Deliktskollisionsrecht bzw. dem Spürbarkeitskriterium der Marktortanknüpfung bekannt sind, einige Länder ausgenommen werden können. Die Formulierung dieser Kriterien ist jedoch schwer möglich, eine einheitliche Anwendung in den verschiedenen Staaten aufgrund des notwendigerweise gegebenen großen Auslegungsspielraums nicht zu gewährleisten.⁶¹⁵ Sie würden viel Raum dafür lassen, dass Gerichte mit einer engen Auslegung der einschränkenden Kriterien wieder zur Anwendung der bevorzugten *lex fori* kommen würden. Vorzuziehen ist daher zunächst die Überlegung, ob es nicht möglich ist, zumindest unter gewissen Voraussetzungen, die Verletzungshandlung in einem einzigen Staat zu lokalisieren.

Bezüglich des Handlungsortes bzw. Ursprungslandes ist es keineswegs zwingend, auf das Land abzustellen, in dem sich der Server mit den maßgeblichen Inhalten befindet. Wie die E-Commerce-Richtlinie gezeigt hat, kann der Mittelpunkt der wirtschaftlichen Betätigung zum maßgeblichen Anknüpfungspunkt bestimmt werden.⁶¹⁶ Prinzipiell in Frage kommen ferner – gegebenenfalls auch alternativ – der Unternehmenssitz des Verwenders oder dessen Zweigniederlassungen.⁶¹⁷ Dementsprechend könnte im nicht-kommerziellen Bereich auf Nationalität oder den gewöhnlichen Aufenthalt des Verwenders abzustellen sein. Von diesen Orten aus werden i.d.R. die schädigenden Inhalte erstellt und die Übertragung auf den Server veranlasst. Eine solche Anknüpfung trägt der Funktion der Verhaltenssteuerung ebenso Rechnung wie dem Umstand, dass

614 Alternative Anknüpfungen befürwortend *Ginsburg*, Private International Law Aspects of the Protection of Works and Objects of Related Rights Transmitted Through Digital Networks, <http://www.wipo.int/pil-forum/en/documents/doc/pil_01_2E.doc>, S. 41 ff. Ihr Vorschlag ist im Anhang abgedruckt. Eine deutsche Fassung des Vorschlags findet sich bei *Thum*, GRUR Int. 2001, 9, 22.

Über einen weiteren Vorschlag von *Ginsburg/Dessemontet* und zur Kritik hieran *Thum* in: *Bartsch/Lutterbeck* (Hrsg.), Neues Recht für neue Medien, S. 117, 140 ff.; *Muth*, Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Urheberrechtsverletzungen im Internet, S. 159 ff.

615 Siehe zu möglichen Kriterien auch die Ausführungen zum internationalen Wettbewerbsprivatrecht ab S. 173.

616 Siehe oben ab S. 146.

617 Denkbar ist auch, wie von *v. Hinden* für Persönlichkeitsverletzungen vorgeschlagen, auf das Entscheidungszentrum abzustellen. Für Publikationen bzw. für die Gestaltung einer Website trägt häufig ein bestimmtes Gremium die Verantwortlichkeit. Auf dessen Sitz sei abzustellen, nicht auf den Ort der Erstellung der einzelnen Beiträge. Vgl. *v. Hinden*, Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, S. 69 f.; a.A. Abstellen auf den Ort von Angebotskonzeption und –entwicklung *Mankowski*, *RabelsZ* 63 (1999), 203, 262 ff.

Vorbereitungshandlungen noch keinen Handlungsort begründen.⁶¹⁸ Die Übertragung an den Server ist die letzte vom Verwender beeinflusste Handlung, da die technisch bedingte Verzögerung, bis eine Website im Internet zugänglich wird, allein in die Sphäre des ISP fällt.

Ein Abstellen auf den tatsächlichen Ort des Einspeisens wäre zwar prinzipiell vorstellbar, würde den Geschädigten aber oft vor unlösbare Probleme stellen, da er diesen darlegen und beweisen muss. Dem könnte nur mit einer Vermutung für ein Einspeisen am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder Unternehmenssitzes begegnet werden.⁶¹⁹ Deshalb ist es sachgerechter, gleich auf den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder Unternehmenssitzes abzustellen und nicht auf den zufälligen Ort des tatsächlichen Einspeisens.⁶²⁰ Verbunden mit der Anknüpfung an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts ist dann allerdings eine vollständige Abkehr vom traditionellen Verständnis des Handlungsortes, für dessen Begründung nicht einmal Vorbereitungshandlungen genügen. International ist dieses Vorgehen jedoch nicht ohne Vorbild. In der Schweiz wurde mit Art. 139 I IPRG⁶²¹ eine Sonderanknüpfung für Persönlichkeitsverletzungen durch Massenmedien geschaffen, nach der dem Geschädigten ein Wahlrecht zusteht. Nach lit. b kann der Geschädigte das Recht des Staates wählen, in dem der Urheber der Verletzung seine Niederlassung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Für einen Webdesigner wäre damit für hinreichende Rechtssicherheit gesorgt. Im Regelfall weisen alle (alternativen) Anknüpfungsmomente – möglich sind Serverstandort,⁶²² gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung - auf die gleiche Rechtsordnung. Dabei handelt es sich um das vertraute heimatliche Rechtssystem. Es würde wie bei der E-Commerce-Richtlinie ein Herkunftslandprinzip eingeführt, nur diesmal nicht beschränkt auf das Gebiet der EU. Der Webdesigner könnte sich sicher sein, in anderen Vertragsstaaten nicht belangt werden zu können, wenn er sich an sein Heimatrecht gehalten hat, weil dieses und nur dieses auch von ausländischen Gerichten aufgrund der dargestellten Kollisionsregelung angewandt werden würde.

618 Für Persönlichkeitsverletzungen v. *Hinden*, Persönlichkeitsverletzungen im Internet, S. 68 ff. m.w.N.

619 Ausführlich zu den Beweisproblemen v. *Hinden*, Persönlichkeitsverletzungen im Internet, S. 70 ff.

620 Dank transportabler Rechner kann diese z.B. während einer Reise in einem ICE erfolgen. Auch in diesen Fällen lässt sich eine engere Verbindung der Website zum gewöhnlichem Aufenthaltsort begründen, denn die Gestaltung einer Website ist häufig Veränderungen ausgesetzt. Die Entscheidung, die Website in dem rechtswidrigen Zustand zu belassen, wird ständig aktualisiert.

621 Zu Art. 139 IPRG *Rosenthal*, AJP 1997, 1340, 1348 f.

622 Aufgrund dessen leichter Manipulierbarkeit sollte diese Alternative allerdings nicht eingeführt werden. Dazu bereits oben ab S. 206.

(2) Sicherung von Mindestrechten

Das bislang formulierte Anknüpfungssystem ist noch sehr einseitig formuliert. Erstrebenswert wäre es nur dann, wenn die an dieser Lösung beteiligten Staaten einen annähernd vergleichbaren Standard an Urheberrechten gewährleisten würden.⁶²³ Sonst würde es den Interessen der Urheber nicht hinreichend Rechnung tragen. Zwar wäre die sehr leichte Möglichkeit, allein mit dem Wechsel des Servers die Geltung eines urheberrechtsunfreundlichen Rechtes zu erreichen, bei dem Ansatz nicht vorhanden, da zusätzlich z.B. der Firmensitz ins Ausland verlegt werden müsste. Gänzlich auszuschließen wäre ein Missbrauch allerdings nicht.⁶²⁴ Zumindest für den Fall, dass alle Anknüpfungsmomente auf das Recht eines „copyright paradise“ hinweisen, müsste sichergestellt werden, dass trotzdem Urhebern gewisse Mindestrechte zustehen, deren Umfang sich zum Beispiel nach dem Vorbild der WIPO-Abkommen richten könnte.

Eine zu diesem Zweck erfolgende Lokalisierung, die auf einzelne Abruforte abstellt, würde alle Bemühungen, die Zahl der anwendbaren Rechtsordnungen auf so wenige wie möglich zu begrenzen, weitgehend zunichte machen. Aufgrund der vielen möglichen Abruforte würde wieder eine Vielzahl möglicher Rechtsordnungen einschlägig sein, was gerade nicht beabsichtigt ist. Die Ausblendung der Abruforte muss möglichst umfassend sein. Völlig realisieren lässt sich dies jedoch nicht. Denkbar erscheint eine begrenzte Anwendung des Rechts des Landes, in dem die Klage erhoben wurde, soweit es sich dabei um einen Vertragsstaat handelt. Das zu schließende internationale Abkommen könnte vorsehen, dass ein Urheber sich in diesen Ländern direkt auf die darin gewährten Mindestrechte berufen kann, nicht aber auf das sonstige Urheberrecht des Vertragsstaates. Sofern nach der oder den Rechtsordnungen, auf die mittels der dargestellten Anknüpfungsmomente verwiesen wird, kein Anspruch besteht, wäre zu untersuchen, ob nach den Mindestrechten ein Anspruch begründet ist.

Der Ansatz soll anhand eines Beispiels etwas verdeutlicht werden: Klagt ein deutscher Urheber vor einem deutschen Gericht wegen einer Urheberrechtsverletzung im Internet gegen ein Unternehmen, das seinen Sitz in dem Land Y hat, dessen Urheberrechtsordnung nicht den Mindeststandards genügt und nicht

623 Vorstellbar wäre daher die Einführung eines Herkunftslandprinzips für das Gebiet der EU. So *Hoeren*, Skript zum Internetrecht, <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/material/Skript_Juli_2002.pdf>, S. 77.

624 Siehe auch die von *Swire*, Of Elephants, Mice and Privacy: International Choice of Law and the Internet, *The International Lawyer* 32 (1998), S. 991 ff. bzw. <<http://www.osu.edu/units/law/swire1/elephants.htm>> geprägte Unterscheidung zwischen Mäusen und Elefanten. Elefanten sind global player, die in mehreren Staaten tätig sind und die aufgrund ihrer schwerfälligen Struktur unliebsamen Regelungen in einzelnen Ländern kaum entgehen können. Mäuse (kleine Unternehmen, Privatpersonen) sind klein und flexibel und können staatlichen Regelungen z.B. durch Upload auf einem Server eines anderen Landes oder durch Entfernung der Vollstreckungsmasse aus einem Land zu entgehen versuchen.

Vertragsunterzeichner des zu schließenden Abkommens ist, findet nach der primären Anknüpfung das Recht des Landes Y Anwendung. Besteht nach diesem Recht kein Anspruch, kann der Klage trotzdem stattgegeben werden, wenn ein Anspruch nach den Mindestrechten des Abkommens begründet ist. Soweit dies nicht der Fall ist, müsste die Klage auch dann abgewiesen werden, wenn der Anspruch nach deutschem Recht bestehen würde. Wollte man dies anders beurteilen und doch das Recht des Gerichtsstaates anwenden, würde dies wiederum forum shopping begünstigen.

Das gefundene Ergebnis erscheint sachgerecht. Bereits jetzt gibt sich der deutsche Gesetzgeber damit zufrieden, dass Deutschen im Ausland gegebenenfalls nur bestimmte Mindestrechte nach internationalen Verträgen zustehen. Soweit ein deutscher Urheber die Verletzung seines Urheberrechts in einem Vertragsstaat der RBÜ vorträgt, kann er keinen Schutz nach dem deutschen Urheberrecht erlangen. Er kann sich nur gewisser Mindestrechte sicher sein. Nun verlässt ein Internet-Surfer zweifellos nicht Deutschland und begibt sich nicht in einen eigenen Rechtsraum, doch sucht er einen virtuellen Raum auf, in dem mangels Lokalisierbarkeit Staatsgrenzen jegliche Bedeutung zu verlieren scheinen. Diese Internationalität macht es denkbar, Deutschen hier ebenso wie bei Urheberrechtsverletzungen im Ausland in gewissen Situationen nur einen Mindeststandard zu garantieren und bei der Verwendung von Werken im Internet auf die Anwendung des deutschen Urheberrechts zu verzichten, wenn der Verwender seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat hat. Der Cyberspace würde damit zumindest in einem Teilbereich wie ein eigenständiger Rechtsraum behandelt werden.

(3) Gesonderte Anknüpfung bei geschäftlicher Werkverwendung

Folge des Ansatzes wäre bisher, dass deutsche Unternehmer diversen Beschränkungen nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz unterworfen wären, denen ausländische Unternehmer nicht unterliegen, wenn sie zwar auf dem deutschen Markt tätig werden, aber hier keine eigene Niederlassung haben. Bei Privatpersonen als Verwender erscheint es hinnehmbar, dass der Schutz als Urheber je nachdem, in welchem Land der Verwender seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, einmal größer, einmal geringer ist. Die vollständige Irrelevanz des Ortes, an dem eine Website abrufbar ist, ist angesichts der im privaten Sektor mangels jeglicher geschäftlichen Tätigkeit nur schwer feststellbaren und mit Rechtsunsicherheiten verbundenen Anknüpfung an den Ort der bestimmungsgemäßen Abrufbarkeit, gerechtfertigt. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen wird man diese Anknüpfung bei einer kommerziellen Vermarktung fremder Werke aber nicht durchhalten können. Anbieten würde es sich hier, wie eingangs schon angedeutet, zwar die Abrufbarkeit in jedem Staat zu berücksichtigen, die anwendbaren Rechtsordnungen aber einzuschränken und dies mittels der Kriterien zu tun, wie sie beim internationalen Wettbewerbskollisionsrecht

2. Teil: Internationales Privatrecht

diskutiert werden. Bereits Hoeren hat vorgeschlagen, die Zahl der berufenen Rechtsordnungen durch eine Anknüpfung an das Recht des Marktlandes zu begrenzen.⁶²⁵ Eine einheitliche Anknüpfung für das Urheber- und Wettbewerbsrecht würde so erreicht werden. Der an diesem Ansatz geübten Kritik ist insoweit zuzustimmen, als eingewendet wird, dass die einheitliche Anknüpfung dort wieder aufgegeben werden muss, wo es an einer kommerziellen Verwertung der urheberrechtlich geschützten Werke fehlt.⁶²⁶ Dies ist jedoch nicht als Nachteil, sondern vielmehr als Chance aufzufassen. Anders als das Wettbewerbsrecht setzt der Urheberrechtsschutz gerade keine geschäftliche Tätigkeit bzw. ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs voraus. Das besagt lediglich, dass die Marktortanknüpfung bei nichtkommerzieller Verwertung fremder Werke durch andere Anknüpfungsmomente ersetzt werden muss, nicht aber, dass diese generell ungeeignet ist. Eine unterschiedliche Behandlung verschiedener Personenkreise ist im Gesetz nicht ohne Vorbild. Auch die Ermittlung der auf einen Vertrag anwendbaren Rechtsordnung folgt unterschiedlichen Kriterien, je nachdem, ob der Vertragspartner Verbraucher ist oder nicht.⁶²⁷

(4) Ergebnis

Während es bei der kommerziellen Verwertung unumgänglich scheint, Abruforte zu berücksichtigen, ist dies bei der nichtkommerziellen Nutzung nicht der Fall. Deshalb zielt mein Vorschlag weniger auf eine alternative Anknüpfung, denn auf eine unterschiedliche Behandlung, je nachdem wer ein Werk verwendet. Hier einen unterschiedlichen Handlungsort für die gleiche Handlung festzulegen bzw. gesetzlich zu fingieren, erscheint angesichts der dargestellten Interessenlage sachgerecht. Bei kommerzieller Nutzung ist auf die Orte abzustellen, an denen ein Werk abgerufen werden kann, allerdings nur dann, wenn sich dort spürbare Auswirkungen auf den Wettbewerb zeigen, bei nichtkommerzieller Nutzung auf den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts, wobei über Mindestrechte eine zusätzliche Absicherung der Interessen der Urheber gewährleistet werden könnte.⁶²⁸

Der Ansatz hat für die zahllosen Internetseiten ohne geschäftlichen Hintergrund den Vorteil, dass ihre Ersteller nur nach dem ihnen vorhersehbaren heimischen Recht verklagt werden können. Ein Deutscher mit einer Fanseite zu einer US-amerikanischen Fernsehserie muss nicht mehr länger befürchten,

625 Der Vorschlag von Hoeren wird dargestellt bei *Freytag/Wand*, GRUR Int. 1997, 736.

626 Vgl. *Thum* in: Bartsch/Lutterbeck (Hrsg.), Neues Recht für neue Medien, S. 117, 140; Möhring/Nicolini/Hartmann, vor §§ 120 ff. Rdn 36.

627 Vgl. Art. 28, 29 EGBGB.

628 Ratsam wären in diesem Zusammenhang Bestimmungen darüber, wann im Internet ein Werk kommerziell verwertet wird. Wollte man schon Werbebanner auf einer Webseite genügen lassen, wäre für eine nichtkommerzielle Verwendung nur ein sehr eingeschränkter Anwendungsbereich gegeben.

nach US-amerikanischem Urheberrecht belangt werden zu können.⁶²⁹ Eine Beschränkung auf eine einzige Rechtsordnung würde insoweit erreicht werden. Soweit allerdings ein geschäftliches Handeln vorliegt, stimmen die kollisionsrechtlichen Anknüpfungsmomente für das Urheber- und für das Wettbewerbsrecht überein.⁶³⁰ Ein Unternehmer müsste auch im Urheberrechtsbereich nicht mehr sämtliche Rechtsordnungen berücksichtigen, sondern nur diejenigen, auf deren Gebiet er tätig wird. Verfolgt er in einem Land kommerzielle Interessen, hat er die dortige Rechtsordnung einzuhalten.

Für einen Linkprovider ergibt sich danach folgende Differenzierung: Handelt er in nicht-kommerzieller Absicht, muss er nur das Recht seines gewöhnlichen Aufenthalts beachten. Handelt er aber in kommerzieller Absicht, muss er das Recht jeden Landes berücksichtigen, in dem die Webseite mit dem Link aufrufbar ist, es sei denn, in diesem Land ergeben sich keine spürbaren Auswirkungen. Entsprechend den Ausführungen zum Wettbewerbskollisionsrecht ist die Spürbarkeitsschwelle aber niedrig anzulegen.⁶³¹

III. Originäres Cyberlaw

Es hat sich gezeigt, dass die Bestimmung der anwendbaren Rechtsordnung bei internetbezogenen Sachverhalten große Probleme aufwirft. Rechtssicherheit wird sich in absehbarer Zeit ohne Abschluss internationaler Abkommen nicht gewährleisten lassen. Während einige Autoren am internationalen Privatrecht festhalten und bezüglich seines Inhalts Parallelen zu staatsfreien Gebieten ziehen wollen, sehen einige Autoren die Zeit für grundlegend neue Ansätze gekommen. Ein weltweit geltendes einheitliches Cyberlaw könne das internationale Privatrecht im Internet überflüssig werden lassen.

Zahlreiche Überlegungen, wie dessen Inhalt festgelegt und dessen Durchsetzung erreicht werden kann, wurden bereits angestellt.⁶³² In einem ersten Abschnitt wird darauf eingegangen, inwieweit die These, es handle sich beim

629 Solche Fallgestaltungen sind durchaus praxisrelevant wie Abmahnwellen gegen Fanseiten der TV-Serien *x-files*, *Millennium* und *The Simpsons* gezeigt haben. Informationen hierzu bei *Koch*, NJW-CoR 1998, 45, 46; *ders.*, Internet-Recht, S. 472 f.

630 Auch zum Markenrecht ergibt sich aufgrund des oben bereits erwähnten WIPO-Abkommens eine weitgehende Übereinstimmung. Dieses regelt zwar nicht das internationale Privatrecht, der Unternehmer kann sich aber sicher sein, nicht das materielle Recht eines Staates zu verletzen, wenn auf dessen Gebiet von seiner Website keine wirtschaftliche Wirkung ausgeht.

631 Vgl. ab S. 162.

632 Nicht eingegangen wird dabei auf die Möglichkeit der Selbstkontrolle der Anbieter, die auf Verhaltenskodizes setzt. Ein Beispiel hierfür ist der Verhaltenskodex des Vereins „Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia Diensteanbieter e.V.“ Siehe deren Homepage unter <http://www.fsm.de>. Vgl. v. *Hinden*, Persönlichkeitsverletzungen im Internet, S. 252 ff. m.w.N.

Internet um einen staatsfreien Raum oder zumindest um einen nahezu von einem Einzelstaat nicht mehr kontrollierbaren Raum, zutreffend ist. Anschließend werden sich Überlegungen, ob die für staatsfreie Gebiete geltenden Kollisionsnormen für Internetsachverhalte fruchtbar gemacht werden können.

1. Cyberspace und staatsfreie Gebiete

Vorschläge, die insbesondere aus dem US-amerikanischen Raum stammen, propagieren den Cyberspace als eigenständigen Rechtsraum, dessen Regelungen das staatliche Recht ersetzen oder neben diesem bestehen sollen.⁶³³ Die Gesellschaft des Cyberspace selbst sei am besten ohne jegliche staatliche Intervention zu organisieren. Vielfältige Ansätze zu Entstehung, Inhalt und Durchsetzung des Cyberlaw wurden entwickelt. Viele bauen bereits auf der falschen Prämisse auf, das Internet könne als staatsfreier Raum angesehen werden. Derjenige, der das Internet benutzt, verlässt seinen Staat jedoch nicht und verschwindet nicht

633 Vgl. insbesondere *Johnson/Post*, Stanford Law Review 1996, S. 1367 ff., die den Cyberspace aufgrund des Fehlens territorialer Grenzen und des deswegen als vergeblich angesehenen Versuchs, ihn von außen zu kontrollieren, als klar abgegrenzten Ort begreifen möchten. „Many of the jurisdictional and substantive quandaries raised by bordercrossing electronic communications could be resolved by one simple principle: conceiving of Cyberspace as a distinct „place“ for purposes of legal analysis by recognizing a legally significant border between Cyberspace and the „real world.“ (S. 1378)

Ferner *Barlow*, A Cyberspace Independence Declaration, <<http://www.eff.org/barlow>>, der sich gegen jede staatliche Einmischung im Internet verwehrt: „Governments derive their just powers from the consent of the governed. You have neither solicited nor received ours. We did not invite you. You do not know us, nor do you know our world. Cyberspace does not lie within your borders. Do not think that you can build it, as though it were a public construction project. You cannot.“

Mankowski, AfP 1999, 138, 140 sieht in der Diskussion den Versuch eines Rechtsexports. Das Cyberlaw soll sich stark an den US-amerikanischen Gerichtsurteilen orientieren, was eine Amerikanisierung durch die Hintertür befürchten lässt. „Die cyber-lex mercatoria droht zur cyber-lex Americana zu werden.“ In die gleiche Richtung *Osthaus*, AfP 2001, 13, 16.

Als Vorbild des Cyberlaws wird z.T. angesehen, wie sich im Mittelalter frei von staatlichem Einfluss Normen entwickelt haben. So z.B. *Johnson/Post*, Stanford Law Review 1996, S. 1367, 1389 f.: „Merchants could not resolve their disputes by taking them to the local noble, whose established feudal law mainly concerned land claims. Nor could the local lord easily establish meaningful rules for a sphere of activity that he barely understood and that was executed in locations beyond his control. The result of this jurisdictional confusion was the development of a new legal system – Lex Mercatoria“. Ausführlich zum Versuch, eine „lex mercatoria“, „law merchant“ bzw. ein Welthandelsrecht als eigenständige Rechtsordnung zu etablieren *Spickhoff*, RabelsZ 56 (1992), 116 ff.

Siehe auch *Bechtold*, GRUR 1998, 18, 23, der es für möglich hält, den Cyberspace in bestimmten Bereichen als eigenständigen Rechtsraum zu begreifen, und *Hoeren*, NJW 2001, 1184, 1185, der Anzeichen für einen partiell rechtsfreien Raum sieht.

in einem virtuellen, nicht mehr lokalisierbaren, keinem Staat mehr zuordenbaren Raum.⁶³⁴ Jegliche internetbezogene Aktivität erfolgt auf dem Boden eines Staates. Es kann nicht ohne weiteres angenommen werden, dass irgendein Staat auf seine Rechtsdurchsetzungsbefugnisse verzichten und sie – an wen auch immer – delegieren oder das Internet einer Selbstregulierung durch seine Benutzer überlassen will.

Sind die einzelnen Staaten aber überhaupt in der Lage, die von ihnen erlassenen Regelungen durchzusetzen?⁶³⁵ Im Folgenden soll anhand des Beispiels totalitärer Staaten kurz dargestellt werden, ob die These, einzelne Staaten könnten das Internet nicht effektiv kontrollieren, in dieser Pauschalität zutreffend ist. Sollte dies der Fall sein, ist weiter danach zu fragen, ob Parallelen zu den Regelungen staatsfreier Gebiete die Diskussion des Internationalen Privatrechts bereichern können.

a) **Möglichkeiten einzelner Staaten zur Rechtsdurchsetzung im Internet**

Es können keine Zweifel daran bestehen, dass ein Staat Verhaltensregeln für die Menschen auf seinem Gebiet aufstellen darf. Ebenso kann er Vorschriften bezüglich exterritorialer Handlungen mit Auswirkungen im Inland erlassen, selbst wenn der Staat, in dem die Handlung vorgenommen wurde, bereits deren Zulässigkeit regelt. An dieser Einschätzung ändert auch der Umstand nichts, dass wegen der Internationalität des Mediums ein deterritorialisierendes Element nicht geleugnet werden kann, das eine Rechtsdurchsetzung erschwert, wenn nicht gar unmöglich macht. Die fehlende Durchsetzungsmöglichkeit im Ausland steht einer Gesetzgebungskompetenz jedenfalls nicht entgegen.⁶³⁶

(1) Rechtsdurchsetzung in totalitären Staaten

Zahlreiche Staaten versuchen, ihre Kontrolle über das Internet und über die Inhalte, die ihren Bürgern zugänglich sind, zu intensivieren. Insbesondere viele islamische Staaten sehen ihre politischen, sozialen und religiösen Machtstrukturen durch das Internet bedroht. Nicht überall wird freilich ein derart radikaler Ansatz wie in Afghanistan gewählt, wo die Taliban von Juli 2001 bis zu ihrem

634 Vgl. *Mankowski*, AfP 1999, 138, 139; *Goldsmith*, Against Cyberanarchy, <<http://www.law.uchicago.edu/Publications/Occasional/40.html>>.

635 Hierzu etwa *Mefford*, Lex Informatica: Foundations of Law on the Internet, ehemals unter <<http://www.mttl.org/volfour/menthe.pdf>>.

636 So auch *Goldsmith*, Against Cyberanarchy, <<http://www.law.uchicago.edu/Publications/Occasional/40.html>>, der auf vergleichbare Probleme in der Vergangenheit mit Rundfunk- und Fernsehsendungen hinweist, z.B. auf die Sendungen des Radios freies Europa, die in der Sowjetunion zu empfangen waren.

2. Teil: Internationales Privatrecht

Sturz Ende 2001 die Nutzung des Internets schlicht verboten hatten, um ihre Bewohner vor „Obszönität, Vulgarität und dem anti-islamischen Zeug im Internet“ zu schützen.⁶³⁷ Mindestens 20 weitere Staaten versuchen den Abruf ihrer Meinung nach für die Bürger „schädlicher Seiten“ in ihrem Staat zu beschränken und damit ihre Gesetze durchzusetzen.⁶³⁸ Im Iran ist Jugendlichen unter 18 Jahren die Benutzung des Internets verboten. In Kuba wird nur Universitäten und ausgewählten Organisationen ein Zugang zum Netz gestattet. Saudi-Arabien schließlich versucht mit einem zentralen Server den Zugang zu pornographischen Webseiten zu unterbinden.⁶³⁹ Ihre Methode basiert dabei nicht auf dem Filtern von Inhalten nach Schlagwörtern, sondern auf dem gezielten Blockieren von IP-Adressen.⁶⁴⁰ Sobald ein Bürger versucht, eine blockierte Webseite aufzurufen, erhält er eine Fehlermeldung. Dabei ist es dem Staat theoretisch möglich, die Anfrage der gesperrten Webseite auf einen bestimmten Surfer zurückzuführen.

Eine Rechtsdurchsetzung mit Filtertechnologie durch entsprechende gesetzliche Verpflichtungen der Provider⁶⁴¹ verspricht auf lange Sicht jedoch wenig Erfolg. Staaten mit diesem Konzept lassen sich auf ein Katz und Maus Spiel ein. Nicht nur, dass aufgrund der rasch wachsenden Zahl der Websites jede Liste bei ihrer Fertigstellung bereits wieder veraltet wäre, ist es völlig unmöglich, alle als schädlich eingestuft Webseiten zu erfassen.⁶⁴² Eine Umgehung der „Blockade“ ist zudem mittels des Einwählens über einen ausländischen

637 Vgl. *Gill*, Afghanistan's Taliban Rulers Ban the Internet, <<http://www.newsfactor.com/perl/story/12017.html>>.

638 Vgl. *Lee*, Punching Holes in Internet Walls, <<http://www.nytimes.com/2001/04/26/technology/26SAFE.html>>.

639 Welche Inhalte als off-limit angesehen werden, variiert von Staat zu Staat. Singapur blockiert ebenfalls pornographische Webseiten, China solche mit westlichen Publikationen, von Menschenrechtsorganisationen und der Falun Gong Bewegung. Saudi Arabien unterbindet ferner das Telefonieren über das Internet aus wirtschaftlichen Erwägungen, um das staatliche Telefonmonopol zu schützen.

640 Siehe auch die Ausführungen ab S. 164 zur Frage, ob eine Webseite für die Nutzer aus bestimmten Ländern gesperrt werden kann. Letztlich handelt es sich hier um das gleiche Problem in einem neuen Gewand. Ging es oben um den Einsatz eines Filtersystems durch den Websitebetreiber selbst, ist hier vom Einsatz der Filter an zentralen Stellen, z.B. dem einzigen Server eines Landes, die Rede. Die technischen Gegenmaßnahmen gegen das Filtern sind dieselben.

641 So z.B. auch in China, während in Singapur und in den Vereinigten Arabischen Emiraten der Internetzugang über einen zentralen Gateway läuft.

642 Siehe zu Problemen von Filterprogrammen auch die Ausführung in Fußnote 439 und *Nunberg*, The Internet Filter Farce, <<http://www.prospect.org/print/V12/1/nunberg-g.html>>.

Es gibt hinsichtlich China keine gesicherten Angaben, welche Webseiten auf diesen Listen stehen. Ebenso ist unklar, wer darüber entscheidet, welche Webseiten auf die Liste gesetzt werden. Vgl. *Tsui*, Internet in China: Big Mama is Watching You, <<http://www.lokman.nu/thesis/010717-thesis.pdf>>, S. 3

Server oder mittels Satellitentelefon möglich. Auch bieten Dienstleister Möglichkeiten an, um mit Filtern gesperrte Webseiten aufzurufen.⁶⁴³ Sofern über eine solche Webseite die URL einer an sich blockierten Webseite – etwa die CNN-Website in China - eingegeben wird, wirkt diese als eine Art Schutzschild. Als vom Nutzer aufgerufene Webseite erscheint für die Regierung nach wie vor die Schutzschildseite, obwohl in Wirklichkeit eine andere Webseite aufgerufen wurde. Der Staat muss jetzt wiederum die „Blockadebrecherseite“ in die Liste der gesperrten Webseiten aufnehmen,⁶⁴⁴ woraufhin deren Betreiber die Internetadresse wechseln und dies ihren Nutzern per E-Mail mitteilen können.

Die sich immer weiter verbessernde Technik der Anonymisierungsmöglichkeiten⁶⁴⁵ wird totalitäre Staaten in Zukunft weiter vor Probleme stellen, mögen auch Befürworter der Anonymisierungstechnologie angesichts der Ereignisse des 11. September 2001 vorerst einen schweren Stand haben. Die technische Entwicklung wird sich davon nicht langfristig aufhalten lassen.

Insbesondere Autoren aus den westlichen Ländern sind wegen der technischen Umgehungsmittel der Auffassung, es sei autoritären Herrschaftssystemen weitgehend unmöglich, die ihren Bürgern zugänglichen Inhalte zu kontrollieren. Dabei wird aber die psychologische Seite zu sehr unterschätzt. Auch ohne 100 % wirksame Filter können gesetzliche Bestimmungen in der Praxis effektiv sein, weil die Internetnutzer sich der Gefahr einer staatlichen Überwachung bewusst sind. Gelegentliches hartes Eingreifen und anschließende ausführliche Berichterstattung in den Medien lassen z.B. Chinesen dies nicht vergessen. Von Zeit zu Zeit wiederkehrende Razzien gegen Internet- Cafes sind nur ein Beispiel

643 Dazu gehören Anonymizer wie z.B. <<http://www.anonymizer.com>>, <<http://www.silentsurf.com>> und <<http://www.the-cloak.com>> und Proxy-Server. Zu den Definitionen dieser beiden Begriffe siehe Fußnote 421; ferner *Tsui*, Internet in China: Big Mama is Watching You, <<http://www.lokman.nu/thesis/010717-thesis.pdf>>, S. 33. Eine nicht ganz unerhebliche Zahl von Surfern greift tatsächlich auf Anonymizer zurück. Die Zahl der täglichen Benutzer von Safeweb ist Mitte November 2000 von ca. 70.000 täglichen Aufrufen auf fast 0 gesunken, als die Regierung von Saudi-Arabien den Zugriff auf diese Webseite unterband, siehe hierzu *Lee*, Punching Holes in Internet Walls, <<http://nytimes.com/2001/04/26/technology/26SAFE.html>>.

644 Die chinesische Regierung, so schätzt *Tsui*, Internet in China: Big Mama is Watching You, <<http://www.lokman.nu/thesis/010717-thesis.pdf>>, S. 33, bräuchte ca. zwei Monate, um einen Proxy-Server zu finden und zu blockieren. Dabei kommt eine spezielle Software zum Einsatz: Proxy Hunter.

645 Der US-Navy wurde z.B. im Juli 2001 vom US-Patentamt ein Patent für „Onion Routing“ bewilligt, das im Rahmen eines Forschungsprojekts des US-Verteidigungsministeriums entwickelt wurde und das u.a. anonymes Surfen ermöglichen soll. Hierzu wird vom Browser eine Verbindung zu einem Onion-Router aufgebaut, der eine Weiterleitung der Daten zum nächsten Onion-Router initiiert. Einem Router ist dabei immer nur die Strecke bis zum nächsten Rechner bekannt. Zudem werden die Daten vor ihrer Versendung mehrfach verschlüsselt. Derzeit gibt es zwar noch keine Onion-Router im Netz, allerdings einen funktionierenden Prototyp. Hierzu *unbekannter Verfasser*, US-Navy erhält Patent für anonymes Surfen, <<http://www.heise.de/newsticker/data/jk-21.08.01-004/>>.

2. Teil: Internationales Privatrecht

für die Einschüchterungstaktik chinesischer Behörden. Allein im Juli 2001 wurden 2494 Internet-Cafes wegen angeblicher Sicherheitsmängel geschlossen.⁶⁴⁶ Gerüchte, wonach die chinesische Regierung selbst Proxy-Server unterhält, um Daten ihrer Benutzer zu sammeln, die eine strafrechtliche Verfolgung ermöglichen sollen, tun ihr übriges, um chinesische Internetnutzer von Anonymisierungsdiensten nur sehr vorsichtig Gebrauch machen zu lassen.⁶⁴⁷

(2) Durchsetzbarkeit nationaler Regelungen im Internet

Der kurze Ausflug in die Welt der totalitären Staaten zeigt, dass es einzelnen Staaten durchaus möglich ist, ihre Gesetze – wenn auch mit mehr oder weniger Erfolg – im Cyberspace durchzusetzen. Staaten haben die Fähigkeit, das Verhalten ihrer Bürger im Internet zu regulieren, nur ist es hier schwerer als an anderen Orten. Wie Lawrence Lessig, Professor an der Stanford Law School, in seinem Buch „Code und andere Gesetze des Cyberspace“ gezeigt hat, ist die Aussage, dem Cyberspace sei eine Immunität gegen staatliche Eingriffe zu eigen, nicht zutreffend. Das Internet in seiner heutigen Gestalt mag ein nichtregulierbares Design aufweisen. Das schließt aber nicht aus, es in ein regulierbares Netz umzuwandeln.⁶⁴⁸ Das Internet kann als offenes, anonymes Netz erhalten bleiben oder es können Strukturen zur besseren Überwachung oder Regulierung seiner Benutzer geschaffen werden. Die Architektur des Internets ist nicht vorgegeben, sondern kann beeinflusst werden. Das Internet hat sich bereits im letzten Jahrzehnt erheblich von seiner einst ausschließlichen wissenschaftlichen Nutzung zu einem Wirtschaftsfaktor hin entwickelt. Einher ging das Bedürfnis, die vorgefundenen Strukturen den neuen Erfordernissen anzupassen, z.B. die Online-Übermittlung von Daten sicherer zu gestalten, damit Kunden ihre Kreditkartennummer online übermitteln würden. So wie dies mit dem seit Netscape 2.0 integrierten Secure-Socket-Layer-Protocol (SSL) und dem Secure-Electronic-Transaction-Protocol (SET), einem von einem Konsortium aus Kreditkartengesellschaften eingeführten Standard, gelungen ist, können rechtliche und technische Rahmenbedingungen verändert werden, damit ein Grund für die derzeit schwierige Regulierbarkeit, nämlich die Anonymität, eingeschränkt wird.

646 *Unbekannter Verfasser*, Zwangsschließung: Viele Internet-Cafés in China "zu unsicher", <<http://www.heise.de/newsticker/data/jk-21.07.01-003>>.

647 Vgl. *Tsui*, Internet in China: Big Mama is Watching You, <<http://www.lokman.nu/thesis/010717-thesis.pdf>>, S. 33 f.

648 Vgl. *Lessig*, Code und andere Gesetze des Cyberspace, S. 55 ff. Lessig führt als Eingangsbeispiel unterschiedliche Regelungen an US-Universitäten bezüglich des Zugangs ihrer Studenten ins Internet an. An der University of Chicago ist der Zugang anonym und uneingeschränkt möglich. Führt man, wie in Harvard geschehen, eine Registrierungspflicht ein und überwacht sämtliche Internetaktivitäten, wird mit einer anderen Gestaltung der Rahmenbedingungen das Verhalten der Studenten im Netz kontrollierbarer.

Eine Möglichkeit hierzu wäre die Förderung von Computer-Zertifikaten.⁶⁴⁹ Dabei müssen diese nicht rechtlich verpflichtend vorgeschrieben werden. Es genügt in einem ersten Schritt, Anreize zu deren Verwendung zu schaffen. Im Rahmen der eGovernment-Initiative der Bundesregierung, BundOnline 2005, sollen bis zum Jahr 2005 alle internetfähigen Dienstleistungen der Bundesverwaltung online bereit gestellt werden. Deren Vornahme könnte von einer Identifizierung durch ein Zertifikat abhängig gemacht werden. Ferner kann der Betrieb von speziellen Websites daran geknüpft werden, dass sie ihre Kunden hinreichend identifizieren.⁶⁵⁰ Zu denken ist hier an Websites mit jugendgefährdenden Inhalten oder solche, die Glücksspiele anbieten. Eine allumfassende Kontrolle lässt sich damit sicher nicht erreichen, doch ist dies keine Besonderheit des Cyberspace. Schlösser können auch geknackt werden, ohne dass sie deshalb gleich nutzlos wären.⁶⁵¹

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Internet sicher nicht staatsfrei ist, aber eine Rechtsdurchsetzung einzelner Staaten aufgrund der Globalität des Mediums und der nur beschränkt vorhandenen Möglichkeit einer Reterritorialisierung erschwert ist. Dies gilt insbesondere für westliche Länder, in denen z.B. von zahlreichen Umgehungsmöglichkeiten mangels eines psychologischen Drucks, wie er von den totalitären Systemen ausgeht, reger Gebrauch gemacht werden wird.⁶⁵² An den einzelnen Staaten liegt es aber, die Rahmenbedingun-

649 Siehe oben S. 169.

Möglichkeiten zur besseren Regulierung gibt es viele. Im Rahmen dieser Arbeit kann dieser Komplex nur zu Stützung der Ansicht, wonach eine Regulierung prinzipiell möglich ist, kurz angerissen werden. Siehe auch die Informationen zu PICS in Fußnote 438. Der Gesetzgeber könnte hier mit einer Bewertungspflicht für Websites eingreifen. Zu staatlichen Möglichkeiten siehe das FAQ auf den Seiten des W3C zu PICS, Censorship & Intellectual Freedom, <<http://www.w3.org/pics/pics-faq-980126.html>>.

Eine Ausweispflicht für das Internet als weitere Alternative dürfte wohl nicht nur in Staaten wie den USA, in denen noch nicht einmal ein Personalausweis vorgeschrieben ist, auf erheblichen Widerstand treffen.

Denkbar wäre schließlich der Anschluss eines Lesegeräts für den Daumenabdruck am Computer. Eine entsprechende Technologie wird von Compaq entwickelt, vgl. *Lessig*, Code und andere Gesetze des Cyberspace, S. 111.

650 Vgl. *Lessig*, Code und andere Gesetze des Cyberspace, S. 99.

651 Vgl. *Lessig*, Code und andere Gesetze des Cyberspace, S. 110 f.

652 Ansätze, z.B. von Providern die Sperrung rechtswidriger Inhalte zu verlangen, bestehen bereits. So wurden in Frankreich 13 ISPs verklagt, weil diese sich weigerten, den Zugang zu dem Portal Front14.org zu sperren, auf dem sich Webseiten mit antisemitischen und rassistischen Inhalten befanden. Vgl. *Stafford*, French Judge Now Mulling U.S. Hate Site Block, ehemals unter <<http://www.newsbytes.com/news/01/170786.html>>. Der Richter gelangte zwar zu dem Ergebnis, das Portal sei nach französischem Recht illegal, überließ es aber den Providern, "die Maßnahmen, die ihnen notwendig und technisch machbar erschienen," zu beschließen.

In Deutschland sorgte eine auf §§ 8, 18 a.F. MDStV gestützte Sperrungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf gegen rechtradikale Websites Anfang 2002 für Aufregung.

2. Teil: Internationales Privatrecht

gen der Nutzung des Internets so zu gestalten, dass ihre Kontrolle oder die Durchsetzungsmöglichkeit ihren nationalen Gesetze erleichtert wird. Ob deren gegebenenfalls uneingeschränkte Anwendbarkeit auf alle Inhalte im Internet, auch solche, die im Ausland für rechtmäßig gehalten werden, erstrebenswert ist, ist eine andere Frage.

Wenn auch die Einordnung des Cyberspace als staatsfreier Raum scheitert, bedeutet dies nicht zwingend, dass Entwicklungen, die andere staatsfreie Räume genommen haben, nicht Vorbildcharakter für das weitere Vorgehen hinsichtlich der durch das Internet aufgeworfenen kollisionsrechtlichen Fragen haben könnten. Diese gilt es zu untersuchen.

Als staatsfreie Räume werden gemeinhin der Weltraum, die Hohe See, der Tiefseeboden und die Antarktis angesehen.⁶⁵³ Überlegungen amerikanischer Autoren zielen darauf, die für diese Gebiete geltenden Regelungen insoweit fruchtbar zu machen, als sie entweder die Grundlage eines Cyberlaw bilden oder die hinter diesen Regelungen stehenden Gedanken in die Diskussion um Anknüpfungsmomente im internationalen Privatrecht eingeführt werden sollen. Exemplarisch soll am Beispiel der Antarktis aufgezeigt werden, ob dieser Weg Erfolg verspricht.

80 privatwirtschaftliche und universitäre Provider wurden aufgefordert, den Zugang zur Website des Holocaust-Leugners Gary Lauch und zum texanischen Service-Provider Stormfront zu sperren. Eine Sperrungsverfügung findet sich unter <http://odem.org/material/verfuegung/>. Die Bezirksregierung vertritt den Standpunkt, dass eine Sperrung technisch realisierbar ist. Die Möglichkeit von Umgehungsmaßnahmen ist ihr bewusst, sie ist aber davon überzeugt, dass ihre Maßnahme trotzdem verhältnismäßig ist.

Vgl. auch die ersten Gerichtsentscheidungen zur Rechtmäßigkeit der Sperrungsverfügung: *VG Aachen* <http://www.jurpc.de/rechtspr/20030075.htm>; *VG Düsseldorf* <http://www.jurpc.de/rechtspr/20030027.htm>; *VG Gelsenkirchen* <http://www.jurpc.de/rechtspr/20030036.htm>; *VG Arnsberg* <http://www.jurpc.de/rechtspr/20030010.htm>.

Auch das Europäische Parlament hat sich Anfang April 2002 mit überwältigender Mehrheit gegen die Sperrung einzelner Websites im Kampf gegen illegale oder schädliche Inhalte ausgesprochen. Sperrmaßnahmen seien nicht effektiv und könnten zu einer Fragmentierung des Internet-Zugangs führen. Der Entschließungsantrag des Parlaments bezieht daher Stellung für eine Selbstregulierung. Siehe *unbekannter Verfasser*, EU-Parlament gegen Webzensur und Site-Sperrung, <http://www.heise.de/newsticker/data/jk-12.04.02-004/>.

653 Vgl. *Wolftrum*, Die Internationalisierung staatsfreier Räume, S. 4; einen kurzen Überblick über dort geltende Regelungen vermittelt *Menthe*, Jurisdiction in Cyberspace: A theory of international spaces, <http://www.mtlr.org/volfour/menthe.pdf>.

b) Staatsverträge bezüglich der Antarktis

(1) Internationalprivatrechtliche Regelungen hinsichtlich der Antarktis

Aufgrund der unwirtlichen klimatischen Bedingungen und ihrer Abgeschiedenheit setzte eine Erforschung der 1819 entdeckten Antarktis erst mit Hilfe der immer weiter voranschreitenden Technik im 20. Jahrhundert ein. In der Mitte des Jahrhunderts wurden erste permanent besetzte Stationen eingerichtet.⁶⁵⁴ Die begonnene wissenschaftliche Forschungstätigkeit⁶⁵⁵ hatte maßgeblichen Einfluss auf den als Ergebnis einer vom 15.10. - 1.12.1959 in Washington abgehaltenen Konferenz geschlossenen Antarktisvertrag.⁶⁵⁶ Er erklärt die Antarktis zum Naturreservat und stellt die von einigen Staaten erhobenen territorialen Ansprüche zurück. Waren bis in die 30er Jahre des 20. Jahrhunderts die meisten Forschungsexpeditionen privat organisiert gewesen, hatten Staaten danach begonnen, weite Teile der Antarktis unter Berufung auf Entdecker ihrer Nationalität als ihr Staatsgebiet zu fordern. Die Landansprüche wurden offiziell nie anerkannt und bleiben aufgrund des Antarktisvertrages in der Schwebe. Zahlreiche Stationen in der Antarktis erhalten die Ansprüche der Staaten nach wie vor lebendig.⁶⁵⁷

Der Antarktisvertrag ist des weiteren auf Demilitarisierung, Umweltschutz und wissenschaftliche Forschung ausgerichtet. Einen Regelungsrahmen für die wirtschaftliche Nutzung des Gebiets enthält er nicht.⁶⁵⁸ Zur Erreichung der Vertragsziele kann jede Vertragspartei Inspektionen durch Beobachter durch-

654 Vgl. die Informationen zur Antarktis unter <<http://www.antdiv.gov.au/information/>>.

655 Zu nennen in diesem Zusammenhang das Internationale Geophysikalische Jahr, das eigentlich vom 1.7.1957 bis zum 31.12.1958 dauerte und das das Ergebnis einer Zusammenarbeit der Mitglieder des International Council of Scientific Unions war. Trotz der Unterstützung durch verschiedene Regierungen und die UNESCO handelte es sich um ein rein privates wissenschaftliches Projekt zur Erforschung der Antarktis. Vgl. *Wolfrum*, Die Internationalisierung staatsfreier Räume, S. 55.

656 Ursprünglich haben 12 Staaten den Vertrag abgeschlossen, nämlich Argentinien, Australien, Belgien, Chile, Frankreich, Japan, Neuseeland, Norwegen, Südafrika, Großbritannien, USA und die UdSSR. Mittlerweile gibt es 44 Vertragsstaaten, darunter auch die Bundesrepublik seit dem 5.2.1979. Eine Auflistung aller Vertragsstaaten kann unter <<http://www.antdiv.gov.au/information/treaty/parties.asp>> aufgerufen werden. Zu Vorgeschichte und Inhalt des Antarktisvertrags siehe *Wolfrum*, Die Internationalisierung staatsfreier Räume, S. 49 ff. und <<http://www.antdiv.gov.au/information/treaty/history.asp>> Der englische Vertragstext findet sich unter <<http://www.antdiv.gov.au/information/treaty/treatytxt.asp>> Eine deutsche Fassung ist abgedruckt bei *Kämmerer*, Die Antarktis in der Raum- und Umweltschutzordnung des Völkerrechts, S. 482 ff.

657 1994 existierten 37 während des ganzen Jahres betriebene Stationen, die von 17 verschiedenen Nationen unterhalten wurden, darunter auch Deutschland.

658 Vgl. *Wolfrum*, Die Internationalisierung staatsfreier Räume, S. 36.

2. Teil: Internationales Privatrecht

führen lassen. Diese sind bei ihrer Tätigkeit nach Art. 8 I des Antarktisvertrags nur der Gerichtsbarkeit der Vertragspartei unterworfen, deren Staatsangehörige sie sind.⁶⁵⁹ Über die Behandlung anderer Personen schweigt der Antarktisvertrag.⁶⁶⁰ Nachfolgende Abkommen haben, allerdings ohne eine umfassende Lösung der internationalprivatrechtlichen Aspekte zu versuchen, die Anknüpfung an die Nationalität wieder aufgegriffen und z.T. ein Flaggenprinzip eingeführt.⁶⁶¹

(2) Übertragbarkeit der Ansätze auf das Internet

Auf den ersten Blick erscheint die Parallele zwischen der Antarktis und dem Cyberspace nicht einmal so weit hergeholt.⁶⁶² Auch wenn letzterer kein staatsfreier Raum ist, ist man bei dem Betrachten von für staatsfreie Räume charakteristischen Merkmalen zur Aussage geneigt, dass Ähnlichkeiten nicht gänzlich verneint werden können: Staatsfreie Gebiete zeichnen sich durch das Fehlen eines Ordnungsrahmens aus, der die gegensätzlichen Interessen einzelner Staaten auszugleichen und ihre Nutzungen zu koordinieren vermag.⁶⁶³ Sie können nicht einem oder mehreren Staaten zugeordnet werden und stehen allen Staaten zur Nutzung offen.⁶⁶⁴ Kein Staat ist dazu berufen, umfassende Herrschaft über das Gebiet ohne Berücksichtigung anderer Staaten auszuüben. Vielmehr erfordert das Nebeneinander gleichberechtigter nationaler Rechtssysteme, die in dem staatsfreien Gebiet zueinander in Konkurrenz treten, Einschränkungen.⁶⁶⁵ Viele dieser Kriterien erinnern an die Internetproblematik. Es kann sicherlich vortrefflich darüber gestritten werden, wie ähnlich das Internet einem staatsfreien Gebiet wirklich ist. Viel entscheidender als die Überlegung, wie weit die offensichtlich vorhandenen Parallelen gehen, ist die Frage, ob aus den Regelungen über die Antarktis Lehren gezogen werden können, die für die Behandlung von Cyberspace-Fällen fruchtbar gemacht werden können. Dabei fällt zunächst auf, dass der Antarktisvertrag keine umfassende Regelung internationalprivatrechtl-

659 Eine entsprechende Regelung sieht Art. 8 I des Antarktisvertrags auch für ausgetauschtes wissenschaftliches Personal vor. Art. 8 ist im Anhang abgedruckt.

660 Zu internationalprivatrechtlichen Problemstellungen in der Antarktis *Carl* in: Joyner/Choper (Hrsg.), *The Antarctic Legal Regime*, S. 65, 70 f.; *Boczek* in: Wolfrum (Hrsg.), *Antarctic Challenge III*, S. 455, 469 f.

661 Vgl. z.B. Art. 2 (2) Convention for the Conservation of Antarctic Seals (CCAS): "Each contracting party shall adopt for its nationals and for vessel under its flag such laws, regulations and other measures, including a permit system as appropriate, as may be necessary to implement this convention."

662 So auch allgemein zu dem Vergleich mit staatsfreien Gebieten *Mankowski*, AfP 1999, 138, 140: „auf den ersten Blick nicht unplausibel“ erscheinend.

663 Vgl. *Wolfrum*, Die Internationalisierung staatsfreier Räume, S. 1.

664 Vgl. *Wolfrum*, Die Internationalisierung staatsfreier Räume, S. 4 f.

665 Vgl. *Wolfrum*, Die Internationalisierung staatsfreier Räume, S. 6.

cher Probleme beabsichtigt, vielmehr viele Fallgestaltungen ungeregelt blieben. Ungeklärt ist weiterhin z.B. die Behandlung von Touristen. Die Vertragsparteien des Antarktisvertrages konnten diese Fallgruppe wegen mangelnder praktischer Relevanz zunächst ungeregelt belassen. Je mehr aber Touristen den Weg in die Antarktis finden, desto dringlicher wird es werden, ausführlich z.B. über das anwendbare Haftungs- oder Strafrecht nachzudenken.⁶⁶⁶ Allein die Flaggenanknüpfung wird in der Literatur hier als nicht befriedigend angesehen. Als Anknüpfungspunkte wird der Ort vorgeschlagen, an dem die Expedition organisiert wurde oder von wo aus sie aufgebrochen ist.⁶⁶⁷ In Australien wird danach gefragt, ob die Expedition von einer inländischen Person oder Gesellschaft organisiert wurde.⁶⁶⁸

Die Frage nach dem anwendbaren Recht ist nicht nur eine theoretisch, sondern auch praktisch relevante Frage, da die Antarktis ein gefährliches Gebiet ist, in dem ständig mit Unfällen zu rechnen ist.⁶⁶⁹ Eine Anknüpfung an den Handlungs- oder Erfolgsort ist i.d.R. nicht möglich.⁶⁷⁰ Zwar haben neun Vertragsstaaten Teile der Antarktis für sich reklamiert, die territorialen Ansprüche wurden durch Art. 4 des Antarktisvertrages aber bewusst zurückgestellt. Die von einem Richter in den USA im Fall *Beattie v. United States* gefundene Lösung kann nicht der Weisheit letzter Schluss sein: Bei einem Absturz einer DC-10 kamen in der Antarktis 257 Menschen ums Lebens. Obwohl die Toten aus Neuseeland und aus Großbritannien stammten, es sich um eine Maschine der Air New Zealand handelte und der Absturz in einem Gebiet erfolgte, auf das Neuseeland schon lange territoriale Ansprüche erhob, gelangte ein US-amerikanischer Richter zur Anwendbarkeit amerikanischen Rechts. Da es keine Rechtsordnung der Antarktis gebe, existiere dort auch kein Internationales Privatrecht. Deshalb sei es gerechtfertigt, das eigene Recht, die *lex fori*, anzuwenden.⁶⁷¹

An diesem Punkt zeigt sich, dass die Ausgangssituation zur Regelung der Antarktis eine ganz andere ist, als diejenige, die im Cyberspace vorgefunden wird. In der Antarktis scheidet eine Anknüpfung an den Handlungs- oder Erfolgsort aus, weil das territoriale Gebiet keinem Staat zugewiesen werden kann.

666 Vgl. *Nicholsen* in: Wolfrum (Hrsg.), *Antarctic Challenge II*, S. 191, 200 f.; *Boczek* in: Wolfrum (Hrsg.), *Antarctic Challenge III*, S. 455, 474. Im Jahr 2000 fanden etwa 15.000 Touristen den Weg in die Antarktis, die meisten von ihnen auf Kreuzfahrtschiffen aus Südamerika, einige auf Rundflügen mit Startpunkt Australien.

667 Vgl. *Boczek* in: Wolfrum (Hrsg.), *Antarctic Challenge III*, S. 455, 474.

668 Vgl. *Boczek* in: Wolfrum (Hrsg.), *Antarctic Challenge III*, S. 455, 474.

669 Innerhalb von 25 Jahren sind 50 US-Flugzeuge abgestürzt. Weitere Unglücksfälle werden von *Carl* in: Joyner/Choper (Hrsg.), *The Antarctic Legal Regime*, S. 65, 66 f., berichtet. Isolation und Langeweile führen zu hoher psychischer Belastung. So wurde z.B. ein Russe von einem Landsmann nach einem verlorenen Schachspiel mit einer Axt erschlagen, was übrigens zu einem Schachspielverbot für russische Kosmonauten geführt hat.

670 Vgl. *Carl* in: Joyner/Choper (Hrsg.), *The Antarctic Legal Regime*, S. 65, 82 f.

671 *Beattie v. United States*, 592 F. Supp. 780, 781, n.1 (D.C. D.C., 1984).

2. Teil: Internationales Privatrecht

Man musste einen anderen Anknüpfungspunkt finden. Dieser war die Nationalität. Zum anderen wurde der Weg beschritten, mittels des Flaggenprinzips für Forschungsstationen wieder eine territoriale Zuordnung vorzunehmen. Bei Online-Sachverhalten ist gerade nicht das Fehlen eines Erfolgsortes das Problem, sondern vielmehr die Vielzahl der möglichen Erfolgsorte. Es existieren territoriale Anknüpfungspunkte, die nicht ersetzt, sondern eingeschränkt werden müssen, damit sich ein schlüssiges System ergibt, das nicht zu dem als ungerecht gefundenen Ergebnis führt, dass die Rechtsordnungen aller Länder beachtet werden müssen.

Die Staaten, die territoriale Ansprüche in der Antarktis anmelden, haben kein Problem mit dem Erfolgskriterium. Sie sehen Handlungen in der Antarktis, die sich auf dem von ihnen beanspruchtem Gebiet ereignet haben, als auf ihrem Gebiet erfolgt an, mit der Folge, dass ihr eigenes Recht Anwendung findet. Unter der Annahme, dass zwei Staaten den gleichen Teil der Antarktis für sich beanspruchen, nähert man sich wieder der Situation im Cyberspace an. Je nachdem, in welchem der beiden Staaten Klage erhoben wird, findet eine andere Rechtsordnung Anwendung, was forum shopping begünstigen wird. Je mehr Staaten Gebiete der Antarktis für sich beanspruchen, desto größer wird das Problem, desto mehr Rechtsordnungen müssten berücksichtigt werden, wenn jemand sich in diesem Gebiet aufhält. Die für dieses Problem im Antarktisvertrag gefundene Lösung überzeugt. Solange die einzelnen Staaten auf ihre Gebietsansprüche nicht verzichten, kann der Konflikt nicht gelöst werden. Dadurch, dass man diese mit Hilfe des Antarktisvertrages eingefroren und das Entstehen neuer Ansprüche ausgeschlossen hat,⁶⁷² wurde der Weg für eine sinnvolle Lösung frei, die sich in einem Teilbereich in Art. 8 des Antarktisvertrags widerspiegelt.

Wenn aus der Antarktisbetrachtung eine Schlussfolgerung zu ziehen ist, dann die, dass eine Lösung nur mit völkerrechtlichen Verträgen durch einen Verzicht auf die strenge Anwendung einer Erfolgskriteriumknüpfung möglich ist.⁶⁷³ Ob es zwingend erforderlich ist, die Entwicklung staatsfreier Gebiete zu untersuchen, um zu diesem Ergebnis zu kommen, kann allerdings mit Fug und Recht bezweifelt werden.

Die in der Antarktis vorgefundene Anknüpfung an die Nationalität und das Flaggenprinzip können nicht auf den Cyberspace übertragen werden, wenn dies auch z.T. gefordert wird.⁶⁷⁴ Eine Anknüpfung an die Nationalität weist viele

672 Vgl. Art. 4 des Antarktisvertrags.

673 Siehe auch *Kuner*, CR 1996, 453, 458, der als einzigen Weg, um Zuständigkeitskonflikte im Internet zu lösen einen Zuständigkeitsverzicht der Staaten sieht, diesen aber auf kurze Sicht als unrealistisch einstuft, da ein solcher einem Souveränitätsverzicht gleichkommt.

674 So z.B. *Menthe*, Jurisdiction in Cyberspace: A theory of international spaces, <<http://www.mttl.org/volfour/menthe.pdf>>, S. 26, der die Nationalität als entscheidendes Kriterium ansehen will und jeder Website eine Nationalität zuweisen will. „If a nation wishes, it can ascribe nationality to all webpages maintained „on behalf of its citizens, as well as any webpage actually created (i.e. uploaded) by its citizens.“

Ungereimtheiten auf. Einen Amerikaner nur amerikanischem Recht, einen Dänen nur dänischem Recht zu unterwerfen, mag bei einzelnen Anknüpfungsgegenständen diskutabel sein, auf die Gesamtheit aller Internetsachverhalte ist der Ansatz gewiss nicht übertragbar. In der Antarktis stehen deliktische und vertragliche Gestaltungen im Vordergrund. Urheber- und wettbewerbsrechtliche Probleme, die das Internet in gewaltiger Zahl produziert, sind für die Antarktis augenscheinlich wenig relevant.⁶⁷⁵ Wie sollte es gerechtfertigt sein, die Website eines Chinesen, der seit 30 Jahren in Deutschland lebt, hier sein Geschäft betreibt und nur den inländischen Markt beliefert, nach chinesischem Urheber- und Wettbewerbsrecht zu beurteilen? Man könnte den Ansatz ausbauen und auf den gewöhnlichen Aufenthalt abstellen. Das mag, wie oben vertreten,⁶⁷⁶ für den Bereich der Verwendung fremder Werke in nichtkommerzieller Absicht eine Lösungsmöglichkeit darstellen, für andere Fälle jedoch nicht. Eine Webseite nur einer Rechtsordnung zu unterwerfen, wird den Auswirkungen, die eine Website in verschiedenen Ländern erzeugen kann, nicht gerecht.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass Regelungen aus staatsfreien Gebieten keine Grundlage für eine inhaltliche Ausgestaltung des Cyberlaw liefern können. Einerseits enthalten sie selber nur sehr lückenhafte Regelungen, andererseits können bestehende Regelungen wegen der deutlichen Unterschiede in der Ausgangssituation bei Online-Sachverhalten nicht angewandt werden. Am Ende der Auseinandersetzung mit staatsfreien Gebieten ist man der Lösung der Internetproblematik keinen Schritt näher gekommen.⁶⁷⁷

⁶⁷⁵ Theoretisch können sich natürlich in der Antarktis in allen Rechtsgebieten kollisionsrechtliche Fragestellungen ergeben. Die amerikanische McMurdo-Station beherbergt z.B. im Sommer ca. 1.100 Menschen. Auch eine Wochenzeitung mit einer Auflage von 700 Exemplaren wird herausgegeben, die *Antarctic Sun*.

⁶⁷⁶ Siehe oben ab S. 211.

⁶⁷⁷ Zum Vergleich Cyberspace/Schiffe auf hoher See *Mankowski*, AfP 1999, 141, der zu dem Ergebnis gelangt, dem Vergleich fehle einerseits die Ausgangsbasis, andererseits sei eine Übertragbarkeit nicht möglich. Die Vorstellung eines general maritime law, das selbständig neben staatlichem Recht steht und dieses verdrängt, wird allenfalls noch in den USA und in Kanada vertreten. In anderen Staaten ist das general maritime law nationales Recht und damit dem internationalen Privatrecht unterworfen.

Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Vergleich Cyberspace/Weltall findet sich bei *Perritt*, *The Internet is Changing the Public International Legal System*, <<http://www.kentlaw.edu/cyberlaw/perritnetchg.html>>.

2. Weitere Ansätze zur inhaltlichen Ausgestaltung eines Cyberlaw und zu seiner Durchsetzung – Netiquette und „Provider-Law“

It is not a requirement to ask permission to link to another's site, though out of respect for the individual and their efforts, a simple email message stating that you have made a link to their site would be appropriate.⁶⁷⁸

Es hat sich gezeigt, dass die Regelungen der staatsfreien Gebiete keine Vorbildfunktion für eine inhaltliche Ausgestaltung des Cyberlaw haben können. Gleiches lässt sich von der sog. Netiquette sagen.⁶⁷⁹ Unter dieser werden unverbindliche Verhaltensmaßstäbe verstanden, die sich für die Benutzung des Internets herausgebildet haben. Bei vielen handelt es sich mehr um technische Hinweise und Ratschläge. Eine einheitliche Fassung existiert nicht.⁶⁸⁰ Wichtige praxisrelevante Fragen, z.B. auch die nach der Zulässigkeit des Linking, werden nicht umfassend beantwortet. Zudem fehlt der Netiquette die Rechtsverbindlichkeit. Es handelt sich weder um Gewohnheitsrecht,⁶⁸¹ noch um einen Handelsbrauch.⁶⁸² Sie kann nicht zwangsweise durchgesetzt werden.⁶⁸³ Verbindlich gemacht werden könnte sie oder eine beliebige andere „private“ Ausgestaltung

678 Regelung der Netiquette zu Links. Vgl.

<<http://www.conifer.jeffco.k12.co.us/Math/Halingstad/Netiquette/web.html>>.

679 Zur Netiquette *Jung*, GRUR Int. 1998, 841, 842 ff.; *Koch*, Internet-Recht, S. 241 f. Die Netiquette wird verglichen mit der *lex mercatoria* (dazu Fußnote 633) von *Johnson/Post*, Stanford Law Review 1996, 1367, 1389 f.

680 Die Fassungen divergieren nicht nur zwischen den verschiedenen Netzdiensten (E-Mail, WWW, IRC usw.) sondern auch innerhalb derselben. Hierzu *Hoeren*, NJW 1998, 2849, 2852; *Jung*, GRUR Int. 1998, 841, 842.

681 Unter Gewohnheitsrecht versteht man ungeschriebene Verhaltensnormen, die von den betroffenen Verkehrskreisen in der Überzeugung ihrer Rechtsgeltung (*opinio juris*) für einen längeren Zeitraum tatsächlich befolgt werden. Hierzu *Ebenroth/Boujong/Joost/Kort*, § 346 HGB Rdn 4 f. Zumindest an letzterem Kriterium fehlt es bei der Netiquette, a.A. *Jung*, GRUR Int. 1998, 841, 843, der die Bejahung von Gewohnheitsrecht zumindest bezüglich des Verbots der unaufgeforderten Zusendung von Werbe- E-Mails für möglich hält.

682 Ein Handelsbrauch (§ 346 HGB) kann sich aufgrund einer tatsächlichen Übung entwickeln, die auf Freiwilligkeit beruht. In subjektiver Hinsicht ist die allgemeine Überzeugung der Angehörigen des Verkehrskreises erforderlich, dass die Übung als Regel anerkannt und gebilligt wird. Einen gesetzes-, sitten- oder treuwidrigen Handelsbrauch kann es nicht geben. Zwingende nationale Vorschriften könnten durch die Netiquette nicht außer Kraft gesetzt werden. Zudem wird es sich bei vielen Sachverhalten nicht um Handelsgeschäfte i.S.d. §§ 343 ff. HGB handeln. Vgl. zur Definition *Ebenroth/Boujong/Joost/Kort*, § 346 HGB Rdn 4 f.

683 Mögliche Mechanismen der Selbstregulierung beschreibt *Jung*, GRUR Int. 1998, 841, 845 ff. Die meisten Maßnahmen basieren auf der Selbsthilfe individueller Nutzer.

eines Cyberlaw nur, indem sie als Bestandteil der Providerverträge etabliert wird.⁶⁸⁴

Bei den Providerverträgen wird ein Ansatzpunkt für zukünftige Lösungsmodelle gesehen. Provider könnten ihre Kunden einem ausführlich geregelten System von Vorschriften unterwerfen, eine Art „Provider-Law“ einführen und Streitigkeiten an Schiedsgerichte verweisen.⁶⁸⁵ Die Durchsetzung der Ansprüche würde durch den Ausschluss vom Internetzugang durch den Anbieter erfolgen. Dieser Weg erscheint nicht nur nicht erfolgsversprechend, sondern sehr bedenklich. Das „Provider-Law“ kann die nationalen Rechtsordnungen nicht aufheben, müsste sich also an ihnen, insbesondere an den Regelungen über Allgemeine Geschäftsbedingungen, messen lassen, sofern die Staaten ihre Rechtssetzungsbefugnis nicht delegieren.⁶⁸⁶ Dem „Provider-Law“ könnten auch dann nur die Personen unterworfen sein, die den entsprechenden Provider-Vertrag unterzeichnet haben. Verträge zu Lasten Dritter widersprechen dem Grundsatz der Privatautonomie und sind unzulässig.⁶⁸⁷ Spätestens bei Klagen, bei denen ein Beteiligter mangels Internetzugangs oder weil er den Zugang eines Bekannten oder Verwandten benutzt, sich keiner Schiedsgerichtsklausel unterworfen hat, muss der Zugang zu den staatlichen Gerichten wieder eröffnet sein und damit der zu einer nationalen Rechtsordnung. Wenn man wegen einer „Delegation der Rechtssetzungsbefugnis“ auch vor einem staatlichen Gericht das „Provider-Law“ anwenden will, lassen sich „international-privatrechtliche Fragen“ nicht vermeiden, wenn der Streit zwischen Personen geführt wird, die mit unterschiedlichen Providern vertraglich verbunden sind. Ein einheitliches Recht aller Provider oder zumindest Vereinbarungen über das jeweils anwendbare „Provider-Law“ erscheinen angesichts der unterschiedlichen Wertvorstellungen, die auf der Erde herrschen, illusorisch.

684 Zum bisherigen Eingang der Netiquette und zur Überlegung, inwieweit ein Verstoß unter § 1 UWG subsumierbar sein könnte *Jung*, GRUR Int. 1998, 841, 843.

Siehe auch *Osthaus*, AfP 2001, 13, 15 f., der diskutiert, ob ein Cyberlaw durch eine entsprechende Erklärung des Nutzers bei jedem Einloggen verbindlich gemacht werden könnte, dem aber kritisch gegenübersteht und u.a. auf das Problem der Geschäftsfähigkeit hinweist, die bei einer solchen „Rechtswahl“ gegeben sein müsste.

685 Angedacht auch von *Mayer*, NJW 1996, 1782, 1790; *Jung*, K&R 1999, 63, 70; v. *Hinden*, Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, S. 235 ff. m.w.N.

686 Einer Selbstregulierung des Marktes auf Grundlage der Netiquette fehlt jede demokratische Legitimation. So zutreffend *Mankowski*, AfP 1999, 138, 139 f.; *Hoeren*, NJW 1998, 2849, 2852.

Zudem spricht Art. 4 II EGBGB hier eine klare Sprache: Die zwingenden Sachvorschriften des an sich anwendbaren nationalen Rechts können nicht durch einen Verweis auf eine außerstaatliche Regelung umgangen werden.

687 Vgl. *Soergel/Hadding*, § 328 Rdn 118 m.w.N.

2. Teil: Internationales Privatrecht

Zudem erscheint die Gefahr groß, dass wirtschaftliche Interessen das „Provider-Law“ stark beeinflussen könnten.⁶⁸⁸ Sofern eine nach einem „Provider-Law“ unzulässige Webseite nach einem Schiedsverfahren vom Netz genommen wird, kann niemand den Ersteller daran hindern, die gleiche Webseite wieder mit Hilfe eines anderen Servers im Internet verfügbar zu machen, dessen Recht höhere Anforderungen an eine Rechtsverletzung stellt. Ein „race to the bottom“ wäre die Folge. Es besteht ein wirtschaftliches Interesse der Provider an möglichst vielen Kunden. Dem ist ein strenges Recht nicht unbedingt förderlich. Warum sollte sich jemand einem strengen „Provider-Law“ unterwerfen, wenn er dies verhindern kann?

Finanzkräftige Kunden werden ferner versuchen, bei den Providern ihre Vorstellungen über das „Provider-Law“ durchzusetzen. Dieses würde dann nicht aufgrund demokratischer Legitimation durch eine Interessenvertretung aller Bürger, sondern durch die Finanzkraft von Kunden bestimmt.⁶⁸⁹ Die Übertragung politischer Entscheidungen an private Institutionen mag durch ein natürliches Misstrauen gegenüber den herrschenden politischen Kräften motiviert sein. Wer vermag aber zu garantieren, dass private Entscheidungsträger die Interessen der Allgemeinheit besser wahrnehmen können?

In naher Zukunft werden Internetnutzer deshalb ohne ein einheitliches Cyberlaw leben müssen, da auch eine Harmonisierung durch völkerrechtliche Abkommen nicht in Sicht ist.⁶⁹⁰ Die Rechtsmaterie „Internet-Recht“ ist keine in sich geschlossene Materie, die sich leicht vereinheitlichen lässt. Es handelt sich um eine Querschnittsmaterie, die viele Rechtsgebiete berührt.⁶⁹¹ Die langjährigen Bemühungen um eine Angleichung der Mindestrechte im Urheberrechtsbereich zeigen, wie unwahrscheinlich es aufgrund der unterschiedlichen Interessen der einzelnen Staaten ist, dass es in absehbarer Zeit ein international vereinheitlichtes Internetrecht geben wird. Diesbezügliche Vorstellungen sind Wunschgedanken, reine Utopie. Das sollte aber nicht darin hindern, diese Aufgabe anzugehen.

688 Vgl. auch *Schack*, MMR 2000, 59, 60. Das Recht dürfe nicht beliebigen Interessengruppen preisgegeben werden.

689 Deshalb ist es selbst bedenklich, von nichtstaatlichen Gremien festgelegte Verhaltensregeln bei der Subsumtion staatlichen Rechts, z.B. bei der Frage nach Verkehrspflichten oder der Prüfung der Rechtswidrigkeit, maßgeblich zu berücksichtigen. Siehe aber auch Art. 16 E-Commerce-Richtlinie, in dem die Mitgliedstaaten und die Kommission die Handels-, Berufs- und Verbraucherverbände und -organisationen ermutigen, auf Gemeinschaftsebene Verhaltenskodizes aufzustellen, die zur sachgemäßen Anwendung der Artikel 5 bis 15 beitragen.

690 Vgl. auch den Vorschlag von *Mayer*, NJW 1996, 1782, 1790, der als einen Weg zu weltweit verbindlichen Regelungen eine internationale Konvention mit Errichtung einer zuständigen Internationalen Organisation ansieht. In diese Richtung auch *Sieber*, CR 1995, 100, 113, der aufgrund der neuen mit der Technik verbundenen Gefahren eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Staaten für erforderlich hält.

691 Vgl. *Mankowski*, AFP 1999, 138, 142.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

Voraussetzung einer Urheberrechtsverletzung durch Linking oder Framing ist das Vorliegen eines urheberrechtlich geschützten Werkes. Abzustellen ist auf die Voraussetzungen des UrhG. Da sich hierbei keine linkingspezifischen Fragestellungen ergeben, werden im folgenden Abschnitt nur die wesentlichen Grundsätze behandelt, bevor auf die entscheidende Frage nach einer Verletzung von Verwertungs- und Urheberpersönlichkeitsrechten eingegangen wird. Nur der Vollständigkeit halber schließt sich ein kurzer Überblick über den Stand in Sachen Haftung für Links an.

I. Urheberrechtlich geschützte Werke im Internet

We' ve all heard that a million monkeys banging on a million typewriters will eventually reproduce the works of Shakespeare. Now, thanks to the Internet, we know this is not true.⁶⁹²

1. Einleitung

Nach § 1 UrhG schützt das Urheberrechtsgesetz Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Diese drei großen Werkgruppen werden in § 2 I UrhG näher aufgliedert. Einem Urheberrechtsschutz zugänglich sind, ohne dass diese Aufzählung abschließend wäre, danach Sprachwerke, Werke der Musik, pantomimische Werke, Werke der bildenden Künste, Lichtbilder, Filmwerke und Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art. Ferner genießen nach § 3 UrhG Bearbeitungen und nach § 4 UrhG Sammelwerke und Datenbanken Schutz. Die einzelnen Werktypen sind dabei nicht scharf voneinander abgegrenzt, sondern können sich im Einzelfall überschneiden.⁶⁹³ Einzelne Werke können mehreren Katalognummern zuordenbar sein.⁶⁹⁴

692 Robert Wilensky, zitiert nach <http://www.augustachronicle.com/stories/012502/kir_124-4712.shtml>.

693 Vgl. Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 2 Rdn 2.

694 Vgl. BGH GRUR 1985, 529 – Happening; Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 2 Rdn 2.

a) Einige Beispiele für im Internet anzutreffende Werke

Es scheint keinen Themenbereich mehr zu geben, über den im Netz keine Informationen vorhanden sind. Es verwundert daher nicht, dass sich fast alle der genannten Werkkategorien in digitalisierter Form im Internet finden lassen. Gutenberg hätte es sich bei Erfindung des Buchdrucks Mitte des 15. Jahrhunderts wohl nicht träumen lassen, dass das erste von ihm gedruckte Buch, eine Bibel, einmal in einem weltumspannenden Netz jedem zur Ansicht zugänglich sein würde.⁶⁹⁵ Das gleiche kann von den Verfassern aus dem südlichen Irak gesagt werden, die irgendwann um 2370 v.Chr. in der Keilschrift die Lieferung von drei verschiedenen Biersorten an Palast und Tempel auflisteten. Dieses Dokument kann heute im Rahmen der digitalen Keilschrift-Bibliothek bewundert werden.⁶⁹⁶

Die Verbindung des Internets mit dem wissenschaftlichen Bereich ist ungebrochen. Mag heute der wirtschaftliche Aspekt im Vordergrund stehen, gibt es doch genügend wissenschaftliche Projekte, die die Aufmerksamkeit der Massen auf sich lenken, z.B. die Auswertung von Radarwellen im Rahmen des SETI@home-Projekts. Es handelt sich dabei um ein wissenschaftliches Experiment, bei dem sich mit dem Internet verbundene Computer an der Suche nach außerirdischer Intelligenz (SETI) beteiligen, indem mittels eines kostenlos zum Download zur Verfügung stehenden Programms Daten von einem Radioteleskop nach Spuren außerirdischer Zivilisationen durchsucht werden.⁶⁹⁷

Ein beeindruckendes Beispiel dafür, in welcher komplexer Weise sich das Internet mittlerweile nutzen lässt, lieferte schließlich Steven Spielberg, der im April 2001 die bisher gewaltigste Marketing-Kampagne des Internets in Gang setzte, um seinen Film A.I. (Artificial Intelligence) zu promoten. 50 Spezialisten waren monatelang damit beschäftigt, eine spektakuläre neue Idee auf über 1.000 Websites umzusetzen. Wer den Trailer des Films⁶⁹⁸ gesehen hatte, sollte stutzig werden, wenn er in den Credits neben Kostüm-Designern und Komponisten eine gewisse Jeanine Salla als „sentinent machine therapist“ aufgeführt sieht. Wer deren Namen in eine Suchmaschine eingab, stieß auf zwei mysteriöse Homepages aus dem Jahr 2142, auf denen u.a. von dem Mord an dem Wissenschaftler Evan Chan berichtet wurde.⁶⁹⁹ Der Nutzer stand damit am Anfang einer aufwendig inszenierten virtuellen Schnitzeljagd, um den Mörder aufzuspüren. Dazu waren immer schwierigere Rätsel zu lösen,⁷⁰⁰ die von vornherein darauf angelegt waren, dass eine einzelne Person sie nie würde lösen können, weil dazu die Kenntnisse verschiedener Sprachen und Wissenschaften nötig

695 Seit dem 22.11.2000, vgl. <<http://prodigi.bl.uk/gutenbg/default.asp>>.

696 Vgl. <<http://cdli.mpiwg-berlin.mpg.de/>>.

697 Vgl. <<http://setiathome.ssl.berkeley.edu/>>.

698 Vgl. <<http://aimovie.warnerbros.com/>>.

699 Vgl. <<http://familiasalla-es.ro>>; <<http://familychan.org>>.

700 Es mussten z.B. versteckte Verweise im Quelltext von Dateien entdeckt, Fotografien vergrößert und Autopsie-Berichte korrekt interpretiert werden.

waren. Die Interaktion von Usern weltweit machte einen Teil des Reizes der Kampagne aus. In deren Verlauf wurde es erforderlich, auf Websites gefundene E-Mail Adressen anzuschreiben oder Telefonate zu tätigen. Ein erster Schritt zu einer interaktiven Erlebniswelt, in der die Grenze von realer und virtueller Welt sich zu vermischen beginnt, war geschaffen worden.

Die Einordnung der Werke in die bestehenden Werkkategorien fällt noch relativ leicht, wenn nur die einzelnen Gestaltungselemente einer Homepage betrachtet werden. Eine Zeichnung zur Erläuterung von Radarwellen als wissenschaftlich technische Aufzeichnung? Eine Sammlung von Keilschriften als Datenbank? Informationen zur Gutenberg-Bibel als Schriftwerk?

Auf sehr vielen Webseiten sind jedoch viele unterschiedliche Elemente miteinander verschmolzen. Soll die Urheberrechtsfähigkeit für jedes gesondert ermittelt werden oder ist die Website bzw. eine einzelne Webseite in ihrer Gesamtheit oder eine Kampagne wie die von Steven Spielberg einem Urheberrechtsschutz zugänglich? Lässt sich das Phänomen „Multimedia“ mit den gesetzlich genannten Werkkategorien hinreichend erfassen oder bedarf es dazu einer neuen unbenannten Werkkategorie der Multimediawerke? Ist das Ganze mehr als die Summe der Einzelteile? Fragen, denen in den nächsten Abschnitten nachzugehen sein wird.

Der Schutz der einzelnen Elemente wird weitgehend nicht angesprochen, da sich keine internetspezifischen Fragestellungen ergeben. Ob z.B. einzelne Bilder schutzfähig sind, beurteilt sich nach den gängigen Kriterien und dies unabhängig davon, ob ein vorbestehendes Bild mittels eines Scanners digitalisiert wurde oder ob es von vornherein als digitales Bild, z.B. mit einer Digitalkamera, geschaffen wurde.⁷⁰¹ Nach einigen Begriffsbestimmungen und einer Einführung in generelle Schutzerofordernisse, die für einen Urheberrechtsschutz unabdingbar sind, wird deshalb dargestellt, ob eine Webseite als einheitliches Werk einer der gemeinhin bekannten Werkkategorien zuordenbar ist oder ob sie als neue, bisher unbekannte Erscheinungsform einem Urheberrechtsschutz zugänglich ist. An geeigneten Stellen wird im Rahmen der Abhandlung der einzelnen Werktypen auf Erscheinungsformen im Internet hingewiesen werden.

b) Begriffsbestimmung Multimedia

Viele Websites sind multimedial. Der Begriff ist in aller Munde, aber niemand scheint sagen zu können, was sich genau hinter ihm verbirgt. Eine einheitliche rechtliche Definition dessen, was alles von dem Begriff umfasst sein soll, fehlt dementsprechend.⁷⁰² Angesichts der rasanten Weiterentwicklung der Informa-

⁷⁰¹ Zum Schutz einzelner Webseitenelemente Börsch, Sind Hyperlinks rechtmäßig?, S. 67 ff.

⁷⁰² Siehe Wachter, GRUR Int. 1995, 860 und Burmeister, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 54, jeweils m.w.N.; Hoeren, CR 1994, 390 ff.; Wiebe/Funkat, MMR 1998, 69 f.; Lehmann/v. Tucher, CR 1999, 700, 701; Freitag in: Kröger/Gimmy (Hrsg.), Handbuch zum Internetrecht, S. 298, 300.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

tionstechnologien und der damit einhergehenden immer neueren Erscheinungsformen erscheint es gar nicht ratsam, sich jetzt schon endgültig auf eine Begriffsbestimmung festzulegen⁷⁰³ und das bisherige flexible Begriffsverständnis, das von einigen für Multimediawerke charakteristischen Elementen ausgeht, aufzugeben.

Multimediawerke zeichnen sich dadurch aus, dass es sich bei ihnen um digitalisierte Werke handelt, bei denen die in ihnen enthaltenen einzelnen Elemente wie Text, Bilder, Musik und Filme zu einem ganzheitlichen Werk verschmelzen, so dass bei dessen Betrachten nicht nur der Eindruck der Ansammlung einzelner Werkteile hervorgerufen wird.⁷⁰⁴ Die einzelnen Elemente können eigens für das Multimediawerk geschaffen worden sein, müssen dies aber nicht. Ein Rückgriff auf vorbestehendes Material schadet ebenso wenig, wie es keine Rolle spielt, ob das Ergebnis der Digitalisierung körperlich fixiert ist oder unkörperlich wiedergegeben wird.⁷⁰⁵ CD-ROMs gehören deshalb ebenso wie online zur Verfügung gestelltes Material zu den Multimediawerken.⁷⁰⁶

Eine weitere Besonderheit ist schließlich ihre Interaktivität.⁷⁰⁷ Anders als bei herkömmlichen Video- und Filmproduktionen wird dem Nutzer eine aktive Rolle zugewiesen. Es findet ein beidseitiger Informationsaustausch zwischen Anbieter und Nutzer der multimedialen Anwendung statt.

c) Begriff und rechtliche Folgen der Digitalisierung

Bevor näher auf die Frage des Schutzes einer Webseite eingegangen wird, muss zuvor erläutert werden, was unter einem Begriff zu verstehen ist, der neben Multimedia zu einem der meistgenannten in Bezug auf die moderne Informationsgesellschaft gehört. Was ist eigentlich Digitalisierung und welche urheberrechtlichen Folgen sind mit ihr verbunden?

Die Digitalisierung betrifft die Umsetzung in einen binären Code.⁷⁰⁸ Alle Werke liegen in ihrer digitalisierten Gestalt in Form von „Nullen und Einsen“

703 Vgl. *Saacke* in: Götting (Hrsg.), *Multimedia, Internet und Urheberrecht*, S. 19, 20; *Zscherpe*, MMR 1998, 404.

704 Vgl. *Wiebe/Funkat*, MMR 1998, 69; *Zscherpe*, MMR 1998, 404; *Hoeren*, CR 1994, 390, 391; *Schardt*, GRUR 1996, 827.

705 Vgl. *Schricker* in: *Schricker* (Hrsg.), *Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft*, S. 19, 20.

706 Siehe zur Vielgestaltigkeit der Erscheinungsformen von Multimediaprodukten *Saacke* in: Götting (Hrsg.), *Multimedia, Internet- und Urheberrecht*, S. 19, 21.

707 Vgl. *Saacke* in: Götting (Hrsg.), *Multimedia, Internet- und Urheberrecht*, S. 19, 20; *Beutler*, UFITA 133 (1997), 5, 9.

708 Zur Frage, ob nicht die Digitalisierung als solche geschützt werden sollte *Schricker* in: *Schricker* (Hrsg.), *Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft*, S. 19, 40. Zwar könne man die Digitalisierung als Bearbeitung i.S.d. § 3 UrhG einordnen, doch fehle es an der individuellen Schöpfung infolge rein mechanischer Tätigkeiten, etwa des Scannens. Auch ein einfacher Lichtbildschutz nach § 72 UrhG ist nicht möglich, da zu-

vor und werden nur zum Zweck der Sichtbarmachung wieder in eine analoge Form umgewandelt.⁷⁰⁹ Das Ergebnis der Digitalisierung kann körperlich, z.B. auf einer CD-ROM (Compact Disc – Read Only Memory) oder DVD (Digital Versatile Disc), fixiert sein oder unkörperlich wiedergegeben werden, wie es bei der online erfolgenden Übermittlung von Daten geschieht.⁷¹⁰ Die digitalen Datenträger verfügen dabei im Vergleich zu den herkömmlichen Medien über eine sehr große Speicherkapazität⁷¹¹ und können eine Vielzahl unterschiedlicher Informationen enthalten. Sie haben in großem Maße Anteil an der schier unglaublichen Informationsflut, der jeder heute ausgesetzt ist. Allein im Jahre 1999 sollen einer Untersuchung der School of Information Management and Systems (SIMS) der University of California, Berkeley zufolge 1,5 Exabyte⁷¹² neuer Daten erzeugt worden sein.⁷¹³ 93 % des jährlichen Datenvolumens liegen bereits in digitalisierter Form vor, lediglich 0,003 % aller verfügbaren Informationen in gedruckter Form. Der Grund für diese gewaltige Informationsflut ist darin zu sehen, dass zum ersten Mal in der Menschheitsgeschichte jeder Mensch nicht nur auf riesige Informationsmengen zurückgreifen, sondern sie auch produzieren und im Internet veröffentlichen kann. Der Studie zufolge hätte jeder Mensch im Jahre 1999 250 Megabyte an Informationen produziert.

Durch die Möglichkeit, die verschiedenen Werkformen – Bild, Ton und Schrift – in ein einheitliches Datenformat überzuführen, wird zugleich eine bisher noch nicht dagewesene Möglichkeit zur Kombination der einzelnen Werke geschaffen.⁷¹⁴ Digitalisierte Daten werden im Computer immer gleich behandelt, unabhängig davon, in welcher physikalischen Form die Werke ursprünglich vorgelegen haben mögen. Verbunden ist damit ein hohes Potential an Verletzungsmöglichkeiten. Die Vervielfältigung und Bearbeitung der Daten

mindest ein Minimum an Schöpfung vorausgesetzt wird, das über die bloße Vervielfältigung hinausgeht. Vgl. *BGH* GRUR 1990, 669, 673 – Bibelreproduktion; *Dreier* in: Lehmann (Hrsg.), *Internet und Multimediarecht*, S. 119, 125; *Maaßen*, ZUM 1992, 338, 340.

709 Vgl. *Rehbinder*, *Urheberrecht*, S. 107; *Lehmann/v. Tucher*, CR 1999, 700, 700 f.; *Koch*, GRUR 1997, 417; *Möhring/Nicolini/Ahlberg*, § 2 Rdn 40.

710 Vgl. *Schricker* in: *Schricker* (Hrsg.), *Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft*, S. 19.

711 Während auf einer 3,5 Zoll Diskette 1,44 Megabyte und auf einer CD-ROM 650 Megabyte untergebracht werden können, besteht auf Festplatten Speicherplatz im Gigabytebereich.

712 1 Exabyte entspricht einer Million Terrabyte, welches wiederum einer Million Megabyte entspricht. Die 1999 erzeugten Daten sollen dem Inhalt von etwa 1.500.000.000.000 durchschnittlichen Büchern entsprechen.

713 Vgl. *unbekannter Verfasser*, *Info-Overkill: Im Netz explosionsartiges Wachstum*, ehemals unter <<http://www.internetworld.de/sixcms/detail.php?id=1881>>.

714 Vgl. *Saacke* in: *Götting* (Hrsg.), *Multimedia, Internet und Urheberrecht*, S. 19, 20.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

ist kinderleicht, kostengünstig und ohne jeglichen Qualitätsverlust möglich, was einen zusätzlichen Anreiz zu Verletzungshandlungen schafft.⁷¹⁵

Die Digitalisierung als solche hat keinen Einfluss auf die Zuordnung zu einer der Werkkategorien.⁷¹⁶ Sie betrifft einzig die äußere Erscheinungsform eines Werkes. Das Werk als geistige Wesenheit bleibt davon unberührt,⁷¹⁷ da die Digitalisierung kein Ausdrucksmittel ist, das einen bestimmten Werkgenuss vermitteln könnte, sondern lediglich ein Hilfsmittel, um das Werk zugänglich zu machen.⁷¹⁸ Ein Sprachwerk bleibt nach der Digitalisierung ebenso seiner ursprünglichen Werkkategorie zugehörig wie ein Werk der Musik.

2. Allgemeine Schutzvoraussetzungen

Eine rein formale Zuordnung zu den Kategorien des § 2 I UrhG vermag keinen urheberrechtlichen Schutz zu begründen. Als materiell-rechtliche Schutzvoraussetzung verlangt § 2 II UrhG, dass das Werk eine persönliche geistige Schöpfung darstellen muss. Gleiches gilt für Bearbeitungen (§ 3 S. 1 UrhG) und nach § 4 I UrhG für Sammelwerke einschließlich der Datenbankwerke.

a) Schöpfung

Schöpfung ist die Schaffung von etwas Neuem. Die bloße Wiederholung eines Schaffensprozesses oder die bloße erneute Wiedergabe eines Werkes sind nicht geeignet, urheberrechtlichen Schutz zu begründen.⁷¹⁹ Die Schöpfung ist vielmehr mit der Erstfixierung abgeschlossen. Wiederholung und Wiedergabe stellen sich lediglich als die Ausübung von Nutzungsrechten dar.⁷²⁰

Es ist allerdings auch nicht erforderlich, etwas völlig Neues, etwas objektiv bisher nicht vorhandenes zu erschaffen.⁷²¹ Stets greift ein Werkersteller auf Bestehendes zurück, baut sein Werk auf gemeinfreien Elementen auf, die von

715 So auch *Saacke* in: Götting (Hrsg.), *Multimedia, Internet und Urheberrecht*, S. 19, 21. Vor Entwicklung der Digitaltechnologie konnte eine analoge Kopie einer CD nicht ohne Qualitätsverlust erstellt werden.

716 Vgl. v. *Gamm*, ZUM 1994, 591, 593; *Koch*, GRUR 1997, 417; *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 48; *Saacke* in: Götting (Hrsg.), *Multimedia, Internet und Urheberrecht*, S. 19, 25; *Zscherpe*, MMR 1998, 404; *Dreier*, GRUR Int. 1993, 742.

717 Vgl. *Saacke* in: Götting (Hrsg.), *Multimedia, Internet und Urheberrecht*, S. 19, 25.

718 Vgl. *Schricker* in: *Schricker* (Hrsg.), *Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft*, S. 19, 28, 39.

719 Vgl. *BGHZ* 44, 288, 292 f. – Apfel-Madonna.

720 Vgl. *Möhring/Nicolini/Ahlberg*, § 2 Rdn 47.

721 Vgl. *BGH* GRUR 1991, 529, 530 – Explosionszeichnungen; *Möhring/Nicolini/Ahlberg*, § 2 Rdn 71.

ihm kombiniert werden.⁷²² Sprachwerke basieren auf gängigem Wortschatz und geläufiger Grammatik, Musikwerke greifen auf einzelne Noten und Rhythmen zurück.⁷²³ Künstler lassen sich durch Leistungen anderer Personen inspirieren oder suchen Anregungen in der Geschichte und in künstlerischen oder literarischen Traditionen. Aus bloßen Ideen, die als solche keinen urheberrechtlichen Schutz genießen,⁷²⁴ werden konkrete Ausgestaltungen, die, wenn sie sich vom bisher Bekannten unterscheiden, urheberrechtsschutzfähig sind.

b) Persönliche geistige Schöpfung

Die Forderung nach einer persönlich geistigen Schöpfung bringt zum Ausdruck, dass als Urheber nur ein Mensch in Frage kommt.⁷²⁵ Von Tieren gemalte Bilder sind ebenso wenig schutzfähig wie reine Naturprodukte.⁷²⁶ Sie bringen keine Gedankenäußerung des Erstellers zum Ausdruck. Aus dem gleichen Grund sind auch Werke, die lediglich durch mechanische Tätigkeiten entstanden sind (sog. Zufallswerke), nicht genügend.⁷²⁷ Gedankenlose Spielereien, etwa die Bestimmung einer Tonfolge durch Würfeln, verdient keinen urheberrechtlichen Schutz.⁷²⁸ Der Einsatz technischer Geräte schadet aber solange nicht, als sie vom Menschen als bloße Hilfs- oder Ausführungsmittel verwendet werden und die Gestaltung des Werkes weiterhin auf einen geistigen Gestaltungsakt des die Maschine maßgeblich steuernden Menschen zurückzuführen ist, mithin die unabdingbare Unmittelbarkeit zwischen dem geistigen Schaffensvorgang und dem Ergebnis erhalten bleibt.⁷²⁹

c) Gestaltungshöhe

Bereits das Merkmal der persönlichen Schöpfung impliziert, dass das Werk von der Persönlichkeit seines Schöpfers geprägt sein muss, somit einen bestimmten Grad an Individualität widerspiegeln muss.⁷³⁰ Je weniger vorgegebene Elemente der Urheber bei seiner Schöpfung verwendet und je mehr er selber eigene Gedanken und Ideen in sein Werk einfließen lässt, desto höher ist der Grad der Individualität. Problematisch gestaltet sich die Bestimmung der Schutzunter-

722 Vgl. *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, S. 54 f.

723 Vgl. *Fromm/Nordemann/Vinck*, § 2 Rdn 9 mit zahlreichen weiteren Beispielen.

724 Vgl. *BGH GRUR* 1981, 520, 521 f. – Fragensammlung; *Möhring/Nicolini/Ahlberg*, § 2 Rdn 46 m.w.N.

725 Vgl. *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, S. 53 f.

726 Vgl. *Möhring/Nicolini/Ahlberg*, § 2 Rdn 49.

727 Vgl. *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, S. 54.

728 Vgl. *Fromm/Nordemann/Vinck*, § 2 Rdn 10.

729 Vgl. *Möhring/Nicolini/Ahlberg*, § 2 Rdn 51; *Schricker/Loewenheim*, § 2 Rdn 12.

730 Vgl. *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, S. 54 f.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

grenze, unterhalb derer einem Werk mangels persönlicher geistiger Schöpfung kein urheberrechtlicher Schutz mehr gewährt werden kann. Diskutiert wird diese Frage unter dem Begriff der Gestaltungshöhe.

Die Rechtsprechung des BGH tendiert grundsätzlich dazu, bereits einen geringen Grad individuellen Schaffens genügen zu lassen.⁷³¹ Dabei kommt es weder auf Zweck und Umfang des Werkes noch auf die zur Schaffung des Werkes aufgewendete Zeit und Kosten an.⁷³² Der BGH knüpft damit sowohl an die Rechtsprechung des Reichsgerichts⁷³³ als auch an den im Gesetzgebungsverfahren zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers an,⁷³⁴ dass die sog. kleine Münze des Urheberrechts, d.h. alle Werke, die gerade die Grenze zur Individualität überschreiten, urheberrechtsschutzfähig sind. Die notwendige Gestaltungshöhe fehlt nur dort, wo vorgegebene Elemente nach bereits entwickelten Gesichtspunkten, Methoden oder Konzeptionen verarbeitet werden.⁷³⁵ Sofern einem Schöpfer ein ausreichend großer Gestaltungsspielraum zur Verfügung steht und er nicht auf ein bestimmtes Ergebnis festgelegt ist, spricht eine Vermutung für das Vorliegen einfacher Individualität.⁷³⁶ Für alle Werktypen einheitlichen Definition des § 2 II UrhG hat der BGH je nach Werkkategorie zum Teil unterschiedliche Anforderungen an die notwendige Schöpfungshöhe gestellt und nicht in jedem Fall den Schutz der kleinen Münze sichergestellt. Im Rahmen dieser ersten Einführung soll der Hinweis genügen, dass der BGH z.B. bei wissenschaftlichen Werken verlangt, dass sie bei Gegenüberstellung mit der durchschnittlichen Gestaltertätigkeit das Durchschnittskönnen deutlich überragen muss⁷³⁷ und Werke der angewandten Kunst nur urheberrechtlich geschützt werden, wenn ihr ästhetischer Gehalt einen solchen Grad erreicht hat, dass nach den im Leben herrschenden Anschauungen noch von Kunst gesprochen werden kann.⁷³⁸ Auf die Anforderungen, die an die Gestaltungshöhe von der Rechtsprechung bei den einzelnen

731 Vgl. *BGH GRUR* 1988, 810, 811 – Fantasy; *BGH GRUR* 1987, 360, 361 – Werbepläne; *BGH GRUR* 1992, 382, 385 – Leitsätze; Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 2 Rdn 78 m.w.N. Einen Schutz der kleinen Münze ebenfalls zustimmend große Teile der Literatur, vgl. Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 2 Rdn 78; Schricker/Loewenheim, § 2 Rdn 39 f.; kritisch jedoch Fromm/Nordemann/Vinck, § 2 Rdn 19, die für ein selbständiges Leistungsschutzrecht für Werke der kleinen Münze plädieren. Siehe hierzu Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 2 Rdn 78 mit Verweisen auf weitere Vertreter dieser Ansicht und zur Kritik hieran.

732 Vgl. *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, S. 57.

733 Vgl. *RGZ* 81, 120, 123.

734 Vgl. Begründung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drucks. IV/270, S. 38.

735 Vgl. *RGZ* 108, 62, 65.

736 Vgl. *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, S. 56.

737 Vgl. *BGHZ* 94, 276, 287 – Inkassoprogramm; *BGH GRUR* 1993, 34, 36 – Bedienungsanweisung.

738 Vgl. *BGHZ* 16, 4, 6 – Mantelmodell; Fromm/Nordemann/Vinck, § 2 Rdn 15; *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, S. 58, jeweils m.w.N.

Werkkategorien gestellt werden und auf die Kritik an dieser Ansicht wird im Rahmen der Darstellung der Werkkategorien noch genauer einzugehen sein.

3. Einordnung einer Webseite/Website in die bestehenden Werkkategorien

a) Werke der bildenden Künste, § 2 I Nr. 4 UrhG

(1) Webseiten als Werke der bildenden Künste

Die Arbeit eines Webdesigners besteht u.a. in der künstlerischen Gestaltung der im Browser sichtbaren Benutzeroberfläche. Hierzu hat er gegebenenfalls Buttons, Hintergrundgraphiken, Logos, Cliparts oder ähnliches Gestaltungsmaterial zu einer graphischen Einheit zu verschmelzen und auf diese Weise das Layout einer Webseite zu gestalten. Nicht nur die einzelnen Elemente selbst können urheberrechtsschutzfähig sein, sondern auch die Kombination der Formen kann als einheitliches Werk einem Schutz als Werk der bildenden Künste zugänglich sein. Für die Annahme eines Urheberrechtsschutzes der Gesamtheit ist es unerheblich, ob bereits die Einzelteile für sich allein betrachtet urheberrechtsschutzfähig sind.⁷³⁹

Internetseiten wenden sich an die optische Wahrnehmungsfähigkeit ihres Besuchers und drücken einen ästhetischen Gehalt aus, sind somit dieser Werkkategorie zuzuordnen.⁷⁴⁰ In der Praxis wird ein Schutz jedoch wegen der verhältnismäßig strengen Anforderungen, die der BGH an die Gestaltungshöhe bei Werken der angewandten Kunst stellt, nicht zu realisieren sein. Im Gegensatz zu zahlreichen anderen Werktypen werden Werke der kleinen Münze, also nur knapp über dem Durchschnitt liegende Farb- und Formgestaltungen, nicht in den Schutz des Urheberrechts miteinbezogen.⁷⁴¹ Es erfolgt eine andere qualitative Grenzziehung. Bei Werken der angewandten Kunst muss der ästhetische Gehalt eines Werkes einen solch hohen Grad erreicht haben, dass nach den im Leben herrschenden Anschauungen noch von einer künstlerisch-schöpferischen

⁷³⁹ Vgl. Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 2 Rdn 23.

⁷⁴⁰ So auch Leistner/Bettinger, Beilage CR 12/1999, S. 1, 11 f.; Sosnizza, CR 2001, 693, 697; Börsch, Sind Hyperlinks rechtmäßig?, S. 77; Cichon, ZUM 1998, 897, 900, die allerdings Websites nicht der angewandten Kunst zuordnen will, da sie keinen bestimmten Gebrauchszweck dienen sollen. Näher zu den Voraussetzungen der Werke der bildenden Künste BGH GRUR 1979, 332, 336 – Brombeerleuchte; Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 2 Rdn 21; Reh binder, Urheberrecht, S. 85 ff.

⁷⁴¹ Ständige Rechtsprechung, zuletzt BGH GRUR 1995, 581, 582 – Silberdistel; so auch Schack, MMR 2001, 9, 10 f.; zur Kritik an der Rechtsprechung Schrickler, GRUR 1996, 815, 817; Cichon, ZUM 1998, 897, 900; Fromm/Nordemann/Vinck, § 2 Rdn 19; Leistner/Bettinger, Beilage CR 12/1999, S. 1, 12 f.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

Leistung und damit von Kunst gesprochen werden kann.⁷⁴² Begründet wird dies mit der Möglichkeit, diese Werke als Geschmacksmuster anmelden zu können.

(2) Geschmacksmusterrechtlicher Schutz von Webseiten

Schutzfähig nach § 1 GeschMG sind zweidimensionale Muster und dreidimensionale Modelle, die neu und eigentümlich sind und die zur Serienfertigung bestimmt sind.⁷⁴³ Mit dem Merkmal der Eigentümlichkeit ist damit wie im Urheberrecht eine schöpferische Leistung angesprochen.⁷⁴⁴ Da die Rechtsprechung als Geschmacksmuster auch Werke der kleinen Münze schützt und lediglich eine Leistung, die über das Landläufige, Alltägliche, dem Durchschnittskönnen eines Mustergestalters Entsprechende hinausgeht, verlangt,⁷⁴⁵ besteht zwischen Urheber- und Geschmacksmusterrecht ein gradueller Unterschied.⁷⁴⁶ Soweit ein Werk die notwendige Gestaltungshöhe aufweist, können Urheber- und Geschmacksmusterschutz nebeneinander bestehen.⁷⁴⁷

Die von der Literatur – zu Recht – gegen die Rechtsprechung des BGH zur Gestaltungshöhe bei Werken der bildenden Künste vorgebrachten Einwände, die vor allem in den Unterschieden zwischen Urheber- und Geschmacksmusterrecht wurzeln, sollen an dieser Stelle nicht noch einmal alle wiederholt werden.⁷⁴⁸ Hingewiesen sei exemplarisch auf den Umstand, dass das Unterbauargument des BGH keine Überzeugungskraft hat, weil auch bei Lichtbildwerken (§ 2 I Nr. 5 UrhG) die sog. kleine Münze Schutz erfährt, obwohl ein Unterbau in Form des Leistungsschutzrechtes für Lichtbilder (§ 72 UrhG) besteht.⁷⁴⁹ Für den hier behandelten Themenkreis wichtig ist jedoch der Umstand, dass der Gedanke, bei angewandter Kunst könne auf das Geschmacksmusterrecht zurückgegriffen werden, nicht immer zutrifft, was sich bei der Beurteilung von Internetseiten besonders deutlich zeigt.⁷⁵⁰ Diese sind i.d.R. nicht dazu da, in

742 Vgl. *BGH* GRUR 1983, 377, 378 – Brombeermuster; *BGH* GRUR 1995, 581, 582 – Silberdistel; *BGHZ* 22, 209, 217 – Europapost.

743 Zum geschmacksmusterrechtlichen Neuheitsbegriff und den Unterschieden zum urheberrechtlichen *BGH* GRUR 1969, 90, 94 – Rüschenhaube; Möhring/Nicolini/Ahlberg, Einleitung Rdn 107. Die Neuheit wird gem. § 13 GeschMG vermutet.

744 Vgl. v. Gamm, Geschmacksmustergesetz, S. 25.

745 Vgl. *BGH* GRUR 1969, 90, 95 – Rüschenhaube; *BGH* GRUR 1977, 547, 549 – Kettenkerze; *BGH* GRUR 1958, 509, 510 – Schlafzimmermodell; v. Gamm, Geschmacksmustergesetz, S. 25 m.w.N.

746 Vgl. *BGH* GRUR 1979, 332, 335 – Brombeerleuchte; *BGH* GRUR 1995, 581, 582 – Silberdistel; Möhring/Nicolini/Ahlberg, Einleitung Rdn 107.

747 Vgl. Gerstenberg/Buddeberg, Geschmacksmustergesetz, S. 52.

748 Vgl. dazu nur Möhring/Nicolini/Ahlberg, Einleitung Rdn 107, 111 f.; v. Gamm, Geschmacksmustergesetz, S. 26; Schricker, GRUR 1996, 815, 818 f.

749 Vgl. Schricker, GRUR 1996, 815, 818.

750 Siehe dazu auch Leistner/Bettinger, Beilage CR 12/1999, S. 1, 13, 24 ff.

Serie produziert zu werden.⁷⁵¹ Dazu wäre erforderlich, dass eine Webseite als Vorlage für ein gewerbliches Erzeugnis dienen kann und sich nicht nur ein bestimmter Stil oder Gedanke reproduzieren lässt, der der Form zugrunde liegt.⁷⁵² Mit diesem Erfordernis vermag der Geschmacksmusterschutz der dynamischen Entwicklung von Webseiten nicht gerecht zu werden. Anders als andere Werke, sind sie nie richtig fertig, sondern harren ständig ihrer Erweiterung, Verbesserung und Aktualisierung. Insbesondere Internetagenturen, die eine professionelle Websiteerstellung anbieten, wäre mit dem Geschmacksmusterschutz wenig geholfen. Der bloße Stil, nach dem sie die Webseiten ihrer Kunden zu erstellen pflegen, ist nicht geschmacksmusterrechtsfähig, sondern stets nur die konkrete Ausgestaltung. Die einzelnen produzierten Webseiten sind aber immer auf die jeweiligen Bedürfnisse der Kunden zugeschnitten. Über den Erfolg einer neuen Website entscheidet nicht nur der Inhalt, sondern in erheblichem Maß die graphische Umsetzung, wobei der erste Sinneseindruck oft schon der entscheidende sein kann. Eine Internetseite wird für einen Besucher nicht dadurch interessant, dass ihm bereits zahlreiche graphisch völlig identische bekannt sind. Geklont wirkende Websites erscheinen einem Nutzer nicht halb so attraktiv wie neue innovative. Eine Vorlage zur Massenfertigung verträgt sich mit den Bedürfnissen der Kunden somit nicht.⁷⁵³

(3) Zusammenfassung

Das Geschmacksmustergesetz bietet nur sehr begrenzte Schutzmöglichkeiten für Internetseiten. Die Rechtsprechung sollte daher von zu strengen Anforderungen an die Individualität bei Werken der bildenden Künste Abstand nehmen und die gesetzgeberische Wertung ernst nehmen, wonach selbst Werke mit nur geringem schöpferischen Wert geschützt werden sollen.⁷⁵⁴ Die Schutzvoraussetzungen des § 2 II UrhG gelten für sämtliche Werkarten, womit das Gesetz ersichtlich von einem einheitlichen Werkbegriff ausgeht. Es ist deshalb als systemwidrig anzusehen, für verschiedene Werkkategorien unterschiedliche Anforderungen zu stellen.

Soweit Urheberrechtsschutz von Werken der bildenden Künste bei schlichter Individualität bejaht wird, ist diese bei der Erstellung von Webseiten regelmäßig gegeben, denn ein Webdesigner kann aus einer schier unendlichen Vielzahl von Gestaltungsmitteln schöpfen. Nur soweit er ausschließlich auf standar-

751 So auch *Schack*, MMR 2001, 9, 10; *Cichon*, ZUM 1998, 897, 900.

752 Vgl. *BGH GRUR* 1965, 198, 199 – Küchenmaschine; v. *Gamm*, Geschmacksmustergesetz, S. 45 ff.

753 Nicht verschwiegen werden soll, dass es nicht nur begnadete Webdesigner gibt, sondern auch solche, die für ihre erste eigene private Homepage gerne auf vorgefertigte Webseiten (sog. Templates) zurückgreifen, die sie nur noch mit Inhalten füllen müssen. Für Websites „von der Stange“ besteht daher durchaus ein Markt.

754 Vgl. Begründung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drucks. IV/270, S. 38.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

disierte Vorlagen zurückgreift, wie sie von zahlreichen Website-Editoren⁷⁵⁵ bereitgehalten werden, kann einer Webseite die Individualität abzusprechen sein.⁷⁵⁶

b) Filmwerke und filmähnliche Werke, § 2 I Nr. 6 UrhG

Eine Definition für den Begriff des Filmwerks sucht man im UrhG vergebens. Nach gängiger Auffassung wird jede Bildfolge oder Bild-Tonfolge erfasst, die den Eindruck eines bewegten Bildes entstehen lässt.⁷⁵⁷ Dieser wird durch kurz hintereinander aufgenommene Einzelbilder erzeugt.⁷⁵⁸ Um als Film geschützt zu sein, muss eine persönliche geistige Schöpfung gem. § 2 II UrhG gegeben sein. Andernfalls greift nur das Leistungsschutzrecht für Laufbilder gem. § 95 UrhG ein. Die notwendige Schöpfungsqualität liegt bereits vor, wenn sich der Film durch Auswahl, Anordnung und Sammlung sowie durch die Art der Zusammenstellung der einzelnen Bildfolgen als das Ergebnis individuellen geistigen Schaffens präsentiert.⁷⁵⁹

Der Schutz einer Website kommt unter zwei Gesichtspunkten in Betracht. Zum einen als Schutz der auf der Bildschirmoberfläche zu einem Gesamtwerk verschmolzenen Einzelelemente aus Grafik-, Musik- oder Videodateien,⁷⁶⁰ zum anderen als Schutz der mittels Links netzartig verbundenen einzelnen Webseiten einer Homepage, die den Eindruck einer Bilderabfolge hervorrufen könnten.⁷⁶¹ Letzterem steht nicht schon entgegen, dass das jeweils nächste Bild – die nächste Unterseite der Website – erst nach einem entsprechenden Verhalten des Surfers, nämlich dem Anklicken eines Links erfolgt, weil auch Computerspiele

755 Schon bei gängigen Browsern sind meist Standard-Editorprogramme enthalten, z.B. der Netscape-Composer.

756 Siehe in diesem Zusammenhang auch *OGH ZUM-RD 2002*, 133 ff. – Layout einer Webseite, der die graphische Gestaltung einer Internetseite als Werk der bildenden Künste einordnete und einem urheberrechtlichen Schutz gegen unbefugte Übernahme unterstellte.

757 Vgl. *BGHZ 26*, 52, 55 – Sherlock Holmes; Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 2 Rdn 33; Schricker/Katzenberger, vor §§ 88 ff. Rdn 20.

758 Vgl. *Hoeren*, CR 1994, 390, 392; Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 2 Rdn 33.

759 Vgl. *BGHZ 9*, 262, 268 – Lied der Wildbahn I.

760 Bejahend *Leistner/Bettinger*, Beilage CR 12/1999, S. 1, 15; *Hoeren*, CR 1994, 390, 391 f.; in diese Richtung auch *Cichon*, ZUM 1998, 897, 901; ablehnend *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 55; *Lehmann/v. Tucher*, CR 1999, 700, 703; *Wiebe/Funkat*, MMR 1998, 69, 71; *Wandtke*, GRUR 2002, 1, 8; *Koch*, GRUR 1995, 459, 463; *Saacke* in: Götting (Hrsg.), Multimedia, Internet und Urheberrecht, S. 19, 28 f.

761 Bejahend *Koch*, GRUR 1991, 180, 189 f. (für die Aneinanderreihung verschiedener Displays); *Worm*, Die Verletzung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten durch das Setzen von Hyperlinks, Inline-Frames und Meta-Tags, S. 35 f.; ablehnend *Leistner/Bettinger*, Beilage CR 12/1999, S. 1, 15.

als filmähnliche Werke urheberrechtlich geschützt werden.⁷⁶² Die Möglichkeit, in das Spielgeschehen einzugreifen und die Bild- und Tonfolge zu beeinflussen, rechtfertigt keine andere Beurteilung, da der Spieler mit seinem Verhalten lediglich die Vielzahl möglicher gespeicherter Spielvariationen hör- und sichtbar macht.⁷⁶³ Alle denkbaren Spielabläufe sind vorprogrammiert. Durch die Handlungen des Spielers entsteht nicht jeweils ein neuer Film.⁷⁶⁴

Vergleichbar ist eine Website am ehesten mit einer illustrierten Zeitschrift. Man schlägt zunächst das Inhaltsverzeichnis auf, um sich wie auf einer Startseite einer Website über die verfügbaren Inhalte zu informieren und sich dann einem als interessant empfundenen Artikel zuzuwenden bzw. im Internet die Unterseite mit der gewünschten Information anzufordern. So wenig wie das Umblättern in einer Zeitschrift die Illusion bewegter Bilder entstehen lässt, ist dies im Online-Bereich bei dem Verfolgen eines Links der Fall. Ferner haben Filme einen Anfang und eine Handlung, die auf vorgegebenes Ende hinsteuern. In gleicher Weise sind Computerspiele auf das Erreichen eines Ziels angelegt. Einen Anfang und ein Ende in diesem Sinn haben Websites aber ebenso wenig wie einen vorprogrammierten Ablauf, wie ihn Computerspiele kennen, der bei Vornahme „richtiger Handlungen“ den Spieler näher an sein Ziel bringt. Das Maß der Interaktivität, die Eingriffsmöglichkeiten des Surfers und das Fehlen einer richtigen Abfolge von Sequenzen sind Umstände, die eine Abfolge von Webseiten als nicht mehr vergleichbar mit Computerspielen oder gar Filmen erscheinen lassen.

Erst recht gilt dies bei dem Betrachten der meisten einzelnen Internetseiten. Es mögen hier, ähnlich wie bei Filmen, zahlreiche Ausdrucksmittel miteinander verbunden sein, die die Leistung des Webseitenerstellers im Einzelfall durchaus mit der eines Filmurhebers vergleichbar erscheinen lassen.⁷⁶⁵ Die bloße Verbindung von Text-, Bild- und Tonelementen allein macht aber nicht das Wesen eines filmähnlichen Werkes aus. An dem zusätzlich erforderlichen charakteristischen Element eines Bewegungsablaufs scheitern die meisten Internetseiten. Es ist zwar nicht unüblich, auf Webseiten zu treffen, auf denen Bewegungsabläufe erkennbar sind. Laufschriften, Werbebanner mit wechselnden Bilderfolgen, „explodierende“ Buchstaben, Buttons, die beim Ansteuern mittels des Mauszeigers ihre Gestalt verändern oder animierte Bilder, um nur einige wenige Erscheinungsformen zu nennen. Diese sind für die Webseiten zumeist nicht von prägender Bedeutung. Die Bewegungsabläufe bleiben weitgehend immer auf den gleichen Teil der Webseite beschränkt. Ein ständiger Wechsel in der Aufmerksamkeit des Betrachters als wesentliches Merkmal der Sinneswahrneh-

762 Vgl. *OLG Hamburg* GRUR 1990, 127, 128 – Super Mario III; *OLG Karlsruhe* CR 1986, 723 – Videospiel; Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 2 Rdn 4 m.w.N.; a.A. *OLG Frankfurt* GRUR 1983, 753, 756 – Pengo.

763 Vgl. *Nordemann*, GRUR 1981, 891, 893.

764 Vgl. *OLG Hamburg* GRUR 1983, 436, 437 – Puckman.

765 So *Leistner/Bettinger*, Beilage CR 12/1999, S. 1, 16; *Cichon*, ZUM 1998, 897, 902.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

mung beim Anschauen von Filmen ist nicht ersichtlich. Ein Objekt, das zuvor nur peripher wahrnehmbar war, rückt bei einer Webseite für gewöhnlich nicht plötzlich ins Wahrnehmungszentrum.⁷⁶⁶

Soweit auf den Bewegungsabläufen nicht ausnahmsweise der Schwerpunkt der Webseite liegt, sind sie lediglich gestalterisches Beiwerk zur eigentlich im Vordergrund stehenden Text-/Bildkombination und vermögen nicht den Eindruck zu vermitteln, wie er von einem filmähnlichen Werk ausgeht. Ungewöhnlich für einen Film wäre schließlich die im Internet vorherrschende Verwendung von Texten. Internetseiten erwecken somit im Normalfall nicht den Anschein etwas ‚Filmartigen‘, sondern den einer neuartigen Gestaltungsform. Deshalb sollte nicht versucht werden, diese in die herkömmlichen Kategorien hineinzu-zwängen.

Unabhängig davon können konkret bewegte Bildfolgen in Webseiten für sich allein betrachtet durchaus den Schutz des § 2 I Nr. 6 UrhG genießen, wenn sie die nötige Gestaltungshöhe aufweisen.⁷⁶⁷ Schon allein angesichts der zahlreichen Kinofilmtrailer und Musikvideos kommt dem Filmurheberrecht im Internet große Bedeutung zu.

c) Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, § 2 I Nr. 7 UrhG

(1) Allgemeines zu der Werkgattung

Nach § 2 I Nr. 7 UrhG sind Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen geschützt. Ausdrucksmittel des Werkes muss dabei stets die graphische Darstellung oder die Raumform sein.⁷⁶⁸ Ist es hingegen die Sprache, liegt ein Sprachwerk nach § 2 I Nr. 1 UrhG vor. Im Gegensatz zu Werken nach § 2 I Nr. 4 UrhG ist der Schutz einer wissenschaftlichen oder technischen Darstellung von einer ästhetischen Wirkung unabhängig.⁷⁶⁹

Die Begriffe Wissenschaft und Technik sind weit auszulegen. Die Darstellung muss lediglich der Belehrung oder Unterrichtung dienen.⁷⁷⁰ Dabei ist die subjektive Absicht des Urhebers nicht entscheidend. Maßgeblich ist allein die objektive Eignung.⁷⁷¹

766 Siehe auch *Koch*, GRUR 1995, 459, 463: Ähnlichkeit mit Filmwerken kaum noch nachvollziehbar.

767 Vgl. *Lehmann/v. Tucher*, CR 1999, 700, 703; *Zscherpe*, MMR 1998, 404, 405.

768 Vgl. *Schricker/Loewenheim*, § 2 Rdn 192.

769 Vgl. *Reimer*, GRUR 1980, 572, 576; *Leistner/Bettinger*, Beilage CR 12/1999, S. 1, 14.

770 Vgl. *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, S. 105; *Reimer*, GRUR 1980, 572, 573.

771 Vgl. *Schricker/Loewenheim*, § 2 Rdn 192.

Schutzobjekt ist die Darstellung, nicht der dargestellte Gegenstand oder der wissenschaftliche oder technische Gedanke selbst.⁷⁷² Ein schöpferischer Inhalt ist deshalb allein nicht geeignet, die Schöpfungsqualität der Darstellung zu begründen. Die schöpferische Leistung muss vielmehr in der Darstellung selbst liegen.⁷⁷³ Der Spielraum für schöpferisches Schaffen kann dadurch eingeengt sein, dass sich eine bestimmte Art der Darstellung aus der Natur der Sache ergibt.⁷⁷⁴ Geschützt ist aber auch die kleine Münze. Bereits die Auswahl und Anordnung der einen Text ergänzenden Zeichnungen und Bilder mit der wechselseitigen Aufgabenzuweisung der textlichen und bildlichen Informationen können etwas Eigenschöpferisches darstellen.⁷⁷⁵

(2) Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art im Internet

Im Internet lassen sich viele Darstellungen finden, die den genannten Anforderungen gerecht werden: Geographische Karten, Baupläne, Tabellen, Zeichnungen und Darstellungen aus verschiedenen Wissenschaftsbereichen, um wieder nur einige Beispiele zu nennen. Eine Webseite als solche wird jedoch nur selten den Voraussetzungen für einen Schutz als Darstellung wissenschaftlicher oder technischer Art genügen.⁷⁷⁶ Allein der Vorgang der Auswahl und Anordnung der einzelnen Gestaltungselemente, aus denen eine Webseite i.d.R. besteht, macht nicht das Wesen dieser Werkgattung aus. Es liegt solange nur eine als solche nicht schutzfähige optische Gliederung der Webseite vor,⁷⁷⁷ als nicht eine belehrende oder unterrichtende Funktion hinzutritt. Eine solche ist bei den meisten Internetseiten nicht auszumachen.⁷⁷⁸ Schließlich wäre diese Werkkategorie gar nicht in der Lage, dem Phänomen Multimedia hinreichend gerecht zu werden, da ausschließlich die Art der Darstellung geschützt wird, nicht aber deren Inhalt. Die Werkkategorie umfasst damit nur ein „Minus“ dessen, was eine Website an Gestaltung enthalten kann.⁷⁷⁹

772 Vgl. *BGH GRUR* 1985, 129, 130 – Elektrodenfabrik.

773 Vgl. *OLG Hamm GRUR* 1980, 287, 288 – Prüfungsformular.

774 Vgl. *Schricker/Loewenheim*, § 2 Rdn 196.

775 Vgl. *BGH GRUR* 1993, 34, 36 – Bedienungsanweisung.

776 Einen Schutz nach § 2 I Nr. 7 bejahend *Koch*, *GRUR* 1997, 417, 420; *Schricker/Loewenheim*, § 2 Rdn 201; *Fromm/Nordemann/Vinck*, § 2 Rdn 89; in diese Richtung auch *Bettinger/Leistner*, Beilage *CR* 12/1999, S. 1, 14; *Lehmann/v. Tucher*, *CR* 1999, 700, 704; a.A.: *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 59; *Schack*, *MMR* 2001, 9, 10; *Cichon*, *ZUM* 1998, 897, 901; *Bechtold*, *ZUM* 1997, 427, 428.

777 So auch *Schack*, *MMR* 2001, 9, 10: „Graphische Spielereien verdienen noch keinen Urheberschutz.“

778 Vgl. *Bechtold*, *ZUM* 1997, 427, 428; *Lehmann/v. Tucher*, *CR* 1999, 700, 703 f.; *Leistner/Bettinger*, *CR* Beilage 12/1999, S. 1, 15.

779 Vgl. *Lehmann/v. Tucher*, *CR* 1999, 700, 704.

d) Computerprogramme, §§ 2 I Nr. 1, 69 a UrhG

Grundlage für Internetseiten ist die HTML-Programmierung. In dieser könnte ein Computerprogramm zu sehen und die Bildschirmmaske als dessen Ausdrucksform nach § 69 a UrhG geschützt sein.

(1) Schutz von Computerprogrammen

Der Gesetzgeber hat auf eine Definition des Begriffs „Computerprogramm“ bewusst verzichtet, um späteren technischen Entwicklungen nicht vorzugreifen.⁷⁸⁰ Eine Begriffsbestimmung kann sich jedoch an der Definition in § 1 (i) der Mustervorschriften der WIPO orientieren.⁷⁸¹ Danach wird unter dem Begriff des Computerprogramms „eine Folge von Befehlen, die nach Aufnahme in einem maschinenlesbaren Träger fähig sind zu bewirken, dass eine Maschine mit informationsverarbeitenden Fähigkeiten eine bestimmte Funktion oder Aufgabe oder ein bestimmtes Ergebnis anzeigt, ausführt oder erzielt“; verstanden. Der Schutz umfasst auch HTML-Dateien,⁷⁸² da die HTML-Programmierung es ermöglicht, unter Verwendung eines Browsers die in ihr vorgegebene Gestaltung auf dem Bildschirm sichtbar zu machen.⁷⁸³

§ 69 a III UrhG fordert in Anlehnung an § 2 II UrhG als Schutzvoraussetzung ein individuelles Werk in dem Sinne, dass es das Ergebnis eigener geistiger Schöpfung des Urhebers ist. Auf qualitative oder ästhetische Kriterien ist nicht abzustellen. Geschützt ist auch die kleine Münze.⁷⁸⁴ Erforderlich ist lediglich, dass dem Programmierer ein hinreichender Spielraum zur individuellen Gestaltung verbleibt.⁷⁸⁵ Angesichts der vorhandenen Variationsbreite ist dieser bei der Entwicklung von komplexen und umfangreichen Programmen zu vermuten. Urheberrechtsschutz für Computerprogramme ist die Regel, die

780 Vgl. Begründung zum 2. UrhÄndG, BT-Drucks. 12/4022, S. 9.

781 Vgl. Möhring/Nicolini/Hoeren, § 69 a Rdn 2; Leistner/Bettinger, Beilage CR 12/1999, S. 1, 12. Die Mustervorschriften sind abgedruckt in GRUR Int. 1978, 290. Siehe auch DIN 44300 Teil 4 Nr. 4.1.9.: vollständige Arbeitsvorschrift zur Lösung einer Aufgabe; zitiert nach Koch, GRUR 1991, 183.

782 Vgl. Leistner/Bettinger, Beilage CR 12/1999, S. 1, 17; Cichon, ZUM 1998, 897, 899; Fromm/Nordemann/Vinck, § 69 a Rdn 2.

783 Vgl. Leistner/Bettinger, Beilage CR 12/1999, S. 1, 17.

784 Vgl. Begründung zum 2. UrhÄndG, BT-Drucks. 12/4022, S. 9; OLG München CR 1999, 688, 689 – Schutzfähigkeit von Computer-Programmen; OLG Hamburg CR 1998, 332, 333 – Computerspielergänzung.

Zu den vor Schaffung des § 69 a III UrhG deutlich höheren Voraussetzungen an die Gestaltungshöhe BGH CR 1985, 22, 30 ff. – Inkassoprogramm; BGH CR 1991, 80, 85 – Betriebssystem. Ausführlich zur Entwicklung der Anforderungen an die Gestaltungshöhe beim Softwareschutz Raubenheimer, CR 1994, 69 ff.

785 Vgl. OLG Düsseldorf CR 1997, 337 f. – Dongle-Umgehung.

fehlende Schöpfungshöhe die Ausnahme.⁷⁸⁶ Lediglich Banalprogrammen mit äußerst einfacher Strukturierung oder Trivialität wird die Schutzfähigkeit versagt bleiben, wenn sich ihre Programmierung in einer technisch-mechanischen Aneinanderreihung von vorbekanntem Material erschöpft.⁷⁸⁷ Gerade dies ist allerdings bei einer reinen HTML-Programmierung der Fall.⁷⁸⁸ Die HTML-Befehle ermöglichen im wesentlichen nur die Anordnung von formatiertem Text und anderen Elementen (Links, Grafikdateien usw.). Sofern die Entscheidung für eine bestimmte Anordnung der einzelnen Elemente getroffen ist, besteht für die Umsetzung in HTML kein Spielraum mehr, der Platz für Individualität lassen würde.⁷⁸⁹ Dies zeigt sich schon darin, dass es nicht erforderlich ist, den Quelltext einer Homepage mit zuvor erst zeitaufwendig erlernten HTML-Kenntnissen zu schreiben. Sog. Quelltexteditoren übernehmen diese Arbeit. Der Werkersteller muss einen Text nur wie in einem gewöhnlichen Textverarbeitungsprogramm verfassen, die Umsetzung in einen HTML-Code übernimmt das Softwareprogramm.

Die Erstellung einer Website erschöpft sich jedoch in vielen Fällen nicht in der Verwendung reiner HTML-Befehle. Häufig werden komplexere Computersprachen herangezogen, bei deren Verwendung Spielraum für eine individuelle Gestaltung verbleibt. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang z.B. Javaskript, Perl, Dynamic HTML,⁷⁹⁰ Active-X⁷⁹¹ oder XML.^{792,793} Aufgrund der in § 69 a UrhG zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Intention, keine zu hohen Anforderungen an die Schöpfungsqualität zu stellen, genügt die durch die genannten Methoden eröffnete Möglichkeit zur individuellen Problemlösung im Regelfall, um ein urheberrechtlich geschütztes Computerprogramm annehmen zu können.

786 Vgl. Begründung zum 2. UrhÄndG, BT-Drucks. 12/4022, S. 9.

787 Vgl. *OLG Düsseldorf* CR 1997, 337, 338 – Dongle-Umgehung; *Paschke/Kerfack*, ZUM 1996, 498, 499.

788 Vgl. *Schack*, MMR 2001, 9, 13.

789 Vgl. *Leistner/Bettinger*, Beilage CR 12/1999, S. 1, 18; *Börsch*, Sind Hyperlinks rechtmäßig?, S. 80; a.A. *Worm*, Die Verletzung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten durch das Setzen von Hyperlinks, Inline-Frames und Meta-Tags, S. 38 f.

790 DHTML stellt eine Kombination verschiedener Elemente aus HTML, JavaScript und Cascading Stylesheets dar. DHTML ermöglicht es, dass sich eine Website aufgrund einer Handlung des Benutzers dynamisch verändert, ohne dass hierzu ein erneuter Zugriff auf den Server nötig wäre. Ein typischer Anwendungsfall sind bewegliche Graphiken, die sich bei der Berührung mit einem Mauszeiger verändern.

791 Active X ermöglicht die Integrierung von Programmen in Webseiten und damit die Realisierung von aktiven Inhalten. Die auf den Rechner des Surfers übertragenen Programme werden dort ausgeführt.

792 XML (Extensible Markup Language) als Nachfolgesprache zu HTML beschreibt nicht nur, wie der Inhalt einer Webseite aussehen soll, sondern auch die Bedeutung des Inhalts. Dazu bereits oben ab S. 120.

793 Siehe auch *Schack*, MMR 2001, 9, 13.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

(2) Schutz von Bildschirmmasken

§ 69 a II UrhG stellt klar, dass der gewährte Schutz für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms gilt. Vom Schutz umfasst sind sämtliche Entwicklungsphasen, die ein Computerprogramm durchläuft, nämlich das Entwurfsmaterial, der Datenflussplan und der Quell-code.⁷⁹⁴ Die Bildschirmoberfläche jedoch präsentiert sich lediglich als Ergebnis eines Programmablaufs, nicht als das Programm selbst und ist daher einem Urheberrechtsschutz als Computerprogramm nicht zugänglich.⁷⁹⁵ Die Schutzfähigkeit der Bildschirmoberfläche ist vielmehr selbständig danach zu beurteilen, welcher Werkkategorie sie zugeordnet werden kann.⁷⁹⁶ Begründen lässt sich dieses Ergebnis mit der Überlegung, dass es technisch möglich ist, mit verschiedenen Computerprogrammen dieselbe textliche oder graphische Bildschirmoberfläche zu generieren.⁷⁹⁷ Die Übernahme der auf dem Bildschirm sichtbaren Struktur ist nicht zwingend mit der Übernahme des für den Vervielfältigenden unter der Oberfläche oft verborgen bleibenden Programmcodes verbunden.⁷⁹⁸

Computersprachen ermöglichen es, eigene Vorstellungen in eine im World Wide Web lesbare Form zu bringen. Sie ähneln daher einem Werkzeug, mit dem Vorstellungen in ein bestimmtes Medium umgesetzt werden können.⁷⁹⁹ So wenig, wie es sinnvoll sein kann, alle unter Verwendung einer Fremdsprache geschaffenen Werke pauschal einem Urheberrechtsschutz zu unterstellen, ist dies bei aufgrund einer Computersprache geschaffenen Ergebnissen der Fall.

794 Vgl. zu diesen Phasen *BGHZ* 94, 276, 282 f. – Inkassoprogramm.

795 Vgl. *OLG Düsseldorf* CR 2000, 184 – baumarkt.de; *LG Nürnberg-Fürth* CR 1993, 145, 147; *Saacke* in: Götting (Hrsg.), *Multimedia, Internet und Urheberrecht*, S. 19, 26 f.; *Schricker/Loewenheim*, § 69 a Rdn 7; *Raubenheimer*, CR 1994, 69, 70; *Wiebe*, GRUR Int. 1990, 21, 26; *Börsch*, Sind Hyperlinks rechtmäßig?, S. 78 f.; *Wiebe/Funkat*, MMR 1998, 69, 71; *Lehmann/v. Tucher*, CR 1999, 700, 703; *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 60; *Leistner/Bettinger*, Beilage CR 12/1999, S. 1, 16 f.; *Schack*, MMR 2001, 9, 12; a.A. *OLG Karlsruhe* CR 1994, 610 – Bildschirmmasken; *Möhring/Nicolini/Hoeren*, § 69 a Rdn 6; *Koch*, GRUR 1997, 417, 418; *ders.*, GRUR 1995, 459, 465 (anders wohl noch in GRUR 1991, 180); *Zscherpe*, MMR 1998, 404, 405.

796 Vgl. *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, S. 73; ausführlich zur Schutzfähigkeit einzelner Displays *Koch*, GRUR 1991, 180, 182 ff.

Siehe in diesem Zusammenhang auch *Saacke* in: Götting (Hrsg.), *Multimedia, Internet und Urheberrecht*, S. 19, 22 ff. zum sog. Phänomen „schutzgegenständlicher Mehrschichtigkeit“. Bei Multimediawerken ist danach zwischen dem Urheberrecht an den vorbestehenden Werken, dem am Gesamtprodukt Multimediawerk und dem am zugrundeliegenden Computerprogramm zu unterscheiden. Hierzu ferner *Wiebe/Funkat*, MMR 1998, 69, 70.

797 Vgl. *OLG Düsseldorf* MMR 1999, 729, 730 – baumarkt.de; *Schricker/Loewenheim*, § 69 a Rdn 7; *Wiebe/Funkat*, MMR 1998, 69, 71.

798 Vgl. *Koch*, GRUR 1991, 180.

799 Vgl. *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 55 f.; *Leistner/Bettinger*, Beilage CR 12/1999, S. 1, 16.

e) Datenbankwerke gem. § 4 II UrhG und Datenbanken gem. § 87 a UrhG

Mit Art. 7 IuKDG hat der deutsche Gesetzgeber die Datenbank-Richtlinie⁸⁰⁰ ins nationale Recht umgesetzt und Datenbanken ausdrücklich in den urheberrechtlichen Schutzbereich aufgenommen.⁸⁰¹ Ziel der Richtlinie war es, die in den einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich des Umfangs und der Schutzbedingungen unterschiedlichen Rechtsvorschriften zu harmonisieren und insgesamt einen ausreichenden rechtlichen Schutz von Datenbanken zu gewährleisten.⁸⁰² Die Datenbank-Richtlinie folgt hierbei inhaltlich einer zweispurigen Schutzkonzeption. Zum einen sieht Art. 3 ein Urheberrecht für Datenbanken vor, zum anderen tritt daneben gem. Art. 7 ein Schutzrecht *sui generis*, das Hersteller in bezug auf die widerrechtliche Aneignung der Ergebnisse der finanziellen und beruflichen Investitionen, die für die Beschaffung und das Sammeln des Inhalts getätigt wurden, schützen soll.⁸⁰³

Diese Zweispurigkeit spiegelt sich auch in der Umsetzung der Richtlinie wider. Datenbanken, die eine persönliche geistige Schöpfung darstellen, können ein Urheberrecht nach § 4 II UrhG begründen, während Datenbanken ohne das nötige Schöpfungsniveau unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 87 a UrhG als *sui generis* Recht Schutz genießen können.

(1) Datenbankwerke, § 4 II UrhG

aa. Allgemeines zu der Werkgattung

§ 4 II UrhG definiert mit im Vergleich zu Art. 1 II der Datenbank-Richtlinie nahezu identischem Wortlaut ein Datenbankwerk als ein Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Datenbankwerke bilden damit eine Untergruppe der Sammelwerke und müssen zusätzlich sämtliche Merkmale erfüllen, die für diese gelten. Gem. § 4 I UrhG sind dies die Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen und die persönliche geistige Schöpfung durch Auswahl und Anordnung derselben.

800 Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABIEG Nr. L 77/20 vom 27.3.1996 = GRUR Int. 1996, 806 ff.

801 Eine Verpflichtung zum Schutz von Datenbanken ergibt sich bereits aus Art. 2 V RBÜ, Art. 5 WCT und Art. 10 II TRIPS. Zu diesen Bestimmungen *Beutler*, UFITA 133 (1997), 5, 39 ff.

802 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 1, 4 der Datenbank-Richtlinie. Zur historischen Entwicklung und Zielsetzung der Datenbank-Richtlinie ausführlich *Flechsig*, ZUM 1997, 577 ff.

803 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 39 f. der Datenbank-Richtlinie.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

(1.) Das Urheberrecht an der Datenbank besteht lediglich an der Datenbank als solcher, nicht an den darin enthaltenen Werken. Das Gesetz geht sogar davon aus, dass der Urheber des Sammelwerks und der darin enthaltenen Elemente verschiedene Personen sind. Zwingende Voraussetzung ist dies jedoch nicht.⁸⁰⁴ Der Gesetzgeber wollte lediglich klarstellen, dass Sammelwerke unbeschadet des an den einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts wie selbständige Werke geschützt sind.⁸⁰⁵ Damit steht fest, dass Sammelwerke und Datenbankwerke aus selbst urheber- oder leistungsrechtlich geschützten Elementen bestehen können, es aber nicht müssen. Der Gesetzgeber hat dies mit der Formulierung „Werke, Daten oder andere unabhängige Elemente“ zum Ausdruck gebracht. Letzterer Begriff ist ein Auffangtatbestand, unter den alle Beiträge fallen, die für sich genommen nicht die Voraussetzungen des § 2 II UrhG erfüllen, etwa Texte oder Töne, aber auch urheberrechtlich nicht geschützte Werke wie z.B. amtliche Werke gem. § 5 UrhG.⁸⁰⁶

(2.) Die einzelnen Elemente müssen unabhängig voneinander bestehen. Das bedeutet, dass sie für sich genommen einen eigenen Aussagegehalt haben müssen und nicht in der Datenbank aufgehen dürfen.⁸⁰⁷ Ihr Aussagegehalt darf sich nicht erst im Zusammenhang mit dem Ganzen erschließen.⁸⁰⁸ Einzelne Sätze eines Romans sind z.B. dessen Elemente. Jedoch mangelt es ihnen an Unabhängigkeit, da ihr geistiger Gehalt durch die Herauslösung aus dem Kontext, in dem sie stehen, verloren geht. Gleiches gilt für Filmwerke. Es handelt sich um geschlossene Werke und nicht um eine Sammlung von Einzeldaten.⁸⁰⁹

(3.) Um eine Trennung schutzfähiger Datensammlungen von bloßen ungeordneten Datenhaufen vorzunehmen, müssen die Informationen systematisch oder methodisch angeordnet sein,⁸¹⁰ d.h. die Anordnung muss nach objektiven Kriterien vorgenommen werden und für Außenstehende nachvollziehbar sein.⁸¹¹ Typische Anordnungen folgen alphabetischen, numerischen oder chronologi-

804 Vgl. Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 4 Rdn 26; Leistner, GRUR Int. 1999, 819, 820 ff.

805 Vgl. Schricker/Loewenheim, § 4 Rdn 6.

806 Vgl. Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 4 Rdn 13 f.

807 Vgl. Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, S. 90; Möhring/Nicolini/Decker, § 87 a Rdn 2.

808 Vgl. Leistner, MMR 1999, 636, 639.

809 Vgl. Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 4 Rdn 12, 17; Flechsig, ZUM 1997, 577, 580; Erwägungsgrund Nr. 17 S. 3 der Datenbank-Richtlinie.

810 Vgl. Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, S. 93; Leistner, GRUR Int. 1999, 819, 822 f.; Möhring/Nicolini/Decker, § 87 a Rdn 6; diese Voraussetzung wurde vom KG AfP 2000, 587 f. verneint für den Fall eines Stellenmarktes im Internet, bei dem zwar eine Grobgliederung nach verschiedenen Berufssparten erkennbar war, nicht aber ein Gliederungsschema für die innerhalb der einzelnen Sparten abgedruckten einzelnen Anzeigen.

811 Vgl. Raue/Bensinger, MMR 1998, 507, 508.

schen Gesichtspunkten. Erwägungsgrund Nr. 21 der Datenbank-Richtlinie enthält die für elektronische Datenbanken wichtige Klarstellung, dass es nicht erforderlich ist, dass die Speicherung in geordneter Weise erfolgt. Entscheidend ist, dass auf der logischen Ebene eine systematische und methodische Anordnung gegeben ist.⁸¹² Aus dem Erfordernis eines Ordnungsprinzips folgt zugleich, dass ein Datenbankwerk zumindest aus einer so großen Zahl von Beiträgen bestehen muss, dass ein solches erkennbar wird.⁸¹³

(4.) Schließlich müssen die Daten einzelzugänglich sein. Das sind sie, wenn dem Nutzer ein gezielter Zugriff auf die einzelnen unabhängigen Elemente des Datenbankwerkes unschwer möglich ist.⁸¹⁴

bb. Website bzw. Webseite als Datenbankwerk?

Als entscheidend für die Einordnung von Websites erweist sich ein Erfordernis, das ursprünglich nur zur Klarstellung dienen sollte, dass Filme oder Bücher nicht als Datenbanken zu verstehen sind.⁸¹⁵ Mit dem Verlangen von unabhängigen Elementen sollte verdeutlicht werden, dass ein Film nicht als Sammlung von Bildern und Tönen aufzufassen ist. Teilen nun aber Webseiten, bei denen die einzelnen Gestaltungselemente in der Weise miteinander verschmolzen sein können, dass sie als Gesamtkunstwerk erscheinen, das Schicksal von Filmen und sind vom Schutz als Datenbankwerk ausgenommen? Als Schutzgegenstand können im Internet sowohl die einzelnen Elemente, aus denen eine Webseite im Regelfall besteht, also Text-, Graphik- und Musikdateien, als auch die durch Hyperlinks netzartig verbundenen einzelnen Webseiten einer Homepage in Erwägung gezogen werden.⁸¹⁶

Die Unabhängigkeit der einzelnen Elemente lässt sich nicht schon damit begründen, dass sie in unterschiedlichen Dateien gespeichert sind.⁸¹⁷ Eine Tren-

812 Zu dem Begriff der logischen Ebene *Grützmacher*, Urheber-, Leistungs- und Sui-generis-Schutz von Datenbanken, S. 34 ff.: „Das sog. logische Schema beschreibt die konkrete Umsetzung der konzeptionellen Beschreibung in ein Datenbankmodell.“

813 Vgl. Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 4 Rdn 22; Köhler/Arndt, Recht des Internets, S. 131; Köhler, ZUM 1999, 548, 552: Weniger als drei Beiträge werden kaum genügen.

814 Vgl. *BGH GRUR* 1999, 923, 925 – Tele-Info-CD; *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, S. 93.

815 Vgl. *Beutler*, UFITA 133 (1997), 5, 26; Erwägungsgrund Nr. 17 S. 2, 3 der Datenbank-Richtlinie. Weitere Hinweise zur Bedeutung der Formulierung „unabhängig“ lassen sich der Datenbank-Richtlinie nicht entnehmen.

816 Vgl. *Leistner/Bettinger*, Beilage CR 12/1999, S. 1, 8 f.; *Apel/Steden*, WRP 2001, 112, 113 f.

817 Vgl. *Schack*, MMR 2001, 9, 11; *Cichon*, ZUM 1998, 897, 898; *Leistner/Bettinger*, Beilage CR 12/1999, S. 1, 8; *Apel/Steden*, WRP 2001, 112, 114; a.A.: *Wiebe/Funkat*, MMR 1998, 69, 74; siehe ferner *Köhler*, ZUM 1999, 548, 552: Website als Sammlung von HTML-Befehlen.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

nung nur auf technischer Ebene kann nicht genügen. Ansonsten müsste konsequenterweise auf diese Ebene auch abgestellt werden, wenn es um die Frage einer systematischen Ordnung geht, was aber im Widerspruch zu Erwägungsgrund Nr. 21 der Datenbank-Richtlinie stehen würde, wonach gerade die logische Ebene die entscheidende ist. Eine technische Trennung genügen zu lassen, würde zudem faktisch dem Unabhängigkeitskriterium jegliche Relevanz nehmen.⁸¹⁸

Maßgeblich für das Merkmal der Unabhängigkeit ist vielmehr, ob die einzelnen Elemente schon von ihrer Schöpfung an aufeinander bezogen und dazu bestimmt waren, in einer neuen Schöpfung aufzugehen⁸¹⁹ und in einer Weise miteinander verschmolzen sind, dass sie nicht mehr getrennt werden können, ohne dass sie ihren Informationsgehalt, wie er im Gesamtwerk zum Ausdruck kommt, verlieren.⁸²⁰ Allein ein gemeinsamer Bezugspunkt, der in dem Zurverfügungstellen von Informationen zu einem bestimmten Themenkreis zu sehen ist, steht der Unabhängigkeit dabei nicht entgegen. Nur sofern Texte, Grafiken und Sound von vornherein mit dem Ziel der Einbindung in die Webseite geschaffen werden, verhindert ihr gegenseitiger Wechselbezug eine Einordnung als Datenbankwerk. Nicht mehr die Strukturierung unabhängiger Elemente, sondern die Verschmelzung steht dann im Mittelpunkt der Schaffenstätigkeit des Urhebers. Ein Anwendungsbereich für einen Schutz einer Website als Datenbankwerk verbleibt demnach insbesondere bei der Kombination vorhandener vorbestehender Werke.

Den einzelnen Webseiten einer Homepage fehlt es regelmäßig an der Unabhängigkeit voneinander. Diese sind von Anfang an meistens darauf angelegt, in einer neuen Einheit aufzugehen und werden mit Bezug aufeinander geschaffen.⁸²¹ Die Unabhängigkeit lässt sich nicht bereits damit begründen, dass eine Einzelseite einen in sich geschlossenen Informationsgehalt besitzt.⁸²² Anderenfalls würde der urheberrechtliche Schutz einer Website von der mehr oder weniger zufälligen Gestaltung abhängen, ob Informationen auf einer längeren

818 Vgl. *Leistner/Bettinger*, Beilage CR 12/1999, S. 1, 8; ferner *Schack*, MMR 2001, 9, 11, der auf den Umstand hinweist, dass es für einen Nutzer keine Rolle spielt, aus wie vielen Dateien sich eine Webseite zusammensetzt und dass ihm dies auch nicht ohne weiteres erkennbar ist.

819 Vgl. *Schack*, MMR 2001, 9, 11; in diese Richtung auch *Leistner/Bettinger*, Beilage CR 12/1999, S. 1, 9; einen Schutz als Datenbank ablehnend ferner *Cichon*, ZUM 1998, 897, 898, allerdings unter der falschen Prämisse, dass für eine Datenbank eine Indexierungs- und Katalogisierungsfunktion charakteristisch sei, die ein systematisches Durchsuchen und Auffindbarmachen von Informationen ermöglicht; zur Kritik hieran *Köhler*, ZUM 1999, 548, 553. Eine weitergehendere Schutzmöglichkeit von Multimediaprodukten sehen auch *Saacke* in: Götting (Hrsg.), *Multimedia, Internet und Urheberrecht*, S. 19, 29 ff.; *Freitag* in: Kröger/Gimmy (Hrsg.), *Handbuch zum Urheberrecht*, S. 289, 302 f.

820 Vgl. *Apel/Steden*, WRP 2001, 112, 114; *Leistner/Bettinger*, CR Beilage 12/1999, S. 1, 8 f.

821 Vgl. *Schack*, MMR 2001, 9, 11; *Völker/Lührig*, K&R 2000, 20, 24.

822 So aber *Leistner/Bettinger*, Beilage CR 12/1999, S. 1, 10.

Webseite dargestellt werden oder auf mehreren mittels Links verbundenen Webseiten.⁸²³ Zudem kann es für die Wahl der Gestaltung sehr unterschiedliche Gründe geben. Es kann durchaus empfehlenswert sein, den Inhalt einer Webseite nicht zu groß werden zu lassen, um ihre Ladezeit in Grenzen zu halten. Ferner ermöglicht es z.B. die Aufspaltung eines Online-Zeitungsartikels auf zwei Webseiten, den Leser mit unterschiedlicher Bannerwerbung zu konfrontieren oder zumindest dafür Sorge zu tragen, dass ein Leser diese immer im Blickfeld behält und sie nicht am oberen Bildschirmrand verschwindet.

Sofern im Einzelfall die Unabhängigkeit der einzelnen Webseiten eines Webauftritts oder der verschiedenen ausgewählten und angeordneten Elementen auf der Bildschirmoberfläche bejaht werden kann, steht einem Schutz als Datenbankwerk i.d.R. nichts mehr entgegen. Einzelzugänglichkeit und systematisch methodische Anordnung werden zumeist vorliegen.⁸²⁴ Trotz einiger Abstriche wird dem Datenbankschutz damit im Internet Bedeutung zukommen. Typische Erscheinungsformen mögen etwa Veranstaltungskalender oder Sammlungen von Sportergebnissen, Börsenkursen oder Adressen sein. Ein weiterer Anwendungsbereich, bei dem Teile einer Website einem Schutz als Datenbankwerk zugänglich sein können, sind Linklisten, die nur auf wenigen Homepages fehlen dürften.⁸²⁵

cc. Persönliche geistige Schöpfung

Die Anforderungen an eine persönliche geistige Schöpfung wurden durch die Datenbank-Richtlinie klargestellt.⁸²⁶ Es sollen bei der Beurteilung keine anderen Kriterien angewendet werden als die Originalität im Sinne einer geistigen

823 Vgl. *Schack*, MMR 2001, 9, 11.

824 Vgl. *Schack*, MMR 2001, 9, 11; *Völker/Lührig*, K&R 2000, 20, 24; *Leistner/Bettinger*, CR Beilage 12/1999, S. 1, 10 m.w.N.; a.A.: *Cichon*, ZUM 1998, 897, 898, 901, allerdings unter der Prämisse des Erfordernisses einer Indexierungs- oder Katalogisierungsfunktion.

825 Vgl. dazu *LG Köln* CR 2000, 400 f. - Linkliste; *Möhring/Nicolini/Ahlberg*, § 4 Rdn 12.

826 Vgl. zu den Anforderungen, die vor Umsetzung der Datenbank-Richtlinie an die Gestaltungshöhe gestellt wurden *Berger*, GRUR 1997, 169, 170 f. Während bei herkömmlichen Datensammlungen auch Werken der kleinen Münze Urheberrechtsschutz zukam, war dies im Hinblick auf elektronische Datenbanken nicht abschließend geklärt. Zum Teil wurde die Auffassung vertreten, dass die vom BGH für die Gestaltungshöhe von Computerprogrammen begründeten hohen Anforderungen auch für Datenbanken zu gelten hätten. Da eine diesbezüglich Entscheidung des BGH nicht verlag, hat der Gesetzgeber jedoch, anders als bei der Umsetzung der Computer-Richtlinie (§ 69 a III UrhG), auf eine wörtliche Übernahme der Vorgaben bezüglich der Gestaltungshöhe verzichtet. Siehe hierzu *Vogel*, ZUM 1997, 592, 600. Kritisch dazu, ob die Auffassung des Gesetzgebers zutreffend ist, Teile der Literatur: *Grützmacher*, Urheber-, Leistungs- und Sui-generis-Schutz von Datenbanken, S. 181 ff. m.w.N., insbesondere S. 193 f. Sofern tatsächlich ein Umsetzungsdefizit gegeben ist, wäre dem mit einer richtlinienkonformen Auslegung zu begegnen.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

Schöpfung,⁸²⁷ insbesondere nicht die Qualität oder der ästhetische Wert.⁸²⁸ Die nötige Schöpfungshöhe eines Datenbankwerkes wird bereits erreicht, wenn es nicht nur das Ergebnis einer rein schematischen oder routinemäßigen Tätigkeit ist, sondern ihm ein individuelles Ordnungsprinzip zugrunde liegt, es ein gewisses aus der Alltäglichkeit herausragendes Maß an Individualität und Originalität aufweist.⁸²⁹ Auch die kleine Münze genießt Werkschutz.

Datenbanken sind häufig auf eine vollständige Sammlung von Elementen gerichtet.⁸³⁰ Die thematische Vorgabe bestimmt dann unausweichlich den Inhalt. Individualität kann sich nur noch in der Anordnung der Elemente widerspiegeln.⁸³¹ Soweit die nötige Individualität fehlt, weil sich die Anordnung an üblichen Kriterien orientiert, z.B. einer alphabetischen Reihung,⁸³² ist nur ein Schutz über die §§ 87 a ff. UrhG möglich. Wenn ein Webdesigner jedoch auf viele Einzelelemente zurückgreift, wird angesichts der zahlreichen Gestaltungsmöglichkeiten oft von einer individuellen Schöpfungsleistung auszugehen sein.⁸³³ Man wird davon sprechen können, dass ein anderer Urheber möglicherweise eine andere Auswahl oder Anordnung getroffen hätte.⁸³⁴

dd. Begrenzter Schutzzumfang

Selbst wenn die nötige Gestaltungshöhe erreicht wird, spielt für diese Werke das neue Leistungsschutzrecht des § 87 a UrhG eine große Rolle, denn Datenbankenwerken kommt nur ein begrenzter Schutz vor unberechtigter Vervielfältigung und vor unberechtigter Nutzung der Daten zu. Eine Verletzung des Datenbankwerkes liegt noch nicht mit der Vervielfältigung einzelner Beiträge vor, sondern erst dann, wenn die Elemente eines Sammelwerkes in einer Kombination entnommen werden, die bereits dessen individuellen Charakter und

827 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 16 der Datenbank-Richtlinie.

828 Vgl. Art. 1 III der Datenbank-Richtlinie.

829 Vgl. *OLG Düsseldorf* MMR 2000, 729, 730 – baumarkt.de; Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 4 Rdn 22.

830 Siehe z.B. *OLG Düsseldorf* MMR 2000, 729, 731 – baumarkt.de; Berger, GRUR 1997, 169, 173 f.; Wiebe, CR 1996, 198, 201; Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 4 Rdn 25. Dies hat, worauf Beutler, UFITA 133 (1997), 5, 31, hinweist, zur Folge, dass gerade Datenbanken, bei denen der Ersteller keine Vorauswahl trifft, sondern erst der Benutzer, weniger geschützt sind als unvollständige Datenbanken. Je umfassender die Datenbank, desto geringer der geistige Schöpfungsakt. Gerade kommerzielle Anbieter werden deshalb häufig nicht in den Genuss eines Schutzes als Datenbankwerkhersteller kommen.

831 Vgl. Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 4 Rdn 25; Berger, GRUR 1997, 169, 173 f.

832 Vgl. z.B. *BGH* GRUR 1999, 923, 925 – Tele-Info-CD; Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, S. 94.

833 So auch Schack, MMR 2001, 9, 11.

834 Vgl. Fromm/Nordemann, § 4 Rdn 3; Leistner/Bettinger, Beilage CR 12/1999, S. 1, 10.

Struktur erkennen lassen.⁸³⁵ Bei Internetsachverhalten spielt die Übernahme der gesamten Struktur einer Webseite allerdings nur selten eine Rolle. Vielmehr steht der „Diebstahl“ einzelner Elemente, die als besonders gut gelungen empfunden werden, im Vordergrund.⁸³⁶ Auch beim Inline-Linking wird i.d.R. nur ein Objekt aus einer fremden in die eigene Webseite integriert. Dem Schutzbedürfnis eines Webdesigners werden deshalb die Rechte eines Datenbankherstellers deutlich besser gerecht. Nach § 87 b UrhG kann er nämlich nicht nur die Vervielfältigung und Verbreitung eines nach Art und Umfang wesentlichen Teils, sondern auch eines unwesentlichen Teils der Datenbank verhindern, sofern diese Handlungen einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.⁸³⁷

(2) Datenbanken gem. § 87 a UrhG

Die Umsetzung der Datenbank-Richtlinie führte zur Einführung eines eigenständigen Leistungsschutzrechts, das den mit der Herstellung einer Datenbank verbundenen Investitionsaufwand und damit das Amortisationsinteresse des Herstellers schützen soll und nicht den Inhalt der Datenbank als solchen. Die Vorschriften der §§ 87 a ff. UrhG haben daher einen stark wettbewerbsrechtlichen Charakter.⁸³⁸

Gem. § 87 a UrhG ist eine Datenbank eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert. Das entscheidende schutzbegründende Kriterium ist damit nicht das Vorliegen einer persönlich geistigen Schöpfung. Gerade Werke, die nicht einmal unter den Begriff der kleinen Münze fallen, sind von dem neu geschaffenen Leistungsschutzrecht umfasst, wenn sie eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordern. Der deutsche

835 Vgl. *BGH GRUR* 1992, 382, 384 – Leitsätze; *KG GRUR* 1973, 602, 603 – Hauptmann-Tagebücher; *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, S. 91; *Schack*, MMR 2001, 9, 11.

836 Siehe auch *Schack*, MMR 2001, 9, 11; *Leistner/Bettinger*, Beilage CR 12/1999, S. 1, 11, die darauf hinweisen, dass die Übernahme der Struktur einer Website nur wenig gewinnbringend sei, da sie sich im Normalfall sehr spezifisch anwendungsbezogen an der zu lösenden Präsentations- und Informationsvermittlungsaufgabe orientiere. Wie *Kopp*, *Internet World* 11/1999, S. 50, berichtet, gibt es aber genügend Beispiele dafür, dass ein Webauftritt mit nahezu identischen Rubriken und Kategorien übernommen wurde, so z.B. der Auftritt eines Internet-Design-Büros durch eine Bäckerei.

837 Ausführlich zu den Verwertungsrechten bei Datenbanken und Datenbankwerken ab S. 343.

838 Vgl. *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, S. 267; *Berger*, *GRUR* 1997, 169, 172.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

Gesetzgeber hat die Entscheidung des Richtliniengebers übernommen und selber ebenfalls auf eine Konkretisierung dieses Merkmals verzichtet.⁸³⁹ Die nähere Ausgestaltung wurde der Rechtsprechung überlassen.⁸⁴⁰

Diese ist einer richtlinienkonformen und gemeinschaftsfreundlichen Auslegung verpflichtet. Einige Auslegungshilfen lassen sich bereits der Datenbank-Richtlinie und ihren Erwägungsgründen entnehmen. Nach Erwägungsgrund Nr. 40 und der Formulierung des Art. 7 I der Datenbank-Richtlinie ergibt sich, dass sich die Wesentlichkeit aus quantitativen oder aus qualitativen Gesichtspunkten ergeben kann. Sowohl in der Bereitstellung finanzieller Mittel als auch im Einsatz von Zeit, Arbeit und Energie kann die Investition bestehen.⁸⁴¹ Damit können nicht nur kommerzielle Datenbankhersteller in den Genuss des Leistungsschutzrechts der §§ 87 a ff. UrhG kommen, sondern auch diejenigen von privaten oder wissenschaftlichen Datenbanken.⁸⁴²

Zu den berücksichtigungsfähigen eingesetzten finanziellen Mitteln gehören z.B. Lohn- und Finanzierungskosten, etwa die Kosten für den Erwerb an den Nutzungsrechten für die aufgenommenen Werke oder für die Pflege und Aktualisierung der jeweiligen Datenbestände.⁸⁴³

Eine bestimmte erforderliche Investitionshöhe anzugeben, ist nicht möglich. Stets sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu würdigen.⁸⁴⁴ Jedoch sind tendenziell nicht zu hohe Anforderungen zu stellen. Nur Allerweltsinvestitionen, die mit einem Minimalaufwand realisierten Vorhaben, genügen nicht, was sich aus dem 19. Erwägungsgrund der Datenbank-Richtlinie herauslesen lässt. Danach soll die Zusammenstellung mehrerer Aufzeichnungen musikalischer Darbietungen auf einer CD noch keine genügend hohe Investition begründen.

839 Vgl. die Begründung zum IuKDG, BR-Drucks. 966/96 S. 47 und Erwägungsgrund Nr. 40 der Datenbank-Richtlinie.

840 Die einzige hierzu bisher ergangene höchstrichterliche Entscheidung hat eine wesentliche Investition für die Herstellung umfassender Fernsprecherzeichnisse bejaht. Vgl. *BGH* MMR 1999, 470 ff. – Tele-Info-CD.

841 Vgl. *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, S. 268

842 Vgl. *Berger*, GRUR 1997, 169, 173

843 Vgl. *LG Berlin* ZUM 1999, 420, 421 – Kleinanzeigen; *LG Köln* AfP 1999, 95, 96 – Immobilienmarkt; *Raue/Bensinger*, MMR 1998, 507, 509; deutlich enger *OLG Düsseldorf* MMR 1999, 729, 731 – baumarkt.de; Möhring/Nicolini/Decker, § 87 a Rdn 12.

844 Tendenziell niedrige Anforderungen in Anlehnung an den britischen „what’s worth copying is prima facie worth protecting“ Grundsatz will *Leistner*, MMR 1999, 636, 639 stellen. In diese Richtung auch *AG Rostock* MMR 2001, 631, 632 - Linkliste; *Raue/Bensinger*, MMR 1998, 507, 508; *Leistner/Bettinger*, Beilage CR 12/1999, S. 1, 20: nur Allerweltsinvestitionen vom Schutz ausgenommen. Für ein substantielles Gewicht der Investitionen hingegen *Fromm/Nordemann/Hertin*, § 87 a Rdn 9 f.; *Sosnitzer*, CR 2001, 693, 696; *Schack*, MMR 2001, 9, 12; wohl auch *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, S. 268; *Apel/Steden*, WRP 2001, 112, 114; *Kohler*, ZUM 1999, 548, 554, der darauf abstellt, ob die Website als ganzes oder in Teilen einer wirtschaftlichen Verwertbarkeit unterliegt und damit ein Interesse Dritter an dessen Übernahme besteht und dies für den Regelfall bejaht.

Anhaltspunkte dafür, dass andererseits keine übertriebenen Anhaltspunkte an die Investitionshöhe zu stellen sind, lassen sich der Entstehungsgeschichte der Datenbank-Richtlinie entnehmen. Mit dessen Art. 3 erfolgte eine Angleichung des urheberrechtlichen Schutzstandards innerhalb der EU. Dadurch entstanden in einigen Mitgliedstaaten der EU jedoch Schutzlücken. Aufgrund sehr niedriger Anforderungen waren nämlich bisher in den angelsächsischen Mitgliedstaaten eine Vielzahl von Datenbanken geschützt.⁸⁴⁵ Diese Schutzlücke für die sog. „*sweat of the brow-Datenbanken*“, die ohne jegliche Kreativität vom Copyright-Schutz umfasst waren, galt es zu schließen.⁸⁴⁶ Damit vertragen sich zu hohe Anforderungen an die Investitionshöhe nicht.

Die auf zahlreichen privaten Homepages anzufindenden Linklisten sind im Regelfall weit von einer wesentlichen Investition entfernt.⁸⁴⁷ Dies gilt insbesondere dann, wenn ihre Erstellung nur durch eine einfache Kopie der entsprechenden Daten aus der Bookmark-Datei eines Browsers erfolgt. Andererseits beginnt der Schutzbereich des Leistungsschutzrechts schon deutlich unter den von einigen Suchmaschinen angebotenen Katalogen. Bereits die systematische Zusammenstellung von Links zu einem bestimmten Themenkomplex erscheint aufgrund des damit verbundenen Zeitaufwands im Einzelfall als schutzwürdig. Zu Recht hat daher das LG Köln bei einer Sammlung von 251 alphabetisch geordneten Links auf im Internet vertretene Eltern-Kinder-Initiativen einen Schutz als Datenbank i.S.d. § 87 a I 1 UrhG bejaht.⁸⁴⁸ Die wesentliche Investition sah das Gericht aufgrund der umfangreichen Recherchen, in deren Verlauf der Kläger Kontakt zu den verschiedenen Initiativen aufgenommen und sich deren Angebot hat erklären lassen, und aufgrund der Überprüfung des Internetangebots auf seine pädagogische Unbedenklichkeit als gegeben an.

Auch ansonsten wird bei vielen Websites, die als Datenbanken einzuordnen sind, die nötige Investitionshöhe angesichts der Preise von professionellen Internetagenturen für Aufbau und Pflege von Homepages selten fehlen. Die Angebotspreise für eine Firmenpräsentation eines mittleren Unternehmens liegen zwischen ca. 750,- € und 30.000,- €. ⁸⁴⁹ Monatliche Fixkosten können je nach Anbieter bis zu mehreren 100,- € betragen. Kleinere Vorhaben wie einfach gestaltete private Homepages lassen sich allerdings schon für ca. 150,- € verwirklichen.

845 Vgl. *Gaster*, Der Rechtsschutz von Datenbanken, Rdn 130 ff.; ausführlich zu den Schutzvoraussetzungen nach britischem Recht auch *Grützmacher*, Urheber-, Leistungs- und Sui-generis-Schutz von Datenbanken, S. 194 ff., 315 ff.

846 Vgl. *Gaster*, Der Rechtsschutz von Datenbanken, Rdn 421.

847 Zu weitgehend *Schack*, MMR 2001, 9, 12, der davon ausgeht, dass Linksammlungen kaum jemals das Kriterium einer wesentlichen Investitionen erfüllen dürften. Als Ausnahme wird die Suchmaschine Yahoo genannt.

848 Vgl. *LG Köln* CR 2000, 400 f - Linkliste. Ebenfalls eine Linksammlung als Datenbank geschützt sah das *AG Rostock* MMR 2001, 631 f. - Linkliste, an.

849 Siehe dazu *Puscher*, Internet World 11/2000, S. 102 ff.

4. Neue Werkkategorie der Multimediawerke

a) Ausgangslage

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass es mitunter schwierig sein kann, eine Webseite eindeutig unter eine der Werkkategorien des § 2 I UrhG zu subsumieren, aber auch, dass die bereits bestehenden Vorschriften durchaus geeignet sind, einen hinreichenden Schutz von Webseiten zu gewährleisten. So kann sich, um die bisher gefundenen Ergebnisse kurz zusammenzufassen, ein Schutz als Datenbank oder Datenbankwerk ergeben, sofern auf einer Webseite unabhängige Elemente strukturiert dargeboten werden, ohne dass sie miteinander verschmolzen sind. Ferner lässt sich die gestalterische Leistung eines Webdesigners als Werk der angewandten Kunst erfassen, sofern die Schutzvoraussetzungen im Bereich der Gestaltungshöhe nicht überdehnt werden. Webseiten können schließlich im Einzelfall einem Rechtsschutz als Film oder filmähnliches Werk zugänglich sein, wenn sie eine bewegte Bilderabfolge erkennen lassen.

Ob die vorhandenen Werkkategorien genügen, um das Phänomen Multimedia hinreichend zu erfassen, ist Gegenstand einer kontrovers geführten Diskussion um das Vorliegen einer unbenannten Werkkategorie der Multimediawerke. Zwar mögen viele Webseiten als Datenbanken geschützt sein, doch gerade die Fälle, bei denen die schöpferische Kraft durch das Zusammenspiel der Beiträge aus verschiedenen Werkgattungen wirkt, sich in ihrer Anordnung und Verknüpfung ausdrückt, könnten nicht hinreichend erfasst sein und damit die für das Internet typische Verschmelzung der Einzelelemente, bei der diese ihre Selbständigkeit verlieren.

b) Keine Werkverbindung

Eine Einordnung der Multimediawerke als Werkverbindung gem. § 9 UrhG stellt keine angemessene Lösung dar.⁸⁵⁰ Eine Werkverbindung betrifft nur die Verwertung mehrerer für sich allein schon schutzfähiger Werke in einer verbundenen Form.⁸⁵¹ Die Urheberrechtsfähigkeit ist weiterhin für jedes Element einzeln festzustellen. Die Selbständigkeit der Einzelwerke bleibt von der Verbindung unberührt.⁸⁵² Selbst wenn eine Internetseite aus mehreren urheberrechtlich geschützten Werken besteht, erfolgt deshalb kein Schutz der Gesamtleistung über § 9 UrhG.⁸⁵³ Es ergibt sich zudem aufgrund des Wortlauts und der

850 A.A. wohl *Platz*, WRP 2000, 599, 601.

851 Vgl. v. *Gamm*, § 9 Rdn 2.

852 Vgl. *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, S. 100; *Möhring/Nicolini/Ahlberg*, § 8 Rdn 3.

853 Siehe hierzu auch *Lehmann/v. Tucher*, CR 1999, 700, 701.

systematischen Stellung der Vorschrift im Gesetz, dass durch die Werkverbindung kein einheitliches neues urheberrechtsschutzfähiges Werk geschaffen wird.⁸⁵⁴ Sogar das Gegenteil ist der Fall, setzt sie doch voraus, dass es gerade nicht zu einem solchen neuen Gesamtwerk kommt.⁸⁵⁵ Die sich in der Verschmelzung ausdrückende Schöpfungskraft bleibt bei § 9 UrhG unberücksichtigt.⁸⁵⁶

c) Unbekannte Werkform

Die Frage, ob Multimediawerke nicht als neue, bisher unbekannte Werkform angesehen werden sollten, steht damit weiterhin im Raum. Mit ihrer Bejahung könnte den Versuchen einer ‚zwanghaften‘ Einordnung von Webseiten in die bestehenden Kategorien ein Ende gesetzt werden. Schließlich wurde der Katalog des § 2 I UrhG bewusst nicht abschließend formuliert, um das Gesetz offen für neue, bisher unbekannte Werkformen zu gestalten.⁸⁵⁷ Diese sollten nicht erst nach einem entsprechenden Tätigwerden des Gesetzgebers in den Urheberrechtsschutz einbezogen werden können.⁸⁵⁸

(1) Kombination von Elementen als neue Werkkategorie

Eine neue Werkkategorie müsste sich in das bisherige Urheberrechtssystem einfügen. Diesem ist es zumindest nicht fremd, dass durch die Kombination

854 Vgl. v. *Gamm*, § 9 Rdn 2, 6.

855 Vgl. v. *Gamm*, § 9 Rdn 6.

856 § 9 UrhG geht von einer rein mechanischen Verbindung oder einer dem Alltäglichen oder Routinemäßigen verhafteten aus, vgl. Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 9 Rdn 2.

857 Vgl. *Lehmann/v. Tucher*, CR 1999, 700, 704.

858 Eine neue Werkkategorie ablehnend *Plaß*, WRP 2000, 599, 600; *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 54; *Schulze*, ZUM 2000, 432, 434; *Leutheusser-Schnarrenberger*, ZUM 1996, 631, 633; *Schulz*, ZUM 1998, 221, 231; *Wiebe/Funkat*, MMR 1998, 69, 75; *Loewenheim*, GRUR 1996, 830, 831 f.; bejahend hingegen *Fromm/Nordemann/Vinck* § 2 Rdn 79; *Lehmann/v. Tucher*, CR 1999, 700, 704 f.; *Börsch*, Sind Hyperlinks rechtmäßig?, S. 81; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rdn 217; Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 2 Rdn 41; *Apel/Steden*, WRP 2001, 112, 114; *Schricker*, GRUR 1996, 815, 823; *Wandtke*, GRUR 2002, 1, 8; *Bechtold*, GRUR 1998, 18, 24; *Dreier*, GRUR 1997, 859, 860 f.; *Völker/Lührig*, K&R 2000, 20, 24. Siehe ferner *Freitag* in: Kröger/Gimmy (Hrsg.), Handbuch zum Internetrecht, S. 289, 302 f., der klassische Websites unabhängig von den in sie aufgenommenen Einzelementen als Datenbanken ansehen will. Soweit ersichtlich hat sich bisher noch kein Gericht ausdrücklich mit der Frage des Urheberrechtsschutzes einer Website als unbenannte Werkkategorie beschäftigt.

Zur ebenfalls umstrittenen Frage der Ermittlung der Schutzfähigkeit von Werken der neuen Kategorie der Multimediawerke Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 2 Rdn 42 m.w.N.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

verschiedener Werkarten ein neues Werk entstehen kann.⁸⁵⁹ Das Gesetz selber geht davon aus, wenn es in § 2 I Nr. 6 UrhG Filmwerke als geschützt ansieht. Bei diesen handelt es sich um Gesamtkunstwerke, bei denen eine Beschränkung auf nur ein einziges Ausdrucksmittel nicht gegeben ist, vielmehr verschiedene Elemente verschmolzen werden.⁸⁶⁰ Soweit es allerdings an einer solchen ausdrücklichen Festlegung des Schutzes eines aus mehreren Einzelwerken umfassenden Gesamtwerks fehlt, ist dessen Schutzfähigkeit umstritten. Dies betrifft z.B. Bühnenbilder,⁸⁶¹ Happenings,⁸⁶² Werbekonzeptionen⁸⁶³ oder Fernseh-Show-Formate.⁸⁶⁴ Bei diesen Gestaltungen stellte sich bereits früher die Frage, ob sich aus der Verbindung von Elementen einzelner Werkarten, die für sich allein betrachtet nicht urheberrechtsschutzfähig sind, ein Schutz aus ihrer Kombination herleiten lässt. § 4 UrhG ist dafür – wie eingangs für Webseiten festgestellt – gerade nicht einschlägig, da es dort die individuelle Sammlung und Anordnung der einzelnen Beiträge ist, der Urheberrechtsschutz zugebilligt wird, nicht aber den einzelnen Elementen in ihrer Kombination als solchen.⁸⁶⁵

Damit komplexe Werke als Werke eigener Art behandelt werden können, ist als ungeschriebenes Erfordernis aller Werkarten das Vorhandensein einer formgebenden Einheit erforderlich, da immer nur ein bestimmtes Werk urheberrechtsschutzfähig sein kann.⁸⁶⁶ Der BGH hat aufgrund dieses Erfordernisses z.B. der Fernsehshow „Dalli Dalli“ den Schutz des Gesamtformats einer Fernsehshow abgesprochen. Bei der Zusammenfügung von Musik- und Gesangsdarbietungen, Bühnenszenen, Reportagen, Interviews, Ansage- und Spielleiter-tätigkeit in einer Unterhaltungssendung fehle es regelmäßig an der formgebenden Einheit.⁸⁶⁷ Lediglich die einzelnen Darbietungen könnten im konkreten Fall Werkcharakter haben. Aufgrund ähnlicher Überlegungen konnte sich auch eine Werbekampagne als schutzfähiges Werk nicht durchsetzen. Es bestehe nur eine rein gedankliche

859 Vgl. Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 2 Rdn 38.

860 Vgl. *Lehmann/v. Tucher*, CR 1999, 700, 701.

861 Vgl. *BGH GRUR* 1986, 458 f. – Oberammergauer Passionsspiele.

862 Dazu etwa *BGH GRUR* 1985, 529 f. – Happening; ferner *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rdn 218; zum Begriff des Happenings siehe *Jacobs*, *GRUR* 1985, 530.

863 Hierzu ablehnend *Hertin*, *GRUR* 1997, 799 ff.; *Lehmann/v. Tucher*, CR 1999, 700, 702; bejahend hingegen *Schricker*, *GRUR* 1996, 815 ff.

864 Vgl. bejahend *Schwarz* in: Scheuermann/Strittmatter (Hrsg.), *Festschrift für Reichardt*, S. 203, 220 f.; ferner dazu *KG FuR* 1979, 150 als Vorinstanz zu *BGH NJW* 1981, 2055 ff. – Quizmaster; v. *Have/Eickmeier*, *ZUM* 1994, 269 ff.

865 Vgl. *BGHZ* 18, 175, 178 – Werbeidee; v. *Have/Eickmeier*, *ZUM* 1994, 269, 271.

866 Vgl. *RGZ* 155, 199, 202; *RGZ* 135, 214, 220; *Lehmann/v. Tucher*, CR 1999, 700, 702, 704; v. *Gamm*, § 8 Rdn 5, § 2 Rdn 8 ff.; v. *Have/Eickmeier*, *ZUM* 1994, 269, 271.

867 Vgl. *BGH GRUR* 1981, 419, 420 – Quizmeister. Der BGH steht der Urheberrechtsschutzfähigkeit von Gesamtwerken aber nicht grundsätzlich entgegen. Er hat z.B. Bühnenbilder, wenn sie in einer Bilddarstellung niedergelegt sind, als schutzfähig angesehen. Vgl. *BGH GRUR* 1986, 458 f. – Oberammergauer Passionsspiele.

rein gedankliche Verbindung zwischen ihren einzelnen Werbemitteln.⁸⁶⁸ Die Verbindung der einzelnen Elemente auf einer Homepage erschöpft sich aber nicht in einer rein gedanklichen Verbindung. Eine Webseite stellt sich dem Nutzer vielmehr als Gesamtkunstwerk dar und nicht nur als Ansammlung einzelner Bestandteile.⁸⁶⁹ Sie wird durch ihre digitale Einheit geprägt.⁸⁷⁰ Eine Trennung der aufeinander abgestimmten Elemente ist nicht möglich, ohne dass sie eine Wesensänderung erfahren würden.⁸⁷¹

Allein der Umstand, dass eine Webseite einem Betrachter als einheitliches Werk erscheint, muss aber keineswegs genügen, um eine neue unbenannte Werkkategorie anzunehmen. Auch bei Oper, Operette, Musical und Schlager werden Text und Musik als getrennt zu beurteilende Werke aufgefasst, die nur zur gemeinsamen Verwertung verbunden werden (§ 9 UrhG).⁸⁷² Gleiches gilt laut OLG Hamburg für Comic-Strips, bei denen Werke der bildenden Kunst und Sprachwerke miteinander vereinigt sind.⁸⁷³ Diese Beispiele zeigen, dass es gerade nicht schon genügt, dass der Verkehr von einer tatsächlichen Einheit ausgeht.⁸⁷⁴ Die Kombination mehrerer Werkarten ist vielmehr eine geläufige Erscheinungsform, die auch, wenn sie als einheitliches Ganzes wahrgenommen werden, nicht einem Schutz als neue komplexe Werkkategorie unterstellt werden. Die Annahme einer neuen Werkkategorie oder die Forderung nach einer Aufnahme der Multimediawerke in den Katalog des § 2 I UrhG wäre nach den gemachten Ausführungen nicht systemwidrig, andererseits erscheint sie nicht zwingend erforderlich.

(2) Multimediawerke

Die klassischen urheberrechtlichen Kategorien können mit sinnvollen Ergebnissen auf die neuen Technologien angewandt werden. Im Bereich des Werkschutzes erscheinen spezielle Regelungen für das Internet deshalb entbehrlich. Ähnlich dürfte der Gesetzgeber die Situation eingeschätzt haben, da er davon abgesehen hat, Multimediawerke als eigenständige Werkart in § 2 I UrhG aufzunehmen und damit z.B. den Filmen und filmähnlichen Werken gleichzustel-

868 Vgl. *Hertin*, GRUR 1997, 799, 811.

869 Vgl. *Lehmann/v. Tucher*, CR 1999, 700, 704.

870 Vgl. *Schack*, MMR 2001, 9, 12.

871 Vgl. *Schack*, MMR 2001, 9, 12.

872 Vgl. *BGH GRUR* 1964, 326, 330 – Subverleger; *RGZ* 71, 92, 95 – Carmen; *RGZ* 82, 16, 19 – Die lustige Witwe; *Schack*, MMR 2001, 9, 12; *Fromm/Nordemann*, § 8 Rdn 12, § 9 Rdn 2; Begründung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drucks. IV/270, S. 42; weitere Beispiele bei *Möhring/Nicolini/Ahlberg*, § 8 Rdn 11 und bei *v. Gamm*, § 9 Rdn 3.

873 Vgl. *OLG Hamburg UFITA* 44 (1965), 211 f. – Goldfinger.

874 Vgl. *v. Gamm*, § 9 Rdn 6.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

len.⁸⁷⁵ Gelegenheit hierzu hatte er anlässlich der jüngsten Änderungen des Urheberrechts genug, doch hat er in Kenntnis dieser Streitfrage von einer „Nachbesserung“ des Katalogs des § 2 I UrhG abgesehen. Angesichts des Fehlens einer Schutzlücke kein echtes Versäumnis. Es ist nämlich anerkannt, dass die Urheberrechtsschutzfähigkeit eines Werkes unabhängig von der klaren Einordnung in die Kategorien des § 2 I UrhG ist.⁸⁷⁶ Maßgeblich ist allein, ob eine persönliche geistige Schöpfung i.S.d. § 2 II UrhG vorliegt. Anerkannt ist des Weiteren, dass sich eine persönlich geistige Leistung aus dem Zusammenspiel der Elemente ergeben und durch die Kombination gemeinfreier Elemente ein schutzfähiges Werk geschaffen werden kann.⁸⁷⁷ Es ist seit den Zeiten des Reichsgerichts unbestritten, dass die werkartübergreifende Kombination von Einzelelementen, die für sich betrachtet nicht schutzfähig sind, in ihrer Gesamtheit doch schutzfähig sein können.⁸⁷⁸ Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Rechtsprechung Webseiten, bei denen sich die Schöpfungskraft erst durch die Verbindung schutzunfähiger Einzelelemente ergibt, auch ohne ausdrückliche Zuordnung zu einer Werkkategorie urheberrechtlich schützen wird. Einer neuen Werkkategorie, in die fast zwangsläufig auch die Fallgestaltungen fallen würden, bei denen die Elemente nicht verschmolzen, sondern systematisch geordnet sind oder alle Elemente schon allein betrachtet schutzfähig sind, bedarf es nicht.

Wo soll die Verschmelzung von Einzelelementen beginnen und wo enden? Eine reine Text-Bild-Kombination in Büchern und Zeitschriften wird offline nicht als Gesamtwerk angesehen. Soll sich daran bloß aufgrund der Digitalisierung und dem Bereitstellen im Internet etwas ändern? Hier zeigt sich letztlich nur wieder, wie vage bisher die Vorstellungen dessen sind, was alles zu den Multimediawerken gehört. Mit der Formulierung einiger Charakteristika kann es bei der Einführung einer neuen Werkkategorie nicht sein Bewenden haben.

875 Vgl. *Plaß*, WRP 2000, 599, 600. Im zweiten Zwischenbericht der Enquete-Kommission Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft wird die Schaffung einer neuen Werkart für nicht erforderlich gehalten, vgl. BT-Drucks. 13/8110 vom 30.6.1997, S. 12.

876 Vgl. *BGH* GRUR 1985, 529 - Happening, der offengelassen hat, ob ein Happening als eine Art lebendes Bild eindeutig den Werken der bildenden Künste (§ 2 I Nr. 4 UrhG) zuzurechnen ist oder ob es als eine Art Bühnenwerk anzusehen ist. Ferner *Hertin*, GRUR 1997, 799, 811 f.; *Möhring/Nicolini/Ahlberg*, § 2 Rdn 38.

877 Vgl. *BGHZ* 9, 262, 266 f. – Lied der Wildbahn I; *BGH* GRUR 1991, 529, 530 – Explosionszeichnungen; *BGH* GRUR 1987, 360, 361 – Werbepläne; *OLG München* NJW-RR 1994, 1258 - Zeitungsanzeige; *Möhring/Nicolini/Ahlberg*, § 2 Rdn 39; *Hertin*, GRUR 1997, 799, 811 m.w.N.; *Nordemann*, GRUR 1981, 891, 894.

878 Vgl. *BGHZ* 9, 262, 266 f. – Lied der Wildbahn I; *BGHZ* 28, 234, 237 – Verkehrskinderlied; *RGZ* 128, 206, 210; *OLG München* NJW-RR 1994, 1258 - Zeitungsanzeige; siehe auch *Dreier*, GRUR 1997, 859, 861, der deswegen nicht für eine neue Werkkategorie plädiert, sondern eine Klarstellung des Gesetzgebers im Zusammenhang mit den Regelungen der §§ 3, 4 UrhG befürwortet.

Natürlich kann Abgrenzungen zu anderen Werkkategorien im Einzelfall wieder aus dem Weg gegangen werden, indem die Rechtsprechung herangezogen wird, die einen Schutz nicht von einer klaren Zuordnung abhängig macht. Ob es dann noch sinnvoll ist, eine neue, von vornherein mit einer unbestimmten Begriffsbestimmung belastete Werkkategorie einzuführen, erscheint zweifelhaft, zumal Schutzlücken nicht ersichtlich sind. Dies zumal nicht bei Webseiten, bei denen der „Diebstahl“ einzelner Bestandteile im Vordergrund steht.⁸⁷⁹ Denn sofern nur Teile übernommen werden, führt an der Prüfung, ob der betroffene Werkteil selber die Voraussetzung einer persönlichen geistigen Schöpfung erfüllt, kein Weg vorbei. Vor der Entnahme nicht schöpferischer Teile seines Werkes bleibt der Urheber in jedem Fall ungeschützt.⁸⁸⁰ Andererseits können auch kleinste Teile eines Werkes für sich genommen schutzfähig sein, wenn sie die erforderliche individuelle Prägung aufweisen.⁸⁸¹ Es kommt nicht darauf an, ob quantitativ oder qualitativ ein erheblicher Teil des fremden Werkes benutzt wird.⁸⁸²

Logos, Buttons oder sonstiges von Website-Editorprogrammen bereitgestelltes, nicht einmal die Gestaltungshöhe eines Werkes der kleinen Münze erreichendes Gestaltungsmaterial wird nicht deshalb vor Entnahmen geschützt, weil der Webseite als Gesamtheit ein Urheberrechtsschutz zugebilligt wird. Ein Urheberrechtsschutz für nicht selbst schutzfähige Einzelwerke durch die Hintertür der Annahme eines „komplexen Werkes“ ist dem Urhebergesetz fremd, wurde vom BGH auch im Falle des gesetzlich verankerten Gesamtwerks Film verneint.⁸⁸³ Vielmehr müssen derartige Bestandteile der Monopolisierung durch einen Urheber entzogen bleiben. Einem Schutz nicht zugänglich sind damit diejenigen Teile eines Werkes, die ihrerseits keine individuelle Züge aufweisen und nur auf vorbekannte Gestaltungsformen zurückgreifen oder freies Gemeingut benutzen.

Sinnvoll wäre die Einführung einer Werkkategorie der Multimediawerke deshalb nur dann, wenn an diese Einordnung Spezialregelungen ähnlich den §§ 88 ff. UrhG anknüpfen würden. Angesichts der großen Bandbreite von Werken, die unter den Begriff der Multimediawerke einzuordnen wären, erscheint dies zur Zeit ebenfalls nicht sinnvoll. Die Diskussion um eine im Einzelfall anzunehmende analoge Anwendung von für Filmen geltenden Vorschriften würde sich nur dahingehend verlagern, ob die Spezialregelungen für das konkret zu beurteilende Multimediawerk wirklich gedacht waren. Auf die vage Begriffsbestimmung sei in diesem Zusammenhang nochmals hingewiesen.

879 Siehe dazu auch Fußnote 836.

880 Vgl. *BGHZ* 9, 262, 266 ff. – Lied der Wildbahn I; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rdn 170.

881 Vgl. *BGHZ* 9, 262, 267 f. – Lied der Wildbahn I.

882 Vgl. *BGHZ* 9, 262, 267 – Lied der Wildbahn I.

883 Vgl. *BGHZ* 9, 262, 267 ff. – Lied der Wildbahn I; für Werbekonzeptionen auch *Hertin*, GRUR 1997, 799, 812.

5. Werkschutz und Linking – Zusammenfassung und Ausblick

Linking und Framing werden in vielen Fällen Werke betreffen, die das niedrige Gestaltungsniveau als kleine Münze erreichen und somit einem Urheberrechtsschutz zugänglich sind. Selbst wo die nötige Gestaltungshöhe fehlt, können zahlreiche Werke noch immer leistungsschutzrechtlich geschützt sein, z.B. als Licht- und Laufbilder (§ 72 bzw. § 95 UrhG) oder Datenbanken (§ 87 a UrhG). Linking und Framing können sowohl auf den visuellen als auch auf den akustischen⁸⁸⁴ Sinn des Nutzers abzielen, können einzelne vorbestehende Werke betreffen oder auch eine Webseite als Gesamtheit. Nur bei urheberrechtlich nicht geschützten Werken, z.B. amtlichen Werken wie Gesetzen und Verordnungen (§ 5 UrhG), sind sie rechtlich unbedenklich.

6. Die unterschiedlichen Erscheinungsformen eines Werkes im Internet

- Wenn bisher davon die Rede war, welche Anforderungen im Hinblick auf die Gestaltungshöhe an die verschiedenen Werkkategorien zu stellen sind, wurde damit bewusst ein Problemkreis ausgeklammert, dessen Erörterung an der Schnittstelle zwischen urheberrechtlich geschütztem Werk und den einzelnen Rechten des Urhebers am sinnvollsten erscheint. Es gilt zu klären, welche rechtlichen Folgerungen daraus zu ziehen sind, dass eine Webseite unter Umständen sehr unterschiedlich dargestellt wird. Bezogen auf den urheberrechtlichen Werkbegriff muss entschieden werden, welche Darstellung der urheberrechtlichen Bewertung zugrunde liegen soll. Zur besseren Veranschaulichung dieses Themenkreises soll zunächst gezeigt werden, wie es zu der unterschiedlichen Darstellungsweise kommt. Die Ursachen können liegen in
- der unterschiedlichen Hardwareausstattung der Websitebesucher. Je nach Qualität von Monitor und Grafikkarte schwankt die Auflösung der angezeigten Webseite.
- den auf einem Computer nicht vorhandenen Schriftarten. Mag ein Websiteersteller eine noch so kunstvoll aussehende Schriftart für seine Webseite gewählt haben, wird sie für den Besucher doch nicht sichtbar, wenn sein Computer diese nicht darzustellen vermag. Ist eine Schriftart nicht verfü-

884 A.A. *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 50: Framing sei bei musikalischen Werken unwahrscheinlich, da Framing auf den visuellen Sinn des Nutzers abziele. Zuzugeben ist, dass Linking und Framing in der Praxis bei Musikwerken noch nicht relevant war. Es kann aber beim Framen einer anderen Webseite, auf der Musik zu hören ist, in gleicher Weise ein Irrtum über deren Urheber entstehen wie über den restlichen Webseite.

bar, wählt der Browser statt der der Webseite zugewiesenen Schriftart eine andere, die er für geeignet hält.

- der unterschiedlichen Konfiguration der Browser. Die Surfer können jederzeit die Fenstergröße verändern und z.B. den Bereich verkleinern, in dem eine Website dargestellt wird. Die Schriftgröße kann verändert oder das Laden von Bildern ganz unterbunden werden.
- Tags, die einzelne Browser nicht oder nicht mehr unterstützen. Webseiten, die mit einem Browser einwandfrei funktionieren, werden von anderen nur fehlerhaft oder gar nicht angezeigt. Homepage-Ersteller werden darum bemüht sein, dass ihre Webseiten zumindest in den gängigen aktuellen Browsern weitgehend gleich aussehen. Je mehr ein Browser von den W3C-Standards⁸⁸⁵ abweicht, um seinen Benutzern Spezialitäten zu bieten, die eine attraktivere Gestaltung von Webseiten ermöglichen, desto schwieriger wird es, die Browserdarstellungen aufeinander abzustimmen.

Da es um den Werkschutz der Bildschirmdarstellung geht, ist der HTML-Code nicht geeignet, die Basis für die rechtliche Beurteilung zu bilden, sondern muss an eine der Darstellungen eines Browsers angeknüpft werden.⁸⁸⁶ Hierbei genügt es, wenn sich die notwendige Schöpfungshöhe wenigstens in der Darstellungsweise eines Browsers erkennen lässt. Wenn bei der Verwendung anderer Browser Tags nicht richtig interpretiert werden, deren Umsetzung gerade die Individualität zum Ausdruck bringt, steht dies einem Werkschutz nicht entgegen. Man wird im Internet mit einem flexiblen Verständnis von „dem Werk“ leben müssen. Natürlich wird es die Ausnahme bleiben, dass ein Werk nach der Darstellung in einem Browser schutzfähig erscheint, bei der in einem anderen jedoch nicht. Aufgrund der erörterten Unterschiede in den möglichen Erscheinungsformen kann dies aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Der Vergleich eines Browsers mit einer Brille scheint zur besseren Illustration hilfreich zu sein. Um was anderes handelt es sich bei einem Browser als um ein Programm, das ein Werk sichtbar machen soll? Wie bei einer Brille wird das betrachtete Werk nicht dadurch verändert, dass Browsereinstellungen geändert werden. Das Spektrum an Veränderungsmöglichkeiten ist hier allerdings ungleich größer als bei Brillen, bei denen ein Werk im wesentlichen nur heller oder dunkler, klarer oder verschwommener erscheinen kann. Welche Sehhilfe – Brille oder Browser – verwendet wird, kann nicht ausschlaggebend dafür sein, ob ein Werk urheberrechtsschutzfähig ist oder nicht. Dabei kann es keinen

885 Die jeweils gültigen Standards werden vom W3C festgelegt. Es handelt sich dabei um ein internationales Industriekonsortium, das es sich zum Ziel gesetzt hat, durch die Festlegung der Standards dem Internet zu seinem vollen Potential zu verhelfen. Direktor ist zur Zeit der Erfinder des Internets, Tim Berners-Lee. Dem 1994 gegründeten Konsortium gehören mittlerweile mehr als 300 Organisationen an, darunter auch Microsoft, Apple und Adobe. Siehe <<http://www.w3.org>>.

886 Vgl. *Leistner/Bettinger*, Beilage CR 12/1999, S. 1, 13.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

Unterschied machen, dass ein Werk offline auch ohne Brille betrachtet werden kann, im Internet nur unter Zuhilfenahme eines Browsers. Es muss die Sehhilfe gewählt werden, die einen klaren Blick auf das die Individualität seines Urhebers ausdrückende Werk zulässt.

Zusammenfassend soll daher festgehalten werden, dass sich Urheberrechtsschutz für ein Werk im Internet immer schon dann ergibt, wenn es auch nur in einem Browser unter einer bestimmten Parametereinstellung als schutzfähig erscheint.

II. Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzung durch Linking und Framing

1. Rechte des Urhebers – Ein erster Überblick

Dem UrhG liegt, wie sich aus dessen § 11 ergibt, die sog. monistische Theorie zugrunde.⁸⁸⁷ Das bedeutet, dass das Urheberrecht als einheitliches Recht zu verstehen ist. Persönlichkeits- und Verwertungsrechte bilden eine nicht trennbare Einheit und sind vielfältig miteinander verflochten.⁸⁸⁸ Befugnisse, die spezifisch persönlichkeitsrechtlich geprägt sind, werden dabei als Urheberpersönlichkeitsrechte, Befugnisse, die spezifisch vermögensrechtlich geprägt sind, als Verwertungsrechte bezeichnet. So wie im Einzelfall bei der Ausübung eines Verwertungsrechts ideelle Interessen im Vordergrund stehen können, können es bei der Ausübung von Urheberpersönlichkeitsrechten vermögensrechtliche sein.⁸⁸⁹

Die klassischen urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse – Veröffentlichungsrecht, Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und Entstellungsverbot – werden in den §§ 12-14 UrhG geregelt, die Verwertungsrechte in den §§ 15 ff. UrhG. Dabei unterscheidet das Gesetz eine Verwertung in körperlicher von der in unkörperlicher Form. Zu ersterer Gruppe zählt das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG), das Verbreitungs- einschließlich dem Vermietrecht (§ 17 UrhG) und das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG). Letztere umfasst insbesondere das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG) und das Senderecht (§ 20 UrhG).

887 Vgl. *Kellerhals*, UFITA 2000/III, 617, 620 ff.; *Möhring/Nicolini/Kroitzsch*, § 11 Rdn 4 ff.; *Begründung des Urheberrechtsgesetzes*, BT-Drucks. IV/270, S. 43.

888 Vgl. *Haberstumpf*, *Handbuch des Urheberrechts*, S. 107.

889 Vgl. auch *Doutrelepoint*, GRUR Int. 1997, 293, 294.

2. Urheberpersönlichkeitsrechte⁸⁹⁰

Das Urheberpersönlichkeitsrecht schützt den Urheber in seiner geistigen und persönlichen Beziehung zu seinem Werk (§ 11 UrhG), dient dabei vorwiegend dem Schutz ideeller Interessen und knüpft immer an ein urheberrechtsschutzfähiges Werk an.⁸⁹¹ Es unterscheidet sich vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht dadurch, dass jenes als ursprüngliches Recht generell den Schutz der menschlichen Persönlichkeit bezweckt, während das Urheberpersönlichkeitsrecht das geistige Band zwischen Urheber und Werk zum Schutz hat und deshalb erst mit der Schaffung eines schutzfähigen Werkes zur Entstehung gelangt.⁸⁹² Es hat seine nähere Ausprägung durch die §§ 12-14 UrhG erfahren.⁸⁹³

Insbesondere bei Framing und Inline-Linking können Werke in einem anderen Zusammenhang dargestellt werden, als dies vom Urheber ursprünglich beabsichtigt war. Es ist deshalb zu untersuchen, ob darin eine Anmaßung einer Urheberschaft (§ 13 UrhG) und/oder eine Beeinträchtigung eines Werkes (§ 14 UrhG) zu erblicken ist.

3. Anerkennung der Urheberschaft, § 13 UrhG

a) Umfang des Rechts

Gem. § 13 S. 1 UrhG hat ein Urheber das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Verbunden ist damit zum einen positiv die Befugnis, sich jederzeit zu seiner Urheberschaft bekennen zu können, als auch negativ, beeinträchtigende Verhaltensweisen Dritter zu untersagen.⁸⁹⁴ Es kann sowohl das unberechtigte Bestreiten der Urheberschaft als auch die Anmaßung der Urhe-

890 Siehe allgemein zu urheberpersönlichkeitsrechtlichen Problemen im digitalen Zeitalter *Schricker* in: *Schricker* (Hrsg.), *Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft*, S. 79 ff.

891 Vgl. *Möhring/Nicolini/Kroitzsch*, § 13 Rdn 7.

892 Zu Unterschieden und Verhältnis von Persönlichkeitsrecht und Urheberpersönlichkeitsrecht *BGHZ* 13, 334, 337 ff. – Hjalmar Schacht; *Haberstumpf*, *Handbuch des Urheberrechts*, S. 108 f.; *Rehbinder*, *Urheberrecht*, S. 168 f.; *Hoeren/Sieber/Decker*, 7.6. Rdn 2.

893 Der Schutz der geistigen und persönlichen Interessen des Urhebers kommt auch noch in zahlreichen weiteren Vorschriften zum Ausdruck, dem sog. Urheberpersönlichkeitsrecht im weiteren Sinne. Dazu zählen § 25 UrhG (Recht auf Zugang zum Werk), § 29 UrhG (Unübertragbarkeit des Urheberrechts), § 39 UrhG (Verbot von Änderungen des Werkes), § 42 UrhG (Rückrufrecht wegen gewandelter Überzeugung), § 62 UrhG (Änderungsverbot bei zulässiger Werknutzung), § 63 UrhG (Quellenangabe) und §§ 113 ff. UrhG (Einschränkungen bei der Zwangsvollstreckung). Siehe hierzu *Haberstumpf*, *Handbuch des Urheberrechts*, S. 108; *Kellerhals*, *UFITA* 2000/III, 617 f.; *Doutrelepon*, *GRUR Int.* 1997, 293, 294.

894 Vgl. *Hock*, *Das Namensnennungsrecht des Urhebers*, S. 32.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

berschaft eines Dritten unterbunden werden.⁸⁹⁵ Bereits das bloße Unterlassen der Nennung des Urhebers bei der Werkverwertung kann im Einzelfall genügen, um von einer Verletzung sprechen zu können.⁸⁹⁶

Nach § 13 S. 2 UrhG hat der Urheber ferner das Recht, darüber zu befinden hat, ob und mit welcher Urheberbezeichnung sein Werk zu versehen ist. Dieses steht ihm nicht nur hinsichtlich des Originals, sondern bezüglich jedes einzelnen Vervielfältigungsstücks zu.⁸⁹⁷

Rechtsprechung und große Teile der Literatur entnehmen § 13 UrhG ein umfassendes Recht des Urhebers, grundsätzlich bei jeder Werkverwertung genannt zu werden.⁸⁹⁸ Diese Ansicht mag zwar im Widerspruch zur gesetzlichen Begründung stehen, wonach der Entwurf ein allgemeines Recht des Urhebers, die Angabe seines Namens bei jeder Nutzung seines Werkes zu verlangen, nicht vorsieht,⁸⁹⁹ hat aber den Wortlaut des § 13 S. 1 UrhG auf seiner Seite, der eine Einschränkung in der Tat nicht erwähnt. Das Namensnennungsrecht besteht daher nicht nur bei körperlichen Verwertungshandlungen, sondern ebenso bei jeder Wiedergabe des Werkes in unkörperlicher Form (§ 15 II UrhG).⁹⁰⁰ Die Nennung eines Urhebers hat bei Filmen in geeigneter Weise durch eine entsprechende Ansage oder durch Nennung im Vor- oder Nachspann zu erfolgen.⁹⁰¹ Beim Hörfunk ist er verbal zu benennen, bei Vorträgen im Programm oder auf Plakaten.⁹⁰² Dabei muss die Benennung jeweils für den Betrachter unschwer zu erkennen sein. Sie muss sich an einer ohne weiteres zugänglichen Stelle befinden.⁹⁰³

895 Vgl. *BGH GRUR* 1972, 713, 714 – Im Rhythmus der Jahrhunderte; *Hock*, Das Namensnennungsrecht des Urhebers, S. 32; *Möhring/Nicolini/Kroitzsch*, § 13 Rdn 6; *Kreile/Wallner*, ZUM 1997, 625, 626.

896 Vgl. *Hock*, Das Namensnennungsrecht des Urhebers, S. 35; *Schricker/Dietz*, § 13 Rdn 8.

897 Vgl. *BGH GRUR* 1995, 671, 672 – Namensnennungsrecht des Architekten; *Möhring/Nicolini/Kroitzsch*, § 13 Rdn 23 m.w.N.; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rdn 337.

898 Vgl. *BGH GRUR* 1963, 40, 43 – Straßen – gestern und morgen; *Möhring/Nicolini/Kroitzsch*, § 13 Rdn 23; *Schricker/Dietz*, § 13 Rdn 5.

899 Vgl. Begründung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drucks. IV/270, S. 44.

900 Strittig ist allein die dogmatische Begründung. Während *Hertin* (bei *Fromm/Nordemann*, 5. Auflage 1983, § 13 Rdn 2c) § 13 S. 2 UrhG für einschlägig hält, greift die h.M. (*BGH GRUR* 1972, 713, 714 – Im Rhythmus der Jahrhunderte; *Schricker/Dietz*, § 13 Rdn 6 ff.; *Rehbinder*, ZUM 1991, 220, 221) auf § 13 S. 1 UrhG zurück, da sie unter dem Recht auf Urheberbenennung i.S.d. S. 2 nicht auch den Fall unkörperlicher Wiedergaben verstanden haben will. Zu diesem Streit *Hock*, Das Namensnennungsrecht des Urhebers, S. 34.

901 Vgl. *Möhring/Nicolini/Kroitzsch*, § 13 Rdn 23; *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, S. 116.

902 Vgl. *BGH GRUR* 1963, 40, 43 – Straßen gestern und heute.

903 Vgl. *Schmidt*, Urheberrechtsprobleme in der Werbung, S. 175 f.

II. Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzung durch Linking und Framing

Der Anspruch auf Namensnennung setzt ferner nicht voraus, dass bereits ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Werkverwertung gegeben ist.⁹⁰⁴ Immer schon dann, wenn das Werk in den Medien erörtert⁹⁰⁵ oder eine Darbietung des Werkes angekündigt wird, ist der Urheber zu erwähnen.⁹⁰⁶ Ob es später tatsächlich zu einer Werkwiedergabe kommt, ist unerheblich.⁹⁰⁷

Es herrscht Einigkeit darüber, dass bei der Bestimmung des Umfangs des Nennungsrechts Verkehrs- bzw. Branchenübungen zu berücksichtigen und Sachzwänge zu beachten sind. Lediglich die dogmatische Einordnung bereitet Schwierigkeiten. Schränken die Verkehrssitten das Recht auf Namensnennung tatbestandlich ein⁹⁰⁸ oder besteht der Anspruch grundsätzlich unbeschränkt und setzt die Berücksichtigung von Branchengewohnheiten das Vorliegen eines Nutzungsvertrages voraus, in dem sie ausdrücklich oder konkludent Vertragsinhalt geworden sind?⁹⁰⁹

Eine wenn auch recht hohe Schranke lässt sich jedenfalls in § 226 BGB ausmachen.⁹¹⁰ Die Ausübung des Namensnennungsrechts ist zumindest dann unzulässig, wenn sie schikanös ist. Dazu ist erforderlich, dass jeder andere Handlungszweck als eine Schadenszufügung objektiv ausgeschlossen ist, was

904 Vgl. *LG München I* GRUR 1957, 617, 618 f. – Dunja; Fromm/Nordemann/Hertin, § 13 Rdn 4.

905 Vgl. *LG München I* GRUR 1957, 617, 619 – Dunja; *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, S. 116; *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, S. 213.

906 Vgl. *BGH* GRUR 1963, 40, 43 – Straßen – gestern und morgen; *LG München I* GRUR 1957, 617, 618 f. – Dunja; *Schricker/Dietz*, § 13 Rdn 8 f.; a.A. *Runge*, UFITA 23 (1957), 16, 23, der betont, dass der Nennungsanspruch an die tatsächliche Nutzung anknüpft, eine Nennung des Werkes bei der Ankündigung aber noch nicht erfolgt.

907 Vgl. *Rehbinder*, ZUM 1991, 220, 222

908 Vgl. v. *Gamm*, NJW 1959, 318, 319 (noch zu § 9 LUG); *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, S. 214 f.; *Rehbinder*, ZUM 1991, 220, 224 ff. Wie auch beim Persönlichkeitsrecht könne eine Verletzung erst bei einer Abwägung der beteiligten Interessen festgestellt werden. Es biete sich daher eine analoge Anwendung des § 63 II UrhG an. Gegen diese Analogie aber ausdrücklich *BGH* GRUR 1995, 671, 672 – Namensnennungsrecht des Architekten.

909 Vgl. *BGH* GRUR 1995, 671, 672 f. – Namensnennungsrecht des Architekten; *Möhring/Nicolini/Kroitzsch*, § 13 Rdn 17; *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, S. 117; *Schmidt*, Urheberrechtsprobleme in der Werbung, S. 169 ff.; *Rehbinder*, ZUM 1991, 220, 224 m.w.N.

Die Möglichkeit, das Benennungsrecht durch einen Vertrag mit nur schuldrechtlicher Wirkung einzuschränken oder auf es zu verzichten, ergibt sich aus § 39 I UrhG. Der Kernbereich des Urheberpersönlichkeitsrechts ist aber nicht verzichtbar. Jedenfalls dann, wenn nach der Art des Werkes ein berechtigtes Interesse des Urhebers besteht, als Schöpfer des Werkes in der Öffentlichkeit genannt zu werden, ist eine entsprechende Vereinbarung nach § 138 BGB nichtig. Siehe dazu *Möhring/Nicolini/Kroitzsch*, § 13 Rdn 17; *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, S. 117 f.

910 Vgl. *Schmidt*, Urheberrechtsprobleme in der Werbung, S. 174; kritisch *Rehbinder*, ZUM 1991, 220, 223.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

nur in seltenen Ausnahmefällen zu bejahen sein wird. In allen anderen Fällen sitzt der Urheber am längeren Hebel. Will der Verwender seines Werkes sich nicht auf die Forderung eines Urhebers zu einer bestimmten Anbringung der Bezeichnung einlassen, bleibt ihm nichts anderes übrig, als ganz auf den Erwerb der Nutzungsrechte zu verzichten.

Sofern im konkreten Fall eine Verkehrsauffassung – sei es tatbestandsbeschränkend, sei es bei der Auslegung eines Nutzungsvertrages – im Raum steht, ist Zurückhaltung bei ihrer Anerkennung geboten. Stets ist genau zu überprüfen, ob sich auf einem bestimmten Gebiet wirklich eine Verkehrssitte herausgebildet hat oder ob es sich um eine bloße Unsitte handelt, die anzuerkennen, einem weiteren Missbrauch Tür und Tor öffnen würde.⁹¹¹ Gesetzlichen Bestimmungen klar zuwiderlaufende Gebräuche müssen rechtlich ebenso unbeachtlich bleiben wie unbillige Verkehrssitten, die Urheber unangemessen benachteiligen und sich in der Praxis nur aufgrund der wirtschaftlichen Unterlegenheit der Urheber bilden konnten.⁹¹²

Beispiele in Rechtsprechung und Literatur, bei denen eine Einschränkung angenommen wurde, finden sich genügend. In manchen Branchen ist es üblich, dass kein Anspruch auf Benennung des Urhebers besteht, z.B. bei der industriellen Fertigung von Möbeln oder Lampen.⁹¹³ Auch bei Werbeanzeigen und Werbeprospekten ist die Anbringung eines Namens unüblich.⁹¹⁴ Bei Funkwerbepots und Spots im Fernsehen wäre sie gar kontraproduktiv, würde die Namensnennung aller Urheber dem Spot die Durchschlagskraft rauben und unverhältnismäßig teuer sein.⁹¹⁵ Schließlich kann die Nennung aller Urheber gegebenenfalls unter Platzgesichtspunkten nicht bewirkt werden, wenn eine Vielzahl von Urhebern zu berücksichtigen ist.⁹¹⁶

b) Linking und § 13 UrhG – Einige Stellungnahmen aus der Literatur

Eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Frage einer Urheberschaftsmaßnahme durch die verschiedenen Arten des Linking hat bisher in Literatur und Rechtsprechung nicht stattgefunden. Zumeist beschränken sich Aufsätze zum Themenbereich des Linking auf einige wenige Anmerkungen zu Urheberpersönlichkeitsrechten. Einige von diesen sollen zunächst erwähnt werden.

911 Vgl. *BGH GRUR* 1995, 671, 673 – Namensnennungsrecht des Architekten; Möhring/Nicolini/Kroitzsch, § 13 Rdn 20; Schrickler/Dietz, § 13 Rdn 25.

912 Vgl. Hoeren/Sieber/Decker 7.6. Rdn 35.

913 Vgl. Möhring/Nicolini/Kroitzsch, § 13 Rdn 20; Schrickler/Dietz, § 13 Rdn 24.

914 Siehe ausführlich zur Ausgestaltung des Nennungsrechts in der Werbung Schmidt, Urheberrechtsprobleme in der Werbung, S. 172 ff.

915 Vgl. Schmidt, Urheberrechtsprobleme in der Werbung, S. 175.

916 Siehe dazu auch Schmidt, Urheberrechtsprobleme in der Werbung, S. 179.

II. Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzung durch Linking und Framing

Ernst sieht § 13 UrhG beim Framing als verletzt an, wenn der Betrachter annehmen muss, das Werk sei dem Frameprovider zuzurechnen.⁹¹⁷ Äußerungen dazu, wann diese Voraussetzung erfüllt sein soll, fehlen jedoch. Gleiches gilt für Plaß, die § 13 S. 2 UrhG immer dann als verletzt ansieht, „wenn beim durchschnittlichen Nutzer der Website der unzutreffende Eindruck eines Hyperlinks auf eigene Werke entsteht“.⁹¹⁸ Diese Gefahr bestehe insbesondere beim Inline-Link, da durch die Integrierung eines fremden Dokuments eine neue Zuordnung geschaffen werde. Auch bei Framing und Deep Linking sei es denkbar, durch die nur ausschnittsweise Wiedergabe des Werkes die fremde Urheberschaft zu unterdrücken. Bei Deep Links sei zu berücksichtigen, dass Internetnutzer häufig nicht zur eigentlichen Homepage weiterblättern würden. Surface Links würden unter normalen Umständen § 13 UrhG nicht verletzen.

Schack äußert sich dahingehend, dass eine Urheberschaftsanmaßung vorliegt, wenn nicht hinreichend deutlich wird, dass der Nutzer jetzt eine fremde Webseite eines anderen Anbieters und Urhebers betrachtet.⁹¹⁹ Bei einem Deep Link könne der Nutzer aber in der Kopfzeile an der URL erkennen, dass es sich um die Webseite eines anderen Anbieters handelt. Inline-Links hält Schack in unautorisierten Fällen für eine klare Verletzung des § 13 S. 1 UrhG. Auch beim Framing bestehe die Gefahr einer Urheberschaftsanmaßung.

Die soweit ersichtlich bisher ausführlichste Stellungnahme findet sich bei Decker.⁹²⁰ Er gelangt zu dem Ergebnis, dass Links und Deep Links nicht zu einer Verletzung des § 13 UrhG führen, da dies voraussetzen würde, „dass gerade durch den Link die Kenntnisnahme eines Urhebervermerks verhindert wird oder aber durch erweiterte Nutzung ein Urhebervermerk erstmals notwendig wird“. Dies sei jedoch nicht der Fall. Das Setzen eines Links entspreche nicht nur der Verkehrssitte im Internet, sondern mache gerade dessen Charakter aus. Es sei daher von einer konkludenten Zustimmung des Seiteninhabers auszugehen. Wer eine Webseite ins Internet stellt, dem sei bekannt, dass ein Link nicht nur auf die Startseite gerichtet sein kann. Er kann und müsse selber dafür sorgen, dass sich auf jeder Webseite die erforderlichen Hinweise auf die beteiligten Urheber finden lassen. Wolle er den isolierten Zugriff auf Unterseiten nicht gestatten, so müsse er sich selber um eine technische Lösung des Problems bemühen. Ein größeres Verletzungspotential sieht Decker jedoch bei Inline-Links und beim Framing. Dabei stellt er in erster Linie darauf ab, dass der Surfer beim Inline-Linking selber keinen Link ausgewählt hat und ihm die URL der integrierten Datei nicht angezeigt wird. Letzteres gelte auch für Frames. Decker kommt daher zu dem Ergebnis, dass § 13 UrhG verletzt ist, „wenn für den durchschnittlich oberflächlichen User die Herkunft des Werkes nicht er-

917 Vgl. *Ernst*, BB 1997, 1057, 1059.

918 Vgl. *Plaß*, WRP 2000, 599, 602.

919 Vgl. *Schack*, MMR 2001, 9, 14.

920 Vgl. *Hoeren/Siebert/Decker*, 7.6. Rdn 40 ff.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

kennbar ist und er auch nicht darauf aufmerksam wird, dass es einen Anlass gibt, danach zu suchen.“

c) Eigene Ansicht

(1) Die Bedeutung des § 13 UrhG im Internet

Um Linking-Sachverhalte beurteilen zu können, ist es notwendig, etwas weiter auszuholen und zunächst allgemein Überlegungen zu § 13 UrhG im Internet anzustellen. Sofern nicht im Einzelfall Verkehrssitten entgegenstehen, ist auf jedem Werkstück der Name oder eine sonstige vom Urheber geforderte Bezeichnung, z.B. ein Pseudonym, anzubringen. Diese Verpflichtung auf das Internet zu übertragen, bringt vom Grundsatz her keine unüberwindbaren Probleme mit sich.⁹²¹ Einzig das Bestehen von Verkehrssitten für das Internet zu ermitteln, mag angesichts des Alters des Mediums noch viele Zweifelsfragen aufwerfen. Hinsichtlich des Ob und Wie der Namensnennung ist es möglich, sich zunächst an den herkömmlichen Medien zu orientieren.⁹²² Ist es üblich, bei Zeitungsartikeln den Autor am Anfang oder am Ende aufzuführen, macht es keinen Unterschied, ob es sich um eine gedruckte oder um eine online verfügbare Ausgabe handelt. In gleicher Weise ist zu fordern, dass der Urheber eines Fotos im Internet am unteren oder seitlichen Rand des Bildes genannt werden muss.⁹²³ Auch für die Fallgestaltungen, bei denen ein Benennungsanspruch verneint wird, lassen sich Entsprechungen im Internet finden. Ist eingangs festgestellt worden, dass die Nennung von Urhebern von Werbespots oder Werbeanzeigen kontraproduktiv sein kann, lässt sich diese Wertung ohne weiteres auf das Internet übertragen, mit der Folge, dass bei Werbebannern grundsätzlich keine Nennung ihres Urhebers zu erfolgen hat.

Es zeigt sich, dass das Recht, sich zu seinem Werk bekennen zu können, durch das Internet nicht beschnitten wird. Ja sogar das Gegenteil dürfte der Fall sein: Spielen bei den herkömmlichen Werken technische Beschränkungen eine Rolle, ist z.B. schlicht kein Platz vorhanden, alle Urheber zu nennen, sind derartige Probleme dem Internet fremd.⁹²⁴ Jederzeit ist es zumindest möglich, von jedem Werk aus einen Link auf eine Unterseite zu legen und dort all diejenigen aufzuführen, die an der Schöpfung des Werkes beteiligt waren.⁹²⁵

921 Siehe hierzu Hoeren/Sieber/Decker 7.6 Rdn 14.

922 So auch Hoeren/Sieber/Decker 7.6. Rdn 37.

923 Weitere Beispiele bei Hoeren/Sieber/Decker 7.6 Rdn 15.

924 In diese Richtung auch Dreier in: Lehmann (Hrsg.), Internet und Multimediarecht, S. 119, 130.

925 Kritisch dazu, ob es sich noch um eine angemessene Bezeichnung handelt, wenn der Urhebervermerk sich auf einer anderen Webseite als der mit dem Werk befindet Hoe-

II. Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzung durch Linking und Framing

Ein weiterer Ort, an dem theoretisch der Urheber eines Werkes angegeben werden kann, ist der Quelltext einer Webseite.⁹²⁶ Jedoch liegen Zweifel nahe, ob dies wirklich ein geeigneter Ort ist, dürfte doch bisher nur ein „Kreis von Eingeweihten“ auf den Gedanken kommen, sich den Quelltext einer Webseite im Browser näher anzuschauen. Die überwiegende Zahl der Internetnutzer wird von dieser Funktion ihres Browsers – wenn sie ihnen überhaupt bekannt ist – noch nie Gebrauch gemacht haben oder mangels Programmierkenntnissen keinerlei Interesse am Quelltext haben.

Man wird daher ohne weiteres den Gedanken verwerfen müssen, die Angabe des Urhebers eines Bildes oder Textes im Quelltext würde § 13 UrhG genügen. Und doch gibt es Werkgattungen im Internet, bei denen Urheber ausdrücklich damit einverstanden sind, nur im Quelltext genannt zu werden und die Verwender ihrer Werke gerade zu dieser Benennung auffordern. Gemeint sind damit z.B. die Programmierer von Java-Scripts. Der Name dieser Programmierer ist für die meisten Besucher einer Webseite ohne jegliches Interesse.⁹²⁷

Im schlimmsten Fall droht bei einer Homepage, bei der zahlreiche Programme im Hintergrund ablaufen und alle Urheber auf der Website genannt werden, eine „Überfrachtung“ von Urheberbezeichnungen, die Besucher als störend empfinden werden. Um die Terminologie von Rehbinders aufzugreifen, würden zu viele Urhebernennungen als „informationelle Umweltverschmutzung“ aufgefasst werden.⁹²⁸

Den Interessen der Urheber genügt die Nennung im Quellcode. Jeder, der sich tatsächlich für die Programmierleistung interessiert, stößt bei der Beschäftigung damit unweigerlich im Quellcode auf die Urheberbezeichnung. Ob sich hier eine entsprechende Verkehrssitte herausbildet, wird erst die Zukunft zeigen können. Dies erscheint mir hier aber nicht der entscheidende Punkt zu sein. Gezeigt werden sollte lediglich, dass eine Urheberbezeichnung im Quellcode unter gewissen Umständen den Anforderungen des § 13 UrhG genügen kann.

Als erstes Zwischenergebnis soll damit festgehalten werden, dass das Namensnennungsrecht im Internet gegenüber den herkömmlichen Medien keinerlei weitergehenden Einschränkungen unterliegt, eher das Gegenteil der Fall ist. Es hat sich ferner gezeigt, dass der Quellcode bei der Urheberbenennung nicht völlig vernachlässigt werden kann.

Hingewiesen werden soll schließlich noch darauf, welche Person die Urheberbezeichnung anzubringen hat. Ist es der Urheber, der seine Werke auf seiner eigenen Homepage präsentiert, entscheidet natürlich er darüber, ob und wie sein

ren/Sieber/Decker 7.6 Rdn 16 und 37. Letztlich dürfte es auf die Werkgattung ankommen, ob dies genügt.

926 Eine Anzeige des HTML-Quelltexts erreicht man z.B. im Browser mit der rechten Maustaste und der Option „Quelltext anzeigen“.

927 Siehe auch Rehbinders, ZUM 1991, 220, 225 f.: Es komme darauf an, festzustellen, woran ein durchschnittlicher Zuschauer ein Interesse hat. Dabei wird ein Recht auf Nennung umso eher zu verneinen sein, je niedriger die schöpferische Leistung einzuordnen ist.

928 Vgl. Rehbinders, ZUM 1991, 220, 221.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

Name auf der Webseite angebracht wird. In den vielen Fällen, bei denen fremde Werke auf der eigenen Website verwendet werden, wird dem eine Nutzungsvereinbarung zugrunde liegen. Aus dieser ergibt sich, ob und wo der Verwender den Namen des Urhebers auf seiner Website zu nennen hat.⁹²⁹

(2) Surface Links

Links könnte man im weitesten Sinne verstanden unter die Rubrik der Ankündigung der Wiedergabe eines Werkes fassen. Ob es tatsächlich zu dieser kommt, also der Link überhaupt jemals aktiviert wird, ist ohne Belang. Geschieht dies aber, wird die verlinkte Webseite für den Internetnutzer sichtbar gemacht. Insoweit kann ein noch engerer zeitlicher Zusammenhang mit der Werkwiedergabe ausgemacht werden, als dies bei einem Plakat der Fall ist. Das bedeutet aber nicht, dass mit einem Link die positive Nennung aller Urheber der verlinkten Webseite verbunden sein muss. Eine solche Praxis ist im Internet weder üblich, noch wäre sie sinnvoll oder durch berechnete Interessen der Urheber zu rechtfertigen.⁹³⁰ Klickt der Nutzer auf einen Link, bekommt er die verlinkte Webseite mit ihren Werken und gegebenenfalls auch mit der entsprechenden Urheberbenennung präsentiert. Fehlen auf der verlinkten Webseite diese Angaben, scheidet eine Namensnennung durch den Linkprovider bereits daran, dass ihm der Urheber in den meisten Fällen nicht bekannt sein wird. Eine Nachforschungspflicht trifft ihn nicht. Darüber hinaus kann ein Nutzer anhand der URL auf einen anderen Anbieter schließen. Auf diesen Umstand wird im Zusammenhang mit Deep Links noch genauer eingegangen werden.

Wenn davon gesprochen wird, dass eine Urheberbezeichnung in Verbindung mit einem Link nicht üblich ist, wird damit auf Verkehrssitten des Internets Bezug genommen. Links machen gerade das Wesen des Internets aus, sind ein in diesem Medium allgegenwärtiges Element, welches das Surfen zwischen den einzelnen Webseiten erst möglich macht. Jeder, der seine Webseite ins Internet stellt, muss deshalb damit rechnen, dass sie auch verlinkt wird.⁹³¹

Soll nun diese Verkehrsübung berücksichtigt werden, stellt sich dies als unproblematisch dar, sofern Verkehrsitten als immanente Schranken des Benennungsanspruchs aufgefasst werden. Mehr Begründungsbedarf besteht allerdings, wenn ihnen nur über Nutzungsverträge Bedeutung geschenkt wird. Denn dann handelt es sich nicht mehr um eine aus Treu und Glauben hergeleitete Anspruchsbegrenzung, die gegenüber jedermann wirkt, sondern nur um einen

929 Ob sich an diese Bezeichnung dann die Vermutungswirkung des § 10 UrhG anschließt, ist eine andere, hier nicht bedeutsame Fragestellung. Für eine analoge Anwendung Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 10 Rdn 5; enger Hoeren/Sieber/Decker 7.6 Rdn 25 ff.

930 Anders wohl Börsch, Sind Hyperlinks rechtmäßig?, S. 166, der eine Nennung im Zusammenhang mit einem Link fordert.

931 Siehe ausführlicher zu dem Gesichtspunkt der Einwilligung zu Links auch die Ausführungen ab S. 356.

II. Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzung durch Linking und Framing

konkludenten Verzicht gegenüber dem Nutzungsberechtigten. In aller Regel fehlt es aber zwischen demjenigen, der den Link setzt, und dem Urheber des verlinkten Werkes an einer ausdrücklichen Nutzungsvereinbarung. Das muss allerdings nicht bedeuten, dass nach diesem Verständnis des § 13 UrhG jegliche Verkehrssitte ohne Bedeutung wäre. Denn wer seine Webseite ins Internet stellt, ist mit den dort herrschenden Gewohnheiten vertraut. Es muss daher angenommen werden, dass sich der Urheber nach diesen Gebräuchen behandelt wissen will und dass der Urheber eine Urheberbenennung für den Fall eines Links nicht verlangen will, insoweit also ein konkludenter Verzicht vorliegt. Eine Pflicht zur Urheberbenennung bei einem einfachen Link lässt sich daher nur begründen, wenn der Betreiber einer Website hinreichend deutlich macht, dass er mit jedem Link auf seine Webseite eine Urheberbenennung verbunden haben will, und man dieser Erklärung Bedeutung beimisst, weil man Verkehrssitten nicht schon als immanente Beschränkung des Benennungsanspruchs begreift.

(3) Deep Links

Nicht wesentlich anders stellt sich die Rechtslage dar, wenn es sich nicht um einen Surface, sondern um einen Deep Link handelt. Es kann nicht genügend betont werden, dass es der Ersteller der verlinkten Webseite ist, der auch auf jeder Unterseite seiner Homepage die Urheber der auf dieser Webseite verwendeten fremden Werke anzugeben hat. Soweit dies der Fall ist, kann kein falscher Eindruck über den Urheber entstehen. Die grundsätzlichen Ausführungen zur Verkehrssitte treffen auch hier wieder zu.

Im Vergleich zu Surface Links können sich in einigen Fällen Unterschiede in der rechtlichen Beurteilung ergeben. Ein zusätzliches Problem tritt auf, wenn auf der Unterseite jegliche Urheberbezeichnung fehlt, z.B. auf einer privaten Homepage, bei der nur auf der Startseite der Urheber erkennbar wird. Könnte hier bei demjenigen, der dem Deep Link folgt, ein falscher Eindruck darüber entstehen, wem dieses Werk zuzurechnen ist? Wird er dieses nicht demjenigen zuschreiben, der den Link gesetzt hat, insbesondere dann, wenn er von der verlinkten Unterseite nicht zu deren Startseite weiterblättert, was nicht selten der Fall sein wird? Ergibt sich aus diesem Umstand die Notwendigkeit eines Urhebervermerks?

Schack ist an dieser Stelle zuzustimmen, wenn er davon ausgeht, die für den Nutzer erkennbar andere URL bei einem Deep Link müsse genügen, um eine Urheberrechtsanmaßung auszuschließen. Man muss sich aber darüber im klaren sein, dass die URL selbst in den meisten Fällen keinen Rückschluss auf den Urheber der unter der URL präsentierten Inhalte zulässt. Zwar ist es möglich, mittels einer Whois-Abfrage⁹³² zu ermitteln, wer eine Domain registriert hat,

⁹³² Bei Whois handelt es sich um ein Dienstprogramm, das die Abfrage von Datenbanken mit Informationen über einen Domaininhaber erlaubt. Enthalten sind in der Datenbank u.a.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

wer Urheber der auf der darunter betriebenen Webseite dargestellten Werke ist, bleibt jedoch verborgen. In vielen Fällen werden sich auf der Webseite eines Anbieters Werke von verschiedenen Urhebern befinden. Zu denken ist z.B. an die Online-Ausgabe von Zeitungen mit Berichten verschiedener Journalisten oder an private Homepages, zu deren Aufbau Java-Scripts oder sonstige Freeware verwendet wurde. Die URL lässt deshalb allenfalls einen Rückschluss auf den Anbieter zu, der nicht mit dem Urheber der auf der Webseite befindlichen Werke identisch sein muss. Die Aussage, alle unter einer URL auffindbaren Werke seien einem Urheber zuzuordnen, wäre offensichtlich falsch. Umgekehrt ist der Schluss, den wohl Schack ziehen will, nämlich dass aus einem anderen Anbieter auf einen anderen Urheber geschlossen werden kann und dies von einem durchschnittlichen Internetnutzer auch getan wird, durchaus zutreffend.⁹³³ Die URL stellt zwar keine Urheberbezeichnung dar, an ihr ist für den Nutzer aber erkennbar, dass es sich um einen anderen Anbieter als auf der vorangegangenen Webseite handelt.

Somit kann als Zwischenergebnis festgehalten werden, dass sowohl Surface als auch Deep Links für den durchschnittlichen Internetnutzer wegen der erkennbar unterschiedlichen URL keinen Anlass zur Anbringung eines Urhebervermerks bieten, da die URL eine Zuordnung zu einem falschen Anbieter ausschließt.⁹³⁴

Postanschrift und E-Mail-Adresse. Diese Daten werden für europäische IP-Adressen von Ripe, in den USA von Internic und im osteuropäischen und russischen Raum von UT-Reenic gesammelt. Eine Whois-Abfrage für .de-Domains ist beim DENIC unter <<http://www.denic.de/servlet/Whois>> möglich. Eine weitere Whois-Datenbank findet sich unter <<http://www.internic.net>>. Hingewiesen sei auf sog. Meta-Whois-Server wie <<http://www.betterwhois.com>>, die Whois-Anfragen an verschiedene Whois-Server verschicken.

933 So ferner auch *Worm*, Die Verletzung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten durch das Setzen von Hyperlinks, Inline-Frames und Meta-Tags, S. 55; *Sosnitzka*, CR 2001, 693, 700 f.; *Dustmann*, Die privilegierten Provider, S. 189; für den Normalfall auch *Börsch*, Sind Hyperlinks rechtmäßig?, S. 168; a.A. allerdings *Dittrich*, Zur Frage der urheber- und wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit von Hyperlinks, <<http://www.jurpc.de/aufsatz/20020072.htm>>, Abs. 12, der unter Hinweis darauf, dass unter Umständen auch nur die IP-Adresse erscheint, eine Änderung der Adresszeile nicht genügen lassen will.

934 Anders kann dies gegebenenfalls bei Deep Links zu beurteilen sein, die nicht zu einer anderen Webseite führen, sondern zu anderen Dateien, z.B. das Abspielen einer Videodatei starten. Wenn die Programme, die diese Dateien verarbeiten, nicht die URL der Quelle anzeigen, kann dies je nach den weiteren Umständen die Anbringung eines Urhebervermerks erforderlich machen. Im Real Player wird aber z.B. die URL angezeigt.

II. Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzung durch Linking und Framing

(4) Frames

Beim Framing soll zunächst noch einmal vor Augen geführt werden, dass die URL der verlinkten Webseite nicht angezeigt wird, dem Nutzer vielmehr in der Adressleiste die URL der Webseite mit dem fremden Link vor Augen bleibt. Die meisten Autoren sehen daher beim Framing ein hohes Potential für eine Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzung. Dass dies nicht vollends zutreffend ist, werden die nachfolgenden Ausführungen zeigen. Hierbei können zunächst die beim Surface und Deep Linking gewonnenen Erkenntnisse fruchtbar gemacht werden. Unproblematisch unter dem Gesichtspunkt der Urheberschaftsanmaßung stellen sich die Fälle dar, bei denen sich eine ausdrückliche Urheberbezeichnung auf der geframten Webseite befindet. Wenn, was in der Praxis schon mehrmals vorgekommen ist, Artikel einer Online-Zeitung geframt werden und dort der den Bericht verfassende Autor angegeben ist, rechnet ein durchschnittlicher Nutzer die Urheberschaft diesem und nicht dem Betreiber der fremden Webseite zu.⁹³⁵ Es mag ein falscher Eindruck darüber entstehen, wer berechtigt ist, diese Werke im Internet anzubieten, aber nicht darüber, wer diese geschaffen hat. Dem Herausgeber gewährt § 13 UrhG aber gerade kein Recht auf Benennung. Der diesbezügliche Irrtum, der bei Besuchern einer Webseite erregt wird, könnte lediglich wettbewerbsrechtlich relevant werden.

Auch in Fällen, bei denen es an einer Urheberbezeichnung fehlt, wird es häufig genügend Anhaltspunkte für einen Internetnutzer geben, die auf einen unterschiedlichen Anbieter schließen lassen. Ein entsprechender Eindruck drängt sich geradezu auf, wenn die Startseite eines anderen Angebots geframt wird. Ein „Herzlich willkommen bei ...“ lässt wohl kaum Zweifel aufkommen. Bei einem Deep Frame ist es ein anderes Layout, das einen ersten, wenn auch nur schwachen Hinweis liefern kann. Ein Anbieter wird i.d.R. einen einheitlichen Hintergrund und eine einheitliche Gestaltung seines Angebots wählen. Einem Nutzer muss es zudem seltsam vorkommen, wenn er plötzlich mit zwei Menüleisten konfrontiert wird, nämlich derjenigen der fremden und derjenigen der geframten Webseite. Neben diesen eher schwachen Indizien gilt es die Prämisse, dass ein Besucher einer Website von einem unterschiedlichen Anbieter auf einen anderen Urheber schließt, konsequent weiterzuverfolgen. Dabei erlangt neben der URL und einem Firmenlogo auch ein auf einer Website angebrachtes Impressum Bedeutung.⁹³⁶ Nicht genügend ist jedoch, dass in der

935 Auf vielen Webseiten aus dem US-amerikanischen Raum werden copyright-Vermerke angebracht sein. Diese sind zwar in den USA nur noch fakultative Schutzvoraussetzung, werden aber dennoch häufig vorhanden sein, da sie einem Verletzten beweisrechtliche Vorteile und einen höheren Schadensersatz sichern, vgl. *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rdn 225.

936 Siehe auch *Dittrich*, Zur Frage der urheber- und wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit von Hyperlinks, <<http://www.jurpc.de/aufsatz/20020072.htm>>, Abs. 12, der eine Verletzung des § 13 UrhG ebenfalls bei entsprechenden Hinweisen auf die Urheberschaft bei den integrierten Elementen ausschließt.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

Statuszeile eines Browsers beim Berühren des Links mittels des Mauszeigers die URL der verlinkten Webseite angezeigt werden kann.⁹³⁷ Zum einen werden die meisten Nutzer dieser keine Aufmerksamkeit schenken, zum anderen kann die Zeile zur Übermittlung anderer Informationen durch einen Webmaster gebraucht werden, weshalb nicht immer die URL erscheint.

aa. Logo des Unternehmens

Einen klaren Hinweis auf den Anbieter liefert das Logo eines Unternehmens auf seinen Unterseiten. Dieses macht einem Internetnutzer ohne weiteres bewusst, zu welchem Anbieter eine Webseite gehört, und dies noch viel deutlicher als bloß eine andere URL, die wesentlich leichter zu übersehen ist als ein Firmenlogo.⁹³⁸ Angesprochen ist damit nicht nur eine unbedeutende Anzahl von Webseiten, sondern die weit überwiegende Zahl. Mögen die Zahlen der nachfolgend erwähnten Untersuchung nicht repräsentativ sein, geben sie doch einen deutlich erkennbaren Trend wieder.⁹³⁹ Bereits 1998 sollen 91,4 % der untersuchten Unternehmen auf jeder Webseite ihr Logo angebracht haben (1997: 86,4 %). Nur bei 6,5 % der Unternehmenseiten wurde das Logo lediglich auf der Homepage und auf gesonderten Übersichtsseiten verwendet (1997: 12,1 %).

bb. Impressum

Eine Verpflichtung zur Anbringung einer Anbieterkennzeichnung auf einer Homepage kann sich je nach inhaltlicher Ausgestaltung des Angebots aus § 10 MDStV bzw. aus § 6 TDG ergeben.⁹⁴⁰ Aus der Kennzeichnungspflicht allein können jedoch keine Rückschlüsse für Framing-Fälle gezogen werden. Dies ist nur bei einem tatsächlich vorhandenem Impressum möglich.⁹⁴¹ Hier ist danach zu differenzieren, wo dieses angebracht ist. Befindet es sich nur auf der Startseite, ist dies beim Framen einer tieferliegenden Webseite ohne Belang, da es von den meisten Besuchern nicht wahrgenommen werden wird.⁹⁴² Anders aber, wenn jede einzelne Webseite mit einem Impressum versehen ist. Dann wird die Herkunft von einem anderen Anbieter ohne weiteres erkennbar. Wenn auf der

937 Vgl. *Boddien*, Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 1999, 401, 407.

938 Siehe z.B. den Screenshot auf S. 107 Hier ist deutlich das Logo von CNN zu erkennen.

939 So die Ergebnisse einer Untersuchung von *Lankau*, zitiert nach *Silberer/Rengelshausen* in: *Friedhelm/Fassott/Theobald* (Hrsg.), *Electronic Commerce*, S. 275, 281.

940 Vgl. die Ausführungen ab S. 102 zum Anwendungsbereich von MDStV bzw. TDG.

941 Studien von 1998 zufolge wurden die Vorschriften zur Anbieterkennzeichnung noch von mehr als der Hälfte der untersuchten Angebote nicht eingehalten, vgl. *Roßnagel/Brönneke*, § 6 TDG Rdn 67.

942 Ob die Anbringung eines Impressums nur auf der Startseite den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, ist ebenfalls eine noch nicht abschließend geklärte Frage. Verneinend: *Roßnagel/Brönneke*, § 6 TDG Rdn 56; a.A. *Roßnagel/Ukrow*, § 6 MDStV Rdn 30.

II. Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzung durch Linking und Framing

geframten Webseite nur ein Link auf das Impressum vorhanden ist, wird man dies ebenfalls genügen lassen müssen, wenn der Link eine eindeutige Bezeichnung trägt und problemlos gefunden werden kann.⁹⁴³

cc. Angaben im Quelltext

Eine Vielzahl von Framing-Fällen würde damit bereits § 13 UrhG nicht verletzen. Es bleibt zu überlegen, ob nicht auch in den verbleibenden Fallgestaltungen aufgrund der URL eine Urheberschaftsmaßnahme ausscheidet. Beim Linking wurde damit argumentiert, dass ein Nutzer von unterschiedlichen Adressen auf unterschiedliche Anbieter bzw. Urheber schließt. Dies kann nur dann rechtlich von Bedeutung sein, wenn ihm die unterschiedliche URL auffällt. Beim Linking ist dies aufgrund der Adresszeile des Browsers möglich. Beim Framen einer Webseite hingegen bleibt die URL der framenden Webseite im Browser angezeigt. Aus dem Quelltext lässt sich jedoch ersehen, ob der im Frame dargestellte Teil von einem anderen Server angefordert wurde. Kann nun aber auf den Quellcode bei Linking-Fällen abgestellt werden, wenn es um die Frage einer Urheberschaftsmaßnahme geht? Es finden sich jedenfalls im Internet, z.B. auf der Website von Link Openly, Empfehlungen dazu, wie man sich beim Linken einer fremden Webseite höflich verhält.⁹⁴⁴ Unter anderem aufgeführt sind dort Formulierungsvorschläge für den Quellcode. Ein Beispiel zu Deep Links sei kurz genannt:⁹⁴⁵

When anchoring to a site which the anchor text does not describe, add text or visual cues to indicate where a user will be going. Some sites make graphics available specifically for this purpose.

BAD: `Sidewalk Suit Settled`

GOOD: `Sidewalk Suit Settled` (From News.com)

BETTER: `Sidewalk Suit Settled` (From `News.com`)

Mit dem Tag für Links Klarstellungen darüber zu verbinden, wohin ein Link einen Besucher führt, ist dem Internet also nicht völlig fremd. Ferner wurde der

⁹⁴³ Als Anhaltspunkt dafür kann die Konvention zur Anbieterkennzeichnung im Elektronischen Geschäftsverkehr mit Endverbrauchern dienen. Dazu bereits oben Fußnote 106.

⁹⁴⁴ Vgl. `<http://www.openly.com/link.openly/>`. Siehe auch die Überlegungen von *Berners-Lee*, *Links and Law*, `<http://www.w3.org/DesignIssues/LinkLaw>`, der bei Frames und Inline-Links eine Kennzeichnung derjenigen Teile, die nicht zum selben Dokument gehören, befürwortet. Hinsichtlich Werbebannern etwa der Tag ``.

⁹⁴⁵ Vgl. `<http://www.openly.com/link.openly/etiquette.html>`.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

Quellcode in den einleitenden Überlegungen bereits als ein Ort angesehen, an dem auf unaufdringliche Weise interessierten Besuchern Informationen über die Urheber von auf der Webseite ablaufenden Programmen angeboten werden können.

Betrachtet man die Hintergründe dafür genauer, zeigen sich jedoch deutliche Unterschiede, die zweifeln lassen, ob der Quellcode rechtliche Bedeutung für Links haben kann. Allgemein kann zur Urheberbenennung von Computerprogrammherstellern gesagt werden, dass ihre Bedeutung relativ gering ist. Das persönliche Band zwischen Urheber und seinem Werk ist aufgrund dessen technischen Charakters nur schwach ausgeprägt.⁹⁴⁶ Auch ein Werbeeffect geht mit der Benennung kaum einher. Für die Käufer des Programms ist der Name eines Programmierers i.d.R. völlig irrelevant und tritt dieser ganz hinter dem Namen der veröffentlichenden Firma zurück.⁹⁴⁷

Würde man nun aus Ausführungen, die ein Websiteersteller im Zusammenhang mit einem Link im Quelltext macht, rechtlich den Schluss ziehen müssen, dass diese einer Urheberschaftsanmaßung entgegenstehen, ist der Weg nicht mehr weit, generell für Framing eine Verletzung des § 13 UrhG auszuschließen. Denn ob sich neben dem Tag noch weitere Angaben befinden, spielt dann schon keine Rolle mehr. Allein mittels der dort angegebenen Zieldatei wäre es einem Internetnutzer immer möglich, den anderen Anbieter zu erkennen. Ein Anwendungsbereich des § 13 UrhG verbliebe nur noch, wenn ein Anbieter versucht, den Quelltext vor Besuchern seiner Webseite zu verbergen.⁹⁴⁸

Die Folge, dass jemand eine Urheberanmaßung begeht, wenn er – z.B. Ratschlägen von Link Openly folgend – im Quellcode klar macht, er sei nicht Urheber der in der geframten Webseite dargestellten Werke, ist unter der Prämisse hinzunehmen, dass eine Anmaßung immer aus der Sicht des Adressaten, nicht aber des Erklärenden zu bestimmen ist. Ein versteckt angebrachte Bezeichnung, die im Verkehr dort nicht erwartet wird, genügt den Anforderungen

⁹⁴⁶ Vgl. Hoeren/Sieber/Decker 7.6 Rdn 113.

⁹⁴⁷ Vgl. Hoeren/Sieber/Decker 7.6 Rdn 113.

⁹⁴⁸ Es bestehen zahlreiche Möglichkeiten, um mit Hilfe von Java-Programmen den Quellcode einer Webseite zu schützen, z.B. mit einem HTML-Scrambler, der einerseits überflüssige Code-Zeilen einbaut, zum anderen Zeilenumbrüche und Leerzeichen löscht und damit einen nicht mehr überschaubaren „Code-Wurm“ entstehen lässt. Zu den JavaScripts HTML Guard 1.1 bzw. WebCrypt 2000 siehe Informationen unter <<http://www.awsoft.de>> bzw. <<http://www.moonlight-software.com>>.

Da alle Verschlüsselungsprogramme mit dem Problem zu kämpfen haben, dass zur Darstellung einer Webseite im Browser die Verschlüsselung wieder dechiffriert werden muss, muss das JavaScript stets auch eine Decodieroutine enthalten, die erfahrene Programmierer zur Rekonstruktion des Quelltextes nutzen können. Einen wirklich sicheren Schutz für Quelltexte gibt es daher nicht. Dass eine derartig verborgene Urheberbezeichnung nicht mehr den Anforderungen des § 13 UrhG genügen kann, bedarf eigentlich schon keiner Erwähnung mehr.

II. Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzung durch Linking und Framing

des UrhG nicht.⁹⁴⁹ Sofern der Zweck des Verhaltens des Framenden darin liegt, Besucher seiner Webseite zu Fehlschlüssen zu veranlassen, hat dies nicht nur wettbewerbs-, sondern auch urheberrechtliche Dimensionen.

dd. Framen nur eines Teils einer Webseite

Es hat sich gezeigt, dass das Verletzungspotential beim Framing nicht so hoch ist, wie häufig behauptet wird. Zum einen lassen Firmenlogos und Impressumsangaben den durchschnittlichen Surfer von einem unterschiedlichen Anbieter auf einen anderen Urheber schließen, zum anderen wird der Betreiber der geframten Webseite in vielen Fällen seinerseits Urheberbezeichnungen angebracht haben, die einen Irrtum über den Urheber nicht aufkommen lassen. Das Risiko einer Verletzung des § 13 UrhG steigt erst dann, wenn nicht die komplette fremde Webseite geframt wird, sondern nur Teile davon, was besonders leicht möglich ist, wenn die geframte Webseite ihrerseits aus Frames aufgebaut ist. Werden dabei Logo oder Impressum nicht ebenfalls geframt, entfallen entscheidende Hinweise auf den Anbieter. Ohne Urheberbezeichnung im geframten Teil wird dann die Anmaßung der Urheberschaft zu bejahen sein.

ee. Ausblick

Die Verwirrung über die Zuordnung eines Werkes zu einem Autor beruht in erster Linie auf der automatischen Natur der Links. Bei ihrem Online-Gegenstück einer Fußnote macht bereits die Suche nach dem verwiesenen Dokument und die räumliche Trennung zwischen zwei Werken eine unterschiedliche Urheberschaft klar.⁹⁵⁰ Sofern Internetnutzer die Unterschiede zwischen Offline- und Online-Welt begreifen, sie insbesondere mit einem Link nicht oder nicht mehr die Erwartungshaltung verbinden, es weiterhin mit der gleichen Quelle zu tun zu haben, kommt es nicht zu einer Zuordnung zu einem falschen Urheber. Bezüglich Surface und Deep Links ist ein solches Verständnis bereits heute anzunehmen. Bezüglich Frames ist in der Zukunft nicht ausgeschlossen, dass sich ein Verständnis durchsetzen wird, dass die am Bildschirm sichtbaren Werke von völlig verschiedenen Quellen herrühren können. Auch offline würde niemand auf den Gedanken kommen, ein Bild stamme aus China, bloß weil sich auf dem Rahmen der Aufdruck „Made in China“ befindet.⁹⁵¹

949 Eine Unbeachtlichkeit des Quellcodes beim Framing annehmend auch *Worm*, Die Verletzung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten durch das Setzen von Hyperlinks, Inline-Frames und Meta-Tags, S. 60.

950 Vgl. *Burk*, Proprietary Rights in Hypertext Linkages, <http://elj.warwick.ac.uk/jilt/intprop/98_2burk/burk.htm>.

951 Vgl. *Burk*, Proprietary Rights in Hypertext Linkages, <http://elj.warwick.ac.uk/jilt/intprop/98_2burk/burk.htm>.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

Die Frage nach einer Urheberschaftsanmaßung durch Framing lässt sich deshalb heute nicht abschließend für alle Zeiten beantworten, sondern müssen die wandelbaren Anschauungen der Internetbenutzer stets weiter beobachtet werden. Eine Zunahme der Bedeutung des Quelltextes lässt sich heute ebenso wenig ausschließen, wie die Möglichkeit, dass Nutzer immer mehr damit vertraut werden, dass Inhalte innerhalb eines Browserfensters nicht immer nur einem Anbieter zuzuordnen sind. Zukünftige Browser, die eventuell mehrere Webseiten gleichzeitig nebeneinander darstellen, könnten eine diesbezügliche Entwicklung auslösen.

(5) Inline-Links

Es bleibt die Beurteilung der letzten Kategorie übrig: Inline-Links. Hierbei ist die Integration fremder Werke in die eigene Website am größten und dementsprechend das Potential für eine Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzung. Wie aber der Fall *Dilbert*⁹⁵² gezeigt hat, muss Inline-Linking nicht zwingend mit einer Urheberrechtsanmaßung verbunden sein, da auf dem integrierten Comic-Strip nach wie vor die *United Feature Syndicate, Inc.* als Urheber erkennbar war. Verallgemeinernd kann gesagt werden, dass eine Urheberrechtsanmaßung ausscheidet, wenn auf dem integrierten Teil eine Urheberbezeichnung angebracht ist und diese nicht entfernt wird. Andererseits wird eine Verletzung des § 13 UrhG zu bejahen sein, wenn eine Urheberbezeichnung nicht übernommen wird. Dies wäre z.B. der Fall, wenn sich Werk und Urheberbezeichnung in verschiedenen Dateien befinden und nur die Werkdatei verlinkt wird. Ein Bild von einer fremden Webseite wird integriert, nicht aber die Textdatei, die die Urheberbezeichnung enthält.⁹⁵³ Den Linkprovider trifft auch in allen Fällen, bei dem dem verlinkten Werk von vornherein eine Urheberbezeichnung fehlt, die Verpflichtung, anzugeben, dass das integrierte Werk nicht von ihm stammt, da ihm dieses ein unbefangener Besucher seiner Webseite sonst als sein Werk zurechnet. Es wäre zwar einem Besucher wieder möglich, die fremde Herkunft mittels eines Quelltextes zu ermitteln, im Unterschied zum Framing wird ihm aber nicht einmal bewusst, dass ein Anlass bestehen könnte, zu suchen. Denn er hat hier selber keinen Link aktiviert. Der Quelltext muss daher erst recht bei Inline-Links rechtlich ohne Bedeutung bleiben.

Als Ergebnis ist damit festzuhalten, dass Inline-Linking immer dann die Rechte des Urhebers aus § 13 UrhG verletzt, wenn die Herkunft des integrierten Werkes nicht deutlich hervorgehoben wird und das integrierte Werk selbst nicht mit einer Urheberbezeichnung versehen ist.

⁹⁵² Siehe zum Sachverhalt oben S. 115.

⁹⁵³ Siehe auch *Hoeren/Sieber/Decker* 7.6 Rdn 50.

d) Das persönlichkeitsrechtliche „droit de non-paternite“

Zum Abschluss der Überlegungen zum Benennungsanspruch des Urhebers soll auf eine Konstellation hingewiesen werden, die zwar in der Praxis noch nicht zu einem Rechtsstreit geführt hat und in der Literatur nicht erörtert wird, aber doch nicht so fernliegend erscheint, als dass sie völlig ausgeklammert werden soll. Bei Framing oder Linking können Fallgestaltungen auftreten, in denen es dazu kommt, dass jemandem ein Werk zugeschrieben wird, das er nicht geschaffen hat. Es können sich z.B. auf der fremden Webseite Werke befinden, die als von der Urheberbezeichnung der geframten Webseite gedeckt erscheinen. Den fälschlich hervorgerufene Eindruck, Urheber eines Werkes zu sein, muss jedoch niemand hinnehmen. Jeder kann sich dagegen wehren, dass ihm ein Werk untergeschoben wird. Dieses sog. *droit de non-paternite* ist allerdings nicht mehr den Urheberpersönlichkeitsrechten zuzurechnen, da es nur die hierbei nicht tangierte Bindung des Urhebers zu seinem Werk schützt, sondern hat seine Wurzeln im allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 1 i.V.m. 2 I GG).⁹⁵⁴ Unabhängig davon, ob das Werk von der Öffentlichkeit positiv aufgenommen wird und von welcher Qualität es ist, stellt es die Grundlage dafür dar, die Anerkennung der geistigen Nichturheberschaft zu erlangen.⁹⁵⁵

4. Entstellung des Werkes, § 14 UrhG

a) Umfang des Rechts

§ 14 UrhG knüpft zwar an die Regelung des Art. 6^{bis} RBÜ an, geht aber in seiner Rechtsgewährung über diese Vorschrift hinaus, da er auf die Einschränkung, dass Ehre oder Ruf des Urhebers gefährdet sein müssen, verzichtet. Dem Urheber wird das Recht gewährt, eine Entstellung oder andere Beeinträchtigung seines Werkes bereits dann zu verbieten, wenn diese geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden. Die Möglichkeit einer Verletzung genügt. Weder eine konkrete Gefährdung noch der Eintritt eines Schadens sind erforderlich.⁹⁵⁶

§ 14 UrhG gehört damit zu den Regelungen, die zum Ausdruck bringen, dass die Änderung eines Werkes grundsätzlich verboten ist.⁹⁵⁷ Der Urheber

954 Vgl. *KG UFITA* 48 (1966), 274, 284 f. – Die goldene Stimme; *Rehbinder*, ZUM 1991, 220, 228; *Schricker/Dietz*, § 13 Rdn 11; *Neumann-Duesberg*, *UFITA* 50 B (1967), 464, 465 ff.

955 Vgl. *Rehbinder*, ZUM 1991, 220, 228; *Neumann-Duesberg*, *UFITA* 50 B (1967), 464, 465 ff.

956 Vgl. *Fromm/Nordemann/Hertin*, § 14 Rdn 3 ff.

957 Weitere wichtige Bestimmung zu diesem Themenkreis finden sich in den §§ 3, 23, 39, 62 und 93 UrhG. Zum nicht eindeutig geklärten Verhältnis von § 14 zu § 39 UrhG *Möhring/Nicolini/Kroitzsch*, § 14 Rdn 4; *Haberstumpf*, *Handbuch des Urheberrechts*, S. 119;

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

allein hat darüber zu befinden, in welcher Gestalt seine Schöpfung an die Öffentlichkeit tritt.⁹⁵⁸ Ihm soll es möglich sein, zu bestimmen, dass das Werk, das seiner Schöpfungskraft entspringt, der Mit- und Nachwelt allein in seiner unveränderten individuellen Gestaltung zugänglich gemacht wird.⁹⁵⁹

Einen absoluten und unbedingten Schutz des Integritätsinteresses des Urhebers erkennt das UrhG aber trotzdem nicht an.⁹⁶⁰ Besonders deutlich kommt dies in § 39 UrhG zum Ausdruck. Diese Vorschrift stellt klar, dass das generelle Abänderungs- und Beeinträchtigungsverbot auch gegenüber dem Inhaber von Nutzungsrechten Geltung beansprucht, ihr ist aber ferner zu entnehmen, dass Änderungen des Werkes, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, zulässig sind. Stets ist nach Feststellung einer Beeinträchtigung unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalles eine Abwägung zwischen den Belangen des Urhebers und des Verwenders eines Werkes vorzunehmen.⁹⁶¹ In § 14 UrhG kommt dies durch die Formulierung „berechtigter“ Interessen zum Ausdruck. Der Anlass der Beeinträchtigung⁹⁶² und die Art der vom Urheber gestatteten Werknutzung⁹⁶³ ist ebenso wie Art und Intensität des Eingriffs sowie der Grad der Individualität des Werkes zu berücksichtigen. Je mehr sich die Individualität des Urhebers in seiner Schöpfung widerspiegelt, desto eher wird eine Gefährdung der berechtigten Interessen des Urhebers anzunehmen sein.⁹⁶⁴ Eine Verletzung des § 14 UrhG ist bei künstlerischen Werken einfacher zu bejahen als bei Werken der kleinen Münze, bei denen kaum eine Gefährdung von ideellen Interessen des Urhebers eintreten wird.⁹⁶⁵ Auf bloße Empfindlichkeiten des Urhebers ist zudem keine Rücksicht zu nehmen.⁹⁶⁶ Dies zeigt sich darin, dass nicht die subjektive Meinung des

Kreile/Wallner, ZUM 1997, 625, 629. § 14 und § 39 UrhG sind selbständige Regelungen, vgl. *BGH GRUR* 1982, 107, 109 – Kirchen-Innenraumgestaltung.

958 Vgl. *BGH GRUR* 1974, 675, 676 – Schulerweiterung; *OLG München ZUM* 1992, 307, 310 – Christoph Columbus.

959 Vgl. *BGH GRUR* 1974, 675, 676 – Schulerweiterung; *RGZ* 79, 397, 399 – Freskogemälde.

960 Vgl. *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, S. 118; *Schricker/Dietz*, § 14 Rdn 4.

961 Insoweit ergibt sich ein dreistufiges Prüfungsschema: Vorliegen einer Entstellung oder sonstigen Beeinträchtigung, Eignung zur Interessengefährdung und Interessenabwägung. Vgl. *Möhring/Nicolini/Kroitzsch*, § 14 Rdn 18 ff.; *Schricker/Dietz*, § 14 Rdn 18 ff.; *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, S. 120 f.

962 Hierzu *Möhring/Nicolini/Kroitzsch*, § 14 Rdn 21.

963 Vgl. *BGH GRUR* 1989, 106, 108 – Oberammergauer Passionsspiele II: Schon in § 93 UrhG kommt der allgemeine Rechtsgedanke zum Ausdruck, dass die Interessenabwägung je nach Art der gestatteten Werknutzung unterschiedlich ausfallen muss; siehe ferner *Möhring/Nicolini/Kroitzsch*, § 14 Rdn 19.

964 Vgl. *Möhring/Nicolini/Kroitzsch*, § 14 Rdn 11; *Hoeren/Sieber/Decker*, 7.6 Rdn 57.

965 Vgl. *Hoeren/Sieber/Decker*, 7.6. Rdn 57; *Rehbinder*, ZUM 1996, 613, 616; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rdn 348.

966 Vgl. *Möhring/Nicolini/Kroitzsch*, § 14 Rdn 20; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rdn 348.

II. Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzung durch Linking und Framing

Urhebers darüber entscheidet, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, sondern ein objektiver Bewertungsmaßstab.⁹⁶⁷

Da die Intensität des Eingriffs erst im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen ist,⁹⁶⁸ liegt eine Beeinträchtigung bereits in jeder Änderung des geistig-ästhetischen Gesamteindrucks.⁹⁶⁹ Eine Entstellung setzt dabei einen Eingriff in die Substanz eines Werkes voraus,⁹⁷⁰ während andere Beeinträchtigungen Fallgestaltungen erfassen, bei denen sich eine Gefährdung urheberrechtlicher Interessen aus dem Zusammenhang, in dem die Werkwiedergabe steht, ergibt.⁹⁷¹ Eine besondere Gefährdungslage kann insbesondere dann vorliegen, wenn mehrere rechtlich selbständige Werke verbunden werden.⁹⁷² Dadurch kann die Tendenz eines Werkes und ihr geistig-ästhetischer Gesamteindruck verfälscht werden.⁹⁷³ Das OLG Frankfurt hat daher eine Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzung für den Fall bejaht, in dem ein Song der Gruppe „Springtoifel“ auf einer Schallplatte veröffentlicht wurde, auf der a nsonsten nur Lieder von Gruppen zu hören waren, die erkennbar der neofaschistischen Szene zuzurechnen waren.⁹⁷⁴ Zu Unrecht in das Umfeld dieser Szene gerückt zu werden, gefährde die persönlichen Interessen des Urhebers an seinem Werk, erkannte das Gericht.⁹⁷⁵

Eine Spezialregelung für Filme findet sich schließlich in § 93 UrhG. Danach kann der dort genannte Personenkreis sein Recht aus § 14 UrhG nur eingeschränkt geltend machen. Seine Rechtsposition wird dahingehend begrenzt, dass er lediglich gröbliche Entstellungen oder andere gröbliche Beeinträchtigungen verbieten kann. Es muss ein besonders gravierender Eingriff in die geschützten Interessen des Urhebers vorliegen.⁹⁷⁶ Da der Gesetzgeber bei Erlass der Regelung die konventionsrechtliche Regelung des Art. 6^{bis} RBÜ nicht übergehen

967 Vgl. *Kreile/Wallner*, ZUM 1997, 625, 630.

968 Vgl. *OLG München* ZUM 1992, 307, 310 – Christoph Columbus.

969 Vgl. *BGH GRUR* 1989, 106, 107 – Oberammergauer Passionsspiele II; *Schricker/Dietz*, § 14 Rdn 21.

970 Vgl. *BGH GRUR* 1982, 107, 109 f. – Kirchen-Innenraumgestaltung.

971 Vgl. *Möhring/Nicolini/Kroitzsch*, § 14 Rdn 3, 15.

972 Vgl. *Möhring/Nicolini/Kroitzsch*, § 14 Rdn 15.

973 Vgl. zu diesem Erfordernis *BGH GRUR* 1971, 35, 37 ff. – Maske in Blau; *OLG München* ZUM 1992, 307, 310 – Christoph Columbus; *Hoeren/Siebert/Decker*, 7.6. Rdn 67.

974 Vgl. *OLG Frankfurt GRUR* 1995, 215, 216 – Springtoifel.

975 Ein weiteres Beispiel führen *Wandke/Bullinger*, *GRUR* 1997, 573, 579 an: Das Image einer Zeichentrickfigur werde nachhaltig dadurch beeinträchtigt, dass sie durch die Verwendung auf einer Schnapsflasche in Zusammenhang mit Alkoholkonsum gebracht wird. Es entstehe der Eindruck, der Urheber gebe sein Werk aus Geldgier für eine solche Nutzung her. Weitere häufig genannte Beispiele betreffen die Verwendung religiöser Musik in Geisterbahnen oder die Zurschaustellung von Werken im Schaufenster eines Sex-Shops, vgl. *Möhring/Nicolini/Kroitzsch*, § 14 Rdn 15.

976 Vgl. *Möhring/Nicolini/Lütje*, § 93 Rdn 24; *Haberstumpf*, *Handbuch des Urheberrechts*, S. 123.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

konnte, ist dieses Erfordernis zumindest dann erfüllt, wenn die Beeinträchtigung Ansehen oder Ruf des Urhebers gefährdet.⁹⁷⁷

b) Linking und § 14 UrhG – Einige Stellungnahmen aus der Literatur⁹⁷⁸

Ist in der Literatur bisher kaum eine Auseinandersetzung mit der Frage einer Verletzung des § 13 UrhG durch Linking erfolgt, lässt sich dies in gleichem Maß über § 14 UrhG sagen. Auf einige Stellungnahmen sei im folgenden wieder zunächst hingewiesen.

Schack⁹⁷⁹ hält eine Verletzung für denkbar, wenn das geframte Werk in einen diskreditierenden Zusammenhang gebracht wird oder nur noch ausschnittsweise wiedergegeben wird. Reine Formatveränderungen sollen nicht genügen. Auch die Verbindung mit der in den Frames enthaltenen Werbung könne eine Verletzung begründen.

Zum Teil etwas weitergehend sieht Plaß ein Verletzungspotential schon darin, dass „ein auf der fremden Website abgebildetes Gemälde wegen des beengten Raumes in einem Frame nur in Teilen wiedergegeben wird.“⁹⁸⁰ Ansonsten deckt sich ihre Darstellung weitgehend mit der von Schack. Das Werk dürfe nicht in einen Zusammenhang gestellt werden, in den es ersichtlich nicht passt. Ähnlich auch Decker, der Frames als mögliche Verletzung des Rechts auf Integrität eines Werkes als sehr bedenklich einschätzt.⁹⁸¹ Das Werk erscheine in Zusammenhang mit einem anderen Werk und könne dadurch stark beeinträchtigt werden.

Ernst schließlich spricht davon, dass das Werk nicht in einem seinem Grundcharakter zuwiderlaufenden Zusammenhang gestellt werden darf.⁹⁸² In welchen Fällen dies der Fall ist, erörtert er jedoch nicht. In der Tat dürfte es

977 Siehe hierzu auch Fromm/Nordemann/Hertin, § 93 Rdn 5 und die Beispiele bei Möhring/Nicolini/Lütje, § 93 Rdn 24 ff., wann eine grobe Beeinträchtigung zu bejahen ist.

978 Auf die Möglichkeit eines Verstosses gegen § 14 UrhG weisen ferner Schippan, Harmonisierung des Urheberrechts in Europa im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie, S. 99 f.; Grosse Ruse, Copyright Aspects of Hyperlinking, <http://www.eclip.org/workshop/2nd/Grosse_Ruse_handout.pdf>, S. 5; Bechtold, ZUM 1997, 427, 434; Boddien, Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 1999, 401, 408 und Völker/Lührig, K&R 2000, 20, 27, hin.

Siehe ferner Dittrich, Zur Frage der urheber- und wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit von Hyperlinks, <<http://www.jurpc.de/aufsatz/20020072.htm>>, Abs. 14, mit dem zutreffenden Hinweis, dass bei Deep Links mit dem Ausfall von Werbeeinnahmen eine Beeinträchtigung i.S.d. § 14 UrhG mangels erforderlichen Werkbezugs nicht begründet werden kann.

979 Vgl. Schack, MMR 2001, 9, 14, 17.

980 Vgl. Plaß, WRP 2000, 599, 602 f.

981 Vgl. Hoeren/Sieber/Decker, 7.6. Rdn 71.

982 Vgl. Ernst, BB 1997, 1057, 1059.

II. Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzung durch Linking und Framing

schwer fallen, allgemeingültige Aussagen zu jeder Art des Linking zu treffen, bedarf es doch stets einer Abwägung im Einzelfall. Im folgenden kann daher nur versucht werden, einige zentrale Eckpunkte herauszuarbeiten.

c) Eigene Ansicht

(1) Maßstab des § 14 UrhG oder des § 93 UrhG

Zunächst müssen einige Worte darüber verloren werden, welcher Maßstab anzuwenden ist: Beurteilt sich die Beeinträchtigung der Integrität einer Internetseite nach § 14 UrhG oder spielt auch § 93 UrhG eine Rolle? Die Frage, ob eine Website als ganzes als Film oder filmähnliches Werk geschützt sein kann, wurde für den Regelfall verneint.⁹⁸³ Jedoch wurde darauf hingewiesen, dass sich gewisse Ähnlichkeiten nicht leugnen lassen. Unabhängig von der rechtlichen Einordnung in eine bestimmte Werkkategorie, erscheint eine analoge Anwendung des § 93 UrhG denkbar, wenn sich die hinter dieser Vorschrift stehende Überlegung auf Webseiten übertragen lässt. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Mit der Schaffung des § 93 UrhG trug der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung, dass bei der Herstellung von Filmen ein großer Kreis von Personen beteiligt ist, der schöpferische Beiträge erbringt.⁹⁸⁴ Die damit verbundene Erschwerung einer einheitlichen Auswertung des Filmwerks bringt ein hohes Kostenrisiko für den Filmhersteller mit sich. Für diesen ergibt sich häufig die Notwendigkeit nachträglicher Änderungen, z.B. aufgrund der freiwilligen Selbstkontrolle der deutschen Filmwirtschaft oder zur Anpassung des Werkes an ausländische Verhältnisse.⁹⁸⁵ Inwieweit damit Parallelen zu Multimediawerken insgesamt bestehen, braucht nicht näher vertieft zu werden. Zumindest für den Teilbereich der Websites ist § 93 UrhG nicht analog anzuwenden.⁹⁸⁶ Dies aus mehreren Gründen: Das finanzielle Risiko eines Websiteerstellers ist deutlich geringer als das eines Filmherstellers.⁹⁸⁷ Nicht nur bewegen sich die aufzuwendenden Beträge im Regelfall in einem überschaubaren Rahmen, auch der Grund, aus dem bei Filmen das finanzielle Risiko resultiert, nämlich dass die Beiträge einzelner Urheber nicht ohne weiteres aus dem Film entfernt werden können, ist bei Webseiten nicht

983 Siehe oben ab S. 244.

984 Vgl. Begründung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drucks. IV/270, S. 98; ferner Möhring/Nicolini/Lütje, § 93 Rdn 1.

985 Vgl. Begründung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drucks. IV/270, S. 102.

986 So wohl auch Hoeren/Sieber/Decker, 7.6. Rdn 106; allgemein zur Anwendung des § 93 UrhG auf Multimediaprodukte Möhring/Nicolini/Lütje, § 93 Rdn 13 m.w.N. Ablehnend auch Schrickler in: Schrickler (Hrsg.), Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, S. 79, 92.

987 Allgemein zu diesem Gesichtspunkt bei Multimediawerken Hoeren/Sieber/Decker, 7.6. Rdn 106.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

bei Webseiten nicht vorhanden. Zwar mögen auf einer Webseite Beiträge einer Filmen vergleichbaren Zahl von Urhebern in Einzelfällen vorhanden sein, doch lassen sich diese i.d.R. problemlos entfernen, ohne das ganze Projekt in Frage zu stellen und den bisherigen Investitionsaufwand als verloren ansehen zu müssen. Sofern dies im Einzelfall doch anders sein sollte, kann dem bereits im Rahmen der Interessenabwägung hinreichend Rechnung getragen werden. Einer „gesetzlich vertypeten Vorwegnahme“ dieses Umstandes bedarf es dazu nicht.

Zum anderen rechtfertigt sich die Regelung des § 93 UrhG daraus, dass bei Filmen ein Werk in eine andere Werkart umzusetzen ist, etwa im klassischen Fall der Verfilmung eines Buches. Die unterschiedlichen Ausdrucksformen machen weitreichende Veränderungen schon zwangsläufig erforderlich.⁹⁸⁸ Anders aber wieder bei der Digitalisierung, bei der ein Werk vorher und hinterher in der gleichen Gestalt vorliegt.

Schließlich und endlich muss eine Anwendung des § 93 UrhG auf Linking-Fälle auch daran scheitern, dass der Gesamtzusammenhang nicht außer acht gelassen werden kann, in dem diese Vorschrift steht. Sie gilt nur, wenn ein Urheber der Bearbeitung und Umgestaltung seines Werkes zugestimmt hat (§ 88 UrhG).⁹⁸⁹ Allein in dem Zugänglichmachen im Internet ist jedenfalls eine derart weitreichende konkludente Zustimmung nicht zu erblicken.

(2) Surface und Deep Links

Ein einfacher Link, sei er auf die Start- oder auf eine tieferliegende Webseite gerichtet, wird nur selten geeignet sein, wegen seines Zusammenhangs die persönlichen Interessen eines Urhebers zu beeinträchtigen. Ein Anwendungsbereich lässt sich in Anlehnung an die Springtoifel-Entscheidung⁹⁹⁰ annehmen, wenn ein Link unter einer Rubrik aufgeführt wird, zu der eine Webseite nicht gehört und durch den Link einem Bereich zugeordnet wird, der diese in einen diskreditierenden Zusammenhang stellt. Ein Musiker kann z.B. gegen einen Link auf seine Webseite vorgehen, die unter der unzutreffenden Rubrik „Rechtes Liedgut“ erscheint. Ferner kann der Urheber einer wissenschaftlichen Publikation widersprechen, wenn diese von einer Unternehmenswebsite verlinkt wird und auf diese Weise der unzutreffende Eindruck einer Zusammenarbeit entsteht.⁹⁹¹

Es reicht allerdings nicht, dass der Link von einer Webseite kommt, von der der Betreiber der verlinkten Webseite dies eher nicht erwünscht. Es handelt sich

988 Vgl. *Kreile/Wallner*, ZUM 1997, 625, 631.

989 Auf diesen Umstand weist auch *Hoeren/Sieber/Decker*, 7.6. Rdn 107 hin; siehe auch *Kreile/Wallner*, ZUM 1997, 625, 632; gegen eine Anwendung des § 93 UrhG auf digitale Werke ferner *Dreier*, GRUR 1997, 859, 862.

990 Vgl. *OLG Frankfurt* GRUR 1995, 215 f. – Springtoifel.

991 Siehe auch *Bange/Maas/Wasert*, Recht im E-Business, S. 152 f. für die werbliche Nutzung einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens.

II. Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzung durch Linking und Framing

um eine bloße Empfindlichkeit des Urhebers. Begründen lässt sich dies damit, dass eine Abwertung der Webseite durch einen Link allein nicht verbunden ist. Dem durchschnittlichen Internetnutzer ist nämlich durchaus bekannt, dass ein Link zwischen zwei Webseiten nicht darauf hindeutet, dass deren Betreiber in irgendeiner Weise vertraglich miteinander verbunden sind. Es würden auch nach deutschem Recht Links von einer Sex-Site auf diejenige von Walt Disney („This is an adult site and contains adult materials. If you are under 20 years of age you must leave now by clicking here“) noch keine sonstige Beeinträchtigung i.S.d. § 14 UrhG darstellen.⁹⁹²

(3) Frames und Inline-Links

Wie schon bei § 13 UrhG trifft auch hier wieder die Aussage zu, dass bei Framing und Inline-Linking wegen der größeren Integration in fremde Webseiten das größte Potential für Verletzungsmöglichkeiten besteht. Wann aber von einer Änderung des geistigen Gehalts des Werkes gesprochen werden kann, lässt sich nur im Einzelfall entscheiden. Das geframte Werk kann grundsätzlich durch Kürzungen oder Hinzufügungen entstellt oder in einen beeinträchtigenden Zusammenhang gebracht werden. Diese fallen nicht schon deshalb aus dem Anwendungsbereich des § 14 UrhG heraus, weil das geänderte Werk i.d.R. nur in der Privatsphäre wahrgenommen wird. § 23 S. 1 UrhG, nach dem nicht die Herstellung, sondern erst die Veröffentlichung oder Verwertung eines bearbeiteten oder umgestalteten Werkes zustimmungsbedürftig ist, legt es nahe, dass auch bei § 14 UrhG das Werk an die Öffentlichkeit gelangen oder zumindest von einem größeren Personenkreis wahrgenommen werden muss.⁹⁹³

Der Frameprovider führt selbst zunächst keine Veränderungen an dem Werk herbei und bereitet nur eine solche durch den Nutzer des Links vor.⁹⁹⁴ Die entstellende Kopie des Nutzers bleibt allein im privaten Bereich. Da das Setzen des fremden Links aber gerade die Herstellung der entstellenden Kopien erlaubt, kann diese Handlung nicht aus dem Anwendungsbereich des § 14 UrhG ausgeschlossen werden. Es hat eine funktionelle Betrachtungsweise zu erfolgen, die bei der Beurteilung von Linking-Sachverhalten an vielen Stellen unerlässlich ist, um zu sachgerechten Ergebnissen zu gelangen, und die im Zusammenhang mit den Verwertungsrechten, bei denen sie überwiegend diskutiert wird, später noch ausführlicher begründet werden soll.⁹⁹⁵

992 Diese Konstellation wird berichtet von v. *Gravenreuth*, MMR 1998, 218.

993 So *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rdn 349. Diese Frage ist str., vgl. *Möhring/Nicolini/Kroitzsch*, § 11 Rdn 15 m.w.N.

994 So *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 99 f.

995 Siehe ausführlicher dazu ab S. 330 im Rahmen der Verwertungsrechte. Jede andere Betrachtungsweise würde zudem zu schwer lösbaren Problemen im Rahmen des Bearbeitungsrechts führen. Dazu ab S. 341.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

aa. Darstellung auf kleinerem Raum

Allein dadurch, dass das Werk jetzt in einem kleineren Rahmen dargestellt wird, weil andere Frames ebenfalls Platz auf dem Bildschirm beanspruchen, lässt sich eine Veränderung des geistigen Werkgehalts nicht begründen.⁹⁹⁶ Wie bereits dargelegt, ist es schwer, im Internet von „dem Werk“ zu sprechen, kann dieses je nach Hardwareausstattung und verwendetem Browser sehr unterschiedlich dargestellt werden.⁹⁹⁷ Auch der Raum, den die Darstellung einer Webseite einnimmt, kann sehr verschieden sein. Das beginnt schon mit unterschiedlich großen Menüleisten und der Möglichkeit, seine eigenen Lesezeichen in einem Frame neben der dargestellten Website zu positionieren.⁹⁹⁸ Auf die Möglichkeit, die Größe des Browserfensters unterschiedlich einzustellen⁹⁹⁹ und zusätzliche Menüleisten in den Browser zu integrieren,¹⁰⁰⁰ sei ebenfalls kurz hingewiesen.

Berücksichtigt man den Umstand der unterschiedlichen Darstellungsweisen und die Überlegung, es genügen zu lassen, dass ein schutzfähiges Werk vorliegt, wenn es die notwendigen Voraussetzungen unter einer x-beliebigen Browserdarstellung erfüllt, erscheint es inkonsequent, jetzt in der bloßen Verkleinerung des dargestellten Bereichs eine Änderung des geistigen Gehaltes sehen zu wollen. Niemand kann sagen, welche Größendarstellung die ursprüngliche und „richtige“ ist. Sie variiert eben je nach Browsereinstellung. Um noch einmal den Vergleich mit einer Brille zu bemühen, wird nicht das Werk geändert, sondern lediglich ein Teil des Brillenglases verdeckt, so dass nicht mehr das ganze Werk

996 A.A. wohl *Grosse Ruse*, Copyright Aspects of Hyperlinking, <http://www.eclip.org/workshop/2nd/Grosse_Ruse_handout.pdf>, S. 5: Die geframte Webseite könnte nur noch zum Teil sichtbar sein.

997 Siehe oben ab S. 266.

998 Vgl. im Internet Explorer den Menüpunkt „Ansicht“, „Explorerrleiste“, „Favoriten“: Auch Browser framen Webseiten und lenken daher von der dargestellten Webseite ab. Unter der Prämisse, ein Rahmen sei eine Beeinträchtigung, müssten sich gegebenenfalls auch Microsoft und Netscape wegen Urheberrechtsverletzungen verantworten, wenn sie die Gestalt ihres Browsers in neuen Versionen verändern.

So aus amerikanischer Sicht auch *Burk*, Proprietary Rights in Hypertext Linkages, <http://elj.warwick.ac.uk/jilt/intprop/98_2burk/burk.htm>; *Hillis*, Thinking About Linking, <<http://www.llrx.com/features/weblink2.htm>>, der darauf hinweist, dass mehrere nebeneinander geöffnete Browserfenster den gleichen Eindruck vermitteln könnten wie ein Frame. Wollte man durch Framing eine Urheberrechtsverletzung annehmen, würde sich die Frage stellen, ob Browserhersteller eine Funktion integrieren könnten, die es erlaubt, mehrere Webseiten nebeneinander darzustellen. Von Praxisrelevanz wäre dies gegebenenfalls für 3-D-Browser.

999 Darauf weist auch *Burk*, Proprietary Rights in Hypertext Linkages, <http://elj.warwick.ac.uk/jilt/intprop/98_2burk/burk.htm>, hin.

1000 Zahlreiche Suchmaschinen bieten z.B. den Einbau einer Suchfunktion an, siehe z.B. von Google die sog. *Google Toolbar*, <<http://toolbar.google.com/>>.

II. Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzung durch Linking und Framing

im Blickfeld liegt. Um es ganz zu betrachten, muss man den Blick schweifen lassen bzw. dementsprechend im Internet den dargestellten Bereich scrollen.

bb. Framen nur eines Teils einer Webseite

Eine Urheberpersönlichkeitsverletzung kann sich daraus ergeben, dass nur ein Teil der fremden Webseite geframt wird, was möglich ist, wenn diese ihrerseits aus mehreren Frames besteht. Da jedem Frame ein eigener Dateiname zugeordnet ist, kann jeder getrennt angesprochen werden. Sofern Teile einer Webseite entfernt werden, die deren Gesamtcharakter prägen, kann der Urheber dies nach § 14 UrhG verbieten. Bisher dürfte dies aber nur wenige Fälle betreffen, weil sich in den getrennten Frames häufig Menüleisten, Werbebanner oder Firmenlogos befinden, deren Entfernung die Tendenz des Werkes im übrigen unberührt lässt. Sofern es unter Verwendung von XML¹⁰⁰¹ möglich werden wird, nicht nur einzelne Dateien, sondern gezielt auch einzelne Bereiche anzusprechen, könnte § 14 UrhG unter dem Gesichtspunkt einer „Verstümmelung“ an Bedeutung gewinnen.

cc. Inhalt der umgebenden Frames

Eine Verletzung des § 14 UrhG kann schließlich in Zusammenhang mit den Inhalten der anderen Frames stehen. Ein Urheber kann es verbieten, dass sein Werk z.B. zusammen mit pornographischen oder rechtsradikalen Inhalten dargestellt wird, wenn es nicht selber diesem Bereich zuzuordnen ist. Solche eindeutigen Fälle sind in der Praxis aber die Ausnahme. Bei anderen Hinzufügungen ist genau zu prüfen, ob sie die Aufmerksamkeit von Surfern ablenken oder den Werkgenuss störend unterbrechen. Die bloße Beifügung von Namensbezeichnungen oder Logos berührt den Inhalt des geframten Werkes i.d.R. nicht und sie lassen sich ohne weiteres als sachfremde Zusätze zu einem Werk erkennen.¹⁰⁰²

Framing hat zumeist einen wirtschaftlichen Hintergrund. Daher steht die Fallgestaltung im Vordergrund, bei dem ein Werk von Werbebannern eingerahmt wird.¹⁰⁰³ Diese sind im Internet omnipräsent. Angesichts der Gewohnheit der meisten Surfer, kostenpflichtigen Angeboten aus dem Weg zu gehen, ist

1001 Siehe oben ab S. 120.

1002 Siehe in diesem Zusammenhang auch Schrickel/Dietz, § 93 Rdn 11 m.w.N., nach dem die Einblendung des Logos eines Fernsehunternehmens zumindest keine grobe Entstellung darstellt, da es erkennbar keinerlei gestalterische Beziehung zum Film aufweist. Anders allerdings *Tribunal de grande Instance Paris* GRUR Int. 1989, 936 – Logo La Cinq.

1003 Vgl. auch Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, S. 120, der in der Beifügung von Werbeprospekten keinen Eingriff sieht. Schrickel/Dietz, § 14 Rdn 24 bezeichnet dies als Grenzfall.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

Werbung oft der einzige Weg, die eigenen Angebote zu finanzieren. Ob die Einbindung eines Werkes in einen Werbebanner enthaltenden Frame die Annahme einer Beeinträchtigung des geistig-ästhetischen Gehaltes zulässt, ist Frage des Einzelfalls.

Häufig findet sich bereits auf der geframten Webseite Werbung.¹⁰⁰⁴ Hier bedarf es einer weitergehenden Begründung, warum durch zusätzliche Werbebanner eine Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzung vorliegen soll. Befand sich in einem Top-Frame Werbung und wird dieser Teil nicht geframt, sondern von einem eigenen Top-Frame ersetzt, wird eine solche kaum möglich sein.¹⁰⁰⁵ Das Austauschen der Werbung mag unter wettbewerbsrechtlichen Aspekten bedeutsam sein, urheberpersönlichkeitsrechtlich bleibt es bedeutungslos, sofern sich nicht aus der Art der Werbung, z.B. für Erotikseiten, etwas anderes ergibt.

Werden Werbebanner nicht ersetzt, sondern zusätzlich hinzugefügt, kann eine Urheberpersönlichkeitsverletzung eventuell durch eine Überfrachtung mit Werbung, die einen erdrückenden Einfluss auf das Werk ausübt, begründet werden.

Befand sich auf der geframten Webseite keine Werbung, muss von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden: Werbebanner lassen sich i.d.R. als „sachfremde Beigaben“ erkennen und werden bei Werken, die gerade das Schöpfungsniveau eines Werkes der kleinen Münze erreichen, kaum als Störung der Integrität empfunden werden.¹⁰⁰⁶ Die „Einrahmung“ eines Online-Zeitungsartikels mit Werbung ist weniger geeignet, die persönlichen Interessen eines Urhebers an seinem Werk zu beeinträchtigen, als dies z.B. bei hochrangigen Werken von Literatur und Kunst der Fall ist. Bei diesen wird durch die Verbindung mit Werbung eine Verletzung zu bejahen sein. Es könnte der Eindruck entstehen, der Urheber habe sein Werk aus finanziellen Gründen für eine Verwendung in der Werbung freigegeben.

Soweit man eine Änderung des geistig-ästhetischen Gesamteindrucks und damit eine Beeinträchtigung zu bejahen hat, wird i.d.R. eine Verletzung des § 14 UrhG vorliegen. Die Eignung zur Interessengefährdung wird durch das objektive Vorliegen einer Beeinträchtigung bereits indiziert¹⁰⁰⁷ und auf der

1004 Streng genommen beginnt die Verbindung eines Werkes mit Werbung schon bei jedem Browser. Deutlich sichtbar ist etwa im Netscape Navigator das Markenzeichen der Firma mit entsprechendem Link. Zusätzliche Menüleisten, z.B. von der Suchmaschine Yahoo, enthalten, wenn man sie denn als solche bezeichnen will, auch eine Art Werbebanner. Solche Werbung bzw. solche Frames werden bislang auch nicht für unzulässig gehalten. Vgl. *Hillis*, Thinking About Linking, <<http://www.llrx.com/features/weblink2.htm>>.

1005 Auf die Möglichkeit einer Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzung in diesem Fall hinweisend auch *Schack*, MMR 2001, 9, 17.

1006 A.A. *Hoeren/Sieber/Decker*, 7.6 Rdn 72, der in der Verbindung von Werken mit Werbung ohne Einwilligung des Urhebers immer eine Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts sieht.

1007 Vgl. *OLG München ZUM* 1992, 307, 310 – Christoph Columbus; *Schricker/Dietz*, § 14 Rdn 27.

II. Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzung durch Linking und Framing

Ebene der Interessenabwägung wird es demjenigen, der den fremden Link gesetzt hat, kaum möglich sein, schutzwürdige Interessen anzuführen.

Bei Inline-Links schließlich können Werke mit anderen Werken verknüpft werden. Eine Beeinflussung des Gesamteindrucks des Werkes wird sich oft nicht ausschließen lassen, wenn diese nicht klar voneinander abgegrenzt sind. Aber auch hier ist die Bejahung einer Entstellung eine Frage des Einzelfalls.¹⁰⁰⁸ Die hinsichtlich des Framings gemachten Aussagen beanspruchen auch hier Gültigkeit.

III. Die Verletzung der Verwertungsrechte durch Linking und Framing

1. Die Rechtslage vor der Umsetzung der Informations-Richtlinie¹⁰⁰⁹

„Die Möglichkeiten, Querverbindungen („Links“) zu anderen Netzangeboten herzustellen, sollte grundsätzlich als urheberrechtlich irrelevant gelten.“¹⁰¹⁰

Die Verwertungsrechte des Urhebers werden in den §§ 15 ff. UrhG geregelt. Danach steht dem Urheber – vorbehaltlich gewisser Einschränkungen, die im Interesse der Allgemeinheit geboten sind – das umfassende Recht zur Nutzung seines Werkes zu. Er kann, da Verwertungsrechte absolute Rechte sind, die Benutzung seines Werkes durch jeden Dritten untersagen, unabhängig davon, ob dieser mit einer wirtschaftlichen Zielsetzung arbeitet oder nicht.¹⁰¹¹ Dies soll ihm ermöglichen, sein Werk selbst wirtschaftlich zu verwerten. An ihm liegt es, zu entscheiden, wem er Nutzungsrechte einräumt und ob er hierfür Geld verlangt. Die §§ 15 ff. UrhG dienen damit einerseits dem Zweck, dem Urheber die materiellen Vorteile zu sichern, die die Verwertung seines Werkes mit sich

1008 So wird z.B. von einem Inline-Link einer pornographischen Website, die vom Ku Klux Klan unterhalten wird, berichtet, mit dem der in anderem Zusammenhang schon erwähnte Dilbert Comic-Strip integriert wurde. Vgl. *Stangret*, Communications Law 1997, 202.

1009 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABIEG Nr. L 167/10 vom 22.6.2001, im Text immer als Informations-Richtlinie bezeichnet.

1010 Schlussbericht „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft – Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft“, BT-Drucks. 13/11004, S. 14.

1011 Vgl. Möhring/Nicolini/Kroitzsch, § 15 Rdn 10; Schrickert/v. Ungern Sternberg, § 15 Rdn 3.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

bringen kann, andererseits sollen sie einen Anreiz zur Erstellung neuer Werke schaffen.

Einstiegsnorm für Verwertungsrechte ist § 15 UrhG. Dieser weist dem Urheber die Befugnis zur umfassenden Verwertung seines Werkes zu und differenziert zwischen körperlichen Verwertungsformen in § 15 I UrhG und unkörperlichen in § 15 II UrhG. Dabei werden jeweils einzelne Erscheinungsformen aufgelistet. Abschließend ist diese Aufzählung nicht, wie sich aus dem Wort „insbesondere“ ergibt.¹⁰¹² Auch neue, bislang nicht bekannte Verwertungsformen sind dem Urheber vorbehalten.

Die gesetzliche Regelung der Verwertungsrechte knüpft an den aktiven Gebrauch des Werkes an. Der Werkgenuss selbst, die rezeptive Wahrnehmung des Werkes durch Lesen, Hören oder Anschauen, ist frei.¹⁰¹³ Als dem Werkgenuss vorgelagerte und ihn erst ermöglichende körperliche Verwertungsformen führt das Gesetz u.a. das Vervielfältigungs- und das Verbreitungsrecht (§ 15 I Nr. 1, 2 i.V.m. §§ 16 f. UrhG) an. Dem Urheber vorbehalten bleiben damit sämtliche Verwertungsmöglichkeiten, die unmittelbar das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes zum Gegenstand haben.¹⁰¹⁴ Als besondere Ausgestaltungen der unkörperlichen Verwertungsformen werden u.a. das Recht der öffentlichen Vorführung gem. § 19 IV UrhG und das Recht der Sendung an die Öffentlichkeit gem. § 20 UrhG genannt. Sonderregelungen enthalten u.a. die §§ 87 a ff. UrhG für Datenbanken.

Die durch § 15 UrhG geschaffene Grenze zwischen körperlicher und unkörperlicher Verwertung verschwimmt im Zeitalter der Digitalisierung immer mehr.¹⁰¹⁵ Besonders deutlich zeigte sich dies in der Diskussion um die rechtliche Einordnung der Online-Übertragung von Werken. So wird das Anbieten von Werken im Internet teils der körperlichen Nutzung als verbreitungsähnliche Handlung, teils der unkörperlichen Nutzung in Form des Senderechts zugeordnet. Unumstritten ist lediglich, dass diese Handlung von den Verwertungsrechten des Urhebers erfasst wird und sei es *nur* im Wege der Annahme eines unbekannteren Rechts.

In einem ersten Schritt soll die Diskussion um die Verwertungsrechte und die Einordnung von Linking und Framing in das System der Verwertungsrechte unter Zugrundelegung der Rechtslage vor der Umsetzung der Informations-Richtlinie ohne abschließende eigene Wertung dargestellt werden. Anschließend werden sich Ausführungen zur internationalen Entwicklung, wobei der Schwerpunkt auf Entwicklungsgeschichte und Inhalt der Informations-Richtlinie liegen wird. In einem dritten Schritt schließlich wird die Einordnung von Linking und Framing in die Rechtslage vorgenommen, wie sie nach der Umsetzung der Informations-Richtlinie bestehen wird. Aufgrund der sich immer weiter ver-

1012 Vgl. *Ostermaier*, CR 1998, 539, 543 m.w.N.

1013 Vgl. *Möhring/Nicolini/Kroitzsch*, § 15 Rdn 12.

1014 Vgl. Begründung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drucks. IV/270, S. 46

1015 Vgl. *Dreier*, GRUR 1997, 859, 862; *Zscherpe*, MMR 1998, 404, 409.

III. Die Verletzung der Verwertungsrechte durch Linking und Framing

zögernden Umsetzung kann den Ausführungen aber nur der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft zugrunde gelegt werden.¹⁰¹⁶ Hinsichtlich der für diese Arbeit wichtigen Bestimmungen ist allerdings nicht mehr mit gravierenden Änderungen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu rechnen.

a) Das Vervielfältigungsrecht, § 16 UrhG

„Copies“ of a work are made in silicon memory during the operation of a computer, but we might also say that „copies“ of a work may be made in carbon memory whenever a human being reads or views the book. We have traditionally ignored such carbon-memory copies as permissible.¹⁰¹⁷

Kernstück des Urheberrechts ist das in § 16 UrhG geregelte Vervielfältigungsrecht. Dieses gewährt dem Urheber die Befugnis, Vervielfältigungsstücke herzustellen, gleichviel in welchem Verfahren oder in welcher Zahl. Vervielfältigungsstücke sind nach der Gesetzesbegründung nur körperliche Festlegungen.¹⁰¹⁸ Ob diese die unmittelbare Wahrnehmung des Werkes mittels der menschlichen Sinne ermöglichen oder ob es dazu des Einsatzes von Geräten bedarf, ist unerheblich.¹⁰¹⁹ Dies folgt schon daraus, dass nach Abs. 2 die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- und Tonfolgen eine relevante Vervielfältigung darstellt. Der Urheber kann daher eine körperliche Festlegung seines Werkes, z.B. in der Form von Büchern, Kopien, Dias oder, um den hier relevanten Bereich der Computertechnologie anzusprechen, auf DVD, CD-ROM, Disketten oder Festplatten von Computern untersagen.¹⁰²⁰ Damit ist jegliches Überspielen eines Werkes auf einen digitalen Datenträger zustimmungsbedürftig, das zu einer dauerhaften Festlegung führt.¹⁰²¹ Nicht so eindeutig lässt sich hingegen die Frage beantworten, ob das Vervielfältigungsrecht auch kurzlebige, sog. ephemere Speicherungen, erfasst. Angesprochen ist damit in erster Linie die Einordnung des Browsing.

1016 Vgl. BT-Drucks. 15/38.

1017 *Burk*, Proprietary Rights in Hypertext Linkages, <http://elj.warwick.ac.uk/jilt/intprop/98_2burk/burk.htm>.

1018 Vgl. Begründung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drucks. IV/270, S. 47.

1019 Hierzu auch Möhring/Nicolini/Kroitzsch, § 16 Rdn 4.

1020 Vgl. *Schippan*, Harmonisierung des Urheberrechts in Europa im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie, S. 81; Möhring/Nicolini/Kroitzsch, § 16 Rdn 3, 12, 18; zur Speicherung auf der Festplatte etwa *BGH* GRUR 1994, 363, 365 – Holzhandelprogramm.

1021 Siehe nur *Zscherpe*, MMR 1998, 404, 408; *Schippan*, Harmonisierung des Urheberrechts in Europa im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie, S. 85; *Dreier*, GRUR 1997, 859, 862; *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 82 m.w.N.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

(1) Technischer Hintergrund und rechtliche Bewertung des Browsens¹⁰²²

Um eine Webseite sichtbar zu machen, müssen die angeforderten Daten zunächst im Arbeitsspeicher (RAM)¹⁰²³ abgelegt werden. Dieser Vorgang wird von der Browsersoftware gesteuert. Der RAM-Speicher kann sowohl gelesen als auch beschrieben werden. Informationen in ihm dauerhaft zu speichern, ist nicht möglich. Spätestens beim Abschalten des Computers geht der Inhalt des RAM-Speichers unwiederbringlich verloren. Zuvor können wegen dessen begrenzter Speicherkapazität Daten aus dem RAM-Speicher auch bei angeschaltetem Computer gelöscht werden, z.B. nach der Beendigung einer Anwendung.

Der ganz herrschenden Meinung in der Literatur entspricht es, beim Browsen das Erstellen eines Vervielfältigungsstücks anzunehmen.¹⁰²⁴ Begründen lässt sich dies damit, dass das Gesetz eine bestimmte Dauer der Speicherung nicht verlangt.¹⁰²⁵ Es ist daher unschädlich, wenn diese oft nur für Sekundenbruchteilen andauert. Bereits diese kurze Zeitspanne vermag weitergehendere Werknutzungen zu ermöglichen, solange sich die entsprechenden Daten noch im RAM-Speicher befinden.¹⁰²⁶ Beispielsweise kann mit ihnen jederzeit ein dauerhaftes Vervielfältigungsstück auf der Festplatte, einer Diskette oder einem anderen Speichermedium hergestellt werden.¹⁰²⁷

Bereits den ersten Schritt hin zu einer weitergehenden Nutzung verbieten zu können, entspricht zudem der Systematik des Urheberrechtsgesetzes. Zum einen liegt diesem der Gedanke zugrunde, dass bei aufeinander folgenden Nutzungen

1022 Siehe auch die Ausführungen zur Funktionsweise des Internets ab S. 41.

1023 RAM ist die Abkürzung für Random Access Memory. Vgl. hierzu *Ernestus*, CR 1989, 784, 786.

1024 Vgl. *Schwarz*, GRUR 1996, 836, 840; *Waldenberger*, ZUM 1997, 176, 179; *Zscherpe*, MMR 1998, 404, 406; *Leupold*, CR 1998, 234, 238; *Loewenheim*, GRUR 1996, 830, 834; *Nordemann/Goddar/Tönhardt/Czychowski*, CR 1996, 645, 649; *Schippan*, Harmonisierung des Urheberrechts in Europa im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie, S. 92; *Koch*, NJW-CoR 1997, 298, 299.

1025 Ganz h.M.: *Becker*, ZUM 1995, 231, 244; *Ahrens*, ZUM 2000, 1029, 1031; *Schack*, JZ 1998, 753, 756; *Möhring/Nicolini/Kroitzsch*, § 16 Rdn 4; *Schricker/Loewenheim*, § 16 Rdn 19; *Ernestus*, CR 1989, 784, 785; *Bechtold*, ZUM 1997, 427, 429; *Dreier*, CR 1991, 577, 579 f.; *Waldenberger*, ZUM 1997, 176, 179; *Schwarz*, GRUR 1996, 836, 840; *Leupold*, CR 1998, 234, 238; a.A.: *Katzenberger*, GRUR Int. 1983, 895, 911; *Spindler*, ZUM 1996, 533, 543; die Notwendigkeit einer dauerhaften Fixierung betonen auch *Hoeren*, CR 1988, 908, 912; *Bartsch*, CR 1987, 8, 10. Nur soweit das Werk nicht einmal mittelbar wahrnehmbar gemacht werden kann, wie dies z.B. bei technisch bedingten Zwischenspeicherungen der Fall sein kann, soll das Vervielfältigungsrecht nicht mehr tangiert werden. Dazu *BGH* GRUR 1991, 449, 453 – Betriebssystem.

1026 Vgl. *Schippan*, Harmonisierung des Urheberrechts in Europa im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie, S. 83, 92.

1027 Vgl. *Schippan*, Harmonisierung des Urheberrechts in Europa im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie, S. 83.

III. Die Verletzung der Verwertungsrechte durch Linking und Framing

grundsätzlich jeder einzelne Vorgang von den Nutzungsrechten erfasst wird,¹⁰²⁸ zum anderen ist für die Vervielfältigung von Computerprogrammen in § 69 c Nr. 1 UrhG¹⁰²⁹ ausdrücklich festgelegt, dass auch eine nur vorübergehende Vervielfältigung dem Urheber vorbehalten ist.¹⁰³⁰ Warum sich dies bei digitalisierten Werken anders verhalten sollte, ist nicht einsichtig.¹⁰³¹ Schließlich lässt auch Art. 5 a) der Datenbank-Richtlinie für Datenbanken eine vorübergehende Vervielfältigung genügen. Bei der Umsetzung der Datenbank-Richtlinie hat der deutsche Gesetzgeber auf eine ausdrückliche Übernahme dieser Formulierung verzichtet. Er ging dabei, allerdings ohne ausdrücklich die Frage nach ephemeren Speicherungen anzusprechen, davon aus, dass die §§ 15 ff. UrhG genügen, um die Verwertungsrechte des Urhebers einer Datenbank umfassend zu schützen und dass die Umsetzung der in der Datenbank-Richtlinie festgelegten ausschließlichen Rechte in ihrer Substanz bereits sichergestellt sei.¹⁰³² § 16 UrhG halte dem Urheber bereits die Zustimmung von Zwischenspeicherungen vor.

Mag somit das Browsen im Internet unter das Vervielfältigungsrecht subsumierbar sein, wurden doch vereinzelt Zweifel an der Sachgerechtigkeit dieser Lösung laut.¹⁰³³ Die Verwertungsrechte knüpfen an den aktiven Gebrauch des Werkes an und der reine Werkgenuss bleibt frei. Bei Medien, die nicht dem Online-Bereich zuzuordnen sind, erfolgt bei der bloßen Nutzung eines Werkes keine relevante Verwertungshandlung, die der Urheber verbieten kann.¹⁰³⁴ Wer in einem Buch blättert, vervielfältigt das Werk ebenso wenig wie derjenige, der sich einen Film anschaut.¹⁰³⁵ Das Browsen bringt es nun aber mit sich, dass das Kopieren des Werkes zwingend zu dessen Nutzung erforderlich ist. Ohne eine kurze Zwischenspeicherung lässt sich keine Webseite betrachten. De lege ferenda entwickelte sich daher die Diskussion, ob bloße ephemere Vervielfälti-

1028 Vgl. Schrickler/v. Ungern-Sternberg, § 15 Rdn 7; eine Einschränkung hierzu ist der Erschöpfungsgrundsatz.

1029 Vgl. den wortgleichen Art. 4 a) der Computerprogramm-Richtlinie: „dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung ...“, soweit das Laden, Anzeigen, Übertragen oder Speichern des Computerprogramms eine Vervielfältigung erforderlich macht.“

1030 Vgl. Waldenberger, ZUM 1997, 176, 179; Zscherpe, MMR 1998, 404, 406.

1031 So auch Koeve, Urheberrecht im Internet, <<http://www.raekoeve.de/Urheb.htm>>; deutlich kritischer unter Hinweis auf die wesensmäßigen Unterschiede zu den „klassischen“ urh eberrechtlichen Werken Schippan, Harmonisierung des Urheberrechts in Europa im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie, S. 82 f.

1032 Vgl. Begründung zum IuKDG, BR-Drucks. 966/96, S. 45 f.; dazu auch Zscherpe, MMR 1998, 404, 406.

1033 Vgl. Spindler, ZUM 1996, 533, 543. Instruktiv auch ein Vergleich von P. Samuelson mit kurzlebigen Kopien in der Offline-Welt: „holding a mirror up to a book would be infringement because the book’s image can be perceived there for more than a transitory duration, i.e. however long has the patience to hold the mirror.“ Zitiert nach Fitzpatrick, E.I.P.R. 2000, 214, 219.

1034 Vgl. auch Ernestus, CR 1989, 784, 787 ff.; Dieselhorst, CR 2001, 706, 707.

1035 Vgl. Bechtold, GRUR 1998, 18, 26; Waldenberger, ZUM 1997, 176, 179.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

gungen vom Vervielfältigungsbegriff auszunehmen seien.¹⁰³⁶ Darauf wird später noch ausführlicher einzugehen sein. An dieser Stelle genügt es, festzuhalten, dass das Vervielfältigungsrecht nach h.M. durch das Browsen tangiert wurde und dass sich die Frage nach der zukünftigen Behandlung ephemerer Kopien stellte.

(2) Vervielfältigung beim Linking

Für die Behandlung von Linking-Sachverhalten ergab sich dadurch folgendes Bild: Derjenige, der einen Link auf eine andere Webseite setzt, stellt selber kein Vervielfältigungsstück her.¹⁰³⁷ Er ermöglicht es lediglich dem Benutzer eines Links, eine Verbindung zu der verlinkten Webseite herzustellen und seinerseits durch das Browsen eine Kopie des Werkes in seinem Arbeitsspeicher zu erzeugen.

Mag nun zwar der letzte Schritt zur Erstellung des Vervielfältigungsstücks vom Linkbenutzer ausgehen, erschien es einer Mindermeinung überlegenswert, ob nicht mit einer wertenden Betrachtung ein anderes Ergebnis begründet werden kann. Mehrmals wurde die Frage aufgeworfen, wer es denn eigentlich sei,

¹⁰³⁶ Ephemere Kopien aus technischen Gründen als Schrankenregelungen vom ausschließlichen Vervielfältigungsrecht des Urhebers auszunehmen, ist dem deutschen Urheberrecht nicht fremd und erfolgt in § 55 UrhG, um Sendeunternehmen einen möglichst perfekten Empfang zu ermöglichen, vgl. Schrickler/Melichar, § 55 Rdn 1.

¹⁰³⁷ Vgl. Koch, GRUR 1997, 417, 430; ders., Internet-Recht, S. 465; Ernst, JuS 1997, 776, 779; Pödehl, MMR 2001, 17, 20; Schippan, Harmonisierung des Urheberrechts in Europa im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie, S. 96; Linnenborn, K&R 1999, 201, 207; Sosniza, CR 2001, 693, 698; Eichhorn, Internet-Recht, S. 135; Leupold/Demisch, ZUM 2000, 379, 385; Zscherpe, MMR 1998, 404, 409; Dittrich, Zur Frage der urheber- und wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit von Hyperlinks, <<http://www.jurpc.de/aufsatz/20020072.htm>>, Abs. 7; Ernst/Wiebe, MMR Beilage 8/2001, S. 20; Boddien, Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 1999, 401, 406 f.; Plaß, WRP 2000, 599, 601; Völker/Lührig, K&R 2000, 20, 25; Dieselhorst, CR 2001, 706; Worm, Die Verletzung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten durch das Setzen von Hyperlinks, Inline-Frames und Meta-Tags, S. 50; Börsch, Sind Hyperlinks rechtmäßig?, S. 90 (anders aber bei Inline-Links, vgl. S. 120); Strömer, Online-Recht, S. 198 f.; zum gleichen Ergebnis aus Sicht anderer Rechtsordnungen gelangen Garrote, E.I.P.R. 2002, 184, 186; Cavazos/Miles, Copyright on the WWW: Linking and Liability, <<http://law.richmond.edu/jolt/v4i2/cavazos.html>>, Nr. 25; Strowel/Ide, Revue Internationale du Droit d'Auteur 186, S. 2, 68; Bechtold, Fordham Intellectual Property Media & Ent. Law Journal 1999, 625, 677; Kiritsov, Can Millions of Internet Users Be Breaking the Law Every Day?, <http://str.stanford.edu/STLR/Events/linking/contents_f.htm>; a.A. für Framing aber Boehme-Neßler, Cyberlaw, S. 254 (allerdings schon von der falschen Prämisse ausgehend, dass ein Nutzer bei einem Frame keinen Link aktivieren muss. In dieser Allgemeinheit trifft dies aber nicht zu, siehe oben S. 49); Schack, MMR 2001, 9, 13, der den Linkprovider als mittelbaren Täter ansieht (dazu ausführlicher in Fußnote 1207).

III. Die Verletzung der Verwertungsrechte durch Linking und Framing

der die Vervielfältigung vornehme.¹⁰³⁸ Denn schließlich habe der Linkprovider seinen Anteil an der Vervielfältigung geleistet. Schwarz z.B. spricht – allerdings nicht mit Bezug auf Links - von einer Vervielfältigung auf Distanz.¹⁰³⁹ Wer im Internet den Zugang zu einem Werk vermittele, habe entscheidenden Anteil an der Vervielfältigung. Er sei nicht nur Gehilfe, sondern Mittäter.¹⁰⁴⁰ Schack sieht ihn als mittelbaren Täter an.¹⁰⁴¹ Die Überlegung einer Korrektur des auf der technischen Ebene gefundenen Ergebnisses mittels wertender Kriterien wird später im Rahmen der Darstellung der eigenen Meinung breiten Raum einnehmen. Dort wird auch eine Auseinandersetzung mit den weiteren dazu vertretenen Meinungen stattfinden.¹⁰⁴²

b) Das Verbreitungsrecht, § 17 UrhG

§ 17 UrhG gewährt dem Urheber das ausschließliche Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen. Das Verbreitungsrecht ist unabhängig vom Vervielfältigungsrecht und greift selbst dann ein, wenn die verbreiteten Vervielfältigungsstücke rechtmäßig hergestellt wurden.¹⁰⁴³

Schon das Reichsgericht ist davon ausgegangen, dass ein Anbieten nur vorliegt, wenn die angebotenen Vervielfältigungsstücke zum Zeitpunkt des Anbietens bereits vorhanden waren.¹⁰⁴⁴ Dieses Verständnis liegt der heute noch immer herrschenden Meinung zugrunde.¹⁰⁴⁵ Das Verwertungsrecht richtet sich nur auf die Verbreitung des Werkes in körperlicher Form, nicht auf die bloße Wiedergabe des Inhalts.¹⁰⁴⁶ Dabei muss das körperliche Werkexemplar von Anfang an vorhanden sein und dieses muss den Besitzer wechseln oder zum Besitzwechsel angeboten werden. Ein unkörperlicher Übertragungsvorgang

1038 Vgl. Schwarz, GRUR 1996, 836, 840; siehe auch Cichon, K&R 1999, 547, 549 für MP 3-Files.

1039 Vgl. Schwarz, GRUR 1996, 836, 840.

1040 Vgl. Schwarz, GRUR 1996, 836, 840.

1041 Vgl. Schack, MMR 2001, 9, 13.

1042 Siehe die Ausführungen ab S. 330.

1043 Vgl. Schricker/Loewenheim, § 17 Rdn 6; Möhring/Nicolini/Kroitzsch, § 17 Rdn 28 f.

1044 Vgl. RGZ 107, 277, 281 – Gottfried Keller.

1045 Vgl. KG GRUR 1983, 174 – Videoraubkassetten; LG München I AfP 1996, 181, 183; Loewenheim, GRUR 1996, 830, 835; Leupold/Demisch, ZUM 2000, 379, 382; Burmeister, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 85 m.w.N.; Börsch, Sind Hyperlinks rechtmäßig?, S. 138 ff.; Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, S. 134 f.; Möhring/Nicolini/Kroitzsch, § 17 Rdn 9; Ernst/Vassilaki/Wiebe, Hyperlinks, Rdn 30; Cichon, K&R 1999, 547, 548; Becker, ZUM 1995, 231, 244; Leupold, CR 1998, 234, 239; Katzenberger, AfP 1997, 434, 437; Schwarz, GRUR 1996, 836, 839; ders., in: Becker (Hrsg.), Rechtsprobleme internationaler Datennetze, S. 13, 29; Ostermaier, CR 1998, 539, 540; Begründung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drucks. IV/270, S. 47.

1046 Vgl. Reh binder, Urheberrecht, S. 141.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

genügt nicht.¹⁰⁴⁷ Zwar liegt auf der Festplatte des Servers ein körperliches Werkexemplar vor, doch wird dieses nicht auf körperlichem Weg weitergegeben, sondern unkörperlich übertragen, mit der Folge, dass auf der Festplatte des Abrufenden ein neues Vervielfältigungsstück entsteht.¹⁰⁴⁸

Legt man dieses herkömmliche Verständnis zugrunde, berührt die Online-Übertragung von Werken und damit auch das Linking das Verbreitungsrecht nicht.¹⁰⁴⁹ Hinzu kommt, dass es allein der Nutzer ist, der einem Link folgt und darüber befindet, ob ein neues Vervielfältigungsstück entsteht. Ein Link erscheint deshalb nicht als Angebot auf Übertragung eines Werkexemplars, sondern auf Erstellung eines solchen.

Es mehrten sich vor Verabschiedung der Informations-Richtlinie die Stimmen in der Literatur, die dem herkömmlichen Verständnis kritisch gegenüberstanden.¹⁰⁵⁰ Könnte man die Online-Übertragung in direkter oder analoger Anwendung des Verbreitungsrechts erfassen, hätte dies den Vorteil, dass schon das Angebot eines Werkes im Internet vom Verbotswort umfasst werden würde. Es sei vom Wortlaut des § 17 UrhG keineswegs zwingend, dass ein Werkexemplar seinen Besitzer wechseln müsse.¹⁰⁵¹ Das Verbreitungsrecht könne nicht nur die klassische Form des Buchvertriebs, die das Reichsgericht bei seinen Entscheidungen vor Augen hatte, erfassen, sondern ebenso neuere Gestaltungsformen.¹⁰⁵² Insbesondere ergebe sich nicht aus § 17 II UrhG, dass das Verbreitungsrecht einen Besitzwechsel voraussetze.¹⁰⁵³ Dieser stelle nach seinem Wortlaut nur darauf ab, dass ein Werkexemplar in Verkehr gebracht werde, nicht aber, auf welche Weise dies geschehe.¹⁰⁵⁴ Lediglich beim Empfänger müsse ein körperliches Werkexemplar vorliegen. Ob dies durch eine unkörper-

1047 Vgl. Möhring/Nicolini/Kroitzsch, § 17 Rdn 9.

1048 Vgl. Schippan, Harmonisierung des Urheberrechts in Europa im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie, S. 86.

1049 Vgl. Marwitz, K&R 1998, 369, 372; Worm, Die Verletzung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten durch das Setzen von Hyperlinks, Inline-Frames und Meta-Tags, S. 52; Dittrich, Zur Frage der urheber- und wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit von Hyperlinks, <<http://www.jurpc.de/aufsatz/20020072.htm>>, Abs. 8; Plaß, WRP 2000, 599, 601; Ernst/Wiebe, MMR Beilage 8/2001, S. 20; Börsch, Sind Hyperlinks rechtmäßig?, S. 142.

1050 Vgl. Becker, ZUM 1995, 231, 245; Waldenberger, ZUM 1997, 176, 180 f.; Koch, GRUR 1997, 417, 426 f.; Wachter, GRUR Int. 1995, 860, 865 f. Zumindest für eine analoge Anwendung Katzenberger, AfP 1997, 434, 437; Zscherpe, MMR 1998, 404, 407; Koeve, Urheberrecht im Internet, <<http://www.raekoeve.de/Urheb.htm>>; v. Lewinski in: Lehmann (Hrsg.), Internet und Multimediarecht, S. 149, 160. Eine unmittelbare Anwendbarkeit des Verbreitungsrechts vertritt auch der österreichische OGH im Falle der Telefax- und Bildfunkübertragung. Hierzu OGH Medien und Recht 1995, 143 – APA-Bildfunknetz.

1051 Vgl. Waldenberger, ZUM 1997, 176, 181.

1052 Vgl. Waldenberger, ZUM 1997, 176, 180 f.

1053 So auch Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, S. 135.

1054 Vgl. Zscherpe, MMR 1998, 404, 407.

III. Die Verletzung der Verwertungsrechte durch Linking und Framing

liche Übertragung erzeugt werde, mache wirtschaftlich keinen Unterschied.¹⁰⁵⁵ Der Download ersetze nur den physischen Transport des Speichermediums, z.B. einer Diskette.¹⁰⁵⁶ Ließe man eine Verbreitungsform wie den Download nicht unter § 17 I UrhG fallen, würde einem Urheber durch die neue Technologie ein Weg eröffnet, um ansonsten frei zulässige Weiterveräußerungen durch den Erwerber zu kontrollieren.¹⁰⁵⁷ Wäre nämlich der Erschöpfungsgrundsatz des § 17 II UrhG hier nicht anwendbar, hätte dies zur Folge, dass körperliche Datenträger, die mit Zustimmung des Berechtigten in Verkehr gebracht wurden, ohne neue Zustimmung weiterverbreitet werden dürften, während diese für online zur Verfügung gestellte Werke erforderlich wäre.

Gegen dies Auffassung spricht jedoch, dass sie die durch § 15 UrhG eingeführte strikte Trennung zwischen körperlichen und unkörperlichen Verwertungsformen negiert.¹⁰⁵⁸ Auch die Videoaufzeichnung eines Films im Fernsehen tangiert das Verbreitungsrecht nicht, obwohl es den Vertrieb von Videokassetten ersetzen könnte.¹⁰⁵⁹ Schließlich wäre mit der Geltung des Erschöpfungsgrundsatzes der Urheberrechtsschutz im Internet erheblich entwertet.¹⁰⁶⁰ Dem Urheber wäre es nicht mehr möglich, die Weiterverwendung der einmal übertragenen Daten zu beschränken.

c) Das Vermietrecht, § 17 III UrhG

§ 17 III UrhG regelt das Vermietrecht, das infolge der Umsetzung der EU Vermiet- und Verleihrichtlinie eingeführt wurde.¹⁰⁶¹ Nach der Legaldefinition (§ 17 II UrhG) ist unter Vermietung die zeitlich begrenzte, unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung zu verstehen. Der

1055 Vgl. *Zscherpe*, MMR 1998, 404, 407; siehe auch *Wachter*, GRUR Int. 1995, 860, 865 f.

1056 Vgl. *Zscherpe*, MMR 1998, 404, 407; siehe auch *Dreier*, GRUR 1997, 859, 863; *Möhring/Nicolini/Hoeren*, § 69 c Rdn 12; kritisch zu dieser Argumentationsweise z.B. *Schippan*, Harmonisierung des Urheberrechts in Europa im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie, S. 86.

1057 Vgl. *Zscherpe*, MMR 1998, 404, 407, allerdings nur für den Fall des Entstehens einer fungiblen Werkkopie, nicht für die nur kurzzeitige Benutzung ohne dauerhafte Speicherung.

1058 Vgl. *Schippan*, Harmonisierung des Urheberrechts in Europa im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie, S. 87.

1059 Vgl. *Schippan*, Harmonisierung des Urheberrechts in Europa im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie, S. 87; *Schack*, JZ 1998, 753, 757.

1060 Vgl. *Bechtold*, ZUM 1997, 427, 431; *Leupold/Demisch*, ZUM 2000, 379, 382; *Cichon*, K&R 1999, 547, 548 f.; *Koeve*, Urheberrecht im Internet, <<http://www.raekoeve.de/Urheb.htm>>; *Schwarz* in: Becker (Hrsg.), Rechtsprobleme internationaler Datennetze, S. 13, 30.

1061 Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19.11.1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums, ABIEG Nr. L 346/61 vom 27.11.1992.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

Begriff der Vermietung ist damit deutlich weiter gefasst als derjenige des BGB in § 535.¹⁰⁶² Entscheidend ist, dass die Gebrauchsüberlassung Erwerbszwecken dient.¹⁰⁶³ Auf die Vereinbarung eines Mietzinses kommt es nicht an.¹⁰⁶⁴

Auch bei diesem Verwertungsrecht ist der Besitzwechsel eines körperlichen Werkgegenstandes erforderlich.¹⁰⁶⁵ Das charakteristische für eine Vermietung ist es gerade, dass das vermietete Exemplar für die Dauer des Vermietens beim Mieter bleibt und nach der Beendigung der Vermietung an den Vermieter zurückgegeben wird.¹⁰⁶⁶ Bei einer Online-Übertragung ist dies offensichtlich nicht der Fall. Zum einen verbleiben die auf dem Server abgelegten Dateien nach der Übertragung an einen Surfer weiterhin dort gespeichert, zum anderen ist kein Vorgang ersichtlich, der der Rückgabe der Mietsache entsprechen würde.¹⁰⁶⁷

Trotzdem gab es zu § 17 III UrhG vereinzelte Stimmen in der Literatur, die eine erweiternde Auslegung zur Erfassung digitaler Übermittlungsvorgänge forderten¹⁰⁶⁸ und die sich in prominenter Gesellschaft befanden. Die Kommission bekannte sich im Grünbuch „Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ ausdrücklich zu der Auffassung, dass das Vermietrecht durch erweiternde Auslegung auf die digitale Übertragung zu Erwerbszwecken anwendbar wäre.¹⁰⁶⁹ Da dieses auf einer Richtlinie der EU beruhe, könne zugleich eine EU-weite Vereinheitlichung erreicht werden.¹⁰⁷⁰ Dazu, so die Kommission weiter, sollten aus Gründen der Rechtsklarheit die bestehenden Rechtsnormen präzisiert werden.

Entschieden gegen diese Auffassung spricht, dass die Vermiet- und Verleihrichtlinie nach dem Willen des Richtliniengebers allein die körperliche Verwertung regeln wollte. Die Begründung des Richtlinienvorschlags der Kommission spricht ausdrücklich davon, dass sich die Gebrauchsüberlassung nur auf körperliche Gegenstände bezieht.¹⁰⁷¹ Deshalb wird z.B. die Überlassung von Filmen im Wege der elektronischen Datenübertragung nicht von der Richtlinie erfasst. Zuzugeben ist allerdings, dass sich dieser Wille in der Richtlinienformulierung selbst (Art. 1 I) und in den Erwägungsgründen nicht mehr widerspiegelt und

1062 Vgl. *Rehbinder*, ZUM 1996, 349, 353; v. *Lewinski*, ZUM 1995, 442, 443;

Möhring/Nicolini/Kroitzsch, § 17 Rdn 25.

1063 vgl. *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, S. 140.

1064 Vgl. *Möhring/Nicolini/Kroitzsch*, § 17 Rdn 25.

1065 Vgl. *Schwarz*, GRUR 1996, 836, 839; *Hoeren* in: *Lehmann* (Hrsg.), Internet und Multimediale recht, S. 79, 86.

1066 Vgl. *Dreier*, GRUR 1997, 859, 863.

1067 Siehe auch *Dreier*, GRUR 1997, 859, 863.

1068 Vgl. *Bartsch*, CR 1987, 8, 12; *Kotthoff*, GRUR 1997, 597, 600; *Melichar*, CR 1995, 756, 759.

1069 Grünbuch – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, KOM (1995) 382 endg., UFITA 130 (1996), 163, 187 ff.

1070 Vgl. *Dreier*, GRUR 1997, 859; 863; *Melichar*, CR 1995, 756, 759.

1071 Vgl. Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission vom 24. Januar 1991, KOM (90) 586 endg. – SYN 319, UFITA 129 (1995), 162, 196

III. Die Verletzung der Verwertungsrechte durch Linking und Framing

auch § 17 III UrhG seinem Wortlaut nach nicht die Überlassung eines körperlichen Gegenstandes voraussetzt.¹⁰⁷²

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich sowohl das Verbreitungs- als auch das Vermietrecht traditionell nur auf körperliche Werkexemplare bezieht und diesen bei der Online-Übertragung von Werken nach der h.M. keine Bedeutung beizumessen ist.

d) Das Vorführungsrecht, § 19 IV UrhG

In Übereinstimmung mit Art. 11^{ter} RBÜ regelt § 19 IV UrhG das Recht des Urhebers, Werke nach § 2 I Nr. 4 bis Nr. 7 UrhG durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen, z.B. durch die Projektion von Bildern. Ausdrücklich ausgenommen ist die Wahrnehmbarmachung mittels Funks (§ 19 IV 2 UrhG), weshalb diesem Recht im Online-Bereich keine Bedeutung zukommt.¹⁰⁷³

e) Das Senderecht, § 20 UrhG

(1) Allgemeines

Unter dem Senderecht wird das ausschließliche Recht, das Werk durch Funk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, verstanden. Beispielhaft werden Ton- und Fernsehrundfunk, Satellitenrundfunk und Kabelfunk genannt. Mit Ausnahme der Satellitensendung in § 20 a III UrhG findet sich für Funk keine Legaldefinition. Die Gesetzesbegründung will unter Funk jede Übertragung von Zeichen, Tönen oder Bildern durch elektromagnetische Wellen verstanden wissen, die von einer Sendestelle ausgesandt werden und an anderen Orten von einer beliebigen Anzahl von Empfangsanlagen aufgefangen und wieder in Zeichen, Töne oder Bilder zurückverwandelt werden können.¹⁰⁷⁴ Die Art der übertragenen Signale ist dabei unerheblich. Es können sowohl analoge als auch digitale Signale Gegenstand einer Sendung i.S.d. § 20 UrhG sein.¹⁰⁷⁵ Die online

¹⁰⁷² Vgl. *Kothoff*, GRUR 1997, 597, 600.

¹⁰⁷³ Siehe auch *Leupold*, CR 1998, 234, 239, der Online-Übertragungen schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauch für keine Vorführungen hält. Der Begriff der Vorführung sei bereits anders besetzt. Wer für den Öffentlichkeitsbegriff Gleichzeitigkeit verlangt (dazu sogleich unter 5.), für den scheidet schon aus diesem Grund dieses Verwertungsrecht aus, so z.B. *Schwarz*, GRUR 1996, 836, 839. Ferner *Dreier* in: Schrickler (Hrsg.), *Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft*, S. 101, 132; *Burmeister*, *Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet*, S. 87.

¹⁰⁷⁴ Vgl. Begründung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drucks. IV/270, S. 50.

¹⁰⁷⁵ Vgl. *Schricker/v. Ungern-Sternberg*, § 20 Rdn 4.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

im Internet erfolgende Übertragung von Werken wird vom Begriff „Funk“ mitumfasst.¹⁰⁷⁶

Der Empfang der Sendung selbst ist urheberrechtlich frei, soweit er nicht in der Öffentlichkeit stattfindet.¹⁰⁷⁷ Verbieten kann der Urheber, dass ein anderer sein Werk zugänglich macht, d.h. anderen dessen Empfang ermöglicht. Davon kann nur bei demjenigen gesprochen werden, der die Entscheidung über Inhalt, Zeit oder Ort der Ausstrahlung eines Werkes trifft, also zumindest eine gewisse eigene Sendetätigkeit entfaltet.¹⁰⁷⁸ Wann dies der Fall ist, muss aufgrund einer wertenden Betrachtungsweise bestimmt werden.¹⁰⁷⁹

(2) Die Online-Übertragung als Sendung

Ob die online erfolgende Übermittlung von Werken von § 20 UrhG erfasst wird, hängt von der Auslegung der Begriffe der Sendung und der Öffentlichkeit ab.

Der Öffentlichkeitsbegriff bestimmt sich nach der Legaldefinition des § 15 III UrhG.¹⁰⁸⁰ Danach ist eine Sendung öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, es sei denn, dass der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind. Aus dieser Definition folgt, dass es nicht erforderlich ist, dass tatsächlich eine entsprechende Zahl von Leuten erreicht wird.¹⁰⁸¹ Maßgeblich ist allein die entsprechende Zielrichtung. Da der Kreis der Internetbenutzer wie bei keinem anderen Medium völlig unbegrenzt ist, diese offensichtlich nicht alle durch persönliche Beziehungen mit dem Websitebetreiber verbunden sind, spricht vieles für die Annahme der Öffentlichkeit und die Subsumtion unter das Senderecht. Zwei Probleme dürfen hierbei aber nicht übersehen werden.

Zum einen wird die Öffentlichkeit bei der Online-Übertragung nur sukzessive erreicht, zum anderen erscheint es problematisch, ob man noch von einem Senden sprechen kann, wenn der Übermittlungsvorgang erst durch den Nutzer

1076 Vgl. *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 88; *Leupold*, CR 1998, 234, 239; *Zscherpe*, MMR 1998, 404, 407.

1077 Vgl. *Möhring/Nicolini/Kroitzsch*, § 20 Rdn 12; *Schricker/v. Ungern-Sternberg*, § 20 Rdn 11.

1078 Vgl. *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, S. 144.

1079 Vgl. *BGH GRUR* 1994, 45, 46 – Verteileranlage; *BGH GRUR* 1988, 206, 210 – Kabelfernsehen II.

1080 Vgl. *Schricker/v. Ungern-Sternberg*, § 20 Rdn 8; *Schwarz*, GRUR 1996, 836, 838. Teilen der Literatur (z.B. *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, S. 252 ff.), die dem Senderecht einen anderen Öffentlichkeitsbegriff zugrundelegen wollten, hat der BGH ausdrücklich widersprochen, siehe *BGH GRUR* 1981, 413, 415 – Kabelfernsehen.

1081 Vgl. *Schwarz*, GRUR 1996, 836, 838.

III. Die Verletzung der Verwertungsrechte durch Linking und Framing

ausgelöst wird.¹⁰⁸² Im Regelfall werden nämlich Inhalte von einer Sendestelle zu beliebig vielen Empfangsstellen übertragen. Damit soll mit einer einzigen Ausstrahlung die Allgemeinheit erreicht werden. Ganz anders die Situation im Internet, wo die Übermittlung von Daten durch ihren individuellen Charakter gekennzeichnet ist.¹⁰⁸³ Der Nutzer ist es, der den Übertragungsvorgang erst auslöst und das Versenden der angeforderten Datenpakete initiiert. Anstelle der charakteristischen Sendung one-to-many erfolgt hier stets eine Übertragung one-to-one.¹⁰⁸⁴ Jeder Surfer bekommt die angeforderten Daten an eine bestimmte IP-Adresse geschickt. Folge hiervon ist, dass mehrere Individualabrufe nur in wenigen Fällen genau zeitgleich erfolgen werden. Die Öffentlichkeit wird nur sukzessive erreicht. Anders als bei Fernsehsendungen ist der Zuschauer zum Anschauen eines bestimmten Programms nicht an einen fest vorgegebenen Zeitpunkt gebunden, sondern kann diesen individuell festlegen.¹⁰⁸⁵ Ihm droht es nicht, eine Sendung zu verpassen.

Die Gleichzeitigkeit des Empfangs der übermittelten Daten wird schon lange als ein Merkmal des Öffentlichkeitsbegriffs interpretiert.¹⁰⁸⁶ Mit ihm wurde in den 80er Jahren dem Bildschirmtext die Eigenschaft als Sendung abgesprochen.¹⁰⁸⁷ Zwingend erscheint die Ablehnung des Öffentlichkeitsbegriffs bei einem nur sukzessiven Empfang jedoch nicht. Es mehrten sich im Laufe der Diskussion die Stimmen, die einen Verzicht auf das Merkmal der Gleichzeitigkeit forderten oder § 20 UrhG bei einem sukzessiven Empfang zumindest analog anwenden wollten.¹⁰⁸⁸ Mittlerweile kann von einer neuen herrschenden

1082 Hierzu etwa *Schippan*, Harmonisierung des Urheberrechts in Europa im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie, S. 88.

1083 Vgl. *Schwarz*, GRUR 1996, 836, 838; *Schippan*, Harmonisierung des Urheberrechts in Europa im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie, S. 90.

1084 Vgl. *Schwarz*, GRUR 1996, 836, 838; *ders.*, in: Becker (Hrsg.), Rechtsprobleme internationaler Datennetze, S. 13, 28. Es lassen sich auch Punkt-zu-Mehrpunkt-Übertragungen (Multicast, Broadcast) realisieren. Ein Datenpaket kann mit Hilfe der Multicast-Technik an mehrere, einzeln bezeichnete Empfänger verschickt werden. Verwendet wird die Technik bei der Online-Versendung von Newslettern und zur Übertragung von Live Audio- und Videodateien.

1085 Vgl. auch *Schippan*, Harmonisierung des Urheberrechts in Europa im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie, S. 88.

1086 Vgl. *Ulmer*, GRUR 1971, 297, 301; *Becker*, ZUM 1995, 231, 245; *ders.*, in: Becker/Dreier (Hrsg.), Urheberrecht und digitale Technologie, S. 45, 63; *Hoeren*, CR 1996, 517, 518; *Brinkmann*, ZUM 1985, 337, 345; *Schwarz*, GRUR 1996, 836, 838; *Linnenborn*, K&R 1999, 201, 202.

1087 Vgl. Möhring/Nicolini/Kroitzsch, § 20 Rdn 34; *Leupold*, CR 1998, 234, 239 m.w.N.

1088 Vgl. *Ostermaier*, CR 1998, 539, 541; *Cichon*, K&R 1999, 547, 549; *Leupold*, ZUM 1998, 99, 107; *Leupold/Demisch*, ZUM 2000, 379, 382; *Ahrens*, ZUM 2000, 1029, 1030; *Schwarz* in: Becker/Dreier (Hrsg.), Urheberrecht und digitale Technologie, S. 105, 118; *Dreier* in: Lehmann (Hrsg.), Internet und Multimediarecht, S. 119, 129; *Loewenheim*, GRUR 1996, 830, 835; *ders.*, in: Erdmann/Gloy/Herber (Hrsg.), Festschrift für Piper, S. 709, 721; *Dreier* in: Becker/Dreier (Hrsg.), Urheberrecht und digitale Technologie,

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

Meinung ausgegangen werden. In der Tat spricht der Gesetzeswortlaut nicht von einer Gleichzeitigkeit als Voraussetzung.¹⁰⁸⁹ Nach ihm ist es ohne Bedeutung, ob und wann eine Nutzung erfolgt. Da das Urhebergesetz dem Urheber Verwertungsbefugnisse sehr weitgehend einräumen will, spricht dies gegen eine einschränkende Lesart.¹⁰⁹⁰ Gleichwohl hat, soweit ersichtlich, bisher nur ein deutsches Gericht, nämlich das LG Berlin zu § 11 II LUG, eine sukzessive Öffentlichkeit genügen lassen.¹⁰⁹¹

Viel entscheidender als der Streit um den Öffentlichkeitsbegriff ist es an dieser Stelle aber, dass keine one-to-many, sondern mehrere one-to-one Übertragungen erfolgen.¹⁰⁹² Eine Übertragung von Daten und damit eine Sendung findet schließlich überhaupt nicht statt, wenn nicht wenigstens eine Person die Webseite anfordert.¹⁰⁹³ Dies ist ein weiterer Unterschied zu den herkömmlichen Erscheinungsformen des Senderechts, bei denen es nicht auf die Anzahl der Abrufe ankommt, sondern allein auf die Sendung¹⁰⁹⁴ und bei denen es egal ist, ob überhaupt jemand die Sendung wahrnimmt. Unabhängig von der Definition des Öffentlichkeitsbegriffs sprechen daher gewichtige Gründe gegen eine Erfassung der online erfolgenden Übertragung nach § 20 UrhG. Dementsprechend ist auch das Setzen eines Links nicht mit der Verletzung des Senderechts verbunden.¹⁰⁹⁵

S. 123, 136 f.; *ders.* in: Schrickler (Hrsg.), Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, S. 101, 135; *Heker*, ZUM 1993, 400, 406; v. *Gamm*, ZUM 1994, 591, 595; *Katzenberger*, GRUR Int. 1983, 895, 905 f.; *ders.*, AfP 1997, 434, 438; *ders.*, GRUR 1990, 94, 96; *Maßen*, ZUM 1992, 338, 342; *Melichar*, CR 1995, 756, 758; *Schippan*, Harmonisierung des Urheberrechts in Europa im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie, S. 90.

Ganz eindeutig z.B. die Regelung im US-amerikanischen Copyright Act 1976 (§ 101): „... irrespective of whether the members of the public capable of receiving the performance or display receive it in the same place or in separate places and at the same time or at different times.“

1089 Vgl. *Leupold/Demisch*, ZUM 2000, 379, 382 m.w.N.

1090 Vgl. *Ahrens*, ZUM 2000, 1029, 1030.

1091 Vgl. LGZ 98, 5 zu § 11 II LUG – Schallplatten-Espresso (für Einzelhörplätze in einem Schallplattengeschäft). Ein weiter Öffentlichkeitsbegriff liegt auch der Rechtsprechung des österreichischen OGH zugrunde, vgl. *OGH* GRUR Int. 1987, 609, 612 – Videokabinen; siehe auch den Shetland-Times-Fall, S. 87.

1092 Siehe auch *Schricker/v. Ungern-Sternberg*, § 20 Rdn 9.

1093 Vgl. *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 94.

1094 Vgl. auch *Katzenberger*, GRUR Int. 1983, 895, 906 f.

1095 So auch *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 97; *Börsch*, Sind Hyperlinks rechtmäßig?, S. 142 ff.

f) Das unbenannte Recht der öffentlichen Wiedergabe

Wie bereits eingangs des Abschnitts erwähnt, handelt es sich bei § 15 II UrhG nur um eine beispielhafte Aufzählung der unkörperlichen Verwertungsformen. Soweit, wie auch hier bevorzugt, eine Einordnung der Online-Übertragung unter § 17 I und III UrhG sowie § 20 UrhG abgelehnt wird, bietet es sich an, die Online-Wiedergabe eines Werkes als neues bisher unbekanntes Recht einzustufen, um die Gefahr einer Schutzlücke zu verhindern.¹⁰⁹⁶ Jeder einzelne neue Verwertungsvorgang muss der Kontrolle durch den Urheber vorbehalten bleiben. Zwar setzt auch die Generalklausel eine Öffentlichkeit nach § 15 III UrhG voraus,¹⁰⁹⁷ da diese ein charakteristisches Merkmal aller unkörperlicher Verwertungsformen ist, doch lässt sich diese durch eine am Fortschritt der Technik orientierte Auslegung bejahen.

Nur vereinzelt wurde Linking als Verletzung des unbenannten Verwertungsrechts der Online-Übermittlung angesehen.¹⁰⁹⁸

2. Internationale Entwicklung der Verwertungsrechte bis zur Informations-Richtlinie

a) Der Weg vom Grünbuch zur Informations-Richtlinie

Die nähere Ausgestaltung der Verwertungsrechte war seit etwa 1993 Gegenstand weltweiter Diskussionen. Ausgelöst durch die neuen digitalen Techniken stellte sich die Frage, ob die bisherigen Regelungen geeignet sind, dem neuen

1096 So auch *LG München I* ZUM 2000, 418, 422 – MIDI-Files; *Cichon*, K&R 1999, 547, 549; *Dreier* in: Schrickner (Hrsg.), Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, S. 101, 133 f.; *Schack*, JZ 1998, 753, 757; *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, S. 152 f.; *Schulze*, ZUM 2000, 432, 440; *Gerlach*, ZUM 1999, 278, 279; *Kappes*, GRUR 1997, 338, 339 f.; *Ostermaier*, CR 1998, 539, 543 f.; *Heker*, ZUM 1993, 400, 406; wohl auch *Bechtold*, ZUM 1997, 427, 431; *ders.*, GRUR 1998, 18, 25 f. Siehe auch *Schricker/v. Ungern-Sternberg*, § 15 Rdn 22 ff., § 20 Rdn 9, der zur Vermeidung einer Schutzlücke § 15 II UrhG analog anwenden will. Nach der hier vertretenen Auffassung der weiten Auslegung des Öffentlichkeitsbegriffs bedarf es dieser Analogie jedoch nicht.

1097 Vgl. *Kothoff*, GRUR 1997, 597, 600; *Schwarz*, GRUR 1996, 836, 839; *Ostermaier*, CR 1998, 539, 543; *Schippan*, Harmonisierung des Urheberrechts in Europa im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie, S. 89.

1098 So aber *Ernst/Wiebe*, MMR Beilage 8/2001, S. 20; *Ernst/Vassilaki/Wiebe*, Hyperlinks, Rdn 31 ff., 164; *Ensthaler/Bosch/Völker*, Handbuch Urheberrecht und Internet, S. 194; *Schack*, MMR 2001, 9, 14 und wohl auch *Dustmann*, Die privilegierten Provider, S. 201, für Inline-Links; a.A. ausdrücklich *Worm*, Die Verletzung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten durch das Setzen von Hyperlinks, Inline-Frames und Meta-Tags, S. 55 f.; *Börsch*, Sind Hyperlinks rechtmäßig?, S. 148 ff. (hinsichtlich Inline-Links aber von einer öffentlichen Wiedergabe ausgehend).

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

Phänomen der Multimedialisierung gerecht zu werden. Während zum Teil die bisherigen Regelungen für geeignet gehalten wurden, um den Herausforderungen des digitalen Zeitalters zu begegnen, gab es genügend Stimmen, die ein Tätigwerden des Gesetzgebers verlangten. Neue Regelungen wurden ebenso gefordert, wie auch die Abschaffung des Urheberrechts.¹⁰⁹⁹

In zahlreichen Industrienationen wurden Expertenkommissionen einberufen, um zu dieser Frage Stellung zu beziehen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in verschiedenen Berichten festgehalten worden, z.B. im australischen „Highway to Change“-Bericht,¹¹⁰⁰ dem französische Sirinelli-Bericht,¹¹⁰¹ dem kanadische Bericht „Copyright and The Information Highway“;¹¹⁰² dem amerikanischen Grünbuch und dessen erweiterten und vertieften Fassung in Form des Weißbuchs „Intellectual Property and the National Information Infrastructure“¹¹⁰³ und nicht zuletzt auch in dem Grünbuch der Europäischen Kommission „Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“¹¹⁰⁴, sowie der darauf aufbauenden Mitteilung der Kommission „Initiativen zum Grünbuch über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.“¹¹⁰⁵

Im November 1996 kündigte die Kommission eine gesetzgeberische Initiative an, um auf europäischer Ebene einen einheitlichen Rechtsrahmen im Zeital-

1099 Vgl. z.B. die Nachweise bei *Wassom*, Copyright Implications of Unconventional Linking on the WWW: Framing, Deep Linking and Inlining, <http://wassom.com/writings/note_index.htm> (Fußnote 406).

1100 Der Bericht ist das Ergebnis einer vom australischen Justizminister im Februar 1994 eingesetzten Arbeitsgruppe. Siehe hierzu *Dreier*, GRUR Int. 1995, 837 ff.

1101 Der im Juni 1994 vorgelegte Bericht stammt von einer vom französischen Minister für Kultur und Frankophonie eingesetzten Kommission mit dem Auftrag zur Untersuchung der Auswirkungen der neuen digitalen Technologie auf das gegenwärtige Urheberrecht. Zu diesem Bericht *Dreier*, GRUR Int. 1995, 840 ff. Zu einer nachfolgenden zweiten Studie von Prof. Sirinelli *Genton*, GRUR Int. 1996, 693 ff.

1102 Der Bericht vom März 1995 stammt vom Unterausschuss „Urheberrecht“ des vom Industrieministers gebildeten „Advisory Council of the Information Highway“. Hierzu v. *Lewinski*, GRUR Int. 1995, 851 ff.

1103 Es handelt sich um Berichte der Arbeitsgruppe über Rechte des geistigen Eigentums im Rahmen der vom amerikanischen Präsidenten Clinton im Februar 1993 eingerichteten „Information Infrastructure Task Force“ (IITF). Das Weißbuch wurde der amerikanischen Regierung am 5.9.1995 vorgelegt. Einzelheiten zu Grün- bzw. Weißbuch bei v. *Lewinski*, GRUR Int. 1995, 858 ff.; *Stögmüller*, GRUR Int. 1995, 855 ff.

1104 Grünbuch – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, KOM (1995) 382 endg.; siehe dazu v. *Lewinski*, GRUR Int. 1995, 831 ff.; *Schippan*, Harmonisierung des Urheberrechts in Europa im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie, S. 133 ff.

1105 Mitteilung der Kommission – Initiativen zum Grünbuch über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, KOM (1996) 568 endg.; hierzu *Schippan*, Harmonisierung des Urheberrechts in Europa im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie, S. 138 ff.

III. Die Verletzung der Verwertungsrechte durch Linking und Framing

ter der modernen Informationstechnologien zu schaffen und die in den 90er Jahren durch die Verabschiedung von insgesamt fünf Richtlinien zum Bereich des Urheberrechts begonnene Vereinheitlichung weiter voranzutreiben.¹¹⁰⁶ Neben den oben schon kurz angesprochenen Richtlinien über den Rechtsschutz von Computerprogrammen,¹¹⁰⁷ über Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung¹¹⁰⁸ und über den rechtlichen Schutz von Datenbanken¹¹⁰⁹ waren dies die Richtlinien zum Vermiet- und Verleihrecht¹¹¹⁰ und zur Harmonisierung der Schutzdauer.¹¹¹¹ Ihnen allen ist gemeinsam, dass sie das Ziel verfolgen, Hindernisse für den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union zu beseitigen und rechtliche Unsicherheiten, die durch Unterschiede in den nationalen Regelungen entstanden sind, auszuräumen. Sie regeln alle eher am Rande des traditionellen Urheberrechtsschutzes liegende Fallgestaltungen.¹¹¹² Ihre Vorschriften beziehen sich weitgehend auf das analoge Umfeld und digitale Medien, soweit sie in physischer Form vorliegen. Sie haben eine Basis für den Urheberrechtsschutz im Binnenmarkt geschaffen, der mit einer weiteren Richtlinie die Rechtsangleichung des Kernbereichs der Urheberrechte, der zentralen Verwertungsrechte, folgen sollte. Die Vereinheitlichung sollte nicht nur Vorgänge im digitalen Umfeld erfassen, sondern die Verwertungsrechte insgesamt. Einer Harmonisierung zugeführt werden sollte u.a. das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie das Recht der öffentlichen Wiedergabe.

1106 Siehe zum Beginn der Harmonisierung des Urheberrechts in Europa *Schippan*, Harmonisierung des Urheberrechts in Europa im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie, S. 50 ff.; *Reinbothe*, ZUM 1998, 429 f.; *Röttinger*, ZEuS 2001, 285 ff.

1107 Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, ABIEG Nr. L 122/42 vom 17.5.1991.

1108 Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27.9.1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, ABIEG Nr. L 248/15 vom 6.10.1993.

1109 Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABIEG Nr. L 77/20 vom 27.3.1996.

1110 Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19.11.1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums, ABIEG Nr. L 346/61 vom 27.11.1992.

1111 Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29.10.1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, ABIEG Nr. L 290/9 vom 24.11.1993.

Einen Überblick über die fünf genannten Richtlinien vermitteln *Schippan*, Harmonisierung des Urheberrechts in Europa im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie, S. 59 ff. und *Loewenheim*, GRUR Int. 1997, 285 ff.

Im Jahr 2001 folgte als sechste Richtlinie die Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks, ABIEG Nr. L 272/32 vom 13.10.2001.

1112 Vgl. *Schippan*, Harmonisierung des Urheberrechts in Europa im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie, S. 75

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

Das Problem, das Urheberrecht den Anforderungen des modernen Informationszeitalters anzupassen, stellte sich weltweit. Auf der diplomatische Konferenz in Genf vom 2.-20.12.1996 kamen daher 127 Staaten unter der Schirmherrschaft der WIPO zusammen, um die urheberrechtlichen Vorschriften weiterzuentwickeln.¹¹¹³ Die Konferenz endete mit dem Abschluss des WIPO Copyright Treaty (WCT) und dem WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT). Zentrale Punkte, die auch Gegenstand einer EU-weiten Harmonisierung werden sollten, wurden hier erstmals niedergelegt, darunter auch das Recht der Online-Nutzung, das auf einen von der Europäischen Gemeinschaft erarbeiteten Vorschlag zurückzuführen ist.¹¹¹⁴

Beide Verträge sollten nach der Ratifikation durch 30 Staaten in Kraft treten.¹¹¹⁵ Auch die EG selbst sollte Vertragspartner des WCT und des WPPT werden können.¹¹¹⁶ Diese plante von Anfang an den gleichzeitige Beitritt der EU und ihrer Mitgliedstaaten. Der Inhalt des am 10.12.1997 vom Kommissar der EU, Mario Monti, präsentierten Richtlinienentwurfs der Kommission¹¹¹⁷ war deshalb inhaltlich stark durch internationale Verpflichtungen geprägt. Was als reine Binnenmarktinitiative begonnen hatte, musste jetzt in großen Bereichen den neuen internationalen Verpflichtungen gerecht werden, um den Beitritt der Gemeinschaft zu den beiden WIPO-Verträgen vorzubereiten.¹¹¹⁸ Gleichzeitig sollten die Neuregelungen ohne Bruch mit dem bisherigen *acquis communautaire*¹¹¹⁹ integriert werden. Dabei ist hervorzuheben, dass dies dadurch erleichtert wurde, dass zahlreiche Bestimmungen der WIPO-Verträge mit den Vorstellungen, die im Grünbuch und der Folgemitteilung geäußert

1113 Ausführlich hierzu v. *Lewinski*, GRUR Int. 1997, 667 ff.

1114 Vgl. *Reinbothe*, ZUM 1998, 429, 434.

1115 Als 30. Staat hat am 6.12.2001 Gabun den WCT unterzeichnet. Dieser ist daraufhin am 6.3.2002 in Kraft getreten, der WPPT wenig später am 30.5.2002.

1116 Vgl. *Reinbothe*, ZUM 1998, 429, 433; v. *Lewinski*, MMR 1998, 115. Siehe ferner Art. 17 WCT, Art. 26 III WPPT: Die Europäische Gemeinschaft ist bereits neben ihren Mitgliedstaaten dem TRIPS-Abkommen beigetreten. Der RBÜ hingegen können nach deren Art. 28, 29 nur Staaten angehören. Über Art. 9 I TRIPS ist die EU aber auch zur Einhaltung der Vorschriften der RBÜ verpflichtet.

1117 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, KOM (1997) 628 endg., ABIEG Nr. C 108 vom 7.4.1998. Der Richtlinienentwurf wird besprochen von *Reinbothe*, ZUM 1998, 429 ff.; v. *Lewinski*, MMR 1998, 115 ff.; *dies.*, GRUR Int. 1998, 637 ff.; *Flehsig*, CR 1998, 225 ff.; *ders.*, ZUM 1998, 139 ff.; *Dietz*, ZUM 1998, 438 ff.; *Haller*, Medien und Recht 1998, 61 ff.; *Tonninger*, Copyright und Urheberrecht im Internet, S. 131 ff.

1118 Vgl. auch Erwägungsgrund Nr. 15 der Informations-Richtlinie. Am 16.3.2001 hat der Ministerrat den Beitritt der EG zu den WIPO-Verträgen beschlossen, vgl. 2000/278/EG: Beschluss des Rates vom 16. März 2000 über die Zustimmung – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – zum WIPO-Urheberrechtsvertrag und zum WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger, ABIEG Nr. L 89/6 vom 11.4.2000.

1119 Der gesetzgeberische Rahmen des Gemeinschaftsrechts wird als *acquis communautaire* bezeichnet. Dazu *Reinbothe*, ZUM 1998, 429, 430 f.

III. Die Verletzung der Verwertungsrechte durch Linking und Framing

den Vorstellungen, die im Grünbuch und der Folgemitteilung geäußert wurden, übereinstimmen.¹¹²⁰ Möglichst viele der Bestimmungen der WIPO-Abkommen sollten auf Gemeinschaftsebene durch eine Richtlinie umgesetzt werden. Der Weg bis zur deren Verabschiedung sollte sich jedoch als langwieriger und steiniger herausstellen als erwartet, weil sich die EU nicht damit zufrieden gab, schlicht die Bestimmungen der WIPO-Abkommen zu übernehmen, sondern den Ehrgeiz entwickelte, sich auf einen höheren Schutzstandard einigen zu wollen und dabei die Harmonisierung des Urheberrechts innerhalb der EU, insbesondere im Bereich der Schrankenregelungen, voranzutreiben. Begleitet waren die Beratungen daher von intensiver Lobbyarbeit und Grundsatzdiskussionen über die Rolle des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft.¹¹²¹

Die Richtlinie wurde schließlich am 22.5.2001 erlassen. Die Veröffentlichung im EG-Amtsblatt erfolgte am 22.6.2001.¹¹²² Die Mitgliedsländer mussten nun ihre nationalen Gesetze innerhalb von 18 Monaten bis zum 22.12.2002 an die Vorgaben der Informations-Richtlinie anpassen.¹¹²³ Die zur Harmonisierung der Verwertungsrechte getroffenen Regelungen sollen im folgenden Abschnitt kurz dargestellt werden.

b) Die Verwertungsrechte nach der Informations-Richtlinie

(1) Das Vervielfältigungsrecht, Art. 2 der Informations-Richtlinie

Die Informations-Richtlinie trifft hinsichtlich der sensiblen Frage, was alles vom Vervielfältigungsbegriff umfasst sein soll, eine Entscheidung und zieht dabei, nicht zuletzt um die Rechtssicherheit im Binnenmarkt zu gewährleisten,¹¹²⁴ eine sehr weite Grenze. Sie sieht in ihrem Art. 2 für Urheber das ausschließliche Recht vor, die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung auf jede Art und Weise und in jeder Form ganz oder teilweise zu erlauben oder zu verbieten. Eine Unterscheidung zwischen analoger und digitaler Vervielfältigung wird nicht getroffen.

1120 Vgl. v. *Lewinski*, GRUR Int. 1998, 637.

1121 Anderen Staaten gelang daher eine wesentlich schnellere Umsetzung. Zur Umsetzung in den USA durch den DMCA (Digital Millennium Copyright Act 1998) und in Australien durch das DAB (Copyright Amendment Digital Agenda Bill 1999) *Fitzpatrick*, E.I.P.R. 2000, 214 ff.

1122 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABIEG Nr. L 167/10 vom 22.6.2001. Die Informations-Richtlinie wird besprochen von *Linnenborn*, K&R 2001, 394 ff.; *Kröger*, CR 2001, 316 ff.; *Flehsig*, ZUM 2002, 1 ff.; *Reinbothe*, GRUR Int. 2001, 733 ff.; *ders.*, ZUM 2002, 43 ff.

1123 Vgl. Art. 13 der Informations-Richtlinie.

1124 So ausdrücklich Erwägungsgrund Nr. 21 der Informations-Richtlinie.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

Die Informations-Richtlinie geht dabei insoweit über die Regelungen der WIPO-Verträge hinaus, als sich die Vertragsstaaten bei deren Verabschiedung nicht darauf verständigen konnten, eine Klarstellung hinsichtlich des Vervielfältigungsrechts im digitalen Zeitalter aufzunehmen.¹¹²⁵ Eine Stellungnahme findet sich lediglich in den vereinbarten Erklärungen zu Art. 1 IV WCT. Dieser zufolge findet das Vervielfältigungsrecht auch im digitalen Umfeld in vollem Umfang Anwendung. Ihr wird nur deklaratorische Funktion beigemessen, da vorübergehende Vervielfältigungen bereits vom weit formulierten Art. 9 I RBÜ erfasst werden.¹¹²⁶

Somit unterfallen dem Ausschließlichkeitsrecht vorübergehende Festlegungen im Arbeitsspeicher beim Browsen.¹¹²⁷ Jedoch muss diese Bestimmung in ihrem unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausnahmeregelung des Art. 5 I der Informations-Richtlinie gesehen werden.

(2) Ausnahmen bei nur vorübergehenden Vervielfältigungen, Art. 5 der Informations-Richtlinie

aa. Überblick über die Harmonisierung der Schrankenregelungen

Ein Ziel der Informations-Richtlinie ist es, die Ausnahmen und Beschränkungen zu harmonisieren. Zu diesem Zweck sieht sie in Art. 5 II, III einen abschließenden Katalog von 20 fakultativen gesetzlichen Ausnahmen vor und in Art. 5 I eine obligatorische Ausnahme zugunsten bestimmter vorübergehender Vervielfältigungshandlungen.¹¹²⁸ Aus dem Katalog können die Mitgliedstaaten alle, einige oder keine der Schranken in ihrem nationalen Recht vorsehen. Weitergehende Schranken können von ihnen nicht eingeführt werden. Die Ausnahmenvorschriften beziehen sich nur auf das Vervielfältigungsrecht und auf das Recht der öffentlichen Wiedergabe, nicht jedoch auf das Verbreitungsrecht.

Die Zulässigkeit aller Ausnahmen des Art. 5 der Informations-Richtlinie ist abhängig vom ursprünglich aus Art. 9 II RBÜ stammenden Drei-Stufen-Test,¹¹²⁹ der in Art. 5 V der Informations-Richtlinie niedergelegt ist. Die Ausnahmen und Beschränkungen müssen demnach auf bestimmte Sonderfälle beschränkt sein (1. Stufe), in denen die normale Verwertung des Werkes oder

¹¹²⁵ Die Informations-Richtlinie greift damit wieder die Definition auf, die als Vorlage des international abgelehnten Entwurfs des Art. 7 WCT diente. Vgl. hierzu *Tonninger*, Copyright und Urheberrecht im Internet, S. 133; v. *Lewinsky*, GRUR Int. 1997, 667, 672 f.

¹¹²⁶ Vgl. *Shippan*, Harmonisierung des Urheberrechts in Europa im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie, S. 143.

¹¹²⁷ Vgl. *Linnenborn*, K&R 2001, 394; *Kröger*, CR 2001, 316, 317; v. *Lewinski*, GRUR Int. 1998, 637, 639; *Hugenholtz*, E.I.P.R. 2000, 482, 488.

¹¹²⁸ Vgl. auch Erwägungsgrund Nr. 32 der Informations-Richtlinie.

¹¹²⁹ Siehe auch Art. 13 TRIPS, Art. 10 WCT, Art. 16 II WPPT. Ausführlich zum 3-Stufen-Test *Decker*, Copyright World 2001, 25 ff.

III. Die Verletzung der Verwertungsrechte durch Linking und Framing

des sonstigen Schutzgegenstandes nicht beeinträchtigt wird (2. Stufe) und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden (3. Stufe). Den Test haben sowohl die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Informations-Richtlinie als auch die Rechtsprechung zu berücksichtigen.¹¹³⁰

bb. Ausnahmen für vorübergehende Vervielfältigungen

Nach Art. 5 I der Informations-Richtlinie müssen von dem in Art. 2 vorgesehenen Vervielfältigungsrecht vorübergehende Vervielfältigungshandlungen ausgenommen werden, wenn sie flüchtig oder begleitend sind, sie einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen, ihr alleiniger Zweck ist, eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder eine rechtmäßige Nutzung eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes zu ermöglichen, und sie keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es im Online-Bereich zu sehr kurzfristigen Vervielfältigungen kommen kann, die zumeist von Nutzern gar nicht mehr wahrgenommen werden. Die Regelung ist damit eine Entscheidung zugunsten der optimalen Funktionsfähigkeit des Internets. Ob die vorübergehende Vervielfältigung aber auch im Rahmen einer Urheberrechtsverletzung erfolgen darf, war Gegenstand mehrfacher Änderungen. Das ursprünglich vorgesehene Tatbestandsmerkmal „that is authorised or otherwise permitted by law“ wurde zunächst gestrichen¹¹³¹ und fand sich im am 10.12.1997 präsentierten Entwurf nicht wieder, wurde aber schließlich in die Endfassung hinsichtlich der zweiten Alternative übernommen. Eine Nutzung ist nach Erwägungsgrund Nr. 33 der Informations-Richtlinie rechtmäßig, wenn sie entweder vom Rechtsinhaber zugelassen bzw. nicht durch Gesetze beschränkt ist.

Lässt sich der Bezeichnung als „Ausnahme“ allein nur schwer entnehmen, ob es sich um eine klassische Schrankenbestimmung oder um eine inhaltliche Bestimmung des Vervielfältigungsrechts handeln soll, kann aufgrund der Systematik der Informations-Richtlinie und anderer internationaler Verpflichtungen letztere Alternative ausgeschlossen werden.¹¹³² Eine inhaltliche Definition wäre im Zusammenhang mit Art. 2 der Informations-Richtlinie und nicht in Verbindung mit den offensichtlichen Schrankenbestimmungen des Art. 5 II der Informations-Richtlinie erfolgt. Eine Herausnahme vorübergehender Vervielfältigungen aus der Definition des Vervielfältigungsbegriffs würde zudem gegen

1130 Vgl. *Kröger*, CR 2001, 316, 319. Zur Kritik hinsichtlich der Unschärfe der Merkmale des 3-Stufen-Tests *Tonninger*, Copyright und Urheberrecht im Internet, S. 138.

1131 Vgl. *Haller*, Medien und Recht 1998, 61, 65; für eine solche Einschränkung im Interesse der Rechteinhaber v. *Lewinski*, MMR 1998, 115, 117.

1132 Vgl. *Linnenborn*, K&R 1999, 201, 206; *Reinbothe*, GRUR Int. 2001, 733, 738; *Schippan*, Harmonisierung des Urheberrechts in Europa im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie, S. 156 ff.; a.A. tatbestandliche Eingrenzung von Art. 2 der Informations-Richtlinie *Dietz*, ZUM 1998, 438, 443.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

Art. 9 I RBÜ verstoßen.¹¹³³ Art. 9 II RBÜ sieht zwar in Sonderfällen die Möglichkeit vor, Beschränkungen des Vervielfältigungsrechts vorzunehmen, die generelle Herausnahme vorübergehender Vervielfältigungen wird aber nicht mehr gedeckt.

Den Zwischenspeicherungen darf keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung zukommen. In der Zukunft wird deshalb danach gefragt werden müssen, ob eine Speicherung Einfluss auf die Intensität der Nutzung haben kann oder nicht.¹¹³⁴ Die Informations-Richtlinie klärt bedauerlicherweise nicht, für wen die Vervielfältigung von wirtschaftlicher Bedeutung sein muss: Kommt es auf den Einfluss auf den Primärmarkt, die Relevanz für die ISPs oder den Nutzer an?¹¹³⁵ Deshalb ist weiterhin nicht abschließend geklärt, ob zwangsläufig alle das „Browsing“ betreffenden Handlungen immer von der Ausnahmevorschrift umfasst werden.¹¹³⁶

(3) Das Recht der öffentlichen Wiedergabe, Art. 3 der Informations-Richtlinie

Den Vorgaben des Art. 8 WCT entsprechend sieht die Informations-Richtlinie in Art. 3 mit nahezu identischem Wortlaut vor, allen Urhebern unabhängig von der betroffenen Werkgattung ein ausschließliches Recht der öffentlichen Wiedergabe zu gewähren, welches auch das Recht des Zugänglichmachens mit einschließt.¹¹³⁷ Danach steht Urhebern das Recht zu, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitglieder der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe soll im weiten Sinne verstanden werden, nämlich dahingehend, dass es jegliche Wiedergabe an die Öffentlichkeit umfasst, die an dem Ort, an dem die Wiedergabe ihren Ursprung nimmt, nicht anwesend ist.¹¹³⁸ Angesprochen sind allerdings ausschließlich Übermittlungsvorgänge auf Distanz, nicht die Wahrnehmbarmachung unter Anwesenden. Umfasst werden insbesondere auf Webseiten zugänglich gemach-

1133 Vgl. *Schippan*, Harmonisierung des Urheberrechts in Europa im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie, S. 157; v. *Lewinski*, MMR 1998, 115, 116 spricht von ernsthaften Zweifeln.

1134 Vgl. v. *Lewinski*, MMR 1998, 115, 117.

1135 Vgl. *Decker*, ELR 1999, 301, 304; *Schippan*, Harmonisierung des Urheberrechts in Europa im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie, S. 160.

1136 Hierzu auch *Linnenborn*, K&R 2001, 394; Erwägungsgrund Nr. 23 der Informations-Richtlinie.

1137 Zur Entstehungsgeschichte des Art. 8 WCT, der im Anhang abgedruckt ist, vgl. v. *Lewinski*, GRUR Int. 1997, 667, 674 f.

1138 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 23 der Informations-Richtlinie.

III. Die Verletzung der Verwertungsrechte durch Linking und Framing

te Materialien. In der bloßen Bereitstellung der Einrichtungen, die eine Wiedergabe ermöglichen oder bewirken, liegt selbst jedoch keine Wiedergabe.¹¹³⁹

Aufgrund des Kriteriums „zu Zeiten ihrer Wahl“ kommt es nicht auf die Gleichzeitigkeit des Abrufes an. Es ist klargestellt, dass das Angebot eines Werkes im Internet überall in den EG-Ländern vom ausschließlichen Recht des Urhebers umfasst wird. Ohne dass es einer gemeinschaftsweiten Definition des Öffentlichkeitsbegriffs bedurft hätte,¹¹⁴⁰ wird der urheberrechtliche Schutz auf das Online-Angebot vorverlegt und das für die öffentliche Wiedergabe geltende Urheberrecht vereinheitlicht. Den einzelnen Staaten bleibt es überlassen, wie sie das ausschließliche Recht der Online-Übertragung in ihre nationalen Rechtsordnungen integrieren: Als neu zu schaffendes Recht oder als Einordnung in ein schon bestehendes Verwertungsrecht.

Schließlich trifft Art. 3 III der Informations-Richtlinie eine Entscheidung hinsichtlich der Geltung des Erschöpfungsgrundsatzes und stellt fest, dass sich die in Art. 3 der Informations-Richtlinie genannten Rechte generell nicht erschöpfen können.¹¹⁴¹ Jede neue öffentliche Wiedergabe bedarf erneut der Zustimmung des Urhebers.

(4) Das Verbreitungsrecht, Art. 4 der Informations-Richtlinie

Art. 4 der Informations-Richtlinie verpflichtet in Umsetzung von Art. 6 I WCT die Mitgliedstaaten dazu, vorzusehen, dass den Urhebern in Bezug auf das Original ihrer Werke oder auf Vervielfältigungsstücke davon das ausschließliche Recht zusteht, die Verbreitung an die Öffentlichkeit in beliebiger Form durch Verkauf oder auf sonstige Weise zu erlauben oder zu verbieten. Damit erfolgt eine umfassende Harmonisierung des Verbreitungsrechts für alle Werksgattungen. Bisher war dies nur für den Bereich der Computerprogramme, für Datenbanken und für die Inhaber verwandter Schutzrechte geschehen.¹¹⁴² Das Verbreitungsrecht wird auch in Zukunft ausschließlich auf körperliche Gegenstände beschränkt bleiben und Online-Dienste nicht erfassen.¹¹⁴³ Mit der Ver-

1139 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 27 der Informations-Richtlinie.

1140 Vgl. v. *Lewinski*, MMR 1998, 115, 116; *Reinbothe*, ZUM 1998, 429, 434; *Linnenborn*, K&R 1999, 201, 202.

1141 Diesem Grundsatz folgte bereits der EuGH. Vgl. die Nachweise bei *Flechsig*, CR 1998, 225, 227; *ders.*, ZUM 1998, 139, 146; siehe ferner die Mitteilung der Kommission – Initiativen zum Grünbuch über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, KOM (1996) 568 endg. S. 17 ff.; kritisch zum Ausschluss des Erschöpfungsgrundsatzes im Online-Verkehr *Linnenborn*, K&R 1999, 201, 204 f.; *ders.*, K&R 2001, 394, 395.

1142 Vgl. Art. 4 c der Computerprogramm-Richtlinie; Art. 5 c der Datenbank-Richtlinie und Art. 9 der Vermiet- und Verleihrichtlinie.

1143 Siehe auch die vereinbarten Erklärungen zum WCT (zu Art. 6, 7) und zum WPPT (zu Art. 2 e, 8, 9, 12, 13), nach dem sich das Verbreitungsrecht ausschließlich auf „greifbare

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

wendung der Begriffe „Original“ und „Vervielfältigungsstück“ sollte diese traditionelle Beschränkung ausweislich der entsprechenden Erläuterungen zum Ausdruck gebracht werden.¹¹⁴⁴ Die Trennung zwischen körperlicher und unkörperlicher Verwertung behält damit im Zeitalter der Digitalisierung ihre Gültigkeit.

3. Die Umsetzung der Informations-Richtlinie in das deutsche Recht¹¹⁴⁵

Mit dem Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft soll das deutsche Urheberrecht entsprechend den Vorgaben der Informations-Richtlinie an die modernen Kommunikationstechnologien angepasst werden. Angesichts einer kurz bemessenen Umsetzungsfrist wird weitestgehend darauf verzichtet, über die Richtlinienbestimmungen hinausgehende Anpassungen vorzunehmen oder Kann-Vorschriften der Richtlinie, z.B. bezüglich elektronischer Pressespiegel, auszufüllen. Dies dient der Vermeidung weiterer kontroverser Diskussionen und garantiert eine möglichst verzögerungsfreie Durchführung des Ratifizierungsprozesses. Für die Einordnung des Linking unter die Verwertungsrechte sind folgende Neuerungen von Bedeutung:

a) Das Vervielfältigungsrecht, § 16 RegE-UrhG

§ 16 UrhG wird durch die Klarstellung, dass auch vorübergehende Vervielfältigungen dem Vervielfältigungsrecht unterfallen, an die entsprechende Vorgabe des Art. 2 der Informations-Richtlinie angepasst. Eine sachliche Änderung ist damit allenfalls insoweit verbunden, als die Rechtsprechung nicht daran festhalten kann, nicht in jeder technischen Vervielfältigungshandlung das Vervielfältigungsrecht als tangiert anzusehen.¹¹⁴⁶ Die Formulierung beendet zudem Überlegungen, kurzlebige Vervielfältigungen von dem Ausschließlichkeitsrecht auszunehmen.

Gegenstände“ erstreckt. Hierzu v. *Lewinski*, GRUR Int. 1997, 667, 673 f.; *Schippan*, Harmonisierung des Urheberrechts in Europa im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie, S. 125. Zur Kritik am Festhalten am Körperlichkeitskriterium *Linnenborn*, K&R 2001, 394, 395.

1144 Vgl. *Haller*, Medien und Recht 1998, 61, 62; *Linnenborn*, K&R 1999, 201, 203; hinsichtlich des WCT auch v. *Lewinski*, GRUR Int. 1997, 667, 674.

1145 Zur Umsetzung der Informations-Richtlinie in Belgien und den Niederlanden *Strowel/Daems*, CRI 2001, 167 ff. Zur Umsetzung in Deutschland *Reinbothe*, ZUM 2002, 43 ff.; *Dreier*, ZUM 2002, 28 ff.

1146 Vgl. *BGH* GRUR 1991, 449, 453 – Betriebssystem. Hierzu auch *Dreier*, ZUM 2002, 28, 30.

b) Der neue Öffentlichkeitsbegriff, § 15 III RegE-UrhG und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, § 19 a RegE-UrhG

(1) Einleitung

Die Definition des Öffentlichkeitsbegriffs in § 15 III UrhG wird zwar neu gefasst, inhaltlich sind damit im wesentlichen jedoch keine Änderungen verbunden.¹¹⁴⁷ Der Begriff des „Veranstalters“ wird durch die Formulierung „demjenigen, der das Werk verwertet“ ersetzt. Statt der Formulierung „durch gegenseitige Beziehungen persönlich verbunden“ findet sich im Regierungsentwurf das Merkmal „durch persönliche Beziehungen verbunden“. Eine Klarstellung hinsichtlich des Kriteriums der Gleichzeitigkeit wird nicht erfolgen.

Ausdrücklich aufgeführt als Beispiel für unkörperliche Wiedergaben wird nunmehr das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. Dieses findet sich in § 19 a RegE-UrhG. Der deutsche Gesetzgeber hat sich damit für eine ausdrückliche Normierung entschieden¹¹⁴⁸ und will es nicht bei einem Verweis darauf belassen, dass das Recht bereits als unbenanntes Recht in § 15 II UrhG enthalten ist. Angesichts des Streits um die Auslegung des Öffentlichkeitsbegriffs in § 15 III UrhG und der immer größer werdenden Bedeutung des Rechts, ist diese Entscheidung zu begrüßen. § 19 a RegE-UrhG hält dem Urheber das ausschließliche Recht vor, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. Damit ist klargestellt, dass eine nur sukzessiv erreichte Öffentlichkeit dem Ausschließlichkeitsrecht nicht im Weg steht.

(2) Umfang des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung umfasst nach h.M. sowohl das Online-Angebot von Werken als auch die sich daran anschließende Übertragung der Daten.¹¹⁴⁹ Zuzugeben ist allerdings zunächst, dass sich weder den WIPO-Verträgen, der Informations-Richtlinie oder dem Regierungsentwurf eindeutig entnehmen lässt, ob auch der Übertragungsakt dem Ausschließlichkeitsrecht unterliegt. Einen entsprechenden Schluss lassen jedoch die Entstehungsge-

1147 Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drucks. 15/38, S. 17.

1148 Bereits im Diskussionsentwurf eines 5. UrhÄndG vom Juli 1998 sprach sich der Gesetzgeber für eine ausdrückliche Normierung aus.

1149 Vgl. jeweils noch zur Informations-Richtlinie v. *Lewinski*, GRUR Int. 1998, 637, 639; *Gerlach*, ZUM 1999, 278 ff.; a.A. *Walter* in: Tades/Danzil/Graninger (Hrsg.), Festschrift Robert Dittrich, S. 363, 377.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

schichte des Rechts und einige Formulierungen der Informations-Richtlinie selbst zu.

Wie eingangs der Erörterung der Verwertungsrechte dargestellt, war die Einordnung der online erfolgenden Übertragung von Werken unter die bisherigen Verwertungsrechte umstritten. Sowohl bei einer Einordnung unter das Verbreitungs- oder Senderecht wäre der Übertragungsvorgang mitumfasst gewesen. Gleiches gilt bei dem Analogieschluss zum Vermietrecht, wie ihn die Kommission anfangs befürwortet hatte. Aus Reihen der EG wurde auch der Vorschlag eines „making available rights“ in die WIPO -Verhandlungen eingebracht, wie er schließlich dem WCT bzw. WPPT zugrunde lag.¹¹⁵⁰ Mit dem Abstellen auf das Zugänglichmachen sollte eine Vorverlagerung des Schutzes erfolgen, nicht aber der sich daran anschließende Übertragungsvorgang ausgenommen werden.

Von der Struktur der Ausgestaltung des neuen Rechts her, liegt ferner eine Parallele zum Verbreitungsrecht des § 17 UrhG nahe.¹¹⁵¹ Dort wird in der 1. Alt. mit dem Angebot des Werkes an die Öffentlichkeit ebenfalls eine Vorbereitungshandlung erfasst und in der 2. Alt. erst das Inverkehrbringen. Der eigentliche Übertragungsvorgang behält seine rechtliche Relevanz. Aus der fehlenden ausdrücklichen Erwähnung in § 19 a RegE-UrhG kann nicht auf dessen urheberrechtliche Irrelevanz geschlossen werden. Dies wäre schon deshalb nicht zutreffend, weil die Begründung des Richtlinienentwurfs mehrmals von „interaktiven Übertragungshandlungen auf Abruf“ und „Übertragungshandlungen auf Abruf“ spricht.¹¹⁵²

Die Aussage des Art. 3 III der Informations-Richtlinie, dass sich das neue Recht nicht erschöpft, lässt sich zudem nur vor dem Hintergrund erklären, dass die Übertragung erfasst ist.¹¹⁵³ Ohne dass sich der Urheber der Verfügungsmöglichkeit über die Werkstücke begibt, ist eine Erschöpfung nicht möglich. Deshalb bezieht sich der Erschöpfungsgrundsatz des § 17 II UrhG nur auf das Inverkehrbringen im Wege der Veräußerung, nicht aber auf das Angebot. Da ein solches allein auch im Internet nicht zu einer Erschöpfung führen kann, wäre die Aussage des Art. 3 III der Informations-Richtlinie ohne Einbeziehung der Übertragung sinnlos.¹¹⁵⁴

Erfasst werden somit von § 19 a RegE-UrhG zwei verschiedene Nutzungshandlungen:¹¹⁵⁵ Der Übertragungsakt an den Nutzer und das diesem vorausge-

1150 Vgl. *Gerlach*, ZUM 1999, 278, 281.

1151 Vgl. *Gerlach*, ZUM 1999, 278, 281.

1152 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 16 des Entwurfs der Informations-Richtlinie. Weitere Stellen werden von *Gerlach*, ZUM 1999, 278, 281 genannt.

1153 Vgl. *Gerlach*, ZUM 1999, 278, 281.

1154 Zu den Auswirkungen, die ein anderes Verständnis auf das internationale Urheberprivatrecht hätte, *Gerlach*, ZUM 1999, 278, 280; *Walter* in: Tades/Danzil/Graninger (Hrsg.), Festschrift Robert Dittrich, S. 363, 378; *Dreier*, ZUM 2002, 28, 33.

1155 Vgl. auch *v. Lewinski*, MMR 1998, 115, 116; *Kröger*, CR 2001, 316, 317 f. (jeweils zu den entsprechenden Bestimmungen der Informations-Richtlinie).

III. Die Verletzung der Verwertungsrechte durch Linking und Framing

hende Angebot an die Öffentlichkeit, wobei es keine Rolle spielt, ob das Werk tatsächlich abgerufen wird oder nicht.¹¹⁵⁶

4. Die Einordnung von Linking und Framing in die Verwertungsrechte

a) Das Vervielfältigungsrecht, § 16 RegE-UrhG

Hinsichtlich des Vervielfältigungsrechts gibt es im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine Unterschiede. Unabhängig von der Art des Links nimmt der Linkprovider selber keinerlei Vervielfältigung vor. Eine solche erfolgt erst auf dem Rechner von demjenigen, der den Link aktiviert. Aufgrund der Klarstellung hinsichtlich kurzfristiger Vervielfältigungen lässt sich nicht mehr argumentieren, der Vorgang des Browsens sei nicht vom Ausschließlichkeitsrecht umfasst. Ob eine Korrektur des auf einer rein technischen Ebene beruhenden Ergebnisses aufgrund einer wertenden Betrachtungsweise möglich ist, wie es bereits lange eine Mindermeinung befürwortet, wird später erörtert werden.

b) Das Recht der Zugänglichmachung, § 19 a RegE-UrhG

Ob in dem Setzen eines Links ein Zugänglichmachen einer Webseite i.S.d. § 19 a RegE-UrhG zu sehen ist, wird in der Literatur bislang unterschiedlich beurteilt. Eine h.M. lässt sich noch nicht ausmachen. Begründungen für die eine oder andere Ansicht finden sich zumeist nicht.¹¹⁵⁷

(1) Zugänglichmachen eines bereits zugänglich gemachten Werkes?

Wer ein Werk mittels einer Kopie in seine Webseite integriert, macht dieses unstrittig zugänglich i.S.d. neuen Ausschließlichkeitsrechts. Es erscheint zumindest etwas ungewöhnlich, dass daneben auch der Linkprovider dieses Werk

1156 Vgl. *Kröger*, CR 2001, 316, 318; *Reinbothe/v. Lewinski*, The WIPO Treaties 1996, Art. 8 WCT Rdn 3, 17; *Gerlach*, ZUM 1999, 278, 279 f.

1157 Linking als Zugänglichmachung sehen an *Marwitz*, K&R 1998, 369, 373; *Pankoke*, Von der Presse- zur Providerhaftung, S. 148; *Schack*, MMR 2001, 9, 14 (zumindest für Inline-Linking, nicht für „gewöhnliche Links“); a.A. *Plaß*, WRP 2000, 599, 602; *Grosse Ruse*, Copyright Aspects of Hyperlinking, <http://www.eclip.org/workshop/2nd/Grosse_Ruse_handout.pdf>, S. 4; *Deans*, copyright world 2000, 14, 15; *Ernst/Wiebe*, MMR Beilage 8/2001, S. 20, 21: nur erleichterte Zugangsmöglichkeit; *Strowel/Ide*, Revue Internationale du Droit d'Auteur 186, S. 2, 70.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

zugänglich machen soll. Man könnte geneigt sein, zu argumentieren, ein einmal zugänglich gemachtes Werk könne nicht erneut zugänglich gemacht werden.¹¹⁵⁸

(2) Auslegungsgrundsätze des § 20 UrhG

Dem Linkprovider fehlt in aller Regel jegliche Verfügungsmacht über den Inhalt der verlinkten Webseiten. Er kann auf diese keinen Einfluss nehmen und insbesondere nicht verhindern, dass sie wieder aus dem World Wide Web entfernt werden. Wendet der Webmaster technische Schutzmaßnahmen an, um den Zugriff auf seine Webseiten insgesamt – Passwörter – oder über den Link – CGI-Skript – zu beschränken, kann der Linkprovider dagegen nichts unternehmen.¹¹⁵⁹

Ob eine Verfügungsmacht über das zugänglich gemachte Werk erforderlich sein muss oder ob es genügt, dass rein tatsächlich Zugang vermittelt wird, lässt sich dem Gesetz nicht eindeutig entnehmen. Dessen Formulierung ist zwar sehr weit gefasst, welche technischen Verwertungsarten aber letztlich darunter subsumiert werden können, wird Rechtsprechung und Lehre in den kommenden Jahren beschäftigen. Insbesondere wird diesen die Aufgabe zufallen, eine Abgrenzung zum Senderecht aufzuzeigen. Im Internet dominieren zwar one-to-one Übertragungen, Erscheinungen wie die Live-Übertragung von Konzerten oder Sportereignissen im Internet könnten aber wiederum dem Senderecht unterfallen.¹¹⁶⁰ Darüber, wo die Grenze zwischen Senderecht und Recht der Zugänglichmachung letztlich liegen wird, kann heute nur spekuliert werden.¹¹⁶¹ Aufgrund der Unsicherheiten bei der Abgrenzung erscheint es angezeigt, beide Rechte so weit wie möglich parallel auszulegen und die beim Senderecht anerkannten Grundsätze auf das neue Verwertungsrecht zu übertragen, soweit dies nicht dem *acquis communautaire* widerspricht.¹¹⁶² Die Frage nach der Verfü-

1158 So *Deans*, copyright world 2000, 14, 15: ‚bizarre situation‘; *Strowel/Ide*, Revue Internationale du Droit d’Auteur 186, S. 2, 70.

1159 Damit unterscheidet sich Linking wesentlich von Proxy Caches, die eine zweite unabhängige Quelle für angeforderte Webseiten darstellen und von der Daten auch dann noch übertragen werden können, wenn die ursprüngliche Quelle nicht mehr verfügbar ist. Gegen eine Einordnung unter das Recht der Zugänglichmachung *Hugenholtz*, E.I.P.R. 2000, 482, 489.

1160 Als problematisch dürfte sich die Zuordnung der Push-Media-Dienste darstellen, vgl. dazu *Linnenborn*, K&R 1999, 201, 203. Erscheinungsformen, bei denen ein Nutzer sich in ein ohnehin ablaufendes Programm einschaltet, wie bei Pay-per-View, Pay-TV oder Near-Video-on-demand, werden vom Recht der Zugänglichmachung nicht erfasst, vgl. v. *Lewinski*, GRUR Int. 1998, 637, 640; *Kröger*, CR 2001, 316, 318.

1161 Siehe auch *Dreier*, ZUM 2002, 28, 30 f., der den Sendebegriff in Zukunft eher auf traditionelle Formen der Sendung beziehen will.

1162 Siehe auch *Spindler*, GRUR 2002, 105, 108, der im Hinblick auf die Abgrenzungsschwierigkeiten bezüglich der Schrankenbestimmungen zwischen den beiden Rechten keine Differenzierungen vornehmen will.

III. Die Verletzung der Verwertungsrechte durch Linking und Framing

gungsmacht ist hierbei nur ein Aspekt. Bei der Übertragung der Grundsätze eines Verwertungsrechts auf ein anderes ist allerdings Vorsicht insoweit geboten, als die Besonderheiten des jeweiligen Rechts hinreichend berücksichtigt sein wollen.

Aus einem Streit im Rahmen des § 20 UrhG könnten sich wertvolle Hinweise für § 19 a RegE-UrhG ableiten lassen, nämlich aus dem um die Abgrenzung des urheberrechtsfreien Empfangs vom Sendevorgang, wenn es um die Beurteilung der Weiterverbreitung von Funksignalen geht.¹¹⁶³ Auf einige der dazu vertretenen Ansichten ist im folgenden hinzuweisen.

aa. Direktempfangsbereich

Für die Weiterübertragung, z.B. mittels kleinerer Gemeinschaftsantennenanlagen, wurde vertreten, dass sie urheberrechtsfrei bleibt, soweit sie im Versorgungsbereich des ursprünglichen Sendeunternehmens durchgeführt wird (sog. Theorie des ‚Direktempfangsbereichs‘).¹¹⁶⁴ Hintergrund für diese Theorie war die Überlegung, dass Kabelteilnehmer ansonsten einer Doppelbelastung ausgesetzt sein würden. Zum einen müssten sie die Rundfunkgebühr für die Nutzung der gesendeten Werke bezahlen, zum anderen müssten z.B. Empfänger in Abschattungsgebieten sich an den Kosten für die zum Empfang notwendige Kabelfernsehanlage beteiligen und für die Weitersendung eine zusätzliche Urhebervergütung bezahlen.¹¹⁶⁵ Dies widerspreche dem Sinn des Urheberrechts. Die Rechtsprechung ist dieser Auffassung zu Recht nicht gefolgt.¹¹⁶⁶ Im Wortlaut des § 20 UrhG ist eine Unterscheidung danach, ob ein neuer Empfängerkreis erreicht wird, nicht angelegt¹¹⁶⁷ und widerspricht auch dem Willen des Gesetzgebers.¹¹⁶⁸ Übertragen auf § 19 a RegE-UrhG bedeutet dies, dass ein Linkprovider nicht schon deshalb ein Werk nicht zugänglich macht, weil es bereits auf anderen Webseiten zugänglich gemacht wurde. Die eingangs unter a. angestellte Überlegung, wie sie auch in der Literatur vertreten wird, kann nicht richtig sein. Gestützt wird dieses Ergebnis zudem durch die Entstehungsgeschichte des Rechts der Zugänglichmachung. Der erste Vorschlag zum WCT enthielt noch eine

1163 Vgl. *Hillig*, AfP 1981, 446 ff.; *Herrmann*, GRUR Int. 1984, 578, 588 ff.; *Schricker/v. Ungern-Sternberg*, § 20 Rdn 29 ff.

1164 Vgl. *Hillig*, AfP 1981, 446, 449; *Herrmann*, GRUR Int. 1984, 578, 589 ff.

1165 Vgl. *Hillig*, AfP 1981, 446, 448.

1166 Vgl. *OLG München* GRUR 1985, 537, 542 – Breitbandkabelanlage II; zweifelnd auch *BGH* GRUR 2000, 699, 700 – Kabelweitersendung; ebenfalls ablehnend *Schricker/v. Ungern-Sternberg*, § 20 Rdn 32 ff. m.w.N. Siehe aber auch *BGHZ* 79, 350 ff. – Kabelfernsehen in Abschattungsgebieten. Der BGH bejahte zwar eine Sendung, lehnte aber Ansprüche ab, da das Senderecht hinsichtlich des Empfängerkreises erschöpft sei. Die Entscheidung wird in der Literatur zumeist kritisiert. Vgl. *Schricker/v. Ungern-Sternberg*, § 20 Rdn 34 m.w.N.

1167 Vgl. *Schricker*, GRUR Int. 1984, 592, 596 f.

1168 Vgl. Begründung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drucks. IV/270, S. 50.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

dahingehende Definition, dass die Übertragung in der Art und Weise erfolgen muss, dass das Werk an Orten wahrgenommen werden kann, an denen dies zuvor nicht möglich war.¹¹⁶⁹ Diese Definition wurde aber gestrichen, was darauf schließen lässt, dass eine solche Inhaltsbestimmung des neuen Rechts nicht gewollt war.

Dem Vergütungsargument, auf die Konstellation des Linking übertragen, ist allerdings eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen. Würde sich letztlich herausstellen, dass das Setzen eines Links unter § 19 a RegE-UrhG zu subsumieren ist, würde dies dazu führen, dass Urheber von mehreren Seiten eine Vergütung verlangen könnten, nämlich zum einen von demjenigen, der das Werk in seine Webseite einbindet, zum anderen von jedem, der einen Link auf diese Webseite setzen möchte. Würde sich eine solche Gebührenforderung in der Praxis durchsetzen, würden viele Links entfernt werden. Geschehen ist dies bereits in den USA, als die American Society of Composers, Authors and Publishers (ASCAP) von Websitebetreibern Lizenzgebühren dafür forderte, dass sie Links auf Online-Radiostationen setzen dürfen.¹¹⁷⁰ Travelfinder als ein von der Aufforderungen Betroffener entfernte ersatzlos entsprechende Links. Zudem würde solch eine Forderung die Interessen desjenigen verletzen, der das Werk in seine Homepage integriert hat und der möchte, dass seine Website durch Links einem größeren Publikum bekannt wird.

Schließlich lässt sich die Überlegung der Mindermeinung, dass die Interessen der Urheber weniger gefährdet werden, wenn das Werk ohnehin schon zugänglich ist, nicht auf das Linking übertragen, insbesondere in der Konstellation, in der das Werk rechtswidrig auf einer Webseite zugänglich gemacht wird. Die Intensität der Beeinträchtigung ist bei einem Linkprovider i.d.R. weit geringer als bei demjenigen, der das Werk ins Internet stellt. Vergleichbar und die Interessen eines Urhebers ähnlich gefährdend wird sie aber z.B. dann, wenn der Link sich auf einer vielfrequenzierten Webseite, z.B. einer Online-Zeitung, befindet und dieser auf eine Webseite zielt, die ansonsten kein größeres Publikum angezogen hätte. Andererseits werden die Interessen eines Urhebers durch eine rechtswidrige Verwendung seines Werkes auf einer bekannten Webseite weit mehr beeinträchtigt als durch einen Link auf diese von einer privaten Homepage, der nur von einem kleinen Bekanntenkreis Beachtung geschenkt wird. Eine eindeutige Aussage nach der Intensität der Beeinträchtigung für alle Fälle des Linking ist deshalb nicht möglich, was nicht zuletzt seine Ursache darin hat, dass bei einer Weiterleitung kein Einfluss auf die Senderauswahl beim Empfänger ausgeübt wird, der Linkprovider aber eine inhaltliche Auswahl trifft und dies nicht nur aus einer verhältnismäßig geringen Zahl von Fernsehsendern, sondern aus einer unüberschaubaren Zahl von Webseiten.

1169 Vgl. *Reinbothe/v. Lewinski*, The WIPO Treaties 1996, Art. 8 WCT Rdn 1.

1170 Vgl. *Sprenger*, Music Licenser Shakes Down Web, <<http://www.wired.com/news/culture/0,1284,20507,00.html>>.

III. Die Verletzung der Verwertungsrechte durch Linking und Framing

bb. Gewerbsmäßiger Betrieb

Als ungeeignet zur Abgrenzung des Sende- vom Empfangsvorgangs wird auch das Merkmal des „gewerbsmäßigen Betriebs“ angesehen, wobei erneut auf den Wortlaut des § 20 UrhG und die Verbandspflicht der BRD aus Art. 11^{bis} I Nr. 2 RBÜ verwiesen wird.¹¹⁷¹ Auch eine nur technische Empfangsverbesserung sei dem Urheber vorbehalten.¹¹⁷² Wollte man in einem Link ein Zugänglichmachen sehen, könnte dies daher nicht allein deshalb anders beurteilt werden, wenn es nicht gewerbsmäßig erfolgt.

cc. Abhängigkeit vom Sender

Bei Weiterleitungen besteht eine Abhängigkeit von der Sendetätigkeit des Ursprungsunternehmens. Ob diese erfolgt, ist dem Weiterleitenden entzogen und trotzdem werden keine Zweifel daran laut, dass Weiterleitungen grundsätzlich dem Senderecht unterfallen können und dies angesichts der Tatsache, dass die Sendung zumindest auf dem letzten Stück des Weges hin zum Empfänger kontrolliert wird, zu Recht.

Zum Linking bestehen sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede: Sowohl bei der Weiterleitung als auch beim Linking besteht eine Abhängigkeit vom ursprünglichen Sender bzw. Webmaster. Es ließe sich argumentieren, dass die fehlende Verfügungsmacht über die verlinkte Webseite irrelevant ist. Andererseits ließe sich vertreten, dass beide Konstellationen nur schwer vergleichbar sind, weil sich der Linkprovider in einer viel unsicheren Position befindet. Bei einmal erfolgter Sendung ist kein Ausschluss einzelner Weiterleitungen mehr möglich, während bei Links technische Schutzmaßnahmen gegen einzelne Linkprovider getroffen werden können.¹¹⁷³

Entscheidend erscheint der Umstand zu sein, dass der Linkprovider nie die Übertragung kontrolliert und sei es auch nur auf dem letzten Stück zum Empfänger hin. Das aber ist für die Annahme einer eigenen Sendetätigkeit erforderlich. Auch die Definition der Satellitensendung in § 20 III UrhG setzt die Kontrolle und Verantwortung des Sendeunternehmens voraus. Die Kontrolle des Werkes übernimmt ein Linkprovider ebenso wenig wie er ab einem bestimmten Zeitpunkt die Verantwortlichkeit für die verlinkten Inhalte zwingend übernehmen muss.

dd. Ergebnis

Es können aufgrund der vergleichenden Betrachtung von § 19 a RegE-UrhG mit § 20 UrhG vier Ergebnisse festgehalten werden:

1171 Vgl. Schrickler/v. Ungern-Sternberg, § 20 Rdn 30 m.w.N.

1172 Vgl. Hillig, AfP 1981, 446, 447.

1173 Vgl. oben ab S. 123.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

1. Das Recht auf Zugänglichmachung ist nicht schon deshalb nicht verletzt, weil das Werk bereits anderswo im Internet zugänglich ist.
2. Eine Differenzierung danach, ob beim Linkprovider gewerbliches Handeln vorliegt oder nicht, ist nicht möglich.
3. Bei der Beantwortung der Frage, ab wann eine Sendetätigkeit zu bejahen ist, ist eine wertende Betrachtungsweise anzulegen und technische Gegebenheiten allein spielen nicht die ausschlaggebende Rolle.
4. Das Senderecht ist nur dann tangiert, wenn der Verwender auch die Kontrolle über den Übertragungsvorgang ausübt. Ob die Weiterleitung von der Tätigkeit einer Ursprungsquelle abhängig ist, auf die keine Kontrolle ausgeübt werden kann, ist irrelevant. Eine parallele Auslegung der Vorschriften spricht dafür, einen Link nicht unter das Recht auf Zugänglichmachung fallen zu lassen.

(3) Auslegungsgrundsätze des § 17 UrhG

Erneut soll die mangelnde Verfügungsmacht des Linkproviders über die verlinkte Webseite Ausgangspunkt der Überlegung sein. Er steuert die Übertragung an den Nutzer nicht. Dessen Computer sendet die Anfrage an den Server, auf dem die verlinkte Webseite gespeichert wurde, und von dort aus wird sie dem Nutzer übermittelt. Am Übertragungsvorgang ist der Linkprovider nicht mehr beteiligt. Er hat lediglich die Adresse zur Verfügung gestellt, an die die Anfrage gesendet wird.

Ist der Übertragungsvorgang aber vom Recht der öffentlichen Zugänglichmachung mitumfasst, stellt sich die Frage, ob dessen Anwendungsbereich nicht zwingend verschlossen bleiben muss, wenn die Übertragung nicht von demjenigen erfolgt, der diese anbietet, dieser nicht einmal Einfluss darauf nehmen kann, ob diese stattfindet. Auf den Punkt gebracht, ist also zu entscheiden, ob ein Angebot im urheberrechtlichen Sinn relevant ist, wenn die Übertragung des Werkes außerhalb der Einflussosphäre des Anbietenden liegt. Auf den tatsächlich erfolgenden Abruf kommt es bei § 19 a RegE-UrhG zwar nicht an, dass schließt aber nicht aus, zu verlangen, dass dieser zumindest möglich und steuerbar sein muss.

Aufgrund der mit § 17 UrhG ähnlichen Struktur bietet es sich an, danach zu fragen, was in diesem Rahmen unter einem Angebot an die Öffentlichkeit verstanden wird. Allgemein wird angenommen, dass jede Aufforderung zum Eigentums- oder Besitzerwerb des Werkstücks genügt.¹¹⁷⁴ Nach vorherrschender Meinung müssen die Werkstücke jedoch bereits beim Angebot vorhanden sein und die Bereitschaft, die Vervielfältigungsstücke erst herzustellen, genügt nicht.¹¹⁷⁵ Diese Einschränkung lässt sich auf das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nicht übertragen, da dieses gerade auf den Online-Bereich zuge-

¹¹⁷⁴ Vgl. Schricker/*Loewenheim*, § 17 Rdn 7 m.w.N.

¹¹⁷⁵ Vgl. *KG GRUR* 1983, 174 – Videoraubkassetten; *RGZ* 107, 277, 281 – Gottfried Keller.

III. Die Verletzung der Verwertungsrechte durch Linking und Framing

schnitten wurde und das Vervielfältigungsstück immer erst zeitlich nach dem Angebot auf dem Rechner des Nutzers entsteht. Wer bei § 17 UrhG die Einschränkung nicht mitträgt, fordert aber zumindest, dass die Werkstücke auf Bestellung lieferbar sein müssen.¹¹⁷⁶ Ob dies der Fall ist, wäre, bezogen auf einen Linkprovider, wiederum nicht mehr innerhalb seiner Einflussosphäre. Ein Werkstück, das aus der internen Betriebssphäre des Linkproviders der allgemeinen Öffentlichkeit zugeführt wird, existiert nicht. In der internen Betriebssphäre des Linkproviders befindet sich das vom Linknutzer erstellte Vervielfältigungsstück selbst bei einer so weiten Auslegung dieses Begriffs, bei der das Werkstück auch aus der Sphäre eines anderen Unternehmens (bzw. einer anderen Webseite) stammen kann, auf das zumindest – tatsächlich oder rechtlich – Einfluss ausgeübt werden kann, niemals. Zwar mag quantitativ gesehen die weitaus überwiegende Zahl der Links ihre Benutzer zu der anderen Webseite führen, doch hat der Linkprovider auf diesen Erfolg keinen Einfluss. Der Umfang des Rechts sollte nicht von leicht wandelbaren Umständen abhängig gemacht werden. Auch die Parallele zu § 17 UrhG spricht deshalb dagegen, in einem Link das Zugänglichmachen eines Werkes zu sehen.

(4) Diskussion um ein access right des Urhebers

Einen einfachen Link auf ein Werk als von den Verwertungsrechten umfasst anzusehen, würde bedeuten, einem Urheber das ausschließliche Recht einzuräumen, den Zugang zu seinen Werken zu regeln. Ein allgemeines Zugangsrecht wird insbesondere im US-amerikanischen Recht diskutiert. Es soll die Art und Weise erfassen, in der die Öffentlichkeit ein Werk wahrnimmt. Einem Urheber vorbehalten wäre u.a. die Entscheidung, wie oft sein Werk abgespielt werden darf oder wie lange Zugang zu ihm besteht.¹¹⁷⁷ In gleicher Weise stünde ihm das Recht zu, zu bestimmen, auf welchem Weg Zugang gewährt wird, z.B. nur über die Startseite oder auch direkt auf Unterseiten. Ein Zugangsrecht kann jedoch weder den WIPO-Abkommen oder der RBÜ¹¹⁷⁸ noch dem deutschen UrhG entnommen werden. Es wird nicht ausdrücklich genannt und lässt sich aus den bisher gewährten Rechten nicht durch Auslegung ableiten.

1176 Vgl. Schricker/*Loewenheim*, § 17 Rdn 8; *Hoeren*, CR 1996, 517, 518.

1177 Das Bestehen eines access rights verneinend *Heide*, E.I.P.R. 2001, 469 ff.; bejahend *Ginsburg*, From Having Copies to Experiencing Works: the Development of an Access Right in U.S. Copyright Law,

<<http://papers.ssrn.com/sol3/delivery.cfm/000421651.pdf?abstractid=222493>>; angedeutet auch bei *Los Angeles Times v. Free Republic*, 54 U.S.P.Q. 2d 1453 (CD Cal. 2000).

1178 Vgl. *Heide*, E.I.P.R. 2001, 469, 470.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

aa. Auslegung des Vervielfältigungsrechts als access right?

Mit dem Vervielfältigungsrecht ist online nicht zwingend die Befugnis verbunden, den Zugang beschränken zu können. Zwar setzt das Aufrufen einer Webseite zwingend das Herstellen eines Vervielfältigungsstückes voraus, das umfasst aber nicht das Recht, beeinflussen zu können, auf welche Weise sich ein Nutzer den Zugang zu der Webseite verschafft, ob durch URL-Angabe oder durch einen Link, unter Verwendung welchen Browsers¹¹⁷⁹ oder bei welcher Bildschirmauflösung. Auch im Internet lässt sich der Zugang zu einem Werk als von der Vervielfältigung unabhängiger Akt begreifen.¹¹⁸⁰ Schließlich spricht § 44 a RegE-UrhG für dieses Verständnis, in dem von der Ermöglichung einer rechtmäßigen Nutzung die Rede ist.¹¹⁸¹ Der Übertragungsvorgang selbst und damit auch die Art und Weise, wie er begonnen wird, ob durch URL-Eingabe oder Betätigung eines Links, gehört nicht zur Nutzung, sondern ermöglicht diese erst.

bb. Umgehung technischer Schutzmaßnahmen, § 95 a RegE-UrhG

§ 95 a RegE-UrhG soll die Bestimmung des Art. 6 I der Informations-Richtlinie¹¹⁸² in deutsches Recht umsetzen und sieht einen Rechtsschutz gegen die Umgehung technischer Maßnahmen unter der Bedingung vor, dass diese wirksam sind (Art. 6 III der Informations-Richtlinie bzw. § 95 a II 2 RegE-UrhG).¹¹⁸³ Ein neues Leistungsschutzrecht wird durch § 95 a RegE-UrhG jedoch nicht geschaffen.¹¹⁸⁴ Obwohl sich der Rat in seiner Begründung noch dahingehend geäußert hat, dass Fragen der Zugangskontrolle zu geschützten

1179 Entsprechende Versuche gab es bereits. Microsoft hatte die exklusiven Rechte zur Gestaltung einer Website zur SF-Serie Star Trek erworben und diese anfänglich nur für Besucher zugänglich gemacht, die den Internet Explorer verwenden. Vgl. *Wassom*, Copyright Implications of Unconventional Linking on the WWW: Framing, Deep Linking and Inlining, <http://wassom.com/writings/note_index.htm> (Fußnote 242). Einen Schritt weiter gehen würde es allerdings noch, wenn nicht technisch der Zugang bei Verwendung bestimmter Browser verweigert wird, sondern sich nur auf der Startseite der Hinweis befindet, beim Besuch der Website müsse ein bestimmter Browser verwendet werden, anderenfalls werde beim Browsen eine Urheberrechtsverletzung begangen.

1180 Vgl. *Heide*, E.I.P.R. 2001, 469, 472.

1181 Vgl. *Heide*, E.I.P.R. 2001, 469, 472.

1182 Vgl. auch die entsprechenden Verpflichtungen zur Einführung von Rechtsbehelfen gegen die Umgehung wirksamer technischer Schutzmaßnahmen nach Art. 11 WCT bzw. Art. 18 WPPT. Durch die Benennung konkreter Schutzmaßnahmen geht die Informations-Richtlinie über diese Verpflichtungen hinaus, vgl. *Flehsig*, ZUM 2002, 1, 14.

1183 Vgl. zu Art. 6 der Informations-Richtlinie *Linnenborn*, K&R 2001, 394, 397 ff.; *Dreier*, ZUM 2002, 28, 35 ff.

1184 Vgl. *Dreier*, ZUM 2002, 28, 38; *Reinbothe*, GRUR Int. 2001, 733, 742 f.

III. Die Verletzung der Verwertungsrechte durch Linking und Framing

Inhalten außerhalb des Bereichs des Urheberrechts lägen,¹¹⁸⁵ ist damit zumindest für einen Teilbereich für Urheber ein Zugangskontrollrecht geschaffen worden.¹¹⁸⁶

Ein Urheber kann nicht nur den ersten Zugang zu seinem Werk kontrollieren, sondern jeden weiteren durch die Verwendung entsprechender technischer Systeme wie z.B. Zugangskontrollen oder Kopiersperren.¹¹⁸⁷ Diese werden bald durch das Urheberrecht gegen Umgehung geschützt. Das Umgehen technischer Maßnahmen zur Verhinderung eines Links wäre damit verboten, soweit diese wirksam sind. Ohne näher auf den Streit um den Begriff eingehen zu wollen,¹¹⁸⁸ werden dazu serverbasierende Lösungen zu zählen sein, nicht jedoch browserabhängige aufgrund der leichten Möglichkeit, diese allein durch Einstellungen des Browsers umgehen zu können.¹¹⁸⁹

Insbesondere die genannte Äußerung des Rates lässt den Schluss zu, dass mit der Informations-Richtlinie keinesfalls ein allgemeines Zugangskontrollrecht geschaffen werden sollte. Dieser Wille des Richtliniengebers muss sich in der Auslegung der Verwertungsrechte widerspiegeln. Das spricht dafür, das Recht der Zugänglichmachung nicht i.S. eines Zugangsrechts auszulegen und dieses nicht allein deshalb als berührt anzusehen, weil rein tatsächlich der Zugang vermittelt wird.¹¹⁹⁰

cc. Tatsächliche Zugangsbeschränkungsmöglichkeiten

Die rein tatsächliche Möglichkeit eines Urhebers, Zugangsbeschränkungen mittels technischer Maßnahmen einzuführen, bringt es nicht mit sich, dass diesem Verhalten ein Zugangsrecht entsprechen muss, das es einem Urheber ohne Verwendung der Technik erlaubt, diese untersagen zu dürfen. Ein Urheber hat offline weder die Möglichkeit noch das Recht, dem Leser seines Buches vorzu-

1185 Vgl. Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 48/2000 vom 28. September 2000, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABIEG Nr. C 344 vom 1.12.2000, Nr. 45.

1186 Siehe auch *Heide*, E.I.P.R. 2001, 469, 473 f.

1187 Vgl. *Linnenborn*, K&R 2001, 394, 398.

1188 Vgl. *Kröger*, CR 2001, 316, 322; *Linnenborn*, K&R 2001, 394, 397, die auf die Situation eines Durchschnittsnutzers abstellen wollen. Die Wirksamkeit kann nicht schon dann entfallen, wenn der Schutzmechanismus umgangen wird. Es dürfte keine Schutzvorrichtungen geben, die nicht von entsprechenden Experten geknackt werden kann.

1189 Nicht überzeugend daher *Garrote*, E.I.P.R. 2002, 184, 197; *Fernández-Díez*, The linking law of the World Wide Web,

<<http://www.uam.es/centros/derecho/publicaciones/pe/english.html>>, die schon HTML-Code, der unerwünschte Links unterbindet, vor Umgehung geschützt ansehen wollen.

1190 Siehe auch *Heide*, E.I.P.R. 2001, 469, 472 f.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

schreiben, wie er dies tut. Mag dieser auch das Ende des Buches zuerst lesen, sich dabei den Lesespaß verderben und die Konzeption des Urhebers durchkreuzen, hat er doch darauf keinen Einfluss. Räumt ein Urheber jemandem die Befugnis ein, seine Werke zu vervielfältigen und zu verbreiten, geht er der Macht verlustig, die Art und Weise, wie und wie oft seine Werke wahrgenommen werden, zu kontrollieren. Erst wenn der Verwender dazu übergeht, Handlungen vorzunehmen, die dem Urheber vorbehalten sind, er z.B. neue Vervielfältigungsstücke herstellt, kann er auf Grundlage des Urheberrechts dagegen wieder einschreiten. Seine Macht, den Zugang zu kontrollieren und Nutzern beliebige Einschränkungen aufzuerlegen, ist nur solange unbegrenzt, als er sein Werk nicht veröffentlicht oder die Verfügungsmacht über die Vervielfältigungsstücke behält.¹¹⁹¹ Dies kann er nach einer Zugänglichmachung seines Werkes im Internet durch technische Schutzmaßnahmen erreichen.

Nach den Ausführungen zu einem access right ist davon auszugehen, dass der Richtlinien- bzw. der deutsche Gesetzgeber die Einführung eines solchen Rechts nicht beabsichtigt haben. Auf ein solches liefe es online aber hinaus, wollte man § 16 UrhG oder § 19 a RegE-UrhG in einer Weise auslegen, die es einem Urheber erlaubt, den Zugang zu einem Werk zu kontrollieren.

(5) Zwischenergebnis

Nach den gemachten Ausführungen ist es für das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19 a RegE-UrhG zwar nicht erforderlich, dass es zu einem Abruf kommt, es setzt jedoch voraus, dass zumindest die Möglichkeit besteht, auf die Realisierung der Übertragung Einfluss zu nehmen. Da dies unter einer technischen Betrachtungsweise bei einem Linkprovider nicht der Fall ist, verletzt dieser weder das Vervielfältigungsrecht noch das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. Erst der Nutzer eines Links stellt auf seinem Computer ein Vervielfältigungsstück her.

c) Korrektur des Ergebnisses auf einer Wertungsebene

(1) Wertungen bezüglich Links in der Literatur

Eine Korrektur des alleine auf einer technischen Ebene gefundenen Ergebnisses auf einer wertenden Ebene erscheint nicht ausgeschlossen. Wie oben dargestellt, spielen Wertungen im Rahmen des § 20 UrhG eine große Rolle und sind dem Urheberrecht nicht fremd. Die technische Betrachtungsweise muss nicht allein ausschlaggebend sein. Bei der rechtlichen Beurteilung von Links wird von zahlreichen Autoren auf den verschiedensten rechtlichen Ebenen auf wertende

¹¹⁹¹ Vgl. Heide, E.I.P.R. 2001, 469, 471, 473.

III. Die Verletzung der Verwertungsrechte durch Linking und Framing

Elemente zurückgegriffen. Einige Beispiele sollen im folgenden zunächst aufgezählt werden:

- Eingebürgert und mittlerweile kaum mehr hinterfragt ist die Unterscheidung zwischen Surface und Deep Links. Vom technischen Standpunkt aus betrachtet ein Unding, da der technische Vorgang in beiden Fällen identisch ist. Trotzdem werden juristisch damit unterschiedliche Ergebnisse verbunden.
- Im Bereich der Haftungsprivilegierungen wollten Autoren, die bei § 5 II TDG a.F. ein rein technisches Verständnis zugrundelegten und es für erforderlich hielten, dass die fremden Inhalte auf eigenen Servern bereitgehalten werden, Linkprovider ebenfalls in den Genuss der Haftungsfreistellung kommen lassen. Es mache wertungsmäßig keinen Sinn, denjenigen strenger haften zu lassen, der nur auf fremde Inhalte einen Link setzt als denjenigen, der sie selbst gespeichert hat.¹¹⁹²
- Hinsichtlich der Einwilligung des Urhebers zu Links soll es, um nur einen der später relevanten Problemkreise anzudeuten, darauf ankommen, ob dem Linkprovider ein Widerruf erkennbar ist.¹¹⁹³ Da es aber nach der h.M. alleine der Benutzer eines Links ist, der das Vervielfältigungsrecht verletzt, lässt sich dies allenfalls mit der Wertung rechtfertigen, der Nutzer selbst könne erst nach dem Aufrufen einer Webseite überprüfen, ob er Urheberrechte verletzt und deshalb müsse den Linkprovider eine Prüfungspflicht treffen.
- Bezüglich des Vervielfältigungsrechts schließlich wurde schon oben angesprochen, dass z.B. Schack auf die Grundsätze der mittelbaren Täterschaft zurückgreifen will und damit eine Vervielfältigung durch den Linkprovider bejaht.¹¹⁹⁴ Eine immer mehr Zulauf erhaltende Mindermeinung möchte schließlich zumindest bei Framing und Inline-Linking eine unmittelbare

1192 Dazu ausführlich ab S. 399.

1193 Vgl. z.B. *Sosnitza*, CR 2001, 693, 700, sowie allgemein zur Einwilligung ab S. 356.

1194 Vgl. *Schack*, MMR 2001, 9, 13 f. Siehe auch *Garrote*, E.I.P.R. 2002, 184, 195 (in Fußnote 39), der ebenfalls kurz andeutet, die Vervielfältigung bei Framing rechtlich als durch den Frameprovider vorgenommen zu beurteilen, obwohl dies technisch nicht zutreffend ist. Für eine funktionale Betrachtungsweise auch *Schardt/Lehment/Peukert*, UFITA 2001/III, 841, 876. Hinsichtlich von Inline-Links nimmt auch Börsch eine Vervielfältigungshandlung des Linkproviders an, da er die Auswahl, dass ein fremdes Werk übermittelt wird, übernimmt. Vgl. *Börsch*, Sind Hyperlinks rechtmäßig?, S. 119 f. Es wird von ihm darauf abgestellt, dass der Nutzer hier keinen Link anklickt, um das fremde Werk anzufordern. Konsequenterweise müsste dies dann aber auch gelten, wenn ein Nutzer eine Webseite aufruft, die aus mehreren Frames besteht und auf dieser der Inhalt eines Frames aus einer fremden Quelle stammt. Letztlich erscheint die vorgeschlagene Differenzierung wenig überzeugend, da es stets der Nutzer ist, der eine Webseite aufruft und der damit immer auch die Entscheidung trifft, auch alle integrierten Objekte anzufordern.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

Verletzung des Linkproviders bejahen.¹¹⁹⁵ Ernst und Wiebe sehen hier sowohl das Vervielfältigungsrecht als auch das unbenannte Recht der Online-Übermittlung als tangiert an.

- Nach einer weiteren Auffassung ist eine Korrektur im Rahmen der Schrankenbestimmungen angezeigt. Dem Linkprovider als Störer soll die Privilegierung des § 53 UrhG nicht zugute kommen.¹¹⁹⁶

Die Frage scheint daher nicht zu sein, ob eine wertungsmäßige Betrachtung vorzunehmen ist, sondern auf welcher Ebene anzusetzen ist – bei den Verwertungsrechten oder bei den Schrankenbestimmungen – und unter welchen Voraussetzungen. Eine einheitliche Linie lässt sich hierbei bislang nicht ausmachen. Je nach „Rechtsempfinden“ wird einmal die technische Sichtweise bevorzugt, ein anderes Mal auf wertende Elemente abgestellt. Einmal wird auf den Nutzer des Links abgestellt, ein anderes Mal auf den Linkprovider.

(2) Eigene Auffassung

aa. Darstellung

Nach eigener Auffassung sollte die Argumentation von der konkret mit einem Link beabsichtigten Funktion und vom Ergebnis her geführt werden, wie es sich einem Nutzer darstellt. Auf einer rein technischen Ebene lässt sich eine sachgerechte Lösung nicht finden.

Dem Nutzer wird nach Verfolgen eines Surface oder Deep Links eine Webseite in genau der Gestalt präsentiert, wie sie der Webmaster der verlinkten Webseite ins World Wide Web gestellt hat. Im Gegensatz dazu besteht bei Frames und Inline-Links ein Ansatzpunkt für eine wertungsmäßige Korrektur und deshalb wird gerade für diese Art von Links gelegentlich die Auffassung vertreten, der Linkprovider nehme selbst eine Vervielfältigung vor. Im Ergebnis wird einem Nutzer eine Werkzusammenstellung präsentiert, wie er sie ohne die Tätigkeit des Linkproviders im Internet nicht hätte aufrufen können. Dieses Mehr an Tätigkeit gilt es hinreichend zu würdigen. Wollte der Linkprovider die von ihm vorgenommene Integrierung von Werken verschiedener Quellen offline vornehmen und anderen sichtbar machen, bliebe ihm nur die Möglichkeit, die fremden Werke neben eigene zu kopieren und diese Kombination einem Kunden anzubieten. Sein Verhalten würde sowohl das Vervielfältigungs- als auch das Verbreitungsrecht des Urhebers verletzen. Ohne die technische Möglichkeit des Linking könnte er online dieses Ergebnis ebenfalls nur unter Verletzung des Vervielfältigungsrechts und des Rechts auf Zugänglichmachung

¹¹⁹⁵ Vgl. *Ernst/Wiebe*, MMR Beilage 8/2001, S. 20, 21. Siehe auch *Ulbricht/Meuss*, CR 2002, 162, 167, nach denen es die technische Entwicklung langfristig erforderlich machen könnte, die Information, wo eine Datei abrufbar ist, der Datei selbst gleichzustellen.

¹¹⁹⁶ Vgl. *Ernst/Wiebe*, MMR Beilage 8/2001, S. 20, 21; *Schack*, MMR 2001, 9, 13.

III. Die Verletzung der Verwertungsrechte durch Linking und Framing

eines Werkes erreichen.¹¹⁹⁷ Ein Ergebnis, das ein Verwender offline nur unter Verletzung von Urheberrechten erstellen kann, muss auch online unabhängig von der technischen Bewerkstelligung unter Berufung auf die Verwertungsrechte verboten werden können. Dem Provider eines fremden Links oder eines Inline-Links selbst die Verletzung eines Nutzungsrechts vorzuwerfen, erscheint deshalb im Regelfall sachgerecht. Jedoch hat dies nicht pauschal Gültigkeit. Nicht vertretbar erscheint es z.B. bei Webseiten, die die Übersetzung anderer Webseiten anbieten und die Ergebnisse innerhalb eines Frames darstellen. Bei Google verbleibt z.B. ein Kopfframe, der lediglich das Logo und die Angabe „Diese Seite wurde mit der automatischen Übersetzung aus Deutsch übersetzt. (BETA) Siehe originale Webseite“ enthält.¹¹⁹⁸ Hier wird lediglich ein Programm zur Übersetzung angeboten. Würde ein solches von einem Nutzer käuflich, z.B. auf einer CD, erworben und würden damit Webseiten übersetzt, wobei der Ersteller in der Bedienungsfläche erkennbar bleibt, käme niemand auf den Gedanken, die Vervielfältigung dem Softwarehersteller zuzurechnen oder ihm die Verletzung eines unbenannten Rechts vorzuwerfen. Auch dem Hersteller eines Browsers wird nicht der Vorwurf des Framens von Webseiten gemacht. Dies liegt letztlich darin begründet, dass einem Nutzer nur ein Werkzeug in die Hand gegeben wird, mit dem er selbst bestimmt, welche Webseiten vom Framing betroffen sind. Nicht der Frameprovider, sondern der Nutzer steht im Mittelpunkt der Handlung. Er übt maßgeblichen Einfluss auf das ihm präsentierte Ergebnis aus.

Erneut unter Berücksichtigung von Wertungsgesichtspunkten muss eine Integration durch Surface und Deep Links ausgeschlossen sein. Dies soll mit einem zweiten zentralen Vergleich begründet werden. Meta-Sites im Internet, die keine Suchfunktion anbieten, sondern Kataloge erstellen, wären auch dann für Surfer von Nutzen, wenn statt des Links nur eine URL angegeben wird. Diese allein ist bislang urheberrechtlich irrelevant. Von Bedeutung kann sie nur dann werden, wenn in Zukunft die Angabe, wo sich ein Werk befindet, dem Werk als solchem gleichgestellt wird.¹¹⁹⁹ Das wird allerdings bislang noch nirgends ernsthaft vertreten. Es wäre auch bedenklich, einem Urheber online ein so weitgehendes Ausschließlichkeitsrecht einzuräumen. Eine Sammlung von „Adressen“ ist daher sowohl offline als auch online, wenn sie in der Form von reinen URL-Angaben erfolgt, erlaubt. Dann kann aber in der bloßen Verwendung von Links keine urheberrechtlich relevante Nutzung von fremden Werken gesehen werden. Hier ist über die zulässige URL-Angabe hinaus kein zusätzliches Verletzungspotential auszumachen. Die Kopie der URL-Angabe in die

1197 Siehe auch eine ähnliche Argumentation für Inline-Links bei Börsch, Sind Hyperlinks rechtmäßig?, S. 150.

1198 Siehe <http://www.google.com/language_tools?hl=en>.

1199 In diese Richtung geht eine Überlegung von Ulbricht/Meuss, CR 2002, 162, 167. Konsequenz weitergedacht wären dann selbst URL-Angaben in Zeitschriften bedenklich, wenn die Gleichstellung nicht auf das Internet beschränkt wird.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

Befehlszeile des Browsers ist gegenüber dem Betätigen des Links lediglich ein kleines Erschwernis.

Von einer eigenen Urheberrechtsverletzung sollte deshalb immer nur dann ausgegangen werden, wenn statt des Links nicht die URL des anderen Anbieters angegeben werden könnte. Bei Frames und Inline-Links ist dies gerade nicht möglich. Würde ein Nutzer die URL des fremden Anbieters verwenden, würden dessen Webseiten gerade nicht in einem fremden Frame dargestellt werden bzw. würde ein Werk nicht aus seinem ursprünglichen Zusammenhang gerissen werden. Eine unmittelbare Rechtsverletzung durch Surface oder Deep Linking wäre hingegen immer ausgeschlossen. Dies vermag wertungsmäßig auch deshalb zu überzeugen, weil, wie bereits eingangs erwähnt, die Webseite genau in der Gestalt aufgerufen wird, wie sie von ihrem Anbieter ins Internet gestellt worden ist.

Unter Wertungsgesichtspunkten ergibt sich damit, dass die Annahme einer eigenen Urheberrechtsverletzung bei Surface und Deep Links nicht gerechtfertigt erscheint, wohl aber in den meisten Fällen des Framing und Inline Linking. Nach der hier vertretenen Auffassung lässt sich deshalb als maßgebliches Kriterium heranziehen, ob ein Linkprovider sein eigenes Angebot mit Inhalten der verlinkten Webseite erst vervollständigt oder ergänzt.¹²⁰⁰ Dies muss dabei in der Weise erfolgen, dass der Linkprovider das fremde Werk selbst in sein eigenes integriert. Stellt er jedoch lediglich ein Werkzeug zur Verfügung, mit dem die Nutzer dies machen können, fehlt es an einer Integration durch den Linkprovider selbst, zum anderen kann von einer Vervollständigung keine Rede mehr sein.¹²⁰¹ Es wird eine eigene Leistung erbracht, die völlig unabhängig von der verlinkten Webseite ist.

An einer Integration im hier verstandenen Sinn fehlt es bei Surface und Deep Links. Außer mit den bereits angeführten Wertungsgesichtspunkten lässt sich dies darüber hinaus noch gut damit begründen, dass der an der URL erkennbare neue Anbieter es ausschließt, die verlinkte Webseite als in die Webseite des Linkproviders integriert anzusehen. Integration im hier relevanten Sinne eines Verwertungsrechts kann immer nur bedeuten, einem Nutzer eine neue Zusammenstellung zu präsentieren.

Der Ansatz bringt damit den Vorteil mit sich, auch bei Frames genügend Spielraum für die Berücksichtigung des konkret mit dem Link verfolgten Zwecks zu belassen. Er versucht dabei nicht, Links unter dem Gesichtspunkt des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken Relevanz einzuräumen –

1200 Hier lässt sich auch die Wertung anbringen, dass ein Linkprovider beim Framing ein Ergebnis präsentiert, das er ohne Verletzung von Urheberrechten offline nicht erstellen kann und das ein Nutzer ansonsten im Internet nicht antreffen kann.

1201 Bedeutung gewinnen könnte dies generell für Fälle des Application Service Providing (ASP), bei denen Nutzern im Internet zur Verfügung gestellte Software-Anwendungen einen Bezug zu anderen Webseiten aufweisen. Zu ASP *Czychowski/Bröcker*, MMR 2002, 81 ff.

III. Die Verletzung der Verwertungsrechte durch Linking und Framing

dies würde alle Arten von Links betreffen –, sondern unter dem Blickwinkel der Verwertung fremder Werke für eigene Zwecke dafür zu sorgen, dass Verhaltensweisen, die offline mittels des Vervielfältigungsrechts untersagt werden konnten, auch online verboten werden können, wenn die sich immer weiter entwickelnde Technik Methoden zur Verfügung stellt, gleiche Ergebnisse ohne eigene Vervielfältigungsstücke zu erreichen. Andererseits versucht er, Urhebern online nicht mehr Rechte einzuräumen, als ihnen offline zustehen, insbesondere erhält er die urheberrechtliche Irrelevanz von Links, die lediglich Fußnoten entsprechende Funktionen erfüllen.

Zusammenfassend ist damit festzuhalten: Die bislang h.M. sieht in Links keine unmittelbare Verletzungshandlung. Es mehren sich allerdings Stimmen, die davon abweichend, immer oder bei bestimmten Arten von Links, unmittelbar die Verwertungsrechte des Urhebers berührt ansehen. Wo aber die Trennlinie zu ziehen ist, wird äußerst unterschiedlich beurteilt. Liegt bei allen Links eine unmittelbare Verletzung vor, nur bei Frames und Inline-Links oder nur bei Inline-Links? Nach dem hier entwickelten Ansatz bei Frames und Inline-Links, allerdings nur unter zusätzlichen Voraussetzungen.

bb. Anwendung der entwickelten Kriterien auf Suchmaschinen

Folgt man diesem Ansatz, hätte dies – zumindest unter diesem Gesichtspunkt – die Zulässigkeit des Betriebs von Suchmaschinen zur Folge und dies gleich aus mehreren Gründen.

Suchmaschinen erbringen eine Leistung, die völlig unabhängig von den verlinkten Webseiten ist.¹²⁰² Sie machen die Inhalte des Internets erst auffindbar und ähneln im weitesten Sinne Verzeichnissen, die auch offline anzutreffen sind. Dies gilt selbst für Suchmaschinen, die nur sehr spezielle Bedürfnisse befriedigen, insbesondere solcher Art, die nach der Eingabe von Schlagwörtern eine Suche nach Zeitungsartikeln im Internet ermöglichen.¹²⁰³ Es kann keinen Unterschied machen, wie groß der Bereich ist, für den eine Suchmaschine ihre Dienste anbietet. Auch Suchmaschinen für spezielle Bereiche sind von den verlinkten Webseiten unabhängig und erbringen eine eigene Leistung. Sie haben nur den Vorteil für die Nutzer, dass ihre Ergebnisse i.d.R. genauer sind als bei den „großen“ Suchmaschinen, weil sie nur einen kleineren Bereich abdecken müssen. In diesem allerdings gewährleisten sie häufig eine hohe Aktualität. Daraus resultiert der Umstand, dass sie für die Betreiber der einzelnen News-Sites als „gefährlicher“ empfunden werden und sie deswegen zu den „Opfern“ ihrer Klagen wurden und nicht Suchmaschinen wie Google oder Yahoo.

Bei Suchmaschinen kann daher nicht nur – sofern sie nur Surface und Deep Links präsentieren – von einer Integration fremder Werke keine Rede sein, auch eine Vervollständigung der eigenen Webseite durch Werke auf den verlinkten

¹²⁰² Vgl. *LG Hamburg* MMR 2000, 761, 763 – Roche-Lexikon.

¹²⁰³ Z.B. der Newsbooster aus Dänemark, siehe Fußnote 178.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

Webseiten liegt nicht vor. Bedenklicher scheinen hier auf den ersten Blick Meta-Suchmaschinen zu sein, die Nutzern Suchergebnisse präsentieren, nachdem sie eine entsprechende Anfrage an andere Suchmaschinen geschickt haben.¹²⁰⁴ Zwar besteht eine Abhängigkeit von einem anderen Anbieter, ohne die die eigene Leistung nicht erbracht werden kann, jedoch besteht diese nicht im Verhältnis zu den letztlich verlinkten Webseiten. Deren Inhalt ist für die eigene Leistung belanglos. Deshalb verletzen diese Links insoweit keine Verwertungsrechte. Die Abhängigkeit von den einfachen Suchmaschinen bleibt trotzdem nicht unberücksichtigt. Die dargestellten Ergebnisse sind Bestandteile der Datenbanken, an die die Meta-Site ihre Anfrage sendet und werden von ihr vervielfältigt. Ob dies zulässig ist, wird später in Verbindung mit den Verwertungsrechten bei Datenbanken und Datenbankwerken ausführlich erörtert werden.¹²⁰⁵

Bedenklich könnten jedoch framende Links und Inline-Links von Suchmaschinen sein. Zwar wird hier einerseits eine eigene Leistung erbracht, andererseits werden fremde Webseiten oder Teile von diesen in enger Verbindung mit den eigenen Webseiten dargestellt, ohne dass dies zur Erbringung der eigenen Leistung notwendig wäre. Es wird ein zusätzlicher Service angeboten. Offline wäre dies Verzeichnissen ohne Verletzung von Verwertungsrechten nicht möglich. Dies spricht für eine Urheberrechtsverletzung durch die Links. Auf der anderen Seite treten Fallgestaltungen auf, bei denen die entsprechenden Links das Aufrufen der Webseite ohne Frame bzw. Inline-Link nicht ersetzen sollen. Das betrifft z.B. die Suchmaschine Wisenut,¹²⁰⁶ bei der bei jedem Suchergebnis ein zusätzlicher kleiner Bereich geöffnet werden kann, der den Inhalt der gefundenen Webseite anzeigt, damit ein Nutzer schnell erkennen kann, ob ihm das jeweilige Suchergebnis weiterhilft.

Zumindest in dieser Konstellation erscheint es denkbar, wieder auf die oben angestellte Überlegung zu „Werkzeugen“ zurückzugreifen. Dem Nutzer wird lediglich ein Programm zur Verfügung gestellt, das Inhalte aufspürt. Theoretisch könnte anstatt der Zurverfügungstellung im Internet das zugrundeliegende Programm zum Download angeboten werden. Dann hätten man es letztlich wieder mit der Benutzeroberfläche eines Software-Programms wie bei den gängigen Browsern zu tun. Gerade weil es der jeweilige Nutzer ist, der die betroffenen Webseiten auswählt und er daher keine Verbindung zwischen dem Softwarehersteller/Suchmaschinenbetreiber einerseits und dem geframten Anbieter andererseits herstellt, kann schwerlich von einer Vervollständigung gesprochen werden.

1204 Der Streit zwischen Auctionwatch und eBay gehört z.B. in diese Kategorie. Siehe oben ab S. 91.

1205 Siehe oben ab S. 343.

1206 Vgl. <<http://www.wisenut.com>>.

III. Die Verletzung der Verwertungsrechte durch Linking und Framing

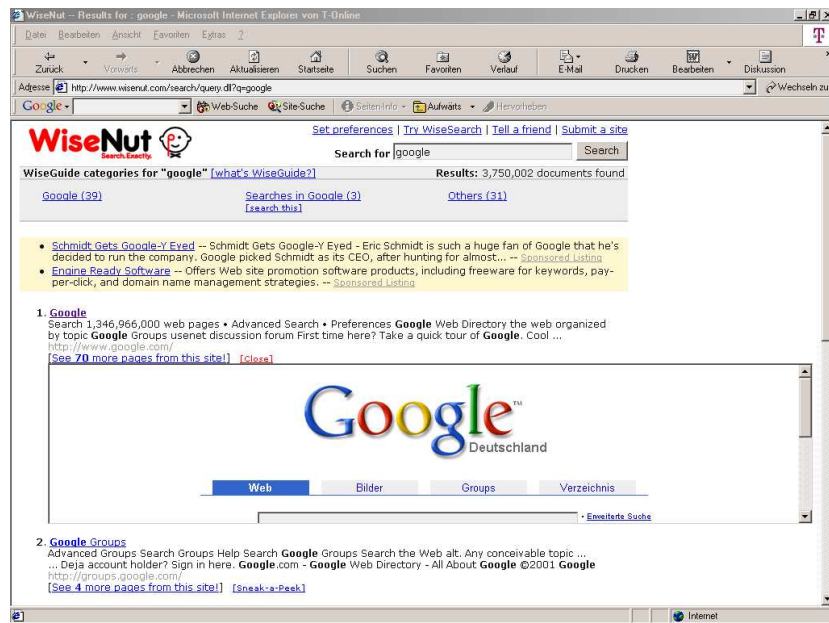


Abbildung 9: Suchergebnisse bei Wisenut

Der Screenshot zeigt die Ergebnisse der Suche nach „Google“ bei der Suchmaschine Wisenut. Nach Anklicken des Links „Sneak-a-Peak“ lässt sich die Webseite von Google betrachten. Der Screenshot stammt vom 12.9.2002.

(3) Das durch den Linkprovider verletzte Recht

Bislang wurde eine Antwort darauf vermieden, welches Verwertungsrecht durch einen Linkprovider verletzt wird. Zum einen ließe sich der Ansatz einer Zurechnung der Vervielfältigung durch den Nutzer aufgreifen, wie er in unterschiedlichen Ausprägungen in der Literatur für bestimmte Konstellationen vertreten wurde. Möglich ist es allerdings auch, hier erneut auf ein unbenanntes Recht abzustellen, das man als „digitales Integrationsrecht“ bezeichnen könnte. Letztlich entscheidend ist allerdings nur, dass Einigkeit darüber erzielt wird, in welchen Fällen der Linkprovider selber Verwertungsrechte verletzt. Ob dies dann das Vervielfältigungsrecht oder ein unbenanntes Recht ist, bleibt zweit-

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

rangig.¹²⁰⁷ Da eine dogmatisch fundierte Konstruktion für eine Zurechnung bislang nicht gefunden wurde, erscheint mir die Annahme eines unbenannten Rechts allerdings vorzuziehen.

Wenig überzeugend ist insbesondere die Konstruktion einer mittelbaren Täterschaft.¹²⁰⁸ Allein darin, dass der Nutzer, wie vom Linkprovider beabsichtigt, einen Link aktiviert, kann diese noch nicht gesehen werden. Die klassischen Fallgruppen, in denen die Herrschaft des Täters über sein Werkzeug bejaht wird, scheinen alle nicht einschlägig zu sein. Der Linkprovider übt weder Zwang auf den Nutzer aus, noch täuscht er ihn. Er verfügt auch nicht über ein überlegenes Sachwissen. Alleine damit, dass sich der Nutzer gegebenenfalls auf Schrankenbestimmungen berufen kann, die für den Linkprovider nicht einschlägig sind, kann eine mittelbare Täterschaft ebenfalls nicht begründet werden. Nach strafrechtlicher Dogmatik liegt eine Beteiligung an einer fremden Vervielfältigung zudem viel näher als eine eigene Täterschaft. Sowohl bei einem Abstellen auf die Tatherrschaft als auch bei einer Beurteilung nach der inneren Willensrichtung des Linkproviders wird eine Täterschaft oft abzulehnen sein. Problematisch ist zudem die Konstellation, in der Links automatisch geschaffen werden, z.B. von Suchmaschinen. Hier liegt der Vorwurf gegebenenfalls auf dem Unterlassen des Entfernens. Die Konstruktion einer mittelbaren Täterschaft durch Unterlassen wäre hier sehr gewagt.

(4) Ergebnis

Derjenige, der über einen Link eine Webseite aufruft, stellt ein Vervielfältigungsstück i.S.d. § 16 UrhG her. Dem Linkprovider kann gegebenenfalls selbst der Vorwurf einer unmittelbaren Urheberrechtsverletzung gemacht werden, wenn er mittels des Links fremde Werke in seine Webseite integriert und damit sein eigenes Angebot erst vervollständigt oder ergänzt. Das Recht auf Zugänglichmachung wird durch das Linking nicht berührt.

d) Das Bearbeitungsrecht, § 23 UrhG

(1) Überblick

Nach § 23 S. 1 UrhG gehört zu den ausschließlichen Befugnissen des Urhebers das Recht, die Veröffentlichung und Verwertung von Bearbeitungen oder anderen Umgestaltungen seines Werkes zu erlauben oder zu verbieten. Handelt es sich bei dem bearbeiteten oder umgestalteten Werk um ein Datenbankwerk

¹²⁰⁷ Auch hinsichtlich der Schrankenbestimmungen spielt die Einordnung letztlich keine Rolle, vgl. S. 381.

¹²⁰⁸ Eine solche behandelnd aber *Schack*, MMR 2001, 9, 13.

III. Die Verletzung der Verwertungsrechte durch Linking und Framing

(§ 23 S. 2 UrhG) oder um ein Computerprogramm (§ 69 c Nr. 2 S. 1 UrhG), bedarf bereits das Herstellen der Bearbeitung oder Umgestaltung der Einwilligung des Urhebers. Mit Ausnahme der hier nicht bedeutsamen weiteren Einschränkungen des § 23 S. 2 UrhG darf ein Werknutzer daher ein Werk bearbeiten oder umgestalten, sofern die neue Fassung im privaten Bereich verbleibt.

Das UrhG definiert nicht, welche Vorgänge als Bearbeitung in Betracht zu ziehen sind. Beispielhaft nennt § 3 UrhG lediglich Übersetzungen. Mit Rehbinder lassen sich zwei Fallgruppen von Erscheinungsformen unterscheiden: Umformungen und inhaltliche Umgestaltungen.¹²⁰⁹ Erstere lassen das Originalwerk inhaltlich unberührt und versuchen die Verwertungsmöglichkeiten des Werkes, etwa durch sprachliche Neufassung (z.B. Dramatisierung), Übersetzung oder Übertragung in eine andere Werkgattung (z.B. Verfilmung), zu erweitern. Letztere verändern zwar den Inhalt und weisen ein neues eigenständiges Gepräge auf, lassen aber noch die Züge des Originals erkennen.

(2) Einfügen von Links in Dokumenten

Das Einfügen von Links in ein Dokument – zu denken ist hier an neuere Technologien wie Annotea¹²¹⁰ oder an das Versehen eines Artikels einer Zeitung mit Links für eine Online-Ausgabe – stellt keine Bearbeitung dar, weil die graphische Schriftgestaltung i.d.R. nicht urheberrechtlich geschützt ist.¹²¹¹ Bei Anhäufungen von Links und deren farblicher Hervorhebung kann in seltenen Einzelfällen der optische Eindruck verändert und eine Bearbeitung bejaht werden.¹²¹²

(3) Bearbeitung durch Links

Mit dem Setzen oder Anklicken eines Surface oder Deep Links geht keinerlei Bearbeitung der verlinkten Webseiten einher.¹²¹³ Sie werden in genau der Form angezeigt, die ihnen ihr Urheber verliehen hat. Auch bei der Verwendung von Frames wird trotz der Darstellung in einem Rahmen und den sie umgebenden

¹²⁰⁹ Vgl. *Rehbinder*, Urheberrecht, S. 97 f.; siehe auch *Möhring/Nicolini/Ahlberg*, § 3 Rdn 14 f. und *Hörnig*, UFITA 99 (1985), 13, 22, der einen Überblick über die in der Literatur vertretenen Definitionen vermittelt.

¹²¹⁰ Siehe S. 119.

¹²¹¹ Vgl. *Strömer*, Online-Recht, S. 179; *Schwarz* in: Schwarz (Hrsg.), Recht im Internet, 3-2.2., S. 15; *Boehme-Neßler*, Cyberlaw, S. 243.

¹²¹² Vgl. *Schack*, MMR 2001, 9, 13.

¹²¹³ So auch *OLG Köln* MMR 2001, 387, 388 – Paperboy; *Zscherpe*, MMR 1998, 404, 409; *Völker/Lührig*, K&R 2000, 20, 25; *Plaß*, WRP 2000, 599, 601; aus US-amerikanischer Sicht *Wassom*, Copyright Implications of Unconventional Linking on the WWW: Framing, Deep Linking and Inlining, <http://wassom.com/writings/note_index.htm> (unter Part II B 2.).

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

Fenstern nur selten eine Bearbeitung vorliegen.¹²¹⁴ Die Darstellung in einem Rahmen – der zudem nicht zwingend mit dem Framing verbunden sein muss – vermag schon deshalb nicht als Bearbeitung durchzugehen, weil das Werk bereits zuvor mit einem Rahmen umgeben ist, nämlich dem des Browsers.¹²¹⁵ Sofern nicht eine besonders extravagante Gestaltung des Rahmens kreiert wird, wird lediglich durch das Framen der Bereich verkleinert, in dem ein Werk angezeigt wird.¹²¹⁶ Die Änderung der Größenverhältnisse erfüllt aber lediglich den Tatbestand der Vervielfältigung i.S.d. § 16 UrhG.¹²¹⁷ Das gilt erst recht in einem Medium, in dem die Größe nur einen sehr relativen Wert darstellt.

-
- 1214 Eine Umgestaltung bei Framing schon allein deshalb ausschließend, weil nie in die Substanz der Webseite, die HTML-Programmierung, eingegriffen wird *Heidrich*, MMR 1998, 671, 673; ähnlich *Strömer*, Online-Recht, S. 201 f. Einen Verstoß gegen § 23 UrhG ablehnend auch *Dittrich*, Zur Frage der urheber- und wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit von Hyperlinks, <<http://www.jurpc.de/aufsatz/20020072.htm>>, Abs. 9; *Grosse Ruse*, Copyright Aspects of Hyperlinking, <http://www.eclip.org/workshop/2nd/Grosse_Ruse_handout.pdf>, S. 4; *Plaß*, WRP 2000, 599, 601; Siehe auch *Burk*, Proprietary Rights in Hypertext Linkages, <http://elj.warwick.ac.uk/jilt/intprop/98_2burk/burk.htm>, der eine Bearbeitung ablehnt, weil der Frame keine permanente Hinzufügung zu dem Werk ist und von diesem wieder getrennt werden kann. Angesichts dessen, dass auch nur sehr kurzfristige Speicherungen als Vervielfältigung aufgefasst werden, erscheint es nicht überzeugend, jetzt bei der Bearbeitung auf deren Dauerhaftigkeit abzustellen. Käme es nur auf die Trennbarkeit an, würde eine Bearbeitung bei allen Formen des Linking schon deshalb ausscheiden, weil immer auf eine getrennt vorhandene Datei Bezug genommen wird. Ferner *Boddien*, Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 1999, 401, 408: In der Größenänderung liege keine Bearbeitung wegen der unterschiedlichen Darstellungsweisen eines Werkes im Internet. Zu diesem Gesichtspunkt schon oben ab S. 266.
- 1215 In diese Richtung hat sich erst jüngst der BGH wieder geäußert, als er sich mit der Bemalung eines Rahmens auseinandersetzen musste, die das Bild über den Bildrand hinaus in den Rahmen fortsetzte, vgl. *BGH* WRP 2002, 552 ff. – Unikatrahmen. Ohne jede Änderung werde regelmäßig eine Umgestaltung des Werkes zu verneinen sein. Eine Bearbeitung liege aber dann vor, wenn ein Werk so in ein neues Gesamtwerk integriert wird, dass es als dessen Teil erscheint. Bei Frames wird dies der seltene Ausnahmefall bleiben. Siehe auch *Burk*, Proprietary Rights in Hypertext Linkages, <http://elj.warwick.ac.uk/jilt/intprop/98_2burk/burk.htm>. Auch das Rahmen eines Posters oder Bildes sei grundsätzlich keine Bearbeitung. Dies ist nach US-amerikanischem Recht allerdings umstritten und wurde von Gerichten auch schon anders beurteilt. Vgl. die Nachweise bei *Burk*.
- 1216 Siehe die im Artikel von *Lisby*, Framing as an Unauthorized Derivative Work: Reconceptualizing Traditional Approaches to Defining Copyright Infringement, <<http://gsulaw.gsu.edu/lawand/papers/fa99/lisby/>>, dargestellten Bilder der Mona Lisa in einem unpassenden Rahmen.
- 1217 Aus diesem Grund liegt auch in der Digitalisierung eines Werkes keine Bearbeitung, vgl. *Schricker/Loewenheim*, § 3 Rdn 5. Gleiches gilt für die Darstellung einer Webseite oder von Bildern als Thumbnails wie es bei der Suchmaschine Arriba der Fall ist. Zu diesem Verfahren siehe oben ab S. 115.

III. Die Verletzung der Verwertungsrechte durch Linking und Framing

Eine Bearbeitung unter dem Gesichtspunkt von Kürzungen¹²¹⁸ oder Hinzufügungen wird im Regelfall nicht vorliegen. In den typischen Fällen des Framing, wie sie in der Praxis bisher aufgetreten sind, befinden sich in dem das Werk umgebenden Frames vor allem Werbung, Logos oder eine eigene Menüleiste. Diese haben keinerlei inneren Bezug zu dem geframten Werk. Der „Schwerpunkt“ der Verwertungshandlung liegt auf der Vervielfältigung. Der unerlaubte Abdruck eines Werkes wird nicht allein dadurch zu einer Bearbeitung, weil er in einer Zeitschrift neben anderen Artikeln, dem Inhaltsverzeichnis oder neben Werbeanzeigen steht. Gleiches gilt im Online-Bereich bei digitalisierten Artikeln, die sich den Platz auf einer Webseite mit Werbebannern teilen müssen. Es liegt keine von dem benutzten Werk abhängige geistige Leistung vor und eine solche soll auch nicht erbracht werden. Es geht in den aufgeführten Fällen einzig um eine wirtschaftliche Ausnutzung des geframten Werkes, nicht um dessen Umgestaltung oder um die Änderung seiner künstlerischen Aussage.¹²¹⁹ Nur sofern sich die Schöpfungskraft des Urhebers gerade in der Verbindung einzelner Werke ausdrückt und diese Verbindung durch die Übernahme einzelner Teile gestört wird, kann nicht mehr nur von einer Vervielfältigung gesprochen werden, sondern muss eine Bearbeitung in Betracht gezogen werden.

(4) Bearbeiterurheberrecht für den Frameprovider in Einzelfällen

Nach dem Framen einer Webseite bleibt der geistige Gehalt eines Werkes zu meist derselbe, da der Zerlegung und Kombination mit anderen Werken die der Bearbeitung eigene dienende Funktion fehlt.¹²²⁰ Framing ist dann nicht nach § 23 UrhG, sondern allein nach den Vorschriften über Vervielfältigungen bzw. unkörperliche Wiedergaben zu beurteilen. Den gemachten Ausführungen entspricht es, dass in den bisherigen Verfahren zu Framing in Deutschland das Bearbeitungsrecht nicht zur Begründung von dessen Unzulässigkeit herangezogen wurde.¹²²¹ Sollte im Einzelfall eine Fallgestaltung auftreten, in der der geistige Gehalt der geframten Webseite verändert wird, zu denken ist in Anlehnung an die Entscheidung Unikatrahmen¹²²² daran, dass das Werk in andere

Schack, MMR 2001, 9, 17, bejaht allerdings allein wegen der verkleinerten oder ausschnittsweisen Wiedergabe eine Bearbeitung.

1218 Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen die geframte Webseite ursprünglich aus mehreren Frames besteht und nur einige übernommen werden.

1219 Vgl. auch *BGH GRUR* 1994, 41, 43 – Videozweitauswertung II. Die unveränderte Übernahme eines Musikwerkes in einen Film stelle eine Vervielfältigung und nicht zusätzlich noch eine Bearbeitung dar.

1220 So generell zu Multimediaerwerken Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 3 Rdn 28.

1221 Siehe die Darstellung der entsprechenden Gerichtsverfahren ab S. 103.

1222 Vgl. *BGH WRP* 2002, 552 ff. – Unikatrahmen.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

Frames fortgesetzt wird, ist in rechtlicher Hinsicht folgendes zu berücksichtigen:

Eine Bearbeitung erfordert eine eigene schöpferische Ausdruckskraft, deren Vorliegen sich nach § 2 II UrhG bestimmt.¹²²³ An die Gestaltungshöhe sind keine zu strengen Voraussetzungen zu stellen.¹²²⁴ Die Eigentümlichkeit der Bearbeitung muss aber neben der des Originalwerkes auszumachen sein. Bloßen Weglassungen wird i.d.R. eine individuelle gedankliche Leistung fehlen und einfache Beifügungen wie redaktionelle Änderungen, Hinweise oder Zusätze werden nur selten einen schöpferischen Einfluss auf den Werkinhalt und dessen Gestaltung ausüben.¹²²⁵ In Einzelfällen können aber auch sie durchaus Ausdruck schöpferischen Schaffens sein.¹²²⁶ Es kann daher nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung geklärt werden, ob Framing oder Inline-Linking ausnahmsweise die notwendige Individualität erreicht, um als Bearbeitung zu gelten. Wird die Gestaltungshöhe erreicht, erwirbt der Bearbeiter gem. § 3 UrhG ein Bearbeiterurheberrecht, das vom Urheberrecht am Originalwerk abhängig ist.

Soweit für den Regelfall eine persönliche geistige Schöpfung zu verneinen ist, kann der Vorgang der Hinzufügung/Weglassung ebenfalls nach § 23 UrhG verboten werden, weil es Rechtsprechung und h.M. entspricht, dass die dort ebenfalls aufgeführten Umgestaltungen keine eigenschöpferischen Leistungen sein müssen.¹²²⁷ Zusätze, die den geframten oder mittels Inline-Links integrieren Werken dienen, können damit unabhängig davon, ob sie selbst schutzfähige Veränderungen darstellen, unter den weiteren Voraussetzungen des § 23 UrhG verboten werden. Nach diesen ist die Umgestaltung zunächst einmal bis auf die eingangs erwähnten Ausnahmen erlaubt, nur die Verwertung der Umgestaltung nicht.

Zu kurz gegriffen erscheint die Überlegung von Burmeister, die Fixierung der geframten Webseite im Arbeitsspeicher, die mit einer Vervielfältigung i.S.d. § 16 UrhG einhergeht, genüge bereits, um eine Verwertung und dementsprechend eine Bearbeitung durch den Nutzer eines Links anzunehmen.¹²²⁸ Mit der Erstfixierung ist i.d.R. immer eine Vervielfältigung verbunden. Diese soll aber

1223 Vgl. Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 3 Rdn 7 ff.; Schricker/Loewenheim, § 3 Rdn 11.

1224 Vgl. BGH GRUR 1968, 321, 324 – Haselnuß.

1225 Vgl. BGH GRUR 1972, 143, 145 – Biografie: „Ein Spiel“; Schricker/Loewenheim, § 3 Rdn 14; Fromm/Nordemann/Vinck, § 3 Rdn 11.

1226 Vgl. Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 3 Rdn 15; Schricker/Loewenheim, § 3 Rdn 16. Eine Bearbeitung kann eine Änderung der Größenverhältnisse nach Ansicht des BGH schon mangels persönlicher geistiger Schöpfung nicht sein. Vgl. BGHZ 44, 288, 293 – Apfelmadonna; BGH GRUR 1990, 669, 673 – Bibelreproduktion; Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 3 Rdn 24.

1227 Vgl. BGH GRUR 1973, 88 – Kinder in Not; Hörnig, UFITA 99 (1985), 13, 58 ff. m.w.N.; a.A. Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 23 Rdn 11 m.w.N.; Begründung des Urheberrechtsgesetzes, BT Drucks. IV/270, S. 51.

1228 Vgl. Burmeister, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 109.

III. Die Verletzung der Verwertungsrechte durch Linking und Framing

nach § 23 S. 1 UrhG als Herstellung zustimmungsfrei bleiben, soweit sie sich in der Privatsphäre abspielt.¹²²⁹ Daran kann bei einem Nutzer kein Zweifel bestehen. Der Weg zu einer sachgerechten Lösung wird nur dann frei, wenn man sich von dem zu formalen Standpunkt trennt, dass mit der Herstellung eines fremden Links noch keine Umgestaltung verbunden ist, weil lediglich eine technische Verbindung zur geframten Webseite hergestellt wird.¹²³⁰ Unter Wertungsgesichtspunkten kann die Bearbeitung oder Umgestaltung nur demjenigen zugerechnet werden, der den fremden Link setzt bzw. ein anderes Werk mittels Inline-Links integriert.¹²³¹ Besonders deutlich wird das beim Inline-Linking. Es besteht lediglich ein Unterschied auf technischer Ebene, ob ein Werk in die eigene Webseite kopiert oder durch Inline-Link integriert wird. Im ersteren Fall ist unzweifelhaft, wer als Bearbeiter in Betracht kommt. Warum die juristische Beurteilung in der 2. Alt. bei gleichem tatsächlichen Ergebnis eine Andere sein soll, vermag nicht einzuleuchten. Die Erstfixierung wird so bereits von demjenigen vorgenommen, der den Link setzt. Da dies in einem internationalen Medium erfolgt, ist sie nicht zustimmungsfrei.¹²³² Beim Nutzer erfolgt dann unter Wertungsgesichtspunkten immer nur eine Vervielfältigung, aber nie eine Bearbeitung¹²³³ oder Umgestaltung.

e) Rechte des Herstellers einer Datenbank oder eines Datenbankwerkes

(1) Rechte des Herstellers einer Datenbank

§ 87 b UrhG regelt in abschließender Weise die Rechte des Datenbankherstellers. Danach steht ihm das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht und das Recht der öffentlichen Wiedergabe hinsichtlich der Datenbank insgesamt oder eines wesentlichen Teils von ihr zu. Hinsichtlich unwesentlicher Teile bestehen diese Rechte nur bei einem wiederholten und systematischen Vorgehen, wenn die Verwertungshandlungen einer normale Auswertung der Datenbank zuwider-

1229 Dazu Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 23 Rdn 18.

1230 So aber *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 98.

1231 So wohl auch *Gabel*, K&R 1998, 555, 556.

1232 Da bei Framing und Inline-Linking der erforderliche innere Abstand zum Original kaum denkbar ist, da die übernommenen Werke nicht selbst verändert werden können und durch die Kombination mit anderen Elementen nicht verblasen werden, kann eine freie Benutzung nach § 24 UrhG nicht vorliegen.

1233 Eine Bearbeitung würde beim Nutzer immer schon deshalb abzulehnen sein, weil in dem bloßen Anklicken eines Links nie eine persönliche geistige Schöpfung gesehen werden kann. So zutreffend *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 109. Unbeantwortet bleibt von ihm aber die Frage, wie die schöpferische Gestaltungskraft, die im Einzelfall durch Hinzufügungen erreicht werden kann, zu erfassen ist. Unter den Prämissen von *Burmeister* müsste sie konsequenterweise immer unberücksichtigt bleiben.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

laufen oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen. Im übrigen ist die Verwendung unwesentlicher Teile jedermann erlaubt.

§ 87 b UrhG setzt damit die Regelung des Art. 7 I der Datenbank-Richtlinie in das deutsche Recht um, ohne allerdings die dort verwendeten Begriffe der Entnahme und Weiterverwendung zu übernehmen.¹²³⁴ Soweit der deutsche Wortlaut mit seiner traditionellen Begriffsbildung von den Verwertungsrechten der Datenbank-Richtlinie abweicht, ist eine richtlinienkonforme Auslegung geboten.¹²³⁵ Bedeutsam war dies hinsichtlich des Vervielfältigungsrechts. Wie bei dessen Erörterung gezeigt, gingen die Meinungen in der Literatur zur Frage, ob kurzfristige Vervielfältigungen vom Verbot des Urhebers erfasst sind, auseinander.¹²³⁶ Da aber nach der Datenbank-Richtlinie auch eine vorübergehende Vervielfältigung dem Hersteller vorbehalten ist, stellt das Browsen im Internet zwingend eine Vervielfältigungshandlung i.S.d. § 87 b UrhG dar.¹²³⁷

Das Verbreitungsrecht, das nach der Wortwahl der Datenbank-Richtlinie der „Weiterverwendung“ unterfällt, bezieht sich auch bei Datenbanken ausschließlich auf die körperliche Werkverwertung¹²³⁸ und spielt beim Linking keine Rolle.

Das Recht der „Online-Übermittlung oder anderer Formen der Übermittlung“ nach Art. 7 II lit. b der Datenbank-Richtlinie schließlich findet im Recht der öffentlichen Wiedergabe in § 87 b UrhG wieder nur eine unvollständige Entsprechung. Aufgrund der erneut gebotenen richtlinienkonformen Auslegung war die Online-Übermittlung von Datenbanken aber schon vor der Umsetzung der Informations-Richtlinie, unabhängig von dem Streit über ihre Einordnung in das System der Verwertungsrechte, dem Hersteller vorbehalten.¹²³⁹

1234 Diese sind in Art. 7 II der Datenbank-Richtlinie definiert.

1235 Vgl. Raue/Bensinger, MMR 1998, 507, 509 f.; Schricker/Vogel, § 87 b Rdn 6.

1236 Siehe oben ab S. 298.

1237 Vgl. auch Raue/Bensinger, MMR 1998, 507, 510.

1238 Str., aber h.M., siehe Schricker/Vogel, § 87 b Rdn 13 ff.; Fromm/Nordemann/Hertin, § 87 b Rdn 7, jeweils m.w.N.

Hinzuweisen ist allerdings auf die Tendenz einiger Untergerichte, die Tatbestandsmerkmale der Vervielfältigung bzw. Verbreitung bei Datenbanken sehr weit auszulegen, um einen möglichst weitreichenden Schutz zu gewährleisten. So bejahte das *LG Köln* CR 1999, 593 f. auch im Internet eine Verbreitung und das *LG Berlin* CR 1999, 388 f. nahm eine Vervielfältigung schon dann an, wenn die empfangenen Daten von Nutzern gespeichert werden können. Siehe dazu Hoeren, MMR Beilage 8/2001, S. 2, 4.

Eine Übersicht über die Rechtsprechung zu Datenbanken aus mehreren europäischen Ländern findet sich bei Hugenholtz, *The New Database Right: Early Case Law from Europe*, <<http://www.ivir.nl/publications/hugenholtz/fordham2001.html>>.

1239 Vgl. Raue/Bensinger, MMR 1998, 507, 510; Haberstumpf, *Handbuch des Urheberrechts*, S. 269; Gaster, *Der Rechtsschutz von Datenbanken*, Art. 7 Rdn 535; offengelassen *LG München I* ZUM 2001, 1008, 1011.

III. Die Verletzung der Verwertungsrechte durch Linking und Framing

(2) Rechte des Urhebers eines Datenbankwerkes

Die Verwertungsrechte an Datenbankwerken regelt Art. 5 der Datenbank-Richtlinie. Der deutsche Gesetzgeber hielt eine ausdrückliche Umsetzung für unnötig.¹²⁴⁰ Die oben zu den Verwertungsrechten gemachten Ausführungen gelten daher grundsätzlich auch für Datenbankwerke.¹²⁴¹ Wie bei den Datenbanken ist gegebenenfalls an eine richtlinienkonforme Auslegung zu denken.

(3) Verletzung der Verwertungsrechte durch Links bei Datenbankwerken

aa. Einfache Benutzung von Datenbankwerken

In der einfachen Benutzung eines Datenbankwerkes durch einen Nutzer und damit auch im Aufruf eines einzelnen Datensatzes im Internet könnte eine Vervielfältigung zu sehen sein. Urheberrechtsschutz erlangt ein Datenbankwerk jedoch durch seine Auswahl und Anordnung. Diese spiegelt sich bei einer Abfrage des Datenbankbestandes i.d.R. nicht in dem Ergebnis wider.¹²⁴² Vor Umsetzung der Datenbank-Richtlinie entsprach es daher der Auffassung der h.M., das Vervielfältigungsrecht nur dann als verletzt anzusehen, wenn das ganze Datenbankwerk oder doch zumindest wesentliche Teile vervielfältigt wurden, nicht aber, wenn nur einzelne Teile betroffen waren. Diesen kam nur dann Urheberrechtsschutz zu, wenn sie selber Werkqualität hatten, also eine persönliche geistige Schöpfung erkennen ließen. Nach der Umsetzung der Datenbank-Richtlinie wurden an der Fortgeltung dieses Ergebnisses Zweifel laut, da deren Art. 5 a dem Urheber die ganze oder teilweise Vervielfältigung vorbehält.¹²⁴³ Da sich die teilweise Vervielfältigung jedoch nach dem Wortlaut der Datenbank-Richtlinie nur auf urheberrechtsfähige Ausdrucksformen bezieht, ist davon auszugehen, dass weiterhin einzelne Abfragen i.d.R. nicht urheberrechtsrelevant sind.¹²⁴⁴ Für Linking bedeutet dies, dass derjenige, der einen Link auf eine

¹²⁴⁰ Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz – IuKDG), BT-Drucks. 13/7385, S. 43 f. Die Datenbank-Richtlinie versteht in ihrem Art. 5 c unter Verbreitung zwar nicht nur die körperliche, sondern auch eine unkörperliche Werkverwertung und umfasst damit auch die Abrufmöglichkeit im Internet. Dies verpflichtet die Mitgliedstaaten aber nicht dazu, diese in ihren nationalen Gesetzen ebenfalls dem Verbreitungsrecht zu unterstellen. Es steht ihnen die Wahlfreiheit zu, welchem Recht sie diesen Vorgang zuordnen. Vgl. dazu *Nippe*, Urheber und Datenbank, S. 360 ff. m.w.N.

¹²⁴¹ Ausführlich zu den einzelnen Verwertungsrechten *Grützmacher*, Urheber-, Leistungs- und Sui Generis Schutz von Datenbanken, S. 228 ff.

¹²⁴² Vgl. *Berger*, GRUR 1997, 169, 175.

¹²⁴³ Vgl. *Berger*, GRUR 1997, 169, 175 f.

¹²⁴⁴ Ausführlich zu diesem Problemkreis *Grützmacher*, Urheber-, Leistungs- und Sui Generis Schutz von Datenbanken, S. 230 m.w.N.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

Webseite eines Datenbankwerkes aktiviert, dieses solange nicht vervielfältigt, als sich in dieser Webseite nicht bereits die Auswahl und Anordnung widerspiegelt. Sofern bei umfangreichen Datenbanken die Inhalte auf zahlreichen Webseiten verteilt sind, wird dies kaum jemals der Fall sein. Das Aufrufen der Webseite wird nur urheberrechtlich relevant, wenn sie selbst aufgrund ihres Inhalts als urheberrechtsschutzfähiges Werk angesehen werden kann. Dann ist aber das Urheberrecht am Einzelwerk, nicht das am Datenbankwerk verletzt. Nur soweit eine Webseite allein als Datenbankwerk anzusehen ist, zu denken ist z.B. an die Möglichkeit einer Linkliste, liegt nach dem Benutzen eines Links eine Vervielfältigung des Datenbankwerkes vor.

bb. Links zu Datenbankwerken

Hinsichtlich des Linkproviders stellt sich die Rechtslage wie folgt dar: Anknüpfend an die oben gefundenen Ergebnisse verletzt das Setzen eines Links das Recht auf Zugänglichmachung nicht. Die Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers werden erst dann verletzt, wenn der Linkprovider mit dem Inhalt der verlinkten Webseite sein eigenes Angebot vervollständigt oder ergänzt und dem Nutzer ein Ergebnis präsentiert, das er offline nur unter Verletzung von Urheberrechten erzielen könnte. Insoweit ergeben sich noch keine Unterschiede im Vergleich zu anderen Werken. Diese könnten bei Datenbankwerken jedoch daraus resultieren, dass, wie beim Nutzer gezeigt, eine einzelne Webseite als Teil eines Datenbankwerkes deren geistige Schöpfung nicht erkennen lassen wird.

Schon nach Sinn und Zweck der Datenbank-Richtlinie kann ein einzelner Link auf eine Webseite, die Teil eines Datenbankwerkes ist, grundsätzlich nicht ausreichen, wenn sich in dieser nicht bereits die Auswahl und Anordnung der Einzelwerke widerspiegelt.¹²⁴⁵ Eine Monopolisierung einzelner Daten war mit der Datenbank-Richtlinie gerade nicht bezweckt.¹²⁴⁶ Erwägungsgrund Nr. 45 betont ausdrücklich, dass „in **keinerlei** Hinsicht eine Ausdehnung des urheberrechtlichen Schutzes auf reine Fakten oder Daten“ beabsichtigt ist. Mit diesem Grundsatz käme man in Konflikt, wollte man zwar den einfachen Aufruf einer Webseite nicht als Vervielfältigung erfassen, aber dem Urheber die Möglichkeit einräumen, das Setzen eines Links auf diese einzelnen Informationen verbieten zu können. Die Verwertungsrechte des Urhebers des Datenbankwerkes verletzt der Linkprovider deshalb erst dann, wenn neben den oben aufgestellten Voraussetzungen die verlinkte Webseite selbst die schöpferische Auswahl und Anordnung erkennen lässt. Surface und Deep Links sind sowohl unter Beachtung des Monopolisierungsgedankens als auch aus den oben angestellten Überlegun-

¹²⁴⁵ Davon unabhängig kann die Webseite natürlich wieder selbst einer Werkkategorie zuzuordnen sein und unter diesem Gesichtspunkt eine Urheberrechtsverletzung vorliegen.

¹²⁴⁶ Vgl. Schrickler/Vogel, § 87 b Rdn 1.

III. Die Verletzung der Verwertungsrechte durch Linking und Framing

gen¹²⁴⁷ zulässig. Bei fremden Links könnte sich jedoch aus den nun folgenden Erwägungen, die anhand eines Verfahrens aus Hamburg dargestellt werden sollen, ergeben, dass ein einzelner Link zur Annahme einer Urheberrechtsverletzung genügt.

Im einzigen bisher bekannt gewordenen Verfahren zu Datenbankwerken und Linking in Deutschland bejahten das LG¹²⁴⁸ und das OLG Hamburg¹²⁴⁹ eine Vervielfältigung durch den Nutzer und eine Haftung des Linkproviders als mittelbaren Störer für einen fremden Link. Während das LG auf die Frage, ob sich die Auswahl und Anordnung des Datenbankwerkes in der einzigen verlinkten Webseite widerspiegelt, nicht einging, sah das OLG nicht nur einen einzelnen Datensatz als vervielfältigt an, da der Erläuterungsbegriff zu einem Suchbegriff als Teil des Datenbankwerkes wiederum weiterführende Suchworte enthalte. Da das Datenbankwerk – ein Lexikon – den Zugriff auf über 60.000 Stichwörter und über 40.000 englische Übersetzungen anbot, erscheint die Annahme weit hergeholt, ein Nutzer werde so viele Begriffe aufrufen, die die geistige Schöpfung erkennen lassen. Eine Zurechnung der Vervielfältigungen (verschiedener) Nutzer an einen Linkprovider nimmt das Gericht gerade nicht vor. Die Hamburger Gerichte begehen damit den Fehler, nicht hinreichend zwischen Nutzer und Linkprovider zu differenzieren. Die Begründung des OLG Hamburg erscheint lediglich im Rahmen des hier vorgeschlagenen Lösungsmodells mit einer unmittelbaren Verletzung der Verwertungsrechte durch den Linkprovider vertretbar. Setzt dieser auch nur einen einzigen fremden Link, werden doch auch alle anderen weiterführenden Webseiten ebenfalls innerhalb des Frames dargestellt. Bei deren Aufrufen bleibt die Verbindung mit den Webseiten des Linkproviders erhalten. Es ist deshalb bei einem fremden Link im Gegensatz zu Surface und Deep Links - für die die allgemein gehaltene Aussage des OLG ihrem Wortlaut nach auch gelten müsste - vertretbar, dass ein einzelner Link zur Annahme einer Urheberrechtsverletzung an einem Datenbankwerk genügt, selbst wenn sich in dieser ersten Webseite noch nicht die schöpferische Auswahl und Anordnung widerspiegelt.

(4) Verletzung der Verwertungsrechte durch Links bei Datenbanken

Das Aufrufen einer Datenbank nach Aktivierung eines Links stellt aufgrund der dabei entstehenden Kopie eine Vervielfältigung i.S.d. § 87 b UrhG dar. Jedoch wird sich die Datenbank in den meisten Fällen über zahlreiche Webseiten erstrecken. Es ist dann zu ermitteln, ob eine Webseite schon als wesentlicher Teil angesehen werden kann. Zum Begriff der Wesentlichkeit enthalten weder

1247 Siehe die Ausführungen ab S. 332.

1248 Vgl. *LG Hamburg* MMR 2000, 761 ff. – Roche-Lexikon. Siehe zu diesem Verfahren auch die Ausführungen ab S. 104.

1249 Vgl. *OLG Hamburg* MMR 2001, 533 f. – Roche-Lexikon.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

die Datenbank-Richtlinie noch § 87 b UrhG eine verbindliche Definition.¹²⁵⁰ Die Ausfüllung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs wurde der Rechtsprechung überlassen. Diese hat die Wesentlichkeit unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu bestimmen.¹²⁵¹ Von Bedeutung ist zum einen der quantitative Umfang der Vervielfältigung, zum anderen die Qualität des kopierten Teils.¹²⁵²

Am Beispiel von Meta-News-Seiten sollen die Probleme dieses Themenkreises dargestellt werden. Eine Verletzung von Urheberrechten kommt bei diesen unter verschiedenen Aspekten in Betracht. Unabhängig davon, ob der Betreiber der Website eine Suchfunktion zur Verfügung stellt oder eigene Übersichten von Artikeln anbietet, finden sich auf seiner Webseite die Überschrift des verlinkten Artikels, die URL, unter der er aufgerufen wird, oder einige Sätze aus dem Artikel wieder. Diese Teile können urheberrechtlich geschützt sein als selbständige Schriftwerke, in ihrer Anhäufung als eigene Datenbank oder als Bestandteil einer Datenbank, die sie mit der Gesamtheit der Artikel bilden. Diese Urheberrechtsverletzung wäre völlig unabhängig von dem Link und der durch dessen Aktivierung ausgelösten Vervielfältigung durch den Nutzer zu beurteilen. Der Betreiber der Meta-Site wäre in diesen Fällen als unmittelbarer Störer zu belangen. Darüber hinaus gilt es zu untersuchen, inwieweit ein Nutzer durch das Betätigen des Links und des sich daran anschließenden Aufrufens einer Webseite, die Bestandteil einer Datenbank ist, oder ein Link-provider durch das Setzen eines Links Urheberrechte des Erstellers einer Datenbank verletzt. Dabei ist wiederum auf die oben gefundenen Ergebnisse zurückzugreifen.

Im Unterschied zu den Verwertungsrechten des Urhebers eines Datenbankwerkes ist es in allen Konstellationen unerheblich, ob sich die Auswahl und Anordnung in dem vervielfältigten oder zugänglich gemachten Teil der Datenbank widerspiegelt. Die Übernahme der Daten alleine genügt.¹²⁵³ Dies folgt aus einer am Schutzzweck des Herstellerrechts zu orientierenden Auslegung, die dem Hersteller eine Amortisation seiner Investition ermöglichen soll.

aa. Anker und Umfeld des Links

Je nach Gestaltung der linkenden Webseite können mehrere Links zu einem Anbieter von News-Artikeln weisen. Stellt dieser selbst eine Übersicht über seine Artikel zur Verfügung, könnte diese Mehrzahl von Links als eigene Da-

1250 Hinweise liefert lediglich Erwägungsgrund Nr. 42 der Datenbank-Richtlinie.

1251 Vgl. *OLG Köln* MMR 2001, 387, 389 – Paperboy; *LG München I* K&R 2002, 258, 260; *Schricker/Vogel*, § 87 b Rdn 9; *Kotthoff*, GRUR 1997, 597, 602.

1252 Vgl. *OLG Köln* MMR 2001, 387, 389 – Paperboy; *Schricker/Vogel*, § 87 b Rdn 9.

1253 So auch der English High Court of Justice in der Entscheidung *British Horseracing Board Ltd. v. William Hill Organization Ltd.*, Case No. HC 2000 – 1335. Eine Besprechung des Urteils findet sich bei *Gaster*, CRI 2001, 74, 76 ff.

III. Die Verletzung der Verwertungsrechte durch Linking und Framing

tenbank unabhängig von den Artikeln geschützt sein.¹²⁵⁴ Die Vervielfältigung der gesamten Liste oder die Übernahme eines wesentlichen Teils der Links könnte vom Hersteller der Datenbank unterbunden werden. Häufig wird dies aber an der fehlenden Investitionshöhe scheitern. Nachdem die Artikel erst einmal erstellt sind, bedarf es zur Anlegung einer Übersichtsliste i.d.R. keiner erheblichen Aufwendungen mehr. Eine schutzfähige Datenbank liegt dann nicht vor.¹²⁵⁵

Ansatzpunkt für den Urheberrechtsschutz kann auch der Anker für den Link sein. Wird die Überschrift des verlinkten Artikels verwendet, könnte diesem in Ausnahmefällen Urheberrechtsschutz zugebilligt werden.¹²⁵⁶ Ein Schutz des Werktitels als Sprachwerk (§ 2 I Nr. 1 UrhG) ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch wird er im konkreten Fall häufig daran scheitern, dass es seinem Ersteller nicht gelingt, in den wenigen, häufig nur beschreibenden Worten schöpferische Eigenart zu entfalten und dem Titel eine individuelle Gestaltung zu verleihen.¹²⁵⁷ Die in den entsprechenden Gerichtsverfahren häufig erfolgte Behauptung einer Urheberrechtsverletzung war diesbezüglich bislang mit Ausnahme des Verfahrens *Shetland Times v. Shetland News* immer erfolglos.¹²⁵⁸ Zumeist scheiterte der Vorwurf bereits daran, dass für die Schöpfungshöhe konkreter Artikel nichts vorgetragen wurde.¹²⁵⁹

Sollte statt des Artikelstitels die URL-Angabe der verlinkten Webseite als Anker für den Link dienen, liegt auch insoweit kein urheberrechtsschutzfähiges Werk vor. Daten wie Namen, Anschriften und Telefonnummern sind als freies Gemeingut nicht urheberrechtsschutzfähig.¹²⁶⁰ Gleiches muss für URL-

1254 Vgl. *AG Rostock* MMR 2001, 631 - Linkliste; *LG Köln* CR 2000, 400 f. - Linkliste.

1255 So auch der *District Court of Rotterdam* <<http://www.ivir.nl/rechtspraak/kranten.com-english.html>> - kranten.com.

1256 Einige News-Seiten erlauben es ausdrücklich, die Überschrift als Anker für den Link zu verwenden, sofern die Herkunft des Textes klargestellt bleibt. Siehe z.B. Aardvark's Linking Policy unter <<http://www.aardvark.co.nz/linking.htm>>.

1257 Vom BGH wurde die Frage nach einem Urheberrechtsschutz von Werktiteln noch nicht grundsätzlich entschieden. In dem Verfahren um den Buchtitel „Der nahe Osten rückt näher“ (*BGH* GRUR 1960, 346 f.) und den Titel der Fernsehserie „Der 7. Sinn“ (*BGHZ* 68, 132, 134) konnte er sich jeweils mit der Feststellung begnügen, dass eine persönliche geistige Schöpfung nicht erkennbar ist. Die ganz h.M. hält einen urheberrechtlichen Titelsschutz für grundsätzlich möglich, vgl. Schrickler/*Loewenheim*, § 2 Rdn 69 f. In der instanzgerichtlichen Rechtsprechung scheiterte er bis auf zwei Ausnahmen (*OLG Köln* GRUR 1962, 534, 535 f. für „Der Mensch lebt nicht vom Lohn allein“ und *OLG München* UFITA 23 (1957), S. 217 ff. für „Bis dass der Tod Euch scheidet“) jedoch immer an den Schutzvoraussetzungen.

1258 Vgl. oben S. 87.

1259 Vgl. *LG München I* K&R 2002, 258 f.; *LG Berlin* <<http://www.kohlschuetter.de/newsclub2.php>>.

1260 Vgl. *BGH* GRUR 1999, 923, 924 – Tele-Info-CD; *OLG Frankfurt* CR 1995, 85, 86 – Telefonbuch scannen; Schrickler/*Loewenheim*, § 2 Rdn 96.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

Angaben gelten,¹²⁶¹ auch wenn hier ein Spielraum besteht, dies anders zu beurteilen, weil die Second-Level-Domain frei gewählt werden kann und zumindest ein kleiner Spielraum für die Entfaltung schöpferischer Eigenart offen steht.¹²⁶²

Schließlich ist es gelegentlich anzutreffen, dass bei der Angabe von Suchergebnissen einzelne Sätze aus den verlinkten Artikeln, die das gesuchte Stichwort enthalten, dargestellt werden. Zwar kann kleinsten Teilen eines Werkes Urheberrechtsschutz zukommen, doch wird bei einzelnen Sätzen fast immer die eigene Werkqualität und ein Verstoß gegen das Vervielfältigungsrecht zu verneinen sein.¹²⁶³

Folglich können in Einzelfällen die Überschrift oder einzelne Sätze eines Artikels urheberrechtlich geschützt sein, doch bedarf es im Prozess eines konkreten Vortrags. Die gesamte Tätigkeit einer Meta-News-Site kann damit jedenfalls nicht unterbunden werden.

bb. Übernommene Überschriften, Sätze eines Artikels usw. als Teil einer Datenbank

(1.) Sowohl hinsichtlich der Überschrift, der Übersichten der angebotenen Artikel oder einzelner Sätze aus einem Artikel ist daran zu denken, dass deren Vervielfältigung verboten sein könnte, weil sie einen Teil einer Datenbank betrifft. Ob diese Teile das Wesentlichkeitskriterium erfüllen, lässt sich, wie eingangs erwähnt, nur im Einzelfall bestimmen. Dabei kann zunächst von dem Grundsatz ausgegangen werden, dass der Inhalt der einzelnen Artikel, das Layout und die Anordnung der Beiträge das Herzstück einer Datenbank bilden, ihren wesentlichen und wirtschaftlich bedeutenden Teil.¹²⁶⁴ Einzelne Schlagzeilen mit kurzen Textausschnitten, die Überschriften oder die Fundstellen spielen eine

1261 Aus der Sicht des US-amerikanischen Rechts auch *Greenstone*, The Weak Link, <<http://www.rjg.com/weaklink.html>>; *Oppedahl & Larson*, Web Law FAQ, <<http://www.patents.com/weblaw.sht>>; *Burk*, Proprietary Rights in Hypertext Linkages, <http://elj.warwick.ac.uk/jilt/intprop/98_2burk/burk.htm>; *Beal*, The Potential Liability of Linking on the Internet: An Examination of Possible Legal Solutions, <<http://www.law2.byu.edu/lawreview/archives/1998/bea-fin.pdf>>, S. 23; *Stangret*, Communications Law 1997, 202, 203; *Burmeister*, Fordham Intellectual Property Media & Ent. Law Journal 1999, 625, 678.

1262 In diese Richtung wohl *Koch*, NJW-CoR 1997, 298, 300: "in aller Regel als solche ohnehin nicht urheberrechtlich schutzfähig"; aus ausländischer Sicht *Reed*, Controlling World Wide Web Links: Property Rights, Access Rights and Unfair Competition, ehemals unter <<http://www.law.indiana.edu/glsj/vol6/no1/reed.html>>; *Deans*, copyright world 2000, 14, 16.

1263 So auch im Fall des *OLG Köln* MMR 2001, 387 f. – Paperboy. In der auszugsweisen Darstellung liege auch kein Verstoß gegen § 23 UrhG, da der Inhalt der Artikel nicht verändert wird, sondern lediglich zum Zwecke des Hinweises aus ihnen zitiert wird.

1264 So auch im Fall des *LG München I* K&R 2002, 258, 259. Ferner *District Court of Rotterdam* <<http://www.ivir.nl/rechtspraak/kranen.com-english.html>> - kranen.com.

III. Die Verletzung der Verwertungsrechte durch Linking und Framing

untergeordnete Rolle. Wenn aber wie im Fall des LG München I¹²⁶⁵ ganze Rubriken übernommen werden, liegt dem Schutzzweck der Datenbank-Richtlinie – Investitionsschutz – entsprechend die Übernahme eines wesentlichen Teils nahe. Eine solche Übersicht in Form eines Inhaltsverzeichnisses ist offline ohne die entsprechenden Artikel wertlos, online ist eine solche aber die zentrale Anlaufstelle aufgrund der Verbindung mit den einzelnen Artikeln.¹²⁶⁶ Trotzdem hat, soweit ersichtlich, noch kein deutsches Gericht bei Fällen in Verbindung mit Links die Wesentlichkeit bejaht. Anders in den Niederlanden, wo es einem Gericht genüge, dass einem Benutzer einer verklagten Suchmaschine für Wohnungsanzeigen i.d.R. mindestens zehn Ergebnisse aus der Datenbank des Klägers dargestellt werden, weil bereits dieser Teil einem Nutzer von Bedeutung und Vorteil sei.¹²⁶⁷ Dieser Ansatz ist zu weitgehend, weil er, konsequent zu Ende gedacht, gerade zu der nicht beabsichtigten Monopolisierung einzelner Daten führen könnte, denn es ließe sich argumentieren, dass bereits ein einzelnes Suchergebnis für einen Nutzer von Vorteil ist und damit unter qualitativen Gesichtspunkten die Wesentlichkeit zu bejahen ist.

(2.) Soweit deutsche Gerichte die Wesentlichkeit verneinten, konnten die Hersteller einer Datenbank obsiegen, wenn die Verwertungshandlung einer normalen Auswertung zuwiderläuft oder ihre berechtigten Interessen unzumutbar beeinträchtigt werden und sie wiederholt und systematisch erfolgt.¹²⁶⁸ Unerheblich ist es dabei, ob einem Nutzer klar ist, dass es sich um fremde Inhalte handelt oder ob er darauf sogar aufmerksam gemacht wird.¹²⁶⁹ Auch in diesen

¹²⁶⁵ *LG München I* ZUM 2001, 1008 ff.

¹²⁶⁶ Im Falle des LG München I ebenfalls zu einer Bejahung der Wesentlichkeit tendierend *Lührig*, K&R 2002, 266, 267, wobei allerdings nicht auf die Funktion innerhalb der verlinkten Datenbank abgestellt wird, sondern darauf, dass durch die vollständige Übernahme der Rubriken mit den Schlagzeilen eine eigenständige wirtschaftliche Verwertung der Elemente der Datenbank ermöglicht wurde.

¹²⁶⁷ Vgl. *District Court of The Hague*

<http://www.rechtspraak.nl/uitspraak/frameset.asp?ui_id=22305> - De Telegraaf v. NVM. Kritisch dazu *Gijrath/Gorissen*, copyright world 2001, 25, 28. A.A. ebenfalls *LG Köln* AfP 1999, 95, 96 (bei bis zu 99 Suchergebnissen); *Hoeren*, MMR-Beilage 8/2001, S. 2, 4.

¹²⁶⁸ Zum Merkmal der wiederholten und systematischen Nutzung, dessen Vorliegen nur im Einzelfall geklärt werden kann, siehe *Schricker/Vogel*, § 87 b Rdn 21 f.

Siehe ferner die – wenig überzeugende – Überlegung des *LG München I* K&R 2002, 258, 260, nach der eine Datenbank, die tägliche Änderungen erfährt, nicht über Tage hinaus als einheitliche Datenbank einzustufen sei, sondern zumindest täglich eine neue Datenbank erstellt werde. Eine Addition der aus verschiedenen Datenbanken stammenden Beiträgen könne nicht erfolgen, so dass es an einer systematischen Auswertung fehle. Dieser Überlegung ist zu widersprechen. In einer solchen Konstellation ist vielmehr von der Pflege derselben Datenbank auszugehen. So zutreffend auch *Hartmann/Koch*, CR 2002, 441, 443.

¹²⁶⁹ Vgl. auch *LG Köln* AfP 1999, 95, 96; *LG Köln*

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

Fällen können die Interessen des Datenbankherstellers beeinträchtigt und sein Geschäftskonzept unterlaufen werden.

Die auszugsweise Wiedergabe eines Artikels alleine fügt dem Hersteller einer Datenbank keinen Schaden zu, sondern soll die Nutzer dazu anregen, auf den Volltext zuzugreifen.¹²⁷⁰ Soweit aber Deep Links zu den einzelnen Artikeln führen, wird von den Herstellern immer wieder der Verlust von Werbeeinnahmen angeführt.¹²⁷¹ Dieser Einwand vermag allerdings nicht in allen Konstellationen zu überzeugen. Zwar dienen die auf einer Webseite angebrachten Banner zumindest teilweise der Finanzierung der Geschäftstätigkeit. Deep Links bzw. Links im allgemeinen führen einer Website aber zunächst einmal neue Besucher zu.¹²⁷² Der Betreiber der verlinkten Website hat damit einen Vorteil erlangt. Den gleichzeitigen Verlust in Form von Werbeeinnahmen kann er leicht dadurch umgehen, dass er die Werbung auch auf tieferliegenden Webseiten platziert. Bei vielen kommerziellen Anbietern ist dies bereits heute der Regelfall. Tut er dies hingegen nicht, ist dies seine freie Entscheidung, die nicht zu Lasten des Linkproviders gehen darf.¹²⁷³

Soweit das LG Köln argumentiert, dass das Schalten eines Werbebanners für Werbende unattraktiver werden könnte und sie von der Werbung ganz absehen könnten,¹²⁷⁴ ist dies für den Regelfall nicht zutreffend. Werbetreibende verlangen in aller Regel nicht, dass die Webseite, auf der sie ein Werbebanner schalten, eine bestimmte Zahl an Besuchern anlockt.¹²⁷⁵ Sie sind hinreichend dadurch geschützt, dass sie die Bezahlung nach dem Erfolg der Werbung ausrichten. Nur soweit sie einen pauschalen Monatsbetrag überweisen,¹²⁷⁶ kann ein Rückgang der Besucherzahlen zu einer Herabsetzung der Bezahlung oder schlimmstenfalls zu einer Kündigung des Werbevertrags führen. Ein solches Entgeltmodell müsste aber im Prozess vorgetragen werden und dies hätte nur Erfolg, wenn die Werbung nicht auch auf den Unterseiten erscheint oder nach

<<http://www.jurpc.de/rechtspr/20010138.htm>> – Ofir; *Schmidt/Stolz*, AfP 1999, 146, 148.

1270 Vgl. *OLG Köln* MMR 2002, 387, 388 - Paperboy.

1271 Bejahend *LG München I* ZUM 2001, 1008, 1011; *LG Köln*

<<http://www.jurpc.de/rechtspr/20010138.htm>> – Ofir; *Ernst/Wiebe*, MMR Beilage 8/2001, S. 20, 22; *Hartmann/Koch*, CR 2002, 441, 443; *Lühlig*, K&R 2002, 266, 267; a.A. *District Court of Rotterdam* <<http://www.ivir.nl/rechtspraak/kranten.com-english.html>> - kranten.com. Danach differenzierend, ob sich Werbung auch auf tieferliegenden Seiten befindet *Schmidt/Stolz*, AfP 1999, 146, 149

1272 Vgl. *District Court of Rotterdam* <<http://www.ivir.nl/rechtspraak/kranten.com-english.html>> - kranten.com.

1273 So auch *District Court of Rotterdam* <<http://www.ivir.nl/rechtspraak/kranten.com-english.html>> - kranten.com.

1274 *LG Köln* <<http://www.jurpc.de/rechtspr/20010138.htm>> – Ofir.

1275 Siehe oben ab S. 129.

1276 So wohl auch im Falle des *LG Köln* <<http://www.jurpc.de/rechtspr/20010138.htm>> – Ofir.

III. Die Verletzung der Verwertungsrechte durch Linking und Framing

der hier vertretenen Auffassung überhaupt nicht, wenn sie dort angebracht werden könnte.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Auswertung durch eine Suchmaschine, auch einer auf die Auswertung von News-Medien beschränkten, eine normale Auswertungsform darstellt. Ohne deren Tätigkeit wäre es angesichts der Informationsfülle des Internets nicht möglich, relevante Informationen zu sichten.¹²⁷⁷ Ein Nutzer müsste erst eigenständig das gesamte Web-Angebot absuchen, um die gewünschte Detailinformation zu bekommen, was den freien Informationsfluss empfindlich stören würde.¹²⁷⁸

Nur in zwei Konstellationen kann trotzdem mit der Umgehung der Werbebanner eine unzumutbare Beeinträchtigung begründet werden, nämlich bei Meta-Suchmaschinen, die einfache Suchmaschinen völlig substituieren, und bei Links auf Druckversionen, die in der kurzen Geschichte des Linking als „Sea Bottom Links“ bezeichnet wurden.¹²⁷⁹

Die Funktion von Druckversionen widerspricht der Anbringung von Werbung.¹²⁸⁰ Der Hersteller einer Datenbank, der einen solchen zusätzlichen Service anbietet, kann den Verlust von Werbeeinnahmen nicht zumutbar verhindern. Auch besteht für einen Linkprovider kein legitimes Interesse an einem solchen Link. Der schnellen Auffindbarkeit von Inhalten im Internet genügt ein „einfacher“ Deep Link auf die Artikelversion mit der Werbung völlig. Links auf Druckversionen sind zudem nicht internettypisch und stellen keine normale Auswertung einer Datenbank mehr dar.

Meta-Sites, die Suchanfragen an andere Datenbanken weiterleiten, um dann gebündelt die Ergebnisse mehrerer Datenbanken ihrem Benutzer darzustellen, führen dazu, dass die Nutzer keinen Anlass mehr dazu sehen werden, direkt auf die Suchfunktion der einzelnen Datenbanken zuzugreifen. Aufgrund des Verlustes des Publikumsinteresses an der eigenen Leistung liegt dann eine unzumutbare Beeinträchtigung vor.¹²⁸¹ Wenn auf die eigene Suchmaschine nicht mehr zurückgegriffen wird, hat dies Auswirkungen auf die Finanzierung des Angebots. Werbebanner werden nicht mehr wahrgenommen und dies kann nicht verhindert werden, soweit die Suchergebnisse zu externen Webseiten weisen. Daraus folgt zugleich für Meta-Suchmaschinen ein Differenzierungskriterium. Sofern die Datenbank, an die die Suchanfrage geschickt wird, selbst auch Inhalte bereitstellt – etwa bei einer News-Seite mit seiteninterner Suchmaschine –

¹²⁷⁷ Vgl. *LG München I* K&R 2002, 258, 260; *LG Berlin* <<http://www.kohlschuetter.de/newsclub2.php>>; kritisch *Hartmann/Koch*, CR 2002, 441, 443.

¹²⁷⁸ Vgl. *LG Berlin* <<http://www.kohlschuetter.de/newsclub2.php>>.

¹²⁷⁹ Siehe oben S. 101.

¹²⁸⁰ In der Praxis finden sich bei einigen Anbietern allerdings auch Druckversionen, die Werbung enthalten, allerdings in weniger „erdrückender“ Anzahl als auf den eigentlichen Webseiten.

¹²⁸¹ Vgl. *LG Köln* CR 1999, 593, 594 – Online-Anzeigen-Datenbank; *LG Berlin* CR 1999, 388, 389 – Online-Kleinanzeigenmarkt; *Hoeren*, MMR Beilage 8/2001, S. 2, 5.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

führen die Links der Meta-Suchmaschine wiederum zu dieser Website und eine unzumutbare Beeinträchtigung ist zu verneinen. Werden selber keine Inhalte bereitgestellt – also im Fall klassischer Suchmaschinen wie Google – besteht für den Benutzer einer Meta-Suchmaschine keinerlei Anlass mehr, auf die einfache Suchmaschine zurückzugreifen und die Tätigkeit wird unzumutbar beeinträchtigt. Sofern die linkende Webseite somit als annähernd gleichwertiger Ersatzanlaufpunkt oder gar als erweitertes Informationsangebot angesehen werden muss, ist die Unzumutbarkeit zu bejahen.¹²⁸² Meta-Suchmaschinen sind deshalb nach der hier vertretenen Auffassung im Unterschied zu Primärsuchmaschinen i.d.R. ohne Zustimmung der benutzten Datenbanken unzulässig.

Von der Rechtsprechung als unzumutbare Beeinträchtigung wurde schließlich – zu Recht – das Framen von Teilen einer Datenbank angesehen, wenn dadurch eine Verbindung zwischen eigenen Texten und fremder Werbung hergestellt wird, unabhängig davon, ob auf der geframten Webseiten selbst Werbebanner geschaltet werden.¹²⁸³ Der Datenbankhersteller muss es nicht hinnehmen, dass sich der Linkprovider mit seinem Inhalt ein attraktives Umfeld für seine Werbung schafft und diese einen Teil der Aufmerksamkeit des Nutzers auf sich zieht. Es obliegt grundsätzlich der Gestaltungsfreiheit des Datenbankbetreibers, ob er die Daten mit Werbung versehen will oder nicht.

cc. Vervielfältigung durch den Nutzer

Hinsichtlich des Nutzers ist zunächst durch das Browsen an eine Vervielfältigung des Artikels im Hinblick darauf, dass dieser alleine urheberrechtlich geschützt sein könnte, zu denken. Diesbezüglich ist auf die oben angestellten Überlegungen zu verweisen. Eine Urheberrechtsverletzung scheidet nach der hier vertretenen Auffassung wegen der in der Übermittlung des Werkes liegenden Einwilligung aus.¹²⁸⁴ Zum gleichen Ergebnis gelangte das OLG Köln in dem ihm vorliegenden Fall unter Berufung auf den später noch zu erörternden § 53 II Nr. 4 a 2. Alt. UrhG.¹²⁸⁵ Dieser hat aber nur Bedeutung für Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften, nicht generell für alle Arten von Meta-Sites.

Beim Nutzer ist ferner an eine Vervielfältigung der Datenbank zu denken. Ein einzelner aufgerufener Artikel ist i.d.R. nur einer von vielen eines Angebots und betrifft damit nur einen unwesentlichen Teil der jeweiligen Datenbank.¹²⁸⁶ Deren Vervielfältigung erfolgt nicht wiederholt und systematisch i.S.d. § 87 b I 2 UrhG. Weder besteht zwischen den von einem Nutzer aufgerufenen

1282 Vgl. auch *Schmidt/Stolz*, AfP 1999, 146, 147 f.

1283 Vgl. *LG Köln* ZUM 2001, 714, 716 - derpoet.de.

1284 Dazu später ausführlich ab S. 356.

1285 Vgl. *OLG Köln* MMR 2002, 387, 389 - Paperboy.

1286 Vgl. *OLG Köln* MMR 2002, 387, 389 - Paperboy.

III. Die Verletzung der Verwertungsrechte durch Linking und Framing

Artikeln ein innerer Zusammenhang noch handelt der Nutzer planmäßig mit dem Ziel, einen wesentlichen Teil der Datenbank zu verwerten.¹²⁸⁷

dd. Vervielfältigung durch den Linkprovider

Hinsichtlich der Links auf die Artikel als Teil einer Datenbank ergibt sich im Vergleich zu den anderen Werkkategorien kein anderes Bild. Nach der hier vertretenen Auffassung verletzt der Linkprovider nur unter engen Voraussetzungen selbst Verwertungsrechte des Urhebers, insbesondere in den Fällen des Framing.¹²⁸⁸ Wenn Deep Links Ergebnis des Angebots eines Suchmaschinenbetreibers sind, und sei es auch eines auf Spezialgebiete beschränkten, ist diese Tätigkeit erlaubt.¹²⁸⁹ Sofern nach den oben aufgestellten Voraussetzungen eine Urheberrechtsverletzung in Frage kommt, müssen darüber hinaus die Voraussetzungen des § 87 b UrhG erfüllt sein. Ist nicht ein wesentlicher Teil der Datenbank betroffen, kommt es darauf an, ob die Links einer normalen Auswertung zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Herstellers unzumutbar beeinträchtigen. Diesbezüglich kann auf die unter bb. angestellten Überlegungen verwiesen werden. Eine wiederholte und systematische Nutzung wird i.d.R. vorliegen, da die Verweisung fortlaufend und regelmäßig vorgenommen wird und es sich nicht nur um einen Einzelfall handelt.¹²⁹⁰

IV. Mögliche Einwendungen gegen eine Urheberrechtsverletzung

1. Erschöpfung

Aufgrund des in § 17 II UrhG geregelten Erschöpfungsgrundsatzes kann ein Urheber nur die erste Veräußerung des Originals oder Vervielfältigungsstückes seines Werkes innerhalb der EU kontrollieren. Jede Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung, also insbesondere jede Weiterveräußerung, wird nicht mehr von den Schutzrechten erfasst. Der Urheber kann sie wegen des Allge-

1287 Vgl. *OLG Köln* MMR 2002, 387, 390 - Paperboy. Darüber hinaus wäre nach der eigenen Ansicht hier wieder eine Einwilligung zu bejahen.

1288 Siehe auch *Ernst/Wiebe*, MMR Beilage 8/2001, S. 20, 22, die bei einem einfachen Hyperlink § 87 b UrhG als nicht erfüllt ansehen, bei Deep Links aber anscheinend ebenfalls von einer wertenden Zurechnung ausgehen wollen. Wenn der Eindruck erweckt werde, die verlinkte Webseite sei Teil des eigenen Angebots, komme eine unmittelbare Rechtsverletzung durch den Linkprovider in Betracht.

1289 Siehe oben ab S. 335.

1290 Siehe auch *LG Köln* ZUM 2001, 714, 716 – derpoet.de.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

meininteresses an klaren und übersichtlichen Verhältnissen im Rechtsverkehr nicht verhindern.

Dem Nutzer eines Links und dem Linkprovider ist es nicht möglich, sich auf den Erschöpfungsgrundsatz zu berufen. Entsprechend es schon lange der h.M., § 17 UrhG bei nichtkörperlichen Verbreitungshandlungen nicht anzuwenden,¹²⁹¹ ist eine solche Auslegung jetzt aufgrund der Regelung in Art. 3 III der Informations-Richtlinie, wonach sich das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Werken nicht mit der öffentlichen Wiedergabe oder der Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit erschöpft, zwingend.

2. Einverständnis des Rechteinhabers

a) Einführung

Jedes Aufrufen einer Website mit urheberrechtlich geschützten Werken berührt das dem Urheber zugewiesene ausschließliche Vervielfältigungsrecht. Dieser hat aber seine Webseiten im Regelfall zu dem Zweck ins Internet gestellt, dass sie von möglichst vielen Nutzer besucht werden. Es wird daher angenommen, dass der Urheber in solche Vervielfältigungen eingewilligt hat, die zur Kenntnisnahme erforderlich sind, und er Besuchern eine „Lizenz zum Blättern“ erteilt hat. Dies gilt zumindest für all diejenigen Fälle, bei denen ein Surfer die entsprechende Webseite aufruft, ohne zuvor einen Link betätigt zu haben, also insbesondere die Fälle der direkten Eingabe der URL.¹²⁹² Es entspricht ferner der ganz herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung, dass ein Webmaster mit Verweisen rechnen muss und mit diesen grundsätzlich einverstanden ist.¹²⁹³ Lediglich über den Umfang der „konkludenten Einwilligung“

1291 Vgl. Schricker/*Loewenheim*, § 17 Rdn 37 m.w.N. sowie oben ab S. 301.

1292 Vgl. *Bechtold*, ZUM 1997, 427, 430; *Ernst*, BB 1997, 1057, 1059; *Waldenberger*, ZUM 1997, 176, 179; *Sosnitza*, CR 2001, 693, 699 m.w.N.

1293 Vgl. *OLG Düsseldorf* K&R 2000, 87, 89 – baumarkt.de; *LG Hamburg* CR 2000, 776, 777 – Roche-Lexikon; *Marwitz*, K&R 1998, 369, 373; *Heermann*, MMR 1999, 3, 5; *Bechtold*, ZUM 1997, 417, 432; *Ernst*, BB 1997, 1057, 1058; *Koch*, GRUR 1997, 417, 430; *ders.*, Internet-Recht, S. 467; *Schardt/Lehment/Peukert*, UFITA 2001/III, 841, 872; *Platz*, WRP 2000, 599, 603; *Dittrich*, Zur Frage der urheber- und wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit von Hyperlinks, <<http://www.jurpc.de/aufsatz/20020072.htm>>, Abs. 18; *Völker/Lührig*, K&R 2000, 20, 26; *Boddien*, Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 1999, 401, 407; *Ernst*, NJW-CoR 1997, 224 f.; *Ernst/Wiebe*, MMR Beilage 8/2001, S. 20, 21; *Ernst/Vassilaki/Wiebe*, Hyperlinks, Rdn 158; *Schack*, MMR 2001, 9, 12 f.; *Schippan*, Harmonisierung des Urheberrechts in Europa im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie, S. 97; *Börsch*, Sind Hyperlinks rechtmäßig?, S. 102 ff.; aus Sicht anderer Rechtsordnungen *Templeton*, Linking Rights,

IV. Mögliche Einwendungen gegen eine Urheberrechtsverletzung

gehen die Meinungen auseinander. Ob sie nur Surface Links oder auch die anderen Arten von Links erfasst, ist dabei nur eine der Fragestellungen, mit denen sich dieser Abschnitt beschäftigen wird.

Zu den dogmatischen Hintergründen ist dabei zunächst folgendes anzumerken: Das Urheberrecht ist unübertragbar und unverzichtbar und zwar sowohl hinsichtlich des Urheberrechts als solchem als auch hinsichtlich einzelner Verwertungsrechte.¹²⁹⁴ Sofern ein Urheber gegenüber der Allgemeinheit den Verzicht auf einzelne Verwertungsrechte erklärt, ist dies in die Einräumung einfacher Nutzungsrechte an jedermann umzudeuten.¹²⁹⁵ Auf den Zugang der Annahmeerklärung kann hierbei verzichtet werden (§ 151 S. 1 BGB).

Bestimmungen zur Einräumung von Nutzungsrechten regelt das UrhG in den §§ 31 ff. UrhG. Zu unterscheiden ist dabei zwischen ausschließlichen (§ 31 III UrhG) und einfachen (§ 31 II UrhG) Nutzungsrechten. Beide unterscheiden sich u.a. insoweit, als ein einfaches Nutzungsrecht keine Abwehrrechte gegenüber Dritten gewährt und der Inhaber lediglich befugt ist, das Werk neben anderen Berechtigten zu nutzen.¹²⁹⁶ Der Einräumung liegt stets ein schuldrechtlicher Vertrag zugrunde, der auch den zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Rahmen des Nutzungsrechts absteckt.¹²⁹⁷

Neben der Einräumung von Nutzungsrechten ist ferner die Einwilligung zur Nutzung eines Werkes als eigenständige Form anerkannt.¹²⁹⁸ Hinsichtlich des

<<http://www.templetons.com/brad/linkright.html>>; *Reed*, Controlling World Wide Web Links: Property Rights, Access Rights and Unfair Competition, ehemals unter <<http://www.law.indiana.edu/glsj/vol6/no1/reed.html>>; *Köhler/Burmeister*, E.I.P.R. 1999, 485, 490; *Grosse Ruse*, Copyright Aspects of Hyperlinking, <http://www.eclip.org/workshop/2nd/Grosse_Ruse_handout.pdf>, S. 6; *Stangret*, Communications Law 1997, 202, 204; *Rockower*, Spamming, Linking, Framing, Metatagging, Stealthing, and Other Mortal Sins & or Are They?, <http://www.gcwf.com/articles/journal/jil_dec98_1.html>; *Bechtold*, Fordham Intellectual Property Media & Ent. Law Journal 1999, 625, 696; *Deans*, copyright world 2000, 14, 17; *Strowel/Ide*, Revue Internationale du Droit d'Auteur 186, S. 2, 30.

Das Argument einer konkludenten Einwilligung könnte an Überzeugungskraft verlieren, wenn in immer mehr Fällen einem Link widersprochen wird. Vgl. dazu *Hugenholz*, E.I.P.R. 2000, 482, 490.

1294 Vgl. *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rdn 310; Begründung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drucks. IV/270, S. 41; v. *Gamm*, § 29 Rdn 6; a.A. Verzicht auf einzelne Verwertungsrechte durch Verzicht gegenüber der Allgemeinheit möglich *Schricker*, § 29 Rdn 18; *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, S. 217 f.

1295 Vgl. *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rdn 311; *Möhring/Nicolini/Spautz*, § 29 Rdn 7.

1296 Vgl. zu den Arten von Nutzungsrechten *Schricker*, vor §§ 28 ff. Rdn 47 ff.; *Möhring/Nicolini/Spautz*, § 31 Rdn 38 ff.

1297 Vgl. *Schricker*, vor §§ 28 ff. Rdn 45.

1298 Vgl. *Sosnütza*, CR 2001, 693, 699; *Schricker*, vor § 28 ff. Rdn 27; *Möhring/Nicolini/Lütje*, § 97 Rdn 68. Dies stellt auch der seit dem 1.7.2002 neu gefasste § 29 II UrhG klar.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

Linking wird von Literatur und Rechtsprechung zumeist ohne nähere Auseinandersetzung mit den Nutzungsrechten nur eine Einwilligung diskutiert.¹²⁹⁹

Zu Beginn der Ausführungen soll auf drei Konstellationen eingegangen werden, bei denen das Ergebnis als gesichert zu betrachten ist. Anschließend wird sich die Darstellung der in Literatur und Rechtsprechung vertretenen Ansichten zum Umfang der Einwilligung. Den Abschluss bildet eine kritische Auseinandersetzung mit den dogmatischen Prämissen der h.M., die in eine Darstellung der eigenen Meinung übergeht.

b) Unproblematische Konstellationen

(1) Urheberrechtsverletzendes Material auf der verlinkten Webseite

Unproblematisch sind zunächst die Fälle, bei denen sich auf den verlinkten Webseiten Werke von Urhebern befinden, die mit dieser Zugänglichmachung nicht einverstanden sind. Die Einwilligung des Urhebers basiert auf der Prämisse, dass er selbst eine „Veröffentlichung“ seiner Werke im Internet bewirkt oder diese zumindest autorisiert hat. Ist dies nicht der Fall, scheidet eine Einwilligung mangels Verfügungsmacht des Betreibers der verlinkten Webseite von vornherein aus.¹³⁰⁰

(2) Ausdrückliche Erklärung auf der Website, mit Links einverstanden zu sein

Ebenfalls problemlos gestaltet sich die Einordnung, wenn ein Urheber ausdrücklich sein allgemeines Einverständnis mit dem Setzen eines Links auf seiner Homepage erklärt.¹³⁰¹ Primärer Adressat der Erklärung kann sowohl ein

¹²⁹⁹ Anders z.B. *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 112 ff., der ein Einverständnis zum Framing allein anhand der Erteilung eines Nutzungsrechts diskutiert.

¹³⁰⁰ Vgl. *Garrote*, E.I.P.R. 2002, 184, 187; *Fernández-Díez*, The linking law of the World Wide Web, <<http://www.uam.es/centros/derecho/publicaciones/pe/english.html>>; *Brunner*, Die Zulässigkeit von Hyperlinks nach schweizerischem Recht, S. 32; *Börsch*, Sind Hyperlinks rechtmäßig?, S. 123.

¹³⁰¹ Siehe auch *Sosnizza*, CR 2001, 693, 699, für den Fall, dass Tipps oder Hilfestellungen für den Link gegeben werden. Vgl. ferner den Vorschlag von *Effross*, Withdrawal of the Reference: Rights, Rules, and Remedies for Unwelcomed Web-Linking, <<http://www.law.american.edu/pub/faculty/effross/withdrawl.html>>, man könne auf jeder Webseite ein neues Icon, z.B. eine Verkehrsampel anbringen, die anzeigen soll, ob ein Link auf diese Webseite erlaubt ist. Diese Lösung hat sich weder durchgesetzt noch ist sie entgegen der Meinung von Effross unauffällig. Angesichts der verschiedenen Arten von Links bräuchte man mehrere Symbole. Durch XML wird das Problem zudem noch ver-

IV. Mögliche Einwendungen gegen eine Urheberrechtsverletzung

Mensch als auch ein das Internet durchstreifender Roboter einer Suchmaschine sein. Im ersten Fall kann die Mitteilung im Rahmen einer eigens geschaffenen Webseite mit Nutzungsbedingungen erfolgen oder sich aus dem Umstand ergeben, dass Logos oder Banner zur Verfügung gestellt werden, die als Linkanker verwendet werden dürfen.¹³⁰² Besonders im Rahmen von Partnerprogrammen ist dies häufig anzutreffen. Für Menschen weniger deutlich sichtbar, vom Erklärungsgehalt aber ebenso unzweideutig, ist die Verwendung von Keywords in Meta-Tags. Diese sprechen gezielt Roboter von Suchmaschinen an und helfen ihnen bei der Indexierung von Webseiten, indem sie Hinweise darauf liefern, welcher Kategorie eine Webseite zuzuordnen ist. Sie lassen nur den Schluss zu, dass zumindest Links von Suchmaschinen erlaubt sein sollen.

- (3) Ausdrückliche Erklärung gegenüber einzelnen Link Providern, mit Links einverstanden zu sein / Link Licence Agreements

Schließlich ergeben sich in den Fällen keine Schwierigkeiten, bei denen der Link auf einer konkreten Absprache zwischen Linkprovider und Urheber beruht,¹³⁰³ wobei es bezüglich der Rechtfertigung belanglos ist, ob letztlich ein Vertrag geschlossen wird oder nur eine einseitige Erklärung des Berechtigten vorliegt.¹³⁰⁴ Erklärt der Urheber auf Anfrage des Linkproviders, keine Einwände gegen das Setzen eines Links zu haben, liegt solange eine Einwilligung in die Vervielfältigung des Nutzers nach Betätigen des Links vor, als diese nicht widerrufen wird. Gleiches gilt in Bezug auf Suchmaschinen, wenn der Urheber seine Website bei einer Suchmaschine zur Erfassung eingetragen hat.¹³⁰⁵

Gelegentlich kommt es in der Praxis zum Abschluss sog. „link licence agreements“,¹³⁰⁶ die das Setzen eines Links auf eine vertragliche Grundlage

schärft. Soweit ersichtlich gab es nie eine Website, auf der dieser Vorschlag aufgegriffen wurde.

Nicht durchgesetzt hat sich in der Praxis auch der Vorschlag von *Winer*, Deep Linking, <<http://davenet.userland.com/1999/08/09/deepLinking>>, in Anlehnung an robots.txt eine Datei namens deepLinks.txt einzuführen, die anzeigt, ob Deep Links erwünscht sind.

1302 Vgl. *Dittrich*, Zur Frage der urheber- und wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit von Hyperlinks, <<http://www.jurpc.de/aufsatz/20020072.htm>>, Abs. 16. Beispiele hierfür finden sich unter <<http://stopcarnivore.org/addalink.htm>> oder unter „www-links“ auf der Website <<http://www.baumarkt.de>>.

1303 Siehe auch *Ernst/Wiebe*, MMR Beilage 8/2001, S. 20, 23.

1304 Unterschiede ergeben sich lediglich hinsichtlich der Intensität der rechtlichen Bindung. Vgl. dazu *Ohly*, „Volenti non fit iniuria“ – Die Einwilligung im Privatrecht, S. 143 f.

1305 Vgl. *Marwitz*, K&R 1998, 369, 374.

1306 Zum möglichen Inhalt solcher Verträge siehe die von der American Bar Association herausgegebene Broschüre: Web Linking Agreements – Contracting Strategies and Model Provisions. Vgl. auch *Fernández-Díez*, The linking law of the World Wide Web, <<http://www.uam.es/centros/derecho/publicaciones/pe/english.html>>; *Sableman*, Link Law: The Emerging Law of Internet Hyperlinks,

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

stellen. In den Verträgen kann dabei u.a. die genaue Platzierung des Links sowie dessen Art und Gestaltung festgelegt werden. Die Verträge können sowohl im Interesse des Betreibers der verlinkten Webseite (Werbung) als auch im Interesse des Linkproviders (Aufwertung des eigenen Angebots) abgeschlossen werden.

(4) Probleme bei der Ermittlung, ob eine der genannten Konstellationen vorliegt

So eindeutig die Ergebnisse der gerade beschriebenen Fallgruppen sein mögen, führen sie doch wieder zu interessanten Fragen, die teilweise aus dem Urheberrecht hinaus ins Vertragsrecht führen und deshalb hier nur kurz angerissen werden sollen. Ihnen ist allen gemeinsam, dass die Schwierigkeiten nicht in der Beurteilung einer der genannten Fallgruppen liegen, sondern in der Feststellung, ob diese vorliegt.

aa. Feststellung, ob sich urheberrechtsverletzendes Material auf den verlinkten Webseiten befindet

In der ersten Konstellation bedarf es der Feststellung, dass die Inhalte der verlinkten Webseite urheberrechtswidrig sind. Dies gestaltet sich, um wieder einige Beispiele aus der kurzen Geschichte des Linking aufzugreifen, relativ unproblematisch, wenn Werke eines Urhebers ohne jegliche vertragliche Beziehung vervielfältigt und im Internet zugänglich gemacht werden wie das Church Handbook of Instructions der Mormonen durch die Tanners oder die von L. Ron Hubbard geschriebenen Texte, um die es in einem Verfahren in den Niederlanden ging.¹³⁰⁷ Schwieriger fällt die Beurteilung, wenn zwischen Websitebetreiber und Urheber vertragliche Beziehungen bestehen, deren Umfang strittig ist. Gerichte mussten sich z.B. damit auseinandersetzen, ob es Zeitungsverlagen erlaubt ist, ältere Artikel in Online-Archiven zugänglich zu machen oder ob dies von den eingeräumten Nutzungsrechten nicht mehr gedeckt ist, insbesondere dann, wenn die Verträge aus einer Zeit datieren, in der sich das Internet noch nicht als Massenmedium etabliert hatte.¹³⁰⁸

<<http://www.ldrc.com/Cyberspace/cyber2.html>>; *Jessen/Müller* in: Moritz/Dreier (Hrsg.), Rechts-Handbuch zum E-Commerce, S. 156 ff.; *Schuppert* in: Spindler (Hrsg.), Vertragsrecht der Internet-Provider, S. 605 ff.; *Ernst/Vassilaki/Wiebe*, Hyperlinks, Rdn 206 ff.; *Ernst/Wiebe*, MMR Beilage 8/2001, S. 20, 24 f.

1307 Siehe oben S. 76.

1308 Vgl. US Supreme Court, *New York Times Company, Inc., et al. v. Tasini et al.*, GRUR Int. 2002, 276 ff.; ferner *KG CR 2002, 127* ff. für die Online-Nutzung von Pressefotos.

bb. Feststellung eines Vertragsschlusses zwischen Urheber und Linkprovider

Bei link licence agreements kann sich die Frage stellen, ob es überhaupt zu einem wirksamen Vertragsschluss gekommen ist, wenn nicht ausdrückliche Verhandlungen vorausgegangen sind. Dies betrifft z.B. die Website von faktuell.de.¹³⁰⁹ Dort soll allein durch das Framen einer Webseite ein Vertrag geschlossen werden, der den Frameprovider zur Bezahlung eines Entgelts verpflichtet. Mag man bei Kenntnis dieses „Angebots“, selbst bei entgegenstehendem Willen des Frameproviders, noch einen Vertrag mit Hilfe des Grundsatzes „protestatio facto contraria non valent“¹³¹⁰ konstruieren können, ist dies bei Unkenntnis jedenfalls nicht möglich. Aufgrund des fehlenden Abstraktionsprinzips im Urheberrecht wäre wieder ein Nutzungsrecht zu verneinen.¹³¹¹ Dieses hängt kausal von Bestand und Wirksamkeit des zugrundeliegenden Vertrags ab.¹³¹²

Gleichfalls problematisch könnte sich die Wirksamkeit eines Vertragsschlusses darstellen, wenn auf der verlinkten Website Nutzungsbedingungen nach Betätigen eines Links aufgerufen werden können und sich die Formulierung findet, dass diese anerkannt werden, wenn weitere Unterseiten besucht werden.¹³¹³ Ein Vertragsschluss ist schon deshalb zweifelhaft, weil die Nutzungsbedingungen von den meisten Surfern schlicht ignoriert werden, da sie einem entsprechend gekennzeichneten Link nur in den seltensten Fällen folgen werden.

Ferner erscheint es – wie auch bei Fallgestaltungen wie bei faktuell.de – äußerst zweifelhaft, ob der Webmaster einseitig festlegen kann, dass einem Realakt eine bestimmte rechtliche Bedeutung zugemessen wird.¹³¹⁴ Deutlich näher liegt ein Vertragsschluss dann, wenn ein Besucher auf der Eingangsseite ausdrücklich seine Zustimmung zu den Vertragsbedingungen erklären muss, er sich zwischen den Alternativen entscheiden muss, die Website wieder zu verlassen oder die Nutzungsbedingungen mittels des Anklickens eines „I-agree“-Buttons anzuerkennen.¹³¹⁵ Es sei nur darauf hingewiesen, dass eine ähnliche Problema-

¹³⁰⁹ Siehe oben ab S. 107.

¹³¹⁰ Vgl. Soergel/Hefermehl, vor § 116 Rdn 39.

¹³¹¹ Auch im Urheberrecht ist zwischen Verpflichtung und Verfügung zu trennen, vgl. Schrickler, vor §§ 28 ff. Rdn 58.

¹³¹² Vgl. Schrickler, vor §§ 28 ff. Rdn 61; Möhring/Nicolini/Spautz, § 31 Rdn 14.

¹³¹³ So z.B. auf der Website von Ticketmaster: „By using or visiting the Site, you expressly agree to be bound by these Terms...“.

¹³¹⁴ Vgl. zu diesem Argument im Rahmen der Diskussion um die Schutzhüllenverträge Marly, Softwareüberlassungsverträge, S. 169 ff.; Schuhmacher, CR 2000, 641, 643.

¹³¹⁵ Vgl. Deans, copyright world 2000, 14, 17.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

tik bei den sog. „shrink wrap licence“ Fällen bereits seit Jahren diskutiert wird.¹³¹⁶

cc. Reichweite einer ausdrücklichen Erklärung

Abschließend sei nochmals auf den Sachverhalt hingewiesen, der den Abmahnungen zugrundelag, die die Firma METEO-data im März 2002 verschickte und sie in die Schlagzeilen brachte.¹³¹⁷ Obwohl ihre Website Meta-Tags mit den Keywords „Wetter, Wetterprognose, Wetteranalyse, Wetterkarte, Wetterkarten“ usw. enthielt, wehrte sie sich gegen Links, eigenen Angaben zufolge allerdings nur gegen fremde Links. Zwar sind Keywords in erster Linie auf die Spider von Suchmaschinen zugeschnitten, doch wird ihnen im Zweifel eine generelle Zustimmung zu Surface und Deep Links zu entnehmen sein. Auch bei einer an sich eindeutigen Erklärung können somit schwierige Auslegungsprobleme auftreten. Finden sich sowohl Keywords als auch Nutzungsbedingungen,¹³¹⁸ die das Setzen eines Links von einer ausdrücklichen Zustimmung abhängig machen, ist dies unter dem Gesichtspunkt widersprüchlichen Verhaltens (*venire contra factum proprium*) zu würdigen.

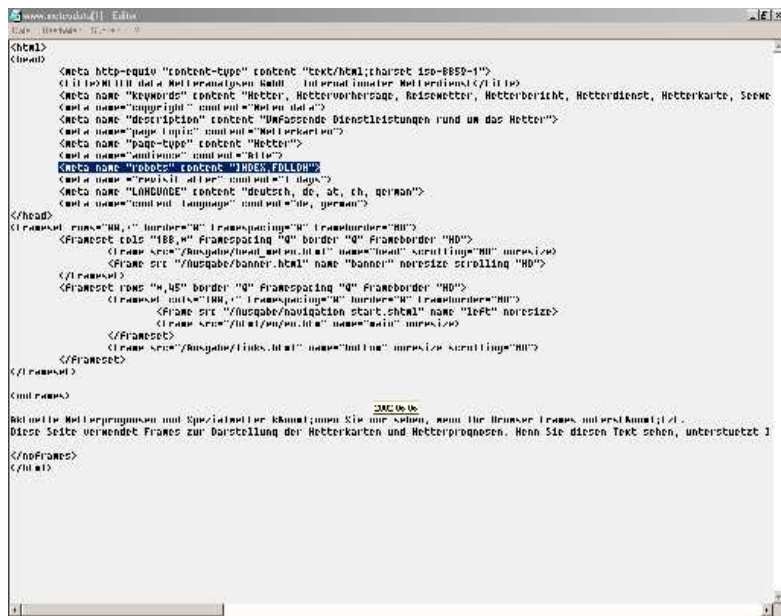
¹³¹⁶ Bei den shrink wrap Fällen (Schutzhüllenverträgen) geht es um die Frage, ob beim Öffnen der Verpackung eines Datenträgers ein Vertrag über die Nutzung des Programms geschlossen wird, wenn sich auf der Verpackung der Hinweis befindet, dass der Kunde mit dem Öffnen der Verpackung die Bedingung anerkennt, vgl. *Marly*, Softwareüberlassungsverträge, S. 162 ff.; *Schuhmacher*, CR 2000, 641 ff. Die wohl h.M. in Deutschland verneint einen Vertragsschluss. In den USA besteht hingegen ein entgegengesetzter Trend, vgl. insbesondere *Pro CD, Inc. v. Zeidenberg*, 86 F.3d 1447, 1450-1453 (7th Cir. 1996) und zusammenfassend zur Rechtslage in den USA *Bechtold*, Vom Urheber- zum Informationsrecht S. 169 ff.

Zur Zulässigkeit von Browse-Wrap Licences nach US-amerikanischem Recht vgl. US District Court Southern District of New York, *Specht, et al. v. Netscape, et al.*, CRI 2001, 147 ff.

¹³¹⁷ Siehe oben Fußnote 188.

¹³¹⁸ Die allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen der Meteo-data Wetteranalysen GmbH enthält unter Nr. 4 u.a. folgendes zu Linking: „Für die Setzung eines externen Links auf eine Seite der Webseite ist die vorherige schriftliche Zustimmung von Meteo-data einzuholen.“ Siehe <<http://www.meteodata.at/impressum/agbs.html>>.

IV. Mögliche Einwendungen gegen eine Urheberrechtsverletzung



```
<html>
<head>
<meta http-equiv="content-type" content="text/html; charset=iso-8859-1">
<!--Mitteln der Wetteranzeigen zum Internetausdrucker-->
<meta name="keywords" content="Hetter, Hettervorhersage, Reiseneretter, Hetterbericht, Hetterdienst, Hetterkarte, Seeme
<meta name="copyright" content="Meteo-data">
<meta name="description" content="Wetterdienste rund um das Hetter">
<meta name="page-topic" content="Wetterkarten">
<meta name="page-type" content="Hetter">
<meta name="url" content="http://www.meteo-data.de/">
<meta name="robots" content="noindex, nofollow" />
<meta name="language" content="de, de, german">
</head>
<frameset border="1" bordercolor="red" framespacing="0" frameborder="no">
<frame src="/Ausgabe/links.html" name="links" scrolling="no" noresize">
</frameset>
<frameset border="1" bordercolor="red" framespacing="0" frameborder="no">
<frame src="/Ausgabe/banner.html" name="Banner" noresize scrolling="no">
</frameset>
<frameset border="1" bordercolor="red" framespacing="0" frameborder="no">
<frame src="/Ausgabe/ausgabe.html" name="ausgabe" scrolling="no" noresize">
<frame src="/Ausgabe/ausgabe.html" name="links" noresize">
</frameset>
<frameset border="1" bordercolor="red" framespacing="0" frameborder="no">
<frame src="/Ausgabe/links.html" name="links" noresize scrolling="no">
</frameset>
</frameset>
</html>
```

Abbildung 10: Quelltext von Meteo-data

Der Screenshot zeigt den Quelltext von Meteo-data am 6.6.2002. Der hervorgehobene Zeile ist zu entnehmen, dass Roboter von Suchmaschinen die Website erfassen und dementsprechend auch verlinken sollen. Demgegenüber sehen die Nutzungsbedingungen vor, dass Linkprovider für einen Link auf eine Webseite mit Wetterkarten bezahlen müssen.

c) Ansichten von Literatur und Rechtsprechung

Literatur und Rechtsprechung gehen davon aus, dass jemand, der seine Webseite ins Internet stellt, mit auf seine Startseite gerichteten Links grundsätzlich einverstanden ist, weil ihm gerade daran gelegen ist, ein größeres Publikum anzusprechen. Ebenfalls herrscht weitgehend Übereinstimmung darin, dass sich die Einwilligung nicht auf Frames und Inline-Links bezieht, wobei die Begründungen lediglich leicht voneinander abweichen.¹³¹⁹ Zum Teil wird darauf hin-

¹³¹⁹ Vgl. Schardt/Lehment/Peukert, UFITA 2001/III, 841, 875; Völker/Lühlig, K&R 2000, 20, 26; Bechtold, ZUM 1997, 427, 435; ders., Fordham Intellectual Property Media & Ent.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

gewiesen, dass das Werk in einem Umfeld erscheine, das zu Missverständnissen oder Fehlvorstellungen beim Nutzer führen kann.¹³²⁰ Zum Teil wird mehr auf den Frameprovider abgestellt und von einer nicht erforderlichen fremdnützigen Verwertung gesprochen.¹³²¹

Unterschiedlich beurteilt wird, ob sich die Einwilligung auch auf Deep Links erstreckt. In der kurzen Geschichte des Linking wurde herausgearbeitet, dass die Einwände gegen Deep Links vor allem auf finanziellen Erwägungen beruhen.¹³²² Webseiten werden zumeist durch Werbung finanziert und der damit erzielbare Betrag ist bei den meisten Abrechnungsmodellen davon abhängig, dass ein Besucher die Werbung zumindest zu Gesicht bekommt.¹³²³ Nur selten erfolgt die Bezahlung alleine für das Schalten eines Werbebanners.

Gegründet auf den Verlust der Werbeeinnahmen will eine Auffassung Deep Links daher als nicht von der konkludent erteilten Einwilligung umfasst ansehen.¹³²⁴

Law Journal 1999, 625, 697; *Dittrich*, Zur Frage der urheber- und wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit von Hyperlinks, <<http://www.jurpc.de/aufsatz/20020072.htm>>, Abs. 20 f.; *Schack*, MMR 2001, 9, 14; *Köhler/Arndt*, Recht des Internets, S. 139; *Strowel/Ide*, Revue Internationale du Droit d'Auteur 186, S. 2, 34; *LG Köln* ZUM 2001, 714, 716 – derpoet (auf den Fall beschränkt, dass eine Verbindung mit Werbung hergestellt wird); *LG Hamburg* MMR 2000, 761, 762 f. – Roche-Lexikon (auf den jeweiligen Einzelfall abstellend, im konkreten Fall eine Einwilligung zu Framing aber ablehnend); *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 114; *Ernst/Vassilaki/Wiebe*, Hyperlinks, Rdn 177; aus der Sicht anderer Rechtsordnungen auch *Fernández-Diez*, The linking law of the World Wide Web, <<http://www.uam.es/centros/derecho/publicaciones/pe/english.html>>; *Köhler/Burmeister*, E.I.P.R. 1999, 485, 490; *Beal*, The Potential Liability of Linking on the Internet: An Examination of Possible Legal Solutions, <<http://www.law2.byu.edu/lawreview/archives/1998/bea-fin.pdf>>, S. 25; *Strowel* in: Kaestner (Hrsg.), Legal Aspects of Intellectual Property Rights in Electronic Commerce, S. 5, 15; a.A. *Brunner*, Die Zulässigkeit von Hyperlinks nach schweizerischem Recht, S. 121 f. (für Inline-Links); *Platz*, WRP 2000, 599, 603 f. *Börsch*, Sind Hyperlinks rechtmäßig?, S. 107 f., will auf eine Würdigung der Gesamtumstände abstellen, wobei Frames für zulässig gehalten werden, wenn deutlich erkennbar ist, dass es sich um eine fremde und eigenständige Webseite handelt, die geframt wird. Siehe auch *Garrote*, E.I.P.R. 2002, 184, 195, mit der nicht überzeugenden Überlegung, dass Framing eine relativ neue Technologie sei, die Websitebetreiber bei der Zugänglichmachung ihres Materials noch nicht bedacht haben.

1320 Vgl. *Völker/Lührig*, K&R 2000, 20, 26.

1321 Vgl. *Köhler/Arndt*, Recht des Internets, S. 139.

1322 Vgl. oben ab S. 86.

1323 Vgl. oben ab S. 129.

1324 *Schack*, MMR 2001, 9, 14. Im Ergebnis auch *Strowel* in: Kaestner (Hrsg.), Legal Aspects of Intellectual Property Rights in Electronic Commerce, S. 5, 15; *Strowel/Ide*, Revue Internationale du Droit d'Auteur 186, S. 2, 34, die danach differenzieren, ob Werbebanner vorhanden sind oder nicht. Sollte dies nicht der Fall sein, liege eine Einwilligung vor.

IV. Mögliche Einwendungen gegen eine Urheberrechtsverletzung

Nach anderer Meinung hingegen ist auch in diesen Fällen von einer Einwilligung auszugehen, weil der Webmaster mit Deep Links billigerweise rechnen muss¹³²⁵ bzw. weil seine konkludente Zustimmung nur uneingeschränkt ausgelegt werden kann, weil anderenfalls selbst das Aufrufen einer Webseite über ein Lesezeichen bzw. die direkte Eingabe der URL-Adresse der Unterseite unzulässig sein würden.¹³²⁶ Eine vermittelnde Ansicht schließlich fragt, ausgehend davon, dass eine Einwilligung als Willenserklärung nach dem objektiven Empfängerhorizont auszulegen ist,¹³²⁷ danach, welche Umstände für Dritte erkennbar sind. Sie gelangt dabei zu dem Ergebnis, dass i.d.R. eine Einwilligung für Deep Links zu bejahen ist, da für einen objektiven Dritten allein aufgrund der Anbringung von Werbung nicht erkennbar sei, ob er deswegen mit Deep Links nicht einverstanden ist.¹³²⁸

d) Eigene Auffassung

(1) Zweckübertragungsregel und Einwilligung bei Frames und Inline-Links

Der Ausschluss von Frames und Inline-Links von einer konkludent erteilten Einwilligung hat einiges für sich. § 31 V UrhG enthält eine Ausregelungsregel, die das ganze Urheberrecht beherrscht¹³²⁹ und auch für die Auslegung einer Einwilligung herangezogen werden kann. Es handelt sich um die sog. Zweckübertragungsregel. Nach ihr ist davon auszugehen, dass ein Urheber keine weitergehenden Rechte einräumt, als es der Zweck der Verfügung erfordert. Dies

Ferner *Boddien*, Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 1999, 401, 407, wegen der Umgehung von Urheberrechtsvermerken, Nutzungsbedingungen oder ähnlichem.

1325 Vgl. *Plaß*, WRP 2000, 599, 603 f.; ähnlich *Dittrich*, Zur Frage der urheber- und wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit von Hyperlinks, <<http://www.jurpc.de/aufsatz/20020072.htm>>, Abs. 19; *Fernández-Díez*, The linking law of the World Wide Web, <<http://www.uam.es/centros/derecho/publicaciones/pe/english.html>>; *Ernst/Vassilaki/Wiebe*, Hyperlinks, Rdn 173 ff.

1326 Vgl. *Börsch*, Sind Hyperlinks rechtmäßig?, S. 105 f. Hinsichtlich von Download-Links soll dies aber wieder nicht gelten. Bei diesen scheidet eine Einwilligung aus, vgl. *Börsch*, Sind Hyperlinks rechtmäßig?, S. 132.

In eine ähnliche Richtung auch *Ernst/Vassilaki/Wiebe*, Hyperlinks, Rdn 52 ff. Bei Deep Links handle es sich nicht um eine eigenständige Nutzungsart. Die Nutzungsrechtseineräumung könne nicht zwischen Surface und Deep Links differenzieren.

1327 Vgl. *Staudinger/Hager*, § 823 Rdn C176 m.w.N.

1328 Vgl. *Sosnítza*, CR 2001, 693, 699 f.; auf eine Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont hinweisend, aber ohne ausdrücklich Deep Links anzusprechen *Worm*, Die Verletzung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten durch das Setzen von Hyperlinks, Inline-Frames und Meta-Tags, S. 46.

1329 Vgl. *Möhring/Nicolini/Spautz*, § 31 Rdn 47.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

gilt sowohl hinsichtlich der Frage, welche Rechte eingeräumt werden, als auch bei der Ermittlung ihrer Reichweite in inhaltlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht.¹³³⁰

Zur Erreichung des „Vertragszwecks“ – der Einräumung der Möglichkeit, eine Webseite zu besuchen – ist es zwingend erforderlich, dass ein Nutzer überhaupt ein Vervielfältigungsstück erstellen darf. Ohne dieses kann eine Webseite nicht betrachtet werden. Nicht mehr erforderlich ist es hingegen, ein Werk in veränderter Form zu nutzen.¹³³¹ Eine stillschweigende Einwilligung zu Framing und Inline-Linking zu verneinen, ist daher unter den von der h.M. gemachten weiteren Prämissen¹³³² zutreffend.

(2) Verlust von Werbeeinnahmen als Argument gegen eine Einwilligung zu Deep Links

Die Verneinung der Einwilligung aufgrund der Behauptung des Verlusts von Werbeeinnahmen erscheint nicht gerechtfertigt. Es wird hierbei einseitig ein einziger Umstand herangezogen, dieser zum allein maßgeblichen erklärt, ein wirtschaftlicher Nachteil durch Deep Links unterstellt und damit eine Einwilligung abgelehnt. Dabei werden zum einen die Vorteile des Deep Links als auch der Grundsatz, dass eine Einwilligung als Willenserklärung nach dem objektiven Empfängerhorizont auszulegen ist, völlig vernachlässigt.

aa. Höherer Bekanntheitsgrad

Die Webseite wird durch einen Link einem viel größeren Kreis bekannt gemacht. Ein höherer Bekanntheitsgrad kann für ein Unternehmen mehr Bedeutung gewinnen als geringfügige Werbeeinnahmen. Gelangen 100 Surfer über den Link auf eine Webseite, kann allen die eigene Leistung präsentiert werden. Im Schnitt nicht einmal einer würde ein Werbebanner anklicken.

bb. Imageverlust

Deep Links werden in aller Regel nicht gesetzt, um Werbeeinnahmen zu beeinträchtigen, sondern um einen Besucher zu einem bestimmten Inhalt zu führen. Die Benutzer eines Links werden i.d.R. eher verärgert darauf reagieren, wenn sie sich den Weg von der Startseite aus erst suchen sollen. Häufig werden sie dies nicht tun und die Webseite schnell wieder verlassen und gegebenenfalls in negativer Erinnerung behalten.

1330 Dies stellt der am 1.7.2002 eingefügte § 31 V 2 UrhG nun klar. Vgl. auch *BGH GRUR* 1996, 121, 122 – Pauschale Rechtseinräumung; Möhring/Nicolini/*Spautz*, § 31 Rdn 49.

1331 Siehe auch *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 114.

1332 Zu diesen sogleich unter c.

cc. Zusätzliche Werbeeinnahmen

Das Argument eines wirtschaftlichen Nachteils beruht auf der Prämisse, dass ein Nutzer statt einen Deep Link zu benutzen auch zur eigenen Homepage gefunden hätte. Anderenfalls lässt sich ein Einnahmeausfall nicht begründen. Davon kann angesichts der Fülle von Webseiten nicht ohne weiteres ausgegangen werden. Weit mehr als die Hälfte aller Surfer steuert gezielt die gewünschte Webseite an. Das ziellose Surfen durch das Internet mittels Links nimmt an Bedeutung ab. Doch gerade um diese Gruppe geht es bei den Links vor allem. Bei ziellosen Surfern ist davon auszugehen, dass sie nie die Startseite eines Angebots aufgesucht hätten. Durch einen Deep Link werden dann nicht Werbeeinnahmen vereitelt, sondern die Chance auf sie erhöht. Der Webmaster hat einen Vorteil und beschwert sich darüber, dass dieser hätte größer ausfallen können, indem statt eines Deep ein Surface Link erfolgt!

Wer andererseits gezielt nach einem anderen Unternehmen sucht, wird es häufig mit der direkten Eingabe der URL versuchen¹³³³ oder über den Surface Link einer Suchmaschine dorthin gelangen. Bei einem erneuten Besuch wird er häufig Bookmarks verwenden. Sind diese auf Unterseiten gerichtet, kann von einem Verlust von Werbeeinnahmen wieder nicht mehr die Rede sein, wenn er ausnahmsweise einem Link dorthin folgt.

Die Vorstellung der h.M. von einem Verlust an Werbeeinnahmen hat daher allenfalls ihre Berechtigung, wenn es um Deep Links von Meta-Sites geht. Wer sich täglich über die neuesten Nachrichten informieren möchte, muss dazu auf die Startseite einer Online-Zeitung zugreifen und von dort Links zu den einzelnen Artikeln folgen. Auf das direkte Ansteuern dieser Website kann er dank der Meta-Site verzichten. Ein Verlust von Werbeeinnahmen geht damit aber nur einher, wenn sich nicht ohnehin auf jeder Website Werbung befindet. Dies dürfte mittlerweile jedoch bei den meisten Angeboten der Fall sein.

Sofern auch eine sog. Druckversion angeboten wird, enthält diese ihrem Zweck entsprechend keine oder nur sehr wenig Werbung. Bei einem Link auf eine solche Webseite gewinnt das Finanzierungsargument an Bedeutung.

dd. Ranking bei Suchmaschinen

Schließlich können sich Links äußerst positiv auf die Platzierung bei den Suchmaschinen auswirken. Google und andere moderne Suchmaschinen arbeiten u.a. mit dem Konzept der „Link Popularity“,¹³³⁴ d.h., dass jede Webseite danach bewertet wird, wie viele Links von fremden Webseiten auf

¹³³³ Ein solches Suchverhalten liegt auch der Rechtsprechung des BGH zugrunde. Vgl. *BGH* CR 2001, 777, 778 – Mitwohnzentrale.de.

¹³³⁴ Siehe z.B. <<http://www.linkpopularity.com/>>. Auch Yahoo und T-Online arbeiten mit der Technik von Google. Google allein erreicht unter den Suchdiensten in Deutschland einen Marktanteil von 45 % und baut seine Stellung beständig weiter aus.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

bewertet wird, wie viele Links von fremden Webseiten auf diese gesetzt wurden und wie die Webseiten mit den Links ihrerseits bewertet sind. Viele Links von fremden Webseiten steigern also den Wert der eigenen Webseite und führen ihr erneut zusätzliche Besucher zu.

ee. Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont

Auf eine Einwilligung finden die Regelungen über Willenserklärungen Anwendung. Vorliegen und Inhalt der Einwilligung sind durch Auslegung zu ermitteln. Diese hat sich am objektiven Empfängerhorizont zu orientieren.¹³³⁵ Maßgeblich ist die Bedeutung, die eine beliebige vernünftige Person als Teil der durch die Website angesprochenen Öffentlichkeit der Erklärung beimessen würde.¹³³⁶ Aufgrund der genannten Umstände begrüßt die Mehrzahl aller Betreiber von Websites auch weiterhin Deep Links. Die Bedenken einer insgesamt betrachtet verschwindenden Minderheit können nicht zur Grundlage der Bestimmung der Verkehrsauffassung gemacht werden, zumal die objektiven Gegebenheiten in vielen Fällen den Einwänden eher widersprechen werden.

(3) Dogmatische Schwächen des Ergebnisses der h.M.

aa. Umfang des Vervielfältigungsrechts

Wer eine Einwilligung zum Setzen eines Links überprüft, muss dem zwangsläufig die Prämisse zugrundelegen, dass es einem Urheber auch vorbehalten ist, zu bestimmen, auf welchem Weg eine Webseite aufgerufen wird. Denn dass die Webseite aufgerufen und damit vervielfältigt wird, will er ja gerade erreichen. Dies wird von keinem in Zweifel gezogen.

Die Erklärung auf einer Webseite, mit Links nicht einverstanden zu sein, ist urheberrechtlich bedeutungslos, wenn sich auf der verlinkten Webseite keine urheberrechtlich geschützten Werke befinden. Gleiches muss für den Fall gelten, dass die Art und Weise, in der sich ein Nutzer Zugang zu einer Webseite verschafft, nicht mehr Inhalt eines Verwertungsrechts ist. Mit der Erklärung eines Linkverbots auf seiner Homepage ist es einem Urheber nicht möglich, den gesetzlich vorgegebenen Schutzzumfang seiner Werke zu erweitern. Ob dem Wunsch des Betreibers der Webseite Folge geleistet wird, ist dann keine rechtliche Frage, sondern allenfalls eine des Anstands.

Die h.M. liefert bisher keine Begründung dafür, warum der Zugang zu einem Werk von den Verwertungsrechten umfasst sein soll. Lediglich Sosnitsa weist in einer Fußnote auf dieses Problem hin, sieht aber die Bewegungsrichtung eines Nutzers als noch vom Urheberrecht geschützt an, weil der Anbieter

¹³³⁵ Vgl. *Ohly*, „Volenti non fit iniuria“ – Die Einwilligung im Privatrecht, S. 341 f.

¹³³⁶ So z.B. für die Auslobung *MüKo/Seiler*, § 657 Rdn 6.

IV. Mögliche Einwendungen gegen eine Urheberrechtsverletzung

den legitimen Zweck verfolge, seine Werbeinnahmen zu sichern und sich z.B. aus § 87 b I 2 UrhG ableiten lasse, dass sich das Urheberrecht wirtschaftlichen Zielsetzungen nicht verschließt.¹³³⁷

Daran ist sicherlich zutreffend, dass das Urheberrecht zum Ziel hat, den Urheber angemessen an dem wirtschaftlichen Nutzen zu beteiligen, der aus der Verwertung seines Werkes gezogen wird.¹³³⁸ Auch bei anderen Medien hat ein Urheber allerdings keinen Einfluss darauf, ob die Werbung, mit der er seine Tätigkeit finanziert, wahrgenommen wird. Werbung in Zeitschriften wird überblättert und im Fernsehen ist das Zappen bei Werbung Gang und Gäbe.¹³³⁹ Warum einem Urheber online eine stärkere Rechtsstellung eingeräumt werden soll, ist nicht leicht nachvollziehbar. Nach den obigen Ausführungen zum access right¹³⁴⁰ ist vielmehr davon auszugehen, dass das Schaffen einer Zugangskontrolle für Werke grundsätzlich nicht zu den Aufgaben des Urheberrechts zählt. Teilt man diesen Ansatzpunkt, hätte dies zur Konsequenz, dass Links auf Basis des Urheberrechts nicht verboten werden können, wenn man einzig das Vervielfältigungsrecht und dieses allein durch den Nutzer verletzt ansieht.

bb. Unklarheit des Ansatzpunktes bei der Einwilligung

Bei der Diskussion um den Umfang der Reichweite der Einwilligung werfen einige Autoren immer wieder interessante Fragestellungen auf: Welche Auswirkungen hat es, wenn die Bedingungen erst dann angebracht werden, nachdem der Link bereits gesetzt war? Bedarf es einer ausdrücklichen Aufforderung, den Link zu entfernen oder muss der Linkprovider den Inhalt der verlinkten Webseite regelmäßig überprüfen? Muss dem Linkprovider der Widerruf bekannt sein oder genügt eine entsprechende Angabe, z.B. in den Nutzungsbedingungen?¹³⁴¹ Ursache für die Schwierigkeiten ihrer Beantwortung ist die fehlende Herleitung, aus welchen Umständen sie eigentlich zu entnehmen ist.

Für eine Einwilligung hat man theoretisch vier Ansatzpunkte. Man kann alleine darauf abstellen, dass ein Urheber seine Werke auf einer Webseite zugänglich gemacht hat, ohne zu beachten, welchen Inhalt sie hat. Dafür könnte sprechen, dass demjenigen, der einem Link folgt, der Inhalt der Webseite, die er ansteuert, nicht bekannt ist. Man kann aber auch fordern, den Inhalt der verlinkten Webseite oder der gesamten Website zu berücksichtigen. Schließlich kann man den Ansatzpunkt in der Übermittlung der Webseite an den Nutzer se-

1337 Vgl. *Sosnitza*, CR 2001, 693, 700 (Fußnote 67).

1338 Vgl. *BGH GRUR* 1982, 102, 103 – Masterbänder. Dies wird seit dem 1.7.2002 auch von dem neu eingefügten § 11 S. 2 UrhG unterstrichen.

1339 Ein vergleichbares Verhalten lassen Nutzer im Internet erkennen. Werbebanner werden aufgrund des Einsatzes von Programmen wie Webwasher nicht mehr geladen.

1340 Siehe oben ab S. 327.

1341 Auf diese ungelösten Fragen ebenfalls hinweisend *Schmidbauer*, Cash for Link?, <<http://www.i4j.at/news/aktuell14a.htm>>.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

hen.¹³⁴² Eng damit verbunden ist die Lösung, wie eine einmal erteilte Einwilligung widerrufen werden kann. Diese Frage soll zunächst im Mittelpunkt der Überlegungen stehen.

Berücksichtigt man den Inhalt der verlinkten Webseite/Website, muss man sich damit auseinandersetzen, ob einem dort erklärten Widerruf rechtliche Bedeutung zuzumessen ist. Dabei soll vorerst unberücksichtigt bleiben, an welcher Stelle der Widerruf angebracht sein muss.

Wird als unmittelbarer Urheberrechtsverletzer wie von der h.M. nur der Nutzer angesehen, bedarf es einer Begründung, warum ihm der Widerruf nicht zugehen muss. Denn diesen würde er erst nach dem Aufrufen der verlinkten Webseite, also zu spät lesen. Ob er eine Urheberrechtsverletzung begangen hat, kann er erst prüfen, wenn er sie möglicherweise schon begangen hat.¹³⁴³

Einige Autoren erkennen auch das Problem der fehlenden Überprüfungsmöglichkeit des Nutzers.¹³⁴⁴ Warum daraus eine Rechtfertigung dafür folgen soll, dass dem Linkprovider eine Prüfungspflicht auferlegt wird, entbehrt allerdings jeglicher dogmatischer Grundlage und lässt sich nicht begründen. In strafrechtlicher Einordnung hieße das, die Strafbarkeit des Haupttäters von dem Umfang einer Prüfungspflicht für den Gehilfen abhängig zu machen.¹³⁴⁵ Inkonsequent erscheint mir daher die Diskussion um den Ort, an dem der Widerruf zu lesen sein muss, soweit hinsichtlich des Erkennens auf den Linkprovider abgestellt wird. So ist z.B. zu lesen, auf jeder Unterseite sei ein entsprechender Hinweis hinsichtlich des Verbots von Deep Links erforderlich. Ein Hinweis im Impressum genüge nicht, da „eine Verpflichtung des Linkenden zum Absuchen der gesamten, unter Umständen sehr komplexen Website aber nicht zumutbar erscheint.“¹³⁴⁶ Wenn hier auf die Erkennbarkeit abgestellt wird, bleibt letztlich fraglich, warum der Linkprovider zum Ansatzpunkt der Betrachtung gemacht

1342 In der Literatur wird auf den genauen Anknüpfungspunkt meist nicht näher eingegangen. *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 113, stellt auf das Zum-Abruf-Bereithalten ab. *Ernst/Wiebe*, MMR Beilage 8/2001, S. 20, 23, sprechen von der Site selbst als konkludentem Einverständnis.

1343 Auch nach der hier vertretenen These einer Urheberrechtsverletzung durch den Linkprovider selbst ist dies relevant, wenn der Widerruf erst nach dem Setzen des Links erklärt wird. Dann tritt das eingangs erwähnte Problem auf, ob der Linkprovider den Inhalt der Website von Zeit zu Zeit kontrollieren muss oder nicht.

1344 Vgl. *Bechtold*, ZUM 1997, 427, 433; *Schippan*, Harmonisierung des Urheberrechts in Europa im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie, S. 97.

1345 Vgl. dazu, dass im Wettbewerbsrecht eine Störerhaftung akzessorisch eine Wettbewerbsrechtsverletzung voraussetzt und auch im Urheberrecht eine Akzessorität erforderlich ist, *Ernst/Vassilaki/Wiebe*, Hyperlinks, Rdn 46 m.w.N. Davon geht auch das *OLG Köln* MMR 2001, 387, 389 - Paperboy, aus. A.A. *Schack*, MMR 2001, 9, 13 f.

1346 *Sosnizza*, CR 2001, 693, 700 in Fußnote 68.

IV. Mögliche Einwendungen gegen eine Urheberrechtsverletzung

wird.¹³⁴⁷ Dieser soll nach der h.M. selbst gerade keine Verwertungsrechte verletzen. Ob die Kenntnisnahme für ihn zumutbar ist, kann sich nicht auf die Beurteilung der Verletzungshandlung durch den Nutzer auswirken. Erst wenn diese feststeht, kann eine Beteiligung des Linkproviders überprüft werden und allein hier könnte gegebenenfalls die Erkennungsmöglichkeit Berücksichtigung finden. Entweder man ist so konsequent, dass man alleine auf den Nutzer abstellt und dieser nimmt jeglichen Hinweis zu spät wahr, oder man betrachtet die ganze Website und ermittelt aus allen Umständen den Umfang der Einwilligung des Urhebers, und zwar zum jeweils relevanten Zeitpunkt des Abrufs. Damit verbunden wäre allerdings der völlige Verzicht auf den Zugang des Widerrufs der Einwilligung. Dafür bedürfte es wiederum einer Begründung, die Lehre und Rechtsprechung bislang vermissen lassen. Ein denkbarer Ansatzpunkt könnte es sein, die Regelungen über die Auslobung (§§ 657 ff. BGB) vergleichend heranzuziehen. Es ließe sich argumentieren, dass die Einwilligung aufgrund des Zugänglichmachens der Website im Internet öffentlich bekanntgegeben wurde und ein Nutzer – gegebenenfalls auch der Linkprovider – von ihr auch dann profitiert, wenn sie ihm nicht zugegangen ist. Als „actus contrarius“ zur Erteilung muss der Widerruf in der gleichen Form, d.h. mittels öffentlicher Bekanntgabe, möglich sein, die einen Zugang bei einem konkreten Nutzer nicht erfordert. Damit könnte der Widerruf sowohl in der Form geschehen, wie die Erteilung erfolgt ist, oder durch eine besondere empfangsbedürftige Mitteilung, wobei diese nur einem einzelnen Linkprovider gegenüber in den Fällen, bei denen er selbst Verwertungsrechte des Urhebers verletzt, Sinn macht. Eine Mitteilung an den Linkbenutzer ist in aller Regel nicht möglich, weil er im voraus nicht feststeht.

Einzig konsequent scheint mir allerdings bisher der Ansatz von Brunner zu sein, der genau zwischen Linkprovider und Nutzer differenziert und nach dem

¹³⁴⁷ Ähnlich verfehlt das *LG Hamburg* MMR 2000, 761, 762 -Roche-Lexikon. Dieses begründet beim Framing das Fehlen einer Einwilligung mit dem Fehlen von Menü-Adress- und Symbolleisten, welches das Angebot unattraktiver erscheinen lasse, als es konzipiert wurde. Das aber ist dem Benutzer eines Links nicht erkennbar und deshalb nur insoweit sachgerecht, als man auf den Linkprovider abstellen würde. Auch das Erfordernis einer am objektivem Empfängerhorizont orientierten Auslegung wird vom *LG Hamburg* vernachlässigt.

Ebenso verfehlt *Möglich*, CR 2002, 583, 589, nach dem sich ein Nutzer informieren müsse, wann eine berechnete in eine unberechtigte Nutzung übergeht. Dabei wird außer acht gelassen, dass dies dem Benutzer eines Links nicht möglich ist.

Das Merkmal der Erkennbarkeit ist zudem dann wenig hilfreich, wenn die Links wie bei Suchmaschinen in einem automatischen Verfahren erstellt werden. Deren Spider orientieren sich an Meta-Informationen und nicht an Nutzungsbedingungen. Zweifelnd, ob der Hinweisse bei automatisch gesetzten Links genügt, deshalb auch *Deans*, copyright world 2000, 14, 17; *Reed*, Controlling World Wide Web Links, ehemals unter <<http://www.law.indiana.edu/glsj/vol6/no1/reed.html>>; *Stangret*, Communications Law 1997, 202.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

Ablehnen einer direkten Urheberrechtsverletzung durch den Linkprovider hinsichtlich der Einwilligung allein auf den Nutzer abstellt.¹³⁴⁸ Der Webmaster habe keine Möglichkeit, einen Surfer auf einen Widerruf der Einwilligung hinzuweisen. Einem Verbot eines Links komme daher keine Bedeutung zu. Ein Urheber könne die Vermutung nicht zerstören, dass er mit dem Erstellen eines Vervielfältigungsstücks einverstanden ist. Brunner bringt die Diskussion dann auf den Punkt: „Kann jemand Urheberrecht verletzen..., indem er einem Dritten die Möglichkeit eröffnet, ein Werkexemplar herzustellen, obwohl der Dritte selbst dabei keinesfalls urheberrechtswidrig handelt?“ So gestellt, legt die Antwort auf der Hand: Nein!¹³⁴⁹

Es muss deshalb festgestellt werden, dass es Rechtsprechung und Literatur bislang weitgehend nicht gelungen ist, ein stimmiges Gesamtkonzept zu entwickeln. Die bisherigen Ansätze leiden an einer fehlenden dogmatischen Konstruktion und stellen inkonsequent die Person des Linkproviders, der nach ihrer Ansicht aber keine Verwertungsrechte verletzt, in den Vordergrund. Den größten Fehler stellt es in meinen Augen aber dar, dass versucht wird, die Einwilligung aus dem Bereitstellen der Website abzuleiten. Die Übermittlung des Werkes durch den Betreiber der verlinkten Webseite ist aber der letzte Schritt, bevor es zur Erstellung eines Vervielfältigungsstückes durch den Nutzer kommt. Deshalb ist vorzugsweise die rechtliche Beurteilung an diesen Vorgang anzuknüpfen.¹³⁵⁰ Alle vorhergehenden Vorgänge werden durch diesen überholt. Im Verhältnis zum Nutzer verlieren dabei jegliche Einwände, die gegen Links auf der Homepage erhoben werden, ihre Bedeutung.

Hierbei ist die Einräumung eines Nutzungsrechts durch einen Vertrag durchaus diskutabel. Darauf, ob bereits das Einstellen eines Werkes ins Internet als Angebot auf Einräumung zu sehen ist,¹³⁵¹ oder erst vom Nutzer abgegeben und vom Betreiber der Webseite durch das Übermitteln derselben angenommen wird, ist nur von zweitrangiger Bedeutung. Unschädlich wäre es dabei, dass die Willenserklärung des Betreibers der Webseite ohne konkretes menschliches Zutun automatisch von einem Computerprogramm erzeugt wird. Es handelt sich um eine sog. Computererklärung, die von der ganz h.M. als wirksame Willenserklärung angesehen wird, weil die Erklärung des Computers auf dem Willen des Betreibers beruht und er sich diese zurechnen lassen will.¹³⁵² Der Nutzer hingegen setzt seinen Computer lediglich zur Übermittlung seiner eigenen Wil-

1348 Brunner, Die Zulässigkeit von Hyperlinks nach schweizerischem Recht, S. 27 f. Die Ausführungen beziehen sich auf Surface und Deep Links (diesbezüglich S. 95 ff.).

1349 Die Theorie von Brunner weist allerdings die Schwäche auf, dass sie eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten von Links nicht zu begründen vermag und durch den Linkprovider selbst keine Verwertungsrechte verletzt ansieht.

1350 So zu Recht auch eine Überlegung von O'Rourke, Berkeley Technology Law Journal 2001, 561, 590.

1351 Dieses wäre dann ad incertas personas gerichtet. Ein Zugang der Annahmeerklärung wäre nicht erforderlich (§ 151 BGB).

1352 Vgl. Hoeren/Siebert/Mehrings, 13.1 Rdn 27 ff., 33 ff.

IV. Mögliche Einwendungen gegen eine Urheberrechtsverletzung

lenserklärung ein. Man spricht von einer „elektronischen Willenserklärung“.¹³⁵³ Problematisch erscheint jedoch, ob ein Nutzer ein Erklärungsbewusstsein hat, wenn er eine Webseite aufruft. Dazu müsste er sich beim Betätigen eines Links bewusst sein, dass sein Verhalten nicht nur einen Realakt darstellt, sondern vom Rechtsverkehr als Willenserklärung aufgefasst wird. Fehlt das Erklärungsbewusstsein, liegt trotzdem eine Willenserklärung vor, wenn der Erklärende bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen oder vermeiden können, dass seine Äußerung nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte als Willenserklärung aufgefasst werden durfte.¹³⁵⁴ Sofern der Link z.B. den Download eines Computerprogramms initiiert, das gerade käuflich erworben wurde, liegt eine Willenserklärung nahe, in anderen Fällen erscheint sie zu konstruiert. Eine eindeutige Aussage für jeden Link ist daher nicht zu treffen. Es bleibt dann die Möglichkeit, eine Einwilligung des Betreibers der Website durch die Übermittlung anzunehmen.¹³⁵⁵

Will der Webmaster nur unter bestimmten Voraussetzungen einwilligen oder Nutzungsrechte einräumen, muss er seinen Computer entsprechend programmieren, also z.B. vorsehen, dass die Daten nicht übermittelt werden, wenn sich der Besucher nicht mittels eines Passwortes identifiziert oder sie von außerhalb der eigenen Website aufgerufen werden sollen.¹³⁵⁶ Dies ist technisch durchführbar und finanziell mit vertretbarem Aufwand zu realisieren. Tut er dies nicht, muss er sich die „Erklärung“ des Computers als eigene zurechnen lassen.¹³⁵⁷ An ihm liegt es, den angefragten Computer erklären zu lassen, wann eine Webseite nicht aufgerufen werden kann. Auf den Schutz durch das Urheberrecht kann sich ein Webmaster erst dann wieder berufen, wenn der Linkprovider selbst in seine Verwertungsrechte eingreift, was nach der hier vertretenen Lösung nur der Fall ist, wenn er fremde Werke in seine Webseite integriert und diese damit vervollständigt oder ergänzt, also insbesondere beim Framing.

Maßnahmen zur Durchsetzung eines einmal geäußerten Willens zu verlangen, ist nichts ungewöhnliches. Vergleichbares findet sich z.B. im Strafrecht. Einschränkungen einer generellen Zutrittserlaubnis verlieren dort im Rahmen

1353 Vgl. Hoeren/Sieber/*Mehring*s, 13.1 Rdn 25, 30.

1354 Vgl. *BGH* NJW 1984, 2279, 2280.

1355 Siehe zur Diskussion, ob von einer einseitigen Gestattung oder von einem Angebot auf Abschluss eines Lizenzvertrags auszugehen ist, auch *Ernst/Vassilaki/Wiebe*, Hyperlinks, Rdn 166 ff.

1356 Zu einem ähnlichen Ergebnis, wenn auch mit anderer Begründung, kommt *Plaß*, WRP 2000, 599, 603. Sie stellt vom Ansatz her zutreffend darauf ab, dass sich ein Urheber widersprüchlich verhalten würde, wenn er seine Webseite der Öffentlichkeit zugänglich macht und sich dann bei einem Nutzer, der diese über einen Link aufruft, auf eine Urheberrechtsverletzung beruft. Dieser müsse auf technische Schutzmöglichkeiten zurückgreifen. Tue er dies nicht, müsse er im Verhältnis zum Linksetzer das Risiko tragen, dass es zu einer Rechtsverletzung durch Dritte kommt.

1357 Vgl. Hoeren/Sieber/*Mehring*s, 13.1 Rdn 44 ff., zur Zurechnung der Erklärung bei Computereklärungen.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

der Beurteilung des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) ihre Bedeutung, wenn sie im Widerspruch zur tatsächlich vom Berechtigten geduldeten Übung stehen.¹³⁵⁸ Warum sollte dies online bei einem „virtuellen Betreten einer Webseite“ anders beurteilt werden? Wer eine Webseite an denjenigen übermittelt, der z.B. einem Deep Link folgt, andererseits sich gegen diesen verwehrt, handelt widersprüchlich. Wenn die h.M. trotzdem der Erklärung mehr Bedeutung zumessen will und damit letztlich eine Haftung des Linkproviders mit der Begründung konstruiert, dass der Nutzer eines Links Rechte des Urhebers verletzt, obwohl die Vervielfältigung nur aufgrund der Handlung des Berechtigten erfolgen konnte, der diese frei von Willensmängeln, Drohung oder Täuschung ermöglicht hat, erscheint dies nicht sachgerecht. Wer seine Website so programmiert, dass jeder Anfrage stattgegeben wird, soll sich hinterher nicht darauf berufen können, er habe in bestimmten Konstellationen einen Aufruf seiner Webseite nicht gestattet. Hat er eine entsprechende Willensrichtung auch bekannt gemacht, widerlegt er diese durch sein Verhalten selbst wieder. Taten sagen mehr als Worte. Dem Verhalten ist gegenüber der Erklärung der Vorrang einzuräumen.¹³⁵⁹

Nach dem hier vorgeschlagenen Lösungsmodell würde ein Nutzer nie das Vervielfältigungsrecht des Urhebers verletzen, unabhängig davon, ob er eine Webseite direkt aufruft oder über einen Link – gleich welcher Art – zu der Webseite gelangt. Vereinfacht formuliert fragt er beim Berechtigten an, ob er von ihm etwas bekommt und erhält in Form der Webseite ein „Ja“ als Antwort. Die Meinung, bei einem solchen Verhalten werden Urheberrechte verletzt, dürfte nicht nur Laien sehr schwer zu vermitteln sein, sondern steht auch mit einem gesunden Rechtsempfinden nicht mehr in Einklang.

cc. Schwächen des Ergebnisses der h.M.

Die bisherige Lösung der Linking Fälle durch die h.M. weist die Schwäche auf, dass sie Urhebern eine zu starke Machtposition einräumt. Unter ihren Prämissen wäre es ohne weiteres möglich, einfache „Fußnoten“ zu verbieten. Der Urheber könnte Links auf seine Webseiten verhindern, wenn sie von Kritikern, Konkurrenten oder unliebsamen Personen erfolgen, selbst wenn sie im konkreten Fall

¹³⁵⁸ Vgl. Schönke/Schröder/Lenckner, § 123 Rdn 23.

¹³⁵⁹ Vgl. MüKo/Mayer-Maly, § 133 Rdn 45 m.w.N. Auch im Rahmen des Kollisionsrechts wurden Fallgestaltungen angesprochen, bei denen von der ganz h.M. ein widersprüchliches Verhalten angenommen wird. Ein Disclaimer, in ein bestimmtes Land keine Lieferungen erbringen zu wollen, ist unbeachtlich, wenn tatsächlich Lieferungen erfolgen (siehe oben ab S. 183). Die Aussage von iCraveTV, die Fernsehprogramme nur an Bewohner Kanadas zu übermitteln, blieb unerheblich, weil Besuchern aus anderen Ländern nach einer entsprechenden Lüge die Daten übermittelt wurden (siehe oben ab S. 188).

IV. Mögliche Einwendungen gegen eine Urheberrechtsverletzung

die Funktion einer Fußnote erfüllen.¹³⁶⁰ Da jedes Aufrufen einer Webseite mit dem Erstellen eines Vervielfältigungsstücks verbunden ist, wäre jeder Link von der Einwilligung des Urhebers abhängig. Ob es einem Linkprovider etwas nützen würde, wenn er statt des Links nur die entsprechende URL angibt, wäre zwar nach eigener Auffassung zu bejahen, ist aber in der Praxis auch noch nicht gesichert. Folge wäre, dass ein Urheber seine Website für die Allgemeinheit oder einzelne Personen „unzitierbar“ machen könnte. Dieses Ergebnis vermag nicht zu überzeugen und bedürfte – wenn nicht im konkreten Fall eine Schrankenbestimmung eingreift – schon unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten einer Korrektur.¹³⁶¹ Das hier gefundene Ergebnis vermag eher zu sachgerechten Ergebnissen zu führen. Die Funktionen von Links sind sehr unterschiedlich. Eine einheitliche Einordnung von Links verbietet sich daher. Einfache Verweise können offline nicht untersagt werden und bleiben nach der hier vertretenen Auffassung auch online in jedem Fall möglich, sofern der Betreiber der verlinkten Webseite nicht zu technischen Schutzmaßnahmen greift. Die Angabe der URL bleibt in diesem Fall möglich.

Dieses Ergebnis berücksichtigt nicht einseitig die Interessen der Nutzer, sondern erlaubt vielmehr eine sachgerechte Abgrenzung der Verantwortungsbereiche für Nutzer und Linkprovider. Ersterer kann aufgrund der zielgerichteten Übertragung eines Werkes durch den Berechtigten keine Urheberrechtsverletzung begehen. Letzterem kommt diese Einwilligung nicht zugute. Sofern das verletzende Verhalten in dem Setzen des Links gesehen wird, mit dem der Linkprovider sein Angebot aufbaut oder ergänzt, erfolgt dies bereits vor der Übermittlung der verlinkten Webseite an den ersten Nutzer, weswegen dieser Vorgang für eine Einwilligung zu spät erfolgt. Selbst wenn man die Vervielfältigung des Nutzers dem Linkprovider zurechnen möchte, ist es keinesfalls zwingend, die Einwilligung sowohl auf den Linkprovider als auch auf den Nutzer zu beziehen, da gegenüber dem ersteren keine Übertragung erfolgt, ihm die

¹³⁶⁰ Nach der h.M. wäre es einem Urheber auch möglich, einfache Lesezeichen zu verbieten, denn bei diesen handelt es sich letztlich um gewöhnliche Links. Auf technischer Ebene unterscheiden sie sich nicht. Ein Lesezeichen richtet sich lediglich nicht an die Allgemeinheit, sondern dient nur dem Internetnutzer, der den Browser benutzt. Siehe auch *Hillis*, *Thinking About Linking*, <<http://www.llrx.com/features/weblink2.htm>>, der Lesezeichen ebenfalls für ganz normale Deep Links hält und auf die Möglichkeit hinweist, dass diese rechtswidrig sein könnten.

Eine denkbare Lösung wäre der Ansatz von *Schardt/Lehment/Peukert*, UFITA 2001/III, 841, 872, die Erklärungen, die das Setzen eines einfachen Links untersagen wollen, als unbeachtlich anzusehen (*venire contra factum proprium*). *Worm*, *Die Verletzung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten durch das Setzen von Hyperlinks, Inline-Frames und Meta-Tags*, S. 46, deutet eine Lösung über § 116 S. 1 BGB an.

¹³⁶¹ Eine grundsätzliche Zulässigkeit von Links lässt sich allerdings nicht aus Art. 5 GG ableiten. Vgl. *Worm*, *Die Verletzung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten durch das Setzen von Hyperlinks, Inline-Frames und Meta-Tags*, S. 44 f.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

in der Übertragung zu sehende Erklärung nie zugeht.¹³⁶² Gegenüber dem Linkprovider – aber auch nur ihm gegenüber – behält daher die Frage, ob alleine durch das Einstellen einer Webseite ins Internet eine Einwilligung zu Links zu bejahen ist und wie diese widerrufen werden kann, ihre Relevanz.

dd. Umfang der Einwilligung gegenüber einem Linkprovider und dessen Widerruf¹³⁶³

Hinsichtlich des Umfangs der Einwilligung ist der h.M. zumindest hinsichtlich fremder Links und Inline-Links zu folgen. Ein Urheber ist grundsätzlich nicht damit einverstanden, dass seine Werke in veränderter Gestalt präsentiert werden oder dass ein Nutzer diese zum Aufbau eines eigenen Angebots verwendet. Unerheblich ist es dabei, ob es einem Nutzer erkennbar ist, dass es sich um fremde Inhalte handelt. Darüber hinaus ist der Zweckübertragungsgrundsatz zu beachten.¹³⁶⁴ Bezüglich Deep Links lässt sich zwar über den Inhalt der Einwilligung streiten. Dies spielt aber dann keine Rolle, wenn, wie hier vorgeschlagen, in Surface und Deep Links nie eine unmittelbare Rechtsverletzung gesehen wird. Aufgrund der oben gemachten Ausführungen wäre bei einer am objektiven Empfängerhorizont orientierten Auslegung grundsätzlich vom Bestehen einer Einwilligung auszugehen. Alleine auf einer Website angebrachte Werbung lässt für einen objektiven Dritten nicht den Schluss zu, Deep Links seien nicht erwünscht. Lediglich bei einem „Sea Bottom Link“¹³⁶⁵ ließe sich dies anders sehen.

Darüber hinaus kann allein aus dem Fehlen technischer Sperren nicht auf eine Einwilligung geschlossen werden.¹³⁶⁶ Die Auffassung, die Nichtergreifung technischer Schutzmaßnahmen führe zu einem Entfallen der Rechtsverletzung, widerspricht insbesondere dem derzeitigen Stand der zivilrechtlichen Recht-

1362 Dazu, dass eine Einwilligung grundsätzlich gegenüber dem Handelnden erklärt werden muss, vgl. *Ohly*, „Volenti non fit iniuria“ – Die Einwilligung im Privatrecht, S. 338 f.

1363 Nicht eingegangen wird dabei auf die Frage, inwieweit sich die Einwilligung auf neuere Möglichkeiten des Linking erstreckt, da noch nicht absehbar ist, in welcher Art und Weise von diesem Gebrauch gemacht werden wird. Angesichts der ständigen Fortentwicklung der Technik kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass alleine in dem Belassen einer Website im Internet auch eine Einwilligung zu neuen Techniken des Zugangs zu sehen ist. Eine diesbezügliche Erwägung wäre schon 1996 bei der Einführung der Framing-Technologie verfehlt gewesen.

1364 Siehe oben S. 365.

1365 Zu diesem Begriff siehe oben S. 102.

1366 Vgl. *OLG Hamburg* CR 2001, 704, 705 – Roche-Lexikon; *LG Köln* ZUM 2001, 714, 716 – derpoet, mit der Begründung, der – in diesem Fall – Datenbankersteller könne nicht zur Tötigung weiterer Investitionen gezwungen werden; *Dittrich*, Zur Frage der urheber- und wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit von Hyperlinks, <<http://www.jurpc.de/aufsatz/20020072.htm>>, Abs. 21; *Ernst/Vassilaki/Wiebe*, Hyperlinks, Rdn 60, 178; a.A. *Plaß* WRP 2000, 599, 603.

IV. Mögliche Einwendungen gegen eine Urheberrechtsverletzung

sprechung zum „Handeln auf eigene Gefahr“:¹³⁶⁷ Hatte die frühere Rechtsprechung in Fällen, in denen sich der Geschädigte in eine Gefahr begeben hat, die sich auch realisiert hat, eine Lösung über eine Einwilligung in die Schädigung zu lösen versucht, die zu einem vollständigen Entfallen eines Ersatzanspruchs geführt hat,¹³⁶⁸ hat sie von dieser Lösung mittlerweile weitgehend Abstand genommen.¹³⁶⁹ Das Handeln auf eigene Gefahr betrifft heute nicht mehr die Anspruchsgrundlage, sondern ist als Mitverschulden i.S.d. § 254 BGB hinreichend zu würdigen.¹³⁷⁰ Dies gilt es im Rahmen der Haftung anzusprechen.¹³⁷¹ Der weitgehende Verzicht auf eine Alles-oder-Nichts-Lösung erlaubt eine hinreichende Würdigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere eine Berücksichtigung des Verschuldens des Täters.¹³⁷² Die Lösung setzt sich zudem nicht dem Vorwurf aus, einem Websitebetreiber einen rechtsgeschäftlichen Willen zu unterstellen, der in Wirklichkeit nicht vorliegt.¹³⁷³ Dieser nimmt insoweit lediglich passiv das Risiko in Kauf, dass Nutzer die Website aufrufen. Eine Einwilligung kann nur der Übermittlung einer Website entnommen werden, nicht aber der Nichtergreifung technischer Schutzmaßnahmen.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Feststellung des Umfangs der Einwilligung nach der hier vertretenen Auffassung an Bedeutung verlieren würde, wenn im Klageweg lediglich das Entfernen des Links verlangt wird. Spätestens mit der Klageerhebung liegt gegenüber dem Linkprovider ein Widerruf der Einwilligung vor. Nach der h.M. muss eine solche bislang folgenlos sein, weil die Haftung auf der Handlung des Nutzers beruht.¹³⁷⁴

1367 Vgl. hierzu MüKo/Oetker, § 254 Rdn 64 ff.; Staudinger/Schiemann, § 254 Rdn 62 ff., jeweils m.w.N.

1368 Vgl. BGHZ 2, 159, 161 f.; RGZ 65, 313, 314 f.

1369 Auf die Rechtsfigur des Handelns auf eigene Gefahr wird aber noch immer bei Sportverletzungen abgestellt, vgl. BGHZ 63, 140, 144; Staudinger/Schiemann, § 254 Rdn 67.

1370 Vgl. BGHZ 34, 355, 364.

1371 Siehe zu diesem Problemkreis auch „Doctrine of avoidable consequences“ Tucker, Information Superhighway Robbery: The Turfious Misuse of Links, Frames, Metatags, and Domain Names, <<http://vjolt.student.virginia.edu/graphics/vol4/v4i2a8-tucker.html>>, Nr. 139 ff. Tucker nimmt im Ergebnis eine Verpflichtung an, alle vernünftigen technischen Maßnahmen zu ergreifen, um unliebsame Links zu blockieren und mögliche Schäden zu reduzieren.

1372 Vgl. BGHZ 34, 355, 365; BGHZ 57, 137, 144.

1373 Auch offline wird eine Einwilligung nicht angenommen, bloß weil ein Urheber sein Werk in Kenntnis des Vorhandenseins von Kopierern veröffentlicht.

1374 Inkonsequent erscheint es unter den Prämissen der h.M. wiederum, eine ausdrückliche Aufforderung an den Linkprovider genügen zu lassen. So aber Schmidbauer, Cash for Link?, <<http://www.i4j.at/news/aktuell14a.htm>>. Wäre dies zutreffend, würde sich in jedem auf Urheberrechtsverletzungen gestützten Klagen ein Eingehen auf den Umfang der Einwilligung erübrigen. Denn spätestens in der Klage wäre ein Widerruf zu sehen.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

Ein Urheber kann nach der hier vertretenen Auffassung mittels einer einfachen Aufforderung das Entfernen eines Links verlangen,¹³⁷⁵ sofern dieser der Integration eines fremden Werkes zur Vervollständigung oder Ergänzung der eigenen Webseite dient. Darüber hinaus kann er generell die Einwilligung durch ausdrückliche Erklärung auf seiner Website widerrufen,¹³⁷⁶ wobei darüber diskutiert werden kann, wo dieser Hinweis angebracht sein muss, ob auf der verlinkten Webseite direkt oder ob ein Hinweis im Impressum genügt.¹³⁷⁷ Geht man von der Prämisse aus, dass die meisten Webseitenbetreiber mit Links einverstanden sind, erscheint fraglich, ob nach einer „untypischen Bestimmung“ überhaupt gesucht werden muss. Offline muss in Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch nicht mit überraschenden Klauseln gerechnet werden.¹³⁷⁸ Dies spricht dafür, einen ausdrücklichen Hinweis auf jeder Webseite zu fordern.

ee. Zusammenfassung

Am Ende des IPR-Abschnitts wurde darauf hingewiesen, dass in den USA gelegentlich ein Vergleich mit den Wertungen der Regelungen über staatsfreie Räume gezogen wird. Zum Abschluss dieses Abschnitts soll auch hier eine Parallele gezogen werden, nämlich zur Viehhaltung im Wilden Westen. Wie bei den meisten Vergleichen, die im Internetrecht schon angestellt wurden, werden

1375 Unzutreffend ist die Ansicht, einem Linkprovider gegenüber könne eine Einwilligung nicht widerrufen werden, weil dem Betreiber einer Website nicht bekannt ist, wer einen Link zur Seite gesetzt hat. So aber *Ernst/Vassilaki/Wiebe*, Hyperlinks, Rdn 200 ff. Einem Linkprovider wird empfohlen, die Adresse des Dokuments zu verändern. Bei diesen Ausführungen wird übersehen, dass es ein Leichtes ist, z.B. mittels Log-Files oder Statistiken von Countern, herauszufinden, wer Links gesetzt hat. Auf der verweisenden Webseite sollte im Regelfall auch eine Kontaktmöglichkeit angegeben sein. Ferner sei auf die Möglichkeit einer Whois-Abfrage hingewiesen. Siehe Fußnote 932.

1376 Siehe auch *Ernst/Vassilaki/Wiebe*, Hyperlinks, Rdn 199, der mit Blick auf Links von Suchmaschinen die Meinung vertritt, dass hier Hinweise auf der Website bedeutungslos sind und es dem Websitebetreiber zumutbar ist, die Suchmaschinenbetreiber direkt anzuschreiben, wenn ein Link nicht erwünscht ist. Aufgrund der Möglichkeit, Suchmaschinen mit robots.txt Dateien anzuzeigen, ob eine Verlinkung gewünscht ist, kann dieser Vorschlag als praxisfern abgetan werden.

1377 Siehe zu diesem Streit *Marwitz*, K&R 1998, 369, 373 f. (Hinweis im Impressum genügend); *Sosnizza*, CR 2001, 693 und *Ernst/Vassilaki/Wiebe*, Hyperlinks, Rdn 196 (auf der jeweiligen Webseite erforderlich); *Ernst/Wiebe*, MMR Beilage 8/2001, S. 20, 24 (auf der Eingangsseite oder als ausdrücklicher Hinweis auf die Nutzungsbedingungen verlinkt). *Schmidbauer*, Cash for Link?, <http://www.i4j.at/news/aktuell14a.htm> (allenfalls ein deutlicher, unübersehbarer Hinweis auf der Homepage genügend); *Börsch*, Sind Hyperlinks rechtmäßig?, S. 109 (deutlich sichtbar und offenkundig, Angabe im Impressum nicht genügend).

1378 Zu diesem Aspekt *Schmidbauer*, Cash for Link?, <http://www.i4j.at/news/aktuell14a.htm>; *Ernst/Wiebe*, MMR Beilage 8/2001, S. 20, 24.

IV. Mögliche Einwendungen gegen eine Urheberrechtsverletzung

sich auch hier zahlreiche Gründe finden lassen, warum er hinkt. Er erscheint mir aber trotzdem illustrativ für die mit Linking verbundenen Wertungsfragen.

Der rechtliche Rahmen der Viehhaltung war und ist zum Teil noch heute durch das Konzept des „fencing in, fencing out“ geprägt. Ranger traf danach keine Verpflichtung, ihre Viehherden einzuzäunen, sondern diese dürfen grasen, wo immer sie wollen. Dies entsprach dem damaligen Lebensstil und verhinderte eine strenge Haftung. Wer nicht wollte, dass fremdes Vieh auf seinem eigenen Land grast, war gezwungen, sein eigenes Gebiet einzuzäunen („fencing out the straying cattle“).¹³⁷⁹ Ebenso wie es damals eine Wertungsfrage war, ob das eigene Vieh einzuzäunen oder das fremde auszuzäunen ist, steht beim Linking die Wertung im Vordergrund, ob das Internet vom Grundsatz her ein offenes System sein soll, bei dem jeder auf alles verweisen und jeder über diese Verweise Zugriff auf die fremden Webseiten nehmen darf und bei dem es Betreibern einer Webseite obliegt, ungebetene Besucher mittels technischer Schutzmaßnahmen auszugrenzen. Dieses offene Verständnis herrschte zumindest bei der Entwicklung des Internets vor.

Bestehende urheberrechtliche Vorschriften lassen sich in einer Weise interpretieren, bei der dies auch in Zukunft so bleibt. Nach dem hier entwickelten Lösungsmodell lassen sich Surface und Deep Links auf Grundlage des Urheberrechts nicht verbieten. Der Betreiber einer Webseite lädt zum Besuch ein und öffnet jedem, der vorbeikommt, die Tür, unabhängig davon, ob er an der Vorder- oder Hintertür anklopft. Will er das Betreten verhindern, ist es an ihm, die Tür verschlossen zu halten. Soweit ihm nicht nach anderen Gesetzen Ansprüche zustehen, muss er dazu einen technischen Weg suchen. Nur in den Fällen des Framing und Inline-Linking kann gegebenenfalls ein Link mit Hilfe des Urheberrechts untersagt werden. Um im eingangs verwendeten Bild zu bleiben, weidet fremdes Vieh nicht nur auf dem eigenen Gelände, sondern deren Eigentümer errichtet vielmehr auf dem Grundstück selbst eine Einzäunung, um das Vieh des Grundbesitzers auszusperrern und raubt ihn damit seiner Nutzungsmöglichkeiten. Im Internet entspricht dem etwa das Ersetzen fremder Werbung durch eigene.

Damit ergibt sich letztlich folgendes System:

1) Weist ein Link auf urheberrechtsverletzendes Material, verletzt der Nutzer das Vervielfältigungsrecht des Urhebers, der Linkprovider Verwertungsrechte unmittelbar hingegen nur dann, wenn er ein fremdes Werk in seine Webseite integriert, um diese zu vervollständigen oder zu ergänzen. Tut er dies nicht, verletzt er zwar selber keine Verwertungsrechte, gegen ihn kann aber aufgrund der Beteiligung an der Verletzungshandlung des Nutzers auf der Haftungsebene vorgegangen werden.¹³⁸⁰

¹³⁷⁹ Vgl. *Grossfeld*, *The American Journal of Comparative Law* 48 (2000), 261, 263.

¹³⁸⁰ Siehe zur Haftung ab S. 398.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

2) Ein Urheber kann einen Link nur dann mittels des Urheberrechts verbieten, wenn der Linkprovider diesen dazu instrumentalisiert, ein fremdes Werk in seine Webseite zu integrieren, um diese zu vervollständigen bzw. zu ergänzen. Dies betrifft die Linkarten Framing und Inline-Linking. Nur in dieser Konstellation verletzt er selber gegebenenfalls Urheberrechte. Beim Nutzer wird zwar ein Vervielfältigungsstück im RAM-Speicher erstellt, dazu ist er aber aufgrund der vom Berechtigten initiierten Übertragung der Webseite berechtigt.

3) Sofern die unter 2) aufgeführten Voraussetzungen nicht vorliegen, z.B. im Fall der Suchmaschinen oder generell bei Surface und Deep Links, kann der Betreiber dagegen nur mittels technischer Schutzmaßnahmen vorgehen, nicht aber auf Grundlage des Urheberrechts. Der Linkprovider greift selbst nicht in die Verwertungsrechte des Urhebers ein, der Nutzer ist dazu berechtigt.

3. Schrankenbestimmungen¹³⁸¹

a) Allgemeines

Das Urheberrecht ist zwar ein ausschließliches, jedoch kein unbeschränktes Recht. Vielmehr ist der Gesetzgeber dazu berufen, Inhalt und Schranken genauer festzulegen (Art. 14 I 2 GG). Hierzu hat er die legitimen Interessen der Allgemeinheit an einer erlaubnisfreien Nutzung in bestimmten Situationen mit den Individualinteressen des Urhebers abzuwägen.¹³⁸² Die in den §§ 45 ff. UrhG – bzw. §§ 44 a ff. RegE-UrhG - geregelten Schrankenbestimmungen sind Ergebnis dieses Prozesses und bringen die Sozialbindung des Urheberrechts zum Ausdruck. Der Urheber muss Beschränkungen seines Rechts, etwa im Interesse der freien geistigen Auseinandersetzung, zu Informationszwecken, zur Erleichterung des Unterrichts oder wie es die Gesetzesbegründung formuliert, wo dies unmittelbar der Förderung der geistigen und kulturellen Werte dient, hinnehmen.¹³⁸³ Sofern sich ein Nutzer bei der Vervielfältigung eines Werkes auf eine Schrankenbestimmung berufen kann, ist diese auch ohne ausdrückliche Erlaubnis des Urhebers von Gesetzes wegen rechtmäßig.

Ihrem Charakter als Ausnahmeregelungen entsprechend, sind Schrankenbestimmungen grundsätzlich eng auszulegen¹³⁸⁴ und ist im Zweifel zugunsten des

¹³⁸¹ Allgemein zu den Schwierigkeiten der Anwendung der Schrankenbestimmungen im digitalen Kontext *Dreier* in: Schricker (Hrsg.), *Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft*, S. 139 ff.

¹³⁸² Vgl. hierzu etwa *Schulz*, ZUM 1998, 221 f.

¹³⁸³ Vgl. Begründung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drucks. IV/270, S. 63.

¹³⁸⁴ Vgl. *BGHZ* 50, 147, 152 f. – *Kandinsky I*; *BGH GRUR* 2001, 51, 52 – *Parfumflakon m.w.N.*; *Schricker/Melichar*, vor §§ 45 ff. Rdn 15; *Loewenheim*, GRUR 1996, 636, 641; a.A. *Kröger*, MMR 2002, 18 ff.

IV. Mögliche Einwendungen gegen eine Urheberrechtsverletzung

Urhebers zu entscheiden.¹³⁸⁵ Für eine analoge Anwendung besteht nur wenig Raum.¹³⁸⁶ Einer zeitgemäß erweiterten Auslegung, die neuen Herausforderungen gerecht zu werden versucht, sind die Schrankenbestimmungen nur zugänglich, wenn diese bereits in der gesetzgeberischen Absicht angelegt war.¹³⁸⁷ Reine Zweckmäßigkeitserlegungen genügen nicht.¹³⁸⁸

Hinsichtlich des Linkproviders wurde im Rahmen dieser Arbeit das Ergebnis vertreten, er verletze nur unter engen Voraussetzungen selbst die Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers. Offen gelassen wurde dabei letztlich, ob das Vervielfältigungsrecht tangiert ist, weil ihm die Vervielfältigungshandlung des Nutzers zugerechnet wird, oder ob erneut auf ein unbenanntes Recht abgestellt werden soll. Auch mit Blick auf die Schrankenbestimmungen bedarf es keiner Entscheidung. Zwar differenzieren die Schrankenbestimmungen nach der Art des Verwertungsrechts, doch muss überall dort, wo von Vervielfältigung die Rede ist, auch das unbenannte Recht (des Linking) als Minus ebenfalls privilegiert sein. Wenn es schon erlaubt ist, ein Werk komplett zu kopieren, muss es auch möglich sein, das fremde Werk zur Vervollständigung der eigenen Webseite durch Links heranzuziehen. Im folgenden wird beim Linkprovider der Vereinfachung wegen stets von einer Vervielfältigung gesprochen.

Besondere Bedeutung haben die Schrankenbestimmungen im Rahmen der Diskussion um Linking bislang nicht eingenommen. Von den Gerichten wurden sie zumeist nicht erörtert. Zurückzuführen ist dies darauf, dass es nicht genügend ist, dass einzelne Aufrufvorgänge von einer Schrankenbestimmung gedeckt sind.¹³⁸⁹ Damit keine Haftung mehr für den Linkprovider besteht, müsste jeder Nutzer seines Links privilegiert sein. Selbst die wichtigste Schrankenbestimmung, die Zulässigkeit der Nutzung zum privaten Gebrauch nach § 53 I 1 UrhG, wird aber nicht bei jedem Nutzer eingreifen.

Im Folgenden soll untersucht werden, ob und unter welchen Voraussetzungen sich der Linkprovider bzw. derjenige, der nach Aktivierung des Links den Inhalt einer Webseite in seinem Speicher vervielfältigt, auf Schrankenbestimmungen berufen kann.¹³⁹⁰ Nach der hier vertretenen Auffassung zur Einwilligung spielen die Schrankenbestimmungen beim Nutzer allenfalls dann eine Rolle, wenn sich auf der verlinkten Webseite urheberrechtswidriges Material befindet. Bei der nun folgenden knappen Darstellung der einzelnen Schrankenbestimmungen soll aber – schon allein mit Blick auf die bislang h.M. - untersucht werden, ob sich ein Nutzer auch auf eine Schrankenbestimmung berufen könnte, wenn ihm die Verletzung von Urheberrechten vorgeworfen wird.

1385 Vgl. Fromm/Nordemann, vor § 45 Rdn 3; Loewenheim, GRUR 1996, 636, 641.

1386 Vgl. Schrickter/Melichar, vor §§ 45 ff. Rdn 16; Fromm/Nordemann, vor § 45 Rdn 3; kritisch Hoeren/Siebert/Raue/Hegemann, 7.5 Rdn 15.

1387 So *OLG Hamburg* CR 2000, 658, 659 für elektronische Pressespiegel im Rahmen des § 49 UrhG.

1388 Vgl. *OLG Hamburg* CR 2000, 658, 660 – elektronischer Pressespiegel.

1389 Vgl. Völker/Lührig, K&R 2000, 20, 26.

1390 Bei den Ausführungen findet auch der RegE-UrhG bereits Berücksichtigung.

b) Ausnahmen vom Vervielfältigungsrecht, § 44 a RegE-UrhG

§ 44 a RegE-UrhG soll die Vorgabe aus Art. 5 I der Informations-Richtlinie sehr wortnah in das deutsche Recht umsetzen. Um den Erfordernissen der Informationsgesellschaft Rechnung zu tragen, werden gewisse, genau bestimmte Vervielfältigungshandlungen zwingend vom ausschließlichen Verfügungsrecht des Urhebers ausgenommen. Dazu gehören solche Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist, eine rechtmäßige Nutzung eines Werkes zu ermöglichen und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben.

Nicht alle Handlungen des „Caching“ oder des hier allein relevanten „Browsing“ werden privilegiert. Wo genau die Rechtsprechung die Grenze ziehen wird, vermag heute noch niemand mit Gewissheit zu sagen. Zurückzuführen ist dies vor allem auf die Ungenauigkeit des Merkmals der „eigenständigen wirtschaftlichen Bedeutung“. Wie Linnenborn es auf den Punkt bringt, kann jeder technisch bedingten Vervielfältigung je nach eingenommenen Standpunkt ein wirtschaftlicher Wert beigemessen werden.¹³⁹¹

Für die h.M. stellt sich an dieser Stelle das Problem, auf welche Person sie hinsichtlich der eigenständigen wirtschaftlichen Bedeutung abzustellen hat. Einzig sachgerecht erscheint es, dass auf die Person Bezug zu nehmen ist, die das Verwertungsrecht für sich in Anspruch nimmt, also auf den Benutzer des Links.¹³⁹² Für diesen hat das Browsen aber i.d.R. keinen wirtschaftlichen, sondern nur rein informatorischen Charakter.¹³⁹³ Diese Auslegung würde zwar die wirtschaftliche Bedeutung, die Links z.B. für den Betreiber einer Meta-Site haben können, unberücksichtigt lassen, doch würde eine solche Auslegung allein schon deshalb nicht in Konflikt mit dem 3-Stufen-Test der Informations-Richtlinie kommen, weil die Interessen des Betreibers der verlinkten Webseite dadurch gewahrt werden, dass nur eine rechtmäßige, von ihm autorisierte Nutzung erfasst wird. Aufgrund dieses Merkmals wird sich eine Zulässigkeit für Links über die Fälle hinaus, die bereits von einer (konkludenten) Einwilligung erfasst sind, nicht ergeben.¹³⁹⁴

Unproblematisch ist nach allen Auffassungen die Bewertung der Tätigkeit des Linkproviders. Nach der h.M. nimmt er selbst keine Vervielfältigung vor. Geht man aufgrund des Links von einem Zugänglichmachen aus, wird dieser Vorgang von § 44 a RegE-UrhG nicht privilegiert. Nach der hier vertretenen Auffassung kann der Linkprovider Urheberrechte nur unter engen Voraussetzungen verletzen. In diesem Fall ist dem Link aber in aller Regel eine wirtschaftliche Bedeutung beizumessen und eine Berufung auf § 44 a RegE-UrhG ist ebenfalls nicht möglich.

1391 Vgl. Linnenborn, K&R 1999, 201, 209.

1392 Anders Marwitz, K&R 1998, 369, 373, die auf den Linkprovider abstellt.

1393 So auch Linnenborn, K&R 1999, 201, 209.

1394 So auch Ernst/Vassilaki/Wiebe, Hyperlinks, Rdn 45.

c) Kirchen, Schul- oder Unterrichtsgebrauch, § 46 UrhG / § 46 RegE-UrhG

§ 46 I 1 UrhG erlaubt die Vervielfältigung – § 46 I 1 RegE-UrhG auch die öffentliche Zugänglichmachung – von Teilen eines Werkes, eines Sprachwerkes oder Werkes der Musik von geringem Umfang, eines einzelnen Werkes der bildenden Künste oder eines einzelnen Lichtbildes, wenn die Teile Elemente einer Sammlung sind, die Werke einer größeren Zahl von Urhebern vereinigt und die nach ihrer Beschaffenheit nur für den Unterrichtsgebrauch in näher aufgelisteten Fällen bestimmt ist. Nach § 46 I 1 UrhG betrifft die Freigabe nur erschienene Werke, nach § 46 I 1 RegE-UrhG nur Werke nach einer Veröffentlichung. Damit bedarf es nach dem RegE-UrhG nicht mehr der Verbreitung körperlicher Werkexemplare. Die Einstellung ausschließlich in digitale Online-Medien genügt.¹³⁹⁵

Sowohl der Gesetzesbegründung als auch dem Wortlaut („nur“) lässt sich entnehmen, dass die Sammlung ausschließlich den dort genannten Zwecken dienen darf. Jeder andere mitverfolgte Zweck schließt die Privilegierung aus.¹³⁹⁶ Ein Anwendungsbereich für § 46 UrhG verbleibt im Internet – auch nach dem RegE-UrhG - nur in den Fällen, bei denen der Zugang zu den Webseiten mit dem zum Schulgebrauch bereitgestellten Materialien auf die Schüler begrenzt wird¹³⁹⁷ und nicht mehr jeder Internetnutzer auf diese Webseiten Zugriff nehmen kann. Möglich wäre dies z.B. mittels eines durch ein Passwort geschützten Zugangs,¹³⁹⁸ wie er bei Universitäten mit Studiengebühren bereits heute üblich ist,¹³⁹⁹ oder mittels des Einsatzes von Verschlüsselungstechnologien. Man spricht dann von einem privaten oder geschlossenen Netz oder im Falle eines LANs¹⁴⁰⁰ auch von einem Intranet. Sofern bei einem derart beschränkten Zugangsbereich andere Webseiten geframt oder einzelne Werke mittels Inline-Links in die Unterrichtsmaterialien eingebunden werden, kann dies nach § 46 UrhG zulässig sein. Erforderlich ist jedoch stets eine Mitteilung an den Urheber (Abs. 3), der die Nutzung seiner Werke zwar nicht verbieten kann, dem aber für die Nutzung nach Abs. 4 eine angemessene Vergütung zu bezahlen ist.

1395 Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drucks. 15/38, S. 19.

1396 Vgl. Möhring/Nicolini, § 46 Rdn 22.

1397 So auch der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drucks. 15/38, S. 19.

1398 Vgl. *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 116.

1399 Der Gebrauch durch Studenten an Universitäten und Hochschulen ist allerdings nicht durch § 46 UrhG privilegiert, vgl. Möhring/Nicolini, § 46 Rdn 19; Schrickel/Melichar, § 46 Rdn 8.

1400 Ein LAN (Local Area Network) ist ein Netzwerk innerhalb eines Gebäudes oder Geländes. Zu diesem Begriff Hoeren/Sieber, 1 Rdn 15.

d) Öffentliche Reden, § 48 UrhG / § 48 RegE-UrhG

§ 48 UrhG beschränkt Verwertungsrechte des Urhebers, um eine hinreichende Information der Allgemeinheit über die bei bestimmten Anlässen gehaltenen Reden zu gewährleisten.¹⁴⁰¹ Deshalb ist es zulässig, Reden über Tagesfragen in Zeitungen sowie in Zeitschriften oder anderen Informationsblättern – nach § 48 I Nr. 1 RegE-UrhG auch in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern –, die im wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen, zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben, wenn die Reden bei öffentlichen Versammlungen oder im Rundfunk bzw. nach dem RegE-UrhG auch durch öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 19 a oder § 20 veröffentlicht worden sind.

Auf den ersten Blick erscheint es zweifelhaft, ob der Benutzer eines Links sich auf diese Privilegierung berufen kann, auch wenn sich auf der verlinkten Webseite eine Rede über Tagesfragen befindet.¹⁴⁰² Das im RAM-Speicher im heimischen Computer angelegte Vervielfältigungsstück ist schwerlich als eine Vervielfältigung in z.B. einer Zeitung aufzufassen. Nur wenn die Webseite, die den Link enthält, von einem Publikationsorgan stammt und die Vervielfältigung des Nutzers diesem zugerechnet wird, greift die Schrankenbestimmung zweifelsfrei ein. Sinn und Zweck der Vorschrift wird es jedoch nur gerecht, auch jede Vervielfältigung des Nutzers selbst als zulässig zu erachten. § 48 UrhG will eine rasche Information der Allgemeinheit sicherstellen und erlaubt zu diesem Zweck bestimmte Vervielfältigungen durch Publikationsorgane. Herkömmlicherweise war das Lesen dieser Reden dann als bloßer Werkgenuss nicht mit weiteren urheberrechtlich relevanten Handlungen verbunden, weshalb der Gesetzgeber hierfür keine weitergehenden Regelungen schaffen musste. Die Privilegierung würde ihres Sinnes enthoben, könnten z.B. im Internet vertretene Zeitungen Reden zugänglich machen oder Links auf diese setzen, Nutzer sie aber nicht aufrufen, ohne eine Urheberrechtsverletzung zu begehen. Das Setzen eines Links und die bei dessen Benutzung erfolgende Vervielfältigung ist unter den Voraussetzungen des § 48 UrhG daher zulässig.¹⁴⁰³ Die Einschränkung in „sonstigen Datenträgern, die im wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen“ ist bei teleologischer Auslegung der Vorschrift zumindest bei Linking-Fällen nur auf die Umgebung des Links, nicht aber auf die Vervielfältigungen durch die Nutzer zu beziehen.

Da § 48 I Nr. 2 UrhG generell die Vervielfältigung von Reden, die bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Orga-

1401 Vgl. Möhring/Nicolini/Engels, § 48 Rdn 1.

1402 Siehe auch *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 116, der unproblematisch davon ausgeht, dass der Nutzer beim Laden der geframten Webseite keine Urheberrechtsverletzung begeht.

1403 Zu beachten ist dabei aber, dass ein tagesaktueller Bezug der Rede gewahrt bleiben muss. Geht dieser im Lauf der Zeit verloren, ist die Bereitstellung der Rede im Internet zu beenden, vgl. Möhring/Nicolini/Engels, § 48 Rdn 15.

IV. Mögliche Einwendungen gegen eine Urheberrechtsverletzung

nen gehalten worden sind, für zulässig erklärt, stellt sich die oben geschilderte Problematik hier nicht. Ein Link auf eine Webseite mit dem entsprechenden Inhalt ist urheberrechtlich ebenso erlaubt wie die Vervielfältigung des Nutzers beim Browsen.

e) Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare, § 49 UrhG

(1) Tagesfragen betreffende Artikel

§ 49 UrhG soll den „free flow of information“ gewährleisten¹⁴⁰⁴ und dient der Meinungsbildung der Öffentlichkeit über politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen. Erlaubt ist zu diesem Zweck, einzelne Artikel aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern aus diesem Bereich in Zeitungen und Informationsblättern dieser Art zu vervielfältigen und zu verbreiten.¹⁴⁰⁵ Die Privilegierung gilt nur, wenn sich der Urheber nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Artikel seine Rechte vorbehält (§ 49 I 1 UrhG).¹⁴⁰⁶ Übliche Formulierungen dafür sind „Alle Rechte vorbehalten“, „Nachdruck verboten“ oder „Nachdruck nur mit Genehmigung des Autors/Verlags“.¹⁴⁰⁷

Der Diskussionsentwurf eines fünften Gesetzes zur Änderung des UrhG vom 15.7.1998¹⁴⁰⁸ hatte noch eine Klarstellung zur Bedeutung der Schrankenregelung im digitalen Kontext enthalten und hätte den Streit um die Zulässigkeit elektronischer Pressespiegel beendet.¹⁴⁰⁹ Wäre es erlaubt, Artikel zu vervielfältigen und im Internet als Pressespiegel zugänglich zu machen, müsste es zugleich einem Linkprovider erlaubt sein, eine Meta-Site mit Links zu solchen Artikeln zu erstellen.

Nach dem Diskussionsentwurf wäre ausdrücklich die öffentliche Wiedergabe erlaubt worden, wenn sie lediglich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Angehörigen der Öffentlichkeit erfolgt. Zulässig werden sollten ausweislich der Gesetzesbegründung insbesondere elektronische Pressespiegel zum unter-

1404 Vgl. Schricker/*Melichar*, § 49 Rdn 1.

1405 Vgl. Begründung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drucks. IV/270, S. 66.

1406 Siehe hierzu Möhring/*Nicolini/Engels*, § 49 Rdn 18.

1407 Vgl. Hoeren/*Sieber/Raue/Hegemann*, 7.5 Rdn 41.

1408 Diskussionsentwurf eines 5. Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 7. Juli 1998, ehemals unter <http://www.bmj.bund.de/misc/urh_98.htm>.

1409 Für eine Gleichstellung digitaler Pressespiegel mit den Informationsblättern gem. § 49 UrhG alter Fassung *Fischer*, ZUM 1995, 117, 121; *Flehsig*, ZUM 1996, 833, 846; Hoeren/*Sieber/Raue/Hegemann*, 7.5 Rdn 66 ff.; ablehnend *OLG Hamburg* CR 2000, 658 ff. – elektronischer Pressespiegel; *OLG Köln* MMR 2000, 365 ff. – elektronischer Pressespiegel; *LG Hamburg* AfP 1999, 389 ff.; *Loewenheim*, GRUR 1996, 636, 641 f.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

nehmens- bzw. behördeninternen Gebrauch.¹⁴¹⁰ Von einer unbegrenzten Zulässigkeit sollte abgesehen werden, weil ansonsten die Gefahr bestünde, dass Dritte dem Urheber durch eine digitale Verwertung der Artikel unmittelbar Konkurrenz machen¹⁴¹¹ und ihnen Käufer und Abonnenten entziehen. Gerade nur an sehr speziellen Themen interessierte Leser würden zu elektronischen Pressespiegeln abwandern, die ihre Bedürfnisse befriedigen. Eine so weitgehende Privilegierung wäre dem Vorwurf ausgesetzt, gegen den in internationalen Verträgen verankerten 3-Stufen-Test¹⁴¹² zu verstoßen.¹⁴¹³ Eine unzumutbare Verletzung der Interessen der Urheber wäre zu besorgen, weil ihr Recht, den wirtschaftlichen Nutzen aus ihrer Arbeit zu ziehen, im elektronischen Bereich nicht mehr gewährleistet sein würde.

Das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft wird § 49 UrhG nicht an das digitale Zeitalter anpassen, sondern die Vorschrift zunächst unverändert belassen. Hintergrund hierfür ist der zeitliche Druck bei der Umsetzung der Informations-Richtlinie. Die Ausnutzung von deren Kann-Vorschriften bedürfe einer weiteren Überprüfung und solle erforderlichenfalls Gegenstand eines weiteren Gesetzesentwurfs werden.¹⁴¹⁴

Nach der zur Zeit geltenden Fassung ist mit dem OLG Köln und dem OLG Hamburg eine Unzulässigkeit elektronischer Pressespiegel anzunehmen.¹⁴¹⁵ Ausgehend von einer engen Auslegung der Schrankenbestimmungen handelt es sich bei ihnen weder um eine Zeitung noch um ein Informationsblatt i.S.d. § 49 UrhG. Eine analoge Anwendung verbietet sich bereits aufgrund der Intensität des Eingriffs, der Nutzern erheblich mehr Verwendungsmöglichkeiten als bei herkömmlichen Pressespiegeln erlaubt.¹⁴¹⁶ Im Fall des OLG Hamburg war dies z.B. die Möglichkeit einer strukturierten Suche nach Begriffen in Volltextdatenbeständen. Auch die drohende Substituierung von Produkten ist in diesem

1410 Erlaubt wäre es daher gewesen, wie schon im Zusammenhang mit § 46 UrhG erörtert, die betreffenden Werke ins Internet zu stellen, den Zugang aber mittels eines Passwortes auf den privilegierten Personenkreis zu beschränken.

1411 Vgl. Dreier in: Schricker (Hrsg.), Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, S. 139, 160; Loewenheim, GRUR 1996, 636, 641.

1412 Vgl. Art. 10 WCT, 13 TRIPS, ferner schon oben ab S. 314.

1413 Vgl. Dreier in: Schricker (Hrsg.), Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, S. 139, 160.

1414 Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drucks. 15/38, S. 15.

1415 Vgl. OLG Köln MMR 2000, 365, 366 – elektronischer Pressespiegel; OLG Hamburg CR 2000, 658, 660 – elektronischer Pressespiegel. Der Entwurf von 1998 hätte die Vorschrift auf andere Datenträger ausgedehnt. A.A. BGH WRP 2002, 1296 ff. – elektronischer Pressespiegel. Der BGH sieht elektronische Pressespiegel unter gewissen Bedingungen als privilegiert an. Ein Pressespiegel darf dabei allerdings u.a. nicht als Text- sondern nur als graphische Datei übermittelt werden.

1416 Vgl. OLG Hamburg CR 2000, 658, 661 – elektronischer Pressespiegel; OLG Köln MMR 2000, 365, 366 – elektronischer Pressespiegel; LG Hamburg AfP 1999, 389, 391.

IV. Mögliche Einwendungen gegen eine Urheberrechtsverletzung

Zusammenhang erneut zu nennen.¹⁴¹⁷ Darüber hinaus lässt auch der Diskussionsentwurf von 1998 erkennen, dass der Gesetzgeber aufgrund der bisherigen Rechtslage elektronische Pressespiegel als nicht privilegiert ansieht.¹⁴¹⁸ § 49 I UrhG enthält damit zur Zeit keine Privilegierung für einen Linkprovider.

(2) Vermischte Nachrichten

§ 49 II UrhG erlaubt die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten. Große Bedeutung wird der Schrankenbestimmung im Internet aber nicht zukommen. Zumeist werden die Nachrichten keine persönliche geistige Schöpfung (§ 2 II UrhG) erkennen lassen. Ihnen ist dann von vorneherein kein Urheberrechtsschutz zuzubilligen.¹⁴¹⁹ § 49 II UrhG ist insoweit nur deklaratorisch. Sind der Nachricht andererseits eine erläuternde oder belehrende Kommentierung, Schlussfolgerungen oder Betrachtungen beigefügt, schließt dies bereits die Privilegierung aus.¹⁴²⁰ Nur soweit eine Tagesneuigkeit in einer individuellen Form wiedergegeben wird, besteht noch ein Anwendungsbereich für diese Norm¹⁴²¹ und kann das Setzen eines Links bzw. die Vervielfältigung des Nutzers privilegiert sein.¹⁴²² Die Prüfung, ob eine Nachricht ausnahmsweise Werkcharakter hat, wird damit vermieden.¹⁴²³

f) Zitierrecht, § 51 UrhG

§ 51 UrhG normiert im Interesse des kulturellen und wissenschaftlichen Fortschritts die Zitierfreiheit.¹⁴²⁴ Unter den dort geregelten Voraussetzungen ist sowohl die Vervielfältigung, Verbreitung als auch die öffentliche Wiedergabe des zitierten Werkes zulässig. Der Privilegierung kommt allerdings im Internet und besonders für Links nur eine geringe Bedeutung zu. Bei Werken, die lediglich online zugänglich gemacht werden, fehlt es bereits an einer Veröffentlichung i.S.d. § 6 UrhG, weswegen für diese Werke ein nach § 51 UrhG zulässiges Zitieren ausscheidet.¹⁴²⁵ Darüber hinaus werden bloße Hinweise auf ein

1417 Vgl. *OLG Hamburg* CR 2000, 658, 661 – elektronischer Pressespiegel.

1418 Vgl. *OLG Köln* MMR 2000, 365, 367 – elektronischer Pressespiegel.

1419 Vgl. *OLG Hamburg* GRUR 1978, 307, 308 – Artikelübernahme; *Loewenheim*, GRUR 1996, 636, 639; Begründung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drucks. IV/270, S. 66.

1420 Vgl. *Schricker/Melichar*, § 49 Rdn 25; *Fischer*, ZUM 1995, 117 f.

1421 So bereits die Begründung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drucks. IV/270, S. 66; ferner *Möhring/Nicolini/Engels*, § 49 Rdn 25.

1422 So auch *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 119.

1423 Vgl. Begründung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drucks. IV/270, S. 66.

1424 Vgl. *BGH* GRUR 1994, 800, 803 – Museumskatalog.

1425 Vgl. *Koch*, NJW-CoR 1997, 298, 299.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

anderes Werk bisher nicht als Zitate verstanden.¹⁴²⁶ Dementsprechend werden meistens in Hyperlinks kein Zitate gesehen.¹⁴²⁷ In dieser Verallgemeinerung ist dieser Aussage allerdings nicht zu folgen. Fehlt es bei bibliographischen Hinweisen an einer verwertungsrechtlich relevanten Handlung des Nutzers, ist dies beim Linking gegebenenfalls der Fall.

Für den Besucher einer Website ist nicht zu erkennen, ob ein Werk per Inline-Link eingebunden ist oder vervielfältigt wurde. Auch bei Verwendung eines fremden Links durch einen Nutzer kann eine geframte Webseite im Einzelfall als Beleg für Äußerungen im Rahmenbereich oder zum besseren Verständnis eigener Ausführungen dienen. Bei Surface- und Deep Links hingegen bestehen nur noch wenige Ähnlichkeiten mit Zitaten, wie sie herkömmlicherweise verstanden werden. Bei einem Zitat wird die Quelle selbst genannt, nicht nur auf sie verwiesen.¹⁴²⁸ Trotzdem sollte ihre Einbeziehung in den Regelungsbereich des § 51 UrhG in Einzelfällen nicht ausgeschlossen sein. Wollte man dies anders sehen, wäre es z.B. bei der wissenschaftlichen Erörterung der Werke eines Malers zulässig, ein Bild desselben dem Bericht beizufügen, nicht aber z.B. einen Deep Link auf ein Werk zu setzen.¹⁴²⁹ Da diese Vorgehensweise einen Urheber in geringerem Maße beeinträchtigt, muss auch sie zulässig sein.

Alle Arten von Links können damit grundsätzlich auch Zitate sein. Stets ist allerdings erforderlich, dass das Zitat als solches kenntlich gemacht wird.¹⁴³⁰ Es muss klar sein, dass es sich um ein fremdes Werk handelt, was insbesondere bei Inline-Links und Frames nicht immer der Fall sein wird. Besonders sorgfältig ist ferner zu prüfen, ob der Umfang des Zitats noch vom verfolgten Zweck gedeckt wird, da eine verlinkte Webseite häufig mehrere Werke enthalten wird, die nicht alle dem Zitat Zweck dienen werden. An der Beschränkung auf den erforderlichen Umfang wird das Berufen auf das Zitierrecht häufig scheitern. Ein Anwendungsbereich verbleibt für die Fälle, bei denen die verlinkte Webseite nur aus einem Bild besteht bzw. dort nur ein Teil eines Werkes veröffentlicht

1426 Vgl. Möhring/Nicolini/Waldenberger, § 51 Rdn 1; Schricker, § 51 Rdn 7.

1427 Vgl. Möhring/Nicolini/Waldenberger, § 51 Rdn 1; Köhler/Arndt, Recht des Internets, S. 140 f.; Ernst, JuS 1997, 776, 779; Weinknecht, Urheberrecht im Internet, <<http://www.weinknecht.de/uii01.html>>; Schulz, ZUM 1998, 221, 232, der allerdings von der falschen Prämisse ausgeht, ein Link stelle keine Werknutzung dar und bedürfe daher auch keiner Rechtfertigung als Zitat.

1428 Vgl. Ernst, JuS 1997, 776, 779.

1429 Siehe auch Schulz, ZUM 1998, 221, 232, der, wenn auch im Ergebnis zu Recht ablehnend, die Frage aufwirft, ob es für eine inhaltliche Auseinandersetzung mit anderen Werken im Internet genügen könnte, einen Link anzugeben.

1430 Vgl. OLG München ZUM 1998, 417, 419 – Brechttexte; Schricker, § 51 Rdn 15; Schulz, ZUM 1998, 221, 223; vgl. auch die Pflicht zur Quellenangabe nach § 63 UrhG. Einen Anhaltspunkt zur juristischen Bewertung von Links am Zitierrecht sieht auch der Zweite Zwischenbericht der Enquete-Kommission Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft, BT-Drucks. 13/8110 vom 30.6.1997, S. 14.

IV. Mögliche Einwendungen gegen eine Urheberrechtsverletzung

wird¹⁴³¹ oder nur ein Teil der fremden Webseite mittels Inline-Links integriert wird.

g) Öffentliche Wiedergabe, § 52 UrhG / § 52 RegE-UrhG

Gem. § 52 I 1 UrhG ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienen – nach § 52 I 1 RegE-UrhG veröffentlichten - Werkes zulässig, soweit diese keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient. Es besteht allerdings, abgesehen von Ausnahmen in § 52 I 3 UrhG, eine Vergütungspflicht nach § 52 I 2 UrhG. Aufgrund des Zuschnitts der Vorschrift auf zeitlich und örtlich begrenzte öffentliche Veranstaltungen wird eine Anwendung auf die Online-Übertragung von Werken abgelehnt.¹⁴³² Nach der Erstreckung des § 52 III UrhG auf öffentliche Zugänglichmachungen ist dies nach dem RegE-UrhG zwingend. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Werks bleibt damit von der Einwilligung des Berechtigten abhängig. Darauf, wann ein Link einem Erwerbszweck des Linkproviders dient, kommt es nicht mehr an.¹⁴³³

h) Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, § 53 UrhG / § 53 RegE-UrhG

(1) Überblick

§ 53 UrhG lässt die Herstellung von einzelnen Vervielfältigungsstücken zum privaten (Abs. 1) und sonstigen eigenen Gebrauch (Abs. 2 und 3) zu.¹⁴³⁴ Die Rechtsprechung sieht die zulässige Obergrenze bei der Erstellung von 7 Werkexemplaren als erreicht an.¹⁴³⁵ Diese dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden (Abs. 6 S. 1). Das Gesetz unterscheidet nicht

1431 Denkbar ist es z.B., dass die einzelnen Strophen eines Liedes oder Kapitels eines Buches auf mehrere Internetseiten verteilt sind.

1432 Vgl. Ernst/Vassilaki/Wiebe, *Hyperlinks*, Rdn 39; Fromm/Nordemann, § 52 Rdn 4 (aufgrund des Ausnahmecharakters der Vorschrift); a.A. Börsch, *Sind Hyperlinks rechtmäßig?*, S. 149 f.

1433 Siehe zu diesem Merkmal Börsch, *Sind Hyperlinks rechtmäßig?*, S. 153 f.

1434 § 53 I 1 RegE-UrhG erlaubt Vervielfältigungen, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen.

1435 Vgl. *BGH GRUR* 1978, 474, 476 – Vervielfältigungsstücke; Schricker/Loewenheim, § 53 Rdn 14; für eine Begrenzung auf drei Werkexemplare Schack, *Urheber- und Urhebervertragsrecht*, Rdn 496; siehe auch Möhring/Nicolini/Decker, § 53 Rdn 8, der bei einer starren Grenze auf Probleme im Computerbereich hinweist. Bei dem Download eines Werkes aus dem Internet, der Speicherung auf der Festplatte und dem mehrmaligen Aufrufen der Datei, das jedes Mal mit einer neuen Festlegung im RAM verbunden ist, werde die Grenze von sieben Kopien rasch überschritten.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

zwischen analogen und digitalen Vervielfältigungen. Auch digitale Kopien beim Browsen im Internet sind unter den Voraussetzungen des § 53 UrhG zulässig.¹⁴³⁶

Eine Privilegierung nach Abs. 1 liegt nur vor, wenn der Nutzungszweck des Vervielfältigungsstücks ausschließlich der privaten Sphäre einer natürlichen Person zuzurechnen ist.¹⁴³⁷ Zu dieser gehört auch die Befriedigung privater Bedürfnisse im Familien- und Freundeskreis. Absätze 2 und 3 führen mehrere Zwecke an, bei denen eine betriebs- oder behördeninterne Verwendung zulässig ist.

Einen Vorzug genießen gem. § 53 II Nr. 1 UrhG bzw. § 53 II 1 Nr. 1 RegE-UrhG Vervielfältigungsstücke zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Das ist sie nicht, wenn der käufliche Erwerb des Werkes problemlos möglich und zumutbar ist.¹⁴³⁸ Ist ein Werk nur im Internet zugänglich, kann sich ein Wissenschaftler auf diese Bestimmung berufen.

§ 53 II Nr. 2 UrhG bzw. § 53 II 1 Nr. 2 RegE-UrhG erlaubt die Vervielfältigung zur Erstellung eines eigenen Archivs. § 53 II 2 Nr. 3 RegE-UrhG stellt ausdrücklich klar, dass es erforderlich ist, dass das Archiv keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt. Deshalb und wegen des zusätzlichen Erfordernisses, dass als Vorlage für die Archivierung ein eigenes Werkstück gedient haben muss, der Benutzer eines Links aber über kein eigenes Werkexemplar verfügt, kommt diesem Privileg bei Linking-Fällen keinerlei Bedeutung zu.¹⁴³⁹

Begünstigt sind des weiteren das Herstellen von Vervielfältigungsstücken im Schulbereich und bei staatlichen Prüfungen (Abs. 3) und die Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt (§ 53 II Nr. 3 UrhG bzw. § 53 II 1 Nr. 3 RegE-UrhG). Eine am Zweck dieser Vorschrift orientierte Auslegung ergibt, dass die Online-Wiedergabe weitestgehend nicht erfasst wird.¹⁴⁴⁰ Der Gesetzgeber wollte z.B. den Fall erfassen, bei dem Unternehmen aktuelle Sendungen aufnehmen und diese ihren Angestellten zu Unterrichtszwecken zuleiten.¹⁴⁴¹ Sofern ein Werk im Internet unabhängig von einer bestimmten Zeit zugänglich ist und es sich nicht um eine zu einem

1436 Vgl. *Braun*, GRUR 2001, 1106, 1107; *Däubler-Gmelin*, ZUM 1999, 769, 771.

1437 Vgl. *Flehsig*, GRUR 1993, 532, 533; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rdn 495. § 53 I 1 RegE-UrhG stellt nunmehr ausdrücklich auf „eine natürliche Person“ ab und übernimmt damit das Verständnis zum bisherigen Recht in den Gesetzestext.

1438 Vgl. *Schricker/Loewenheim*, § 53 Rdn 23; *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, S. 180.

1439 So auch *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 123.

1440 Vgl. *Möhring/Nicolini/Decker*, § 53 Rdn 26; im Ergebnis auch *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 123; *Schricker/Loewenheim*, § 53 Rdn 29; begründet wird dies zumeist damit, dass die Online-Übertragung mangels Gleichzeitigkeit des Empfangs nicht von § 20 UrhG erfasst wird.

1441 Vgl. Begründung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drucks. IV/270, S. 73.

IV. Mögliche Einwendungen gegen eine Urheberrechtsverletzung

bestimmten Zeitpunkt stattfindende Übertragung handelt, bedarf es der Herstellung eines Vervielfältigungsstückes nicht.

Schließlich enthält § 53 II Nr. 4 UrhG bzw. § 53 II 1 Nr. 4 RegE-UrhG noch Privilegierungstatbestände, die nicht an die Art der Nutzung, sondern den Anteil der kopierten Werke anknüpfen. Zulässig ist daher die Kopie eines kleinen Teils eines erschienen Werkes sowie die Kopie von einzelnen Beiträgen in Zeitungen und Zeitschriften und vergriffener Werke.¹⁴⁴²

Ein allgemeiner Grundsatz, wonach die Verwertungsrechte in den genannten Fallgestaltungen nie eine Rolle spielen, lässt sich nicht aufstellen, wie zahlreiche Sonderregelungen für einige Werkarten zeigen. Für elektronische Datenbankwerke schließt § 53 V UrhG mit Ausnahme des wissenschaftlichen Gebrauchs alle nach Abs. 1 und 2 privilegierten Nutzungen aus und gestattet selbst diesen nur mit der Maßgabe, dass er nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt.¹⁴⁴³ Einen eigenen Schranken-katalog enthält § 87 c UrhG für Datenbankwerke. Eine Vervielfältigung eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils zum privaten Gebrauch ist bei mit elektronischen Mitteln zugänglichen Datenbanken nicht erlaubt. Privilegiert sind lediglich der wissenschaftliche Gebrauch, sofern er nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt, und die Benutzung zur Veranschaulichung des Unterrichts. Sofern ein Werk sowohl die Voraussetzungen für eine Datenbank als auch für ein Datenbankwerk erfüllt, sind die jeweils strengeren Schrankenregelungen anzuwenden.¹⁴⁴⁴

§ 55 a UrhG schließlich enthält besondere Schranken für die Inhaber von Rechten an Datenbankwerken und sichert so eine normale Auswertung.¹⁴⁴⁵ Dem Nutzungsberechtigten ist die Bearbeitung und die Vervielfältigung eines Datenbankwerkes gestattet, soweit dies für den Zugang zu den Elementen des Datenbankwerkes oder für dessen übliche Benutzung erforderlich ist. Dies gilt auch bei einer konkludent erteilten Zustimmung zur Nutzung und damit für eine Kopie beim Aufrufen einer Webseite, ohne die eine Benutzung nicht möglich wäre.¹⁴⁴⁶ Über § 55 a UrhG ist in diesen Fällen wieder der private Gebrauch gestattet.

Für Linking ergibt sich damit folgendes Bild: Unter den genannten Voraussetzungen des § 53 UrhG ist das Laden der verlinkten Webseite in den Arbeitsspeicher gestattet, also insbesondere dann, wenn dies zum privaten Gebrauch geschieht.¹⁴⁴⁷ Nicht privilegiert sind hingegen Kopien zu gewerblichen oder

¹⁴⁴² Auf diese Bestimmung hat entscheidend auch das *OLG Köln* MMR 2001, 387, 389 – Paperboy abgestellt.

¹⁴⁴³ Vgl. die Vorgaben nach Art. 6 II a-d der Datenbank-Richtlinie.

¹⁴⁴⁴ Vgl. Möhring/Nicolini/Decker, § 53 Rdn 52.

¹⁴⁴⁵ Vgl. Reh binder, Urheberrecht, S. 196 ff.

¹⁴⁴⁶ Vgl. Möhring/Nicolini/Decker, § 53 Rdn 53; Börsch, Sind Hyperlinks rechtmäßig?, S. 100 f.

¹⁴⁴⁷ Die Unzulässigkeit des Framing folgt noch nicht daraus, dass im Einzelfall eine Bearbeitung der geframten Webseite einhergeht. Dies ist erst im Rahmen des § 62 UrhG zu würdigen. A.A. Burmeister, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 125.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

beruflichen Zwecken. Bezüglich Datenbanken ist eine Vervielfältigung nur im Rahmen einer konkludent erteilten Zustimmung möglich.

(2) Behandlung von Links zu urheberrechtswidrigen Webseiten und rechtswidrige Links

Links können auf Webseiten gerichtet sein, die selber urheberrechtsverletzende Inhalte haben, etwa, um einen Fall aus dem einleitenden Kapitel wieder aufzugreifen, den Inhalt eines Buches, das unerlaubterweise eingescannt und auf einer Webseite veröffentlicht wurde.¹⁴⁴⁸ Es ist dann zu entscheiden, ob die Schranke des § 53 UrhG eingreift, wenn das Ausgangsmaterial für die Kopie illegalen Charakter hat.¹⁴⁴⁹ Dem Wortlaut lässt sich eine solche Ausnahme nicht entnehmen. Sie kann allerdings mit dem allgemeinen Rechtsgedanken begründet werden, der der Vorschrift des § 96 UrhG zugrunde liegt.¹⁴⁵⁰ Aus ihr ist abzuleiten, dass einer Nutzungshandlung, die auf der Verwendung eines urheberrechtswidrigen Werkstücks basiert, nicht zulässig sein kann.¹⁴⁵¹ Die Rechtswidrigkeit setzt sich am Derivat der unerlaubten Handlung fort.¹⁴⁵² Nur eine solche Sichtweise wird den berechtigten Interessen der Urheber im Online-Bereich gerecht. Andernfalls müssten sie es dulden, dass Internetnutzern von rechtswidrig ins Internet gestellten Raubkopien legale Werkkopien anfertigen können. Dies würde der Verpflichtung nach Art. 9 II RBÜ bzw. der entsprechenden Vorschriften in Art. 9 WCT oder Art. 5 IV der Informations-Richtlinie nicht gerecht werden, nach der eine erlaubnisfreie Vervielfältigung die berechtigten Interessen des Urhebers nicht unzumutbar beeinträchtigen darf.¹⁴⁵³

Sofern jemand einem Link folgt und sich auf der verlinkten Webseite rechtswidrige Kopien von Werken befinden, kann er sich bei der Vervielfälti-

1448 Siehe oben ab S. 75.

1449 Gegen eine Anwendbarkeit des § 53 UrhG bei illegalem Material Möhring/Nicolini/Decker, § 53 Rdn 9; Medwenitsch/Schanda in: Tades (Hrsg.), Festschrift für Dittrich, S. 219 ff.; Leupold/Demisch, ZUM 2000, 379, 383 ff.; Braun, GRUR 2001, 1106, 1107; Loewenheim in: Ganea/Heath/Schricker (Hrsg.), Urheberrecht gestern-heute-morgen, S. 415 ff.; Schaefer in: Zollner/Fitzner (Hrsg.), Festschrift für Wilhelm Nordemann, S. 191, 196; a.A.: Mönkemöller, GRUR 2000, 663, 667; Bosak, CR 2001, 176, 181; Börsch, Sind Hyperlinks rechtmäßig?, S. 124 ff.

1450 Vgl. Braun, GRUR 2001, 1106, 1107.

1451 Siehe auch Loewenheim in: Ganea/Heath/Schricker (Hrsg.), Urheberrecht gestern-heute-morgen, S. 415, 420 f., der die Beschränkung des Verbots der Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe damit erklären will, dass Privatkopien bei der Schaffung der Vorschrift noch nicht die Bedeutung hatten, die ihnen im digitalen Zeitalter zukommt.

1452 Vgl. Schaefer in: Zollner/Fitzner (Hrsg.), Festschrift für Wilhelm Nordemann, S. 191, 196; Loewenheim in: Ganea/Heath/Schricker (Hrsg.), Urheberrecht gestern-heute-morgen, S. 415, 418.

1453 Vgl. auch Loewenheim in: Ganea/Heath/Schricker (Hrsg.), Urheberrecht gestern-heute-morgen, S. 415, 419 f.

IV. Mögliche Einwendungen gegen eine Urheberrechtsverletzung

gung nicht mehr auf § 53 UrhG berufen. Man wird konsequenterweise noch einen Schritt weiter gehen müssen und die Schrankenbestimmung auch dann unangewendet lassen müssen, wenn das Zugänglichmachen der Webseite urheberrechtswidrig geschieht. Gedacht ist dabei an die Fälle, bei denen der Linkprovider selbst Urheberrechte unmittelbar verletzt, also entweder unter den hier entwickelten Voraussetzungen oder nach einer anderen Auffassung, die Linking unter § 19 a UrhG fallen lässt. § 96 II UrhG sieht zwar nur vor, dass rechtswidrig veranstaltete Funksendungen nicht aufgenommen oder öffentlich wiedergegeben werden dürfen, mit einer Kopie, die allein beim Betrachten des gesendeten Werkes erfolgt, musste sich der Gesetzgeber 1965 allerdings auch nicht beschäftigen, da dies ein erst durch die Online-Übertragung geschaffenes Problem ist. Das rechtswidrige Zugänglichmachen eines Werkes setzt sich bei der vom Nutzer im RAM Speicher angefertigten Kopie fort. Ist ein Link urheberrechtswidrig, kann sich derjenige, der ihm folgt, nicht auf § 53 UrhG berufen. Häufig wird ihm die Rechtswidrigkeit unbekannt sein. Es wird dann aber weder eine Strafbarkeit nach § 106 UrhG vorliegen, die Vorsatz erfordert, noch ein Schadensersatzanspruch nach § 98 UrhG bestehen, der zumindest Fahrlässigkeit verlangt. Der Nutzer ist allenfalls einem Unterlassungsanspruch nach § 97 UrhG ausgesetzt, wenn die Kopie nicht aus anderen Überlegungen heraus zulässig ist.¹⁴⁵⁴

Vorstellbar wäre es, diese Linie weiter zu verfolgen und § 53 UrhG nicht mehr anzuwenden, wenn ein Link aus anderen, z.B. wettbewerbs- oder markenrechtlichen Gründen, rechtswidrig ist. Im Offline-Bereich wird die Frage diskutiert, ob § 53 UrhG eingreift, wenn die Kopiervorlage zwar legal geschaffen wurde, aber rechtswidrig in den Besitz des Kopierenden gelangt ist. Das KG hat sie verneint, als es über private Kopien von gestohlenen Dias zu befinden hatte, und ausgeführt, dass es dem Zweckgedanken der Vorschrift zuwiderläuft, „wenn einer Person, die das Werkstück widerrechtlich an sich gebracht hat, das Recht eingeräumt wird, „zur Erinnerung“ an sein rechtswidriges Tun ein Vervielfältigungsstück herzustellen.“¹⁴⁵⁵ Es sei „ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal, dass das Werkstück, von dem die Vervielfältigung hergestellt wird, rechtmäßig in den Besitz des Vervielfältigungsstückes gelangt ist.“

Der Beklagte hatte die Vorlage rechtswidrig in Besitz gebracht. Im Internet könnte man dies allgemeiner formulieren und davon sprechen, dass sich jemand auf eine Weise Zugang zu einem Werk verschafft, die das Gesetz objektiv nicht billigt.¹⁴⁵⁶ Es lässt sich andererseits argumentieren, dass der Benutzer des Links mit der Wettbewerbswidrigkeit in keinem Zusammenhang steht und die Privile-

1454 Ausführlich zur Haftung siehe die Ausführungen ab S. 398.

1455 Vgl. *KG GRUR* 1992, 168, 169 – Dia-Kopien. Dem folgend *Schricker/Loewenheim*, § 53 Rdn 13.

1456 Siehe aber auch *Leupold/Demisch*, *ZUM* 2000, 379, 383, die betonen, dass sich die bisherige Rechtsprechung nur auf die unrechtmäßige Besitzerlangung beziehe, beim Download von MP3-Dateien könne davon aber keine Rede sein.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

gierung des privaten Gebrauchs anzuwenden. Das weist zwar zum richtigen Ergebnis, zwingend ist der Schluss allerdings nicht. Auch bei § 96 UrhG wird nicht verlangt, dass der Vervielfältigende selber Täter oder Teilnehmer bei der Herstellung des rechtswidrigen Exemplars war. Es genügt, das Exemplar der rechtswidrigen Handlung für sich auszunutzen.¹⁴⁵⁷ Bei der Fallgestaltung, die dem KG-Urteil zugrundelag, kann es keinen Unterschied machen, ob der Beklagte die Dias selber gestohlen hat oder er sie sich von einem Dieb hat geben lassen. Unerheblich, weil auch ansonsten für § 96 UrhG bzw. § 53 UrhG irrelevant, ist dabei die fehlende Kenntnis von der Rechtswidrigkeit, im Beispiel vom Diebstahl.

Ob man den Anwendungsbereich des § 53 UrhG in der beschriebenen Weise einschränken muss, wurde vom BGH in der Revision gegen das KG-Urteil offen gelassen.¹⁴⁵⁸ Indes sprechen zumindest im Online-Bereich Bedenken gegen eine Regel, dass jeder rechtswidrige Link nach dessen Betätigung auch zu einer rechtswidrigen Kopie einer Webseite führt. Die Interessen der Urheber rechtfertigen eine so weit gehende Einschränkung nicht.

Die Rechtswidrigkeit kann sich z.B. aus der Gestaltung des Links (Stichwort: Markenname als Link¹⁴⁵⁹) ergeben. In diesen Fällen wendet sich der Urheber nicht dagegen, dass seine Webseite vervielfältigt wird. Es lässt sich argumentieren, dass hier das Gesetz den Zugang zum verlinkten Werk billigt. Es müsste dann bei einem rechtswidrigen Link immer ermittelt werden, ob aufgrund der Rechtswidrigkeit auch der Zugang missbilligt wird, was sich in einigen Fallgestaltungen nicht einfach feststellen lässt. Problematisch könnte sich z.B. der Fall eines wettbewerbswidrigen Deep Links erweisen. Anders als im Fall des KG geht es nur um den Weg, den ein Urheber einem Nutzer vorschreiben will, um zu einer Kopie zu gelangen, nämlich den über seine Startseite. Einem Nutzer steht hier ein alternativer Weg zur Verfügung, um zu einer rechtmäßigen Kopie zu gelangen, ohne dass der Urheber dies verhindern könnte. Im Fall der Dias hätte der Beklagte den Besitzer zwar um die Herausgabe bitten können, dieser hätte die Bitte aber ablehnen und den Weg zu einer Kopie versperren können.

Unter dogmatischen Gesichtspunkten steht der Ansatz, dass die Kopievorlage rechtmäßig in Besitz gebracht werden muss, auf sehr unsicherem Grund. Einen allgemeinen Grundsatz, wonach die Wertungen anderer Gesetze bei urheberrechtlichen Beurteilungen zu berücksichtigen sind, gibt es nicht. Zum einen regelt § 96 UrhG nur urheberrechtswidrige Vorlagen, zum anderen entspricht es auch in anderen urheberrechtlichen Bereichen der h.M., andere gesetzliche Wertungen nicht zu berücksichtigen. So ist es für die Entstehung des Urheberrechtsschutzes ohne Belang, ob die Erstellung mit einer zivil- oder

1457 Vgl. Schrickler/Wild, § 96 Rdn 2.

1458 Vgl. BGH GRUR 1993, 899, 900 – Dia-Duplikate.

1459 Siehe oben ab S. 61.

IV. Mögliche Einwendungen gegen eine Urheberrechtsverletzung

strafrechtlichen Sanktion bewehrten Eigentumsverletzung verbunden ist,¹⁴⁶⁰ und spielt es keine Rolle, ob die Verwertung gegen ein Verbotsgesetz verstoßen würde.¹⁴⁶¹ Warum sollten fremde Wertungen bei einer gesetzlichen Lizenz berücksichtigt werden, wenn dies bei der kraft Gesetzes entstehenden Urheberrechtsschutzfähigkeit nicht gemacht wird? Verstößt ein Link z.B. gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften, sind die Rechtsfolgen allein dem Wettbewerbsrecht zu entnehmen. Das Urheberrecht ist von ihm wesensfremden Wertungen freizuhalten.¹⁴⁶²

i) Änderungsverbot, § 62 UrhG

§ 62 I 1 UrhG enthält ein Änderungsverbot für nach den §§ 45 - 61 UrhG zulässige Nutzungen. § 39 UrhG gilt jedoch aufgrund der Verweisung in S. 2 entsprechend. Änderungen des Werkes und seines Titels, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, sind zulässig. Die Interessen von Urheber und Nutzer des Werkes sind einzelfallbezogen miteinander abzuwägen. Dabei ist zugunsten des Urhebers von einer restriktiven Handhabung auszugehen, da anders als bei der direkten Anwendung des § 39 UrhG keinerlei Vertragsbeziehungen zum Werknutzer bestehen.¹⁴⁶³ Konkretisiert wird die Interessenabwägung durch in § 62 Abs. 2 - 4 UrhG gesetzlich vorgegebene Beurteilungskriterien, die tatsächliche Vermutungen für ein Überwiegen der Interessen des Werknutzers aufstellen.¹⁴⁶⁴ Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass manche Schrankenbestimmungen bereits von einer Änderung des Werkes ausgehen und sich die Zulässigkeit dann unmittelbar aus den Schrankenvorschriften selbst ergibt.¹⁴⁶⁵ So ist eine Kürzung des Werkes oder eine auszugsweise Wiedergabe bei Zitaten durch § 51 UrhG bereits zwingend vorgegeben („Stellen eines Werkes“). Wird das Änderungsverbot verletzt, ist

1460 Vgl. *BGH GRUR* 1995, 673, 675 – Mauer-Bilder.

1461 Vgl. *Schricker* in: Ganea/Heath/Schricker (Hrsg.), *Urheberrecht gestern-heute-morgen*, S. 447, 454. Anders die Rechtslage im Patent und Markengesetz, vgl. § 2 Nr. 1 PatG, § 8 II Nr. 5, 9 MarkenG.

1462 So in einem anderen Zusammenhang auch *Schricker* in: Ganea/Heath/Schricker (Hrsg.), *Urheberrecht gestern-heute-morgen*, S. 447, 454; a.A. *Kur*, *GRUR Int.* 1999, 24, 30: Das Urheberrecht könne sich als Teil des Wirtschafts- und Wettbewerbsrechts wettbewerbsrechtlichen Wertungen nicht völlig entziehen.

1463 Vgl. *Schricker/Dietz*, § 62 Rdn 14.

1464 Ähnlich *Schricker/Dietz*, § 62 Rdn 15 m.w.N.

Nach § 62 III UrhG dürfen Werke der bildenden Künste und Lichtbildwerke in eine andere Größe übertragen werden, wenn das angewandte Verfahren dies erfordert. Bedeutung könnte diese Vorschrift in Verbindung mit der Herstellung eines Thumbnails erlangen, der als Anker für einen Link dienen kann. Siehe z.B. den Fall der Suchmaschine von Arriba ab S. 115.

1465 Vgl. *Schricker/Dietz*, § 62 Rdn 20.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

die Verwendung des Werkes nicht insgesamt unzulässig. Der Urheber kann nur selbständig gegen die Änderung vorgehen.¹⁴⁶⁶

Während Surface und Deep Links nicht mit Änderungen des verlinkten Werkes einhergehen, könnte das Änderungsverbot für Inline-Links und Frames im Einzelfall das Berufen auf Schrankenbestimmungen verhindern. Die Änderungen müssen sich im Hinblick auf das Nutzungsrecht, d.h. für dessen zweckentsprechende Verwertung, als notwendig erweisen.¹⁴⁶⁷ Um daraus die Unzulässigkeit des Framing ableiten zu können, genügt es nicht, dass das geframte Werk auch ungeframt für jeden zum Abruf bereit steht.¹⁴⁶⁸ Es drängt sich zwar die Überlegung auf, dass das Framen einer Webseite nicht notwendig ist, wenn das Setzen eines einfachen Links genügen würde. Mit einem solch pauschalen Urteil wird jedoch der Natur einiger Schrankenbestimmungen nicht hinreichend Rechnung getragen. § 46 UrhG gestattet die Übernahme zum Schulgebrauch, § 49 UrhG die Verbreitung von Zeitungsartikeln. Im Offline-Bereich wäre mit der Privilegierung unzweifelhaft die Übernahme in ein eigenes Druckwerk erlaubt. Bei Online-Publikationen ist dies nicht anders. Ein Werknutzer kann ein Werk in seine eigene Webseite integrieren und müsste sich nicht darauf verweisen lassen, stattdessen Links auf diese zu setzen. Links bergen nämlich immer das Risiko in sich, dass der Webmaster der verlinkten Webseite diese aus dem Internet entfernt. Wenn man nun von der Prämisse ausgeht, eine Kopie eines Werkes sei zulässig, dann kann eine Übernahme in einem Frame oder mittels Inline-Linking nicht allein deshalb als unzulässig beurteilt werden, weil eine noch weniger einschneidende Maßnahme mit einem einfachen Link möglich wäre.

Im übrigen sind jeweils Art und Umfang der Änderungen zu berücksichtigen.¹⁴⁶⁹ Erlaubt sind insbesondere Änderungen, die im Verkehrsleben üblich sind.¹⁴⁷⁰ Die Interessenabwägung kann nicht dazu führen, dass der Gesamtcharakter eines Werkes geändert werden darf.¹⁴⁷¹

j) Quellenangabe, §§ 63, 87 c I 2 UrhG

§ 63 UrhG dient dem Interesse des Urhebers an seiner Namensnennung bei gesetzlich zulässigen Nutzungshandlungen.¹⁴⁷² Zu diesem Zweck ist nach Abs. 1 im Fall der zulässigen Vervielfältigung nach §§ 46, 48 und 51 UrhG die Quelle deutlich anzugeben. Dazu gehört zumindest die Bezeichnung des Urheber-

1466 Vgl. *OLG Hamburg* GRUR 1970, 38, 39 – Heintje; *Schricker/Dietz*, § 62 Rdn 27.

1467 Vgl. *OLG Hamburg* GRUR 1970, 38, 39 – Heintje.

1468 So aber *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 127.

1469 Vgl. *Möhring/Nicolini/Gass*, § 62 Rdn 3.

1470 Vgl. *Möhring/Nicolini/Spautz*, § 39 Rdn 10.

1471 Vgl. *BGHZ* 55, 1, 4 – Maske in Blau; *OLG Frankfurt* GRUR 1976, 199, 202 – Götterdämmerung; *Möhring/Nicolini/Spautz*, § 39 Rdn 13.

1472 Vgl. *Schricker/Dietz*, § 63 Rdn 1.

IV. Mögliche Einwendungen gegen eine Urheberrechtsverletzung

bers.¹⁴⁷³ Die Verpflichtung entfällt nach § 63 I 4 UrhG, wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem zur Vervielfältigung Befugten anderweit bekannt ist. Bei der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes ist die Quellenangabe nur erforderlich, wenn eine entsprechende Verkehrssitte dies erfordert (§ 63 II UrhG).

Befindet sich auf der Webseite, die nach dem Aktivieren eines Links aufgerufen wird, eine Urheberbezeichnung, ist diese zwangsläufig auch auf dem Vervielfältigungsstück. Fehlt diese, ist sie dem Nutzer in aller Regel nicht bekannt und er kann sie auch technisch nicht anbringen. Im Falle der für den Nutzer wichtigsten Schrankenbestimmung des privaten Gebrauchs nach § 53 I UrhG ist sie zudem von § 63 UrhG nicht verlangt.

Hinsichtlich des Linkproviders spielt die Verpflichtung zur Quellenangabe ebenfalls nur eine geringe Rolle. Wie bereits im Zusammenhang mit § 13 UrhG erörtert wurde, erfordert die Verkehrssitte keine Angaben hinsichtlich des Urhebers neben dem Link.¹⁴⁷⁴ Nur im Falle des § 49 I UrhG – der nach der hier vertretenen Auffassung nicht zugunsten des Linkproviders eingreift – ist gem. § 63 III UrhG stets der Urheber und die Zeitung oder das Informationsblatt anzugeben, aus der der Artikel entnommen wurde.

Ein Verstoß gegen das Gebot zur Quellenangabe macht ebenso wie ein Verstoß gegen § 62 UrhG die ansonsten zulässige Werknutzung nicht insgesamt unzulässig.¹⁴⁷⁵ Es kann nur die Unterlassung der konkreten Werkverwertung ohne Quellenangabe verlangt werden.

1473 Vgl. Schrickler/Dietz, § 63 Rdn 13.

1474 Siehe oben ab S. 274.

1475 Vgl. *OLG Hamburg* GRUR 1970, 38, 40 – Heintje; *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, S. 162.

V. Haftung für Urheberrechtsverletzungen

1. Rechtslage vor der Umsetzung der E-Commerce und der Informations-Richtlinie¹⁴⁷⁶

a) Ansprüche aus § 97 UrhG

(1) Ansprüche gegen den Nutzer

Gem. § 97 I 1 UrhG können von demjenigen, der einen rechtswidrigen Eingriff in ein Ausschließlichkeitsrecht vorgenommen hat, Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr Unterlassung und bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln Schadensersatz verlangt werden. Als Anspruchsgegner kommt jeder in Betracht, der in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der Herbeiführung der rechtswidrigen Beeinträchtigung beteiligt war.¹⁴⁷⁷ Derjenige, der durch das Aktivieren eines Links eine Webseite in seinem Arbeitsspeicher vervielfältigt, kann somit auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Die erforderliche Wiederholungsgefahr wird durch die bereits erfolgte Rechtsverletzung indiziert.¹⁴⁷⁸ Ein Verschulden ist anders als für einen Schadensersatzanspruch nicht erforderlich. Einem solchen ist der Nutzer i.d.R. auch nicht ausgesetzt. Es fehlt am Vorsatz, weil er bei dem Folgen des Links keinerlei Vorstellung über ein Urheberrecht an der verlinkten Webseite hat¹⁴⁷⁹ und ihm ein Fahrlässigkeitsvorwurf nicht gemacht werden kann. Hinsichtlich dessen legt die Rechtsprechung einem Werknutzer zwar strenge Prüfungspflichten auf,¹⁴⁸⁰ doch hat der Nutzer keinerlei Möglichkeiten, sich über die Rechte an den Werken auf der verlinkten Webseite zu informieren. Eine

1476 Nicht eingegangen wird dabei auf die Frage einer Haftung des Betreibers der verlinkten Webseite für den Link selber, wenn sich auf seiner Website urheberrechtsverletzendes Material befindet und er um den Link gebeten hat. Zu dieser Konstellation *Schardt/Lehment/Peukert*, UFITA 2001/III, 841, 880.

Der Darstellung liegt die Auffassung der h.M. zugrunde, der Linkprovider verletze keine Ausschließlichkeitsrechte, sondern nur der Nutzer. Erst unter 2. bei der Darstellung der neuen Rechtslage werden die Unterschiede zwischen h.M. und eigener Auffassung auf der Haftungsebene näher beleuchtet.

1477 Vgl. *BGHZ* 42, 118, 124 – Personalausweise; *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, S. 282; *Schricker/Wild*, § 97 Rdn 35.

1478 Vgl. *Schricker/Wild*, § 97 Rdn 42.

1479 So auch *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 129.

1480 Vgl. *BGH GRUR* 1960, 606, 608 f. – Eisrevue II; *Schricker/Wild*, § 97 Rdn 52 m.w.N.

V. Haftung für Urheberrechtsverletzungen

Verletzung der im Verkehr notwendigen Sorgfalt ist mangels Erkenntnismöglichkeit eines Erfolgeintritts zu verneinen.¹⁴⁸¹

(2) Ansprüche gegen den Linkprovider

Der Linkprovider haftet als mittelbar Handelnder für die durch den Nutzer begangene Urheberrechtsverletzung, da er diese adäquat kausal veranlasst hat. Von den von der Rechtsprechung entwickelten zwei Fallgruppen, unter denen eine Haftung aufgrund mittelbaren Handelns in Betracht zu ziehen ist, ist diejenige der Veranstalterhaftung zwar nicht einschlägig,¹⁴⁸² wohl aber die der Veranlasserhaftung.¹⁴⁸³ Bei dieser wird nicht zwingend die Möglichkeit des Veranlassers verlangt, unmittelbar Einfluss auf den direkt Verletzenden auszuüben.¹⁴⁸⁴ Es ist daher unschädlich, dass der Linkanbieter keinen Einfluss auf die Entscheidung des Nutzers nehmen kann, dem Link zu folgen. Entscheidend und genügend ist es, dass ein adäquater Ursachenzusammenhang zwischen dem Setzen des Links und der Urheberrechtsverletzung, die aus dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Links resultiert, besteht.¹⁴⁸⁵ Der Linkanbieter ist deshalb sowohl einem Unterlassungs- wie auch einem Schadensersatzanspruch ausgesetzt.

(3) Mitverschulden

What is the duty to mitigate damages by implementing technological solutions? The answer – at least so far – is that there is no answer.¹⁴⁸⁶

Auf den Schadensersatzanspruch aus § 97 UrhG findet auch § 254 BGB Anwendung. Es kann daher zu einer Minderung oder einem gänzlichen Ausschluss der Ersatzpflicht kommen, wenn auf Seiten des Geschädigten bei der Entstehung (§ 254 I BGB) oder bei der Entwicklung des Schadens (§ 254 II BGB) ein mitwirkendes Verschulden vorliegt. In der deutschen Literatur bisher nicht diskutiert, stellt sich hierbei die Frage, ob im Nichtergreifen einer technischen Schutzmaßnahme ein Mitverschulden liegen kann, wenn der Berechtigte An-

1481 Vgl. *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 130.

1482 Vgl. *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 144.

1483 Vgl. *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 145 ff. Ausführlich zur mittelbaren Verletzungshandlung des Linkproviders *Börsch*, Sind Hyperlinks rechtmäßig?, S. 109 ff. Zur mittelbaren Haftung des Linkproviders nach US-amerikanischem Recht *Bechtold*, *Fordham Intellectual Property Media & Ent. Law Journal* 1999, 625, 711 ff.

1484 Vgl. *BGHZ* 17, 266, 282 ff. – Grundig Reporter.

1485 So auch *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 146.

1486 *Tucker*, Information Superhighway Robbery: The Turtious Misuse of Links, Frames, Metatags, and Domain Names, <<http://vjolt.student.virginia.edu/graphics/vol4/v4i2a8-tucker.html>>, Nr. 142.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

sprüche wegen eines Links zu seiner Website geltend macht. Dies ist in Einzelfällen zu bejahen, wobei zahlreiche Detailfragen hier nur angedeutet werden können.¹⁴⁸⁷

aa. § 254 I BGB

§ 254 I BGB setzt ein Verschulden des Geschädigten bei der Entstehung des Schadens voraus. Da es keine Rechtspflicht gibt, sich nicht selbst Schaden zuzufügen oder sich selbst nicht zu gefährden, ist Verschulden i.S.d. § 254 BGB als ein Verschulden gegen sich selbst zu verstehen.¹⁴⁸⁸ Es ist deshalb zu untersuchen, ob der Geschädigte eine ihm selbst gegenüber bestehende Obliegenheit verletzt hat, indem er die Sorgfalt nicht angewendet hat, die ein verständiger Mensch walten lässt, um sich selbst vor Schaden zu bewahren.¹⁴⁸⁹ Gegen den Vorwurf eines Mitverschuldens kann also nicht eingewendet werden, eine gesetzliche Verpflichtung zur Ergreifung technischer Schutzmaßnahmen bestehe nicht. Zwar trifft die Aussage zu, doch ist eine Rechtspflicht eben nicht zwingende Voraussetzung für die Anwendung von § 254 BGB.¹⁴⁹⁰

Fordert man von einem verständigen Websitebetreiber, dass die von ihm zu ergreifende Gegenmaßnahme zweckmäßig sein und einer allgemein üblichen Verkehrsauffassung entsprechen muss,¹⁴⁹¹ steht man erneut vor dem Problem, wie letztere im Internet festzustellen ist. Sollte am Ende der Betrachtung das Ergebnis stehen, dass die Anwendung einer Maßnahme nicht erwartet werden kann, ist es rechtlich unerheblich, ob durch sie der Schaden vermieden oder geringer gehalten worden wäre. Kann somit, z.B. mittels Verwendung von einem CGI-Skript, ein Schaden verringert werden, ist dies solange unbeachtlich, als dies nicht erwartet werden kann. Mit der Ergreifung welcher Maßnahmen kann nun aber gerechnet werden?

Technische Schutzmaßnahmen sind zwar noch nicht weit verbreitet, doch wird dies darauf beruhen, dass Links grundsätzlich erwünscht sind. Zumindest nach der Intention bei der Entwicklung des World Wide Webs sollte es möglich und zulässig sein, jedes beliebige Dokument zu verlinken.¹⁴⁹² Dieses Verständnis prägt auch heute noch das Vorstellungsbild zumindest des weit überwiegen- den Teils der Surfer und der Betreiber privater Homepages. Sieht man sich die Kommentare von Lesern zu Berichten über Linkverbote im Internet an, so

1487 Siehe aus Sicht des US-amerikanischen Rechts bejahend auch *Tucker*, Information Superhighway Robbery: The Turtious Misuse of Links, Frames, Metatags, and Domain Names, <<http://vjolt.student.virginia.edu/graphics/vol4/v4i2a8-tucker.html>>, Nr. 139 ff.

1488 Vgl. *BGHZ* 57, 137, 145; *Staudinger/Schiemann*, § 254 Rdn 30 m.w.N.

1489 Vgl. *MüKo/Oetker*, § 254 Rdn 30.

1490 So wird z.B. auch in der Nichtverwendung eines Sicherheitsgurtes außerhalb des Anwendungsbereichs des § 21 a StVO im Einzelfall ein Mitverschulden als begründet angesehen. Vgl. *MüKo/Oetker*, § 254 Rdn 41. Ähnlich diskutabel ist das Tragen eines Sturzhelms bei Radfahren, vgl. *Staudinger/Schiemann*, § 254 Rdn 51.

1491 Vgl. *MüKo/Oetker*, § 254 Rdn 41.

1492 Vgl. oben ab S. 41 bzw. S. 134.

nimmt der Hinweis auf die Möglichkeit, unerwünschte Links auf einfachste Art und Weise zu unterbinden, stets breiten Raum ein: Wer sich nicht an die „Spielregeln des Netzes“ halten will, muss dies auf technischem Weg bewerkstelligen.¹⁴⁹³ Eine Auffassung, die für ein Mitverschulden eines Websitebetreibers plädieren würde, hätte damit durchaus einiges für sich und sollte nicht von vornherein abgetan werden. Andererseits gilt es aber zumindest auch zu bedenken, dass Verkehrsauffassungen sich im Laufe der Zeit ändern können. So ist die Tendenz der letzten beiden Jahre, dass ausdrückliche Verbote von Links zu einer Website immer mehr an Bedeutung gewinnen, nicht zu übersehen.¹⁴⁹⁴ Diese werden zumeist nicht von entsprechenden technischen Maßnahmen zur Durchsetzung der Regelung begleitet.

Je nach Standpunkt, den man hinsichtlich Links beziehen möchte, scheint hier jede Ansicht zumindest vertretbar. Letztlich kann eine Antwort auf die Frage des Mitverschuldens wohl nur im Einzelfall gegeben werden. Sie ist in hohem Maße wertungsabhängig. Bei einem kommerziellen Webauftritt mit eigenem Server wird eher die Ergreifung von Schutzmaßnahmen verlangt werden können als bei einer Privatperson, die i.d.R. über weniger technische Kenntnisse verfügt und die gegebenenfalls ohne zusätzlichen Kostenaufwand nicht auf CGI-Skripts zurückgreifen kann.¹⁴⁹⁵

Hinsichtlich der Abwägung der Verursachungsanteile schließlich, ist von dem Grundsatz auszugehen, dass die Fahrlässigkeit des Geschädigten grundsätzlich zurücktritt, wenn der Schädiger vorsätzlich gehandelt hat. Es widerspricht dem Sinn und Zweck des § 254 BGB, wenn sich ein vorsätzlicher Schädiger darauf berufen könnte, der Geschädigte habe sich gegen sein Verhalten nicht gesichert.¹⁴⁹⁶ Zwar wird auf Seiten des Linkproviders in aller Regel Vorsatz zu

1493 Vgl. z.B. die Leserkommentare zu den Artikeln *unbekannter Verfasser*, *You Can't Link Here*, <<http://yro.slashdot.org/yro/03/01/08/2223214.shtml?tid=95>>; *unbekannter Verfasser*, *Don't Link*, <<http://derstandard.at/?id=1177660>>.

1494 Vgl. hierzu auch *Ott*, Nutzungsbedingungen auf deutschsprachigen Webseiten, die das Setzen von Hyperlinks einschränken, <<http://www.linksandlaw.com/linkingcases-linkingpolicies-beispiele.htm>>. Insgesamt betrachtet ist es aber nach wie vor eine verschwindend geringe Zahl von Webmastern, die Links generell verbieten oder von einer Zustimmung abhängig machen.

1495 Eine andere Frage ist es wiederum, ob die Kosten vom Linkprovider ersetzbar sind. Diese Problematik wird bereits lange unter dem Stichwort der „Erstattungsfähigkeit von Vorhalte- und Vorsorgekosten“ diskutiert. Vgl. *MüKo/Oetker*, § 249 Rdn 192 ff. Hinzuweisen ist aber darauf, dass ohne konkret bevorstehendes Schadensereignis z.B. ein Dieb nicht dazu verpflichtet ist, ein Türschloss zu ersetzen. Anders ist dies zu beurteilen, wenn dieses im Hinblick auf ein konkret bevorstehendes Schadensereignis zur Abwendung des Schadens eingebaut wird. Vgl. *BGH* NJW 1992, 1043, 1044; *MüKo/Oetker*, § 249 Rdn 171 m.w.N. Zumindest sobald der Urheber von einem Link erfährt und gegen diesen technische Maßnahmen ergreift, weil er den Verlust von Einnahmen befürchtet, kann er aufgrund der konkret drohenden Schädigung durch das Bestehen des Links Schutzmaßnahmen einleiten und deren Kosten ersetzt verlangen.

1496 Vgl. *BGH* NJW 1980, 1518, 1519.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

bejahen sein, doch handelt es sich lediglich um einen Grundsatz, der selbst bei fahrlässiger Mitverursachung des Urhebers eine Kürzung des Ersatzanspruchs nicht zwingend in jedem Fall ausschließt. Besonders für den Fall, dass der Vorsatz nur die Pflichtverletzung, nicht aber den Schaden umfasst, bleibt das Verhalten des Geschädigten relevant.¹⁴⁹⁷ Je nach konkreter Fallgestaltung ist demnach zu beurteilen, ob ein Linkprovider z.B. Vorsatz hinsichtlich der Vereitelung von Werbeeinnahmen hatte. Zumindest bei Links von Suchmaschinen, die Resultat eines automatisierten Verfahrens sind, wird dies regelmäßig zu verneinen sein.

bb. § 254 II BGB

Ob ein Urheber, der von einem Link Kenntnis erlangt und durch ihn einen Verlust von Einnahmen befürchtet, zu der Ergreifung von technischen Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht nach § 254 II BGB verpflichtet ist, erscheint zweifelhaft. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift soll ein Geschädigter nicht tatenlos zusehen können, wie der Schaden anwächst, und diesen dann vom Schädiger ersetzt verlangen. Seine Verpflichtung zur Geringhaltung des Schadens beurteilt sich nach Treu und Glauben. Sofern man kein Mitverschulden bei der Entstehung des Schadens nach § 254 I BGB als begründet ansieht, lässt sich dieses auch über § 254 II BGB nicht herleiten. Hier besteht nämlich das schädigende Ereignis in Form des Links weiterhin fort, so dass sich argumentieren lässt, es liege am Linkprovider, dieses Verhalten einzustellen und den Schaden gering zu halten.

b) Filter des TDG

Sofern eine Haftung nach dem UrhG zu bejahen ist, muss geklärt werden, ob nicht eine Haftungsfreistellung nach dem am 1.8.1997 in Kraft getretenen TDG gegeben ist. Das TDG wirkt als Filter für die Anwendung zivil- oder strafrechtlicher Vorschriften,¹⁴⁹⁸ stellt aber weder selber Haftungsregeln auf noch verändert es solche. Es findet auch Anwendung auf eine Haftung nach dem UrhG.¹⁴⁹⁹

1497 Vgl. *BGHZ* 57, 137, 145 f.; *MüKo/Oetker*, § 254 Rdn 112 m.w.N.

1498 Str., wie hier *Engel-Flehsig/Maennel/Tettenborn*, *NJW* 1997, 2981, 2984; *Arndt/Köhler*, *EWS* 2001, 102, 110; *Podehl*, *MMR* 2001, 17, 19; *Plaß*, *WRP* 2000, 599, 608; *Schardt/Lehment/Peukert*, *UFITA* 2001/III, 841, 860; *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 51; a.A. Regelungen des TDG als gesetzlich normierte Verhaltenspflichten *Haedicke*, *CR* 1999, 309, 311 f.; ebenfalls gegen die Filterfunktion *LG München I* *CR* 2000, 117, 119 – *CompuServe*; *Bettinger/Freytag*, *CR* 1998, 545, 548; *Manz*, Haftung für Urheberrechtsverletzungen im Internet nach deutschem und amerikanischem Recht, S. 130 f.

1499 Str., wie hier *LG München I* *ZUM* 2000, 418, 423 – *MIDI-Files*; *Möhring/Nicolini/Lütje*, § 97 Rdn 26; *Manz*, Haftung für Urheberrechtsverletzungen im Internet nach deutschem und amerikanischem Recht, S. 125; *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im

Jedoch regelt es nur die Konstellation der Haftung für rechtswidrige fremde Inhalte, nicht aber die Haftung für einen Link als solchen, weil dieser keinen Inhalt i.S.d. § 5 TDG aufweist.¹⁵⁰⁰

Der Anwendungsbereich des TDG bezieht sich auf Teledienste. Gemäß der Legaldefinition des § 2 I TDG sind darunter alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste zu verstehen, die für eine individuelle Nutzung bestimmt sind und denen eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrunde liegt. Abzugrenzen sind sie vom Regelungsgegenstand des MDStV, der für Mediendienste gilt. Diese sind im Unterschied zu den Telediensten nicht auf eine individuelle Nutzung gerichtet, sondern auf eine durch die Allgemeinheit und sollen einen unbestimmten beliebigen Personenkreis ansprechen, der keine Interaktionsmöglichkeiten besitzt (vgl. § 2 I MDStV). Bei den Mediendiensten steht zudem die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung im Vordergrund. Ob eine Website dem einen oder anderen Bereich zuzuordnen ist, lässt sich nur im Einzelfall entscheiden. Die h.M. ordnet Homepages aber i.d.R. den Telediensten zu, wobei die Begründungen differieren.¹⁵⁰¹ Zumeist wird dieses Ergebnis mit einem Verweis auf § 2 II Nr. 3 TDG begründet, der Angebote zur Nutzung des Internets oder weiterer Netze als Teledienste einordnet. Als Diensteanbieter kommen natürliche oder juristische Personen unabhängig davon in Betracht, ob sie entgeltlich handeln (§ 2 III TDG). Privatpersonen werden daher ebenfalls erfasst.

Hinsichtlich der Haftung normiert § 5 TDG eine dreifach abgestufte Regelung. Nach § 5 I TDG sind Anbieter für eigene Inhalte, die sie zur Nutzung

Internet, S. 132; *Spindler*, NJW 1997, 3193, 3195; *Bettinger/Freytag*, CR 1998, 545, 546; *Sieber*, CR 1997, 581, 583; *Braun*, GRUR 2001, 1106, 1110; a.A. *OLG München* GRUR 2001, 499, 500 ff. – MIDI-Files; *Waldenberger*, MMR 1998, 124, 127 f. Siehe ferner zur Frage, ob § 5 TDG gegen Art. 45 I TRIPS verstößt *Köhler/Burmeister*, E.I.P.R. 1999, 485, 495; *Schack*, MMR 2001, 9, 16; *Sieber*, Verantwortlichkeit im Internet, S. 111; *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 134 m.w.N.

1500 Vgl. *Plaß*, WRP 2000, 599, 604; *Schardt/Lehment/Peukert*, UFITA 2001/III, 841, 871; *Völker/Lühlig*, K&R 2000, 20, 21 f.

1501 Vgl. *Flechtsig/Gabel*, CR 1998, 351, 353; Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz - IuKDG), BT-Drucks. 13/7385, S. 19; *Engels*, AfP 2000, 524, 526; *Gercke*, ZUM 2001, 34, 35; *Engel-Flechtsig*, NJW 1997, 2981, 2984; *Plaß*, WRP 2000, 599, 608; *Schack*, MMR 2001, 9, 15; differenzierender v. *Bonin/Köster*, ZUM 1997, 821 f.; *Schardt/Lehment/Peukert*, UFITA 2001/III, 841, 860; a.A. *Mann*, AfP 1998, 129.

Da MDStV und TDG nahezu wortgleiche Regelungen treffen, gewinnt die Unterscheidung allenfalls dann praktische Relevanz, wenn der MDStV wegen mangelnder Gesetzgebungskompetenz der Länder verfassungswidrig sein sollte. So z.B. *Spindler*, NJW 1997, 3193, 3194; *Koch*, CR 1997, 193, 198; *Boddien*, Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 1999, 401, 402; *Schack*, MMR 2001, 9, 14. Für eine analoge Anwendung des § 5 TDG auf Mediendienste für diesen Fall *Engels*, AfP 2000, 524, 526; *Engel-Flechtsig*, ZUM 1997, 231, 239; a.A. *Spindler*, NJW 1997, 3193, 3194; *Schack*, MMR 2001, 9, 15.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

bereit halten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.¹⁵⁰² Gleiches gilt für fremde Inhalte, die sich der Anbieter zu Eigen macht.¹⁵⁰³ Darüber hinaus besteht für fremde Inhalte nach § 5 II TDG nur eine eingeschränkte Haftung, wenn der Anbieter von diesen Inhalten Kenntnis hat und es ihm technisch möglich und zumutbar ist, deren Nutzung zu verhindern. Keine Verantwortlichkeit trifft nach § 5 III TDG dagegen diejenigen Anbieter, die lediglich den Zugang zur Nutzung fremder Inhalte vermitteln. § 5 IV TDG schließlich schränkt die völlige Haftungsfreistellung nach § 5 III TDG für bestimmte Ansprüche wieder ein. Verpflichtungen zur Sperrung der Nutzung rechtswidriger Inhalte nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt, wenn der Anbieter von diesen Inhalten Kenntnis erlangt und eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist.

Eine Regelung, wo das Linking in der Struktur des § 5 TDG anzusiedeln ist, fehlt. Von Rechtsprechung und Literatur wurde die Einordnung äußerst unterschiedlich beurteilt. Dabei wurde die Extremposition, dass nach § 5 III TDG nie für die Inhalte der verlinkten Webseiten gehaftet wird, weil ein Link lediglich die Funktion eines Türöffners erfüllt und nur den Zugang zu fremden Angeboten erleichtert,¹⁵⁰⁴ ebenso vertreten wie die Ansicht, dass immer eine Haftung nach § 5 I TDG besteht, weil gezielt auf eine andere Webseite Bezug genommen und diese in den eigenen Verantwortungsbereich übernommen wird.¹⁵⁰⁵ Einer generellen Haftungsfreistellung nach § 5 III TDG steht jedoch entgegen, dass mit der Vorschrift lediglich die Anbieter reiner Telekommunikationsdienstleistungen privilegiert werden sollten.¹⁵⁰⁶ Wenn ein Anbieter mehr als lediglich

1502 Diese Regelung ist rein deklaratorisch, vgl. *Haedicke*, CR 1999, 309, 313.

1503 Vgl. *OLG München* MMR 2000, 617, 618 – CDBench; *LG Lübeck* CR 1999, 650 f.; *Hoffmann*, MMR 2000, 434, 435; *Arndt/Köhler*, EWS 2001, 102, 110; *Schardt/Lehment/Peukert*, UFITA 2001/III, 841, 864 m.w.N.

1504 Vgl. *LG Frankenthal* MMR 2001, 401 f. für einen Link innerhalb einer Linksammlung. Ferner *Wenning*, Akteure im Internet: rechtliche Problemfelder (1. Teil), <<http://www.jura.uni-sb.de/jurpc/aufsatz/19980046.htm>>, Abs. 19; *Müller-Terpitz* in: *Kröger/Gimmy* (Hrsg.), Handbuch zum Internetrecht, S. 167, 205 f.; *Koch*, CR 1997, 193, 200; siehe auch *Sieber*, Verantwortlichkeit im Internet, S. 152 m.w.N. Im Einzelfall Links als nach § 5 III TDG privilegiert sehen *Engel-Flehsig/Maennel/Tettenborn*, NJW 1997, 2981, 2985; *Köhler/Burmeister*, E.I.P.R. 1999, 485, 496 f. Ferner *Podehl*, MMR 2001, 17, 21, für den Fall, dass es sich um einen „elektronischen Fundstellenhinweis“ i.S. eines Zitats handelt.

1505 Vgl. *LG Frankfurt/M.* CR 1999, 45, 46; *LG München* MMR 2000, 566, 568 – Explorer; *Flehsig/Gabel*, CR 1998, 351, 354; *Pankoke*, Von der Presse- zur Providerhaftung, S. 129 f.

1506 Vgl. *Gabel*, K&R 1998, 555, 556; *Platz*, WRP 2000, 599, 608; *Engels*, AfP 2000, 524, 528; v. *Bonin/Köster*, ZUM 1997, 821, 825; *Waldenberger*, AfP 1998, 373, 374; *ders.*, MMR 1998, 124, 128; *Schack*, MMR 2001, 9, 15; *Gercke*, ZUM 2001, 34, 36; *Boddien*, Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 1999, 401, 404; *Bettinger/Freytag*, CR 1998, 545, 549; *Schardt/Lehment/Peukert*, UFITA 2001/III, 841, 868; *Worm*, Die Verletzung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten durch das Setzen von Hyperlinks,

die Transportfunktion erbringt, nämlich mit dem Setzen eines Links frei darüber entscheidet, welche Inhalte über seine Webseite aufrufbar gemacht werden, und er dabei eine inhaltliche Wahl trifft, liegt kein nach Abs. 3 privilegiertes Handeln mehr vor. Zutreffend dürfte es deshalb sein, dass sich eine gerechte Lösung nur unter Beachtung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles finden lassen wird.¹⁵⁰⁷

Damit ein Linkprovider aber überhaupt unter Abs. 1 oder 2 gefasst werden kann, muss er zunächst Inhalte bereithalten. Dieses in beiden Absätzen verwendete Merkmal wurde trotz seiner zentralen Rolle vom Gesetzgeber nicht legal definiert. Es wird von der h.M. nicht in einem rein technischen Verständnis interpretiert. Es ist nicht erforderlich, dass der Anbieter die fremden Inhalte auf seinem eigenen Speichermedium abrufbar halten oder wenigstens die Verfügungsbefugnis am Speicherplatz haben muss.¹⁵⁰⁸ Abzustellen ist vielmehr auf ein inhaltliches Verständnis. Fremde Inhalte werden bereits dann bereitgehalten, wenn sie durch einen Link aufgerufen werden können.¹⁵⁰⁹ Dafür spricht, dass Inhalte im Web global verfügbar sind und dem tatsächlichen Speicherort nur geringe Bedeutung zukommt.¹⁵¹⁰

Inline-Frames und Meta-Tags, S. 188; im Ergebnis auch *Spindler*, NJW 1997, 3193, 3198.

Zur Frage, ob die rein technische Betrachtungsweise zugunsten einer funktionellen durchbrochen werden kann, um Suchmaschinen, die in automatisierten Verfahren Links erzeugen, unter Abs. 3 zu fassen *Podehl*, MMR 2001, 17, 22; *Schardt/Lehment/Peukert*, UFITA 2001/III, 841, 868; *Sieber*, Verantwortlichkeit im Internet, S. 165 f. m.w.N. Nur soweit dies bejaht wird, gewinnt § 5 IV TDG für die Beurteilung von Links überhaupt eine Bedeutung.

1507 So auch die h.M. zu dieser Frage, vgl. *LG Lübeck* CR 1999, 650 f.; v. *Bonin/Köster*, ZUM 1997, 821, 823 f.; *Spindler*, NJW 1997, 3193, 3198; *Vassilaki*, CR 1999, 85, 86; *Hörnle*, NJW 2002, 1008, 1010; *Boddien*, Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 1999, 401, 405; *Schardt/Lehment/Peukert*, UFITA 2001/III, 841, 862 m.w.N.; *Platz*, WRP 2000, 599, 608 f. Auf eine sachgerechte, einzelfallbezogene Lösung setzt auch die Bundesregierung, vgl. Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen und Entwicklungen bei den neuen Informations- und Kommunikationsdiensten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes (IuKDG), BT-Drucks. 14/1191, S. 11.

1508 Vgl. v. *Bonin/Köster*, ZUM 1997, 821, 823; *Bettinger/Freytag*, CR 1998, 545, 550; a.A. *Waldenberger*, AfP 1998, 373, 374, der auf Links Abs. 2 allerdings analog anwenden will, da derjenige, der nur auf einen fremden Inhalt verweist nicht strenger haften darf als derjenige, der den fremden Inhalt selbst bereithält. Ebenfalls für eine analoge Anwendung *Schardt/Lehment/Peukert*, UFITA 2001/III, 841, 862; *Koch*, MMR 1999, 704, 707, 710; *Freytag* in: *Moritz/Dreier* (Hrsg.), Rechts-Handbuch zum E-Commerce, S. 549. Weitere Nachweise zu den einzelnen Meinungen bei *Gercke*, ZUM 2001, 34, 37.

1509 Vgl. v. *Bonin/Köster*, ZUM 1997, 821, 823; *Worm*, Die Verletzung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten durch das Setzen von Hyperlinks, Inline-Frames und Meta-Tags, S. 191.

1510 Vgl. *Gercke*, ZUM 2001, 34, 37 f.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

Zu ermitteln ist deshalb, ob ein zu Eigen machen des fremden Inhalts bejaht werden kann (dann § 5 I TDG) oder nicht (dann § 5 II TDG). Während für interne Links auf weitere eigene Webseiten nur § 5 I TDG in Betracht kommt, haben Literatur und Rechtsprechung in den vergangenen Jahren Kriterien zur Abgrenzung bei externen Links herausgearbeitet.

Mit der gezielten Einbindung in die eigene Webseite lässt sich nur eine eigene Leistung begründen, nicht aber die Beziehung, in der jemand zu dem gelinkten Inhalt steht.¹⁵¹¹ Nicht bei jedem Link wird deshalb der Inhalt der verlinkten Webseite zu Eigen gemacht. Dies ist jedoch anzunehmen, wenn der Linkprovider entscheidend Einfluss auf den Inhalt der verlinkten Webseite nehmen konnte¹⁵¹² oder er sein eigenes Angebot mit den fremden Inhalten erst vervollständigt.¹⁵¹³

Ferner kann die Anwendbarkeit des § 5 I TDG gegebenenfalls mit der Kommentierung der Verweisung begründet werden.¹⁵¹⁴ Bringt jemand zum Ausdruck, dass bestimmte Inhalte zutreffend sind, macht er sie sich unabhängig davon, ob erkennbar wird, dass es sich um einen fremden Inhalt handelt, zu Eigen.¹⁵¹⁵ Ein rein formaler Hinweis kann den Linkprovider nicht von der Haftung befreien, wenn nach den Umständen angenommen werden kann, dass der Linkprovider an dem verlinkten Inhalt ein eigenes Interesse hat¹⁵¹⁶ oder aus der Sicht des Nutzers der Eindruck entsteht, es handle sich nicht um eine ernsthafte Distanzierung, der Anbieter identifiziere sich vielmehr mit der Äußerung eines Dritten und wolle für diese einstehen.

Kein zu Eigen gemachter Inhalt liegt vor, wenn der Linkprovider weitergehendere Informationen zu einem Themenkreis zusammenstellt und einen Meinungsstand dokumentieren will und damit einen sog. Markt der Meinungen eröffnet.¹⁵¹⁷ Schließlich ist § 5 I TDG in aller Regel nur bei den Inhalten der unmittelbar verlinkten Webseiten einschlägig und nicht auch bezüglich der Folgeseiten, sofern nicht nur pro forma Webseiten vor die rechtswidrigen Inhalte zwischengeschaltet werden.¹⁵¹⁸

Auch die Art des Links kann bei der Beurteilung eine Rolle spielen. Der Abstand zu den verlinkten Inhalten ist bei einem Surface Link i.d.R. am größ-

1511 Vgl. *Bettinger/Freytag*, CR 1998, 545, 549.

1512 Vgl. *Bettinger/Freytag*, CR 1998, 545, 550; *Schardt/Lehment/Peukert*, UFITA 2001/III, 841, 865.

1513 *OLG Schleswig K&R* 2001, 220, 222 – swabedoo; *LG Lübeck* CR 1999, 650 f.; *Schardt/Lehment/Peukert*, UFITA 2001/III, 841, 865; *Engels/Köster*, MMR 1999, 522, 523.

1514 Vgl. *OLG Schleswig K&R* 2001, 220, 222 - swabedoo; *Engels*, AfP 2000, 524, 527; *Podehl*, MMR 2001, 17, 21; *Sieber*, Verantwortlichkeit im Internet, S. 154 f.

1515 Vgl. *Spindler*, NJW 1997, 3193, 3196.

1516 Vgl. *Schardt/Lehment/Peukert*, UFITA 2001/III, 841, 865 f.

1517 Vgl. *Podehl*, MMR 2001, 17, 19; *Schardt/Lehment/Peukert*, UFITA 2001/III, 841, 865.

1518 *Schardt/Lehment/Peukert*, UFITA 2001/III, 841, 866, sprechen von „Tarnseiten“. Vgl. ferner *Hörnle*, NJW 2002, 1008, 1010. Siehe auch die ab S. 108 dargestellten Verfahren.

ten. Bei Framing und Inline-Linking hingegen ist i.d.R. von einem Sich-zu-Eigen-Machen durch den Framer auszugehen, da das fremde Angebot in das eigene integriert wird und unter der URL des Frameproviders erscheint.¹⁵¹⁹ Wertungsmäßig kann wiederum kein Unterschied zu der Fallgestaltung bestehen, bei der das fremde Werk kopiert wird.¹⁵²⁰ Die Einordnung von Frames und Inline-Links darf allerdings nicht rein schematisch erfolgen. Unzutreffend ist sie z.B. bei Werbeeinblendungen mittels AdServern, bei denen der Webmaster auf das konkret eingebundene Werbeflächen keinen Einfluss mehr hat.¹⁵²¹

Sofern § 5 I TDG nicht anwendbar ist, weil dem Linkprovider der fremde Inhalt nicht als eigener zugerechnet werden kann, richtet sich die Verantwortlichkeit für Links nach § 5 II TDG. Dieser normiert keine allgemeine Überwachungspflicht („Kennen müssen“) für fremde Inhalte, sondern knüpft an die positive Kenntnis des konkreten Inhalts an.¹⁵²² Damit besteht keine Verpflichtung, die über den Link erreichbaren Inhalte laufend zu kontrollieren. Werden auf den verlinkten Webseiten irgendwann nach dem Setzen des Links urheberrechtsverletzende Werke integriert, entsteht eine rechtliche Mitverantwortlichkeit erst mit Kenntniserlangung. Diese kann durch Mitteilungen vom Geschädigten oder jedem Dritten erfolgen.¹⁵²³ Der Rechtswidrigkeit muss sich der Anbieter nicht bewusst werden.¹⁵²⁴

Ab dem Zeitpunkt der Kenntnis ist die Löschung bzw. Sperrung des konkreten Inhalts geboten. Als *actus contrarius* zur Erstellung eines Links ist dessen Beseitigung technisch einfach möglich und i.d.R. zumutbar.¹⁵²⁵ Nur in Ausnahmefällen kann eine umfassende Interessenabwägung unter Berücksichtigung

1519 Vgl. *Gabel*, K&R 1998, 555, 556; *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 136; *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, S. 284; *Engels*, AfP 2000, 524, 527; *Schack*, MMR 2001, 9, 16; *Boehme-Neßler*, Cyberlaw, S. 83; *Boddien*, Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 1999, 401, 403; *Schardt/Lehment/Peukert*, UFITA 2001/III, 841, 864 m.w.N.; *Sieber*, Verantwortlichkeit im Internet, S. 155; kritisch *Waldenberger*, AfP 1998, 373, 374.

1520 So auch *Schardt/Lehment/Peukert*, UFITA 2001/III, 841, 864.

1521 Vgl. hierzu *Sieber*, Verantwortlichkeit im Internet, S. 155 f.; *Schardt/Lehment/Peukert*, UFITA 2001/III, 841, 866; *Jessen/Müller* in: Moritz/Dreier (Hrsg.), Rechts-Handbuch zum E-Commerce, S. 167.

1522 Zur umstrittenen Frage, ob direkter Vorsatz erforderlich ist oder bedingter ausreicht *OLG München* MMR 2000, 617, 618 – CDBench; *LG München I* MMR 2000, 431, 432 – MIDI-Files; *Schardt/Lehment/Peukert*, UFITA 2001/III, 841, 867 m.w.N.

Bei Unternehmen erfolgt für die Kenntnis ihrer Wissensvertreter eine Zurechnung über § 166 I BGB analog, vgl. *Engels*, AfP 2000, 524, 528; *Spindler*, NJW 1997, 3193, 3196 f.

1523 Vgl. *Spindler*, NJW 1997, 3193, 3196.

1524 Vgl. *LG München I* CR 2000, 389, 391 – MIDI-Files; *Engels*, AfP 2000, 524, 528; *Bettinger/Freytag*, CR 1998, 545, 551; *Schardt/Lehment/Peukert*, UFITA 2001/III, 841, 867.

1525 Vgl. *LG Lübeck* CR 1999, 650 f. (zu § 5 IV TDG); v. *Bonin/Köster*, ZUM 1997, 821, 825; *Boddien*, Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 1999, 401, 404; *Schardt/Lehment/Peukert*, UFITA 2001/III, 841, 867.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

der Interessen der Allgemeinheit zu einem anderen Ergebnis führen.¹⁵²⁶ Angesprochen sind damit vor allem die Fälle der Haftung der Betreiber von Suchmaschinen, wenn man sie nicht schon unter Abs. 3 fallen lassen will. Da diese Dienste von essentieller Bedeutung für das World Wide Web sind, bedarf es einer genauen Überprüfung, ob es ihren Betreibern zumutbar ist, einzelne Links zu entfernen.¹⁵²⁷ Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass Informationen schnell auffindbar sind. Hohe Verwaltungskosten dürfen Suchmaschinen nicht bedrohen. Eine allgemeine Prüfungspflicht ist ihnen i.d.R. unzumutbar.¹⁵²⁸ Lediglich bei offensichtlichen Rechtsverletzungen kann ein Einschreiten verlangt werden.

2. Rechtslage nach Umsetzung der E-Commerce und der Informations-Richtlinie

a) Ansprüche aus § 97 UrhG

Sofern man Links nicht unter das neue Recht auf Zugänglichmachung fallen lässt, wird sich hinsichtlich der Haftung für Links nach der Umsetzung der Informations-Richtlinie nichts ändern. Es kann auf obige Ausführungen verwiesen werden. Sieht man durch Links das Recht auf Zugänglichmachung als verletzt an, ergibt sich im Ergebnis ebenfalls keine Veränderung. Lediglich die Konstruktion einer Haftung für mittelbares Handeln beim Linkprovider entfällt.

Anders stellt sich die Rechtslage unter Zugrundelegung der eigenen Auffassung dar. Eine Haftung des Nutzers scheidet aufgrund der Einwilligung durch das Übertragen der Webseite mit Ausnahme der Fälle, in denen der Urheber die Zugänglichmachung nicht selbst vorgenommen oder darin eingewilligt hat, aus. Der Linkprovider haftet gegebenenfalls aufgrund eigener Verletzung von Verwertungsrechten. Bei urheberrechtsverletzendem Material auf der verlinkten Webseite haftet er als Veranlasser.

1526 Siehe auch *Hütig* in: Moritz/Dreier (Hrsg.), Rechts-Handbuch zum E-Commerce, S. 532, für den Fall, dass eine gezielte Sperrung nur der rechtswidrigen Webseite nicht möglich ist, weil es um die Beurteilung einer Haftung für tiefere Ebenen geht.

1527 Vgl. auch *Bettinger/Freytag*, CR 1998, 545, 549; *Manz*, Haftung für Urheberrechtsverletzungen im Internet nach deutschem und amerikanischem Recht, S. 150.

1528 Siehe zur Haftung eines Suchmaschinenbetreibers für Markenrechtsverletzungen *LG München I* MMR 2001, 56 f.

b) Filter des TDG

Die E-Commerce-Richtlinie regelt die Verantwortlichkeit für Vermittler nach dem Vorbild des deutschen und amerikanischen Rechts¹⁵²⁹ in den Art. 12-15. Diese sind schon von ihrem Wortlaut her nicht auf Links zugeschnitten. Wie sich aus Erwägungsgrund Nr. 42 der E-Commerce-Richtlinie ergibt, sollen nur rein technische, automatische und passive Tätigkeiten geregelt werden, bei denen der Anbieter weder Kenntnis noch Kontrolle über die weitergeleiteten oder gespeicherten Informationen besitzt. Da sich die Tätigkeit eines Linkproviders gerade durch eine aktive, auswählende Rolle kennzeichnet, ist eine Einbeziehung in die Haftungsvorschriften nicht möglich. Art. 21 der E-Commerce-Richtlinie unterstreicht dieses Ergebnis dadurch, dass der Kommission die Aufgabe zugewiesen wird, in einem Bericht zu untersuchen, inwieweit eine Regelung in bezug auf die Haftung der Anbieter von Hyperlinks erforderlich ist. Da Links somit nicht zum Regelungsgegenstand der E-Commerce-Richtlinie gehören, verbleibt den Mitgliedsstaaten vorerst die uneingeschränkte Regelungskompetenz für diesen Bereich.¹⁵³⁰

Anlässlich der Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie wurde zwar vom Bundesrat eine ausdrückliche Festlegung für Links gefordert, dazu kam es aber anders als z.B. in Österreich nicht.¹⁵³¹ § 5 TDG wurde aufgehoben und die Regelungen über die Verantwortlichkeit der Vermittler in einem eigenen Abschnitt in den §§ 8-11 TDG geregelt.¹⁵³² Die Formulierungen der E-Commerce-Richtlinie wurden dabei fast wortwörtlich übernommen. Es handelt sich erneut um ein Filtermodell,¹⁵³³ bei dem – insoweit von der Richtlinie abweichend – auch weiterhin die Privilegierungstatbestände unabhängig davon eingreifen, ob die Information geschäftsmäßig oder nur privat und gelegentlich übermittelt oder gespeichert wird.¹⁵³⁴ § 8 I TDG enthält den allgemeinen Grundsatz, dass Diensteanbieter für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach

1529 Vgl. Entwurf eines Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronisches Geschäftsverkehr-Gesetz – EGG), BT-Drucks. 14/6098, S. 22.

1530 Vgl. *Schardt/Lehment/Peukert*, UFITA 2001/III, 841, 882; *Spindler*, MMR 2002, 495, 497.

1531 Vgl. Entwurf eines Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronisches Geschäftsverkehr-Gesetz – EGG), BT-Drucks. 14/6098, S. 34.

1532 Zur Umsetzung *Spindler*, NJW 2002, 921 ff.

1533 Vgl. *Arndt/Köhler*, EWS 2001, 102, 110; *Hugenholtz*, E.I.P.R. 2000, 482, 490 (bezüglich der Vorschriften der E-Commerce-Richtlinie); Entwurf eines Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronisches Geschäftsverkehr-Gesetz – EGG), BT-Drucks. 14/6098, S. 23; kritisch weiterhin *Spindler*, NJW 2002, 921, 922.

1534 Vgl. Entwurf eines Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronisches Geschäftsverkehr-Gesetz – EGG), BT-Drucks. 14/6098, S. 23; *Spindler* in: *Hohl/Leible/Sosnitza* (Hrsg.), *Vernetztes Recht*, S. 111, 116.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

den allgemeinen Gesetzen verantwortlich sind. § 9 TDG regelt die Verantwortlichkeit bei der Durchleitung von Informationen, § 10 TDG beim Caching und § 11 TDG beim Hosting.

Der unter Geltung der alten Fassung des TDG umstrittene Gehalt des Begriffs „Inhalte“ wurde geklärt. Er ist in der neuen Fassung durch den der „Information“ ersetzt worden. Unter diesen sind nach der Begründung zum Regierungsentwurf sämtliche „Angaben, die im Rahmen des jeweiligen Teledienstes übermittelt oder gespeichert werden“; zu verstehen.¹⁵³⁵ Wie bereits bisher ist dem TDG daher keine Aussage zu der Haftung für einen Link als solchen zu entnehmen.

Die Regelung des Art. 12 der E-Commerce-Richtlinie bzw. § 9 TDG entspricht im Grundsatz dem alten § 5 III TDG.¹⁵³⁶ Da nach dessen eindeutigen Wortlaut nur ein Anbieter in den Genuss dieser Privilegierung gelangt, der die übermittelten Informationen nicht selbst auswählt, sondern seine Tätigkeit auf die reine Durchleitung beschränkt, fallen Links nicht unter diese Vorschrift.¹⁵³⁷

§ 11 TDG, der Art. 14 der E-Commerce-Richtlinie in das nationale Recht umsetzt, trifft eine dem früheren § 5 II TDG ähnliche Regelung. Anders als unter der alten Fassung lässt der Wortlaut jedoch nur eine technische, nicht aber eine inhaltliche Interpretation zu („speichert“).¹⁵³⁸ Ob sich ein Linkprovider auf diese Vorschrift berufen kann, wird daher bezweifelt. Die E-Commerce-Richtlinie treffe keine Regelung für Links und der Gesetzgeber habe sich darauf beschränkt, diese umzusetzen, ohne weitere oder engere Regelungen zu treffen. Wenn die E-Commerce-Richtlinie Hyperlinks nicht erfasse, müsse dies auch für die entsprechenden Regelungen des TDG gelten.¹⁵³⁹ Folge hiervon wäre, dass eine Privilegierung des Linkproviders nicht mehr aus dem TDG hergeleitet werden könnte. In Folge würde die Auffassung an Bedeutung gewinnen, die

1535 Vgl. Entwurf eines Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronisches Geschäftsverkehr-Gesetz – EGG), BT-Drucks. 14/6098, S. 23.

1536 Vgl. Entwurf eines Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronisches Geschäftsverkehr-Gesetz – EGG), BT-Drucks. 14/6098, S. 24.

1537 So auch *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet, S. 141; a.A. *Köhler/Arndt*, Recht des Internets, S. 186 f. für eine analoge Anwendung. Für eine Anwendung auf Suchmaschinen ferner *Ernst/Vassilaki/Wiebe*, Hyperlinks, Rdn 139.

1538 Vgl. auch *Spindler*, NJW 2002, 921, 923; *Ernst/Vassilaki/Wiebe*, Hyperlinks, Rdn 140; Entwurf eines Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronisches Geschäftsverkehr-Gesetz – EGG), BT-Drucks. 14/6098, S. 25.

1539 Vgl. *Schardt/Lehment/Peukert*, UFITA 2001/III, 841, 884; *Ernst/Vassilaki/Wiebe*, Hyperlinks, Rdn 146; *Spindler*, MMR 2002, 495, 496 ff.; *Ensthaler/Bosch/Völker/Weidert*, Handbuch Urheberrecht und Internet, S. 399 ff.; *Müglic*, CR 2002, 583, 591.

V. Haftung für Urheberrechtsverletzungen

bereits vor Aufhebung des § 5 TDG Links von ihm als nicht erfasst ansah und auf allgemeine Grundsätze zur Haftung zurückgreifen wollte.¹⁵⁴⁰

Zwingend erscheint mir der Schluss jedoch nicht. Das Argument, dass schon bisher im Rahmen des § 5 II TDG für eine analoge Anwendung von einigen Literaturvertretern angeführt wurde, die von einem rein technischen Verständnis der Vorschrift ausgingen, hat im Rahmen des § 11 TDG seine Berechtigung behalten. Wenn schon das Speichern fremder Informationen privilegiert ist, muss dies erst recht für bloße Verweise auf die fremden Informationen gelten.¹⁵⁴¹ Für ein „Mehr“ an Aktivität kann nicht strenger gehaftet werden als für ein „Weniger“. § 11 TDG muss daher eine Obergrenze darstellen, unter der eine Haftung für Links bejaht werden kann.¹⁵⁴²

Der Gesetzgeber sah die wissenschaftliche Diskussion um die Haftung für Links als noch nicht abgeschlossen an¹⁵⁴³ und wollte sich angesichts der vielfäl-

1540 Vgl. Barton, Multimedia-Strafrecht, S. 218 ff.; Jürgens/Köster, Linkhaftung: Gesetzgeberische Untätigkeit schafft endlich Klarheit,

<<http://www.telepolis.de/deutsch/inhalt/on/12721/1.html>>; *dieselben* MMR 2002, 420, 422; ferner Spindler in: Hohl/Leible/Sosnitza (Hrsg.), Vernetztes Recht, S. 111, 127; Schack, MMR 2001, 9, 15 f. und Marwitz, K&R 1998, 369, 370, die die Prüfungspflicht für Linkprovider mit Blick auf die Haftungsprivilegien der Presse auf grobe Rechtsverletzungen beschränken wollen. Zur Prüfungspflicht der Presse vgl. BGH GRUR 1973, 203, 204 – Badische Rundschau; BGH AfP 1994, 140 f. – Schlankeitswerbung.

Danach beruht die Haftungsprivilegierung der Presse für die Übernahme von Äußerungen Dritter, z.B. im Anzeigengeschäft, auf der Überlegung, dass diese als nützlich angesehen wird und deren Inhalt nicht in gleicher Weise überprüft werden kann wie der redaktionelle Teil (vgl. Pankoke, Von der Presse- zur Providerhaftung, S. 78 ff). Bei Links könnte man mit der überragenden Wichtigkeit für die Funktionsweise des Internets argumentieren und dem Linkprovider nur eine Evidenzkontrolle auferlegen. Andererseits werden die Prüfungspflichten von der Rechtsprechung bei Buchverlagen wieder verschärft, weil diese nicht unter dem Aktualitätsdruck wie die Tagespresse arbeitet (vgl. Pankoke, Von der Presse- zur Providerhaftung, S. 82 m.w.N.). Je nach Angebot müsste dies zu unterschiedlichen Prüfungspflichten führen. Letztlich würde eine Haftung für Links sich nur durch eine umfassende Güter- und Interessenabwägung im Einzelfall feststellen lassen (so Pankoke, Von der Presse- zur Providerhaftung, S. 130 f.) und nicht für Rechtssicherheit sorgen können. Letztlich wäre hier eine genauere Regelung, z.B. nach dem US-amerikanischen Vorbild, wünschenswerter.

1541 Gegen einen solchen Erst-recht-Schluss aber Spindler, MMR 2002, 495, 497.

1542 Ebenfalls für eine Anwendung des § 11 TDG auf Links Hütig in: Moritz/Dreier (Hrsg.), Rechts-Handbuch zum E-Commerce, S. 532 ff. Vgl. ferner Koch, K&R 2002, 120 ff. für eine analoge Anwendung des § 10 TDG bei Suchmaschinen. Auch Spindler, MMR 2002, 495, 502, der eine analoge Anwendung von § 11 TDG auf Links ablehnt und auf allgemeine Grundsätze zurückgreifen will, geht davon aus, dass damit die Haftungsprivilegierung „entlang der Linie, die von Art. 14 ECRL und § 11 TDG für Schadensersatzansprüche angedeutet wird, zu ziehen sein“ wird. Eine allgemeine Internet-Verkehrssicherungspflicht für Links, wie sie jüngst das OLG München (ZUM-RD 2002, 360 ff.) vertreten hat, dürfte sich damit in der Praxis nicht durchsetzen.

1543 Vgl. Bröhl, MMR 2001, 67, 71.

3. Teil: Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

tigen möglichen Fallgestaltungen nicht auf eine abschließende Haftungsregelung festlegen. Es sollte bei einer Verantwortlichkeit nach den allgemeinen Vorschriften verbleiben.¹⁵⁴⁴ Dies nimmt der Rechtsprechung nicht die Möglichkeit, bestehende Vorschriften nach den allgemeinen für Analogien geltenden Voraussetzungen anzuwenden. Der Gesetzgeber hat gerade nicht zum Ausdruck gebracht, wie er Links behandelt wissen will.

§ 11 TDG umfasst von seinem Anwendungsbereich her Links zunächst nicht. Die fremden Informationen, auf die der Link verweist, werden beim Linkprovider nicht gespeichert. Das aber ist nur die Grundvoraussetzung dafür, dass überhaupt eine Analogie angenommen werden kann. Nach der hier vertretenen Auffassung ist ein Linkprovider auch in Zukunft privilegiert, wenn er keine Kenntnis von den rechtswidrigen Informationen hat und ihm im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird. Ferner auch dann, wenn er unverzüglich tätig geworden ist, um die Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, also den Link entfernt, sobald er diese Kenntnis erlangt hat. Verbunden ist damit jedoch eine Verschärfung der Haftung gegenüber der alten Rechtslage. Dies jedoch nicht schon deshalb, weil die Zumutbarkeit der Sperrung nicht mehr als relevantes Kriterium erwähnt wird, da es sich insoweit um den allgemeinen Grundsatz für Unterlassungstatbestände handelt, dass diese immer unter dem Vorbehalt des technischen Möglichen und Zumutbaren stehen.¹⁵⁴⁵ Einem Linkprovider kommt dieser allgemeine Grundsatz zwar nur dann zugute, wenn der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit nicht auf dem Einrichten des Links, sondern in der Nichtverhinderung der Verbreitung rechtswidriger Inhalte gesehen wird. Da die Zumutbarkeit aber allenfalls bei Betreibern von Suchmaschinen entfallen wird, denen i.d.R. nur der Vorwurf gemacht werden kann, einen in einem automatisierten Verfahren erstellten Link nicht entfernt zu haben, ist eine Haftungsverschärfung insoweit für einen Linkprovider nicht auszumachen. Eine solche liegt aber darin begründet, dass ein Schadensersatzanspruch nach der Neufassung nicht mehr positive Kenntnis des Inhalts erfordert, sondern bereits die Kenntnis solcher Umstände schädlich ist, aus denen die Existenz der rechtswidrigen Information offensichtlich wird.¹⁵⁴⁶ Bloße Schutzbehauptungen werden so unterbunden.¹⁵⁴⁷

1544 Vgl. Entwurf eines Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronisches Geschäftsverkehr-Gesetz – EGG), BT-Drucks. 14/6098, S. 37.

1545 Vgl. Entwurf eines Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronisches Geschäftsverkehr-Gesetz – EGG), BT-Drucks. 14/6098, S. 23, 25; *Holzner/Holzner*, K&R 1999, 103, 105; *Hörnle*, NJW 2002, 1008, 1011.

Insbesondere im Rahmen des unverzüglichen Tätigwerdens können Zumutbarkeitserwägungen eine Rolle spielen, vgl. *Spindler*, NJW 2002, 921, 924.

1546 Vgl. dazu auch *Arndt/Köhler*, EWS 2001, 102, 111; *Spindler*, NJW 2002, 921, 924.

1547 Vgl. *Arndt/Köhler*, EWS 2001, 102, 111.

V. Haftung für Urheberrechtsverletzungen

Eine allgemeine Nachforschungs- und Überwachungspflicht folgt daraus allerdings nicht (§ 8 II TDG).¹⁵⁴⁸

¹⁵⁴⁸ Vgl. *Spindler*, NJW 2002, 921, 924.

4. Teil: Wettbewerbsrechtsverletzungen durch Linking und Framing

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das zu Zwecken des Wettbewerbs im geschäftlichen Verkehr erfolgte Setzen eines Links wettbewerbswidrig sein und Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche (§§ 1, 3 UWG) nach sich ziehen.¹⁵⁴⁹ Zu untersuchen gilt es daher, ob und unter welchen Umständen die einzelnen Arten von Links als sittenwidrig i.S.d. § 1 UWG anzusehen sind und ob sie eine Irreführung der Verbraucher gem. § 3 UWG bewirken können.

I. Handeln im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs

1. Begriffsbestimmung

Sowohl Marken- als auch Wettbewerbsrecht setzen ein Handeln im geschäftlichen Verkehr voraus.¹⁵⁵⁰ Darüber hinausgehend wird im Wettbewerbsrecht in zahlreichen Vorschriften ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs verlangt. Beide Voraussetzungen lassen sich nur schwer genau voneinander abgrenzen. Die Übergänge sind fließend¹⁵⁵¹ und die Prüfung überschneidet sich im Einzel-

1549 Das Bundesjustizministerium hat am 28.1.2003 einen Referentenentwurf für eine Neufassung des UWG vorgelegt (im folgenden RE-UWG), mit dem zahlreiche, nicht mehr zeitgemäße Beschränkungen des deutschen Wettbewerbs aufgehoben werden sollen. Der Referentenentwurf findet sich unter <<http://www.bmj.bund.de/images/11548.pdf>>. An geeigneten Stellen wird in Fußnoten auf beabsichtigte Änderungen hingewiesen. Erwähnt sei an dieser Stelle aber bereits, dass die Generalklausel als Kernstück des UWG erhalten bleiben wird. Sie findet sich in § 3 RE-UWG und wird ergänzt durch einen nicht abschließenden Katalog von Beispielsfällen, der u.a. durch die Rechtsprechung seit langem gefestigte Fallgruppen aufnimmt (§ 4 RE-UWG).

1550 Der Begriff ist in beiden Gesetzen in gleicher Weise auszulegen, vgl. *OLG Schleswig* K&R 2001, 220, 222 - swabedoo; *Fezer*, § 14 Rdn 40; *Ingerl/Rohnke*, § 14 Rdn 35.

Der RE-UWG setzt an die Stelle des Begriffs des „Handels im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs“ den Begriff der Wettbewerbshandlung. Dieser wird in § 2 Nr. 1 RE-UWG definiert als jede Handlung einer Person mit dem Ziel, zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens den Absatz oder den Bezug von Waren oder die Erbringung oder den Bezug von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen zu fördern.

1551 Vgl. *Bauer*, Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs, S. 10.

II. Die verschiedenen Fallgruppen wettbewerbswidrigen Handelns

fall.¹⁵⁵² Bedeutsam wird sie nur, wenn einzelne Vorschriften des UWG auf die Prüfung des zweiten Merkmals vollständig verzichten, nicht aber bei den hier allein zu erörternden Ansprüchen aus § 1 bzw. § 3 UWG.

Der Begriff des geschäftlichen Verkehrs ist in einem sehr weiten Sinn zu verstehen.¹⁵⁵³ Erfasst wird jegliche wirtschaftliche Tätigkeit, die irgendwie einem beliebigen eigenen oder fremden Geschäftszweck dient.¹⁵⁵⁴ Ein eigenes Unternehmen oder ein eigener Betrieb sind nicht erforderlich.¹⁵⁵⁵ Unerheblich ist ebenso, ob ein Gewinn erzielt wird oder eine Gewinnerzielungsabsicht vorhanden ist.¹⁵⁵⁶ Ausgeklammert sind lediglich rein private und hoheitliche Tätigkeiten.¹⁵⁵⁷ Dazu zählt auch der Erwerb von Gegenständen durch den Endverbraucher zur eigenen privaten Verwendung.¹⁵⁵⁸

Ein Handeln zu Wettbewerbszwecken ist nach der ständigen Rechtsprechung anzunehmen, wenn in objektiver Hinsicht ein Verhalten vorliegt, das geeignet ist, den Absatz oder Bezug einer Person zum Nachteil einer anderen zu begünstigen und der Handelnde dabei in der subjektiven Absicht tätig geworden ist, den eigenen oder fremden Wettbewerb zum Nachteil eines anderen zu fördern, sofern diese Absicht nicht völlig hinter die eigentlichen Beweggründe zurücktritt.¹⁵⁵⁹ Es ist für das objektive Element nicht notwendig, dass eine Werbemaßnahme produktbezogen ist. Auch Maßnahmen, die dazu dienen, den Namen des Unternehmers bekannt zu machen oder seinen Bekanntheitsgrad zu steigern, genügen.¹⁵⁶⁰ In subjektiver Hinsicht ist allein das Bewusstsein, mit seinem Handeln eigenen oder fremden Wettbewerb zu fördern, noch nicht ausreichend.¹⁵⁶¹ Es ist jedoch ein widerlegbares Beweisanzeichen.

Sofern bereits kein Handeln im geschäftlichen Verkehr vorliegt, kann auch ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs nicht bejaht werden.¹⁵⁶²

Aufgrund der Lebenserfahrung besteht bei Wirtschaftsunternehmen eine tatsächliche Vermutung für ein Handeln im geschäftlichen Verkehr und für die

1552 Vgl. v. Gamm, Wettbewerbsrecht, S. 222.

1553 Vgl. Ekey/Klippel/Kotthoff/Meckel/Platz, E3 Rdn 5; v. Gamm, § 1 Rdn 13.

1554 Vgl. Fezer, § 14 Rdn 41; Baumbach/Hefermehl, Einl. UWG Rdn 208.

1555 Vgl. Baumbach/Hefermehl, Einl. UWG Rdn 208.

1556 Vgl. Fezer, § 14 Rdn 41.

1557 Vgl. v. Gamm, Wettbewerbsrecht, S. 223, 226.

1558 Vgl. Ekey/Klippel/Kotthoff/Meckel/Platz, E3 Rdn 7; Baumbach/Hefermehl, Einl. UWG Rdn 208.

1559 Vgl. BGH GRUR 1990, 373, 374 – Schönheits-Chirurgie; BGH GRUR 1986, 898, 899 – Frank der Tat; Köhler/Piper, Einf. Rdn 210.

1560 Vgl. BGH GRUR 1995, 595, 596 – Kinderarbeit.

1561 Vgl. BGH GRUR 1986, 898, 899 – Frank der Tat; v. Gamm, § 1 Rdn 24; Köhler/Piper, Einf. Rdn 215.

1562 Vgl. v. Gamm, § 1 Rdn 25.

4. Teil: Wettbewerbsrechtsverletzungen durch Linking und Framing

Absicht zur Förderung des Wettbewerbs.¹⁵⁶³ Bei der Auslegung muss aber ebenso dem Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 I GG) Rechnung getragen werden. Das UWG ist zwar ein allgemeines Gesetz i.S.d. Art. 5 II GG, es muss jedoch unter Berücksichtigung der Bedeutung des Grundrechts ausgelegt werden, um die das Grundrecht beschränkende Wirkung selbst wieder einzuschränken.¹⁵⁶⁴ Die Vermutung gilt daher nicht bei der Abfassung von wissenschaftlichen Abhandlungen und bei Presseäußerungen.¹⁵⁶⁵ Bei letzteren steht i.d.R. die Absicht, die Öffentlichkeit über Vorgänge zu unterrichten und einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten, im Vordergrund.¹⁵⁶⁶ Es müssen im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte gegeben sein, dass die Förderung eigenen oder fremden Wettbewerbs mehr als nur eine notwendige begleitende Rolle gespielt hat.¹⁵⁶⁷ Lediglich beim Anzeigengeschäft gilt die Vermutung für das Bestehen einer Wettbewerbsabsicht wieder, da mit der Veröffentlichung von Anzeigen stets auch der Wettbewerb des Auftraggebers unterstützt werden soll.¹⁵⁶⁸

Ob ein Link an wettbewerbsrechtlichen Maßstäben zu messen ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Bei den zahlreichen kommerziellen Webseiten von Unternehmen ergeben sich in aller Regel keine Probleme.¹⁵⁶⁹ Ein Grenzbereich zum privaten Handeln hat die Rechtsprechung aber, insbesondere im Markenrecht,¹⁵⁷⁰ vor Einordnungsschwierigkeiten gestellt. Von sehr vielen Webseiten mit privatem Inhalt weisen Links zu kommerziellen Unternehmen oder befinden sich Werbebanner. Ob dies genügt, damit (Marken- bzw.) Wettbewerbsrecht Anwendung findet, soll deshalb einer genaueren Untersuchung unterzogen werden. Hinsichtlich der Werbebanner sollen zwei Erscheinungsformen unterschieden werden. Werbung auf der eigenen Webseite kann sowohl auf einem aktiven Verhalten oder auf einem passiven Dulden beruhen. Ersteres liegt vor, wenn sich ein Webmaster selbst um die Anbringung und Einbindung von Werbebannern in seine Webseite bemüht. Er beteiligt sich an Werbepro-

1563 Vgl. *BGH GRUR* 1997, 916, 918 – Kaffeebohne; *BGH GRUR* 1960, 384, 386 – Mampe Halb und Halb; *Baumbach/Hefermehl*, Einl. *UWG Rdn* 209; v. *Gamm*, § 1 *Rdn* 14, 24; *Köhler/Piper*, Einf. *Rdn* 201, 222.

1564 Vgl. *BGH GRUR* 1995, 595, 597 - Kinderarbeit. Ausführlich zur Berücksichtigung der Meinungsfreiheit bei § 1 *UWG Diemer* in: Herbst (Hrsg.), *Festschrift für Klaka*, S. 44 ff.; *Baumbach/Hefermehl*, Einl. *UWG Rdn* 237 ff.

1565 Vgl. *Ekey/Klippel/Kothoff/Meckel/Platz*, E3 *Rdn* 39; *Köhler/Piper*, Einf. *Rdn* 321; *Baumbach/Hefermehl*, Einl. *UWG Rdn* 236 a.

1566 Vgl. *BGH GRUR* 1990, 373, 374 – Schönheits-Chirurgie; *BGH GRUR* 1994, 441, 441 – Kosmetikstudio.

1567 Vgl. *BGH GRUR* 1990, 373, 374 – Schönheits-Chirurgie; *BGH WRP* 1998, 42, 47 – Unterlassungsanspruch III.

1568 Vgl. *BGH JZ* 1990, 1082, 1083 – Pressehaftung.

1569 So auch *Völker/Lührig*, *K&R* 2000, 20, 27.

1570 Siehe auch oben ab S. 61.

II. Die verschiedenen Fallgruppen wettbewerbswidrigen Handelns

grammen, die in der Einleitung beschrieben wurden¹⁵⁷¹ und versucht auf diese Weise, Geld zu verdienen. Von einem passiven Verhalten ist hingegen zu sprechen, wenn der Webmaster lediglich „Produkte“ für seine Homepage oder diese selbst erwirbt, wobei deren Benutzung zwangsläufig mit Werbeeinblendungen verbunden ist. Zu denken ist hier z.B. an die zahllosen Angebote im Internet, bei denen Gästebücher oder Counter kostenlos zum Einbau in die Homepage bereit gestellt werden oder bei denen der Aufbau einer eigenen Internetpräsenz mit Speicherplatz auf einem Server ermöglicht wird.¹⁵⁷² Mit dem Aufrufen des Gästebuchs oder der Homepage geht die Einblendung eines Werbebanners einher. Gleiches kann bei kostenpflichtigen Angeboten erfolgen. Bei diesen ist die monatliche Grundgebühr für eine Homepage geringer, wenn dafür Bannerwerbung in Kauf genommen wird.¹⁵⁷³

2. Links

Die Rechtsprechung hat z.T. bereits einen Link auf die Startseite eines Unternehmens oder auf eine Unterseite mit dort zum Download angebotenen Programmen genügen lassen, um ein Handeln im geschäftlichen Verkehr anzunehmen.¹⁵⁷⁴ In der Tat ist es zutreffend, dass der Link für eine unbestimmte Anzahl von Personen erreichbar ist und dazu beitragen kann, ein größeres Publikum auf die Angebote eines Unternehmens aufmerksam zu machen oder zumindest den Bekanntheitsgrad des Namens des Unternehmers zu steigern. Bei der vorzunehmenden weiten Auslegung des Begriffs des „Handelns im geschäftlichen Verkehr“ scheint daher auf den ersten Blick alles für eine Bejahung des Merkmals zu sprechen, obwohl dieses Ergebnis nicht nur für den durchschnittlichen Internetnutzer das gesunde Rechtsempfinden zu verletzen droht. Links sind das Kernelement des Internets und auf ihr Setzen zu verzichten, wäre Privatpersonen zu raten, wollten sie ganz sicher gehen, nicht im geschäftlichen Verkehr zu handeln. Angesichts der im Internet anzutreffenden Zustände hat „Freedom for Links“ im September 2000 die Frage aufgeworfen, ob es sie denn überhaupt noch gibt, die „private Homepage“.¹⁵⁷⁵ Orientiert man sich allein an der Recht-

1571 Siehe oben ab S. 129.

1572 Siehe z.B. <<http://www.1-2-3-gaestebuch.de/?rf=buecher>>;
<<http://www.webcounter.goweb.de/counter-links.html>>.

1573 Eine Visitenkarte bei Puretec kostet z.B. 2,99 € pro Monat und 1 € pro Monat weniger bei Teilnahme an der 1&1 Banner Community, siehe
<http://hosting.1und1.com/PServSessionIdpt_de_DE=ac1704c193g8mVbh39Jxqv7OzUSeoH9Z/xml/static?__page=products>.

1574 Vgl. *LG Düsseldorf* <<http://www.jurpc.de/rechtspr/20010003.htm>>; *LG Braunschweig* CR 2001, 47.

1575 Vgl. *Horak*, Gibt es noch „die private Homepage“?,

4. Teil: Wettbewerbsrechtsverletzungen durch Linking und Framing

sprechung des OLG München in der Entscheidung CDBench, liegt es nahe, die Frage zu verneinen.¹⁵⁷⁶ Dem Gericht genüge es, dass sich ein Angebot faktisch an jedermann richtet und eine Zugangsbeschränkung i.S. eines geschlossenen Benutzerkreises nicht existiert. Eine nahezu vollständige Kommerzialisierung des Netzes wäre die Folge. Auch wenn die private Homepage aufgrund der Rechtsprechung anderer deutscher Gerichte noch nicht zur „Spezies der vom Aussterben bedrohten Webseiten“ zu rechnen ist,¹⁵⁷⁷ sprechen doch triftige Gründe dafür, die Anwendbarkeit des (Marken-) und Wettbewerbsrechts nicht vorschnell allein mit der Reichweite des Mediums zu bejahen.¹⁵⁷⁸

Als eine erste Auslegungshilfe ist die E-Commerce-Richtlinie heranzuziehen. Diese definiert für ihren Anwendungsbereich in Art. 2 f) den Begriff der kommerziellen Kommunikation. Danach sind darunter alle Formen der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds eines Unternehmens, einer Organisation oder einer natürlichen Person dienen, die eine Tätigkeit in Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einem reglementierten Beruf ausübt, zu verstehen. Dieser Begriff deckt sich mit dem des Handelns im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs.¹⁵⁷⁹ Die E-Commerce-Richtlinie enthält in diesem Punkt noch eine bedeutsame Klarstellung: Eine Angabe, die direkten Zugang zur Tätigkeit des Unternehmers bzw. der Organisation oder Person ermöglicht, z.B. ein Domain-Name, stellt als solche noch keine Form der kommerziellen Kommunikation dar. Darunter fällt auch ein Link, sofern er ohne finanzielle Bindung oder eine andere Gegenleistung gesetzt wird.¹⁵⁸⁰ Nach dem Wortlaut der E-Commerce-Richtlinie handelt es sich um keine konstitutive Ausnahme, sondern um eine deklaratorische Feststellung („stellen dar“). Diese ist für die Auslegung des UWG zwar nicht bindend,¹⁵⁸¹ weist aber in die richtige Richtung.

Genauso wenig wie sich für alle Links bei der Haftungsfrage eine pauschale Einordnung in die Kategorien eigener oder fremder Inhalt vornehmen lässt,

<http://www.freedomforlinks.de/Pages/privat.html>. Siehe auch *Möglich*, CR 2002, 583, 588, der bezweifelt, dass angesichts des Charakters des Netzes Inhalte rein privat ins Internet gestellt werden können.

1576 *OLG München* MMR 2000, 617, 618 – CDBench.

1577 Vgl. *OLG Schleswig* K&R 2001, 220 ff. – swabedoo; *LG Berlin* K&R 2000, 561 ff. – Digitale Bibliothek.

1578 In diese Richtung allerdings auch eine ältere Entscheidung des BGH: Ein Fernsehinterview trage schon wegen seiner weiten Verbreitung keinen privaten Charakter. Siehe *BGH* GRUR 1964, 208, 209 – Fernsehinterview.

1579 Vgl. *Sack*, WRP 2001, 1408, 1409; *Bodewig*, GRUR Int. 2000, 475, 476; Entwurf eines Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronisches Geschäftsverkehr-Gesetz – EGG), BT-Drucks. 14/6098, S. 16.

1580 Vgl. *Bodewig*, GRUR Int. 2000, 475, 476.

1581 Auch § 3 Nr. 5 TDG bestimmt den Begriff der kommerziellen Kommunikation allein für das TDG.

II. Die verschiedenen Fallgruppen wettbewerbswidrigen Handelns

kann nicht für jeden Link zu kommerziellen Inhalten ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs angenommen werden. Ein Link als solcher ist zunächst einmal neutral. Er ist nicht Ausdruck einer Wertung oder Anpreisung, sondern informiert nur über eine Fundstelle. Nur in Verbindung mit weiteren Umständen (Zielrichtung, Kommentierung, Gestaltung der Website usw.) lässt sich die Anwendung des Wettbewerbsrechts bejahen.

Bei der Konstellation einer Website mit rein privaten Inhalten kann mit einer an Art. 5 GG orientierten Auslegung zumindest die Wettbewerbsabsicht abgelehnt werden. Wer eine Homepage nur mit privaten Inhalten füllt, will in aller Regel sich, seine Hobbys und Interessen darstellen. Wer Freunden und Bekannten in der Offline-Welt seine Vorlieben für Produkte bestimmter Firmen offen legt, handelt nicht in Wettbewerbsabsicht. Diesen Charakter verliert das Verhalten nicht schon dadurch, dass er sich zur Verbreitung seiner Meinungen des Internets bedient und mediumsüblich einen Link zu dem betreffenden Unternehmen setzt. Auch beim Setzen eines Links bleibt der Informationszweck und der Meinungsäußerungsaspekt im Vordergrund. Eine Absicht zur Förderung des fremden Wettbewerbs ist regelmäßig zu verneinen. Zwischen dem Linksetzenden und dem Unternehmen bestehen keine vertraglichen Abmachungen. Der Linksetzende tritt nicht als eine Art Werbehelfer auf und er hat typischerweise selbst kein persönliches oder finanzielles Interesse an der Förderung. Es ist daher zu verlangen, dass wie bereits bei Presseäußerungen anerkannt, auch bei Websites rein privaten Inhalts neben der Absicht, sich und seine Interessen darzustellen, besondere Umstände vorliegen müssen, die erkennen lassen, dass die Absicht fremden Wettbewerb zu fördern, mehr als nur eine notwendigerweise begleitende Rolle gespielt hat.

Gestützt wird das Ergebnis, das es stets einer umfassenden Würdigung des Kontexts, in dem der Link gesetzt wurde, bedarf und ein Link auf ein kommerzielles Unternehmen allein noch kein Handeln im geschäftlichen Verkehr darstellt, noch durch eine weitere Überlegung. Wollte man nämlich ein anderes Ergebnis vertreten, müsste konsequenterweise bereits jede Nennung eines Unternehmens im Internet geschäftlich sein, weil sie von einem unbegrenzten Publikum wahrgenommen werden kann. Der Unterschied zwischen der Nennung eines Unternehmens und einem Link auf dessen Website ist nur minimal. Besonders deutlich wird dies, wenn allein mit der Steigerung des Bekanntheitsgrades des Unternehmens argumentiert wird. Diese ist in beiden Fällen gleich. Für einen Besucher, der sich für das erwähnte Unternehmen interessiert, ist es sicherlich leichter, dessen Webseite zu erreichen, wenn ein Link vorhanden ist. Über eine Suchmaschine ist sie aber über einen kurzen Zwischenschritt ebenfalls aufrufbar und auch das Vorgehen, wie es von einigen Gerichten als typisch angesehen wird, nämlich den Namen des Unternehmens einfach in die Browserbefehlszeile einzugeben,¹⁵⁸² kann positive Resultate erzielen. Zwischen der Möglichkeit der bloßen Unternehmensbenennung und einem Link steht schließ-

¹⁵⁸² Vgl. *BGH* CR 2001, 777, 778 – Mitwohnzentrale.de.

4. Teil: Wettbewerbsrechtsverletzungen durch Linking und Framing

lich noch die Angabe der URL, unter der ein Angebot zu finden ist. Dies ist zwar für den Besucher etwas umständlicher als das Folgen eines echten Links, das Kopieren der URL in die Befehlszeile des Browsers stellt ihn andererseits nicht vor echte Schwierigkeiten. Festzuhalten bleibt, dass ein Webmaster den Weg zu einem Unternehmen erleichtern oder erschweren kann. Ist ein Unternehmen aber erst einmal genannt, ist der Weg zu dessen Homepage so oder so nicht besonders schwierig. Wählt der Webmaster medienstypisch einen Link, lässt sich kaum rechtfertigen, dies anders zu beurteilen als bei einer reinen URL-Angabe.¹⁵⁸³

Nur diese Auffassung berücksichtigt die Gegebenheiten des Internets zutreffend. Weder die Nennung eines Unternehmens, die Angabe einer URL oder ein Link allein stellen ein Handeln im geschäftlichen Verkehr dar. Ein solches kann sich nur aus dem Zusammenhang ergeben, in dem sie stehen. Nimmt jemand z.B. besonderes Vertrauen oder Sachkenntnis für sich in Anspruch und weist er auf ein Unternehmen hin, ist es für die rechtliche Beurteilung ohne Belang, welcher der drei Gestaltungsmöglichkeiten er sich bedient. Es liegt dann immer ein geschäftliches Handeln vor.

3. Werbebanner

Wer selber die Werbung eines anderen auf seiner Website anbringt, wird nicht nur zu privaten Zwecken tätig, sondern handelt gleichsam als Werbeträger im geschäftlichen Verkehr, mag seine Webseite auch ansonsten nur private Inhalte wiedergeben.¹⁵⁸⁴ Die Werbung ist objektiv geeignet, den Wettbewerb des beworbenen Unternehmens zu fördern und der Webmaster handelt in der Absicht, die Stellung des werbenden Unternehmens zu fördern, weil er selbst davon profitiert. In aller Regel erhält er nur ein Entgelt für die Werbung, wenn ein Besucher seiner Webseite der Werbung auf die Homepage des Unternehmers folgt und gegebenenfalls erst, wenn er dort bestimmte Handlungen vornimmt.¹⁵⁸⁵

Insoweit liegt ein eindeutiges Ergebnis vor, an dessen Sachgerechtigkeit Zweifel aufkommen könnten, wenn die Einordnung des passiven Verhaltens vorgenommen wird. Dabei erwirbt der Betreiber einer Website ein Produkt, das von Anfang an mit Werbung verbunden ist. Er wird darüber hinaus nicht tätig und profitiert am Erfolg der Werbung nicht. Sie ist ihm i.d.R. ein lästiges Übel, das er in Kauf nehmen muss. Mit unterschiedlichen Ansätzen kann hier die

1583 Zustimmungswert daher die Ausführungen des *KG MMR* 2002, 119, 120 – Schöner Wetten: „Wollte man in solchen Situationen die Setzung eines einfachen Links, ohne Werbebanner oder große anpreisende Überschrift, untersagen, so wäre Verbotgrund letztlich die Tatsache, dass der Leser die im Artikel genannte Unternehmensadresse nicht mehr selber eintippen muss, sondern die Anwahl durch einen Klick erledigen kann.“

1584 So auch das *LG Hamburg MMR* 2000, 436, 437 – luckystrike.de zu § 14 MarkenG.

1585 Siehe oben ab S. 130.

II. Die verschiedenen Fallgruppen wettbewerbswidrigen Handelns

Anwendbarkeit des Wettbewerbsrechts abgelehnt werden. Bereits ein Handeln im geschäftlichen Verkehr kann verneint werden, weil es sich um einen Erwerb durch einen Endverbraucher handelt, der die Website einer privaten Verwendung zuführen möchte. Wollte man dies nicht berücksichtigen, würde es „Gegenstände“ im Internet geben, die unabhängig von ihrer konkreten Verwendung immer nur im geschäftlichen Verkehr verwendet werden können. Das LG Berlin verfolgte diese Linie und lehnte bei Hinweisen auf Sponsoren und Links zu Unternehmen ein Handeln im geschäftlichen Verkehr ab und zog dabei eine Parallele zur Offline-Welt.¹⁵⁸⁶ Eine private Notiz werde nicht dadurch zur geschäftlichen, weil sie auf einem Block mit Werbeaufdrucken niedergeschrieben wird. Ebenso werde ein privater Einkauf nicht zum geschäftlichen, bloß weil die Waren in einer Einkaufsstüte, auf der sich Werbung des Unternehmens befindet, abtransportiert werden. Auch das LG München I gelangte mit der Begründung, dass keine Einnahmen erzielt, sondern nur die notwendigerweise anfallenden Kosten verringert würden, zum gleichen Ergebnis.¹⁵⁸⁷

Folgt man diesem Ansatz, hätte dies für Webmaster den Vorteil, dass sie weder dem Marken-, noch dem Wettbewerbsrecht unterliegen würden, während der nun darzustellende Ansatz lediglich die Anwendbarkeit des Wettbewerbsrechts ausschließen würde. Jemand, der „nur“ ein Gästebuch in seine Website einbaut, fehlt in aller Regel die Absicht, fremden Wettbewerb zu fördern. Er mag sich dessen zwar bewusst sein, dass er ein anderes Unternehmen durch Werbung unterstützt, seine Absichten zielen aber auf ein ganz anderes Ziel. Ihm geht es einzig um das Gästebuch als solches. Er hat keinerlei persönliches Interesse an einer Wettbewerbsförderung, diese ist vielmehr eine für ihn unvermeidbare Nebenwirkung seines Handelns.

Damit ist beim passiven Dulden von Werbung Wettbewerbsrecht nicht anwendbar, wohl aber dann, wenn sich der Webmaster aktiv um Werbung auf seiner Website bemüht. Problematisch daran ist allerdings, dass der Werbung oft nicht anzusehen sein wird, welcher Kategorie sie zuzuordnen ist. Bei Gästebüchern oder Countern mit Werbung für das Unternehmen, das sie zur Verfügung stellt, tritt das passive Verhalten noch offen zu Tage, nicht jedoch z.B. bei Pop-Ups. Ob diese auf eine Initiative des Providers oder auf die des Webmasters zurückgehen, lässt sich vom äußeren Erscheinungsbild nicht beurteilen. Darüber hinaus ist der mit den Werbebannern verfolgte Zweck sowohl bei aktivem als auch bei passivem Verhalten oft derselbe. Es geht in erster Linie um eine Reduzierung der Kosten, die für die Unterhaltung der Website zu entrichten sind. Einmal wird die monatliche Grundgebühr reduziert, im anderen Fall sollen die Ausgaben durch die Einnahmen für die Werbung wieder kompensiert

1586 Vgl. *LG Berlin* K&R 2000, 561, 562 – Digitale Bibliothek.

1587 Vgl. *LG München I* MMR 2001, 545 f. – saeugling.de. Für die Werbung des Bereitstellers eines Gästebuchs eine Tätigkeit im geschäftlichen Verkehr ebenfalls ablehnend *OLG Schleswig* <<http://www.jurpc.de/rechtspr/20010074.htm>> - swabedoo, Abs. 22; a.A. für Werbebanner *LG Hamburg* MMR 2000, 436, 437 – luckystrike.de

4. Teil: Wettbewerbsrechtsverletzungen durch Linking und Framing

werden. Dennoch ist eine Differenzierung gerechtfertigt. Der Webmaster ergreift die Initiative, sucht das für ihn am meisten Erfolg versprechende Werbeprogramm heraus und hat ein eigenes Interesse am Erfolg der Werbung, je nach Abrechnungsmethode auch am Verkauf von Produkten durch den Unternehmer. Je nach Bekanntheitsgrad der Website kann er gegebenenfalls mehr Einnahmen erzielen als er Ausgaben hat.

4. Haftung bei Handeln ohne Wettbewerbsförderungsabsicht

Nur der Vollständigkeit halber soll noch kurz darauf hingewiesen werden, dass durch das Fehlen einer Wettbewerbsförderungsabsicht eine Haftung des Linksetzenden für einen wettbewerbswidrigen Inhalt einer verwiesenen Webseite nicht ausgeschlossen ist, eine solche vielmehr unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung in Betracht zu ziehen ist. Danach haftet ohne Wettbewerbsförderungsabsicht derjenige als Störer, der in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der Herbeiführung einer wettbewerbswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat.¹⁵⁸⁸ Welches Interesse der Störer an der Verletzung selbst hat, ist unerheblich.¹⁵⁸⁹

Ohne Wettbewerbsförderungsabsicht stellt sich somit nur die Frage danach, ob das Setzen des Links selber eine wettbewerbswidrige Handlung ist, nicht mehr. Eine Beteiligung an einem fremden Wettbewerbsverstoß als Mitstörer ist nach wie vor möglich.

II. Die verschiedenen Fallgruppen wettbewerbswidrigen Handelns

1. Rufausbeutung und Anlehnung

Ein Link könnte unter dem Gesichtspunkt der Ausnutzung des Rufs einer fremden Leistung wettbewerbswidrig sein. Diese Fallgruppe zeichnet sich dadurch aus, dass ein Unternehmer den Ruf eines Konkurrenten oder Produkts, also die Wertvorstellung, die der Verkehr mit ihnen verbindet, auf sich und seine Ware zu übertragen versucht.¹⁵⁹⁰ Es ist nicht erforderlich, dass dabei zugleich eine Herkunfts- oder Warenverletzung vorliegt.¹⁵⁹¹ Die Fallgruppe der Rufausbeu-

1588 Vgl. *BGH GRUR* 1990, 373, 374 – Schönheits-Chirurgie; *BGH GRUR* 1988, 829, 830 – Verkaufsfahrten II; Köhler/Piper, Einf. Rdn 245 ff.

1589 Vgl. *BGH GRUR* 1990, 373, 374 – Schönheits-Chirurgie; *BGH GRUR* 1957, 352, 354 – Taeschner (Pertusin II).

1590 Vgl. *Baumbach/Hefermehl*, § 1 Rdn 541.

1591 Vgl. *BGH NJW* 1986, 381, 382 – Tschibo/Rolux; Ekey/Klippel/Kotthoff/Meckel/Platz, § 1 Rdn 564; Köhler/Piper, § 1 Rdn 715.

II. Die verschiedenen Fallgruppen wettbewerbswidrigen Handelns

tung ist unabhängig von einer Verwechslungsgefahr. Zur Ausbeutung eines fremden Rufs kann es sogar dann kommen, wenn der Verbraucher weiß, dass das andere Produkt nicht vom Rufinhaber stammt, er aber bewusst oder unbewusst Sympathie- oder Qualitätsvorstellungen überträgt.¹⁵⁹² Die bloße Annäherung, die die Grenze zur Verwechslungsgefahr nicht überschreitet, ist aber als solche zunächst zulässig. Wettbewerbswidrig wird sie erst, wenn zusätzlich Umstände vorliegen, die eine Verwerflichkeit der Anlehnung begründen.¹⁵⁹³ Der BGH zählt dazu die Herstellung einer Beziehung zwischen eigener und fremder Ware¹⁵⁹⁴ bzw. das Hervorrufen von Aufmerksamkeit, indem bekannte Markennamen als Vorspann für die eigene Werbung verwendet werden.¹⁵⁹⁵ Dies muss jeweils zu dem Zweck geschehen, um vom guten Ruf des fremden Produkts zu profitieren. Nach der in der Literatur nicht unbestritten gebliebenen Auffassung des BGH bedarf es damit eines zielgerichteten Handelns, um den Unlauterkeitsvorwurf zu rechtfertigen.¹⁵⁹⁶

Mit Links ist in aller Regel keine Rufausbeutung verbunden. Einem Internetnutzer ist bekannt, dass die Anbieter von verlinkten Webseiten unabhängig voneinander sind. Eine Übertragung des Images auf den Anbieter der verlinkten Webseite findet nicht statt. Wie Wiebe zutreffend feststellt, dient ein einfacher Hyperlink nicht der Übertragung eines Vorstellungsbildes, sondern dem Aufbau eines eigenen guten Images durch die Bereitstellung weitergehender Informationsmöglichkeiten.¹⁵⁹⁷ Soweit das LG Hamburg bereits einen einfachen Link als dafür geeignet ansah, in einem Nutzer den Eindruck zu erwecken, es bestünden geschäftliche Verbindungen und der Linkprovider sei berechtigt, Besucher von seiner Website auf die des gelinkten Webmasters zu lenken,¹⁵⁹⁸ hat diese Auffassung zu Recht in der Literatur überwiegend Unverständnis hervorgerufen.¹⁵⁹⁹ Sie ist realitätsfern und lässt eine Auseinandersetzung mit den Eigenheiten des Mediums Internet vermissen.

1592 Vgl. *BGH GRUR* 1981, 142, 144 – Kräutermeister.

1593 Vgl. *BGH GRUR* 1997, 311, 313 – Yellow Phone; *BGH GRUR* 1995, 57, 59 – Markenverunglimpfung II; *BGH GRUR* 1997, 754, 755 – grau/magenta..

1594 Vgl. *BGH GRUR* 1994, 732, 734 – McLaren.

1595 Vgl. *BGH GRUR* 1997, 311, 313 – Yellow Page; *Baumbach/Hefermehl*, § 1 Rdn 564.

1596 Vgl. *Baumbach/Hefermehl*, § 1 Rdn 562 m.w.N.; zur Kritik an einem subjektiven Element *Sambuc*, *GRUR* 1996, 675, 676.

1597 Vgl. *Wiebe*, *WRP* 1999, 734, 738; eine Rufausbeutung für den Regelfall ebenfalls ablehnend *Dittrich*, Zur Frage der urheber- und wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit von Hyperlinks, <<http://www.jurpc.de/aufsatz/20020072.htm>>, Abs. 25; *Worm*, Die Verletzung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten durch das Setzen von Hyperlinks, Inline-Frames und Meta-Tags, S. 112 f.; *Naumann*, Präsentationen im Internet als Verstoß gegen §§ 1, 3 UWG, S. 37. Von einem einfachen Link als zusätzlichem Serviceangebot sprechend auch *KG MMR* 2002, 119, 120 – Schöner Wetten.

1598 *LG Hamburg CR* 2001, 265 – Bundesliga-Manager.

1599 Vgl. *Metzger*, *CR* 2001, 265 f.; *Sosnitza*, *CR* 2001, 693, 702; *Ernst/Vassilaki/Wiebe*, Hyperlinks, Rdn 102.

4. Teil: Wettbewerbsrechtsverletzungen durch Linking und Framing

Lediglich aus der Gestaltung des Linkankers und dem weiteren Umfeld des Links kann sich im Einzelfall ein anderes Ergebnis ergeben. Als ein Beispiel, bei dem in der Praxis die Rufausbeutung einmal eine Rolle spielen kann, wird in der Literatur zumeist auf die sog. „virtual malls“ hingewiesen.¹⁶⁰⁰ Hierbei handelt es sich um virtuelle Einkaufszentren, die als zentrale Anlaufstellen für Kunden im Internet konzipiert werden und auf der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen beruhen. Dieses Konzept spielte in der Anfangszeit des World Wide Web, als die Unternehmen gerade erst angingen, die wirtschaftliche Relevanz des Internets zu erkennen, eine größere Rolle als heute. Mittlerweile steht die Variante einer firmeneigenen, direkt aufrufbaren Website klar im Vordergrund. Zurückzuführen ist dies darauf, dass in virtuellen Einkaufszentren kleinere Unternehmen nicht in dem Maß von der Sogwirkung größerer Unternehmen profitieren als dies bei ihrem Vorbild in der realen Welt der Fall ist.¹⁶⁰¹ Ein Grund hierfür ist das Verhalten der Nutzer, die Unternehmensnamen direkt im Browser eingeben und keinen Umweg über virtual malls machen.

Fälle, in denen ein Unternehmer eine virtual mall errichtet, dabei sein eigenes Geschäft neben das bekannter Unternehmer stellt und den Eindruck von Geschäftsverbindungen erweckt, um von deren guten Ruf zu profitieren, sind zwar vorstellbar, aufgrund der geringen Erfolgswahrscheinlichkeit dieses Konzepts aber eher unwahrscheinlich. Sollte ein solcher Fall auftreten, wird die Rechtmäßigkeit dieses Verhaltens oft ausschließlich nach dem Marken- und nicht nach dem Wettbewerbsrecht zu beurteilen sein. Die Fallgruppe der Rufausbeutung hat seit dem Inkrafttreten des Markengesetzes am 1.1.1995 nämlich erheblich an Bedeutung verloren. Ein Schutz von Marken gegen Rufausbeutung, Rufbeeinträchtigung und Verwässerungsgefahr, den die Rechtsprechung bisher auf der Grundlage von § 1 UWG bzw. §§ 823, 826 BGB gewährt hatte, ist jetzt aufgrund der §§ 9 I Nr. 2 und Nr. 3, 12, 14 II Nr. 2 und Nr. 3 MarkenG möglich. Das Markengesetz lässt als spezialgesetzliche Regelung innerhalb seines Anwendungsbereichs grundsätzlich keinen Raum mehr für eine gleichzeitige Anwendung des § 1 UWG.¹⁶⁰² Ein Rückgriff auf die Generalklausel ist nur möglich, wenn der Schutz nach dem Markengesetz versagt.¹⁶⁰³ Zu denken

¹⁶⁰⁰ Vgl. *Wiebe*, WRP 1999, 734, 738; *Marwitz*, K&R 1998, 369, 371 f.; *Naumann*, Präsentationen im Internet als Verstoß gegen §§ 1, 3 UWG, S. 37 f.; *Krassnig*, Wettbewerbsrechtliche Probleme bei Domains, Links und dem Search Engine Spamming, <<http://harald.krassnigg.at/Diplomarbeit.pdf>>, S. 35; *Sosnitza*, CR 2001, 693, 704; *Börsch*, Sind Hyperlinks rechtmäßig?, S. 199 f.

¹⁶⁰¹ Vgl. *Hirsh*, The Rise and Fall of the Online Mall, <<http://www.ecommercetimes.com/perl/story/16037.html>>.

¹⁶⁰² Vgl. *BGH* WRP 1998, 1181, 1182 – MAC Dog; *Piper*, GRUR 1996, 429, 435 ff.; *Ingerl/Rohnke*, § 2 Rdn 1; *Sack*, GRUR 1995, 81, 93; *Köhler/Piper*, § 1 Rdn 722; *Ekey/Klippel/Kotthoff/Meckel/Platz*, § 1 Rdn 570; a.A. *Fezer*, § 2 Rdn 2 ff. und § 14 Rdn 411 f., der dem BGH vorwirft, er missachte die vom Gesetzgeber in § 2 MarkenG normierte Anspruchskonkurrenz.

¹⁶⁰³ Vgl. *BGH* WRP 1998, 1181, 1182 – MAC Dog; *Köhler/Piper*, § 1 Rdn 723.

II. Die verschiedenen Fallgruppen wettbewerbswidrigen Handelns

ist hier z.B. an den Fall einer Anlehnung an ein Kennzeichen, das nicht oder noch nicht als Marke schutzfähig ist.¹⁶⁰⁴ Bei virtual malls ist ein Verstoß gegen das UWG zudem möglich, wenn ohne Benutzung der Marke eine nicht vorhandene Geschäftsbeziehung zu dem Markeninhaber suggeriert wird.¹⁶⁰⁵

Bei Frames und Inline-Links sind Fallgestaltungen denkbar, bei denen der Eindruck erweckt wird, es bestünden besondere Beziehungen zu dem Betreiber der verlinkten Webseite, um am fremden Ruf zu schmarotzen.¹⁶⁰⁶ Ob einem Nutzer dabei erkennbar gemacht wird, dass der geframte Inhalt von einem anderen Anbieter stammt, ist ohne Belang, sofern er nur die beiden Anbieter miteinander in Verbindung setzt.¹⁶⁰⁷ Ob es allerdings zu einem Imagetransfer kommt, lässt sich nicht verallgemeinernd sagen. Zumindest in Fällen des Framing durch Suchmaschinen, z.B. durch Wisenut.com oder auch durch Baumarkt.de, liegt die Annahme von vertraglichen Beziehungen und die Ausbeutung eines guten Rufs schon aufgrund der hohen Zahl potentieller „Opfer“ fern.

2. Werbebehinderung

Jedes Verhalten eines Wettbewerbers bringt es seiner Natur nach mit sich, dass ein Mitbewerber beeinträchtigt werden kann.¹⁶⁰⁸ Es ist gerade Sinn des Wettbewerbs, sich gegen Mitbewerber zu behaupten und den eigenen Kundenkreis auf ihre Kosten zu erweitern.¹⁶⁰⁹ Soweit dies ausschließlich durch eine bessere eigene Leistung geschieht, ist dies wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden. Zu einer rechtswidrigen Behinderung wird eine Maßnahme aber dann, wenn die Förderung des eigenen Unternehmens ausschließlich durch die Beseitigung eines Konkurrenten geschieht, indem dieser daran gehindert wird, seine Leistung auf dem Markt zu erbringen.¹⁶¹⁰ Häufig wird sich eine Maßnahme zwischen diesen beiden Extremen bewegen, also sowohl an eine eigene Leistung anknüpfen als auch den Mitbewerber erschweren, seine eigene Leistung zum

1604 Vgl. Ekey/Klippel/Kotthoff/Meckel/Platz, § 1 Rdn 572.

1605 Vgl. Sosnütza, CR 2001, 693, 704.

1606 Vgl. Völker/Lührig, K&R 2000, 20, 28; Wiebe, WRP 1999, 734, 738, die als Beispiel das Framen durch die Webseite der Total News angibt.

1607 Vgl. Worm, Die Verletzung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten durch das Setzen von Hyperlinks, Inline-Frames und Meta-Tags, S. 116.

1608 Vgl. Baumbach/Hefermehl, § 1 Rdn 208.

1609 Vgl. BGH NJW 1986, 2053, 2054 – Handzettelwerbung; Ekey/Klippel/Kotthoff/Meckel/Platz, § 1 Rdn 269.

1610 Vgl. Baumbach/Hefermehl, § 1 Rdn 208.

§ 4 Nr. 11 RE-UWG führt ausdrücklich die individuelle Mitbewerberbehinderung als Beispiel für Unlauterkeit auf. Durch das verwendete Merkmal des gezielten Handelns soll aber klargestellt werden, dass eine Behinderung als bloße Folge des Wettbewerbs noch nicht wettbewerbswidrig ist. Vgl. Referententwurf, <<http://www.bmj.bund.de/images/11548.pdf>>, S. 36.

4. Teil: Wettbewerbsrechtsverletzungen durch Linking und Framing

Vergleich zu stellen.¹⁶¹¹ Dann kann nur aufgrund einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalles ermittelt werden, ob ein anstößiges Verhalten vorliegt.¹⁶¹² Die Rechtsprechung hat daher nicht jedes Überdecken fremder Werbung von vornherein als unzulässig bewertet.¹⁶¹³ Vom OLG Stuttgart wurde das Überkleben fremder Plakate als Verstoß gegen § 1 UWG beurteilt, weil den überklebten Plakaten ihre Werbewirksamkeit bewusst ganz entzogen wurde und zu befürchten war, dass Veranstalter ihre Plakatwerbung in Zukunft bei einer anderen Firma in Auftrag geben würden.¹⁶¹⁴ Hingegen wurde das Überdecken fremder Werbung durch den Vertrieb von Schutzumschlägen für Telefonbücher solange als nicht wettbewerbswidrig angesehen, als es primär nicht um das Verdecken der fremden Werbung, sondern um den Vertrieb der Umschläge ging.¹⁶¹⁵

Eine Werbebehinderung kann in Verbindung mit Linking in zwei Konstellationen auftreten. Zum einen bei Frames, wenn die Werbung der geframten Webseite durch eine eigene ersetzt wird, zum anderen bei Deep Links, gegen die immer wieder eingewendet wird, sie würden durch die Umgehung der Startseite zu einer Schädigung führen.

a) Überblenden fremder Werbung beim Framing

Es ist möglich, nur einzelne Frames eines anderen Anbieters zu verlinken und dessen Werbung enthaltende Frames durch Frames mit eigenen Werbebannern zu ersetzen. Dieses Verhalten kann zum einen der Förderung des eigenen Projekts dienen, weil die eigene Werbung oft der einzige Weg zu dessen Finanzierung ist. Zum anderen wird dadurch die Werbewirksamkeit der auf der Webseite des Konkurrenten angebrachten Werbebanner beeinträchtigt, auch wenn das eigentliche Ziel nicht in der Beseitigung dieses Mitbewerbers liegt, dieser vielmehr, z.B. im Falle einer Meta-Site, weiterhin benötigt wird, um das eigene Angebot aufrecht zu erhalten. Anders als bei dem Überkleben eines Plakats wird ein Werbebanner seiner Wirkung nicht vollständig entzogen, da es nur für die Besucher unsichtbar wird, die den Umweg über die framende Webseite wählen. Im Unterschied zu dem Herstellen von Schutzumschlägen für Telefon-

1611 Vgl. *OLG Düsseldorf* WRP 1967, 280 - Behinderungswettbewerb.

1612 Vgl. *OLG Düsseldorf* WRP 1967, 280 - Behinderungswettbewerb; *Baumbach/Hefermehl*, § 1 Rdn 208; *Ekey/Klippel/Kotthoff/Meckel/Platz*, § 1 Rdn 269; *Köhler/Piper*, § 1 Rdn 386.

1613 Zulässig: *OLG Oldenburg* BB 1963, 1274 f. - Überdecken fremder Werbung; *OLG Stuttgart* BB 1963, 709 - Überdecken fremder Werbung; unzulässig: *OLG Düsseldorf* WRP 1967, 280 - Behinderungswettbewerb; *OLG Hamburg* WRP 1994, 119 ff. - Überdrucken von Telefonkarten; siehe ferner zur Werbebehinderung *Baumbach/Hefermehl*, § 1 Rdn 225 ff.; *Ekey/Klippel/Kotthoff/Meckel/Platz*, § 1 Rdn 297 ff.

1614 Vgl. *OLG Stuttgart* NJW-RR 1996, 1515 - Überkleben fremder Plakate.

1615 Vgl. *OLG Stuttgart* BB 1963, 709 - Überdecken fremder Werbung.

II. Die verschiedenen Fallgruppen wettbewerbswidrigen Handelns

bücher ist das Überdecken fremder Werbung aber keine zwingende Nebenfolge des eigenen Produkts, sondern jederzeit durch Verwendung nicht fremder Links vermeidbar. Die erschwerte Finanzierbarkeit des eigenen Angebots fällt allein in die Risikosphäre des Frameproviders und ist nicht als berechtigtes Interesse, das sein Verhalten als gerechtfertigt erscheinen lassen könnte, anzuerkennen.¹⁶¹⁶

b) Umgehung der Startseite bei Deep Links

Als zusätzlicher, die Wettbewerbswidrigkeit begründender Umstand ist es nicht anzusehen, wenn einem Wettbewerber aufgrund eines Deep Links oder Frames Werbeeinnahmen dadurch entgehen können, dass Nutzer nicht zunächst die Startseite eines Angebots aufrufen müssen.¹⁶¹⁷ Im Vordergrund steht hier der Wunsch, einem Nutzer möglichst schnell den Weg zu einer bestimmten anderen Stelle zu weisen, ohne dass er sich auf der Website des anderen Anbieters erst den Weg zu den Detailinformationen suchen muss. Ein u.U. eintretender Verlust von Werbeeinnahmen ist insoweit nur ein unbeabsichtigter Nebeneffekt.¹⁶¹⁸ Diesen muss ein Unternehmen aber in Kauf nehmen, wenn er sich zur Präsentation seiner Inhalte eines Mediums bedient, das gerade von der Fülle der Informationen lebt und auf eine schnelle Auffindbarkeit angewiesen ist. Ein direkter Zugriff auf Detailinformationen ohne als lästig empfundene Umwege liegt im Allgemeininteresse. Stellt man dieses dem möglichen Verlust von Werbeeinnahmen gegenüber, muss die Interessenabwägung gegen den Unternehmer ausfallen. Deep Links stellen zum einen nicht das gesamte System der Finanzierung des Internetauftritts in Frage, weil die Werbung auch auf den Unterseiten angebracht werden kann,¹⁶¹⁹ zum anderen lassen sie sich auf technischem Weg unterbinden.¹⁶²⁰

1616 Eine Behinderung von Mitbewerbern bejahend auch *Ernst*, K&R 1998, 536, 539; *Plaß*, WRP 2000, 599, 607; *Börsch*, Sind Hyperlinks rechtmäßig?, S. 205.

1617 Vgl. *OLG Köln* MMR 2001, 387, 390 f. - Paperboy; *LG Berlin* <<http://www.kohlschuetter.de/newsclub2.php>>; *Plaß*, WRP 2000, 599, 606; *Börsch*, Sind Hyperlinks rechtmäßig?, S. 205; *Köhler/Piper*, § 1 Rdn 414; *Dittrich*, Zur Frage der urheber- und wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit von Hyperlinks, <<http://www.jurpc.de/aufsatz/20020072.htm>>, Abs. 26; a.A. *Ernst/Vassilaki/Wiebe*, Hyperlinks, Rdn 103.

1618 Vgl. *Plaß*, WRP 2000, 599, 606.

1619 Vgl. auch *LG Berlin* <<http://www.kohlschuetter.de/newsclub2.php>>; *Dittrich*, Zur Frage der urheber- und wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit von Hyperlinks, <<http://www.jurpc.de/aufsatz/20020072.htm>>, Abs. 26.

1620 Einem obiter dictum des *OLG Köln* MMR 2001, 387, 390 – Paperboy, ist zu entnehmen, dass das Gericht den Unlauterbarkeitsvorwurf von vornherein für ungerechtfertigt hält, wenn eine solche technische Möglichkeit besteht. Dies ist, wie ab S. 123 dargelegt, der Fall.

3. Irreführung der Verbraucher, § 3 UWG

a) Grundzüge

§ 3 UWG verbietet Angaben über die geschäftlichen Verhältnisse des Wettbewerbers, die geeignet sind, einen nicht unerheblichen Teil des betroffenen Adressatenkreises über das Angebot in die Irre zu führen.¹⁶²¹ Das ist der Fall, wenn dieser mit den Angaben Vorstellungen verbindet, die mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht im Einklang stehen. Deshalb muss diesen zumindest ein objektiver Tatsachenkern innewohnen, deren Richtigkeit überprüft werden kann.¹⁶²² Auf reine Meinungsäußerungen, die als bloße Werturteile einer Nachprüfung nicht zugänglich sind, findet § 3 UWG keine Anwendung.¹⁶²³ Wie groß der Teil derjenigen sein muss, der in die Irre geführt wird, damit die Irreführung rechtlich beachtlich wird, lässt sich nicht absolut festlegen, sondern ist von der Würdigung der Umstände des Einzelfalls abhängig.¹⁶²⁴ Ausgangspunkt ist dabei i.d.R. eine Irreführungsquote von 10-15 %, die von der Rechtsprechung höher angesetzt wird, wenn es sich um eine objektiv richtige Angabe handelt, die vom Verkehr nur unrichtig verstanden wird,¹⁶²⁵ und die niedriger angesetzt wird, wenn es um Werbung in besonders sensiblen Bereichen geht, z.B. bei Berührung mit Gesundheitsinteressen (5-8 %)¹⁶²⁶ oder bei Werbung mit Umweltschutzangaben.¹⁶²⁷

Am stärksten diskutiert wird im Rahmen des § 3 UWG der Maßstab, der für die Feststellung einer Irreführung anzulegen ist. Dies beruht darauf, dass der BGH in seinen Entscheidungen lange Zeit einem anderen Verbraucherleitbild als dem des EuGH gefolgt ist. Der BGH stellte auf den Durchschnittsverbrau-

Das Sittenwidrigkeitsurteil auch bei technischen Schutzmöglichkeiten nicht entfallen lassen wollen hingegen *Ernst*, K&R 1998, 536, 539; *Möglich*, CR 2002, 583, 586.

1621 Vgl. *Baumbach/Hefermehl*, § 3 Rdn 1.

1622 Vgl. *Baumbach/Hefermehl*, § 3 Rdn 12; *Köhler/Piper*, § 3 Rdn 89.

1623 Vgl. *Köhler/Piper*, § 3 Rdn 91; *Ekey/Klippel/Kotthoff/Meckel/Pläß*, § 3 Rdn 81.

1624 Vgl. *OLG Köln* WRP 1973, 656, 659 – Meinungsumfrage; *Baumbach/Hefermehl*, § 3 Rdn 27; *Köhler/Piper*, § 3 Rdn 148.

1625 Vgl. dazu, dass auch eine objektive richtige Angabe irreführend sein kann *BGH* WRP 1998, 294, 295 – GS-Zeichen; *BGH* WRP 1991, 163, 166 – TÜV-Prüfzeichen; *Ekey/Klippel/Kotthoff/Meckel/Pläß*, § 3 Rdn 101 ff.; *Köhler/Piper*, § 3 Rdn 149 f., 177 ff.

1626 Vgl. *Ekey/Klippel/Kotthoff/Meckel/Pläß*, § 3 Rdn 58; *Doepner*, WRP 1997, 999, 1003.

1627 Angesichts dessen, dass auch 10 % von Unternehmern schon als interessantes Absatzpotential betrachtet werden können (*Doepner*, WRP 1997, 999, 1004; *Deutsch*, GRUR 1996, 541, 546), wird die Quote teils als zu hoch, von anderer Seite unter Hinweis darauf, dass ca. 5 % der Bevölkerung sich auf dem Niveau von Hilfs- und Sonderschülern befinden, als zu niedrig angesehen. Vgl. *Baumbach/Hefermehl*, § 3 Rdn 27. Nach der für die Auslegung des § 3 UWG wohl nicht bindenden Auslegung des EuGH muss eine „beachtliche Zahl der angesprochenen Verbraucher“ getäuscht worden sein, vgl. *EuGH* Slg. 1992, I- 131, 150 – Nissan.

II. Die verschiedenen Fallgruppen wettbewerbswidrigen Handelns

cher ab, der eine Werbebehauptung nur flüchtig, oberflächlich und unkritisch wahrnimmt.¹⁶²⁸ Seiner Rechtsprechung lag – und liegt wohl noch immer – ein tatsächliches Verkehrsverständnis zugrunde.¹⁶²⁹ Dem EuGH hingegen schwebt das Bild eines aufmerksamen, verständigen und durchschnittlich informierten Verbrauchers vor Augen.¹⁶³⁰ Dieser ist in der Lage, eigenverantwortlich am Marktgeschehen teilzunehmen und sich von rationalen Vorstellungen leiten zu lassen. Der EuGH legt einen normativen Maßstab an.¹⁶³¹ Somit variierten die Anforderungen an die Irreführungsgefahr zwischen nationalem und europäischem Recht.¹⁶³²

1628 Vgl. *BGH GRUR* 1969, 415, 416 – Kaffeerösterei.

1629 Vgl. Köhler/*Piper*, § 3 Rdn 51.

1630 Vgl. *EuGH WRP* 1999, 307, 311 – Sektkellerei Kessler; *EuGH WRP* 1991, 562 – Pall/Dahlhausen; ferner *Ekey/Klippel/Kotthoff/Meckel/Pläß*, § 3 Rdn 145 m.w.N.

1631 Vgl. Köhler/*Piper*, § 3 Rdn 51 m.w.N.

1632 Das europäische Verbraucherleitbild ist maßgeblich, wenn es um die Auslegung wettbewerbsrechtlicher Sondervorschriften geht, die in zahlreichen EG-Richtlinien und Verordnungen enthalten sind (z.B. Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates vom 24. Juli 1989 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste, ABIEG Nr. L 232/13 vom 9.8.1989) und im Zusammenhang mit den Grundfreiheiten. Vgl. *EuGH GRUR Int.* 1995, 804 f. – Mars; zu diesem Urteil *Meyer, GRUR Int.* 1996, 98 ff.

Ob darüber hinausgehend eine Anpassung des deutschen Irreführungsverbots nach § 3 UWG an das Verbraucherleitbild des EuGH zwingend erforderlich oder zumindest wünschenswert ist oder ob das deutsche Recht verteidigt und die „einsame Höhe“ der Strenge des deutschen Rechts beibehalten werden soll, war seit etwa Anfang der 90er Jahre Gegenstand kontroverser Diskussionen. Für eine Anpassung an die Rechtsprechung des EuGH *OLG Frankfurt/M.* *NJW-RR* 1999, 1347 – Preisaufkleber für Bahnautomatenbenutzung; *OLG Bremen WRP* 1999, 945, 947 – Randnutzung öffentlicher Einrichtungen; *Ekey/Klippel/Kotthoff/Meckel/Pläß*, § 3 Rdn 64, 148 f.; *Ahrens, WRP* 1999, 389, 395 ff. Siehe ferner die Nachweise bei *Sack, WRP* 1999, 399 und bei *Doepner, WRP* 1997, 999; a.A. *Spätgens, WRP* 2000, 1023, 1025. Weiter auf das alte Leitbild abstellend *OLG Köln WRP* 1999, 1198, 1201 – Preisangabe für Mobiltelefone, allerdings unter Hinweis darauf, dass sich auch nach dem europäischen Leitbild kein anderes Ergebnis ergeben würde.

Sachlich dreht sich die Auseinandersetzung um die Richtlinie 84/450/EWG in der durch die Richtlinie 97/55/EG geänderten Fassung (Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6.10.1997 zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung, ABIEG Nr. L 290/18 vom 23.10.1997 bzw. Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10.9.1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung, ABIEG Nr. L 250/17 vom 19.9.1984) und zwar um die Frage, ob die Richtlinie 97/55/EG weiterhin Raum für eine strengere mitgliedstaatliche Auslegung des Begriffs der Irreführung in den nationalen Gesetzen lässt und sie lediglich objektive Mindestkriterien aufstellt. Nur eine Festlegung eines Mindeststandards bejahen *Sack, GRUR Int.* 1998, 263, 265 ff. m.w.N.; *ders. WRP* 1999, 399, 402; *Ahrens, WRP* 1999, 389, 394 f.; Köhler/*Piper*, § 3 Rdn 47 ff.; *Dethloff, Europäisierung des Wettbewerbsrechts*, S. 18; *Ahrens, WRP* 2000, 812, 815. Keinen Raum für strengere Anforderungen in den nationalen Ge-

4. Teil: Wettbewerbsrechtsverletzungen durch Linking und Framing

Neueren Entscheidungen des BGH ist jedoch die Tendenz zu entnehmen, sich mehr an der Rechtsprechung des EuGH zu orientieren.¹⁶³³ In diesen ist z.B. zu lesen, dass es auf die Sicht des durchschnittlich informierten und verständigen Durchschnittsverbrauchers ankomme.¹⁶³⁴ Andererseits verharret der BGH nach wie vor auf dem Standpunkt, dass sich die Begriffe „flüchtig“ und „verständlich“ nicht gegenseitig ausschließen.¹⁶³⁵ Inwieweit die Präzisierung hin zu einer situationsangemessenen Aufmerksamkeit schon zu einer weitgehenden Deckung mit dem Verbraucherleitbild des EuGH geführt hat, kann an dieser Stelle nicht genauer untersucht werden.¹⁶³⁶ Jedenfalls hat auch in diesem Bereich eine Liberalisierung des Wettbewerbsrechts eingesetzt.

Die Unterschiede zwischen den verschiedenen Verbraucherleitbildern relativierten sich zudem schon immer dadurch, dass der BGH bei der Beurteilung einer Aussage berücksichtigt, welches Medium verwendet und welcher Verbraucherkreis angesprochen wird.¹⁶³⁷ Besteht das Zielpublikum aus Personen, die i.d.R. besonders zugänglich für Irreführungen sind (Kinder, Jugendli-

setzen sehen *Schricker*, GRUR Int. 1994, 586, 592; *Meier*, EuZW 1994, 391, 392; *Köhler*, GRUR Int. 1994, 396, 398.

Auch in anderen Bereichen, die an dieser Stelle nicht näher untersucht werden sollen, könnten Unterschiede zwischen dem deutschen und dem europäischen Maßstab bestehen, z.B. in der Frage, ob es genügt, dass die Gefahr einer Täuschung möglich ist, oder ob eine Irreführung tatsächlich eingetreten sein muss. Kritisiert wurde in diesem Zusammenhang mehrfach die Aussage der Nissan-Entscheidung des EuGH (Slg. 1992, I-131, 150), dass die Irreführung die Kaufentscheidung des Verbrauchers selbst nachweislich beeinflussen haben muss. Das entspricht nicht nur nicht der Rechtsprechung zu § 3 UWG (vgl. *BGH NJW-RR* 1991, 1392, 1393 – 40 % weniger Fett; *Baumbach/Hefermehl*, § 3 Rdn 21 m.w.N.), sondern steht auch im Widerspruch zu Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 84/450/EWG, nach der Werbung nur geeignet sein muss, wirtschaftliches Verhalten zu beeinflussen.

Vgl. *Dethloff*, Europäisierung des Wettbewerbsrechts, S. 13; *Reese*, WRP 1998, 1035, 1039; *Sack*, GRUR Int. 1998, 263. Da der EuGH in anderen Entscheidungen eine mögliche Irreführung genügen lässt (*EuGH WRP* 1999, 307, 310 f. – Sektkelterei) ist eine eindeutige Linie seiner Rechtsprechung noch nicht erkennbar. Vgl.

Ekey/Klippel/Kotthoff/Meckel/Pläß, § 3 Rdn 94 ff.

1633 Hierzu *Ahrens*, WRP 1999, 389, 397 m.w.N. Auch nicht höchstrichterlichen Entscheidungen ist zu entnehmen, dass ein langsames Abwenden von den hohen Standards bereits begonnen hat. Dem *OLG Frankfurt/M.* NJW-RR 1999, 1347 – Preisaufkleber für Bankautomatenbenutzung, erschien z.B. nur der „mündige Bürger“ allein als schutzwürdig.

Das Verbot irreführender Werbung wird auch in § 5 RE-UWG aufgegriffen. Das neue Verbraucherleitbild des BGH legt auch der Gesetzgeber bei der Regelung zu Grunde.

Vgl. Referentenentwurf, <<http://www.bmj.bund.de/images/11548.pdf>>, S. 37.

1634 Vgl. *BGH WRP* 2002, 74, 77 – Das Beste jeden Morgen. Siehe auch *BGH WRP* 2000, 517, 520 – Orient-Teppichmuster; *BGH NJW* 2001, 3262, 3263 – Mitwohzentrale.de.

1635 Vgl. *BGH WRP* 2002, 977, 978 – Scanner-Werbung; *BGH WRP* 2002, 81, 84 – Anwalts- und Steuerkanzlei; *BGH WRP* 2000, 517, 520 – Orient-Teppichmuster.

1636 Vgl. dazu z.B. *Köhler/Piper*, § 3 Rdn 51 a ff.

1637 Vgl. *BGH GRUR* 1961, 237, 239 – TOK-Band; *BGH GRUR* 1966, 445, 447 – Glutamat; *Doepner*, WRP 1997, 999, 1002.

II. Die verschiedenen Fallgruppen wettbewerbswidrigen Handelns

che, ältere Menschen), sind strengere Anforderungen zu stellen.¹⁶³⁸ Ist der Adressat der Werbung hingegen ein Fachpublikum, sind geringere Anforderungen an die Werbeaussagen zu stellen.¹⁶³⁹ Dies ist für den im Internet angesprochenen Verbraucherkreis insoweit von Bedeutung, als bei ihm von einem Verständnis der grundlegenden technischen Gegebenheiten des Netzes ausgegangen werden muss. Es mag zwar einige weit unterdurchschnittlich informierte Internetbenutzer geben, insbesondere solche, die ihre ersten Schritten in dem neuen Medium machen. Ihre geringe Zahl vermag aber nicht auszureichen, um sich im Verhältnis zu den Interessen der informierten Internetbenutzer und der Werben den durchzusetzen. Andererseits kann natürlich auch nicht davon ausgegangen werden, dass alle Nutzer des Internets über umfangreiche Fachkenntnisse im Computerbereich verfügen und die technische Funktionsweise des Internets in allen Einzelheiten durchschauen.¹⁶⁴⁰ Es kommt auf die Sichtweise eines Durchschnittsnutzers an.

b) Surface und Deep Links

Hinsichtlich Surface und Deep Links lässt sich, selbst unter Zugrundelegung des im Rückzug begriffenen, strengeren Verbraucherleitbilds des BGH, eine Irreführung grundsätzlich nicht bejahen.¹⁶⁴¹ Wer sich mit Links konfrontiert sieht, verfügt in aller Regel zumindest über einfachstes Grundwissen über die Funktionsweise des Internets.¹⁶⁴² Dazu gehört, dass Links nicht nur die Webseiten eines Wettbewerbers miteinander verknüpfen, sondern auch die von verschiedenen. Spätestens nach der ersten Benutzung einer Suchmaschine kann es hieran keine Zweifel mehr geben. Die Bedeutung der URL-Angabe wird selbst dem flüchtigsten Benutzer nicht entgehen. Er wird mittlerweile in sämtlichen Medien mit Internetadressen konfrontiert und vermag deren Bedeutung einzuordnen. Von der Kenntnis, dass zwei unter unterschiedlichen Domain-Namen aufrufbare Angebote, mögen sie auch mit Links untereinander verbunden sein, nichts miteinander zu tun haben und die Herkunft anhand der Browserbefehlszeile abzulesen ist, kann ausgegangen werden. Daher ist an dieser Stelle nochmals nachdrücklich der Entscheidung des LG Hamburg zu widersprechen, nach

1638 Vgl. *Ekey/Klippel/Kotthoff/Meckel/Platz*, § 3 Rdn 143; *Doepner* in:

Niederleithinger/Werner/Wiedemann (Hrsg.), Festschrift für Lieberknecht, S. 165, 168.

1639 Vgl. *BGH GRUR* 1984, 376, 377 – Johannisbeerkonzentrat; *Köhler/Piper*, § 3 Rdn 128 m.w.N.

1640 Siehe auch *Börsch*, Sind Hyperlinks rechtmäßig?, S. 214.

1641 Einen Verstoß verneinend auch *Dittrich*, Zur Frage der urheber- und wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit von Hyperlinks, <<http://www.jurpc.de/aufsatz/20020072.htm>>, Abs. 23; *Krassnig*, Wettbewerbsrechtliche Probleme bei Domains, Links und dem Search Engine Spamming, <<http://harald.krassnigg.at/Diplomarbeit.pdf>>, S. 37.

1642 Siehe auch *Krassnig*, Wettbewerbsrechtliche Probleme bei Domains, Links und dem Search Engine Spamming, <<http://harald.krassnigg.at/Diplomarbeit.pdf>>, S. 36.

4. Teil: Wettbewerbsrechtsverletzungen durch Linking und Framing

der Links auf einen Mitbewerber den Eindruck geschäftlicher Verbindungen hervorrufen können.¹⁶⁴³

Eine Irreführung kann sich lediglich aus dem Umfeld des Links bzw. dem verwendeten Linkanker ergeben.¹⁶⁴⁴ Führt z.B. ein als „Eigene Produkte“ bezeichneter Link zu Produkten einer fremden Firma, ist eine Irreführung anzunehmen. Die irrtümliche Vermutung einer geschäftlichen Beziehung kann zudem nahe liegen, wenn statt eines reinen Textes ein Firmenlogo als Linkanker verwendet wird.¹⁶⁴⁵

c) Frames

Die Gefahr einer Irreführung liegt beim Framing nahe, da ein mit durchschnittlichen technischen Kenntnissen ausgestatteter Internetnutzer angesichts der fehlenden Veränderung der Adresse im Browser einem Irrtum über die Herkunft der geframten Webseite unterliegen oder zumindest eine Verbindung der beiden Anbieter annehmen könnte.¹⁶⁴⁶ Ob aber wirklich eine Wettbewerbswidrigkeit nach § 3 UWG vorliegt, lässt sich wiederum nicht allgemein, sondern nur unter Beachtung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls klären. Ausschließen lässt sich eine Irreführung mit Sicherheit nur mittels einer ausdrücklichen Erklärung, wie sie z.B. beim Framen der Webseiten von Preview Travel durch BizRate.com anzutreffen war: “You are visiting a site outside of BizRate.com. All information you see here is presented by Preview Travel.”¹⁶⁴⁷ Ein durchschnittlicher User wird nicht den Quellcode analysieren, um die Herkunft zu bestimmen.¹⁶⁴⁸

Nicht genügend ist es, wenn ein Nutzer erkennt, dass die geframte Webseite von einem anderen Urheber herrührt. Insoweit unterscheidet sich die hier zu behandelnde Problematik von der der Urheberschaftsanmaßung nach § 13 UrhG. Selbst wenn ein Nutzer ein Werk dem richtigen Urheber zuordnet, kann er einem Irrtum darüber erliegen, wer berechtigt ist, dieses Werk anzubieten und zwischen welchen Anbietern vertragliche Bindungen existieren. Deshalb

1643 Vgl. *LG Hamburg* CR 2001, 265 – Bundesliga-Manager; kritisch gegenüber dem Urteil auch *Schardt/Lehment/Peukert*, UFITA 2001/III, 841, 875; *Metzger*, CR 2001, 265 f.

1644 Siehe auch *Börsch*, Sind Hyperlinks rechtmäßig?, S. 215.

1645 Vgl. *O'Rourke*, Legal Issues on the Internet: Hyperlinking and Framing, <<http://www.dlib.org/dlib/april98/04orourke.html>>.

1646 Vgl. *Ernst*, K&R 1998, 536, 539; *ders.*, BB 1997, 1057, 1061; *Gabel*, K&R 1998, 555, 556; *Dittrich*, Zur Frage der urheber- und wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit von Hyperlinks, <<http://www.jurpc.de/aufsatz/20020072.htm>>, Abs. 23; *Völker/Lührig*, K&R 2000, 20, 29; *Krassnig*, Wettbewerbsrechtliche Probleme bei Domains, Links und dem Search Engine Spamming, <<http://harald.krassnig.at/Diplomarbeit.pdf>>, S. 46.

1647 Vgl. *Kiritsov*, Can Millions of Internet Users Be Breaking the Law Every Day?, <http://str.stanford.edu/STLR/Events/linking/contents_f.htm>.

1648 Vgl. *Ernst*, K&R 1998, 536, 539; *Börsch*, Sind Hyperlinks rechtmäßig?, S. 217.

II. Die verschiedenen Fallgruppen wettbewerbswidrigen Handelns

werden auch ein Logo oder ein Impressum auf der geframte Webseite alleine nicht ausreichend sein, eine Irreführung auszuschließen.

d) Frames von Suchmaschinen am Beispiel baumarkt.de

Im Fall baumarkt.de hat das OLG Düsseldorf zu Recht eine Verletzung des § 3 UWG aufgrund der in diesem Fall vorliegenden besonderen Umstände verneint.¹⁶⁴⁹ Auch heute noch werden von dieser Website die Angebote fremder Hersteller in einem Frame dargestellt. Dadurch, dass die fremden Links erst nach Inanspruchnahme einer Suchmaschine erscheinen,¹⁶⁵⁰ ist einem durchschnittlichen Internetnutzer klar, dass es sich um externe Links handelt. Eine Verbindung der verlinkten Unternehmer zu den Betreibern von baumarkt.de vermutet er nicht.¹⁶⁵¹ Inhalte der fremden Webseite bleiben zwar in dem Kopfframe erhalten, in diesem findet sich allerdings die Aussage „die digitale Fachzeitschrift für Bauherren und Heimwerker sowie Suchmaschine der **(gesamten)**¹⁶⁵² Baubranche verlinkt Sie zu:“. Vertragliche Beziehungen zu allen Bauunternehmern liegen aber so fern, dass niemand ernsthaft eine solche vermuten wird. Darüber hinaus weist die heutige Gestaltung die Besonderheit auf, dass in der Adressleiste des Browsers mittels eines CGI-Programms eine besondere URL-Angabe anzufinden ist, die an erster Stelle zwar die fremde Webseite, an zweiter Stelle aber auch die der geframten Webseite enthält.

1649 *OLG Düsseldorf* K&R 2000, 87, 90 – baumarkt.de.

1650 „Wenn Sie ein Produkt, eine Firma oder eine Problem lösung suchen, dann geben Sie hier ihr Suchwort ein.“

1651 Generell für Suchmaschinen auch *Krassnig*, Wettbewerbsrechtliche Probleme bei Domains, Links und dem Search Engine Spamming, <<http://harald.krassnigg.at/Diplomarbeit.pdf>>, S. 48.

1652 Hervorhebung durch den Verfasser.

4. Teil: Wettbewerbsrechtsverletzungen durch Linking und Framing



Abbildung 11: Framen einer Webseite durch baumarkt.de

baumarkt.de bietet noch immer eine Suchmaschine für die Baubranche an und framt fremde Webseiten. In einem Kopf-Frame befindet sich allerdings der Hinweis, dass es sich um eine Suchmaschine handelt und dass eine Verlinkung zu einer anderen Webseite stattfindet. Erwähnenswert ist ebenso, dass aufgrund der Verwendung eines CGI-Skripts nicht nur die URL „baumarkt.de“ erscheint, sondern `<http://www.baumarkt.de/cgi-bin/click.pl/http://www.werthholz.de/zdicht/zdicht01.htm.>` Die URL der verlinkten Webseite lässt sich daraus ableiten und gibt einen weiteren Hinweis auf die fremde Urheberschaft. Zudem findet sich im geframten Teil ein Hinweis auf Werth-Holz. Der Screenshot stammt vom 5.6.2002.

4. Vergleichende Werbung

a) Überblick

Wenn von der Webseite eines Wettbewerbers Links auf die Webseite eines Konkurrenten weisen, kann dies unter dem Gesichtspunkt vergleichender Werbung rechtswidrig sein. Große Bedeutung kommt dieser Fallgruppe bislang aber nicht zu. Sie hat bisher weder Gerichte beschäftigt noch war sie Gegenstand ausführlicher Untersuchungen in der Literatur. Die geringe Praxisrelevanz vermag nicht zu überraschen. Gelingt es einem Unternehmer, seine Produkte in einem zulässigen Vergleich in einem guten Licht erscheinen zu lassen, wird sein Interesse daran, potentielle Kunden zur Webseite eines Konkurrenten zu schicken, wo dessen Werbung auf sie wirken kann, denkbar gering sein. Deshalb soll im Rahmen dieser Abhandlung nur auf einige wenige Eckpunkte der vergleichenden Werbung hingewiesen werden.

Vergleichende Werbung war lange Zeit nach der ständigen Rechtsprechung des BGH als grundsätzlich sittenwidrig i.S.v. § 1 UWG zu betrachten.¹⁶⁵³ Als zulässig wurde sie nur angesehen, wenn sie aus hinreichendem Anlass erfolgte und sich nach Art und Maß in den Grenzen des Erforderlichen und der wahrheitsgemäßen sachlichen Erörterung hielt.¹⁶⁵⁴ Mit der 1997 beschlossenen Richtlinie 97/55/EG¹⁶⁵⁵ erfuhr die vergleichende Werbung dann EU-weit eine abschließende Regelung.¹⁶⁵⁶ Weder ein weiterreichender oder geringerer Schutz der Verbraucher kann von einem Mitgliedstaat vorgesehen werden.¹⁶⁵⁷ Die Richtlinie 97/55/EG geht von der grundsätzlichen Zulässigkeit vergleichender Werbung aus. Der BGH berücksichtigte die Vorschriften der Richtlinie 97/55/EG ab 1998 zunächst im Rahmen einer richtlinienkonformen Auslegung des § 1 UWG.¹⁶⁵⁸ Seit dem Jahr 2000 sind die Richtlinienbestimmungen in § 2 und § 3 S. 2 UWG ins nationale Recht umgesetzt.¹⁶⁵⁹ Mit ihnen wird das Tatbestandsmerkmal der Sittenwidrigkeit in § 1 UWG konkretisiert.

¹⁶⁵³ Vgl. *BGH GRUR* 1952, 416, 417 – Dauerdose; *Köhler/Piper*, § 2 Rdn 2 m.w.N.

¹⁶⁵⁴ Vgl. *BGH GRUR* 1969, 283, 285 – Schornsteinauskleidung; *BGH WRP* 1996, 721, 727 – Energiekosten – Preisvergleich I; *Köhler/Piper*, § 2 Rdn 2 m.w.N.

¹⁶⁵⁵ Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6.10.1997 zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung, ABIEG Nr. L 290/18 vom 23.10.1997.

¹⁶⁵⁶ Zu dieser *Henning-Bodewig*, *GRUR Int.* 1999, 385 ff.; *Eck/Ikas*, *WRP* 1999, 251 ff.; *Ohly/Spence*, *GRUR Int.* 1999, 681 ff.

¹⁶⁵⁷ Vgl. *Ekey/Klippel/Kotthoff/Meckel/Platz*, § 1 Rdn 395 ff.; *Gloy/Bruhn*, *GRUR* 1998, 226, 239.

¹⁶⁵⁸ Vgl. *BGH GRUR* 1998, 824, 827 – Testpreis-Angebot; *BGH WRP* 1998, 1065, 1067 – Preisvergleichsliste; *BGH WRP* 1999, 414, 415 – Vergleichen Sie.

¹⁶⁵⁹ Vgl. Gesetz zur vergleichenden Werbung und zur Änderung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften vom 1.9.2000, *BGBl I* 1374. Im RE-UWG findet sich die bisherige Regelung über vergleichende Werbung unverändert in § 6 RE-UWG wieder.

b) Begriff der vergleichenden Werbung

Vergleichende Werbung ist nach der Legaldefinition des § 2 I UWG, die derjenigen des Art. 2 Nr. 2 a der Richtlinie 97/55/EG folgt, jede Werbung, die unmittelbar oder mittelbar einen Mitbewerber oder die von einem Mitbewerber angebotenen Waren oder Dienstleistungen erkennbar macht.¹⁶⁶⁰ Diese Definition ist zwar sehr weit gefasst, ob aber einzelne Links auf Angebote von Konkurrenten genügen, erscheint auf den ersten Blick fraglich, weil es diesen ohne nähere Bezugnahme auf einzelne Eigenschaften an einem Vergleich fehlen könnte. So wurde bislang in dem bloße Aufruf, die eigenen Angebote mit denen von Mitbewerbern zu vergleichen, noch kein Werbevergleich, sondern nur eine sog. Aufforderung zum Eigenvergleich gesehen.¹⁶⁶¹ Auch nach einer älteren Entscheidung des BGH soll die Grenze zur vergleichenden Werbung erst dann überschritten werden, wenn sich die Aufforderung zum Vergleich nicht in dieser erschöpft, sondern sie zusätzlich – ausdrücklich oder konkludent – Bezug auf eine bestimmte Eigenschaft des Produkts, z.B. den Preis, nimmt.¹⁶⁶² Links, versehen allein mit der Bemerkung, die Angebote von Konkurrenten zu prüfen, könnten damit nicht unter den Begriff der vergleichenden Werbung zu fassen sein, weil vom Wettbewerber selbst überhaupt kein Vergleich vorgenommen wird.¹⁶⁶³ Ob die geschilderte Rechtsprechung uneingeschränkt auf das Medium Internet zu übertragen ist oder ob zumindest bezüglich Links etwas anders gelten muss, weil die Möglichkeit, einen Vergleich durchzuführen, aufgrund der leichten Zugänglichkeit der Informationen über das Konkurrenzprodukte erleichtert ist, muss an dieser Stelle nicht mehr diskutiert werden.¹⁶⁶⁴ Die Rechtsprechung wird nämlich aufgrund einer jüngeren Entscheidung des EuGH nicht uneingeschränkt an dieser Differenzierung, die zudem vor der Zeit der Richtlinie 97/55/EG und der Definition des § 2 UWG entstanden ist, festhalten können.¹⁶⁶⁵ Der EuGH hat sich in seiner Toshiba-Entscheidung dahingehend geäußert, dass vergleichende Werbung unabhängig davon vorliegt, ob ein Vergleich zwischen den vom Werbenden angebotenen Erzeugnissen und Dienstleistungen

¹⁶⁶⁰ Ein weiter Begriff der vergleichenden Werbung lag zuvor schon der Rechtsprechung des BGH zugrunde, vgl. *BGH GRUR* 1996, 502, 506 – Energiekosten-Preisvergleich I. Zum Begriff der vergleichenden Werbung nach der Richtlinie 97/55/EG siehe auch *Ohly/Spence*, *GRUR Int.* 1999, 681, 685 f.

¹⁶⁶¹ Vgl. *Henning-Bodewig*, *GRUR Int.* 1999, 385, 392; *Eck/Ilkas*, *WRP* 1999, 251, 254.

¹⁶⁶² Vgl. *BGH GRUR Int.* 1999, 453, 454 f. – *Vergleichen Sie*; *Henning-Bodewig*, *GRUR Int.* 1999, 385, 392.

¹⁶⁶³ Vgl. *BGH NJW* 1987, 437 f. – *Cola-Test*.

¹⁶⁶⁴ In einem Link eine bloße Aufforderung zu einem Vergleich sehend *Köhler/Piper*, § 2 Rdn 19.

¹⁶⁶⁵ Die Aufforderung zum Eigenvergleich aus der Definition der vergleichenden Werbung aber weiterhin generell ausklammernd *Henning-Bodewig*, *GRUR Int.* 1999, 385, 392; *Eck/Ilkas*, *WRP* 1999, 251, 254; *Köhler/Piper*, § 2 Rdn 18. Auch der BGH ist in seinem *Testpreis-Angebot-Urteil* (*WRP* 1998, 718, 721) davon ausgegangen, der von ihm verwendete Begriff der vergleichenden Werbung bedürfe keiner inhaltlichen Änderung.

II. Die verschiedenen Fallgruppen wettbewerbswidrigen Handelns

und denjenigen des Mitbewerbers vorliegt.¹⁶⁶⁶ Ansichten, die Richtlinie 97/55/EG und damit auch § 2 UWG seien eng auszulegen und nur auf vergleichende Bezugnahmen anzuwenden,¹⁶⁶⁷ wurde damit eine Absage erteilt. Setzt ein Unternehmen Links auf Konkurrenzprodukte, liegt vergleichende Werbung unabhängig davon vor, ob zusätzlich die Besucher der Website dazu aufgefordert werden, einzelne Merkmale zu vergleichen. Genügend ist allein, dass ein Werbender erkennbar Bezug auf einen anderen Wettbewerber bzw. dessen Waren oder Dienstleistungen nimmt. Damit muss sich praktisch jeder Link auf einen Mitbewerber an den Voraussetzungen der vergleichenden Werbung messen lassen.

c) Zulässigkeitsvoraussetzungen der vergleichenden Werbung

§ 2 II UWG übernimmt die Aufzählung der meisten Kriterien aus Art. 3 a der Richtlinie 97/55/EG, an denen die vergleichende Werbung in Zukunft zu messen ist. Lediglich das Verbot irreführender vergleichender Werbung wurde in § 3 S. 2 UWG verankert. Es muss danach u.a. ein objektiver Vergleich wesentlicher, relevanter, nachprüfbarer und typischer Eigenschaften vorliegen, der weder zu einer Herabsetzung oder Verunglimpfung des Mitbewerbers oder seines Angebots noch zu einer Verwechslung zwischen den Wettbewerbern und ihren Angeboten führen darf. Besonders hingewiesen sei darauf, dass von dem Vergleich keine irreführende Wirkung ausgehen darf (Art. 3 a I lit. a der Richtlinie 97/55/EG bzw. § 3 S. 2 UWG). Dabei ist auf die Sichtweise eines aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers abzustellen, also auf das Verbraucherleitbild des EuGH.¹⁶⁶⁸

Irreführend ist ein Vergleich nicht allein deswegen, weil Links nicht zu sämtlichen Mitbewerbern führen.¹⁶⁶⁹ Eine solche Neutralität kann von einem Unternehmer, der seine Werbung im Hinblick auf deren wirtschaftliche Nützlichkeit gestaltet, nicht verlangt werden.¹⁶⁷⁰ Der subjektiven Färbung eines Vergleichs ist sich der verständige Durchschnittsverbraucher bewusst. Mangels zusätzlicher Aussagen, die darauf hindeuten, dass der Werbende z.B. der billigste Anbieter überhaupt ist, wird er einen solchen Schluss nicht ziehen.¹⁶⁷¹ Eine Irreführung ist erst zu bejahen, wenn der Eindruck eines vollständigen Markt-

1666 Vgl. *EuGH* WRP 2001, 1432, 1435 – Toshiba.

1667 So z.B. *BGH* GRUR 1999, 1100, 1101 – Generika-Werbung; *Köhler/Piper*, § 2 Rdn 18.

1668 Vgl. *Gloy/Bruhn*, GRUR 1998, 226, 234.

1669 Siehe zur Vollständigkeit allgemein z.B. *BGH* GRUR 1986, 548, 549 – Dachsteinwerbung; *BGH* NJW-RR 1989, 234 – Krankenkassen-Fragebogen; *Menke*, WRP 1998, 811, 821 f.

1670 Vgl. *Bullinger/Emmerich*, WRP 2002, 608, 610.

1671 So allgemein für Preisvergleiche *Eck/Itas*, WRP 1999, 251, 260.

4. Teil: Wettbewerbsrechtsverletzungen durch Linking und Framing

überblicks suggeriert wird, in Wirklichkeit aber alle günstigeren Anbieter ausgeklammert werden.¹⁶⁷²

Der Link auf ein Konkurrenzunternehmen alleine kann schließlich auch nicht als unlautere Rufausnutzung (§ 2 II Nr. 4 UWG) angesehen werden. Würde hierzu jede Nennung anderer Wettbewerber bereits genügen, wäre jede vergleichende Werbung unzulässig, da diese ihrer Definition nach schon voraussetzt, dass ein Mitbewerber oder dessen Erzeugnisse erkennbar gemacht werden.¹⁶⁷³ Es bedarf daher, wie bereits im Rahmen der Fallgruppe der Rufausbeutung erörtert,¹⁶⁷⁴ über die bloße Nennung hinausgehender Umstände, die den Vorwurf einer unlauteren Handlung begründen können. Die durch den Link im Vergleich zur Offline-Welt erleichterte Möglichkeit, den Vergleich vorzunehmen, begründet das Sittenwidrigkeitsurteil nicht.

5. Unmittelbare Leistungsübernahme

Die Übernahme fremder Leistungen ist dadurch charakterisiert, dass ein Wettbewerber das fertige Arbeitsergebnis eines Mitarbeiters ohne eigene Kosten oder Veränderungen in einem meist technischen Vervielfältigungsverfahren übernimmt.¹⁶⁷⁵ Dabei ist vom Grundsatz der Nachahmungsfreiheit und den Wertungen von Sondergesetzen auszugehen. Eine Übernahme ist erst dann unlauter, wenn ein schutzwürdiges Leistungsergebnis vorliegt und über die bloße Übernahme hinaus unlauterbarkeitsbegründende Merkmale hinzutreten.¹⁶⁷⁶

a) Verhältnis zum Sonderrechtsschutz

Sondergesetzliche Wertungen des Patent-, Geschmacksmuster- Urheber- und Kennzeichenrechts dürfen nicht mit § 1 UWG umgangen werden. Das Wettbewerbsrecht muss sie hinnehmen. Sofern nach den Sondergesetzen eine fremde Leistung nicht geschützt ist, darf das Leistungsergebnis grundsätzlich frei über-

1672 Vgl. *BGH GRUR* 1996, 983, 985 – Preisvergleich II / Dauertiefpreise; *Menke*, WRP 1998, 811, 821 f.; *Eck/Ikas*, WRP 1999, 251, 260; *Bullinger/Emmerich*, WRP 2002, 608, 612.

1673 Vgl. *BGH WRP* 1999, 414, 417 – Vergleichen Sie; *OLG Frankfurt GRUR* 2000, 621, 622 – Magentafarbener Pfeil; *Köhler/Piper*, § 2 Rdn 49; *Sack*, *GRUR Int.* 1998, 263, 272; *Henning-Bodewig*, *GRUR Int.* 1999, 385, 393.

1674 Siehe oben ab S. 422.

1675 Vgl. *LG Hamburg CR* 1994, 476, 477 – Wettbewerbsschutz für Datenbanken; *Baumbach/Hefermehl*, § 1 Rdn 498.

1676 Daran ändert auch der RE-UWG nichts, der den wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz in § 4 Nr. 10 regelt. Vgl. Referentenentwurf. <<http://www.bmj.bund.de/images/11548.pdf>>, S. 35.

II. Die verschiedenen Fallgruppen wettbewerbswidrigen Handelns

nommen werden.¹⁶⁷⁷ Dies gilt für Links sowohl dann, wenn an der verlinkten Webseite kein Urheber- oder Leistungsschutzrecht besteht, als auch dann, wenn der Link keine Rechte des Urhebers verletzt.

Die Spezialregelungen des Immaterialgüterrechts treffen für ihren Bereich eine abschließende Regelung.¹⁶⁷⁸ Jedoch ist ihre Schutzrichtung eine andere als die des Wettbewerbsrechts. Während das Urheberrecht das Leistungsergebnis als solches schützt, steht im Wettbewerbsrecht die Art und Weise der Verwertung einer fremden Leistung im Vordergrund.¹⁶⁷⁹ Ein Rückgriff auf das Wettbewerbsrecht ist deshalb möglich, wenn außerhalb der Spezialgesetze liegende Umstände gegeben sind, die eine Wettbewerbswidrigkeit begründen.¹⁶⁸⁰ Dem wettbewerbsrechtlichen Schutz kommt somit eine ergänzende Funktion zu.

b) **Schutzwürdiges Leistungsergebnis mit wettbewerbllicher Eigenart**

Ob einer verlinkten Webseite wettbewerblliche Eigenart zukommt, lässt sich nur im konkreten Einzelfall entscheiden. Sie liegt vor, wenn dessen konkrete Ausgestaltung oder bestimmte Merkmale geeignet sind, als Hinweis auf die betriebliche Herkunft zu dienen oder besondere Gütevorstellungen zu wecken.¹⁶⁸¹ Eine eigenschöpferische Leistung, wie sie für einen Urheberrechtsschutz verlangt wird, ist nicht erforderlich. Ebenso kommt es nicht auf eine Bekanntheit des Ergebnisses an. Auch neu eingeführten Ergebnissen kann der ergänzende Leistungsschutz zugute kommen.¹⁶⁸² Mühe und Kosten bei der Erstellung mögen ein Indiz für ein schutzwürdiges Leistungsergebnis sein, sie alleine sind aber weder notwendige Schutzvoraussetzung noch genügend.¹⁶⁸³ Reine Allerweltserzeugnisse verdienen keinen wettbewerbsrechtlichen Schutz.¹⁶⁸⁴ News-Artikel, die oft sogar Urheberrechtsschutz genießen, werden die wettbewerblliche Eigenart

1677 Vgl. *Schricker*, Einleitung Rdn 43; *Baumbach/Hefermehl*, § 1 Rdn 495.

1678 Vgl. *Loewenheim*, GRUR 1996, 636, 642.

1679 Vgl. *BGH* GRUR 1991, 223, 224 – Finnischer Schmuck; *Köhler/Piper*, § 1 Rdn 592.

1680 Vgl. *BGH* GRUR 1994, 191, 202 – Asterix-Persiflagen; *Loewenheim*, GRUR 1996, 636, 642 m.w.N.; *Köhler/Piper*, § 1 Rdn 589, 593 f.

1681 Vgl. *BGH* NJW-RR 1997, 741 – Wärme für Leben; *BGH* NJW-RR 1996, 613 – Vakuumpumpen; *BGH* NJW 1998, 3773, 3774 – Les-Paul-Gitarren; *Köhler/Piper*, § 1 Rdn 603 m.w.N.; *Baumbach/Hefermehl*, § 1 Rdn 504.

1682 Vgl. *BGH* NJW-RR 1997, 741 – Wärme fürs Leben; *Ekey/Klippel/Kotthoff/Meckel/Platz*, § 1 Rdn 551.

1683 Vgl. *BGH* WRP 1976, 370, 372 – Nachahmung einer ästhetischen Gestaltungsform.

1684 Vgl. *Loewenheim*, GRUR 1996, 636, 643.

4. Teil: Wettbewerbsrechtsverletzungen durch Linking und Framing

i.d.R. aufweisen.¹⁶⁸⁵ Zu denken ist ferner an Logos oder andere graphische Darstellungen.¹⁶⁸⁶

c) Besondere unlauterbarkeitsbegründende Merkmale

Die unmittelbare Ausnutzung eines fremden, nicht unter Sonderrechtsschutz stehenden Leistungsergebnisses ist für sich allein betrachtet nicht unlauter. Es ist vom Grundsatz der Nachahmungsfreiheit auszugehen.¹⁶⁸⁷ Dieser soll eine auf fremder Leistung aufbauende eigene Leistung ermöglichen.¹⁶⁸⁸ Ob besondere unlauterbarkeitsbegründende Umstände vorliegen, die außerhalb der Wertungen des Immaterialgüterrechts angesiedelt sind, lässt sich nur unter Würdigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls feststellen. Dabei besteht zwischen dem Grad der wettbewerblichen Eigenart, der Art und Weise der Übernahme sowie den besonderen unlauterbarkeitsbegründenden Merkmalen eine Wechselwirkung.¹⁶⁸⁹ An letztere sind z.B. um so geringere Anforderungen zu stellen, je größer die wettbewerbliche Eigenart ist.¹⁶⁹⁰ Umgekehrt sind die Anforderungen an die unlauterbarkeitsbegründenden Umstände und die wettbewerbliche Eigenart bei einer identischen oder fast identischen Übernahme geringer als bei Einhaltung eines größeren Abstands zu dem übernommenen Gegenstand.¹⁶⁹¹ Ein völliges Fehlen eines Merkmals, z.B. das Nichtvorliegen einer wettbewerblichen Eigenart, kann aber nicht durch die anderen Merkmale kompensiert werden.¹⁶⁹²

In der Rechtsprechung wurden mehrere Fallgruppen entwickelt, bei denen unlauterbarkeitsbegründende Merkmale gegeben sein können, nämlich die Täuschung über die betriebliche Herkunft, die Rufausbeutung, die Behinderung eines Konkurrenten und der Vertrauensmissbrauch.¹⁶⁹³ Ferner wird es schon als genügend angesehen, dass der Wettbewerber um die Früchte seiner Arbeit gebracht wird.¹⁶⁹⁴ Dies kann der Fall sein, wenn der die Leistung übernehmende Wettbewerber sich einen Vorsprung im Wettbewerb verschafft und dem Mit-

1685 Für Zeitungsartikel *BGH GRUR* 1988, 308, 309 – Informationsdienst; *Loewenheim, GRUR* 1996, 636, 643.

1686 Siehe auch *Völker/Lührig, K&R* 2000, 20, 28.

1687 Vgl. *OLG Dresden WRP* 1998, 415, 418 – Metall-Fördergurte; *Köhler/Piper, § 1 Rdn* 591.

1688 Vgl. *Baumbach/Hefermehl § 1 Rdn* 496.

1689 Ständige Rechtsprechung, vgl. nur *BGH NJW-RR* 1997, 741, 742 – Wärme für Leben; *Köhler/Piper, § 1 Rdn* 645 m.w.N.

1690 Vgl. *BGH WRP* 1999, 1031, 1032 f. – Rollstuhlnachbau.

1691 Vgl. *BGH GRUR* 1988, 308, 309 – Informationsdienst; *Köhler/Piper, § 1 Rdn* 619.

1692 Vgl. v. *Gamm, Wettbewerbsrecht, S.* 310.

1693 Vgl. *OLG Dresden WRP* 1998, 415, 418 f. – Metall-Fördergurte; *Köhler/Piper, § 1 Rdn* 625 ff. m.w.N.; *Heinrich, WRP* 1997, 275, 278.

1694 Vgl. *BGH GRUR* 1969, 186, 188 – Reprint; *LG Hamburg CR* 1994, 476, 478 – Wettbewerbsschutz für Datenbanken; *Baumbach/Hefermehl, § 1 Rdn* 501.

II. Die verschiedenen Fallgruppen wettbewerbswidrigen Handelns

bewerber, der Mühe und Kosten aufwenden musste, den Anreiz zu weiteren Initiativen nimmt.¹⁶⁹⁵ Daran kann es wiederum fehlen, wenn der ursprüngliche Hersteller bereits Gelegenheit hatte, seine Investitionen hinreichend zu amortisieren.¹⁶⁹⁶ Allein die Übernahme ohne nennenswerte eigene Leistung begründet das Unwerturteil ebenfalls nicht.¹⁶⁹⁷

d) Leistungsübernahme durch Links?

Inwieweit durch Links überhaupt ein fremdes Leistungsergebnis übernommen werden kann, wird unterschiedlich beurteilt. Die beiden Extrempositionen, die grundsätzlich immer von einer Leistungsübernahme durch Links ausgehen oder diese generell bei Links verneinen, dürften nicht zutreffend sein. Richtigerweise ist darauf abzustellen, ob es einem Nutzer erkennbar ist, dass er es mit einem anderen Anbieter zu tun bekommt.

Zum Teil wird eine Leistungsübernahme bejaht, weil der Linkprovider sich die Webseiten aussucht, mit denen er sein Angebot komplettiert und die Attraktivität seines eigenen Angebots steigert.¹⁶⁹⁸ Zumindest für Surface und Deep Links ist dem vom Ergebnis her zu widersprechen. Eine Leistungsübernahme scheitert hier schon daran, dass ein Nutzer anhand der Adresszeile des Browsers erkennen kann, dass er es mit einem anderen Anbieter zu tun hat.¹⁶⁹⁹ Aufgrund eines Links alleine wird er nicht annehmen, es bestünden vertragliche Beziehungen, und die verlinkte Webseite nicht als eigene Leistung des Linkproviders betrachten.

Zu weit geht allerdings ebenso die zweite Extremposition, die schon deshalb eine Leistungsübernahme ausschließen möchte, weil ein Link lediglich einen Verweis darstellt und die Daten auf dem jeweiligen Server verbleiben.¹⁷⁰⁰ Dem liegt m.E. ein zu technisch geprägtes Verständnis des Begriffs der Leistungsübernahme zugrunde. Vorzuziehen ist wieder eine funktionelle Betrachtungsweise. Würde ein Webmaster fremde Inhalte kopieren, auf seinem Server ablegen und innerhalb seiner Webseite anzeigen, beständen an der Leistungsüber-

1695 Vgl. *BGH GRUR* 1966, 617, 620 – Saxophon.

1696 Vgl. *BGH NJW-RR* 1990, 1128, 1130 – Rollen-Clips; Ekey/Klippel/Kotthoff/Meckel/Pläß, § 1 Rdn 565.

1697 Vgl. *BGH NJW-RR* 1987, 160, 161 – Notenschichtbilder.

1698 Vgl. *Pläß*, WRP 2000, 599, 606.

1699 Vgl. *LG Berlin* <<http://www.kohlschuetter.de/newsclub2.php>>; *Wiebe*, WRP 1999, 734, 737; *Worm*, Die Verletzung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten durch das Setzen von Hyperlinks, Inline-Frames und Meta-Tags, S. 112; für Surface Links auch *Naumann*, Präsentationen im Internet als Verstoß gegen §§ 1, 3 UWG, S. 35; *Krassnig*, Wettbewerbsrechtliche Probleme bei Domains, Links und dem Search Engine Spamming, <<http://harald.krassnigg.at/Diplomarbeit.pdf>>, S. 34.

1700 In diese Richtung aber *Dittrich*, Zur Frage der urheber- und wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit von Hyperlinks, <<http://www.jurpc.de/aufsatz/20020072.htm>>, Abs. 24.

4. Teil: Wettbewerbsrechtsverletzungen durch Linking und Framing

nahme keine Zweifel. Wird das gleiche Ergebnis über Frames oder Inline-Links erreicht, ist es rechtlich in gleicher Weise zu behandeln. Zuzugeben ist allerdings, dass nur dann eine Leistungsübernahme vorliegt, wenn ein Irrtum über den Anbieter der Inhalte besteht, sich die Fallgruppen der Irreführung und der Leistungsübernahme damit überschneiden.

Stellt man bezüglich Links die Erkennbarkeit der unterschiedlichen Anbieter in den Mittelpunkt der Betrachtung der unmittelbaren Leistungsübernahme, lässt sich eine Wettbewerbswidrigkeit bei Surface und Deep Links aufgrund der geänderten URL nicht bejahen. In den Fällen des Framing und Inline Linking hingegen kann unmittelbar eine fremde Leistung übernommen werden, ohne dass der Linkprovider eine eigene Leistung erbracht hätte.¹⁷⁰¹ An die wettbewerbliche Eigenart der geframten Webseite und die unlauterbarkeitsbegründenden Merkmale sind daher nur geringe Anforderungen zu stellen. Das Herausstellen einer fremden Leistung als eigene, wie sie durch die Präsentation unter der eigenen URL zum Ausdruck kommt, genügt hierfür im Regelfall.¹⁷⁰² Eine Wettbewerbswidrigkeit lässt sich aber selbst hier verhindern, wenn klar offengelegt wird, von wem die Inhalte stammen und dass keine vertraglichen Beziehungen bestehen.¹⁷⁰³ Darüber hinaus kann sich die Fremdheit des Angebots bereits aus dem Inhalt der verwiesenen Website ergeben.¹⁷⁰⁴ Besonders nahe liegt dies, wenn die Startseite eines anderen Anbieters in Frames dargestellt wird.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Annahme einer unlauteren Leistungsübernahme durch Links nur möglich ist, wenn ein Nutzer nicht erkennen kann, dass er zu dem Angebot eines Dritten verwiesen wird. Dieser Eindruck kann lediglich in Verbindung mit Frames oder Inline-Links erzeugt werden. Ob er vorliegt, ist von den besonderen Umständen des Einzelfalls abhängig.

6. Vorsprung durch Rechtsbruch

Ein Wettbewerber, der sich einen Wettbewerbsvorsprung dadurch verschafft, dass er gesetzliche Vorschriften, z.B. urheberrechtliche, missachtet, handelt

1701 Vgl. *Ernst*, NJW-CoR 1997, 224, 226; *Völker/Lührig*, K&R 2000, 20, 28; *Stolz/Schmidt*, AfP 1999, 146, 148; *Krassnig*, Wettbewerbsrechtliche Probleme bei Domains, Links und dem Search Engine Spamming, <<http://harald.krassnig.at/Diplomarbeit.pdf>>, S. 47; *Worm*, Die Verletzung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten durch das Setzen von Hyperlinks, Inline-Frames und Meta-Tags, S. 113; *Freitag* in: *Kröger/Gimmy* (Hrsg.), Handbuch zum Internetrecht, S. 369, 396.

1702 Vgl. *Worm*, Die Verletzung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten durch das Setzen von Hyperlinks, Inline-Frames und Meta-Tags, S. 114.

1703 Auf die Möglichkeit eines klarstellenden Hinweises hinweisend auch *Ernst*, NJW-CoR 1997, 224, 226.

1704 Vgl. *Naumann*, Präsentationen im Internet als Verstoß gegen §§ 1, 3 UWG, S. 41 f.

II. Die verschiedenen Fallgruppen wettbewerbswidrigen Handelns

grundsätzlich sittenwidrig.¹⁷⁰⁵ Da der Schutz nach dem UWG jedoch subsidiär zum Urheberrechtsschutz ist, kann ein Urheber ohne Hinzutreten weiterer Umstände einen Verstoß gegen § 1 UWG nicht allein mit der Urheberrechtsverletzung begründen.¹⁷⁰⁶ Mitbewerber hingegen, selbst wenn sie selber die verletzten Vorschriften einhalten, sind zur Geltendmachung nicht berechtigt.¹⁷⁰⁷ Begründet wird dies von der Rechtsprechung damit, dass es allein an dem Schutzrechtseinhaber ist, zu entscheiden, ob er gegen die Verletzung seiner Rechte vorgeht oder diese hinnimmt bzw. sich auf andere Weise mit dem Schädiger zu einigen versucht. Diese Dispositionsfreiheit soll durch das UWG nicht unterlaufen werden.

7. Trennungsgebot

a) Überblick

In den klassischen Print- und Rundfunkmedien entspricht es der gefestigten Standesauffassung, Werbung und redaktionellen Teil zu trennen.¹⁷⁰⁸ Seinen Niederschlag gefunden hat dieses sog. Trennungsgebot u.a. in den Richtlinien des Zentralverbandes der deutschen Werbewirtschaft (ZAW), im Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland (RfStV) und in den Landespresse- und Landesrundfunkgesetzen. Eine ausdrückliche allgemeine Kennzeichnungspflicht für das Internet normierten sie zunächst jedoch allesamt nicht.¹⁷⁰⁹ Eine Vermischung von Text und Werbung konnte aber von Anfang an auch in der digitalen Welt als Verstoß gegen §§ 1, 3 UWG untersagt werden.¹⁷¹⁰ Soweit sich eine Anzeige nicht schon ihrer konkreten Gestalt nach als solche erkennen lässt, bedarf es nämlich der ausdrücklichen Kennzeichnung, z.B. mit dem Wort „Anzeige“.¹⁷¹¹ Ohne erkennbare hinreichende Trennung liegt eine verdeckte Werbung vor, bei der ein Internetnutzer darüber in die Irre geführt wird, ob ihm

1705 Die Fallgruppe des Vorsprungs durch Rechtsbruch wird auch in § 4 Nr. 12 RE-UWG erwähnt.

1706 Vgl. *Ernst*, NJW-CoR 1997, 224, 225.

1707 Vgl. *OLG Köln* GRUR 1983, 133 - Schallplatten; *OLG Köln* GRUR 1983, 517 - Videofilme in Diskothek; *OLG Hamm* GRUR 1984, 539, 540 - Videokassetten; *Baumbach/Hefermehl*, § 1 Rdn 666; *Ernst*, NJW-CoR 1997, 224, 225; kritisch *Seifert*, ZUM 1985, 81 ff.

1708 Vgl. *Baumbach/Hefermehl*, § 1 Rdn 30; *Köhler/Piper*, § 1 Rdn 40.

1709 Vgl. *Ernst*, BB 1997, 1057, 1060; siehe aber § 9 II a.F. MDSStV bzw. § 13 II MDSStV, nach dem Werbung als solche klar erkennbar und vom übrigen Inhalt der Angebote eindeutig getrennt sein muss.

1710 Vgl. *Lehmann* in: *Lehmann* (Hrsg.), *Rechtsgeschäfte im Netz – Electronic Commerce*, S. 169, 179.

1711 Vgl. *Düsseldorf* WRP 1972, 145, 146 f. – Redaktionell gestaltete Anzeige; *Baumbach/Hefermehl*, § 1 Rdn 31.

4. Teil: Wettbewerbsrechtsverletzungen durch Linking und Framing

gerade eine objektive Information, der er in aller Regel unkritischer gegenübersteht und der er größere Bedeutung beimisst, oder eine subjektive Werbeaussage präsentiert wird.¹⁷¹² Dadurch stärkt einerseits der Werbende seine Position gegenüber seinen sich lauter verhaltenden Mitbewerbern, andererseits erhöht der die Anzeige veröffentliche Unternehmer die Attraktivität seiner eigenen Plattform für Werbeanzeigen und verschafft sich einen gesetzlich missbilligten Vorteil.¹⁷¹³

Art. 6 a E-Commerce-Richtlinie entsprechend wurde in § 7 Nr. 1 TDG der Grundsatz aufgenommen, dass kommerzielle Kommunikation als solche klar zu erkennen sein muss. In der Sache waren damit allerdings keine Änderungen verbunden. Auch die Begründung zum EGG lässt erkennen, dass es sich lediglich um eine deklaratorische Umsetzung handelt, da der Regelungsgehalt bereits durch das UWG erfasst ist.¹⁷¹⁴

Mit Blick auf Hyperlinks lassen sich zwei verschiedene Problemkreise ausmachen. Zum einen könnte der Link bzw. der Linkanker selbst als Werbung aufzufassen und dementsprechend von den anderen gegebenenfalls rein redaktionellen Inhalten einer Webseite abzugrenzen sein, zum anderen könnte ein Link einen Nutzer zu einer anderen Webseite mit Werbung führen und deshalb gekennzeichnet werden müssen.

b) Werbebanner / Unternehmer-Websites

Wie das Trennungsgebot zu verwirklichen ist, beurteilt sich medienspezifisch, da die Wettbewerbswidrigkeit einer Irreführung der Verbraucher begegnen soll und sich deshalb nicht ohne die Einschätzung des spezifischen Mediums bestimmen lässt.¹⁷¹⁵ Die Erwartungshaltung der Internetnutzer ist dadurch geprägt, dass sie im Netz eine weniger strikte Trennung von Werbung und redaktionellen Beiträgen erwarten.¹⁷¹⁶ Auf den Webseiten eines Unternehmens rechnen sie mit Eigenwerbung, können über einen werbenden Charakter also gar nicht getäuscht werden.¹⁷¹⁷ Auch mit der internettypischen Werbeform der Werbebanner sind sie bestens vertraut, sind diese doch überall im Netz anzutreffen und anhand ihrer standardisierten Größe leicht auszumachen.¹⁷¹⁸ Neben

1712 Vgl. *BGH GRUR* 1998, 481, 482 – Auto '94; *BGH GRUR* 1968, 382, 384 – Favorit II; *Gummig*, ZUM 1996, 573, 579; *Köhler/Piper*, § 1 Rdn 40.

1713 Vgl. *Gummig*, ZUM 1996, 573, 579.

1714 Vgl. Entwurf eines Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronisches Geschäftsverkehr-Gesetz – EGG), BT-Drucks. 14/6098, S. 22.

1715 Vgl. *Boehme-Neßler*, Cyberlaw, S. 331.

1716 Vgl. *Boehme-Neßler*, Cyberlaw, S. 331.

1717 Vgl. *Ernst*, BB 1997, 1057, 1060; *ders.*, JuS 1997, 776, 780; *Hoeren*, WRP 1997, 993, 995; *Köhler/Piper*, § 1 Rdn 97.

1718 A.A. *Börsch*, Sind Hyperlinks rechtmäßig?, S. 209.

II. Die verschiedenen Fallgruppen wettbewerbswidrigen Handelns

Werbebanner eine zusätzliche Kennzeichnung zu verlangen, erscheint deshalb überflüssig, auch wenn dies z.T. praktiziert wird.¹⁷¹⁹ Sie heben sich von den anderen Inhalten einer Webseite ab und einem Nutzer ist klar, dass er nach Betätigung des Links mit Werbung konfrontiert werden wird. Nur soweit die konkrete Gestaltung des Werbebanner Zweifel darüber aufkommen lässt, ob sich auf der verlinkten Webseite Werbung befindet, liegt ohne Kennzeichnung ein Verstoß gegen das Trennungsgebot vor. Vorstellbar ist dies z.B. bei Bannern, die Nutzern rein technische Hilfestellungen bei der Konfiguration ihres Computers suggerieren.¹⁷²⁰

c) Links in redaktionellen Texten

Links zu werblichen Aussagen, soweit sie sich nicht hinter Werbebanner verbergen, sondern z.B. in einem redaktionellen Text enthalten sind, sind grundsätzlich zulässig.¹⁷²¹ Ein Nutzer kann nämlich leicht anhand der Adressleiste erkennen, dass er nach Betätigen des Links das redaktionelle Angebot verlassen hat. Das Fordern des Zwischenschaltens einer zusätzlichen Hinweisseite, die die Trennung der Werbung vom redaktionellen Inhalt noch einmal verdeutlichen soll,¹⁷²² ist praxisfern und würde von Nutzern als überflüssige Störung betrachtet werden.¹⁷²³

Nur soweit bei Framing und Inline-Linking nicht ersichtlich ist, dass der Anbieter wechselt und auf Werbung verwiesen wird, kann ein Link ohne nähere Kennzeichnung das Trennungsgebot verletzen.¹⁷²⁴ Hierbei sind wiederum jeweils die Umstände des Einzelfalls zu würdigen. Umstände, die bereits bei der Frage nach einer Urheberrechtsanmaßung eine Rolle gespielt haben, kann dabei wieder Bedeutung zukommen.¹⁷²⁵ Es kann z.B. beim Framing anhand des Firmenlogos erkennbar sein, dass die geframte Webseite Werbung enthält und einem anderen Anbieter zuzuordnen ist.

1719 So z.B. bei einigen Werbebanner bei <<http://www.rtl.de>>.

1720 In den USA wurde Ende 2002 wegen Werbebanner, die wie Windows-Fehlermeldungen aussehen, eine Sammelklage gegen Bonzi Software eingereicht. Vgl. *unbekannter Verfasser*, Trickbanner, Wer ändern eine Grube gräbt..., <<http://www.heise.de/newsticker/data/jk-05.12.02-005/>>.

1721 Vgl. *Ernst*, BB 1997, 1057, 1061; *Marwitz*, K&R 1998, 369, 371; a.A. *Hoeren*, WRP 1997, 993, 996, weil der Nutzer selbst durch den Beitrag sachgerecht informiert werde und es eines zusätzlichen Verweises nicht bedürfe. Dagegen etwa *Naumann*, Präsentationen im Internet als Verstoß gegen §§ 1, 3 UWG, S. 39; *Gummig*, ZUM 1996, 573, 582; *Becker*, MMR 2002, 120, 121: Der Link sei nur besonderer Service, mediumstypisch und mache gerade den Reiz des Internets aus.

1722 So *Gummig*, ZUM 1996, 573, 582.

1723 Im Ergebnis wie hier auch *Naumann*, Präsentationen im Internet als Verstoß gegen §§ 1, 3 UWG, S. 39.

1724 Vgl. *Boehme-Neßler*, Cyberlaw, S. 332.

1725 Siehe oben ab S. 274.

4. Teil: Wettbewerbsrechtsverletzungen durch Linking und Framing

Die Ansicht, dass ein Link, z.B. zu einem Unternehmen in einem News-Artikel, der über dieses berichtet, selbst als Werbung aufzufassen und deshalb hinreichend zu kennzeichnen ist,¹⁷²⁶ ist abzulehnen. Sie basiert bereits auf der unzutreffenden Prämisse, ein einzelner Link sei bereits ohne weitere Umstände eine Werbemaßnahme. Es kann an dieser Stelle nur erneut hervorgehoben werden, dass Links das typische Merkmal des Internets sind und dass sie grundsätzlich nicht als Werbung, sondern als zusätzlicher Service begriffen werden.

d) Suchmaschinen

Links von Suchmaschinen verstoßen grundsätzlich nicht gegen das Trennungsgebot. Den Betreibern wäre es aufgrund der automatischen Erfassung von Webseiten gar nicht möglich, jeden Link auf ein werbliches Angebot zu kennzeichnen. Nutzer der Suchmaschine rechnen zudem nicht damit, dass sich hinter einem redaktionell gepflegten Katalog nur Links auf weitere redaktionelle Angebote verbergen und sie nicht mit Werbung konfrontiert werden.

Eine Verletzung des Trennungsgebots stellt es allerdings dar, wenn sich die Betreiber der Suchmaschine für die bessere Platzierung von Links bezahlen lassen und Werbelinks unter den normalen Suchergebnissen verbergen, ohne diese als solche zu kennzeichnen.¹⁷²⁷ Hier wird ein Nutzer dem bezahlten Link eine Bedeutung zumessen, die ihm in Wirklichkeit nicht zukommt.

8. Links zu bzw. von Webseiten von Angehörigen kammergebundener Berufe

Für viele Kammerberufe sehen Berufsgesetze und Standesregeln Werbeverbote und Werbebeschränkungen vor, so z.B. § 43 b BRAO oder § 57 a StBerG. Die Angehörigen dieser Berufe betreiben heute vielfach eine eigene Website, auf der sie sich und ihre Kanzlei vorstellen. Auch externe Links gehören in aller Regel zu einem solchen Auftritt dazu. Sofern z.B. ein Anwalt dabei Links auf Websites von Gerichten oder Entscheidungssammlungen setzt, ist dies unbedenklich. Als Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot und damit gegen § 1 UWG ist es allerdings zu werten, wenn sach- oder fachfremde Links aufgenommen werden.¹⁷²⁸ Bei Verweisen auf kommerzielle Websites, erst recht in der Form von Bannerwerbung, bedient sich ein Anwalt der ihm verbotenen „Methoden der gewerblichen Wirtschaft“¹⁷²⁹ und überschreitet die Grenzen einer rein sach-

1726 In diese Richtung aber *Hoeren*, WRP 1997, 993, 996.

1727 Vgl. *Köhler/Piper*, § 1 Rdn 79.

1728 Vgl. *Schmittmann*, MMR 2001, 792, 796.

1729 Zu diesem Merkmal etwa *BGH NJW* 1997, 2522, 2523 – Anwaltliche Werbung in Zeitungsanzeigen.

II. Die verschiedenen Fallgruppen wettbewerbswidrigen Handelns

lichen und berufsbezogenen Information.¹⁷³⁰ Zudem liegt die Annahme einer nach § 1 UWG unzulässigen Werbung durch eine Vertrauensperson nahe, da Anwälte aufgrund ihrer beruflichen Stellung eine besondere Vertrauensstellung genießen.¹⁷³¹

Ob ein Verstoß gegen § 43 b BRAO aber alleine schon deshalb vorliegt, weil sich auf einer verlinkten Webseite Werbung befindet, erscheint fraglich, weil Werbung eine im Internet überall anzutreffende Erscheinung ist und ein generelles Verbot, Links auf solche Webseiten zu setzen, nicht mehr als verhältnismäßig erscheint. Das aber muss eine Einschränkung der beruflichen Außendarstellung sein, da die Werbung durch einen Anwalt zu der durch Art. 12 I GG garantierten Berufsausübung gehört.¹⁷³² Soweit eine Webseite ganz überwiegend berufsbezogene Informationen enthält, darf ein Anwalt einen Link auf diese setzen, selbst wenn sie Werbebanner enthalten sollte.¹⁷³³ Ein Nutzer wird die Werbung auf einer von einem Rechtsanwalt verlinkten Webseite nicht als von ihm unterstützt ansehen.

Eine andere Frage ist es, ob es einem Anwalt erlaubt ist, mittels eines Werbebanners Werbung für sich selbst zu machen.¹⁷³⁴ Dies beurteilt sich erneut nach dem Gebot der Sachlichkeit. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, dass auch ein Anwalt die Form seiner Werbung frei wählen darf.¹⁷³⁵ Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist es schwerlich möglich, aus dem Werbeträger unmittelbar auf eine Gefährdung oder mittelbar auf einen Schwund des Vertrauens der Öffentlichkeit in die berufliche Integrität zu schließen, solange sich die Werbemittel im Rahmen des üblichen bewegen.¹⁷³⁶ Es ist daher davon auszugehen, dass Bannerwerbung an sich keine unsachliche Werbeform ist, sich nicht zwingend als reklamehaftes Herausstellen präsentiert und sich die Unzulässigkeit nur im Einzelfall aufgrund der konkreten Gestaltung ergeben kann.

1730 Vgl. *Schneider*, MDR 2000, 133, 134.

1731 Vgl. *Schmittmann*, MMR 2001, 792, 795 f. Zur Fallgruppe der Vertrauenausnutzung auch *Baumbach/Hefermehl*, § 1 Rdn 189 ff.

1732 Vgl. *Feuerich/Braun*, § 43 b BRAO Rdn 2 m.w.N.

1733 So auch *Schneider*, MDR 2000, 133, 134.

1734 Dazu auch *Schmittmann*, MMR 2001, 792, 796; *ders.*, MDR 1997, 601, 603

1735 Vgl. *Feuerich/Braun*, § 43 BRAO Rdn 18.

1736 Vgl. *BVerfG* NJW 1996, 3067, 3068 – Werbeverbot für Apotheker.

5. Teil: Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Arbeit

I. Internationales Privatrecht

1. Internationales Wettbewerbsprivatrecht

a) Die Marktortanknüpfung als zentrale Kollisionsnorm

Das internationale Wettbewerbsprivatrecht wird durch die Anknüpfung an den Marktort geprägt.¹⁷³⁷ Dies gilt auch für den Bereich der EU. Weder den Regelungen über die Grundfreiheiten¹⁷³⁸ noch der E-Commerce-Richtlinie bzw. den die Richtlinienvorgaben umsetzenden Vorschriften des TDG¹⁷³⁹ ist eine abweichende Kollisionsnorm zu entnehmen. Art. 1 IV der E-Commerce Richtlinie bzw. § 2 VI TDG sagen unmissverständlich, dass die Richtlinie keine zusätzlichen Regeln im Bereich des internationalen Privatrechts schafft. Das neu eingeführte Herkunftslandprinzip (Art. 3 der E-Commerce-Richtlinie bzw. § 4 TDG) muss deshalb als sachrechtliches Prinzip verstanden werden.¹⁷⁴⁰ Im faktischen Ergebnis führt es allerdings dazu, dass das mit Hilfe der Kollisionsnormen ermittelte Recht bei Anbietern mit Sitz innerhalb der EU nicht angewendet werden kann, wenn es einen höheren Standard vorschreibt als das Heimatrecht des Diensteanbieters. Trotz Wegfalls des ausdrücklichen Bekenntnisses zu einem Günstigkeitsprinzip bei der Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie in das deutsche Recht, liegt dem sachrechtlich verstandenen Herkunftslandprinzip ein Günstigkeitsprinzip zugrunde. Die E-Commerce-Richtlinie kann nicht gleichzeitig anordnen, dass ein Anbieter stets das Recht seiner Niederlassung zu beachten hat und es unterlassen, eine Kollisionsregel aufzustellen. Der Konflikt ist aufzulösen, indem Art. 3 als durch Art. 1 IV der E-Commerce-Richtlinie eingeschränkt angesehen wird.

1737 Vgl. S. 137 ff.

1738 Vgl. S. 143 ff.

1739 Vgl. S. 146 ff.

1740 Vgl. S. 154 ff.

b) Die Marktortanknüpfung bei Internetsachverhalten

Webseiten sind zwar weltweit aufrufbar, doch werden sie i.d.R. nicht überall spürbare Auswirkungen auf den Wettbewerb haben. Die Anwendbarkeit des Rechts eines Landes setzt daher das Überschreiten einer kollisionsrechtlichen Spürbarkeitsschwelle voraus.¹⁷⁴¹ Genügend ist es hierfür jedenfalls, wenn sich ein Anbieter gezielt an einen bestimmten ausländischen Kundenkreis wendet, mithin ein finales Handeln vorliegt. Auf den Erfolg der Markteinwirkung kommt es dann nicht an. Auch ansonsten ist von einer sehr niedrigen Spürbarkeitsschwelle auszugehen. Die bloße Aufrufbarkeit in einem Land kann zwar nicht genügen, sehr wohl aber die Leistungserbringung in einem Land. Spill-over-Effekte sind im Internet keine Seltenheit. Erhält ein Anbieter Angebote aus dem Ausland, so muss er erkennen, dass zumindest Teile der dortigen Bevölkerung von seiner Website angesprochen werden. Er hat nun die Entscheidung zu treffen, ob er auf diesem Markt tätig werden will. Entscheidet er sich dafür, muss er sich im Gegenzug dazu vergewissern, dass er die auf dem neuen Markt herrschende Wettbewerbsordnung einhält. Konsequenterweise ist von einem Anbieter zu verlangen, sämtliche spill-over-Anträge abzulehnen. Wer, und sei es auch nur einmalig, Leistungen auf dem deutschen Markt erbringt, unterliegt damit deutschem Wettbewerbsrecht.¹⁷⁴² Das Vorliegen dieses Umstands ist i.d.R. leicht feststellbar und für den Anbieter ist die Anwendbarkeit einer Rechtsordnung vorhersehbar. Die anderen zur Bestimmung der anwendbaren Rechtsordnung von der Literatur zumeist angeführten Kriterien (Sprache,¹⁷⁴³ Zahlungsmittel,¹⁷⁴⁴ begleitende Werbung in anderen Medien,¹⁷⁴⁵ Domain, unter der eine Website betrieben wird,¹⁷⁴⁶ Charakter der Dienstleistung und Marktbedeutung¹⁷⁴⁷) erweisen sich bei näherer Betrachtung allesamt als ungenau und sollten nur hilfweise herangezogen werden, z.B. dann, wenn ein Unternehmen bislang erst Vorbereitungsmaßnahmen für eine geschäftliche Tätigkeit vorgenommen hat.

Technische Möglichkeiten, die Herkunft von Besuchern zu bestimmen, machen die Diskussion um die beabsichtigte Reichweite einer Website bislang nicht überflüssig.¹⁷⁴⁸ Es ist zwar realisierbar, Kunden aus Ländern, die nicht beliefert werden sollen, ganz von der Website auszusperrern. Die Technik ist allerdings bislang noch zu ungenau, zu teuer, zu wenig verbreitet und leicht zu umgehen. Durch ihre Nichtanwendung ist die Annahme, eine Website wolle sämtliche Länder der Erde ansprechen, nicht zu rechtfertigen.

1741 Vgl. S. 162 ff.

1742 Vgl. S. 183 ff.

1743 Vgl. S. 173 ff.

1744 Vgl. S. 176 ff.

1745 Vgl. S. 179.

1746 Vgl. S. 181.

1747 Vgl. S. 179 f.

1748 Vgl. S. 164 ff.

2. Internationales Urheberprivatrecht

Das durch das Schutzlandprinzip geprägte Urheberkollisionsrecht hat zur Folge, dass der Verwender eines Werks im Internet sämtliche Rechtsordnungen der Welt einhalten muss.¹⁷⁴⁹ Die bislang angestellten Überlegungen zu einer Beschränkung der anwendbaren Rechtsordnungen können nicht überzeugen (Universalitätsprinzip,¹⁷⁵⁰ Anknüpfung an den Serverstandort,¹⁷⁵¹ Versuche, deliktsrechtliche Ansätze auf das Urheberrecht zu übertragen¹⁷⁵²).

Es sollte deshalb bei der Anknüpfung im Urheberrecht danach unterschieden werden, ob ein Werk kommerziell verwertet wird oder nicht.¹⁷⁵³ Im ersten Fall ist die Verletzungshandlung aufgrund der Berücksichtigung der weltweiten Abrufbarkeit zunächst in jedem Land zu lokalisieren, anschließend aber durch einschränkende Kriterien, wie sie von der Eingrenzung der Erfolgsorte im Deliktskollisionsrecht bzw. dem Spürbarkeitskriterium der Marktortanknüpfung bekannt sind, einige Länder ausgenommen werden. Gegebenenfalls können auch Kriterien aus dem von der WIPO im Oktober 2001 beschlossenen Konfliktlösungsmodell für Kennzeichenrechte im Internet eine Diskussionsgrundlage bilden. Bei der nicht-kommerziellen Verwertung sollte einzig auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Verwenders abgestellt werden, wobei allerdings gewisse Mindestrechte garantiert sein müssen.

Ein internationales Abkommen, das eine solche Anknüpfung einführt, müsste zugleich Kriterien für die Abgrenzung kommerzielle/nichtkommerzielle Verwertung vorgeben.

3. Originäres Cyberlaw

Beim Internet handelt es sich nicht um ein staatsfreies Gebiet. Allerdings ist die Rechtsdurchsetzung einzelner Staaten aufgrund der Globalität des Mediums und der nur beschränkt vorhandenen Möglichkeiten einer Reterritorialisierung erschwert.¹⁷⁵⁴ Überlegungen, aufgrund vorhandener Parallelen trotzdem Regelungen aus staatsfreien Gebieten zum Vorbild für die Entwicklung des Internet- bzw. Kollisionsrechts zu nehmen, können nach einer Untersuchung des Rechtsrahmens des Antarktisvertrags allerdings verworfen werden.¹⁷⁵⁵ Zum einen finden sich hinsichtlich der Antarktis nur sehr lückenhafte Vorschriften zum Kollisionsrecht. Zum anderen können die in der Antarktis vorherrschende An-

1749 Vgl. S. 196 ff.

1750 Vgl. S. 203 ff.

1751 Vgl. S. 205 ff.

1752 Vgl. S. 209 ff.

1753 Vgl. S. 211 ff.

1754 Vgl. S. 218 ff.

1755 Vgl. S. 225 ff.

III. Wettbewerbsrechtsverletzungen durch Linking und Framing

knüpfung an die Nationalität und das Flaggenprinzip nicht pauschal auf das Internet übertragen werden.

Auch dem Vorschlag eines „Provider-Law“, das das Kollisionsrecht überflüssig machen soll, ist eine Absage zu erteilen.¹⁷⁵⁶ Hingewiesen sei hier nur auf die Gefahr, dass wirtschaftliche Interessen die Ausgestaltung des „Provider-Law“ stark beeinflussen könnten. Die Regelungen würden nicht aufgrund demokratischer Legitimation durch eine Interessenvertretung aller Bürger, sondern durch die Finanzkraft von Kunden bestimmt werden.

II. Urheberrechtsverletzungen durch Linking und Framing

1. Urheberrechtlich geschützte Werke im Internet

Linking und Framing werden in vielen Fällen urheber- bzw. leistungsschutzrechtlich geschützte Werke betreffen. Der Einführung einer neuen Werkkategorie der Multimediawerke bedarf es dazu nicht.¹⁷⁵⁷ Die bisher bestehenden Vorschriften sind geeignet, einen hinreichenden Schutz von Webseiten zu gewährleisten. Sofern auf einer Webseite unabhängige Elemente strukturiert dargeboten werden, ohne dass sie miteinander verschmolzen sind, kann sich ein Schutz als Datenbank (§ 87 a UrhG) bzw. Datenbankwerk (§ 4 II UrhG) ergeben.¹⁷⁵⁸ Das Layout einer Webseite kann als Werk der angewandten Kunst (§ 2 I Nr. 4 UrhG) geschützt werden, sofern die Schutzvoraussetzungen hinsichtlich der Gestaltungshöhe nicht überdehnt werden.¹⁷⁵⁹ In Einzelfällen mag ein Schutz als Film bzw. filmähnliches Werk (§ 2 I Nr. 6 UrhG) in Betracht kommen.¹⁷⁶⁰

2. Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzungen

Linking und Framing können in Einzelfällen Urheberpersönlichkeitsrechte verletzen. Die Anmaßung einer Urheberschaft (§ 13 UrhG) scheidet allerdings bei Surface und Deep Links schon deshalb aus, weil ein Nutzer anhand der URL erkennen kann, dass er es mit einem anderen Anbieter zu tun hat.¹⁷⁶¹ Auch beim Framing ist das Verletzungspotential nicht so hoch, wie oft leichthin behauptet

1756 Vgl. S. 230 ff.

1757 Vgl. S. 260 ff.

1758 Vgl. S. 251 ff.

1759 Vgl. S. 241 ff.

1760 Vgl. S. 244 ff.

1761 Vgl. S. 276 ff.

5. Teil: Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Arbeit

wird.¹⁷⁶² In vielen Fällen wird auf der geframten Webseite der Urheber eines dort befindlichen Bildes oder Textes angegeben sein. Dann mag es zu einem Irrtum darüber kommen, wer das Werk anbieten darf, aber nicht darüber, wer es geschaffen hat. Zudem kann in diesem Bereich der Ansatz, dass ein Benutzer von einem anderen Anbieter auf einen anderen Urheber schließt, weiterentwickelt werden. Bedeutung erlangen können auf diese Weise Impressumsangaben oder Logos von Unternehmen. Diese sind mittlerweile fast immer auch auf jeder Unterseite angebracht und liefern einen noch eindeutigeren Hinweis auf einen anderen Anbieter als eine URL-Angabe. Als nicht genügend anzusehen ist es jedoch, wenn in Verbindung mit dem Quelltext Angaben über eine fremde Urheberschaft gemacht werden.

Bei Inline-Links liegt eine Verletzung des § 13 UrhG vor, wenn die Herkunft des integrierten Werkes nicht deutlich hervorgehoben wird und dieses auch nicht mit einer eigenen Urheberbezeichnung versehen ist.¹⁷⁶³

Bei der Beurteilung der Voraussetzungen einer Entstellung eines Werkes ist allein auf § 14 UrhG abzustellen. § 93 UrhG kann nicht analog auf Webseiten angewendet werden.¹⁷⁶⁴

Ein Link kann die Rechte des Urhebers verletzen, wenn er die verlinkte Webseite in einen diskreditierenden Zusammenhang stellt und auf diese Weise die persönlichen Interessen des Urhebers beeinträchtigt.¹⁷⁶⁵ Beim Framing ist allein in dem Rahmen und dem verkleinerten Bereich, in dem ein Werk dargestellt wird, keine Beeinträchtigung auszumachen.¹⁷⁶⁶ Auch das Umgeben eines Werkes mit Werbung genügt nicht in allen Fällen. Ob diese den geistig-ästhetischen Gehalt eines Werkes beeinträchtigt, muss im Einzelfall entschieden werden. Hierbei spielt die Schöpfungshöhe des geframten Werkes ebenso eine Rolle wie die Frage, ob das Werk bereits mit Werbung umgeben ist.

3. Verwertungsrechte

a) Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) und Recht der Zugänglichmachung (§ 19 a RegE-UrhG)

Der Linkprovider nimmt selbst keine Vervielfältigung der verlinkten Webseite vor (§ 16 UrhG). Lediglich der Benutzer eines Links stellt ein Vervielfältigungsstück auf seinem Computer her.¹⁷⁶⁷ Nach der Umsetzung der Informations-Richtlinie hat sich die Diskussion, ob kurzfristige Vervielfältigungen, die

¹⁷⁶² Vgl. S. 279 ff.

¹⁷⁶³ Vgl. S. 284

¹⁷⁶⁴ Vgl. S. 289 ff.

¹⁷⁶⁵ Vgl. S. 290 f.

¹⁷⁶⁶ Vgl. S. 291 ff.

¹⁷⁶⁷ Vgl. S. 300 f. bzw. S. 321.

III. Wettbewerbsrechtsverletzungen durch Linking und Framing

beim Browsen entstehen, vom Vervielfältigungsrecht ausgenommen werden sollen, erledigt.

Linking berührt das neue Recht der Zugänglichmachung (§ 19 a RegE-UrhG) nicht.¹⁷⁶⁸ Dafür sprechen zum einen Parallelen zu § 17¹⁷⁶⁹ und § 20 UrhG¹⁷⁷⁰, zum anderen die Einführung einer Bestimmung, die die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen verbietet (§ 95 a RegE-UrhG).¹⁷⁷¹ Äußerungen des Rates lassen erkennen, dass die Informations-Richtlinie kein allgemeines Zugangskontrollrecht schaffen wollte. Dies muss sich auch in der Auslegung des § 19 a RegE-UrhG widerspiegeln. Dieser verlangt zwar nicht, dass es tatsächlich zu einem Abruf kommt, jedoch setzt er voraus, dass die Möglichkeit besteht, auf die Realisierung des Abrufs Einfluss zu nehmen. Dies ist bei einem Linkprovider nicht der Fall. Die rein tatsächliche Zugangsvermittlung ist nicht genügend.

Dem Linkprovider in einigen Konstellationen selber die unmittelbare Verletzung von Verwertungsrechten vorzuwerfen, erscheint sachgerecht.¹⁷⁷² Ob dies dann mit einer Zurechnung der Vervielfältigung des Nutzers oder mit der Annahme eines unbenannten Rechts begründet wird, ist nebensächlich. Bei Framing und Inline-Linking wird einem Nutzer eine Werkkombination angeboten, die einem Nutzer ohne die Tätigkeit des Linkproviders nicht zugänglich wäre und die der Linkprovider offline nur unter Inanspruchnahme des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts bzw. online ohne die Linkingtechnologie nur unter Verletzung des Vervielfältigungsrechts und des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung erstellen könnte. Ein Ergebnis, das offline verboten werden kann, darf auch online nicht ohne Zustimmung des Urhebers erlaubt sein. Nur in Fällen, bei denen online Programme zur Verfügung gestellt werden, bei denen der Nutzer selbst die betroffene Webseite auswählt, erscheint die unmittelbare Verletzung eines Verwertungsrechts nicht zutreffend. Dies betrifft z.B. den Service einiger Suchmaschinen, Webseiten zu übersetzen und die übersetzte Version innerhalb eines Frames darzustellen. Verallgemeinernd greift die Ausnahme bei ASP-Anwendungen, die einen Bezug zu Webseiten aufweisen.

Bei Surface und Deep Links scheidet eine unmittelbare Verletzung von Verwertungsrechten aus. Solange die Angabe des Ortes, an dem sich ein Werk befindet, nicht dem Werk selber gleichgestellt wird, hat ein Link kein größeres Verletzungspotential als die bloße Angabe einer URL. Diese verletzt aber selber keine Verwertungsrechte.

Von einer unmittelbaren Verletzung von Verwertungsrechten durch Links ist nach der hier entwickelten Theorie auszugehen, wenn ein Linkprovider ein fremdes Werk in seine eigene Webseite integriert, um diese zu vervollständigen

1768 Vgl. S. 321 ff.

1769 Vgl. S. 326 f.

1770 Vgl. S. 322 ff.

1771 Vgl. S. 327 ff.

1772 Vgl. S. 330 ff.

5. Teil: Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Arbeit

bzw. zu ergänzen. Bei Surface und Deep Links scheidet eine Integration aus, und bei der bloßen Bereitstellung eines Softwareprogramms liegt ein vollständiges Angebot vor, das durch die damit geframten Webseiten nicht vervollständigt wird.

b) Bearbeitungsrecht (§ 23 UrhG)

Eine Verletzung des Bearbeitungsrechts (§ 23 UrhG) ist zwar in Einzelfällen bei Frames vorstellbar.¹⁷⁷³ Soweit aber in der Praxis das Umgeben mit Werbung im Vordergrund steht, geht es dem Linkprovider einzig um eine wirtschaftliche Ausnutzung des geframten Werkes, nicht aber um dessen Umgestaltung oder um die Änderung seiner künstlerischen Aussage.

c) Einwilligung zu Links

Literatur und Rechtsprechung ist es bislang nicht gelungen, eine tragfähige dogmatische Konstruktion für die Einwilligung zu Links zu entwickeln.¹⁷⁷⁴ Unzutreffend ist insbesondere die Überlegung, es komme darauf an, ob einem Linkprovider ein auf der verlinkten Website erklärter Widerruf der Einwilligung erkennbar ist. Nach der bisher h.M. verletzt der Linkprovider selber gerade keine Verwertungsrechte. Gegen ihn kann lediglich auf der Haftungsebene als mittelbar Handelnder für die durch einen Nutzer beim Aufrufen der Webseite begangenen Urheberrechtsverletzung vorgegangen werden. Es kann daher nur auf die Erkennbarkeit von Umständen beim Nutzer ankommen. Diesem gegenüber muss ein auf der verlinkten Webseite erklärter Widerruf immer unbeachtlich bleiben, weil er ihn erst dann wahrnehmen kann, nachdem er die Webseite aufgerufen hat und damit zu spät.

Grundlage für die Einwilligung ist nicht die Webseite als solche, sondern die Übermittlung an den Nutzer. Diesem gegenüber ist deshalb immer von einer Einwilligung auszugehen. Wer seine Webseite an jeden übermittelt, der sie aufrufen will, kann sich nicht darauf berufen, er hätte in diese Vervielfältigung nicht eingewilligt. Mit seinem Verhalten widerlegt er eine entgegenstehende Willensrichtung. Taten sagen mehr als Worte. Will der Webmaster verhindern, dass seine Webseite auf bestimmte Art und Weise aufgerufen wird, muss er dies auf technischem Weg bewerkstelligen. Die Annahme einer Verletzung von Verwertungsrechten durch einen Nutzer, der eine Webseite von einem Berechtigten übermittelt bekommt, der frei von Willensmängeln, Täuschung oder Drohung gehandelt hat, widerspricht einem gesunden Rechtsempfinden.

Damit können Surface und Deep Links auf Basis des Urheberrechts nicht verboten werden. Nur soweit der Linkprovider bei Framing und Inline-Links

¹⁷⁷³ Vgl. S. 338 ff.

¹⁷⁷⁴ Vgl. S. 368 ff.

III. Wettbewerbsrechtsverletzungen durch Linking und Framing

selbst unmittelbar Rechte des Urhebers verletzt, kommt es noch auf die Einwilligung an. Schwierige Auslegungsfragen werden sich aber hier zumeist erübrigen. Da der Linkprovider unmittelbar Rechte verletzt, kann ihm gegenüber eine Einwilligung jederzeit widerrufen werden. Dies kann z.B. durch Angaben auf der Website oder durch eine gesonderte Mitteilung an den Linkprovider erfolgen. Darüber hinaus wird in den Fällen des Framing und Inline-Linking ohnehin das Vorliegen einer Einwilligung meistens zu verneinen sein.

4. Haftungsprivilegierung für Links nach dem TDG

Links gehören nicht zum Regelungsbereich der E-Commerce-Richtlinie. Bei der Umsetzung der Richtlinie hat der deutsche Gesetzgeber ausdrücklich darauf verzichtet, über die Richtlinie hinausgehende Vorschriften hinsichtlich der Haftung für Links zu erlassen. Er sah die wissenschaftliche Diskussion als noch nicht abgeschlossen an. Entgegen einer weit verbreiteten Literaturansicht schließt dies jedoch nicht aus, die Vorschrift des § 11 TDG analog auf Links anzuwenden.¹⁷⁷⁵ Den Äußerungen des Gesetzgebers kann keine Verengung der wissenschaftlichen Diskussion dahingehend entnommen werden, dass als deren Ergebnis nicht eine analoge Anwendung als sachgerechte Lösung stehen könnte.

III. Wettbewerbsrechtsverletzungen durch Linking und Framing

1. Handeln im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs

Bei der Eröffnung des Anwendungsbereichs des UWG (Handeln im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs) ist Vorsicht geboten.¹⁷⁷⁶ Die Parallele zu der Definition des Begriffs der kommerziellen Kommunikation in der E-Commerce-Richtlinie lässt erkennen, dass ein Link allein ohne Hinzutreten weiterer Umstände nicht schon genügt. Genauso wenig wie sich für alle Links bei der Haftungsfrage eine pauschale Einordnung in die Kategorien eigener oder fremder Inhalt vornehmen lässt, kann nicht für jeden Link zu kommerziellen Inhalten ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs angenommen werden. Ein Link als solcher ist zunächst einmal neutral. Er ist nicht Ausdruck einer Wertung oder Anpreisung, sondern informiert nur über eine Fundstelle. Nur in Ver-

¹⁷⁷⁵ Vgl. S. 409 ff.

¹⁷⁷⁶ Vgl. S. 417 ff.

5. Teil: Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Arbeit

bindung mit weiteren Umständen (Zielrichtung, Kommentierung, Gestaltung der Website usw.) lässt sich die Anwendung des Wettbewerbsrechts bejahen.

2. Die verschiedenen Fallgruppen wettbewerbswidrigen Handelns

Links dienen in aller Regel nicht der Übertragung eines Vorstellungsbildes, sondern stellen lediglich einen zusätzlichen Service dar. Eine Rufausbeutung durch einen einfachen Surface oder Deep Link liegt daher fern.¹⁷⁷⁷ Zudem wird diese Fallgruppe durch die spezialgesetzliche Regelung des MarkenG weitgehend verdrängt.

Eine Werbebehinderung lässt sich beim Framing durch das Überblenden fremder Werbung bejahen, nicht jedoch bei Deep Links mit der Umgehung der Startseite begründen.¹⁷⁷⁸ Ein möglicher Verlust von Werbeeinnahmen stellt zum einen nicht das gesamte System der Finanzierung in Frage, weil die Werbung auch auf Unterseiten angebracht werden kann, zum anderen lassen sich die Links auf technischem Weg unterbinden.¹⁷⁷⁹ Das Allgemeininteresse an einem direkten Zugriff auf Detailinformationen ohne als lästig empfundene Umwege überwiegt die möglichen Nachteile der Anbieter.

Eine Irreführung (§ 3 UWG) ist selbst unter Zugrundelegung des gegenüber dem EuGH strengeren, aber im Rückzug begriffenen Verbraucherleitbildes des BGH bei Surface oder Deep Links i.d.R. nicht zu bejahen.¹⁷⁸⁰ Insbesondere ist Nutzern des Internets bekannt, dass zwei unter unterschiedlichen Domain-Namen aufrufbare Angebote, mögen sie auch mit Links untereinander verbunden sein, nichts miteinander zu tun haben müssen.

Bei Frames besteht hingegen die Gefahr, dass ein Nutzer eine Verbindung der beiden Anbieter annehmen könnte, sofern nicht klarstellende Hinweise vorhanden sind.

Aufgrund der neueren Rechtsprechung des EuGH ist die Vornahme eines Vergleichs nicht Voraussetzung für vergleichende Werbung.¹⁷⁸¹ Damit muss

1777 Vgl. S. 422 ff.

1778 Vgl. S. 425 ff.

1779 Vgl. S. 123 ff.

1780 Vgl. S. 431 ff.

1781 Vgl. S. 435 ff.

III. Wettbewerbsrechtsverletzungen durch Linking und Framing

sich praktisch jeder Link auf einen Mitbewerber an den Voraussetzungen der vergleichenden Werbung messen lassen.

Eine unmittelbare Leistungsübernahme durch Links ist nur dann möglich, wenn ein Nutzer nicht erkennen kann, dass er zu dem Angebot eines Dritten verwiesen wird.¹⁷⁸² Dieser Eindruck kann lediglich in Verbindung mit Frames oder Inline-Links erzeugt werden. Ob er vorliegt, ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig.

¹⁷⁸² Vgl. S. 441 ff.

Anhang

I. Literaturverzeichnis

1. Offline-Quellen

- | | |
|--|--|
| Ahrens, Claus | Napster, Gnutella, FreeNet&Co – die immaterialgüterrechtliche Beurteilung von Internet-Musiktauschbörsen, ZUM 2000, 1029 ff. |
| Ahrens, Hans-Jürgen | Das Herkunftslandprinzip in der E-Commerce-Richtlinie, CR 2000, 835 ff.

Verwirrtheiten juristischer Verkehrskreise zum Verbraucherleitbild einer "normativen" Verkehrsauffassung, WRP 2000, 812 ff. |
| Ahrens, Sönke | Der Irreführungsbegriff im deutschen Wettbewerbsrecht, WRP 1999, 389 ff. |
| Apel, Jürgen / Grapperhaus, Tanja | Das Offline-Online-Chaos oder wie die Europäische Kommission den grenzüberschreitenden Werbemarkt zu harmonisieren droht, WRP 1999, 1247 ff. |
| Apel, Jürgen / Steden, Robin | Urheberrechtsverletzungen durch Werbeblocker im Internet?, WRP 2001, 112 ff. |
| Arndt, Hans-Wolfgang / Köhler, Markus | Elektronischer Handel nach der E-Commerce-Richtlinie, EWS 2001, 102 ff. |
| Axel, Nordemann / Heinz, Goddar / Marion, Tönhardt / Christian, Czychowski | Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht im Internet, CR 1996, 645 ff. |
| Bachmann, Birgit | Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung im Internet, IPRax 1998, 179 ff. |

I. Literaturverzeichnis

- Barcelò, Rosa Julia Spanish Implementation of the E-Commerce Directive, CRI 2002, 112 ff.
- Barton, Dirk Multimedia-Strafrecht, Neuwied u.a. 1999
- Bartsch, Michael Weitergabeverbote in AGB-Verträgen zur Überlassung von Standardsoftware, CR 1987, 8 ff.
- Basedow, Jürgen Der kollisionsrechtliche Gehalt der Produktfreiheiten im europäischen Binnenmarkt: favor offe-
rentis, RabelsZ 59 (1995), 1 ff.
- Europäisches Internationales Privatrecht, NJW
1996, 1921 ff.
- Bauer, Joachim Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs, Heidel-
berg 1991
- Baumbach, Adolf / Wettbewerbsrecht, 22. Auflage, München 2001
Hefermehl, Wolf-
gang
- Bayreuther, Frank Beschränkungen des Urheberrechts nach der neu-
en EG-Urheberrechtsrichtlinie, ZUM 2001, 828 ff.
- Bechtold, Stefan Der Schutz des Anbieters von Informationen –
Urheberrecht und Gewerblicher Rechtsschutz im
Internet, ZUM 1997, 427 ff.
- Multimedia und Urheberrecht – einige grundsätz-
liche Anmerkungen, GRUR 1998, 18 ff.
- Vom Urheber- zum Informationsrecht, München
2001
- Becker, Jürgen Die digitale Verwertung von Musikwerken aus
der Sicht der Musikurheber in: Becker, Jürgen /
Dreier, Thomas (Hrsg.), Urheberrecht und digitale
Technologie, Baden-Baden 1994, S. 45 ff.
- Neue Übertragungstechniken und Urheberrechts-
schutz, ZUM 1995, 231 ff.
- Becker, Sönke Anmerkung zu KG MMR 2002, 119 f., MMR
2002, 120 f.

Anhang

- Beier, Friedrich-Karl / Schricker, Gerhard / Ulmer, Eugen
Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des internationalen Privatrechts (außervertragliche Schuldverhältnisse und Sachen), GRUR Int. 1985, 104 ff.
- Bercovitz, Alberto
Vermögensrechte in den Informationsautobahnen, GRUR Int. 1996, 1010 ff.
- Berger, Christian
Der Schutz elektronischer Datenbanken nach der EG-Richtlinie vom 11.3.1996, GRUR 1997, 169 ff.
- Berners-Lee, Tim
Der Web-Report, München 1999
- Bernhard, Peter
Cassis de Dijon und Kollisionsrecht – am Beispiel des unlauteren Wettbewerbs, EuZW 1992, 437 ff.
- Das internationale Privatrecht des unlauteren Wettbewerbs in den Mitgliedstaaten der EG, Baden-Baden 1994
- Bettinger, Torsten
Die WIPO-Vorschläge zum Schutz von Marken und anderen Zeichenrechten im Internet, WRP 2001, 789 ff.
- Bettinger, Torsten / Freytag, Stefan
Privatrechtliche Verantwortlichkeit für Links, CR 1998, 545 ff.
- Bettinger, Torsten / Thum, Dorothee
Territoriales Markenrecht im Global Village, GRUR Int. 1999, 659 ff.
- Beutler, Stephan
The Protection of multimedia products under international copyright law, UFITA 133 (1997), 5 ff.
- Binder, Heinz
Zur Auflockerung des Deliktsstatuts, RabelsZ 20 (1955), 401 ff.
- Boczek, Boleslaw
The Legal Status of Visitors, Including Tourists, and Non-Governmental Expeditions, in Antarctica in: Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), Antarctic Challenge III, Berlin 1988, S. 455 ff.
- Boddien, Thomas
Links und Recht – Eigene und die Zurechnung fremder Rechtsverletzungen im Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht bei der Verwendung von Links im Internet, Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 1999, 401 ff.

-
- | | |
|---|---|
| Bodewig, Theo | Elektronischer Geschäftsverkehr und unlauterer Wettbewerb, GRUR Int. 2000, 475 ff. |
| Boehme-Neßler, Volker | Cyberlaw, München 2001 |
| Bornkamm, Joachim | Gerichtsstand und anwendbares Recht bei Kennzeichen- und Wettbewerbsverstößen im Internet in: Bartsch, Michael / Lutterbeck, Bernd (Hrsg.), Neues Recht für neue Medien, Köln 1998, S. 99 ff. |
| Börsch, Boris | Sind Hyperlinks rechtmäßig?, Münster u.a. 2003 |
| Bosak, Jan Michael | Urheberrechtliche Zulässigkeit privaten Downloads von Musikdateien, CR 2001, 176 ff. |
| Braun, Thorsten | „Filesharing“-Netze und deutsches Urheberrecht, GRUR 2001, 1106 ff. |
| Brenn, Christoph | Der elektronische Geschäftsverkehr, ÖJZ 1999, 481 ff. |
| Brinkmann, Werner | Zivil- und presserechtliche Fragen bei der Nutzung von Bildschirmtext, ZUM 1985, 337 ff. |
| Bröhl, Georg | EGG – Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen des elektronischen Geschäftsverkehrs, MMR 2001, 67 ff. |
| Brunner, Michel | Die Zulässigkeit von Hyperlinks nach schweizerischem Recht, Zürich 2001 |
| Bullinger, Winfried/
Emmerich, Susanne | Irreführungsfahr durch selektive Produktauswahl bei Preisvergleichen, WRP 2002, 608 ff. |
| Burmeister, Kai | Jurisdiction, Choice of Law, Copyright, and the Internet: Protection against Framing in an International Setting, Fordham Intellectual Property, Media & Entertainment Law Journal 1999, S. 625 ff. |
| | Urheberrechtsschutz gegen Framing im Internet. Eine rechtsvergleichende Untersuchung des deutschen und US-amerikanischen Urheberrechts, Köln 2000 |

Anhang

- Carl, Beverly The Need for A Private International Law Regime in Antarctica in: Joyner, Christopher / Choper, Sudhir (Hrsg.), *The Antarctic Legal Regime*, Dordrecht u.a. 1988, S. 65 ff.
- Castendyk, Oliver /
v. Albrecht, Martin Der Richtlinienvorschlag der EG-Kommission zum Satellitenfernsehen, *GRUR Int.* 1992, 734 ff.
- Chrocziel, Peter Die eingeschränkte Geltung des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb für EG-Ausländer, *EWS* 1991, 173 ff.
- Cichon, Caroline Urheberrechte an Webseiten, *ZUM* 1998, 897 ff.
Musikpiraterie im Internet, *K&R* 1999, 547 ff.
Internetverträge, Köln 2000
- Czychowski, Christian /
Bröcker, Klaus ASP – Ein Auslaufmodell für das Urheberrecht?, *MMR* 2002, 81 ff.
- Däubler-Gmelin, Herta Private Vervielfältigung unter den Vorzeichen digitaler Technik, *ZUM* 1999, 769 ff.
- Deans, Rob How deep is too deep?, *Copyright world* 2000, 14 ff.
- Decker, Ute Geänderter Vorschlag zur Multimediarichtlinie, *ELR* 1999, 301 ff.
The Three Step Test, *Copyright World* 2001, 25 ff.
- Dethloff, Nina Marketing im Internet und Internationales Wettbewerbsrecht, *NJW* 1998, 1596 ff.
- Europäisches Kollisionsrecht des unlauteren Wettbewerbs, *JZ* 2000, 179 ff.
- Europäisierung des Wettbewerbsrechts, Tübingen 2001
- Deutsch, Volker Der Einfluß des europäischen Rechts auf den Irreführungstatbestand des § 3 UWG, *GRUR* 1996, 541 ff.
- Diemer, Guido Meinungsfreiheit und Wettbewerbsrecht in: Herbst, Georg (Hrsg.), *Festschrift für Klaka, Rainer*, München 1987, S. 44 ff.

- Dieselhorst, Jochen Anwendbares Recht bei Internationalen Online-Diensten, ZUM 1998, 293 ff.
- Anmerkung zu OLG Hamburg CR 2001, 704 ff., CR 2001, 706 ff.
- Dietz, Adolf Die EU-Richtlinie zum Urheberrecht und zu den Leistungsschutzrechten in der Informationsgesellschaft, ZUM 1998, 438 ff.
- Doepner, Ulf Verbraucherleitbilder zur Auslegung des wettbewerbsrechtlichen Irreführungsverbots – Anmerkungen zum Diskussionsstand, WRP 1997, 999 ff.
- Verbraucherleitbilder zur Auslegung des wettbewerbsrechtlichen Irreführungsverbots – Anmerkungen zum Diskussionsstand, in: Niederleithinger, Ernst / Werner, Rosemarie / Wiedemann, Gerhard (Hrsg.), Festschrift für Lieberknecht, München 1997, S. 165 ff.
- Doutrelepont, Carine Das droit moral in der Europäischen Union, GRUR Int. 1997, 293 ff.
- Dreier, Thomas Rechtsschutz von Computerprogrammen, CR 1991, 577 ff.
- Urheberrecht im Zeitalter digitaler Technologie, GRUR Int. 1993, 742 ff.
- Perspektiven einer Entwicklung des Urheberrechts in: Becker, Jürgen / Dreier, Thomas (Hrsg.), Urheberrecht und digitale Technologie, Baden-Baden 1994, S. 123 ff.
- Der französische „Rapport Sirinelli“ zum Urheberrecht und den neuen Technologien, GRUR Int. 1995, 840 ff.
- „Highway to Change“ – Der Bericht der australischen Copyright Convergence Group zum Urheberrecht im neuen Kommunikationsumfeld, GRUR Int. 1995, 837 ff.
- TRIPS und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, GRUR Int. 1996, 205 ff.

- Verwertungsrechte der Urheber in: Schricker, Gerhard (Hrsg.), Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, Baden-Baden 1997, S. 101 ff.
- Schrankenbestimmungen in: Schricker, Gerhard (Hrsg.), Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, Baden-Baden 1997, S. 139 ff.
- Bildwerke und Multimedia in: Lehmann, Michael (Hrsg.), Internet und Multimediarecht, Stuttgart 1997, S. 119 ff.
- Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, GRUR 1997, 859 ff.
- Die Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG in deutsches Recht, ZUM 2002, 28 ff.
- Dustmann, Andreas Die privilegierten Provider, Baden-Baden 2002
- Ebenroth, Carsten
Thomas / Boujong,
Karlheinz / Joost,
Detlev Handelsgesetzbuch Kommentar Band 2, §§ 343-475 h, München 2001
- Eck, Matthias / Ika,
Klaus Neue Grenzen vergleichender Werbung, WRP 1999, 251 ff.
- Ehmann, Horst /
Thorn, Karsten Erfolgsort bei grenzüberschreitenden Persönlichkeitsverletzungen, AfP 1996, 20 ff.
- Eichhorn, Bert Internet-Recht, Köln 2000
- Ekey, Friedrich /
Klippel, Diethelm /
Kotthoff, Jost /
Meckel, Astrid /
Platz, Gunda Heidelberger Kommentar zum Wettbewerbsrecht, Heidelberg 2000
- Engel-Flechsig,
Stefan Das Informations- und Kommunikationsdienstegesetz des Bundes und der Mediendienstestaatsvertrag der Bundesländer, ZUM 1997, 231 ff.

I. Literaturverzeichnis

- Engel-Flehsig, Stefan /
Maennel, Frithjof /
Tettenborn, Alexander
Das neue Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz, NJW 1997, 2981 ff.
- Engels, Stefan
Zivilrechtliche Haftung für Inhalte im World Wide Web, AfP 2000, 524 ff.
- Ensthaler, Jürgen /
Bosch, Wolfgang /
Völker, Stefan
(Hrsg.)
Handbuch Urheberrecht und Internet, Heidelberg 2002
- Erman, Walter
(Hrsg.)
Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Auflage, Band 2, Münster 1993
- Ernestus, Justus
Nutzung und Vervielfältigung eines Computerprogramms, CR 1989, 784 ff.
- Ernst, Christian /
Süddeutscher Verlag GmbH /
Stolz, Ekkehard
Zur Ausbeutung von Datenbanken im Internet, insbesondere durch Recherchedienste, Suchmaschinen und Hyperlinks, AfP 1999, 146 ff.
- Ernst, Stefan
Wirtschaftsrecht im Internet, BB 1997, 1057 ff.

Internet und Recht, JuS 1997, 776 ff.

Rechtliche Fragen bei der Verwendung von Hyperlinks im Internet, NJW-CoR 1997, 224 ff.

Rechtsprobleme im Internet: urheber-, wettbewerbs- und markenrechtliche Sicht, K&R 1998, 536 ff.
- Ernst, Stefan /
Vassilaki, Irini /
Wiebe, Andreas
Hyperlinks, Köln 2002
- Ernst, Stefan /
Wiebe, Andreas
Immaterialgüterrechtliche Haftung für das Setzen von Links und vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten, MMR-Beilage 8/2001, S. 20 ff.
- Feuerich, Wilhelm /
Braun, Anton
Kommentar Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage, München 2000
- Fezer, Karl-Heinz
Markenrecht, 2. Auflage, München 1999

Anhang

- Fezer, Karl-Heinz /
Koos, Stefan Das gemeinschaftsrechtliche Herkunftslandsprinzip und die e-commerce-Richtlinie, IPRax 2000, 349 ff.
- Fischer, Florian Zur Zulässigkeit des Vertriebs traditioneller und elektronisierter Pressespiegel durch kommerzielle Anbieter, ZUM 1995, 117 ff.
- Fitzpatrick, Simon Copyright Imbalance: U.S. and Australian Responses to the WIPO Digital Copyright Treaty, E.I.P.R. 2000, 214 ff.
- Flehsig, Norbert Rechtmäßige private Vervielfältigung und gesetzliche Nutzungsgrenzen, GRUR 1993, 532 ff.
- Speicherung von Printmedien in betriebseigene Datenbankarchive und die Grenze ihrer betrieblichen Nutzung, ZUM 1996, 833 ff.
- Der rechtliche Rahmen der europäischen Richtlinie zum Schutz von Datenbanken, ZUM 1997, 577 ff.
- EU-Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ZUM 1998, 139 ff.
- Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, CR 1998, 225 ff.
- Grundlagen des Europäischen Urheberrechts, ZUM 2002, 1 ff.
- Flehsig, Norbert /
Gabel, Detlev Strafrechtliche Verantwortlichkeit im Netz durch Einrichten und Vorhalten von Hyperlinks, CR 1998, 351 ff.
- Freitag, Andreas Urheberrecht und verwandte Schutzrechte im Internet in: Kröger, Detlev / Gimmy, Marc (Hrsg.), Handbuch zum Internetrecht, Berlin u.a. 2000, S. 289 ff.
- Freitag, Andreas Wettbewerbsrechtliche Probleme im Internet in: Kröger, Detlef/Gimmy, Marc (Hrsg.), Handbuch zum Internetrecht, Berlin u.a. 2000, S. 369 ff.

I. Literaturverzeichnis

- Frey, Dieter Peer-To-Peer File-Sharing, das Urheberrecht und die Verantwortlichkeit von Diensteanbietern am Beispiel Napster, Inc. im Lichte des US-amerikanischen und des EG-Rechts, ZUM 2001, 466 ff.
- Freytag, Stefan / Wand, Peter Das Recht im Netz – „Cyberlaw“, GRUR Int. 1997, 735 ff.
- Friedman, William The Good Guys Win in the Movies, CRI 2002, 40 ff.
- Fritze, Ulrich / Holzbach, Christoph Die Electronic-Commerce-Richtlinie, WRP 2000, 872 ff.
- Fromm, Friedrich Karl / Nordemann, Wilhelm Urheberrecht-Kommentar, 9. Auflage, Stuttgart u.a. 1998
- Gabel, Detlev Anmerkung zu LG Düsseldorf K&R 1998, 553 ff. – baumarkt.de, K&R 1998, 555 ff.
- Anmerkung zu LG Hamburg K&R 1998, 367, K&R 1998, 367 f.
- Garrote, Ignacio Javier Linking and Framing: A Comparative Law Approach, E.I.P.R. 2002, 184 ff.
- Gaster, Jens-L. Der Rechtsschutz von Datenbanken, Köln München u.a. 1999
- European Sui Generis Right for Databases, CRI 2001, 74 ff.
- Gebauer, Martin Internationales Privatrecht und Warenverkehrsfreiheit in Europa, IPRax 1995, 152 ff.
- Genton, Frédérique Multimedia im französischen Urheberrecht: der zweite Sirinelli-Bericht, GRUR Int. 1996, 693 ff.
- Gercke, Marco „Virtuelles“ Bereithalten i.S.d. § 5 TDG – Die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit bei der Einrichtung von Hyperlinks, ZUM 2001, 34 ff.
- Gerlach, Tilo „Making available right“ – Böhmisches Dörfer, ZUM 1999, 278 ff.

Anhang

- Gerstenberg, Ekkehard / Buddeberg, Michael
Geschmacksmustergesetz – Kommentar und Handbuch, 3. Auflage, Heidelberg 1996
- Gierschmann, Sibylle
Die E-Commerce-Richtlinie, DB 2000, 1315 ff.
- Gijrath, Serge / Gorissen, Bart Jan
Applying the Database Act to On Line Information Services, copyright world 2001, 25 ff.
- Gloy, Wolfgang / Bruhn, Dirk
Die Zulässigkeit von Preisvergleichen nach der Richtlinie 97/55/EG – Kehrtwende oder Kontinuität?, GRUR 1998, 226 ff.
- Göhre, Stefan
Frischer Wind aus Brüssel?, WRP 2002, 36 ff.
- Goldsmith, Jack
Against Cyberanarchy, The University of Chicago Law Review 65 (1998), 1199 ff.; auch abrufbar unter
<<http://www.law.uchicago.edu/Publications/Occasional/40.html>>
- Grabitz, Eberhard / Hilf, Meinhard
Das Recht der Europäischen Union, Kommentar, Band 1, München Stand Januar 2000
- Grossfeld, Bernhard
Global Accounting: Where Internet Meets Geography, The American Journal Of Comparative Law Vol. 48 (2000), 261 ff.
- Grünzweig, Clemens
Haftung für Links im Internet nach Wettbewerbsrecht, RdW 2001, 521 ff.
- Grützmaker, Malte
Urheber- Leistungs- und Sui-generis-Schutz von Datenbanken, Baden-Baden 1999
- Gummig, Christian
Rechtsfragen bei Werbung im Internet, ZUM 1996, 573 ff.
- Haberstumpf, Helmut
Handbuch des Urheberrechts, 2. Auflage, Neuwied u.a. 2000
- Hackemann, Martin
Information und Dokumentation aus urheberrechtlicher Sicht – Einige Anmerkungen zur gegenwärtigen und künftigen Rechtslage, GRUR 1982, 262 ff.
- Haedicke, Maximilian
Einführung in das internationale Urheberrecht: Die Grundprinzipien und der institutionelle Rahmen nach Abschluß der GATT – Uruguay-Runde, Jura 1996, 64 ff.

- „Lex informatica“ oder allgemeines Deliktsrecht?, CR 1999, 309 ff.
- Hafner, Katie / Lyon, Matthew ARPA Kadabra oder Die Geschichte des Internet, 2. Auflage, Heidelberg 2000
- Halfmeier, Axel Vom Cassislikör zur E-Commerce-Richtlinie: Auf dem Weg zu einem europäischen Mediendeliktsrecht, ZEuP 2001, 837 ff.
- Haller, Albrecht Zum EG-Richtlinienvorschlag betreffend Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, Medien und Recht 1998, 61 ff.
- Hamann, Andreas Der Entwurf einer E-Commerce-Richtlinie unter rundfunkrechtlichen Gesichtspunkten, ZUM 2000, 290 ff.
- Handa, Sunny Retransmission of Television Broadcasts on the Internet, CRI 2002, 46 ff.
- Härting, Niko Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie, Der Betrieb 2001, 80 ff.
- Hartmann, Lutz Anmerkung zu Grande Instance de Paris K&R 2001, 63 - Yahoo France, K&R 2001, 63 f.
- Hartmann, Matthias/ Koch, Philip Datenbankschutz gegen Deep-Linking, CR 2002, 441 ff.
- Heermann, Peter Urheberrechtliche Probleme bei der Nutzung von E-Mail, MMR 1999, 3 ff.
- Artikel 30 EGV im Lichte der „Keck“-Rechtsprechung: Anerkennung sonstiger Verkaufsmodalitäten und Einführung eines einheitlichen Rechtfertigungstatbestands?, GRUR Int. 1999, 579 ff.
- Heide Thomas Copyright in the E.U. and United States: What „Access Right“?, E.I.P.R. 2001, 469 ff.
- Heidrich, Jörg Anmerkung zu LG Düsseldorf MMR 1999, 670 f. – baumarkt.de, MMR 1998, 671 ff.
- Heinrich, Michael Der rechtliche Schutz von Datenbanken, WRP 1997, 275 ff.
- Heker, Harald Rechtsfragen der elektronischen Textkommunikation, ZUM 1993, 400 ff.

Anhang

- Henning-Bodewig,
Frauke Vergleichende Werbung – Liberalisierung des deutschen Rechts?, GRUR Int. 1999, 385 ff.
- Herrmann, Günter Grenzüberschreitende Fernseh- und Hörfunksendungen im Gemeinsamen Markt, GRUR Int. 1984, 578 ff.
- Hertin, Paul Zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Werbeleistungen unter besonderer Berücksichtigung von Werbekonzeptionen und Werbeideen, GRUR 1997, 799 ff.
- Heymann, Ernst
(Hrsg.) Handelsgesetzbuch, Band 4, §§ 343-460; Anh., Berlin u.a. 1990
- Hilgenberg,
Hartmut Der Verletzungsort im internationalen Privatrecht, NJW 1963, 2198 ff.
- Hillig, Hans-Peter Zur urheberrechtlichen Beurteilung der Kabelübertragung von Rundfunksendungen, AfP 1981, 446 ff.
Der Schutz von Datenbanken aus der Sicht des deutschen Rechts, ZUM 1992, 325 ff.
- Hock, Martin Das Namensnennungsrecht des Urhebers, Baden-Baden 1993
- Hoeren, Thomas Der Softwareüberlassungsvertrag als Sachkauf, CR 1988, 908 ff.

Multimedia = Multilegia, CR 1994, 390 ff.
Internationale Netze und das Wettbewerbsrecht in: Becker, Jürgen (Hrsg.), Rechtsprobleme internationaler Datennetze, Baden-Baden 1996, S. 35 ff.

Überlegungen zur urheberrechtlichen Qualifizierung des elektronischen Abrufs, CR 1996, 517 ff.
Cybermanners und Wettbewerbsrecht – Einige Überlegungen zum Lauterbarkeitsrecht im Internet, WRP 1997, 993 ff.

Das Problem des Multimediaentwicklers: der Schutz vorbestehender Werke in: Lehmann, Michael (Hrsg.), Internet und Multimediarecht, Stuttgart 1997, S.79 ff.

Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, GRUR 1997, 866 ff.

- Rechtsoasen im Internet, MMR 1998, 297 ff.
- Internet und Recht – Neue Paradigmen des Informationsrechts, NJW 1998, 2849 ff.
- Vorschlag für eine EU-Richtlinie über E-Commerce, MMR 1999, 192 ff.
- Entwurf einer EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, MMR 2000, 515 ff.
- Rechtliche Zulässigkeit von Meta-Suchmaschinen, MMR Beilage 8/2001, S. 2 ff.
- Andy Müller-Maguhn – der postmoderne Savigny?, NJW 2001, 1184 f.
- Hoeren, Thomas / Sieber, Ulrich (Hrsg.) Handbuch Multimedia-Recht: Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehrs, München 1999
- Hoffmann, Helmut Anmerkung zu OLG Celle MMR 1999, 480 f., MMR 1999, 481 f.
- Anmerkung zu LG München I MMR 2000, 431 ff. – MIDI-Files, MMR 2000, 434 ff.
- Hohloch, Gerhard Neue Medien und Individualrechtsschutz, ZUM 1986, 165 ff.
- EG-Direktsatellitenrichtlinie versus Bogsch-Theorie – Anmerkungen zum Kollisionsrecht des Senderechts, IPRax 1994, 387 ff.
- Höhne, Thomas Von Hyperlinks und Metatags, Medien und Recht 2001, 109 ff.
- Holznagel, Bernd / Holznagel, Ina Zukunft der Haftungsregeln für Internet-Provider, K&R 1999, 103 ff.
- Hörnig, Andreas Das Bearbeitungsrecht und die Bearbeitung im Urheberrecht unter besonderer Berücksichtigung von Werken der Literatur, UFITA 99 (1985), 13 ff.

Anhang

Hörnle, Tatjana	Pornographische Schriften im Internet: Die Verbotsnormen im deutschen Strafrecht und ihre Reichweite, NJW 2002, 1008 ff.
Hugenholtz, Bernt	Caching and Copyright: The Right of Temporary Copying, E.I.P.R. 2000, 482 ff.
Ide, Nicolas / Céline, Legein	Belgium: Update on Linking, CRI 2001, 92 f.
Illik, J. Anton	Electronic Commerce, München u.a. 1999
Illinger, Patrick	Im Netz spielt die Musik, Süddeutsche Zeitung vom 17.3.2001
Ingerl, Reinhard / Rohnke, Christian	Markengesetz, München 1998
Intveen, Carsten	Internationales Urheberrecht und Internet, Baden-Baden 1999
Jacobs	Anmerkung zu BGH GRUR 1985, 529 f. – Happening, GRUR 1985, 530 f.
Jayme, Erik / Köhler, Christian	Das internationale Privat- und Verfahrensrecht der EG 1993 – Spannungen zwischen Staatsverträgen und Richtlinien, IPRax 1993, 357 ff.
Jehoram, Cohen	Anmerkung zu Hoge Raad GRUR Int. 1985, 124 ff. – Kabelfernsehunternehmen, GRUR Int. 1985, 126 ff.
Johnson, David R./ David, Post	Law and Borders – The Rise of Law in Cyberspace, Stanford Law Review 1996, 1367 ff.
Jones, Lucinda	An Artist's Entry into Cyberspace: Intellectual Property on the Internet, E.I.P.R. 2000, 79 ff.
Jung, Peter	Die Bedeutung der Selbstregulierung für das Lauterbarkeitsrecht in internationalen Computernetzwerken, GRUR Int. 1998, 841 ff.
	Rechtsfragen der Online-Schiedsgerichtsbarkeit, K&R 1999, 63 ff.
Kämmerer, Jörn Axel	Die Antarktis in der Raum- und Umweltschutzordnung des Völkerrechts, Berlin 1994
Kappes, Florian	Gesetzliche Vergütungsansprüche bei der privaten Nutzung von computergesteuerten Informationssammlungen, GRUR 1997, 338 ff.

I. Literaturverzeichnis

- Karnell, Gunnar Anmerkung zu Högsta Domstolen GRUR Int. 2001, 264 ff, GRUR Int. 2001, 266 ff.
- Katzenberger, Paul Urheberrechtsfragen der elektronischen Textkommunikation, GRUR Int. 1983, 895 ff.
- Urheberrecht und Datenbanken, GRUR 1990, 94 ff.
- Elektronische Printmedien und Urheberrecht, AfP 1997, 434 ff.
- Kegel, Gerhard / Schurig, Klaus Internationales Privatrecht, 8. Auflage, München 2000
- Kellerhals, Miriam Bemerkungen über das Urheberpersönlichkeitsrecht, UFITA 2000/III, 617 ff.
- Kloos, Bernhard Anmerkung zu LG Frankfurt / M. CR 1999, 45 f., CR 1999, 46 f.
- Koch, Alexander Strafrechtliche Verantwortlichkeit beim Setzen von Hyperlinks auf mißbilligte Inhalte MMR 1999, 704 ff.
- Zur Einordnung von Internet-Suchmaschinen nach dem EGG, K&R 2002, 120 ff.
- Koch, Frank Rechtsschutz für Benutzeroberflächen von Software, GRUR 1991, 180 ff.
- Software-Urheberrechtsschutz für Multimedia-Anwendungen, GRUR 1995, 459 ff.
- Grundlagen des Urheberrechtsschutz im Internet und in Online-Diensten, GRUR 1997, 417 ff.
- Rechte an Webseiten, NJW-CoR 1997, 298 ff.
- Zivilrechtliche Anbieterhaftung für Inhalte in Kommunikationsnetzen, CR 1997, 193 ff.
- Neue Rechtsprobleme der Internet-Nutzung, NJW-CoR 1998, 45 ff.
- Internet-Recht, München u.a. 1998

	Internationale Gerichtszuständigkeit und Internet, CR 1999, 121 ff.
Koch, Harald	Anmerkung zu BGH JZ 1991, 1038 f. – Kauf im Ausland, JZ 1991, 1039 ff.
Kochinke, Clemens / Tröndle, Rüdiger	Links, Frames und Meta-Tags, CR 1999, 190 ff.
Köhler, Claus / Burmeister, Kai	Copyright Liability on the Internet Today in Europe (Germany, France, Italy and the E.U.), E.I.P.R. 1999, 485 ff.
Köhler, Helmut	Irreführungs-Richtlinie und deutsches Wettbewerbsrecht, GRUR Int. 1994, 396 ff.
Köhler, Helmut / Piper, Henning	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 3. Auflage, München 2002
Köhler, Markus	Der Schutz von Websites gemäß §§ 87 a ff. UrhG, ZUM 1999, 548 ff.
Köhler, Markus / Arndt, Hans-Wolfgang	Recht des Internet, 3. Auflage, Heidelberg 2001
Kopp, Niki	Ideenklau, Internet World 11/1999, 50 ff.
Kort, Michael	Zur ‘multi state’-Problematik grenzüberschreitender Fernsehwerbung, GRUR Int. 1994, 594 ff.
Köster, Oliver / Jürgens, Uwe	Haftung professioneller Informationsvermittler im Internet, MMR 2002, 420 ff.
Kotthoff, Jost	Die Anwendbarkeit des deutschen Wettbewerbsrechts auf Werbemaßnahmen im Internet, CR 1997, 676 ff.
	Zum Schutz von Datenbanken beim Einsatz von CD-ROMS in Netzwerken, GRUR 1997, 597 ff.
Kreile, Johannes / Wallner, Christoph	Schutz der Urheberpersönlichkeitsrechte im Multimediazeitalter, ZUM 1997, 625 ff.

-
- Kreuzer, Karl / Klötgen, Paul Die Shevill-Entscheidung des EuGH: Abschaffung des Deliktsgerichtsstands des Art 5 Nr. 3 EuGVÜ für ehrverletzende Streudelikte, IPRax 1997, 90 ff.
- Kröger, Detlef Die Urheberrechtsrichtlinie für die Informationsgesellschaft – Bestandsaufnahme und kritische Bewertung, CR 2001, 316 ff.
- Kropholler, Jan Enge Auslegung von Schrankenbestimmungen – wie lange noch?, MMR 2002, 18 ff.
- Kropholler, Jan Internationales Privatrecht, 4. Auflage, Tübingen 2001
- Kümpel, Siegfried Rechtliche Aspekte des elektronischen Netzgeldes (Cybergeld), WM 1998, 365 ff.
- Kuner, Christopher Internationale Zuständigkeitskonflikte im Internet, CR 1996, 453 ff.
- Kur, Annette Der Bericht des Internationalen Ad Hoc Committee, CR 1997, 325 ff.
- Händlerwerbung für Markenartikel aus urheberrechtlicher Sicht – Präsentationsrecht als neue Schutzschranke?, GRUR Int. 1999, 24 ff.
- Territorialität versus Globalität – Kennzeichenkonflikte im Internet, WRP 2000, 935 ff.
- Metatags – pauschale Verurteilung oder differenzierende Betrachtung?, CR 2000, 448 ff.
- Die WIPO-Empfehlungen zur Benutzung von Marken im Internet, GRUR Int. 2001, 961 ff.
- Landfermann, Hans-Georg Der Richtlinienvorschlag ‘Elektronischer Geschäftsverkehr’ – Ziele und Probleme, ZUM 1999, 795 ff.
- Lehmann, Michael Electronic Commerce und Werbung im Netz in: Lehmann, Michael (Hrsg.), Rechtsgeschäfte im Netz – Electronic Commerce, Stuttgart 1999, S. 169 ff.
- Lehmann, Michael / v. Tucher, Tobias Urheberrechtlicher Schutz von multimedialen Webseiten, CR 1999, 700 ff.

Anhang

- Leistner, Matthias Der Schutz von Telefonverzeichnissen und das neue Datenbankherstellerrecht, MMR 1999, 636 ff.
- Leistner, Matthias / Bettinger, Torsten Der neue Rechtsschutz des Datenbankherstellers, GRUR Int. 1999, 819 ff.
- Lemme, Michelle-D. Creating Cyberspace, Beilage CR 12/1999, S. 1 ff.
- Lessig, Lawrence Interkulturelle Hürden, Internet World 2002, 36 f.
- Leupold, Andreas Code und andere Gesetze des Cyberspace, Berlin 2001
- Leupold, Andreas Auswirkungen der Multimedia-Gesetzgebung auf das Urheberrecht, CR 1998, 234 ff.
- Leupold, Andreas / Bräutigam, Peter / Pfeiffer, Markus Push und Narrowcasting im Lichte des Medien- und Urheberrechts, ZUM 1998, 99 ff.
- Leupold, Andreas / Demisch, Dominik Von der Werbung zur kommerziellen Kommunikation: Die Vermarktung von Waren und Dienstleistungen im Internet, WRP 2000, 575 ff.
- Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine Bereithalten von Musikwerken zum Abruf in digitalen Netzen, ZUM 2000, 379 ff.
- Lindacher, Walter Urheberrecht am Scheideweg?, ZUM 1996, 631 ff.
- Linnenborn, Oliver Zum Internationalen Privatrecht des unlauteren Wettbewerbs, WRP 1996, 645 ff.
- Loewenheim, Ulrich Urheberrecht goes Europe!, K&R 1999, 201 ff.
- Loewenheim, Ulrich Update: Europäisches Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, K&R 2001, 394 ff.
- Loewenheim, Ulrich Urheberrechtliche Probleme bei Multimediaanwendungen, GRUR 1996, 830 ff.
- Loewenheim, Ulrich Die urheber- und wettbewerbsrechtliche Beurteilung der Herstellung und Verbreitung kommerzieller elektronischer Pressespiegel, GRUR 1996, 636 ff.

- Urheberrechtliche Probleme bei Multimedia-Anwendungen in: Erdmann, Willi / Gloy, Wolfgang / Herber, Rolf (Hrsg.), Festschrift für Henning Piper, München 1996, S. 709 ff.
- Harmonisierung des Urheberrechts, GRUR Int. 1997, 285 ff.
- Rechtswahl bei Filmlizenzverträgen, ZUM 1999, 923 ff.
- Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch von urheberrechtswidrig hergestellten Werkstücken in: Ganea, Peter / Heath, Christopher / Schrickler, Gerhard (Hrsg.), Urheberrecht gestern-heute-morgen, Festschrift für Adolf Dietz, München 2001, S. 415 ff.
- Löffler, Severin Werbung im Cyberspace – Eine kollisionsrechtliche Betrachtung, WRP 2001, 379 ff.
- Löhnig, Martin „Verbotene Schriften“ im Internet, JR 1997, 496 ff.
- Looschelders, D. Persönlichkeitsschutz in Fällen mit Auslandsberührung, ZvglRWiss 95 (1996), 48 ff.
- Lucas, Florence Canada: Legislation of the Internet Retransmission Market?, CRI 2001, 152 ff.
- Lührig, Nicolas Kommentar zu LG München I K&R 2002, 261 ff., K&R 2002, 266 ff.
- Lundstedt, Lydia Gerichtliche Zuständigkeit und Territorialitätsprinzip im Immaterialgüterrecht – Geht der Pendelschlag zu weit?, GRUR Int. 2001, 103 ff.
- Lurger, Brigitta Internet, Internationales Privatrecht und europäische Rechtsangleichung in: Gruber, Michael (Hrsg.), Die rechtliche Dimension des Internet, Wien 2001, S. 69 ff.
- Lurger, Brigitta / Vallant, Sonja Maria Grenzüberschreitender Wettbewerb im Internet, RIW 2002, 188 ff.
- Die österreichische Umsetzung des Herkunftslandprinzips der E-Commerce-Richtlinie, MMR 2002, 203 ff.

Anhang

- Maaßen, Wolfgang Urheberrechtliche Probleme der elektronischen Bildverarbeitung, ZUM 1992, 338 ff.
- Maennel, Frithjof Elektronischer Geschäftsverkehr ohne Grenzen – der Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission, MMR 1999, 187 ff.
- Mankowski, Peter Besondere Formen von Wettbewerbsverstößen im Internet und internationales Wettbewerbsrecht, GRUR Int. 1999, 995 ff.
- Das Internet im Internationalen Vertrags- und Deliktsrecht, RabelsZ 63 (1999), 203 ff.
- Internet und Internationales Wettbewerbsrecht, GRUR Int. 1999, 909 ff.
- Wider ein transnationales Cyberlaw, AfP 1999, 138 ff.
- Wettbewerbsrechtliches Gerichtspflichtigkeits- und Rechtsanwendungsrisiko bei Werbung über Websites, CR 2000, 763 ff.
- Wettbewerbsrechtliches Gerichtspflichtigkeits- und Rechtsanwendungsrisiko bei Werbung über Websites, CR 2000, 763 ff.
- Herkunftslandprinzip und Günstigkeitsvergleich in § 4 TDG-E, CR 2001, 630 ff.
- Das Herkunftslandprinzip als Internationales Privatrecht der e-commerce-Richtlinie, ZVglRWiss 100 (2001), 137 ff.
- Fernabsatzrecht: Information über das Widerrufsrecht und Widerrufsbelehrung bei Internetauftritten, CR 2001, 767 ff.
- Anmerkung zu U.S. District Court for the Northern District of California MMR 2002, 26 ff. - Yahoo v. LICRA, MMR 2002, 28 ff.
- Anmerkung zu LG Köln MMR 2002, 60 f. – Budweiser.com, MMR 2002, 61 ff.

Anhang

- Möhring, Philipp / Nicolini, Käte
Urheberrechtsgesetz Kommentar, 2. Auflage, München 2000
- Mönkemöler, Lutz
Moderne Freibeuter unter uns? – Internet, MP3 und CD-R als GAU für die Musikbranche, GRUR 2000, 663 ff.
- Moritz, Hans-Werner / Dreier, Thomas (Hrsg.)
Rechts-Handbuch zum E-Commerce, Köln 2002
- Müglich, Andreas
Auswirkungen des EGG auf die haftungsrechtliche Behandlung von Hyperlinks, CR 2002, 583 ff.
- Müller-Terpitz, Ralf
Verantwortung und Haftung der Anbieter in: Kröger, Detlev / Gimmy, Marc (Hrsg.), Handbuch zum Internetrecht, Berlin u.a. 2000, S. 167 ff.
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Hrsg. von Rebmann, Kurt / Säcker, Franz Jürgen / Rixecker, Roland
Band 1, Allgemeiner Teil, 3. Auflage, München 1993
Band 2, Schuldrecht Allgemeiner Teil, §§ 241-432, 4. Auflage, München 2001
Band 4, Schuldrecht Besonderer Teil II, §§ 607-704, 3. Auflage, München 1997
Band 10, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 1-38) – Internationales Privatrecht, 3. Auflage, München 1998
- Muth, Susanne
Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Urheberrechtsverletzungen im Internet, Frankfurt / M. 2000
- Naumann, Tino
Präsentationen im Internet als Verstoß gegen §§ 1, 3 UWG, Frankfurt / M. u.a. 2001
- Neuhaus, Paul Heinrich
Freiheit und Gleichheit im internationalen Immaterialgüterrecht, RabelsZ 40 (1976), 191 ff.
- Neumann, Dania
Die Rechtsnatur des Netzgeldes, München 2000
- Neumann-Duesberg,
Das besondere Persönlichkeitsrecht der Nichturheberschaft (droit de non-paternite), UFITA 50 B (1967), 464 ff.
- Nicholson, Ian
Antarctic tourism – The need for a legal regime?, in: Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), Antarctic Challenge II, Berlin 1986, S. 191 ff.

- | | |
|---|---|
| Nickels, Sven | Der elektronische Geschäftsverkehr und das Herkunftslandprinzip, DB 2001, 1919 ff. |
| Nimmer, Melville | Who is the Copyright Owner When Laws Conflict?, GRUR Int. 1973, 302 ff. |
| Nippe, Wolfgang | Urheber und Datenbank, München 2000 |
| Nixdorf, Wolfgang | Presse ohne Grenzen: Probleme grenzüberschreitender Presseveröffentlichungen im europäischen Raum, GRUR 1996, 842 ff. |
| Nordemann, Axel /
Goddar, Heinz /
Tönhardt, Marion /
Czychowski, Christian | Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht im Internet, CR 1996, 645 ff. |
| Nordemann,
Wilhelm | Bildschirmspiele – eine neue Werkart im Urheberrecht, GRUR 1981, 891 ff. |
| O'Rourke, Maureen | Property Rights And Competition On The Internet: In Search Of An Appropriate Analogy, Berkeley Technology Law Journal 2001, 561 ff. |
| Ohly, Ansgar | Herkunftslandprinzip und Kollisionsrecht, GRUR Int. 2001, 899 ff. |
| | „Volenti non fit iniuria“ – Die Einwilligung im Privatrecht, Tübingen 2002 |
| Ohly, Ansgar /
Spence, Michael | Vergleichende Werbung: Die Auslegung der Richtlinie 97/55/EG in Deutschland und Großbritannien, GRUR Int. 1999, 681 ff. |
| Ostermaier,
Christian | Urheberrechtliche Einordnung von Abrufdiensten, CR 1998, 539 ff. |
| Osthaus, Wolf | Die Renaissance des Privatrechts im Cyberspace, AfP 2001, 13 ff. |
| Ott, Stephan /
Ramming, Bernd | Anspruch auf Aufnahme in eine kommunale Linkliste?, BayVBl 2003, 454 ff. |
| Pankoke, Stefan | Von der Presse- zur Providerhaftung, München 2000 |
| Paschke, Marian /
Kerfack, Ralf | Wie klein ist die 'kleine Münze'?, ZUM 1996, 498 ff. |

Anhang

- Patry, William Choice of Law and International Copyright, The American Journal Of Comparative Law Vol. 48 (2000), 383 ff.
- Piper, Henning Der Schutz der bekannten Marken, GRUR 1996, 429 ff.
- Platz, Gunda Hyperlinks im Spannungsfeld von Urheber-, Wettbewerbs- und Haftungsrecht, WRP 2000, 599 ff.
- Plate, John-Christian Einführung: Multimedia- Begriffsbestimmung und praktische Erscheinungsform in: Götting, Horst-Peter (Hrsg.) Multimedia, Internet und Urheberrecht, Dresden 1998, S. 5 ff.
- Podehl, Jörg Internetportale mit journalistisch-redaktionellen Inhalten, MMR 2001, 17 ff.
- Puscher, Frank Vorsicht Kunde!, Internet World 11/2000, S. 102 ff.
- Stadtgespräch, Internet World 2/2002, 49 ff.
- Raubenheimer, Andreas Softwareschutz nach dem neuen Urheberrecht, CR 1994, 69 ff.
- Raue, Peter / Bensinger, Viola Umsetzung des sui-generis-Rechts an Datenbanken in den §§ 87 a ff. UrhG, MMR 1998, 507 ff.
- Reese, Ulrich Das "6-Korn-Eier"-Urteil des EuGH – Leitentscheidung für ein Leitbild?, WRP 1998, 1035 ff.
- Rehbinder, Manfred Das Namensnennungsrecht des Urhebers, ZUM 1991, 220 ff.
- Die Mitbestimmung des Urhebers bei der Vermarktung seiner Werke, ZUM 1996, 613 ff.
- Die urheberrechtlichen Verwertungsrechte nach der Einführung des Vermietrechts, ZUM 1996, 349 ff.
- Reich, Norbert Urheberrecht, 11. Auflage, München 2001
- Rechtsprobleme grenzüberschreitender irreführender Werbung im Binnenmarkt, RabelsZ 56 (1992), 444 ff.

-
- Reimer, Dietrich Zum Urheberrechtsschutz von Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, GRUR 1980, 572 ff.
- Reinbothe, Jörg Der EU-Richtlinienentwurf zum Urheberrecht und zu den Leistungsschutzrechten in der Informationsgesellschaft, ZUM 1998, 429 ff.
- Die EG-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, GRUR Int. 2001, 733 ff.
- Die Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie in deutsches Recht, ZUM 2002, 43 ff.
- Reinbothe, Jörg /
v. Lewinski, Silke The WIPO Treaties 1996, London 2002
- Remien, Oliver Grenzen der gerichtlichen Privatrechtsangleichung mittels der Grundfreiheiten des EG-Vertrages, JZ 1994, 349 ff.
- Rosenthal, David Das auf unerlaubte Handlungen im Internet anwendbare Recht am Beispiel des Schweizer IPR, AJP 1997, 1340 ff.
- Roßnagel,
Alexander Auf dem Weg zu neuen Signaturregelungen, MMR 2000, 451 ff.
- Roßnagel,
Alexander (Hrsg.) Recht der Multimediadienste, Kommentar zum IuKDG und zum MDStV, München Stand November 2000
- Röttinger, Moritz Urheberrecht und Europarecht: Rechtspolitik und Rechtsetzung der Europäischen Gemeinschaft, ZEuS 2001, 285 ff.
- Ruess, Peter Die E-Commerce-Richtlinie und das deutsche Wettbewerbsrecht, München 2003
- Runge, Kurt Schranken des Urheberpersönlichkeitsrechts, UFITA 23 (1957), 16 ff.
- Rußmann, Helmut Wettbewerbshandlungen im Internet – Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht, K&R 1998, 422 ff.

Anhang

- Saacke, Astrid Schutzgegenstand und Rechtsinhaberschaft bei Multimediaprodukten – Grundfragen des Rechtsschutzes und der Lizenzierung in: Götting, Horst-Peter (Hrsg.) Multimedia, Internet und Urheberrecht, Dresden 1998, S. 19 ff.
- Sack, Rolf Die kollisions- und wettbewerbsrechtliche Beurteilung grenzüberschreitender Werbe- und Absatztätigkeit nach deutschem Recht, GRUR Int. 1988, 320 ff.
- Art 30, 36 EG-Vertrag und das internationale Wettbewerbsrecht, WRP 1994, 281 ff.
- Sonderschutz bekannter Marken, GRUR 1995, 81 ff.
- Die Bedeutung der EG-Richtlinien 84/450/EWG und 97/55/EG über irreführende und vergleichende Werbung für das deutsche Wettbewerbsrecht, GRUR Int. 1998, 263 ff.
- Die Präzisierung des Verbraucherleitbildes durch den EuGH, WRP 1999, 399 ff.
- Das internationale Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht nach der EGBGB-Novelle, WRP 2000, 269 ff.
- Das internationale Wettbewerbsrecht nach der E-Commerce-Richtlinie (ECRL) und dem EGG-/TDG-Entwurf, WRP 2001, 1408 ff.
- Herkunftslandprinzip und internationale elektronische Werbung nach der Novellierung des Telemediengesetzes (TDG), WRP 2002, 271 ff.
- Sack, Rolf / Fasshold, Dagobert Die Reichweite von Art 30 EWGV und der Binnenmarktvergleich WRP 1987, 519 ff.
- Sambuc, Thomas Tatbestand und Bewertung der Rufausbeutung durch Produktnachahmung, GRUR 1996, 675 ff.
- Schack, Haimo Zur Anknüpfung des Urheberrechts im internationalen Privatrecht, Berlin 1979

- Urheberrechtsverletzungen im internationalen
Privatrecht – Aus der Sicht des Kollisionsrechts,
GRUR Int. 1985, 523 ff.
- Der Vergütungsanspruch der in- und ausländi-
schen Filmhersteller aus § 54 I UrhG, ZUM 1989,
267 ff.
- Neue Techniken und geistiges Eigentum, JZ 1998,
753 ff.
- Internationale Urheber-, Marken- und Wettbe-
werbsrechtsverletzungen im Internet, MMR 2000,
59 ff.
- Urheberrechtliche Gestaltung von Webseiten
unter Einsatz von Links und Frames, MMR 2001,
9 ff.
- Urheber- und Urhebervertragsrecht, 2. Auflage,
Tübingen 2001
- Schaefer, Martin Welche Rolle spielt das Vervielfältigungsrecht auf
der Bühne der Informationsgesellschaft? – Neue
Herausforderungen an eine bewährte Rechtsfigur
in: Zollner, Bernward / Fitzner, Uwe (Hrsg.),
Festschrift für Wilhelm Nordemann, Baden-Baden
1999, S. 191 ff.
- Schäfers, Alfons Normsetzung zum geistigen Eigentum in interna-
tionalen Organisationen: WIPO und WTO – ein
Vergleich, GRUR Int. 1996, 763 ff.
- Schafft, Thomas Anmerkung zu OLG Frankfurt K&R 2002, 43 f.,
K&R 2002, 44 ff.
- Schardt, Andreas Das Urheberpersönlichkeitsrecht vor dem Hinter-
grund der Harmonisierungspläne der EG-
Kommission, ZUM 1993, 318 ff.
- Multimedia – Fakten und Rechtsfragen, GRUR
1996, 827 ff.
- Schardt, Andreas / Haftung für Hyperlinks im Internet, UFITA
Lehment, Cornelis /
Peukert, Alexander 2001/III, 841 ff.

Anhang

- Schippan, Martin Harmonisierung des Urheberrechts in Europa im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie - Eine Betrachtung aus deutscher Sicht, Baden-Baden 1999
- Schmid, Gregor Neuordnung des Wettbewerbsrechts – Recht des unlauteren Wettbewerbs und Verbraucherschutz im Wandel, GRUR Int. 1998, 475 ff.
- Schmidt, Stephan Urheberrechtsprobleme in der Werbung, München 1982
- Schmittmann, Jens Werbung von Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe im Internet, MDR 1997, 601 ff.
- Schneider, Harald Bannerwerbung, MMR 2001, 792 ff.
- Schneider, Harald Standes- und wettbewerbsrechtliche Grenzen der Internet-Präsentation von Anwälten, MDR 2000, 133 ff.
- Schönke, Adolf / Schröder, Horst Kommentar zum Strafgesetzbuch, 25. Auflage, München 1997
- Schonning, Peter Anwendbares Recht bei grenzüberschreitender Direktübertragungen, ZUM 1997, 34 ff.
- Schreibauer, Marcus / Mulch, Joachim Die im Jahr 2000 veröffentlichte Rechtsprechung zum Internetrecht, WRP 2001, 481 ff.
- Schricker, Gerhard Die Durchsetzbarkeit deutscher Werberegulungen bei grenzüberschreitender Rundfunkwerbung, GRUR Int. 1982, 720 ff.
- Schricker, Gerhard Grenzüberschreitende Fernseh- und Hörfunksendungen im Gemeinsamen Markt, GRUR Int. 1984, 596 ff.
- Schricker, Gerhard Deregulierung im Recht des unlauteren Wettbewerbs?, GRUR Int. 1994, 586 ff.
- Schricker, Gerhard Der Urheberrechtsschutz von Werbeschöpfungen, Werbeideen, Werbekonzeptionen und Werbekampagnen, GRUR 1996, 815 ff.

- Werkbegriff in: Schricker, Gerhard (Hrsg.), Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, Baden-Baden 1997, S. 19 ff.
- Urheberpersönlichkeitsrecht, Schricker (Hrsg.), Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, Baden-Baden 1997, S. 79 ff.
- Kommentar zum Urheberrecht, 2. Auflage, München 1999
- Bemerkungen zur Erschöpfung im Urheberrecht in: Ganea, Peter / Heath, Christopher / Schricker, Gerhard (Hrsg.), Urheberrecht gestern-heute-morgen, Festschrift für Adolf Dietz, München 2001, S. 447 ff.
- Schuhmacher, Dirk Wirksamkeit von typischen Klauseln in Software-überlassungsverträgen, CR 2000, 641 ff.
- Schulz, Wolfgang Das Zitat in Film- und Multimediawerken, ZUM 1998, 221 ff.
- Schulze, Gernot Rechtsfragen von Printmedien im Internet, ZUM 2000, 432 ff.
- Schuster, Fabian / Müller, Ulf Entwicklung des Internet- und Multimediarechts von Juli 2000 bis März 2001, MMR Beilage 7/2001, S. 1 ff.
- Schwarz, Mathias Der urheberrechtliche Schutz audiovisueller Werke im Zeitalter der digitalen Medien in: Becker, Jürgen / Dreier, Thomas (Hrsg.), Urheberrecht und digitale Technologie, Baden-Baden 1994, S. 105 ff.
- Urheberrecht und unkörperliche Verbreitung multimedialer Werke, GRUR 1996, 836 ff.
- Urheberrecht im Internet in: Becker, Jürgen (Hrsg.), Rechtsprobleme internationaler Datennetze, Baden-Baden 1996, S. 13 ff.
- Recht im Internet, Stadtbergen Stand Juli 1997

Anhang

- Schwarz, Wolf Schutz und Lizenzierung von Fernsehshowformaten in: Scheuermann, Andreas / Strittmatter, Angelika (Hrsg.), Urheberrechtliche Probleme der Gegenwart – Festschrift für Ernst Reichardt, Baden-Baden 1990, S. 203 ff.
- Seifert, Fedor § 1 UWG als Mittel im Kampf gegen Video-Raubkopien, ZUM 1985, 81 ff.
- Sieber, Ulrich Computerkriminalität und Informationsstrafrecht, CR 1995, 100 ff.
- Kontrollmöglichkeiten zur Verhinderung rechtswidriger Inhalte in Computernetzen, CR 1997, 581 ff., 653 ff.
- Verantwortlichkeit im Internet, München 1999
- Silberer, Günter /
Rengelshausen,
Oliver Der Internet-Auftritt deutscher Unternehmen – Ergebnisse wiederholter Website-Analysen in: Friedhelm, Bliemel / Fassott, Georg / Theobald, Axel (Hrsg.), Electronic Commerce, 3. Auflage, Wiesbaden 2000, S. 275 ff.
- Soergel, Hans Theodor (Hrsg.) Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Band 1, Allgemeiner Teil (§§ 1-240), 12. Auflage, Stuttgart u.a. 1988
Band 2, Schuldrecht I (§§ 241-432), 12. Auflage, Stuttgart u.a., 1990
Band 10, Einführungsgesetz, 12. Auflage, Stuttgart u.a. 1996
- Sosnitza, Olaf Das Internet im Gravitationsfeld des Rechts: Zur rechtlichen Beurteilung so genannter Deep Links, CR 2001, 693 ff.
- Spätgens, Klaus Irreführende Werbung – Verbraucherleitbild – Marktforschung, WRP 2000, 1023 ff.
- Spickhoff, Andreas Internationales Handelsrecht vor Schiedsgerichten und staatlichen Gerichten, RabelsZ 56 (1992), 116 ff.
Die Tatortregel im neuen Deliktskollisionsrecht, IPRax 2000, 1 ff.
- Spindler, Gerald Deliktsrechtliche Haftung im Internet – nationale und internationale Rechtsprobleme, ZUM 1996, 533 ff.

- Haftungsrechtliche Grundprobleme der neuen Medien, NJW 1997, 3193 ff.
- Der neue Vorschlag einer E-Commerce-Richtlinie, ZUM 1999, 775 ff.
- Verantwortlichkeit von Diensteanbietern nach dem Vorschlag einer E-Commerce-Richtlinie, MMR 1999, 199 ff.
- Vertragsrecht der Internet-Provider, Köln 2000 E-Commerce in Europa, MMR-Beilage 7/2000, S. 4 ff.
- Internet, Kapitalmarkt und Kollisionsrecht unter besonderer Berücksichtigung der E-Commerce-Richtlinie, ZHR 165 (2001), 324 ff.
- Die Verantwortlichkeit von Diensteanbietern im Internet nach der E-Commerce-Richtlinie – Alter Wein in neuen Schläuchen?, in: Hohl, Michael / Leible, Stefan / Sosnitza, Olaf (Hrsg.), Vernetztes Recht, Stuttgart u.a. 2002, S. 111 ff.
- Das Gesetz zum elektronischen Geschäftsverkehr – Verantwortlichkeit der Diensteanbieter und Herkunftslandprinzip, NJW 2002, 921 ff.
- Das Herkunftslandprinzip im neuen Teledienstegesetz, RIW 2002, 183 ff.
- Verantwortlichkeit und Haftung für Hyperlinks im neuen Recht, MMR 2002, 495 ff.
- Stadler, Thomas Haftung für Informationen im Internet, Berlin 2002
- Stangret, Lesia The legalities of linking on the World Wide Web, Communications Law 1997, 202 ff.
- Staudinger Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, §§ 249 – 254, Berlin 1998
§§ 823-825, Berlin 1999
Art. 38 EGBGB, Berlin 1998

Anhang

- Stögmüller, Thomas Internationales Wirtschaftsrecht, Berlin 2000
Grünbuch über die Auswirkungen des geistigen Eigentums auf die von der amerikanischen Regierung angestrebte „National Information Infrastructure“; GRUR Int. 1995, 855 ff.
- Stoll, Hans Rechtskollisionen bei Schuldnermehrheit in: Dieckmann, Albrecht / Frank, Rainer / Hanisch, Hans / Simitis, Spiros (Hrsg.), Festschrift für Wolfram Müller-Freienfels, Baden-Baden 1986, S. 631 ff.
- Strömer, Tobias Online-Recht, 2. Auflage, Heidelberg 1999
- Strowel, Alain Introduction to Intellectual Property Issues in Relation to Electronic Commerce in: Kaestner, Jan (Hrsg.), Legal Aspects of Intellectual Property Rights in Electronic Commerce, München 1999, S. 5 ff.
- Strowel, Alain / Daems, Erik The Implementation of the 2001/29/EC Copyright Directive in Belgium and the Netherlands, CRI 2001, 167 ff.
- Strowel, Alain / Ide, Nicolas Liability Of Internet Intermediaries: Recent Developments And The Question Of Hyperlinks, Revue Internationale du Droit d’Auteur 186 (Oktober 2000), S. 2 ff.
- Swire, Peter Belgium: Liability for linking to illegal content, CR Int. 2000, 91 f.
- Swire, Peter Of Elephants, Mice and Privacy: International Choice of Law and the Internet, The International Lawyer 32 (1998), S. 991 ff., auch abrufbar unter <<http://www.osu.edu/units/law/swire1/elephants.htm>>
- Tettenborn, Alexander Europäischer Rechtsrahmen für den elektronischen Geschäftsverkehr, K&R 1999, 252 ff.
- Tettenborn, Alexander / Bender, Gunnar / Lübken, Natalie / Karenfort, Jörg Rechtsrahmen für den elektronischen Geschäftsverkehr, BB Beilage 10/2001, S. 1 ff.

-
- Thum, Dorothee
 Das Territorialitätsprinzip im Zeitalter des Internet – zur Frage des auf Urheberrechtsverletzungen im Internet anwendbare Recht in: Bartsch, Michael / Lutterbeck, Bernd (Hrsg.), Neues Recht für neue Medien, Köln 1998, S. 117 ff.
- Thümmel, Hans / Schütze, Rolf
 Internationalprivatrechtliche Aspekte der Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke im Internet, GRUR 2001, 9 ff.
- Thünken, Alexander
 Zum Gegendarstellungsanspruch bei ausländischen Presseveröffentlichungen, JZ 1977, 786 ff.
- Tonninger, Bernhard
 Die EG-Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und das internationale Privatrecht des unlauteren Wettbewerbs, IPRax 2001, 15 ff.
- Ulbricht, Johannes / Meuss, Holger
 Copyright und Urheberrecht im Internet, Graz 1998
- Ullmann, Eike
 Juristische Aspekte von Extended Links und Smart Tags, CR 2002, 162 ff.
- Ulmer, Eugen
 Urheberrechtlicher und patentrechtlicher Schutz von Computerprogrammen, CR 1992, 641 ff.
- Ulmer, Eugen
 Einspeicherung und Wiedergewinnung urheberrechtlich geschützter Werke durch Computer-Anlagen, GRUR 1971, 297 ff.
- Ulmer, Eugen
 Die Immaterialgüterrechte im internationalen Privatrecht, Köln 1975
- Ulmer, Eugen
 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte im internationalen Privatrecht, RabelsZ 41 (1977), 479 ff.
- Ulmer, Eugen
 Urheber- und Verlagsrecht, 3. Auflage, Berlin 1980
- v. Have, Harro / Eickmeier, Frank
 Der Gesetzliche Rechtsschutz von Fernseh-Show-Formaten, ZUM 1994, 269 ff.
- v. Bonin, Andreas / Köster, Oliver
 Internet im Lichte neuer Gesetze, ZUM 1997, 821 ff.
- v. Gamm, Otto-Friedrich Frhr.
 Die Urheberbenennung in Rechtsprechung und Praxis, NJW 1959, 318 ff.

- Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, München 1968
- Wettbewerbsrecht, Erster Halbband, 5. Auflage, Köln u.a. 1987
- Geschmacksmustergesetz, 2. Auflage, München 1989
- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 3. Auflage, Köln u.a. 1993
- Urheber- und urhebervertragsrechtliche Probleme des „digitalen Fernsehens“; ZUM 1994, 591 ff.
- v. Gravenreuth Anmerkung zu LG Mannheim MMR 1998, 217 f., MMR 1998, 218 f.
- v. Hinden, Michael Persönlichkeitsverletzung im Internet, Tübingen 1999
- v. Hoffmann, Bernd Internationales Privatrecht einschließlich der Grundzüge des internationalen Zivilverfahrensrechts, 6. Auflage, München 2000
- v. Lewinski, Silke Der kanadische Bericht des „Copyright Subcommittee“ über Urheberrecht und die Datenautobahn, GRUR Int. 1995, 851 ff.
- Das Weißbuch der USA zum geistigen Eigentum und zur „National Information Infrastructure“; GRUR Int. 1995, 858 ff.
- Die Umsetzung der Richtlinie zum Vermiet- und Verleihrecht, ZUM 1995, 442 ff.
- Das europäische Grünbuch über das Urheberrecht und neue Technologien, GRUR Int. 1995, 831 ff.
- Die diplomatische Konferenz der WIPO 1996 zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten, GRUR Int. 1997, 667 ff.
- Musik und Multimedia in: Lehmann, Michael (Hrsg.), Internet und Multimediarecht, Stuttgart 1997, S. 149 ff.

- Der EG-Richtlinienvorschlag zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft, GRUR Int. 1998, 637 ff.
- v. Lewinski, Silke / Gaster, Jens Die Multimedia-Richtlinie, MMR 1998, 115 ff.
Die diplomatische Konferenz der WIPO 1996 zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten, ZUM 1997, 607 ff.
- Vassilaki, Irini Anmerkung zu AG Berlin-Tiergarten CR 1988, 111 - Radikal, CR 1998, 111 f.
- Vischer, Frank Strafrechtliche Verantwortlichkeit durch Einrichten und Aufrechterhalten von elektronischen Verweisen (Hyperlinks), CR 1999, 85 ff.
Das Internationale Privatrecht des Immaterialgüterrechts nach dem schweizerischen IPR-Gesetzesentwurf, GRUR Int. 1987, 670 ff.
- Vogel, Martin Die Umsetzung der Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken in Art. 7 des Regierungsentwurfs eines Informations- und Kommunikationsdienstegesetzes, ZUM 1997, 592 ff.
- Völker, Stefan / Lührig, Nicolas Abwehr unerwünschter Inline-Links, K&R 2000, 20 ff.
- Wachter, Thomas Multimedia und Recht, GRUR Int. 1995, 860 ff.
- Wagner, Rolf Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zum internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen, IPRax 1998, 429 ff.
- Ein neuer Anlauf zur Vereinheitlichung des IPR für außervertragliche Schuldverhältnisse auf EU-Ebene, EuZW 1999, 709 ff.
- Zum Inkrafttreten des Gesetzes zum Internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen, IPRax 1999, 210 ff.

Anhang

- Waldenberger, Arthur
Zur zivilrechtlicher Verantwortlichkeit für Urheberrechtsverletzungen im Internet, ZUM 1997, 176 ff.
- Der juristische Dauerbrenner: Haftung für Hyperlinks im Internet – ein Fall des LG Hamburg, AfP 1998, 373 ff.
- Teledienste, Mediendienste und die „Verantwortlichkeit“ ihrer Anbieter, MMR 1998, 124 ff.
- Electronic Commerce: der Richtlinienvorschlag der EG-Kommission, EuZW 1999, 296 ff.
- Walter, Michel
Öffentliche Wiedergabe und Online-Übertragung in: Tades, Helmuth / Danzil, Karl-Heinz / Graninger, Gernot (Hrsg.), Ein Leben für Rechtskultur, Festschrift Robert Dittrich, Wien 2000, S. 363 ff.
- Wandtke, Artur
Copyright und virtueller Markt in der Informationsgesellschaft, GRUR 2002, 1 ff.
- Wandtke, Artur / Bullinger, Winfried
Die Marke als urheberrechtlich schutzfähiges Werk, GRUR 1997, 573 ff.
- Wegner, Ralf
Rechtlicher Schutz von Internetdomains, CR 1998, 676 ff.
- Werner, Stefan
Rechtsprobleme im elektronischen Zahlungsverkehr, Supplement Banken und Versicherungen zu K&R 10/1999, 21 ff.
- Wiebe, Andreas
„User Interfaces“ und Immaterialgüterrecht, GRUR Int. 1990, 21 ff.
- Rechtsschutz von Datenbanken und europäische Harmonisierung, CR 1996, 198 ff.
- „Deep Links“ – Neue Kommunikationsformen im Wettbewerb aus lauterkeitsrechtlicher Sicht, WRP 1999, 734 ff.
- Wiebe, Andreas / Funkat, Dörte
Multimedia-Anwendungen als urheberrechtlicher Schutzgegenstand, MMR 1998, 69 ff.
- Wolfrum, Rüdiger
Die Internationalisierung staatsfreier Räume, Berlin 1984

- Worm, Ulrich Die Verletzung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten durch das Setzen von Hyperlinks, Inline-Frames und Meta-Tags, Frankfurt / M. u.a. 2002
- Ziem, Claudia Spamming, MMR 2000, 129 ff.
- Zimmerling, Jürgen/
Werner, Ulrich Schutz vor Rechtsproblemen im Internet, Berlin u.a. 2001
- Zscherpe, Kerstin Urheberrechtsschutz digitalisierter Werke im Internet, MMR 1998, 404 ff.
- Zweigert, Konrad /
Puttfarcken, Hans-
Jürgen Zum Kollisionsrecht der Leistungsschutzrechte, GRUR Int. 1973, 573 ff.

2. Online-Quellen

- Barlow, John Parry A Cyberspace Independence Declaration,
<<http://www.eff.org/barlow>>
- Baxevanidis,
Kyriakos Vom Internet zum Grid,
<<http://europa.eu.int/comm/research/news-centre/de/inf/01-06-inf01.html>>
- Beal, Kara The Potential Liability of Linking on the Internet: An Examination of Possible Legal Solutions,
<<http://www.law2.byu.edu/lawreview/archives/1998/bea-fin.pdf>>
- Berners-Lee, Tim Links and Law,
<<http://www.w3.org/DesignIssues/LinkLaw>>
- Links and Law: Myths,
<<http://www.w3.org/DesignIssues/LinkMyths>>
- Bolin, Brad Linking and Liability,
<<http://www.bitlaw.com/internet/linking.html>>
- Bonisteel, Steven Asian Surfers Prefer Native,
<<http://www.computeruser.com/newstoday/99/11/06/news6.html>>
- Borchert, Thomas Musikindustrie verliert Prozess um MP3-Links,
<<http://www.heise.de/newsticker/data/cp-16.09.99-001/>>

Anhang

Brennan, Kelleen	Universal City Studios, Inc. v. Reimerdes: Contemplating Linking Liability – Is the Information Superhighway in Danger of Gridlock?, < http://raven.cc.ukans.edu/~cybermom/CLJ/brennan/brennan.html >
Burk, Dan	Proprietary Rights in Hypertext Linkages, < http://elj.warwick.ac.uk/jilt/intprop/98_2burk/burk.htm >
Burns, Joe	So You Want ASP, Huh?, < http://htmlgoodies.earthweb.com/beyond/asp.html >
Carolyn Penfold	Nazis, Porn and Politics: Asserting Control Over Interent Content, < http://elj.warwick.ac.uk/jilt/01-2/penfold.html >
Cavazos, Edward / Miles, Coe	Copyright on the WWW: Linking and Liability, < http://law.richmond.edu/jolt/v4i2/cavazos.html >
Cisneros, Oscar	Ebay Fights Spiders on the Web, < http://www.wired.com/news/politics/0,1283,37643,00.html >
Claesson, Katarina	Linking and copyright – a summary of a recent ruling in a Swedish court of Appeal, < http://www.juridicum.su.se/iri/karc/linking.htm >
Connoly J.P. et al	Fair Dealing in Webbed Links of Shetland Yarns, 1998 (2) The Journal of Information, Law and Technology (JILT), < http://elj.warwick.ac.uk/jilt/copyright/98_2conn/default.htm >
Coursey, David	Skip the ads and go to jail?, < http://zdnet.com.com/2100-1107-900679.html >
Craddock, Ashley	Nottingham v. Net: Game, Set, Match to Net, < http://www.wired.com/news/politics/0,1283,5763,00.html >
Deffner, Mark	Unlawful Linking: First Amendment Doctrinal Difficulties in Cyberspace, < http://mipr.umn.edu/newsite/archive/pdf/deffner.pdf >
Delio, Michelle	Why this Link Patent Case is Weak, < http://www.wired.com/news/business/0,1367,50361,00.html >

- Deep Link Foes Get Another Win,
<<http://www.wired.com/news/print/0,1294,53697,00.html>>
- Deep Linking Returns to the Surface,
<<http://www.wired.com/news/politics/0,1283,51887,00.html>>
- Dembeck, Chet EBay Sued for “Anticompetitive Behavior”,
<<http://www.ecommercetimes.com/perl/story/2451.html>>
- DiFiore, Gerard / Pollack, Michael / Schwartz, Matthew SEC Issues Guidance on the Use of Electronic Media by Issuers,
<<http://www.bsnet.org/bsj/2000/secguidance.html>>
- Dinwoodie, Graeme Private International Aspects Of The Protection Of Trademarks, <http://www.wipo.int/pil-forum/en/documents/doc/pil_01_4.doc>
- Dittrich, Jörg Zur Frage der urheber- und wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit von Hyperlinks, JurPC Web-Dok. 72/2002, Abs. 1 – 28,
<<http://www.jurpc.de/aufsatz/20020072.htm>>
- Dizikes, Peter Testing the Links,
<<http://abcnews.go.com/sections/business/DailyNews/links020513.html>>
- Effross, Walter Withdrawal of the Reference: Rights, Rules, and Remedies for Unwelcomed Web-Linking,
<<http://www.law.american.edu/pub/faculty/effross/withdrawl.html>>
- Evers, Joris AltaVista, Google Remove Controversial Links,
<<http://www.pcworld.com/news/article/0,aid,94843,00.asp>>
- Fernández-Díez, Ignacia Garrote The linking law of the World Wide Web,
<<http://www.uam.es/centros/derecho/publicaciones/pe/english.html>>
- Festa, Paul Hotmail frames raise legal ire,
<<http://news.cnet.com/news/0-1005-202-334097.html>>
- Finley, Michelle Attention Editors: Deep Link Away,
<<http://www.wired.com/news/politics/0,1283,35306,00.html>>

Anhang

- Flynn, Laurie Ticketmaster Suing Microsoft Over Link From Sidewalk Site,
<<http://www.nytimes.com/library/cyber/week/043097ticketmaster.html>>
- Foley, Kathy A billion customers, anyone?,
<http://www.nua.com/surveys/analysis/weekly_editorial/archives/issue1no164.html>
- Half a billion online,
<http://www.nua.com/surveys/analysis/weekly_editorial/archives/issue1no197.html>
- Fridman, Sherman MyWeb Inc.com Settles Copyright Lawsuit,
<<http://www.computeruser.com/newstoday/00/03/27/news19.html>>
- Gatewood, Christopher Click Here: Web Links, Trademarks and the First Amendment,
<<http://law.richmond.edu/jolt/v5i3/gatewood.html>>
- Geist, Michael Is There a There There? Toward Greater Certainty For Internet Jurisdiction,
<<http://aix1.uottawa.ca/~geist/geistjurisdiction-us.pdf>>
- Gill, Lisa Afghanistan's Taliban Rulers Ban the Internet,
<<http://www.newsfactor.com/perl/story/12017.html>>
- Ginsburg, Jane Private International Law Aspects of the Protection of Works and Objects of Related Rights Transmitted Through Digital Networks,
<http://www.wipo.org/pil-forum/en/documents/doc/pil_01_2.doc>
- From Having Copies to Experiencing Works: the Development of an Access Right in U.S. Copyright Law,
<<http://papers.ssrn.com/sol3/delivery.cfm/000421651.pdf?abstractid=222493>>
- Greenleaf, Graham One cyberspace, two systems?: Internet regulation in the Hong Kong SAR in international context,
<http://austlii.edu.au/hkitlaw/Reading_Guides/>, zu Links unter
<http://austlii.edu.au/hkitlaw/Reading_Guides/index-12.html>

-
- Greenstone, Richard The Weak Link,
<<http://www.rjg.com/weaklink.html>>
- Grosse Ruse, Henning Copyright Aspects of Hyperlinking,
<http://www.eclip.org/workshop/2nd/Grosse_Ruse_handout.pdf>
- Guernsey, Lisa Lifting the Curtain on Web Filter Strategies,
<<http://www.nytimes.com/2000/11/16/technology/16FILT.html>>
- Gwendolyn, Mariano MP3 firm in music-linking dispute with record industry, <<http://news.cnet.com/news/0-1005-200-2029114.html>>
- Halvorson, T.R. How to Start an Urban Legend: the Reporting of Intellectual Reserve, Inc. v. Utah Lighthouse Ministry, Inc.,
<<http://llrx.com/features/urban.htm>>
- Hansen, Ralf Anmerkung zu OLG Düsseldorf
<<http://www.jurawelt.com/anwaelte/3189>>,
<<http://www.jurawelt.com/aufsaeetze/internetr/3560>>
- Heath, Thomas Capital Owner Puts Pittsburgh Fans on Ice, ehemals unter
<<http://www.washingtonpost.com/ac2/wp-dyn?pagename=article&node=sports/leaguesandsports/nhl/19992000/washingtoncapitals&contentId=A16569-2001Apr13>>
- Hillis, Bradley Thinking About Linking,
<<http://www.llrx.com/features/weblink1.htm>>
(Part 1) und
<<http://www.llrx.com/features/weblink2.htm>>
(Part 2)
- Hirsh, Lou The Rise and Fall of the Online Mall,
<<http://www.ecommercetimes.com/perl/story/16037.html>>
- Hobbes' Zakon, Robert Hobbe's Internet Timeline v5.6,
<<http://www.zakon.org/robert/internet/timeline/>>
- Hoeren, Thomas Skript zum Internetrecht, Stand Juli 2002,
<http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/material/Skript_Juli_2002.pdf>

Anhang

Horak, Michael	Gibt es noch „die private Homepage“?, < http://www.freedomforlinks.de/Pages/privat.html >
Hugenholtz, Bernt	The New Database Right: Early Case Law from Europe, < http://www.ivir.nl/publications/hugenholtz/fordham2001.html >
Jesdanun, Anick	A fundamental premise of the Web is challenged, < http://www.kansascity.com/mld/kansascity/business/3414732.htm >
Joseph, Manu	Porn a Thorn for Indian Portal, < http://www.wired.com/news/business/0,1367,40432,00.html >
Jürgens, Uwe / Köster, Oliver	Linkhaftung: Gesetzgeberische Untätigkeit schafft endlich Klarheit, < http://www.telepolis.de/deutsch/inhalt/on/12721/1.html >
Kaplan, Carl	Can a Web Link Break Copyright Laws?, < http://www.nytimes.com/library/tech/98/09/cyber/cyberlaw/25law.html > Copyright Decision Threatens Freedom to Link, < http://nytimes.com/library/tech/99/12/cyber/cyberlaw/10law.html >. Is Linking Always Legal? The Experts Aren't Sure, < http://www.nytimes.com/library/tech/99/08/cyber/cyberlaw/06law.html > Lawsuit May Determine Whether Framing Is Thieving, < http://www.nytimes.com/library/tech/98/05/cyber/cyberlaw/29law.html > When Linking Isn't Better Business, < http://www.nytimes.com/2001/03/23/technology/23CYBERLAW.html >
Keltner, Roman	Haftung für Hyperlinks am Beispiel der ersten höchstgerichtlichen Entscheidung in Österreich, < http://www.it-law.at/papers/keltner-hoeren.pdf >

-
- King, Brad MP3 Site Sues RIAA Over Linking,
<<http://www.wired.com/news/culture/0,1284,36778,00.html>>
- Kiritsov, Simona Can Millions of Internet Users Be Breaking the Law Every Day?,
<http://stlr.stanford.edu/STLR/Events/linking/contents_f.htm>
- Kling, Arnold Deep Links? Yay!,
<<http://www.techcentralstation.com/1051/techwrapper.jsp?PID=1051-250&CID=1051-051302B>>
- Koeve, Dieter Urheberrecht im Internet,
<<http://www.raekoeve.de/Urheb.htm>>
- Krassnig, Harald, Wettbewerbsrechtliche Probleme bei Domains, Links und dem Search Engine Spamming,
<<http://harald.krassnigg.at/Diplomarbeit.pdf>>
- Kuester, Jeffrey / Nieves, Peter Hyperlinks, Frames And Meta-Tags: An Intellectual Property Analysis,
<<http://www.patentperfect.com/idea.htm>>
- Laga, Gerhard Neue Techniken im World Wide Web – Eine Spielwiese für Juristen?, JurPC Web-Dok. 25/1998, Abs. 1 – 50, <<http://www.jura.uni-sb.de/jurpc/aufsatz/19980025.htm>>
- Lambert, Nancy Does British Telecom Own Hyperlinks?,
<<http://www.infoday.com/newsbreaks/nb000703-2.htm>>
- Lee, Jennifer Punching Holes in Internet Walls,
<<http://www.nytimes.com/2001/04/26/technology/26SAFE.html>>
- Leyden, John Castrol frames car sites – publisher sues,
<<http://www.theregister.co.uk/content/6/15978.html>>
- Lisby, Greg Framing as an Unauthorized Derivative Work: Reconceptualizing Traditional Approaches to Defining Copyright Infringement,
<<http://gsulaw.gsu.edu/lawand/papers/fa99/lisby/>>

Anhang

Lucas, Andre	Private International Law Aspects of the Protection of Works and of the Subject Matter of Related Rights Transmitted over Digital Networks, < http://www.wipo.int/pil-forum/en/documents/doc/pil_01_1p.doc >
Macavinta, Courtney	Scottish link suit settled, < http://news.cnet.com/news/0-1005-200-323939.html?tag=bplst >
Manjoo, Farhard	Big Stink Over a Simple Link, < http://www.wired.com/news/business/0,1367,48874,00.html >
	Public Protests NPR Link Policy, < http://www.wired.com/news/business/0,1367,53355,00.html >
Mariana, Gwendolyn	MP3 firm in music-linking dispute with record industry, < http://news.cnet.com/news/0-1005-200-2029114.html >
Marsiske, Hans-Arthur	Ein neues, schnelles Super-Internet, < http://www.telepolis.de/deutsch/inhalt/lis/11322/1.html >
McCain, Robert Stacy	CDC links to ' prøx' teen site < http://www.washtimes.com/national/20020307-80699755.htm >
McCullagh, Declan	Another Run to a Deep-Link Suit, < http://www.wired.com/news/ebiz/0,1272,52514,00.html >
	Free Links, Only \$50 Apiece, < http://www.wired.com/news/business/0,1367,40850,00.html >
	Google Yanks Anti-Church Sites, < http://www.wired.com/news/politics/0,1283,51233,00.html >
McDonald, Tim	Want Privacy? Get Cloaked on the Web with One Click, < http://www.newsfactor.com/perl/story/12592.html >

- Judge to Yahoo!: Ignore the French,
<<http://www.newsfactor.com/perl/story/14666.html>>
- Mefford, Aron Lex Informatica: Foundations of Law on the Internet, ehemals unter
<<http://ijgls.indiana.edu/vol5/no1/mefford.html>>
- Menthe, Darrel Jurisdiction in Cyberspace: A theory of international spaces,
<<http://www.mttl.org/volfour/menthe.pdf>>
- Mieszkowski, Katharine Stop the Web! We own those links!,
<<http://www.salon.com/tech/log/2000/06/21/hyperlink/index.html>>
- Mitchell, Dan Para-Site Draws Ire, Suit from News Giants,
<<http://www.wired.com/news/business/0,1367,2230,00.html>>
- Musciano, Chuck The best way to FRAME-proof your pages, boost table speed, & more, ehemals unter
www.netscapeworld.com/netscapeworld/nw-05-1997/nw-05-html.html>
- Still more tricks to FRAME-proofing your pages, plus..., ehemals unter
www.netscapeworld.com/netscapeworld/nw-07-1997/nw-07-html.html>
- Nielsen, Jakob Deep Linking is Good Linking,
<<http://www.useit.com/alertbox/20020303.html>>
- Nunberg, Geoffrey The Internet Filter Farce, ehemals
<<http://www.prospect.org/print/V12/1/nunberg-g.html>>
- O'Rourke, Maureen Legal Issues on the Internet: Hyperlinking and Framing,
<<http://www.dlib.org/dlib/april98/04orourke.html>>
- Oakes, Chris The Next Net Name Battle,
<<http://www.wired.com/news/technology/0,1282,13820,00.html>>
- Olsen, Stefanie Geographic tracking raises opportunities, fears,
<<http://news.cnet.com/news/0-1005-200-3424168.html>>

Anhang

- Ott, Stephan Nutzungsbedingungen auf deutschsprachigen Webseiten, die das Setzen von Hyperlinks einschränken,
<<http://www.linksandlaw.com/linkingcases-linkingpolicies-beispiele.htm>>
- Der Disclaimer: Ein modernes Märchen?,
<<http://www.linksandlaw.de/disclaimer.htm>>
- Linking und Framing – Ein Überblick über die Entwicklung im Jahre 2002, JurPC Web-Dok. 14/2003, Abs. 1 – 35,
<<http://www.jurpc.de/aufsatz/20030014.htm>>
- Patalong, Frank „Lieber Herr Steinmeier...“; Spiegel Online vom 30.11.2001,
<<http://www.spiegel.de/netzwelt/politik/0,1518,170361,00.html>>
- Penfold, Carolyn Nazis, Porn and Politics: Asserting Control over Internet Content, <<http://elj.warwick.ac.uk/jilt/01-2/penfold.html>>
- Perritt Jr., Henry The Internet is Changing the Public International Legal System,
<<http://www.kentlaw.edu/cyberlaw/perrittnetchg.html>>
- Pinkernell, Reimar Link auf Internet-Angebot von Sponsoren gefährdet Steuerfreiheit,
<<http://pinkernell.de/sponsor.htm>>
- Post, David The Link to Liability,
<<http://www.cli.org/DPost/Linking.html>>
- Quinn, Eugene Web Surfing 101: The Evolving Law Of Hyperlinking,
<<http://www.ipwatchdog.com/linking.PDF>>
- Reed, Chris Controlling World Wide Web Links: Property Rights, Access Rights and Unfair Competition, ehemals unter
<<http://www.law.indiana.edu/glsj/vol6/no1/reed.html>>
- Reuters Retailers Sue Sony,
<<http://www.wired.com/news/business/0,1367,34004,00.html>>

- Richtel, Matt
MP3 Search Engine Under Fire,
<<http://wired.com/news/politics/0,1283,18688,00.html>>
Ebay Raises Stakes in Auction Dispute,
<<http://www.nytimes.com/library/tech/99/11/cyber/articles/05auction.html>>
- Rieger, Susanne
Dispute Over eBay Auction Listings,
<<http://www.nytimes.com/library/tech/99/10/cyber/articles/05auction.html>>.
Pilotprojekt: Biergarten mit Internet-Anschluss,
<<http://news.zdnet.de/story/0,,t101-s2092288,00.html>>
- Rockower, David
Spamming, Linking, Framing, Metatagging,
Stealthing, and Other Mortal Sins & or Are They?,
<http://www.gcwf.com/articles/journal/jil_dec98_1.html>
- Rothman, David
„The Internet Police Law: The Day the Sites Went
Out in Georgia?“; ehemals unter
<<http://www.clark.net/pub/rothman/ga.htm>>
- Rötzer, Florian
FBI entwickelt angeblich Virus zum Belauschen,
<<http://www.telepolis.de/deutsch/inhalt/te/11173/1.html>>
- Rötzer, Florian
Ab wievielen Zwischenschritten ist ein Link auf
eine rechtswidrige Website strafbar?,
<<http://www.telepolis.de/deutsch/inhalt/te/5831/1.html>>
- Sableman, Mark
Die künstliche Insel der freien Daten,
<<http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/te/12769/1.html>>
- Sableman, Mark
Link Law: The Emerging Law of Internet Hyper-
links,
<<http://www.ldrc.com/Cyberspace/cyber2.html>>
- Sableman, Mark
Link Law Revisited: Internet Linking Law At Five
Years,
<http://www.law.berkeley.edu/journals/btlj/articles/16_3/sableman/sableman.pdf>
- Schiesel, Seth
Choosing Sides in Ticketmaster vs. Microsoft,
<<http://www.nytimes.com/library/cyber/digicom/050597digicom.html>>

Anhang

- Schlachter, Eric The Intellectual Property Renaissance in Cyber-space: Why Copyright Law Could Be Unimportant on the Internet,
<http://www.law.berkeley.edu/journals/btlj/articles/12_1/Schlachter/html/text.html>
- Schmidbauer, Franz Cash for Links?,
<<http://www.i4j.at/news/aktuell14a.htm>>
Tour de Link, <<http://www.i4j.at/link/tour.htm>>
- Scuka, Daniel Japan Walks Where the US Fears to Tread,
<http://www.japaninc.net/mag/comp/2000/06/jun00_reports_porn.html>
- Shapiro, Neil Internet Linking: The First Amendment is Alive and Well,
<<http://www.jurisnotes.com/articles/linking.htm>>
- Sieberg, Daniel Lucasfilm orders links to new "Star Wars" image removed,
<<http://www.cnn.com/2000/TECH/computing/10/02/lucasfilm/index.html>>
- Simpson, Bruce Aardvark Edition 37, Pot Calls The Kettle Back,
<<http://www.aardvark.co.nz/av1202.htm>>
- Skala, Matthew Cyber Patrol FAQ,
<<http://ansuz.sooke.bc.ca/cpbfaq.html>>
- Sperti, Angioletta The Public Forum Doctrine And Its Possible Application To The Internet,
<<http://www.gseis.ucla.edu/iclp/asperti.html>>
- Sprenger, Polly Music Licenser Shakes Down Web,
<<http://www.wired.com/news/culture/0,1284,20507,00.html>>
- Stafford, Ned French Judge Now Mulling U.S. Hate Site Block, ehemals
<<http://www.newsbytes.com/news/01/170786.html>>
- Tedeschi, Bob E-Commerce: Borders Returning to the Internet,
<<http://www.nytimes.com/2001/04/02/technology/02ECOMMERCE.html>>
- Ticketmaster and Microsoft Settle Linking Dispute,
<<http://www.nytimes.com/library/tech/99/02/cyber/articles/15tick.html>>

- Ticketmaster Sues Again Over Links,
<<http://www.nytimes.com/library/tech/99/08/cyber/articles/10tickets.html>>
- Templeton, Brad Linking Rights,
<<http://www.templetons.com/brad/linkright.html>>
- Tsui, Lokman Internet in China: Big Mama is Watching You,
<<http://www.lokman.nu/thesis/010717-thesis.pdf>>
- Tucker, Robert Information Superhighway Robbery: The Turtious Misuse of Links, Frames, Metatags, and Domain Names,
<<http://vjolt.student.virginia.edu/graphics/vol4/v4i2a8-tucker.html>>
- Unbekannter Verfasser Yahoo will Internet-Werbung regionalisieren,
<<http://www.heise.de/newsticker/data/cgl-28.06.01-001/>>
- Internet-Prepaid-Karte ab heute erhältlich,
<<http://www.heise.de/newsticker/data/hod-05.06.01-000/>>
- Don't Link, <<http://derstandard.at/?id=1177660>>
You Can't Link Here,
<<http://yro.slashdot.org/yro/03/01/08/2223214.shtml?tid=95>>
- 200 000 .at-Domains, ehemals unter
<<http://www.akademie.de/news/langtext.html?id=9111>>
- Zwangsschließung: Viele Internet-Cafés in China "zu unsicher",
<<http://www.heise.de/newsticker/data/jk-21.07.01-003/>>
- Banner: Robots verfälschen Ergebnisse, ehemals unter
<<http://internetworld.de/sixcms/detail.php?id=8662>>
- Warez.at versenkt,
<<http://www.heise.de/newsticker/data/cgl-18.10.01-001/>>

Symicon: Markenlöschung für Explorer?, ehemals unter
<<http://www.akademie.de/news/langtext.html?id=8479>>

Trickbanner, Wer andern eine Grube gräbt...,
<<http://www.heise.de/newsticker/data/jk-05.12.02-005/>>

Musikverband verliert Klage gegen MP3-Fan,
<<http://www.tecchannel.de/news/20000615/thema20000615-1729.html>>

EU-Parlament gegen Webzensur und Site-Sperrung,
<<http://www.heise.de/newsticker/data/jk-12.04.02-004/>>

MP3Board Offers to Sever Links,
<<http://www.wired.com/news/technology/0,1282,3775,00.html>>

Links nach rechts doch nicht strafbar,
<<http://www.heise.de/newsticker/data/cgl-10.12.01-001/>>

Kündigungsgrund Link?, ehemals unter
<<http://www.akademie.de/news/langtext.html?id=8936>>

Industrie-Anwälte publizieren DeCSS-Code,
<<http://futurezone.orf.at/futurezone.orf?read=detail&id=16580>>

Suhrkamp zieht Abmahnung wegen Link auf Walser-Roman zurück,
<<http://www.heise.de/newsticker/data/wst-20.06.02-003/>>

US-Navy erhält Patent für anonymes Surfen,
<<http://www.heise.de/newsticker/data/jk-21.08.01-004/>>

- Info-Overkill: Im Netz explosionsartiges Wachstum, ehemals unter
<<http://www.internetworld.de/sixcms/detail.php?id=1881>>
- Frankreich: Provider sollen US-Hass-Portal blockieren, www.heise.de/newsticker/data/fr-01.11.01-000/>
- Veltman, Chloe Sound and Fury of HyperMacbeth,
<<http://www.wired.com/news/culture/0,1284,52761,00.html>>
- Wassom, Brian Copyright Implications of Unconventional Linking on the WWW: Framing, Deep Linking and Inlining,
<http://wassom.com/writings/note_index.htm>
- Weinknecht, Jürgen Urheberrecht im Internet,
<<http://weinknecht.de/uii01.html>>
- Weiss, Barry Metasites Linked To IP Violations, ehemals unter
<<http://www.ljx.com/internet/0721metasites.html>>
- Wenning, Rigo Akteure im Internet: rechtliche Problemfelder (1. Teil), JurPC Web-Dok. 46/1998, Abs. 1-31,
<<http://www.jura.uni-sb.de/jurpc/aufsatz/19980046.htm>>
- Wille, Christoph Unerwünschte Referer sperren,
<<http://www.aspheute.com/artikel/20020304.htm>>
- Winer, Dave Deep Linking,
<<http://davenet.userland.com/1999/08/09/deepLinking>>
- Wolverton, Troy eBay, Bidder's Edge end legal dispute,
<<http://news.cnet.com/news/0-1007-202-4997697.html>>

II. Ausgewählte Gesetzesmaterialien

1. Linking und Haftung

a) Die alte deutsche Rechtslage nach § 5 TDG

§ 5 – Verantwortlichkeit

(1) Diensteanbieter sind für eigene Inhalte, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

(2) Diensteanbieter sind für fremde Inhalte, die sie zur Nutzung bereithalten, nur dann verantwortlich, wenn sie von diesen Inhalten Kenntnis haben und es ihnen technisch möglich und zumutbar ist, deren Nutzung zu verhindern.

(3) Diensteanbieter sind für fremde Inhalte, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich. Eine automatische und kurzzeitige Vorhaltung fremder Inhalte aufgrund Nutzerabfrage gilt als Zugangsvermittlung.

(4) Verpflichtungen zur Sperrung der Nutzung rechtswidriger Inhalte nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt, wenn der Diensteanbieter unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses gemäß § 85 des Telekommunikationsgesetzes von diesen Inhalten Kenntnis erlangt und eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist.

2. Die Haftungsbestimmungen der E-Commerce-Richtlinie

Artikel 12 – Reine Durchleitung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, der Diensteanbieter nicht für die übermittelten Informationen verantwortlich ist, sofern er

- a) die Übermittlung nicht veranlasst,
- b) den Adressaten der übermittelten Informationen nicht auswählt und
- c) die übermittelten Informationen nicht auswählt oder verändert.

(2) Die Übermittlung von Informationen und die Vermittlung des Zugangs im Sinne von Absatz 1 umfassen auch die automatische kurzzeitige Zwischenspei-

II. Ausgewählte Gesetzesmaterialien

cherung der übermittelten Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Information nicht länger gespeichert wird, als es für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

(3) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern.

Artikel 13 – Caching

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, der Diensteanbieter nicht für die automatische, zeitlich begrenzte Zwischen-speicherung verantwortlich ist, die dem alleinigen Zweck dient, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Diensteanbieter verändert die Information nicht;
- b) der Diensteanbieter beachtet die Bedingungen für den Zugang zu der Information;
- c) der Diensteanbieter beachtet die Regeln für die Aktualisierung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind;
- d) der Diensteanbieter beeinträchtigt nicht die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind;
- e) der Diensteanbieter handelt zügig, um eine von ihm gespeicherte Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald er tatsächliche Kenntnis davon erhält, daß die Information am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt wurde oder der Zugang zu ihr gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.

(2) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern.

Artikel 14 – Hosting

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Fall eines Dienstes der Informati-

Anhang

ongesellschaft, der in der Speicherung von durch einen Nutzer eingegebenen Informationen besteht, der Diensteanbieter nicht für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen verantwortlich ist, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Anbieter hat keine tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information, und, in bezug auf Schadenersatzansprüche, ist er sich auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst, aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, oder
- b) der Anbieter wird, sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt, unverzüglich tätig, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

(3) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern, oder daß die Mitgliedstaaten Verfahren für die Entfernung einer Information oder die Sperrung des Zugangs zu ihr festlegen.

Artikel 15 – Keine allgemeine Überwachungspflicht

(1) Die Mitgliedstaaten erlegen Anbietern von Diensten im Sinne der Artikel 12, 13 und 14 keine allgemeine Verpflichtung auf, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

(2) Die Mitgliedstaaten können Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft dazu verpflichten, die zuständigen Behörden unverzüglich über mutmaßliche rechtswidrige Tätigkeiten oder Informationen der Nutzer ihres Dienstes zu unterrichten, oder dazu verpflichten, den zuständigen Behörden auf Verlangen Informationen zu übermitteln, anhand deren die Nutzer ihres Dienstes, mit denen sie Vereinbarungen über die Speicherung geschlossen haben, ermittelt werden können.

Artikel 21 – Überprüfung

(1) ...

(2) Im Hinblick auf das etwaige Erfordernis einer Anpassung dieser Richtlinie wird in dem Bericht insbesondere untersucht, ob Vorschläge in bezug auf die

Haftung der Anbieter von Hyperlinks und von Instrumenten zur Lokalisierung von Informationen, Verfahren zur Meldung und Entfernung rechtswidriger Inhalte ("notice and take down"-Verfahren) und eine Haftbarmachung im Anschluss an die Entfernung von Inhalten erforderlich sind. In dem Bericht ist auch zu untersuchen, ob angesichts der technischen Entwicklungen zusätzliche Bedingungen für die in den Artikeln 12 und 13 vorgesehene Haftungsfreistellung erforderlich sind und ob die Grundsätze des Binnenmarkts auf nicht angeforderte kommerziellen Kommunikationen mittels elektronischer Post angewendet werden können.

b) Die deutsche Rechtslage nach der Neufassung des TDG

§ 8 – Allgemeine Grundsätze

(1) Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 9 bis 11 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 9 bis 11 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 85 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.

§ 9 – Durchleitung von Informationen

(1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Übermittlung nicht veranlasst,
2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem der Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

(2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 und die Vermittlung des Zugangs zu ihnen umfasst auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung dieser Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung

Anhang

im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

§ 10 – Zwischenspeicherung zur beschleunigten Übermittlung von Informationen

Diensteanbieter sind für eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung, die allein dem Zweck dient, die Übermittlung der fremden Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Informationen nicht verändern,
2. die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen beachten,
3. die Regeln für die Aktualisierung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, beachten,
4. die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, nicht beeinträchtigen und
5. unverzüglich handeln, um im Sinne dieser Vorschrift gespeicherte Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, sobald sie Kenntnis davon erhalten haben, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11 – Speicherung von Informationen

Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern

1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder
2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

c) Haftung für Links nach dem DMCA in den USA

§ 512 – Limitations on liability relating to material online

(d) INFORMATION LOCATION TOOLS.—A service provider shall not be liable for monetary relief, or, except as provided in subsection (j), for injunctive or other equitable relief, for infringement of copyright by reason of the provider referring or linking users to an on-line location containing infringing material or infringing activity, by using information location tools, including a directory, index, reference, pointer, or hypertext link, if the service provider—

(1)(A) does not have actual knowledge that the material or activity is infringing; (B) in the absence of such actual knowledge, is not aware of facts or circumstances from which infringing activity is apparent; or

(C) upon obtaining such knowledge or awareness, acts expeditiously to remove, or disable access to, the material;

(2) does not receive a financial benefit directly attributable to the infringing activity, in a case in which the service provider has the right and ability to control such activity; and

(3) upon notification of claimed infringement as described in subsection (c)(3), responds expeditiously to remove, or disable access to, the material that is claimed to be infringing or to be the subject of infringing activity, except that, for purposes of this paragraph, the information described in subsection (c)(3)(A)(iii) shall be identification of the reference or link, to material or activity claimed to be infringing, that is to be removed or access to which is to be disabled, and information reasonably sufficient to permit the service provider to locate that reference or link.

d) Haftung für Links in Österreich nach dem ECG

§ 17 – Ausschluss der Verantwortlichkeit bei Links

(1) Ein Diensteanbieter, der mittels eines elektronischen Verweises einen Zugang zu fremden Informationen eröffnet, ist für diese Informationen nicht verantwortlich,

1. sofern er von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder Information keine tatsächliche Kenntnis hat und sich in Bezug auf Schadenersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, oder,

2. sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt hat, unverzüglich tätig wird, um den elektronischen Verweis zu entfernen.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Person, von der die Informationen stammen, dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird oder der Diensteanbieter die fremden Informationen als seine eigenen darstellt.

e) Haftung für Links in Südafrika nach dem Electronic Communications and Transactions Bill

80 – Information location tools

A service provider is not liable for damages incurred by a person if the service provider refers or links users to a web page containing an infringing data message or infringing activity, by using information location tools, including a directory, index, reference, pointer, or hyperlink, where the service provider—

(a) does not have actual knowledge that the data message or an activity relating to the data message is infringing the rights of that person;

(b) is not aware of facts or circumstances from which the infringing activity or the infringing nature of the data message is apparent;

(c) does not receive a financial benefit directly attributable to the infringing activity; and

(d) removes, or disables access to, the reference or link to the data message or activity within a reasonable time after being informed that the data message or the activity relating to such data message, infringes the rights of a person.

3. Verwertungsrechte des Urhebers

a) Der WCT

Article 8 – Right of Communication to the Public

Without prejudice to the provisions of Articles 11(1)(ii), 11*bis*(1)(i) and (ii), 11*ter*(1)(ii), 14(1)(ii) and 14*bis*(1) of the Berne Convention, authors of literary and artistic works shall enjoy the exclusive right of authorizing any communication to the public of their works, by wire or wireless means, including the making available to the public of their works in such a way that members of the public may access these works from a place and at a time individually chosen by them.

Agreed Statements Concerning The WIPO Copyright Treaty Concerning Article 1 (4)

The reproduction right, as set out in Article 9 of the Berne Convention, and the exceptions permitted thereunder, fully apply in the digital environment, in particular to the use of works in digital form. It is understood that the storage of a protected work in digital form in an electronic medium constitutes a reproduction within the meaning of Article 9 of the Berne Convention.

b) Die Verwertungsrechte nach der Informations-Richtlinie

Artikel 2 – Vervielfältigungsrecht

Die Mitgliedstaaten sehen für folgende Personen das ausschließliche Recht vor, die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung auf jede Art und Weise und in jeder Form ganz oder teilweise zu erlauben oder zu verbieten:

- a) für die Urheber in Bezug auf ihre Werke,
- b) für die ausübenden Künstler in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Darbietungen,
- c) für die Tonträgerhersteller in Bezug auf ihre Tonträger,
- d) für die Hersteller der erstmaligen Aufzeichnungen von Filmen in Bezug auf das Original und die Vervielfältigungsstücke ihrer Filme,
- e) für die Sendeunternehmen in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Sendungen, unabhängig davon, ob diese Sendungen drahtgebunden oder drahtlos, über Kabel oder Satellit übertragen werden.

Artikel 3 – Recht der öffentlichen Wiedergabe von Werken und Recht der öffentlichen Zugänglichmachung sonstiger Schutzgegenstände

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass den Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen für folgende Personen das ausschließliche Recht vor, zu erlauben oder zu verbieten, dass die nachstehend genannten Schutzgegenstände drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind:

Anhang

- a) für die ausübenden Künstler in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Darbietungen;
- b) für die Tonträgerhersteller in Bezug auf ihre Tonträger;
- c) für die Hersteller der erstmaligen Aufzeichnungen von Filmen in Bezug auf das Original und auf Vervielfältigungsstücke ihrer Filme;
- d) für die Sendeunternehmen in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Sendungen, unabhängig davon, ob diese Sendungen drahtgebunden oder drahtlos, über Kabel oder Satellit übertragen werden.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Rechte erschöpfen sich nicht mit den in diesem Artikel genannten Handlungen der öffentlichen Wiedergabe oder der Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit.

Artikel 4 – Verbreitungsrecht

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass den Urhebern in Bezug auf das Original ihrer Werke oder auf Vervielfältigungsstücke davon das ausschließliche Recht zusteht, die Verbreitung an die Öffentlichkeit in beliebiger Form durch Verkauf oder auf sonstige Weise zu erlauben oder zu verbieten.

(2) Das Verbreitungsrecht erschöpft sich in der Gemeinschaft in Bezug auf das Original oder auf Vervielfältigungsstücke eines Werks nur, wenn der Erstverkauf dieses Gegenstands oder eine andere erstmalige Eigentumsübertragung in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber oder mit dessen Zustimmung erfolgt.

Artikel 5 – Ausnahmen und Beschränkungen

(1) Die in Artikel 2 bezeichneten vorübergehenden Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist,

a) eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder

b) eine rechtmäßige Nutzung eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben, werden von dem in Artikel 2 vorgesehenen Vervielfältigungsrecht ausgenommen.

...

c) Die Verwertungsrechte nach deutschem Recht

(1) Rechtslage bis zur Umsetzung der Informationsrichtlinie

§ 15 UrhG – Die grundlegenden Rechte des Urhebers

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfasst insbesondere

1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
3. das Ausstellungsrecht (§ 18).

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe); das Recht umfasst insbesondere

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. das Senderecht (§ 20),
3. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
4. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen (§ 22).

(3) Die Wiedergabe eines Werkes ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, es sei denn, dass der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehung zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind.

§ 16 UrhG – Vervielfältigungsrecht

(1) Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel in welchem Verfahren und in welcher Zahl.

(2) Eine Vervielfältigung ist auch die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild- oder Tonträger), gleichviel, ob es sich um die Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen Bild- oder Tonträger oder um die Übertragung des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt.

§ 17 UrhG – Verbreitungsrecht

(1) Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

Anhang

(2) Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig.

(3) Vermietung im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes ist die zeitlich begrenzte, unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung. Als Vermietung gilt jedoch nicht die Überlassung von Originalen oder Vervielfältigungsstücken

1. von Bauwerken und Werken der angewandten Kunst oder
2. im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu dem ausschließlichen Zweck, bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis benutzt zu werden.

§ 19 UrhG – Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

(1) – (3) nicht abgedruckt.

(4) Das Vorführungsrecht ist das Recht, ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk, ein Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Das Vorführungsrecht umfasst nicht das Recht, die Funksendung solcher Werke öffentlich wahrnehmbar zu machen (§ 22).

§ 20 UrhG – Senderecht

Das Senderecht ist das Recht, das Werk durch Funk, wie Ton- und Fernsehrundfunk, Drahtfunk oder ähnliche technische Einrichtungen, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

d) Rechtslage nach dem RegE-UrhG, Auszug aus BT-Drucks. 15/38, S. 5

....

2. § 15 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
3. das Senderecht (§ 20),

4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.“

3. In § 16 Abs. 1 werden nach dem Wort „gleichviel“ die Wörter „ob vorübergehend oder dauerhaft,“ eingefügt.

4. In § 19 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Funksendung“ die Wörter „oder öffentliche Zugänglichmachung“ eingefügt.

5. Nach § 19 wird der folgende § 19a eingefügt:

„§ 19a - Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.“

4. Internationales Urheber- und Wettbewerbsprivatrecht

a) Das Herkunftslandprinzip nach der E-Commerce-Richtlinie

Artikel 3 – Binnenmarkt

(1) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die Dienste der Informationsgesellschaft, die von einem in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Diensteanbieter erbracht werden, den in diesem Mitgliedstaat geltenden innerstaatlichen Vorschriften entsprechen, die in den koordinierten Bereich fallen.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nicht aus Gründen einschränken, die in den koordinierten Bereich fallen.

(3) – (6) nicht abgedruckt

b) Das Herkunftslandprinzip nach dem TDG

§ 4 – Herkunftslandprinzip

(1) In der Bundesrepublik Deutschland niedergelassene Diensteanbieter und ihre Teledienste unterliegen den Anforderungen des deutschen Rechts auch dann, wenn die Teledienste in einem anderen Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 178 S. 1) geschäftsmäßig angeboten oder erbracht werden.

(2) Der freie Dienstleistungsverkehr von Telediensten, die in der Bundesrepublik Deutschland von Diensteanbietern geschäftsmäßig angeboten oder erbracht werden, die in einem anderen Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG niedergelassen sind, wird nicht eingeschränkt. Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) ...

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

....

6. das Urheberrecht, verwandte Schutzrechte, Rechte im Sinne der Richtlinie 87/54/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986 über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen (ABl. EG Nr. L 24 S. 36) und der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. EG Nr. L 77 S. 20) sowie für gewerbliche Schutzrechte,

....

(5) Das Angebot und die Erbringung eines Teledienstes durch einen Diensteanbieter, der in einem anderen Staat im Geltungsbereich der Richtlinie 2000/31/EG niedergelassen ist, unterliegen abweichend von Absatz 2 den Einschränkungen des innerstaatlichen Rechts, soweit dieses dem Schutz

1. der öffentlichen Ordnung, insbesondere im Hinblick auf die Verhütung, Ermittlung, Aufklärung, Verfolgung und Vollstreckung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Hetze aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens oder der Nationalität sowie von Verletzungen der Menschenwürde einzelner Personen,
2. der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen,
3. der öffentlichen Gesundheit,
4. der Interessen der Verbraucher, einschließlich des Schutzes von Anlegern,

vor Beeinträchtigungen oder ernsthaften und schwerwiegenden Gefahren dient, und die auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts in Betracht kommenden Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Schutzziele stehen. Für das Verfahren zur Einleitung von Maßnahmen nach Satz 1 – mit Ausnahme von gerichtlichen Verfahren einschließlich etwaiger Vorverfahren und der Verfolgung von Straftaten einschließlich der Strafvollstreckung und von Ordnungswidrigkeiten - sieht Artikel 3 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 2000/31/EG Konsultations- und Informationspflichten vor.

c) Fassung des § 4 TDG nach einem Gesetzesentwurf vom 14.2.2001

(1) In der Bundesrepublik Deutschland niedergelassene Diensteanbieter und ihre Teledienste unterliegen den innerstaatlichen Normen auch dann, wenn die Teledienste in einem anderen Staat innerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 178 S. 1) geschäftsmäßig angeboten oder erbracht werden, soweit sich nicht aus den Regeln des internationalen Privatrechts etwas anderes ergibt. Auf solche Teledienste ist das nach den Regeln des internationalen Privatrechts maßgebliche Recht eines anderen Staates jedoch nicht anwendbar, soweit dadurch der freie Dienstleistungsverkehr über die Anforderungen des deutschen Rechts hinausgehend werden würde.

(2) Der freie Dienstleistungsverkehr von Telediensten, die in der Bundesrepublik Deutschland von Diensteanbietern geschäftsmäßig angeboten oder erbracht werden, die in einem anderen Staat innerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG niedergelassen sind, wird nicht eingeschränkt. Auf solche Teledienste sind die nach den Regeln des internationalen Privatrechts maßgeblichen Normen nicht anwendbar, soweit dadurch der freie Dienstleistungsverkehr über die Anforderungen des Rechts des Niederlassungsstaates hinausgehend eingeschränkt werden würde...

d) Das Herkunftslandprinzip in Österreich nach dem ECG

§ 20 – Herkunftslandprinzip

(1) Im koordinierten Bereich (§ 3 Z 8) richten sich die rechtlichen Anforderungen an einen in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Diensteanbieter nach dem Recht dieses Staates.

(2) Der freie Verkehr der Dienste der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat darf vorbehaltlich der §§ 21 bis 23 nicht auf Grund inländischer Rechtsvorschriften eingeschränkt werden, die in den koordinierten Bereich fallen.

§ 21 – Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip

Das Herkunftslandprinzip ist in folgenden Bereichen nicht anzuwenden:

1. Belange des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, der gewerblichen Schutzrechte sowie des Datenbank- und Halbleiterschutzes;

...

§§ 22 f. – Abweichungen vom Herkunftslandprinzip: Nicht abgedruckt

e) Art. 3 WIPO-Markenrechtsabkommen

Factors for Determining Commercial Effect in a Member State

(1) [*Factors*] In determining whether use of a sign on the Internet has a commercial effect in a Member State, the competent authority shall take into account all relevant circumstances. Circumstances that may be relevant include, but are not limited to:

(a) circumstances indicating that the user of the sign is doing, or has undertaken significant plans to do, business in the Member State in relation to goods or services which are identical or similar to those for which the sign is used on the Internet.

(b) the level and character of commercial activity of the user in relation to the Member State, including:

(i) whether the user is actually serving customers located in the Member State or has entered into other commercially motivated relationships with persons located in the Member State;

(ii) whether the user has stated, in conjunction with the use of the sign on the Internet, that he does not intend to deliver the goods or services offered to customers located in the Member State and whether he adheres to his stated intent;

(iii) whether the user offers post-sales activities in the Member State, such as warranty or service;

II. Ausgewählte Gesetzesmaterialien

(iv) whether the user undertakes further commercial activities in the Member State which are related to the use of the sign on the Internet but which are not carried out over the Internet.

(c) the connection of an offer of goods or services on the Internet with the Member State, including:

(i) whether the goods or services offered can be lawfully delivered in the Member State;

(ii) whether the prices are indicated in the official currency of the Member State.

(d) the connection of the manner of use of the sign on the Internet with the Member State, including:

(i) whether the sign is used in conjunction with means of interactive contact which are accessible to Internet users in the Member State;

(ii) whether the user has indicated, in conjunction with the use of the sign, an address, telephone number or other means of contact in the Member State;

(iii) whether the sign is used in connection with a domain name which is registered under the ISO Standard country code 3166 Top Level Domain referring to the Member State;

(iv) whether the text used in conjunction with the use of the sign is in a language predominantly used in the Member State;

(v) whether the sign is used in conjunction with an Internet location which has actually been visited by Internet users located in the Member State.

(e) the relation of the use of the sign on the Internet with a right in that sign in the Member State, including:

(i) whether the use is supported by that right ;

(ii) whether, where the right belongs to another, the use would take unfair advantage of, or unjustifiably impair, the distinctive character or the reputation of the sign that is the subject of that right.

(2) [*Relevance of Factors*] The above factors, which are guidelines to assist the competent authority to determine whether the use of a sign has produced a commercial effect in a Member State, are not pre-conditions for reaching that determination. Rather, the determination in each case will depend upon the particular circumstances of that case. In some cases all of the factors may be relevant. In other cases some of the factors may be relevant. In still other cases none of the factors may be relevant, and the decision may be based on additional factors that are not listed in paragraph (1), above. Such additional factors may be relevant, alone, or in combination with one or more of the factors listed in paragraph (1), above.

f) Art. 5 RBÜ

(1) Die Urheber genießen für die Werke, für die sie durch diese Übereinkunft geschützt sind, in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werkes die Rechte, die die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden, sowie die in dieser Übereinkunft gewährten Rechte.

(2) Der Genuss und die Ausübung dieser Rechte sind nicht an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten gebunden; dieser Genuss und die Ausübung sind unabhängig vom Bestehen des Schutzes im Ursprungsland des Werkes. Infolgedessen richten sich der Umfang des Schutzes sowie die dem Urheber zur Wahrung seiner Rechte zustehenden Rechtsbehelfe ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Schutz beansprucht wird, soweit diese Übereinkunft nichts anderes bestimmt.

g) Antarktis-Staatsvertrag

Artikel VIII

(1) Um den nach Artikel VII Absatz 1 benannten Beobachtern und dem nach Artikel III Absatz 1 Buchstabe b ausgetauschten wissenschaftlichen Personal sowie den diese Personen begleitenden Mitarbeitern die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Vertrag zu erleichtern, unterstehen sie - unbeschadet der Haltung der Vertragsparteien bezüglich der Gerichtsbarkeit über alle anderen Personen in der Antarktis - in bezug auf alle Handlungen oder Unterlassungen, die sie während ihres der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dienenden Aufenthalts

in der Antarktis begehen, nur der Gerichtsbarkeit der Vertragspartei, deren Staatsangehörige sie sind.

5. Sonstige erwähnte wichtige Gesetzesmaterialien

a) **FinMin. Bayern, Erl. v. 11.2.2000, 33 – S 0183 – 12/14 – 59238**

1. ...
- 2.

2. Logo des Sponsors auf der Internetseite eines gemeinnützigen Vereins

Kann durch einen Link auf das Logo des Sponsors zu den Werbeseiten der sponsernden Firma umgeschaltet werden, liegt eine Werbeleistung des Vereins vor, die zur Annahme eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs führt. Dagegen sind die Einnahmen des Vereins nicht steuerpflichtig, wenn die Internetseite zwar das Logo des Sponsors enthält, eine Umschaltung zu dessen Werbeseiten aber nicht möglich ist. Die Entscheidungen folgen den Grundsätzen, nach denen die vergleichbaren Sachverhalte bei Werbung in Vereinszeitschriften beurteilt werden (Werbeseiten oder Werbebeilage des Sponsors: steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, nur Logo: nach dem Sponsoring-Erlass unschädlich). Diese Grundsätze werden lediglich auf Werbung durch ein modernes Medium (Internet) übertragen.

b) **HB 1630 - Computer or telephone network; transmitting misleading data**

SECTION 1.

Article 6 of Chapter 9 of Title 16 of the Official Code of Georgia Annotated, known as the "Georgia Computer Systems Protection Act," is amended by adding, following Code Section 16-9-93, a new Code Section 16-9-93.1 to read as follows:

(a) It shall be unlawful for any person, any organization, or any representative of any organization knowingly to transmit any data through a computer network or over the transmission facilities or through the network facilities of a local telephone network for the purpose of setting up, maintaining, operating, or exchanging data with an electronic mailbox, home page, or any other electronic information storage bank or point of access to electronic information if such

data uses any individual name, trade name, registered trademark, logo, legal or official seal, or copyrighted symbol to falsely identify the person, organization, or representative transmitting such data or which would falsely state or imply that such person, organization, or representative has permission or is legally authorized to use such trade name, registered trademark, logo, legal or official seal, or copyrighted symbol for such purpose when such permission or authorization has not been obtained; provided, however, that no telecommunications company or Internet access provider shall violate this Code section solely as a result of carrying or transmitting such data for its customers.

(b) Any person violating subsection (a) of this Code section shall be guilty of a misdemeanor.

(c) Nothing in this Code section shall be construed to limit an aggrieved party's right to pursue a civil action for equitable or monetary relief, or both, for actions which violate this Code section."

c) Vorschlag von Ginsburg zur Anknüpfung im internationalen Urheberprivatrecht:

1. The law applicable to the entirety of a defendant's alleged Internet infringement is the law of the country in which the server that hosts the alleged infringing content is located, so long as this country's domestic copyright law is consistent with Berne Convention (and WCT) norms;

2. If the law of the country identified in # 1 is inadequate, then the law applicable to the entirety of the defendant's alleged Internet infringement is the law of the country in which the operator of the website on which the allegedly infringing content is found has its residence or principal place of business, so long as this country's domestic copyright law is consistent with Berne Convention (and WCT) norms;

3. If the law of the country identified in # 1 and # 2 is inadequate, then the law applicable to the entirety of the defendant's alleged Internet infringement is the law of the forum, so long as the forum is a member of the Berne Union or WTO (or WCT), but the parties may demonstrate that, for particular countries in which alleged infringements occurred, the domestic law is either more or less protective than the copyright or related rights law of the forum.

III. Fundstellen der wichtigsten Richtlinien im Überblick

Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14.5.1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, ABIEG Nr. L 122/42 vom 17.5.1991

Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19.11.1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums, ABIEG Nr. L 346/61 vom 27.11.1992

Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27.9.1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, ABIEG Nr. L 248/15 vom 6.10.93

Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29.10.1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, ABIEG Nr. L 290/9 vom 24.11.1993

Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABIEG Nr. L 77/20 vom 27.3.1996

Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) ABIEG Nr. L 178/1 vom 17.7.2000

Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABIEG Nr. L 167/10 vom 22.6.2001

Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks, ABIEG vom 13.10.2001, Nr. L 272/32 vom 13.10.2001

IV. Lebenslauf

Persönliche Daten

Name	Stephan Ott
Anschrift	Bayernring 2 a 95448 Bayreuth
geboren am	13.05.1974 in Bayreuth

Schulausbildung

08/1980 bis 07/1993	Jean-Paul-Volksschule und Graf-Münster-Gymnasium Bayreuth mit Abschluss der allgemeinen Hochschulreife (Note 1,6)
---------------------	---

Hochschulstudium

11/1993 bis 02/1998	Jura-Studium an der Universität Bayreuth Erstes juristisches Staatsexamen mit 11, 83 Punkten
---------------------	---

Referendariat

10/1998 bis 12/2000	Zweites juristisches Staatsexamen mit 13, 57 Punkten
---------------------	--

Beruflicher Werdegang

Seit 6/2003	RRzA im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Referat: Jugendpolitik/Jugendhilfe
-------------	--

Veröffentlichungen

- seit 10/2002 Betreiber der Websites
<<http://www.linksandlaw.com>> und
<<http://www.linksandlaw.de>>
- 2003 Linklisten kommunaler Gemeinden,
BayVBl. 2003, 454 ff.
- Linking und Framing – Die Entwicklung
im Jahre 2002,
<<http://www.jurpc.de/aufsatz/20030014.htm>>
- Informationspflichten im Internet und ihre
Erfüllung durch das Setzen von Hyper-
links, WRP 2003, 945 ff.